

Antrag

der Abg. Hans Dieter Scheerer und Nico Weinmann u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen

Zugang zu Förderprogrammen für kleine Kommunen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele Förderprogramme mit welchem Fördervolumen und -zweck sie speziell für Kommunen anbietet (bitte unter Angabe des jeweiligen Förderziels und Antragsverfahren);
2. welcher Anteil der für Kommunen bereitgestellten Fördermittel in den Jahren 2019 bis 2021 abgerufen wurde;
3. welche Voraussetzungen und Antragsverfahren Kommunen durchlaufen müssen, um die Förderprogramme des Landes zu beantragen (bitte entsprechende Antragsformulare der Antwort auf diese Anfrage beifügen);
4. wie hoch ihrer Kenntnis nach insgesamt der Aufwand für die Kommunen zur Beantragung von Förderprogrammen des Landes ist;
5. wie sie den Bedarf der Kommunen nach Förderprogrammen des Landes im Verhältnis zu frei verfügbaren Mitteln einschätzt;
6. ob, und falls ja welche externen Berater und Dienstleister durch die Landesregierung zur Bewertung von Förderanträgen der Kommunen hinzugezogen werden;
7. wie sie sicherstellt, dass der Aufwand für die Beantragung und die Chance auf eine erfolgreiche Mittelzuteilung für alle Kommunen gleich ist, und so kleine gegenüber großen Kommunen keinen Nachteil erfahren;

8. wie sie die Rechts- und Planungssicherheit insbesondere für kleinere Kommunen bei der Beantragung von Förderprogrammen des Landes einschätzt;
9. welche Erkenntnisse sie darüber hat, ob Verwaltungsaufwand, bürokratische Hürden, und möglicherweise notwendige Vorbereitungen oder die Erstellung von Projekt- und Investitionsplänen Kommunen teilweise von der Beantragung von Förderprogrammen des Landes abschrecken;
10. wie sie die Bekanntheit der Programme, den Aufwand zu Beantragung sowie den Aufwand zur Abrechnung und Berichterstattung bei Kommunen ermittelt und überwacht und wie dies ggf. bei der Ausgestaltung der Förderprogramme berücksichtigt wird;
11. ob und wie sie das Zusammenspiel mit Förderprogrammen des Bundes und der Europäischen Union bei Förderprogrammen für Kommunen im Blick hat und ggf. seine Förderkulisse danach ausrichtet;
12. wie sie die Vor- und Nachteile von pauschalen Förderkriterien (wie bspw. eine Förderung nach Fläche, Einwohner- oder Schülerzahl) gegenüber dem Erfordernis von spezifischen Projekt- und Investitionsplänen zur Beantragung bewertet;
13. wie sie zu Überlegungen, Förderprogramme grundsätzlich zurückzufahren zugunsten allgemeiner Zuweisungen an die Kommunen, steht;
14. wie sie den Stand der Aufgabenerfüllung der Kommunen im Rahmen der Pflichtaufgaben in der Pandemie bewertet;
15. ob und wenn ja, wie sie das Ziel, die Aufgabenerfüllung bei den Gemeinden zu vereinfachen und unbürokratischer zu gestalten, verfolgt.

11.2.2022

Scheerer, Weinmann, Bonath, Brauer, Trauschel,
Dr. Rülke, Dr. Timm Kern, Goll, Hoher, Dr. Jung, Reith, Haag,
Dr. Schweickert, Haußmann, Heitlinger, Birnstock FDP/DVP

Begründung

Die Beantragung von Fördermitteln ist für viele Gemeinden sehr umständlich. Insbesondere der hohe bürokratische Aufwand, das späte Veröffentlichen, die kurzen Antragsfristen und das hohe Maß an erforderlicher Vorbereitung führen dazu, dass viele Kommunen bei Förderprogrammen nicht zum Zug kommen können oder wollen (wenn der Aufwand den Nutzen überwiegt). Die Förderprogramme könnten so Gefahr laufen, ihr Ziel zu verfehlen, und nicht bei denjenigen Kommunen ankommen, die am meisten davon profitieren würden. Größere Kommunen können das Förderangebot oft besser überwachen und die Anforderungen durch eine bessere Personal- und Ressourcenausstattung erfüllen.

Weiter zeigt die Pandemie die zunehmende Überforderung mancher Kommunen mit der Erfüllung der Pflichtaufgaben in gewohnter Servicequalität. Dieser Antrag soll die Einschätzung der Landesregierung zum Zustand des aktuellen Förderwesens für Kommunen und mögliche Potenziale für eine Neuordnung/-strukturierung des Förderangebots des Landes für Kommunen sowie die Einschätzung zur Aufgabenfülle bei den Pflichtaufgaben erörtern.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 10. März 2022 Nr. IM2-2222-9/1 nimmt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus, dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration, dem Ministerium der Justiz und für Migration, dem Ministerium für Verkehr, dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz sowie dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

Vorbemerkung:

Im Antrag sind Förderprogramme speziell für Kommunen gefragt. Daher sind in der Stellungnahme die Förderprogramme aufgeführt, die in erster Linie auf Kommunen bzw. kommunale Aufgabenerfüllung ausgerichtet sind. Nicht hierunter wurden Förderprogramme subsumiert, an denen sich neben anderen Trägern auch Kommunen beteiligen können, die kommunale Aufgabenerfüllung jedoch nicht als vorrangiges Förderziel haben.

Weiter setzt der Antrag den Fokus auf kleine Kommunen. Vor diesem Hintergrund sind im Bereich des Verkehrsministeriums die Bezuschussungen im Rahmen des Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (LGVFG) nicht aufgeführt (Förderbereiche Kommunaler Straßenbau, Öffentlicher Personennahverkehr und Rad- und Fußverkehr). Das Verkehrsministerium stellt seit 2021 jährlich rund 320 Mio. Euro Landesmittel für die Zwecke der LGVFG-Förderung zur Verfügung. Zuvor standen rund 165 Mio. Euro Entflechtungsmittel des Bundes zur Verfügung. Im Bereich der Radverkehrsförderung weist das Verkehrsministerium ergänzend darauf hin, dass Kreiskoordinatoren etabliert werden, die kleinere Kommunen bei der Antragstellung unterstützen sollen. Auch die Kapazitäten der Regierungspräsidien zur Beratung der Kommunen wurden ausgebaut. Die Regierungspräsidien als Bewilligungsstellen beraten die Fördernehmerinnen und Fördernehmer bereits frühzeitig zur Förderfähigkeit der Vorhaben, damit sie ihre Planungsaufwendungen gezielt einsetzen können.

Nicht unter die Fragestellung wurden zudem Förderprogramme subsumiert, die sich ausschließlich aus Bundesmitteln finanzieren, beispielsweise das Bundesförderprogramm für Sirenen. Bei diesem vom Bund finanzierten Sonderförderprogramm werden der Ausbau und die Ertüchtigung der kommunalen Sireneninfrastruktur in Baden-Württemberg mit Mitteln in Höhe von rund 11,2 Mio. Euro gefördert. Zur Umsetzung wurde eine Förderrichtlinie des Landes veröffentlicht.

Nicht berücksichtigt wurden auch EU-Förderprogramme, die durch Landesbehörden abgewickelt werden, beispielsweise das Programm LEADER. Dieses ist Teil des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und gewährt Zuschüsse für Vorhaben, die die regionale Wirtschaft stärken, Arbeitsplätze im Ländlichen Raum erhalten und schaffen, die kommunale Entwicklung und den Tourismus in der Region fördern und zur Erhaltung und Inwertsetzung des Ländlichen Erbes beitragen. In der Förderperiode LEADER 2014 bis 2022 stehen für LEADER insgesamt rund 61,1 Mio. Euro EU-Mittel und die notwendigen nationalen Kofinanzierungsmittel bei privaten Projekten zur Verfügung. Von der LEADER-Förderung profitieren auch Kommunen.

Vereinzelt erfolgt durch die Landesregierung auch die Förderung von kommunalen Trägern, dies geschieht jedoch außerhalb von speziell aufgesetzten Förderprogrammen im Rahmen von Einzelförderungen nach pflichtgemäßem Ermessen.

Beim Ausgleichstock handelt es sich zwar nicht um ein reguläres Förderprogramm, sondern um Bedarfszuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs entsprechend §§ 13 und 14 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG). Die Mittel des Ausgleichstocks sollen jedoch gezielt kleineren, leistungsschwachen Gemeinden mit erheblichem Rückstand in der Ausstattung mit notwendigen kommunalen Einrichtungen zugutekommen. Eine Gemeinde gilt als leistungsschwach, wenn sie nach ihrer Leistungskraft und Verschuldungsfähigkeit unter Berücksichtigung der von ihr sonst noch in absehbarer Zeit notwendig zu erfüllenden Investitionsaufgaben nicht in der Lage ist, die erforderlichen Eigenmittel für eine Maßnahme aufzubringen. Nach Nummer 3.3 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und des Finanzministeriums über die Verteilung der Mittel des Ausgleichstocks (VwV-Ausgleichstock) sind Maßnahmen, die mit Bundes- oder Landesmitteln (einschließlich Kommunalen Investitionsfonds und pauschalierte Investitionszuweisungen) fachbezogen gefördert werden, bei der Verteilung der Ausgleichstock-Mittel vorrangig zu berücksichtigen. Insoweit ist der Ausgleichstock bei der Beantwortung aufgeführt.

1. wie viele Förderprogramme mit welchem Fördervolumen und -zweck sie speziell für Kommunen anbietet (bitte unter Angabe des jeweiligen Förderziels und Antragsverfahren);
2. welcher Anteil der für Kommunen bereitgestellten Fördermittel in den Jahren 2019 bis 2021 abgerufen wurde;
3. welche Voraussetzungen und Antragsverfahren Kommunen durchlaufen müssen, um die Förderprogramme des Landes zu beantragen (bitte entsprechende Antragsformulare der Antwort auf diese Anfrage beifügen);

Zu 1. bis 3.:

Zu den Fragen 1 bis 3 wird auf die Anlagen 1 bis 4 verwiesen, die die von den Ressorts auf Abfrage des Innenministeriums erfolgten Rückmeldungen zusammenfassen.

Anlage 1 führt die Förderprogramme unter Angabe des Förderziels bzw. -zwecks sowie von Hinweisen zum Antragsverfahren entsprechend der Ressortzugehörigkeit auf. Die dabei vergebene Nummerierung der einzelnen Förderprogramme ist der besseren Nachvollziehbarkeit halber auch bei der Beantwortung der Fragen 2 und 3 beibehalten worden. In der reinen Anzahl der Förderprogramme unterscheiden sich die Antworten zu den Fragen 1 bis 3 aufgrund der Zulieferung der Fachressorts.

Anlage 2 stellt nach Ressort und jeweiligem Förderprogramm die bereitgestellten Fördermittel sowie deren Abruf für den Zeitraum 2019 bis 2021 dar (Frage 2). Ergänzende Anmerkungen finden sich in der Spalte Bemerkungen.

Das Umweltministerium merkt zu Frage 2 an: Die Fördermittel sind in verschiedenen Titelgruppen im Kapitel 1007 Grundsatz, Nachhaltigkeit, Klimaschutz und Umwelttechnik veranschlagt und werden zusätzlich durch Mittel des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung ergänzt. Details zum Mittelabruf durch die Kommunen sind kurzfristig nicht verfügbar und wären nur mit hohem Verwaltungsaufwand zu erheben.

Anlage 3 listet entsprechend derselben Systematik die Förderprogramme, das entsprechende Antragsverfahren sowie die Fördervoraussetzungen auf (Frage 3).

Die zu den einzelnen Förderprogrammen gehörenden Antragsformulare sind Anlage 4 zu entnehmen, soweit sie von den zuständigen Fachressorts zugeliefert wurden.

4. wie hoch ihrer Kenntnis nach insgesamt der Aufwand für die Kommunen zur Beantragung von Förderprogrammen des Landes ist;

Zu 4.:

Bei der Ausgestaltung der Förderprogramme wird seitens aller Ressorts darauf geachtet, dass das jeweilige Förderverfahren möglichst unbürokratisch umgesetzt wird bzw. dass der bürokratische Aufwand für die antragstellenden Kommunen unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen und beihilferechtlichen Vorgaben auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt bleibt. Die Antragstellung in den Förderprogrammen des Landes erfolgt in der Regel über standardisierte Antragsformulare. Der Aufwand richtet sich nach der Komplexität der Fördergegenstände und den rechtlichen Rahmenbedingungen, welche regelmäßig online abrufbar sind. Der Landesregierung ist es ein besonderes Anliegen, ein verständliches und transparentes Antragsverfahren zu gewährleisten.

Im Bereich des Innenministeriums wird dies über die Gestaltung der Antragsformulare wie auch ergänzende Hinweise und persönliche Auskünfte durch die zuständigen Ansprechpersonen sichergestellt. Auch unterstützende Workshop-Formate kommen zum Einsatz. Der Antragsprozess selbst ist notwendig, um die haushalts- und zuwendungsrechtlichen Vorgaben einzuhalten und die zur Antragsprüfung notwendigen Informationen zu bündeln. Zu sehen ist dabei auch, dass eine sorgfältige Projekt- und Finanzplanung der Kommune die spätere Durchführung und zeitgerechte Zielerreichung erleichtert. Um eine ordnungsgemäße Mittelverwendung und die Erreichung strategischer Ziele sicherzustellen, ist das Land gehalten, gezielte Förderkriterien aufzustellen. Vor diesem Hintergrund können Aufwände variieren, die Angemessenheit und Reduktion auf das Erforderliche ist dabei landesseitig jedoch stets im Blick. Die Vielzahl geförderter Kommunen mit geringer Einwohnerzahl bestätigt dies.

Bei der Novellierung der Breitbandförderrichtlinien Anfang 2019 wurde auf eine möglichst einfache Antragstellung Wert gelegt. Neben bestehenden verpflichtenden Vorgaben der EU, des Bundes und des Landes werden keine weiteren Anforderungen verlangt. Ein Förderantrag lässt sich abhängig von der Komplexität der Maßnahme innerhalb weniger Stunden oder Tage finalisieren. Bei Förderanträgen für die Bundesförderung mit Mitfinanzierung durch das Land kann eine Antragstellung hierfür beim Land binnen kürzester Zeit durchgeführt werden. Zur Beschleunigung und Weiterentwicklung der Antragstellung finden eine enge Abstimmung und ein enger Austausch zwischen der Bewilligungsstelle des Landes und dem Gigabitbüro des Bundes statt. Durch das Onlineportal Service-BW kann ein Antrag automatisiert in wenigen Schritten versendet werden.

Bei den Förderungen im Feuerwehrwesen wird der feuerwehrtechnische Beamte der Bewilligungsstelle nach Nummer 6.2 der Verwaltungsvorschrift über Zuwendungen für das Feuerwehrwesen (VwV-Z-Feu) frühzeitig beteiligt, sodass der Aufwand für den eigentlichen Antrag gering ist, da die Gemeinden für die Erfüllung ihrer Pflichtaufgabe Feuerwehr die im Antrag benötigten Angaben sowieso benötigen.

Für den Bereich des Umweltministeriums wird ergänzend darauf hingewiesen, dass die Förderprogramme Wasserwirtschaft und Altlasten seit Jahrzehnten eingeführt sind, weshalb der Aufwand für die Kommunen nicht allzu hoch ist. Unterstützung erhalten die Kommunen insbesondere von den Regierungspräsidien und den Unteren Wasserbehörden.

Auch das Justizministerium weist auf die Bedeutung der Bewilligungsstelle bei der Beantragung der Förderung der freiwilligen Rückkehr hin; die Bewilligungsstelle steht vor, während und nach Antragstellung den Kommunen mit intensiver Beratung zur Verfügung. Informationen (Verwaltungsvorschrift mit Anlage, FAQs, Antrag) finden sich auf der Homepage der Bewilligungsstelle (Regierungspräsidium Karlsruhe). Die zuwendungsfähigen Ausgaben (voraussichtliche Personalkosten, Anzahl der voraussichtlichen Beratungen und Ausreisen je nach

Herkunftsländern, kommunaler Kofinanzierungsrahmen etc.) sind im Vorfeld innerhalb der Kommune zu ermitteln.

Das Ministerium Ländlicher Raum schätzt den Aufwand für das Förderprogramm „Nachhaltige Modernisierung Ländlicher Wege“ als gering ein. Beim Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) als zentralem Förderprogramm für die nachhaltige strukturelle Verbesserung in Gemeinden vor allem des Ländlichen Raumes sieht das Ministerium Ländlicher Raum den Aufwand der Gemeinden, der von der Anzahl der Projekte und deren Komplexität abhängig ist, als nicht pauschal bezifferbar an. Das ELR wurde in den Jahren 2020 und 2021 evaluiert. Entsprechend dem im Mai 2021 vorgelegten Schlussbericht der Evaluatoren schätzen die Gemeinden in der Gesamtsicht die umfassenden Förderansätze des ELR.

Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen ergänzt, dass das Land mit dem Kompetenzzentrum Wohnen BW Kommunen in Baden-Württemberg auf dem Weg unterstützt, bezahlbaren Wohnraum zu schaffen. Das Kompetenzzentrum ist als ein Instrument der Wohnraumoffensive Baden-Württemberg so konzipiert, dass der Aufwand, den Kommunen im Vorfeld und im Zuge einer Antragstellung haben, auf ein Minimum beschränkt ist. So erhalten interessierte Kommunen zunächst eine kostenfreie Basisberatung. Anschließend können sie ihrem jeweiligen konkreten Bedarf gemäß auf flexibel miteinander kombinierbare Beratungsmodulen zugreifen – es wird optional angeboten, dass die Ausschreibung der Beratungsdienstleistungen vom Ministerium abgewickelt wird. Die Landsiedlung GmbH steht als Betreuerin des Kompetenzzentrums Wohnen BW den Kommunen beratend zur Seite. Auch die Förderprogramme der Städtebauförderung und das Förderprogramm „Flächen gewinnen durch Innenentwicklung“ sind niederschwellig angelegt.

5. wie sie den Bedarf der Kommunen nach Förderprogrammen des Landes im Verhältnis zu frei verfügbaren Mitteln einschätzt;

Zu 5.:

Die Fachressorts berücksichtigen die ihnen bekannten Förderbedarfe der Kommunen im Rahmen ihrer förderpolitischen Ziele und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel weitestgehend.

Das Wirtschaftsministerium weist darauf hin, dass mit den Förderungen im Interesse des Landes und der gesamten Wirtschaft auch übergreifende, etwa strukturelle Zielsetzungen verfolgt werden, die sich nicht immer mit den Interessen einzelner Kommunen decken können.

Der digitale Transformationsprozess in den Kommunen ist für das Innenministerium ein wichtiges Anliegen. Die dadurch entstehenden erheblichen Mehrwerte für Bürgerinnen und Bürger, aber auch die Erleichterungen für die Verwaltung werden als erstrebenswert angesehen. Das Land Baden-Württemberg hat dies bereits früh erkannt und entsprechende Maßnahmen ergriffen, um die Kommunen bei diesem Prozess zu unterstützen. Dabei wird breit gefächert an der Umsetzung der Digitalisierung gearbeitet. Die Erstellung von Digitalisierungsstrategien, deren Umsetzungsprojekte und weitere innovative Vorhaben waren Gegenstand von Förderungen. Das landesweit geförderte Kompetenznetzwerk Digitalakademie@bw sorgt dafür, dass die Akteure in den Kommunen die notwendigen digitalen Kompetenzen erwerben und innovative Lösungen in ihren Verwaltungen vorantreiben. Flankierend zu landesweiten Fördermaßnahmen sind weiterhin Eigeninvestitionen der Kommunen im Bereich der Digitalisierung unabdingbar und langfristig ertragreich.

Die Versorgung der Menschen und der Wirtschaft in Baden-Württemberg mit schnellem Internet ist die größte Infrastrukturaufgabe unserer Zeit. Die vermehrte Digitalisierung verschiedenster Bereiche macht die Breitbandverfügbarkeit zu einem maßgeblichen Faktor für unsere gesamte Gesellschaft und unser wirtschaftliches, soziales und politisches Handeln. Das Innenministerium unterstützt die Landkreise und Kommunen daher finanziell in großem Umfang beim Ausbau der

digitalen Infrastruktur. Das Land sowie der Bund fördern die jeweiligen Maßnahmen mit 90 Prozent der förderfähigen Kosten (50 Prozent Bund und 40 Prozent Land). 10 Prozent der förderfähigen sowie die nicht förderfähigen Kosten verbleiben bei den Kommunen und Landkreisen. In den fünf Jahren von 2016 bis 2021 hat das Land 3.140 Ausbauprojekte mit einer Förderung von mehr als 1,68 Mrd. Euro bezuschusst – allein im Jahr 2021 wurden 821 Mio. Euro für den kommunalen Breitbandausbau zur Verfügung gestellt. Von 2016 bis 2021 hat das Land von den eben genannten 1,68 Mrd. Euro rund 1,18 Mrd. Euro in den Ländlichen Raum (Ländlichen Raum im engeren Sinn und Verdichtungsbereich im Ländlichen Raum) investiert. Dies zeigt, dass gerade dadurch vor allem auch kleinere Kommunen unterstützt werden. Ohne die Förderprogramme des Landes könnte der Breitbandausbau in Baden-Württemberg nicht bzw. nur in einem sehr begrenzten Umfang fortgeführt werden. Das Ziel der Landesregierung, bis 2025 eine flächendeckende Versorgung mit gigabitfähigen Netzen auf den Weg zu bringen, könnte mit großer Sicherheit nicht erreicht werden.

Aus dem Bereich des Kultusministeriums wird ergänzt, dass in den vergangenen Jahren das Förderprogramm des kommunalen Sportstättenbaus, mit Ausnahme des Jahres 2021, regelmäßig überzeichnet war.

Das Umweltministerium ergänzt, dass der Bedarf in der Förderrichtlinie Wasserwirtschaft seit Jahren sehr hoch ist und die verfügbaren Mittel deutlich übersteigt. In der Förderrichtlinie Altlasten ist es momentan möglich, alle Anträge zu bewilligen. Freie Mittel gibt es in beiden Förderbereichen nicht, alle Mittel werden vollständig bis zum jeweiligen Jahresende gebunden.

Aus Sicht des Justizministeriums besteht ein Bedarf von Fördermitteln des Landes in seinem Förderbereich. Hintergrund ist, dass es sich bei der Rückkehrberatung gerade nicht um eine gesetzliche Aufgabe handelt. Die Rückkehrberatung und damit die Förderung der freiwilligen Rückkehr liegen im Interesse sowohl des Landes als auch der Kommunen.

Das Verkehrsministerium teilt aus seinem Bereich mit, dass der Bedarf der Kommunen nach Förderprogrammen bei der Bewältigung der Aufgaben der Verkehrswende sowie der Herausforderungen des Erhalts von Brückenbauwerken hoch ist, was sich in den wachsenden Programmanmeldungen in vielen Bereichen zeigt.

Das Ministerium Ländlicher Raum ergänzt, dass das ELR seit Jahren überzeichnet ist, d. h. das beantragte Fördervolumen ist deutlich höher als die zur Verfügung stehenden Mittel.

Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen teilt ergänzend mit, dass die zur Verfügung stehenden Mittel für eine Förderung kommunaler Gestaltungsbeiräte in Baden-Württemberg nicht ausreichen, um den Bedarf umfassend zu decken. Die Auswahl der zu fördernden Gestaltungsbeiräte erfolgt anhand der Qualität der geplanten Maßnahmen, für die eine Förderung beantragt wird. Den Anträgen auf Förderung der erstmaligen Einrichtung eines Gestaltungsbeirats konnte bislang immer entsprochen werden.

6. ob, und falls ja welche externen Berater und Dienstleister durch die Landesregierung zur Bewertung von Förderanträgen der Kommunen hinzugezogen werden;

Zu 6.:

Im Zuständigkeitsbereich des Innenministeriums kommen keine externen Dienstleister und Berater zum Einsatz. Die Bewertung von Förderanträgen im Bereich der Digitalisierung erfolgt durch die Zuwendungsstelle bzw. ein Gremium, in welches regelmäßig Vertreter der kommunalen Landesverbände einbezogen werden.

Für die gemeldeten Programme im Bereich des Kultusministeriums werden keine externen Berater zur Bewertung der Anträge hinzugezogen. In einigen Förderpro-

grammen im Ressortbereich des Kultusministeriums ist mit der Bearbeitung der Anträge die staatliche Förderbank des Landes, die L-Bank, betraut. Im Rahmen des Förderprogramms des kommunalen Sportstättenbaus bedienen sich die Regierungspräsidien bei der Erarbeitung ihrer regionalen Förderprogrammorschläge eigens errichteter Beratungsgremien, in welchen Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Landesverbände und der Sportbünde mitwirken.

Im Bereich des Wirtschaftsministeriums werden zur Bewertung von Förderanträgen der Kommunen grundsätzlich keine externen Berater und Dienstleister hinzugezogen.

Bei der Förderlinie „Pop-up-Stores und -Malls“ des Sofortprogramms Einzelhandel/Innenstadt werden Fachexperten der kommunalen Landesverbände, des Baden-Württembergischen Industrie- und Handelskammertags, des Handelsverbands Baden-Württemberg e. V. und des DEHOGA Baden-Württemberg für die Bewertung der eingereichten Konzepte hinzugezogen.

Die Abwicklung der Förderungen des Verkehrsministeriums mit kommunalem Bezug erfolgt überwiegend durch die Regierungspräsidien. Die Abwicklung der Personalstellenförderung Nachhaltige Mobilität erfolgt durch die Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg (KEA-BW).

U. a. die KEA-BW wird auch nach Angaben des Umweltministeriums bei der Beurteilung und Bewertung von Förderanträgen im Bereich des Klimawandels hinzugezogen. Bei den Förderrichtlinien Wasserwirtschaft und Altlasten im Bereich des Umweltministeriums werden keine externen Berater und Dienstleister hinzugezogen.

Auch im Bereich des Justizministeriums werden keine externen Berater und Dienstleister zur Bewertung von Förderanträgen der Kommunen hinzugezogen.

Im Bereich des Ministeriums Ländlicher Raum werden für die Bewertung der Aufnahmeanträge der Gemeinden und der Förderanträge im Rahmen des ELR keine externen Dienstleister hinzugezogen. Für den Ausgleichstock – der nicht als Förderprogramm zu klassifizieren ist (s. Vorbemerkung) – wird ergänzend darauf hingewiesen, dass nach § 14 Absatz 1 FAG über die Bewilligung von Bedarfszuweisungen in den jeweiligen Regierungsbezirken sogenannte Verteilungsausschüsse entscheiden, die mit je zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Regierungspräsidien und je drei vom Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz nach Anhörung der kommunalen Landesverbände berufenen Vertreterinnen oder Vertretern der Gemeinden und Landkreise besetzt sind.

Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen bindet bei der Beratung der Anträge des Förderprogramms „Flächen gewinnen durch Innenentwicklung“ die kommunalen Landesverbände, die Architektenkammer sowie Umweltverbände ein. Die Wohnraum-Allianz hat zur Entbürokratisierung des Antragsverfahrens im Rahmen des Programms Wohnungsbau Baden-Württemberg, insbesondere des Antragsvordrucks zur Wohnraumförderung, eine Arbeitsgruppensitzung initiiert. Die dabei erarbeiteten Vorschläge wurden erörtert und – soweit möglich – durch die L-Bank berücksichtigt. In dieser Arbeitsgruppe haben Mitglieder der Wohnraum-Allianz, so Vertreter der Wohnungswirtschaft und der kommunalen Landesverbände, mitgewirkt. Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen bedient sich im Fall der Wohnraumoffensive der Landsiedlung GmbH als Dienstleister zur Verwaltung und Abwicklung der o. g. Förderinstrumente.

Auf die entsprechende Abfrage des Innenministeriums wurden von den weiteren Ressorts keine externen Berater und Dienstleister im Sinne der Fragestellung gemeldet.

7. wie sie sicherstellt, dass der Aufwand für die Beantragung und die Chance auf eine erfolgreiche Mittelzuteilung für alle Kommunen gleich ist, und so kleine gegenüber großen Kommunen keinen Nachteil erfahren;

Zu 7.:

Die Anforderungen an eine Förderung werden im Rahmen des jeweiligen Förderprogramms und unter Berücksichtigung der jeweiligen Zielstellung spezifisch festgelegt. Eine Mittelzuteilung erfolgt im Rahmen des jeweiligen Antrags- und Prüfverfahrens und orientiert sich an der Qualität der eingegangenen Anträge und den jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.

Die Voraussetzungen und Chancen, bei einer Förderung zum Zuge zu kommen, sind ungeachtet der Größe einer Kommune grundsätzlich gleich. Es werden regelmäßig keine Anforderungen vorgesehen, die nur durch große Verwaltungseinheiten erfüllbar sind. Im gesamten Prozess werden die Belange und Möglichkeiten der kleineren Kommunen im Blick behalten. Für das Innenministerium ist in diesem Sinne zu ergänzen, dass sowohl im Antragsverfahren als auch während der Durchführung allen Beteiligten Ansprechpersonen im Innenministerium zur Verfügung stehen.

In einzelnen Programmen wurden Quoten für verschiedene Einwohnerzahlen vorgesehen, um dem Förderzweck und den Zielgruppen bestmöglich gerecht zu werden. Soweit Zielrichtung und Fördervolumina größere Kommunen besonders ansprechen, profitieren gleichwohl alle Kommunen. Diese Projekte werden als Leuchtturmprojekte umgesetzt. Sie dienen als Vorbild und Blaupause. Auf die Möglichkeiten der Skalierung und den Transfer der Lösungen auf andere, auch kleinere Kommunen wird geachtet. So dienen sie dem Vorankommen des ganzen Landes.

Die Zuwendungsfähigkeit im Rahmen der Breitbandförderung hängt im Wesentlichen davon ab, dass im potenziellen Fördergebiet eine Unterversorgung an Breitbandinternet besteht. Die Voraussetzungen im Antragsverfahren sind daher für alle Kommunen identisch. Die Größe der Kommune hat keinen Einfluss auf das Förderverfahren. Daneben unterstützt das Förderreferat im Innenministerium die Kommunen im Förderverfahren, um die Antragstellung zu erleichtern. Darüber hinaus fördert das Innenministerium die Nutzung von Synergieeffekten durch den Zusammenschluss von mehreren Kommunen im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit. Dies vereinfacht die Antragstellung und die Realisierung der Projekte gerade auch für kleine Kommunen.

Bei Zuwendungen für das Feuerwehrwesen ist das Verfahren in Nummer 6 VwV-Z-Feu geregelt. Der feuerwehrtechnische Beamte der Bewilligungsstelle priorisiert die vorliegenden Anträge.

Das Kultusministerium teilt mit, dass durch Budgetierung der Fördermittel auf Basis der Schülerzahlen bei den unter den laufenden Nummern 20 bis 23 der Anlagen genannten Förderprogrammen eine Gleichbehandlung der Träger unabhängig von Größe oder Bearbeitungsgeschwindigkeit gesichert ist. Beim Förderprogramm des kommunalen Sportstättenbaus (Ifd. Nr. 17 der Anlagen) ist durch die Mitwirkung des Gemeindefrats im Beratungsgremium sichergestellt, dass kleine Kommunen keinen Nachteil erfahren.

Das Wirtschaftsministerium ergänzt, dass Anträge, welche über die L-Bank bearbeitet werden, durch die L-Bank nach Eingang abgearbeitet werden, unabhängig davon, um welche baden-württembergische Kommune es sich handelt. Eine kleine Kommune ist bezüglich Aufwand der Beantragung und Chance auf eine Förderung einer größeren Kommune gleichgestellt. Bei Bedarf werden interessierte Kommunen im Vorfeld einer Antragstellung von der jeweils zuständigen Stelle beraten.

Im Bereich des Umweltministeriums erfolgt die Antragstellung formalisiert und die Bewilligung anhand fachlicher Priorisierungen unabhängig von der Größe einer Kommune.

Im Bereich „Förderung der freiwilligen Rückkehr“ des Justizministeriums wird die Antragstellung durch klare und einheitliche Anforderungen in den Antragsformularen und etwa die Pauschalierung von Sachmitteln erleichtert, sodass die Antragstellung für alle Kommunen gleichermaßen möglich ist. Allerdings setzt das Land gezielt einen Anreiz für Anträge von größeren Kommunen, da die Projektdurchführung in größerem Maßstab aus Sicht des Justizministeriums fachlich sinnvoll ist. Die Mittelzuteilung wird auch im Hinblick auf ein gewünschtes flächendeckendes Rückkehrberatungsangebot durch die vorausschauende Planung bei der Vergabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gesteuert. Auch hier führt die Beratung vor, während und nach der Antragstellung dazu, dass kleine Kommunen gegenüber großen Kommunen keinen Nachteil erfahren, sofern die kommunale Kofinanzierung gewährleistet werden kann.

Das Ministerium Ländlicher Raum ergänzt, dass der Zugang zum Förderprogramm „Nachhaltige Modernisierung Ländlicher Wege“ für alle Gemeinden gleichberechtigt möglich ist. Die kommunalen Aufnahmeanträge beim ELR werden auf den Stufen des Auswahlverfahrens (Gemeinde-, Landkreis-, Regierungsbezirk- und Landesebene) in eine Rangfolge gebracht. Insbesondere auf Landkreisebene sind die strukturelle Ausgangslage mit Bezug auf die Bedürftigkeit der Gemeinde (z. B. Bevölkerungsentwicklung, Steuerkraftsumme, Einwohner pro ha Siedlungsfläche) und die strukturelle Bedeutung der beantragten Projekte bei der Priorisierung der Aufnahmeanträge zu würdigen. Eine Evaluierung des ELR in den Jahren 2020 und 2021 hat ergeben, dass dabei die gewollte Bevorzugung kleinerer und strukturschwacher Gemeinden auch tatsächlich erfolgt. Ergänzend wird hervorgehoben, dass im Ausgleichstock entsprechend Nr. 2.1 VwV-Ausgleichstock vorrangig kleinere Kommunen mit bis zu 20 000 Einwohnern zuweisungsberechtigt sind.

Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen weist grundsätzlich darauf hin, dass der Umfang der Antragstellung auf eine Förderung von Gestaltungsbeiträgen in den Kommunen in Baden-Württemberg bewusst geringgehalten wird, um insbesondere kleineren Städten und Gemeinden den Zugang zu der Förderung zu erleichtern. Ergänzend wird zum Förderprogramm „Flächen gewinnen durch Innenentwicklung“ ausgeführt, dass es sich um ein niederschwellig angelegtes Programm handelt, das sich durch ein einstufiges Antragsverfahren auszeichnet. Der Programmzuschnitt ist insbesondere auch auf kleinere und mittlere Kommunen angelegt, die sich mit Hilfe der Förderung der aufwändigen Aufgabe der Innenentwicklung annehmen. Die erfolgreiche Teilnahme gerade auch kleinerer Kommunen zeigt sich u. a. darin, dass in den Jahren 2019 bis 2021 von 89 bewilligten Anträgen allein 43 Anträge von Kommunen mit weniger als 10 000 Einwohnern gestellt wurden. Weiter sieht das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen die Vereinheitlichung des bekannten Antragsverfahrens im Rahmen des Programms Wohnungsbau Baden-Württemberg für die landesweit geltenden Angebote der kommunalen Förderlinie sowie die einheitlichen abstrakt-generellen und transparenten Förderbestimmungen als Gewährleistung der Aufwands- und Chancengleichheit der Kommunen an. Zudem werden die kommunalen Landesverbände in die Programmerstellung einbezogen, sodass diese gleichermaßen für ihre Mitglieder als Multiplikatoren wirken können. Auch ist hinsichtlich der Programme der Wohnraumoffensive der Aufwand für alle Kommunen aufgrund der standardisierten Antragstellung gleich. Es wird angeboten, dass die Ausschreibung der Beratungsdienstleistungen vom Ministerium abgewickelt wird. Weiterhin kann die Förderung von Kooperationsprojekten für die beteiligten Gemeinden Vorteile durch die gemeinsame Projektsteuerung und die gemeinsame Beauftragung eines externen Dienstleisters zur Erstellung des qualifizierten Mietspiegels ergeben. Die damit verbundenen Synergieeffekte und die gemeinsame Tragung externer Kosten können insbesondere für kleinere Kommunen ein attraktiver Anreiz zur Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels beziehungsweise zur Teilnahme an einem Kooperationsprojekt sein. Darüber hinaus weist das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen darauf hin, dass viele Kommunen bezüglich der Programme der Städtebauförderung die Dienstleistung von Sanierungsträgern bei der Vorbereitung, Antragstellung und weiteren Begleitung der Sanierungsmaßnahme in Anspruch nehmen. Dadurch, dass die Kosten für den Sanierungsträger im Rahmen der Städtebauförderung förderfähig sind, ist gewährleistet, dass klei-

ne Kommunen gegenüber größeren und ggf. finanzstärkeren Kommunen keinen Nachteil haben.

8. wie sie die Rechts- und Planungssicherheit insbesondere für kleinere Kommunen bei der Beantragung von Förderprogrammen des Landes einschätzt;

Zu 8.:

Antragsfristen und Verfahrensabläufe werden meist über mehrere Kanäle kommuniziert, sodass eine große Planungssicherheit auch für kleine Kommunen besteht. Verfahren zu laufenden Förder- oder Kreditprogrammen sind meist über mehrere Jahre gleichbleibend und daher vorhersehbar und transparent. Prozesse sind weitestgehend standardisiert und etabliert. Die Rechts- und Planungssicherheit bei den Kommunen aller Größen wird durch eine frühe Kommunikation der Förderungen und durch eine Involvierung der kommunalen Landesverbände im Vorfeld zu Förderaufrufen sichergestellt.

Bei der Beantragung von Breitbandfördermitteln wird die Rechts- und Planungssicherheit vom Innenministerium für alle Kommunen gleichermaßen gut eingeschätzt. Die wesentlichen rechtlichen Vorgaben sind in den von der EU notifizierten Förderrichtlinien des Landes festgelegt (VwV Breitbandförderung und VwV Gigabitmitfinanzierung). Anpassungen erfolgen nur in enger Abstimmung mit den kommunalen Landesverbänden sowie den Landkreisen und Gemeinden. Um eine möglichst weitgehende Planungssicherheit zu gewährleisten und das Ziel der Landesregierung zu erreichen, die flächendeckende Versorgung mit Gigabit-Netzen bis 2025 auf den Weg zu bringen, setzt sich das Innenministerium für eine auskömmliche Mittelausstattung beim Haushaltsgesetzgeber ein. Interkommunale Zusammenschlüsse vereinfachen Prozesse gerade für kleinere Kommunen und können zur Rechts- und Planungssicherheit beitragen.

Durch die frühzeitige Beteiligung der Bewilligungsstelle nach Nummer 6.2 VwV-Z-Feu haben alle Kommunen Rechts- und Planungssicherheit.

Für das Kultusministerium ist für die Förderprogramme mit den laufenden Nummern 20 bis 23 der Anlagen durch die Budgetierung und teilweise antraglose Mittelzuweisung maximale Rechts- und Planungssicherheit gegeben. Bei der Förderung des kommunalen Sportstättenbaus (Ifd. Nr. 17 der Anlagen) handelt es sich um ein jährliches Förderprogramm, das regelmäßig aufgelegt wird und dessen Programmvolumen bekannt ist. Anträge, die für das jeweilige Förderjahr nicht berücksichtigt werden, können im Folgejahr erneut gestellt werden.

Das Justizministerium ergänzt, dass der Bewilligungszeitraum nach haushaltsrechtlicher Verfügbarkeit von Verpflichtungsermächtigungen bis zu drei Jahre dauert. Mit der Bewilligung sind die Landesmittel für das Projekt unter Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Verfügbarkeit rechtlich gebunden und stehen den Projekten bei Einhaltung der Fördervoraussetzungen planungssicher zur Verfügung. Es bestehen keine Einschränkungen für kleinere Kommunen.

Im Bereich des Ministeriums Ländlicher Raum wurde ergänzend zu normalen Förderverfahren im Jahr 2014 im ELR das Förderinstrument „Schwerpunktgemeinden“ eingeführt. Diese werden für 5 Jahre anerkannt und haben innerhalb eines Budgets Fördervorrang im ELR. Somit besteht Planungssicherheit für die anerkannten Schwerpunktgemeinden.

Im Bereich des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen vergehen von der Ausschreibung des Förderprogramms „Flächen gewinnen durch Innenentwicklung“ bis zur Bewilligung im Durchschnitt etwa sechs Monate, wobei die Ausschreibung jährlich erfolgt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht dabei nicht. Die Programme der Städtebauförderung werden im Regelfall im April eines Jahres ausgeschrieben; die Bewilligungen ergehen im Frühjahr des Folgejahres. Frist zur Abgabe des Antrags ist regelmäßig der Spätherbst (2021: 1. November). Diese Vorgehensweise ist den interessierten Kommunen seit Jahren bekannt, sodass sie ihre Planung gut darauf einstellen können. Im Fall der Förderprogramme

der Wohnraumoffensive besteht Rechtssicherheit im Hinblick auf das Verfahren und Planungssicherheit im Hinblick auf Kosten und Zuwendungshöhe, da das Verfahren transparent, die Abarbeitung entsprechend der LHO geregelt, die Bestandteile der Fördersumme definiert und die Zuwendungshöhe in den Förderrichtlinien klar beschrieben sind.

9. welche Erkenntnisse sie darüber hat, ob Verwaltungsaufwand, bürokratische Hürden, und möglicherweise notwendige Vorbereitungen oder die Erstellung von Projekt- und Investitionsplänen Kommunen teilweise von der Beantragung von Förderprogrammen des Landes abschrecken;

10. wie sie die Bekanntheit der Programme, den Aufwand zu Beantragung sowie den Aufwand zur Abrechnung und Berichterstattung bei Kommunen ermittelt und überwacht und wie dies ggf. bei der Ausgestaltung der Förderprogramme berücksichtigt wird;

Zu 9. und 10.:

Im Bereich des Innenministeriums besteht im Rahmen der Förderungen sowie bei Netzwerk- und Austauschformaten regelmäßiger Kontakt und Austausch zu Kommunen selbst wie auch zu den kommunalen Landesverbänden. Das Innenministerium hat insoweit keine Hinweise über bürokratische Hürden, die die Teilnahme an Förderausschreibungen hindern würden. Hinsichtlich Projekt- sowie Kosten- und Finanzierungsplanung besteht ein generelles Bewusstsein über deren Erfordernis zur gelungenen Projektdurchführung.

Im Prozess der digitalen Transformation, insbesondere auch der Digitalakademie@bw, werden die aus dem Austausch einhergehenden Erkenntnisse fortlaufend evaluiert und in eine strategische Weiterentwicklung eingebracht. Die Bekanntmachung der Programme wird über diese Partner und Netzwerke wie auch über den Internetauftritt www.digital-bw.de sichergestellt.

Dies gilt auch für das Breitbandförderprogramm: Bei den interkommunalen Zusammenschlüssen, Gemeinden und Landkreisen werden Erkenntnisse über den Aufwand der Beantragung, Abrechnung und Berichterstattung gesammelt und evaluiert. Diese Informationen fließen in die strategische Weiterentwicklung der Förderkulisse und der Erstellung von Verwendungsnachweisen ein. Überdies wird die Bekanntheit durch eine umfassende Öffentlichkeitsarbeit sichergestellt.

Die Regelungen der Verwaltungsvorschrift über Zuwendungen für das Feuerwehrwesen werden regelmäßig mit den kommunalen Landesverbänden und dem Landesfeuerwehrverband besprochen. Änderungsbedarf bei der Ausgestaltung wird selbstverständlich überprüft und in Absprache mit den Verbänden umgesetzt. Dabei wurde nicht dargelegt, dass Kommunen aufgrund des Aufwands keine Anträge stellen.

Im Bereich des Kultusministeriums wird für die Bekanntheit der Förderprogramme (s. lfd. Nr. 18 bis 23 der Anlagen) durch konsequente Einbindung der Verbände der öffentlichen Träger (kommunale Landesverbände) und privaten Träger bereits bei der Erarbeitung der Förderrichtlinien, durch die Kommunikation sowohl durch Anschreiben der Schulen bzw. Schulverwaltung als auch durch Informationen der Träger über die Verbände und nicht zuletzt durch eine umfangreiche Präsenz im Internet gesorgt.

Nach Mitteilung des Umweltministeriums gibt es angesichts der Vielzahl von Anträgen in den Bereichen Wasserwirtschaft und Altlasten keinen Grund zur Annahme, dass sich Kommunen abschrecken lassen. Die beiden Förderrichtlinien Wasserwirtschaft und Altlasten sind allen Kommunen in Baden-Württemberg bekannt. Die Förderrichtlinien werden in regelmäßigen Abständen novelliert. Diese Novellierung erfolgt in enger Abstimmung u. a. mit den kommunalen Landesverbänden und dem Normenkontrollrat. Dadurch wird sichergestellt, dass – im Rahmen der haushaltsrechtlichen und der zuwendungsrechtlichen Vorgaben – der Aufwand für die Kommunen nicht zu groß wird. Die Förderprogramme werden

den Kommunen über die einschlägigen Informationsquellen, insbesondere die kommunalen Landesverbände, mitgeteilt. Informationen stehen auf Homepages zur Verfügung. Die Nachfrage und Umsetzung von Förderprogrammen wird teilweise auch evaluiert. Systematische Erhebungen zu Aufwand, Berichterstattung und Überwachung werden hingegen nicht geführt.

Im Bereich des Wirtschaftsministeriums werden die Förderprogramme des Landes gut nachgefragt. Erkenntnisse darüber, ob Verwaltungsaufwand, bürokratische Hürden und möglicherweise notwendige Vorbereitungen oder die Erstellung von Projekt- und Investitionsplänen Kommunen teilweise von der Beantragung von Förderprogrammen des Landes abschrecken, liegen nicht vor. Kenntnisse über die spezifischen Bedarfe und Interessen der Kommunen im Land werden über vielfältige Informationskanäle erlangt. So findet ein direkter Austausch mit den kommunalen Landesverbänden, den Kommunen und den maßgeblichen Akteurinnen und Akteuren je nach Situation statt. Das Wirtschaftsministerium betont zudem die Impulse über die L-Bank, teilweise durch Markt- und Förderstudien. In die Impulse der L-Bank fließen Rückmeldungen von deren Geschäftspartnerinnen und -partnern und Multiplikatoren (Hausbanken und Zentralinstitute) mit ein. Die L-Bank steht in einem dauerhaften Austausch mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau auf Bundesebene sowie mit den Förderbanken anderer Länder, um auch Entwicklungen am Fördermarkt frühzeitig zu erkennen und gegebenenfalls für Baden-Württemberg nutzbar machen zu können.

Das Justizministerium teilt mit, dass die Ausländerbehörden in den Kommunen regelmäßig über Themen der „Freiwilligen Rückkehr“ einschließlich der Fördermöglichkeit von Beratungsstellen informiert werden. Der Aufwand für die Projektverwaltung bei den antragstellenden Kommunen wird nicht ermittelt. Allerdings wurde bei der Überarbeitung der VwV Rückkehrförderung in 2021 auf schlanke Beantragungs- und Abrechnungsmodalitäten, auch im Hinblick auf den Aufwand der Antragsteller Wert gelegt. Dazu gehörte eine Angleichung der Fördervoraussetzungen in Fällen einer EU-Kofinanzierung einschließlich der Antragstellung und Abrechnung der Projekte. Kleinere Gemeinden nehmen die Landesförderung „Freiwillige Rückkehr“ aufgrund der fachlichen Ausrichtung selten in Anspruch. Durch die neue Verwaltungsvorschrift Rückkehrförderung wurden die Berichtspflichten während des Projektzeitraums gebündelt und die mögliche Projektlaufzeit beträgt nun bis zu drei Jahre. Die Abrechnung wurde durch Pauschalierungen erleichtert. Dafür, dass der Verwaltungsaufwand abschreckend wirken würde, gibt es keine Hinweise.

Im Bereich des Verkehrsministeriums erfolgen regelmäßige Austausche des Verkehrsministeriums mit den kommunalen Landesverbänden, u. a. zum Thema Förderung. Darüber hinaus wird der nachgeordnete Bereich, der starken Kontakt zu den Kommunen hat (Regierungspräsidien, KEA-BW), um Rückmeldung zu dem Stand der Förderungen in den Kommunen gebeten. In Veranstaltungen, welche die Kommunen direkt adressieren, werden die Kommunen um Rückmeldung zum Stand der Förderungen gebeten. Die gewonnenen Informationen fließen bei der Ausgestaltung und Weiterentwicklung der Förderprogramme ein.

Das Ministerium Ländlicher Raum teilt mit, dass die Rückmeldungen von Seiten der Kommunen zum Förderprogramm „Nachhaltige Modernisierung Ländlicher Wege“ zeigen, dass der Verwaltungsaufwand gering ist. Darüber hinaus wird die kurze Zeit zwischen Antrag und Bewilligung gelobt. Zudem ist die Nachfrage der Kommunen nach den Fördermitteln hoch und wachsend, sodass von einer hohen Akzeptanz des Förderprogramms ausgegangen werden kann. Die Nachfrage von Gemeinden nach Fördermitteln aus dem ELR ist sehr hoch. Daher kann davon ausgegangen werden, dass Aufwand und Nutzen in einem angemessenen Verhältnis stehen. Die Formulare und das Förderverfahren werden regelmäßig überprüft, um Vereinfachungsmöglichkeiten im Rahmen der Landeshaushaltsordnung zu nutzen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der Ausgleichstock im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs bei den Kommunen bekannt und etabliert ist. Auf Wunsch der Gemeinden finden im Vorfeld der Beantragung regelmäßig Beratungsgespräche mit den zuständigen Regierungspräsidien statt, um Mehrarbeit zu vermeiden.

Im Bereich des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen ist das Förderprogramm „Flächen gewinnen durch Innenentwicklung“ niederschwellig und einstufig angelegt. Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen steht interessierten Kommunen bei Rückfragen zudem beratend zur Verfügung. Das Förderprogramm ist etabliert bei steigenden Antragszahlen. Das Programm ist regelmäßig mehrfach überzeichnet. Bei den Programmen der Wohnraumoffensive steht das Ministerium in regem Austausch mit der Landsiedlung GmbH als Dienstleister sowie den kommunalen Landesverbänden. Auf diesem Wege erhält das Ministerium regelmäßige Rückmeldungen seitens der Adressaten der Förderprogramme über den Aufwand, der mit einer Antragstellung verbunden ist. Die Programme der städtebaulichen Erneuerung sind den Kommunen seit vielen Jahren bekannt. Neue Programme werden über die Website des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen veröffentlicht oder per Verteiler (z. B. Sanierungsstellen der Kommunen; Sanierungsträger) bekanntgemacht.

11. ob und wie sie das Zusammenspiel mit Förderprogrammen des Bundes und der Europäischen Union bei Förderprogrammen für Kommunen im Blick hat und ggf. seine Förderkulisse danach ausrichtet;

Zu 11.:

Programme der EU und des Bundes sind integraler Bestandteil der Förderpolitik des Landes. Es soll ein größtmöglicher Nutzen für die von der Förderung profitierenden Kommunen und damit auch für das Land erreicht werden. Die Landesregierung berücksichtigt im Rahmen der Förderbedarfsanalyse und Programmentwicklung sowie in Abstimmung mit der L-Bank grundsätzlich bestehende Förderangebote auf Ebene der EU oder des Bundes; Landesprogramme sollen dadurch bedarfsgerecht ausgestaltet werden, Doppelförderungen vermieden werden. Es erfolgt ein regelmäßiger und frühzeitiger Informationsaustausch mit den beteiligten Stellen. Eine Koordinierung von Förderprogrammen findet regelmäßig im Rahmen von Bund-Länder-Gremien sowie zwischen den Förderbanken der Länder und des Bundes statt.

Mit der zentralen Fördermittelberatung des Bundes steht zudem eine flächendeckende Informationsplattform zur Verfügung, mit der sich interessierte Kommunen über etwaige Förderangebote zentral informieren können. Neben Förderangeboten des Bundes sind hier auch die Angebote der EU sowie der jeweiligen Länder dargestellt.

Seitens des Innenministeriums wird die Förderlandschaft in Bezug auf Digitalisierungsvorhaben kontinuierlich verfolgt. Die Nutzung von Synergieeffekten wird im Hinblick auf eigene Förderprogramme angestrebt.

Bei der Novellierung der Breitbandförderkulisse des Landes Anfang 2019 wurden die Förderprogramme von Bund und Land noch mehr verzahnt und die Regelungen vereinheitlicht. Das Breitbandförderprogramm des Bundes wird vom Land kofinanziert, sodass eine Förderung von 90 Prozent der förderfähigen Kosten sichergestellt ist (50 Prozent Bund, 40 Prozent Land). Das neue Förderprogramm wurde von den Kommunen sehr stark in Anspruch genommen. Allein im Jahr 2021 wurden 821 Mio. Euro für den kommunalen Breitbandausbau zur Verfügung gestellt – ein absoluter Rekord und Spitzenwert, auch im Ländervergleich. In den fünf Jahren von 2016 bis 2021 hat das Land 3 140 Ausbauprojekte mit einer Förderung von mehr als 1,68 Mrd. Euro bezuschusst – und mit einer intelligenten Förderpolitik dafür gesorgt, dass nochmals 1,61 Mrd. Euro vom Bund nach Baden-Württemberg fließen. Insgesamt wurde der Breitbandausbau in den letzten fünf Jahren dadurch mit der absoluten Rekordsumme von rund 3,29 Mrd. Euro gefördert. Zum Vergleich: Von 2011 bis 2016 betrug die Gesamtfördersumme noch lediglich rund 54 Mio. Euro (nur Landesfördermittel). Auch Förderprogramme der EU, wie z. B. WiFi4EU, eine Initiative der Europäischen Kommission zur Schaffung öffentlicher WLAN-Zugangspunkte in Gemeinden, werden vom Innenministerium eng mit dem Ziel einer möglichst großen Inanspruchnahme begleitet. Die Kommunen des Landes Baden-Württemberg haben das Förderprogramm sehr gut in Anspruch genommen und mit 231 Gutscheinen

in Höhe von je 15 000 Euro (27 Prozent der in Deutschland verteilten Gutscheine) überdurchschnittlich vom Förderprogramm profitiert.

Im Bereich des Kultusministeriums sind die Förderprogramme im Rahmen des DigitalPakts gemeinsame Programme mit dem Bund. Beim Förderprogramm des kommunalen Sportstättenbaus handelt es sich um ein Förderprogramm des Landes. Eine Kumulierung mit anderen Zuschüssen ist im Einzelfall möglich.

Im Zuständigkeitsbereich des Umweltministeriums unterliegen die Förderprogramme und Förderkulissen der Europäischen Union und des Bundes im Bereich Klimaschutz und der Energiewende einem ständigen Wandel und Veränderungsprozess. Bei der Fortschreibung und Anpassung der Landesförderprogramme werden diese Entwicklungen beobachtet und bewertet und führen ggf. zu Anpassungen, Modifikationen und Veränderungen in der Förderkulisse. Die Förderung in der Wasserwirtschaft ist auf die in geringem Umfang vorhandene Förderung des Bundes in diesem Bereich abgestimmt.

Das Ministerium Ländlicher Raum ergänzt, dass über das ELR Fördermittel des Bundes in Anspruch genommen werden (über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ – GAK und den Sonderrahmenplan Ländliche Entwicklung). Weiter profitieren Kommunen im Geschäftsbereich des Ministeriums Ländlicher Raum von den EU-Programmen LEADER und EFRE sowie der GAK. Bei der Planung und Umsetzung der Förderung wird dafür Sorge getragen, dass die Förderprogramme von EU, Bund und Land passfähig aufeinander abgestimmt sind.

Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen führt ergänzend aus, dass ein Abgleich mit weiteren Programmen des Bundes bzw. der Europäischen Union regelmäßig vorgenommen wird, damit sich ähnliche Programme sinnvoll ergänzen. Dabei sind die Förderprogramme des Kompetenzzentrums Wohnen als Teil der Wohnraumoffensive so angelegt, dass sie bislang nicht von Förderinstrumenten abgedeckt, aber sinnvollerweise mit geeigneten finanziellen Unterstützungen zu hinterlegende Aufgaben der Kommunen adressieren. Insoweit ergänzen sie Förderinstrumentarien auf Ebene der EU und des Bundes zu einem ebenenübergreifenden Unterstützungsangebot.

12. wie sie die Vor- und Nachteile von pauschalen Förderkriterien (wie bspw. eine Förderung nach Fläche, Einwohner- oder Schülerzahl) gegenüber dem Erfordernis von spezifischen Projekt- und Investitionsplänen zur Beantragung bewertet;

13. wie sie zu Überlegungen, Förderprogramme grundsätzlich zurückzufahren zugunsten allgemeiner Zuweisungen an die Kommunen, steht;

Zu 12. und 13.:

Die Landesregierung sieht die in Baden-Württemberg vorhandene Struktur der kommunalen Förderung, die sich aus Pauschalförderung und Projekt- bzw. Fachförderung von Einzelmaßnahmen zusammensetzt, als bewährt an. Neben den im Haushalt etatisierten Mitteln für die jeweiligen Projekt- bzw. Fachförderungen stellt das Land auch Mittel zur pauschalen Finanzierung von Investitions- und Unterhaltungsmaßnahmen z. B. durch die Kommunale Investitionspauschale (KIP) nach dem Finanzausgleichsgesetz (in 2020 und 2021 jeweils mehr als 1 Mrd. Euro) zur Verfügung, die die Gemeinden ohne Bindung an einen bestimmten Verwendungszweck verwenden können.

Die Frage, ob eine fachbezogene Projektförderung oder eine pauschale Förderung bzw. Zuweisung generell geeigneter ist, wird als nicht zielführend erachtet. Diese Frage ist für jeden Förderbereich aufgrund der jeweiligen spezifischen Ausgangslage gesondert zu prüfen. Neben der Berücksichtigung unterschiedlicher Bedürfnisse der jeweiligen Kommunen ist bei der Ausgestaltung der Förderungen auch darauf hinzuwirken, dass die jeweils angestrebten Förderziele tatsächlich erreicht werden. Hinzu kommt, dass auch Vorgaben der EU und des Bundes bei einzelnen Förderbereichen, insbesondere bei Kofinanzierungen, zu beachten sind.

Zwar kann durch die antragslose und pauschalierte Mittelzuweisung der Verwaltungsaufwand auf ein absolutes Minimum reduziert werden. Dies kann aber auch bei einer entsprechenden schlanken Ausgestaltung von Projekt- bzw. Fachförderungen z. B. durch Vereinfachungen, Standardisierungen, Festlegung von pauschalen Förderkriterien oder Bemessungsgrundlagen realisiert werden.

Die in Baden-Württemberg verfolgte Förderstrategie der jeweiligen Projekt- bzw. Fachförderungen und pauschalen Zuweisungen ergänzt durch den Ausgleichsstock, um bedürftige Kommunen bei Investitionen zu unterstützen, ist sachgerecht und zielgenau.

Die Förderkulisse des Landes im Rahmen der Breitbandförderung sieht entsprechend der beihilferechtlichen Vorgaben der EU eine Zuwendung vor, wenn eine Unterversorgung mit Breitbandinternet und ein Marktversagen festgestellt werden. Ausschlaggebend für die Förderung ist mithin die ermittelte Unterversorgung im zu fördernden Gebiet, unabhängig von z. B. der Fläche, der Einwohner- oder Schülerzahl. Es handelt sich bei der Ermittlung des Versorgungsgrads um ein messbares Kriterium. Daher bildet der Versorgungsgrad die Grundlage für einen spezifischen Projekt- und Investitionsplan in der Breitbandförderung. Pauschale Förderkriterien, die sich nicht an den konkreten Bedarfen vor Ort orientieren, wären nicht geeignet, um der konkreten Situation vor Ort zu entsprechen. Sie könnten zu einem Ungleichgewicht und damit zu einer Ungleichbehandlung der Zuwendungsempfänger führen. So werden beispielsweise alle unterversorgten Schulen gefördert, unabhängig von der Schülerzahl in der Schule, denn jede Schülerin und jeder Schüler benötigt das schnelle Internet.

Weitere Faktoren über reine Zahlen hinaus spielen eine wichtige Rolle bei den Erfolgsaussichten der Digitalisierungsprojekte. Bei allgemeinen Zuweisungen werden spezifische Bedarfe nicht berücksichtigt. Durch den durch die Förderungen entstehenden Wettbewerb und begleitende Netzwerke werden Anreize und zugleich Hilfestellungen geschaffen, die strategischen landesweiten Ziele zu verfolgen.

Im Bereich des Kultusministeriums hat die Berechnung nach dem pauschalen Förderkriterium der Schülerzahl oder Lehrkräftezahl, ggf. unter Berücksichtigung von Faktoren für bestimmte Schularten oder Teilzeit- bzw. Vollzeitstatus, bei den Förderprogrammen mit den laufenden Nummern 20 bis 23 der Anlagen die Vorteile großer Transparenz und Nachvollziehbarkeit. Bei landesweit ungefähr gleichermaßen zu erfüllender Aufgabe bilden pauschale Förderkriterien die Realität ab.

Das Umweltministerium ergänzt, dass die Aufgaben des Klimaschutzes mit dem Ziel der Klimaneutralität wie auch der Anpassung an die Folgen des Klimawandels globale Herausforderungen darstellen. Um sie zu bewältigen, braucht es Kraftanstrengungen sowohl auf internationaler als auch auf europäischer Ebene, die in Aktivitäten auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene münden müssen. Insbesondere auf Ebene der Gemeinden ist nach Ansicht des Umweltministeriums dabei eine sehr heterogene Ausgangslage zu beobachten. Die Fördermittel sollen dazu beitragen, dass die Kommunen die notwendigen Maßnahmen so bald wie möglich ergreifen, auch wenn sie noch nicht gesetzlich dazu verpflichtet sind. Durch Förderprogramme sollen konkrete Maßnahmen aufgezeigt und angeboten werden, um damit auch bisher zurückhaltende Kommunen zu unterstützen und zu fördern. Erst wenn hier eine ähnliche Ausgangslage besteht, könnte über den Systemwechsel nachgedacht und von Einzelförderung zu pauschaler Förderung übergegangen werden. In den Bereichen Wasserwirtschaft und Altlasten stellen allgemeine Zuweisungen keine sinnvolle Alternative dar. Die Förderung in diesen beiden Fachbereichen bezieht sich auf große Investitionsvorhaben, die nicht in jeder Kommune die gleiche Relevanz haben (z. B. Hochwasserschutz) und die in großen zeitlichen Intervallen getätigt werden. Zudem ermöglicht das Programm die zielgerichtete Unterstützung der Kommunen bei der Erfüllung verpflichtender Vorgaben.

Im Bereich des Justizministeriums werden in erster Linie Stellen gefördert. Hier kommt es in dem vergleichsweise kleinen Förderbereich der Rückkehrberatung vor allem auf die Bereitschaft zur Kofinanzierung der Kommunen an. Um keine

Hindernisse für kleinere Kommunen zu etablieren, wird die Fördersumme des Landes bewusst nicht von beispielsweise der Zahl der ausreisepflichtigen Ausländer abhängig gemacht. Da es sich bei dem Förderbereich Rückkehrberatung nicht um eine gesetzliche Aufgabe handelt, wären die Kommunen im Falle von allgemeinen Zuweisungen statt Zuwendungen nicht verpflichtet, die Aufgabe zu erfüllen. Nur durch die Zurverfügungstellung von Fördermitteln des Landes wird gewährleistet, dass die Landesmittel für die spezifische Aufgabe eingesetzt werden, an der das Land ein Interesse hat.

Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen ergänzt, dass das Förderprogramm „Flächen gewinnen durch Innenentwicklung“ ein zielgerichtetes Anreizprogramm zur Aktivierung von Innenentwicklungspotenzialen in den Kommunen mit dem Ziel ist, die weitere Flächeninanspruchnahme im Außenbereich einzudämmen. Innenentwicklung ist aufwändig und erfordert oft einen langen Atem. Der mit dem Programm verbundene wichtige impulsgebende Effekt könnte mit einer allgemeinen Zuweisung nicht in derselben Weise erzielt werden. Pauschale Förderkriterien sind für die Programme der Städtebauförderung und der Wohnraumoffensive ebenfalls nicht geeignet, sind sie doch am individuellen Bedarf der Kommunen ausgerichtet. Auch vermögen allgemeine Zuweisungen an Kommunen eine zielgerichtete Wohnraumförderung durch das Land weder adäquat zu ersetzen noch diese zu flankieren.

14. wie sie den Stand der Aufgabenerfüllung der Kommunen im Rahmen der Pflichtaufgaben in der Pandemie bewertet;

Zu 14.:

Den Regierungspräsidien sind im Rahmen der allgemeinen Rechtsaufsicht keine Vorgänge über relevante Einschränkungen der Erfüllung kommunaler Pflichtaufgaben aufgrund der Corona-Pandemie bekannt geworden. Teilweise pandemiebedingte Einschränkungen sind im Bereich von Serviceleistungen im unmittelbaren Bürgerkontakt in erster Linie auf die bestehenden Kontaktbeschränkungen der jeweils gültigen Corona-Verordnung zurückzuführen.

Auch von den Fachressorts wurden keine Defizite im Bereich der Pflichtaufgaben gemeldet, abgesehen vom Bereich Wasserwirtschaft und Altlasten; dort gibt es pandemiebedingt nach Angaben des Umweltministeriums teilweise Verzögerungen.

15. ob und wenn ja, wie sie das Ziel, die Aufgabenerfüllung bei den Gemeinden zu vereinfachen und unbürokratischer zu gestalten, verfolgt.

Zu 15.:

Neben dem Arbeitsprogramm der Landesregierung zum Bürokratieabbau und der Arbeit zum Normenkontrollrat verfolgt die Landesregierung im Rahmen der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes das Ziel, alle Verwaltungsleistungen bis Ende des Jahres 2022 auch online anzubieten. Im Rahmen der Entwicklung von digitalen Anträgen können auch Abläufe und Verfahren in den Kommunen überdacht werden, um optimierte Bearbeitungsabläufe zu entwickeln und umzusetzen. Über die Bereitstellung und Nutzung von digitalen Anträgen sollen nicht nur für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen die Antragstellung, sondern auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung die Bearbeitung der eingegangenen Anträge vereinfacht werden. Zudem sollen durch die Anbindung von den in den Behörden genutzten Fachverfahren vollständig digitale Antragsverfahren („Ende-zu-Ende“) umgesetzt und damit eine elektronische Weiterbearbeitung von Anträgen ermöglicht werden und zu einer weiteren Verfahrensvereinfachung führen.

Das Land stellt für die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes u. a. die landeseigene E-Government-Plattform Service-BW als Basis zur Verfügung. Dort können Behörden entweder eigene digitale Antragsverfahren auf Basis des Universalprozesses entwickeln und den Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen

anbieten oder die von den IT-Dienstleistern und anderen Kommunen entwickelten digitalen Antragsverfahren aktivieren und nutzen. Für die Aktivierung und Nutzung sind die Kommunen selbst verantwortlich. Die Nutzung von digitalen Verwaltungsleistungen Dritter sowie die Nutzung von eigenen, kommunalen E-Government-Portalen, die nicht im Zusammenhang mit Service-BW stehen, sind ebenfalls möglich.

Im Bereich des Innenministeriums ist Ziel der digitalen Transformationsprozesse generell auch die Prozesserleichterung und -verschlanung. So wird Digitalisierung nicht nur um ihrer selbst betrieben, vielmehr soll sie immer Mehrwerte und Erleichterungen für Bürgerinnen und Bürger sowie die Verwaltung bieten. Wie zuvor dargestellt fließen Erkenntnisse aus Austausch und Bedarfsrückmeldungen kontinuierlich in die Weiterentwicklung der Prozesse laufender und zukünftiger Förderprogramme ein.

Bei der Breitbandförderung prüft das Innenministerium laufend, wie die Antragstellung vereinfacht und entbürokratisiert werden kann. Schritte in diese Richtung sind beispielsweise, dass Förderanträge von den Kommunen elektronisch über das Onlineportal Service-BW gestellt werden können. Neben geltendem Zuwendungs-, Haushalts- und Vergaberecht werden vom Innenministerium keine weiteren rechtlichen Anforderungen gestellt. Die Kooperation von Kommunen in einem interkommunalen Zusammenschluss ermöglicht eine vereinfachte und unbürokratische Aufgabenerfüllung. Diese interkommunalen Zusammenschlüsse werden vom Fördermittelgeber zusätzlich bezuschusst, um einen Anreiz für die gezielte Aufgabenerfüllung der Kommunen zu schaffen.

Auch die Regelungen der Verwaltungsvorschrift über Zuwendungen für das Feuerwehrwesen werden regelmäßig mit den kommunalen Landesverbänden und dem Landesfeuerwehrverband besprochen. Mögliche Vereinfachungen werden selbstverständlich in Absprache mit den Verbänden umgesetzt.

In allen Förderprogrammen im Bereich des Kultusministeriums wird das Ziel verfolgt, die Schulträger unbürokratisch zu unterstützen. Daher fokussieren die Förderprogramme jeweils aktuelle Herausforderungen und bedienen sich möglichst schlanker Verfahren bis hin zur pauschalen Zuweisung und Abrechnung nach tatsächlichem Bedarf im vereinfachten Verwendungsnachweis.

Im Bereich des Umweltministeriums werden die Förderrichtlinien in regelmäßigen Abständen unter Einbeziehung der kommunalen Landesverbände überprüft und angepasst, wobei der Bürokratieaufwand nur insofern reduziert werden kann, als es nach den haushaltsrechtlichen Vorgaben möglich ist.

In Vertretung

Württemberg

Staatssekretär

Anlage 1

Antrag der Abg. Hans Dieter Scheerer und Nico Weinmann u.a. FDP/DVP

Zugang zu Förderprogrammen für kleine Kommunen

Frage 1

Wie viele Förderprogramme mit welchem Fördervolumen und -zweck sie speziell für Kommunen anbietet (bitte unter Angabe des jeweiligen Förderziels und Antragsverfahren)

Ressort	ifd. Nummer	Förderprogramm	Förderziel/-zweck	Antragsverfahren
IM	1	Zuwendungen für das Feuerwehrwesen	Die Zuwendungen sollen die Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 3 des Feuerwehrgesetzes (FWG) sowie die Landkreise nach § 4 FWG unterstützen.	Das Antragsverfahren ist in Nummer 6 der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Zuwendungen für das Feuerwehrwesen (VwV-Z-Feu) geregelt. Die Verwaltungsvorschrift und alle notwendigen Unterlagen sind auf der Homepage der Landesfeuerwehrschule unter https://www.lfs-bw.de/themen/gesetzvorschriften/vwv/ abrufbar.
	2	Landesförderprogramm nach der VwV Breitbandförderung	Ziel der Breitbandförderung ist es, unter Berücksichtigung der aktuellen rechtlichen Vorgaben und technischen Entwicklungen, die Rahmenbedingungen für eine bedarfsgerechte, flächendeckende und erschwingliche Breitbandversorgung mit einer Übertragungsrate von in der Regel mindestens 50 Mbit/s beim Herunterladen (asymmetrische Übertragungsrate) zu schaffen. Insbesondere der Ausbau der landkreisweiten Backbone-Netze.	Onlineantrag über Service-BW. Das Antragsverfahren ist in der Nummer 5 der VwV Breitbandförderung geregelt.
	3	Mitfinanzierung zur Bundesförderung nach VwV Breitbandmitfinanzierung	Mitfinanzierung zur Bundesförderung (weiße Flecken). Zweck der Förderung ist die Unterstützung eines effektiven und technologieneutralen Breitbandausbaus in Baden-Württemberg zur Erreichung eines nachhaltigen, zukunfts- und hochleistungsfähigen Gigabitnetzes in unterversorgten Gebieten. Fibre-to-the-home (FTTH) / fibre-to-the-building (FTTB) u.a. Gewerbe, Schulen, Krankenhäuser usw.	Onlineantrag über Service-BW. Das Antragsverfahren ist in der Nummer 6 der VwV Breitbandmitfinanzierung geregelt.

<p>4 Gigabitfinanzierung zur Bundesförderung nach der VwV Gigabitfinanzierung</p>	<p>Gigabitfinanzierung zur Bundesförderung (graue Flecken). Zweck der Förderung ist die Unterstützung eines technologie-neutralen und zukunfts-fähigen Gigabitausbau in Baden-Württemberg, FTTH u.a. Gewerbe, Schulen, Krankhäuser usw.</p>	<p>Onlineantrag über Service-BW. Das Antragsverfahren ist in der Nummer 6 der VwV Gigabitfinanzierung geregelt.</p>
<p>5 Städte und Gemeinden 4.0 - Future Communities 2017</p>	<p>Übergeordnetes Ziel dieses Programms war die Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Gemeinden und Städte in Baden-Württemberg. Den besonderen Herausforderungen des demografischen, wirtschaftlichen, sozialen und infrastrukturellen Wandels wurde durch die Sicherung und Weiterentwicklung der öffentlichen Daseinsvorsorge und der wohnortnahen Versorgung insbesondere im ländlichen Raum begegnet. Ein besonderer Fokus lag auch auf der Entwicklung nachhaltiger kommunaler Mobilitäts- und Energielösungen. Mit der Förderung sollten kommunale und privatwirtschaftliche Akteure überregional zu ZukunftsClustern vernetzt werden, die sich den genannten Herausforderungen mit Blick auf das »Internet der Dinge« und die »Industrie 4.0« stellen, um bestehende Strukturen weiterzuentwickeln. Das Programm wurde mit einem Volumen in Höhe von 996.328,80 € gefördert.</p>	<p>Das Antragsverfahren ist in der Nummer 5 der Ausschreibung "Städte und Gemeinden 4.0 - Future Communities" (GABl. vom 30. November 2016, S. 647) geregelt.</p>
<p>6 Gemeinden, Städte und Landkreise 4.0 - Future Communities 2018</p>	<p>Die Förderungen des Innenministeriums (Zuwendungsgeber) erfolgten als Teil der Digitalisierungsstrategie digital@bw. Damit die Kommunen (im Folgenden für Städte, Gemeinden und Landkreise sowie von ihnen getragene Stellen oder ihre interkommunalen Zusammenschlüsse) für die Bürgerinnen und Bürger attraktiv bleiben, sollten Digitalisierungsprojekte gefördert werden. Gefördert wurden Maßnahmen von Kommunen, die sich zumindest einem oder bestenfalls mehreren Schwerpunkt- oder Querschnittsbereichen dieser Strategie zuordnen lassen. Das Programm wurde mit einem Volumen in Höhe von 1.085.054,07 € gefördert.</p>	<p>Das Antragsverfahren ist in der Nummer 4 der Ausschreibung "Gemeinden, Städte und Landkreise 4.0 - Future Communities 2018" (GABl. vom 25. April 2018, S. 192) geregelt.</p>

<p>7 Gemeinden, Städte und Landkreise 4.0 – Future Communities 2019</p>	<p>Die Förderungen des Innenministeriums (Zuwendungsgeber) erfolgten als Teil der Digitalisierungsstrategie digital@bw. Damit die Kommunen für die Bürgerinnen und Bürger attraktiv bleiben, sollten Digitalisierungsprojekte gefördert werden. Gefördert wurden Maßnahmen von Kommunen, die sich zumindest einem oder bestenfalls mehreren Schwerpunkt- oder Querschnittsbereichen dieser Strategie zuordnen lassen. Das Programm wurde mit einem Volumen in Höhe von 936.390,70 € gefördert.</p>	<p>Das Antragsverfahren ist in der Nummer 4 der Ausschreibung "Gemeinden, Städte und Landkreise 4.0 – Future Communities 2019" (GABI, vom 4. April 2019, S. 128) geregelt.</p>
<p>8 Digitale Zukunftskommune</p>	<p>Der Wettbewerb adressierte Kommunen als Modellvorhaben, deren politisch Verantwortliche eine langfristig angelegte, digitale Agenda und damit verbundene soziale, ökonomische und/oder ökologische Ziele verfolgten. Gefördert wurden „smarte“, d. h. intelligente Konzepte und Maßnahmen für Modellvorhaben, die bei Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien darauf abzielen, die Zukunftsfähigkeit und Nachhaltigkeit der Kommunen zu sichern. In Teil A des Wettbewerbs sollten mit vier Modellkommunen frühzeitig Eckpunkte bzw. Schnittstellen für eine spätere Standardisierung und Vernetzung berücksichtigt werden und entlang den heutigen und zukünftigen Bedarfen entwickelt und pilothaft in die Umsetzung gebracht werden. In Teil B sollten bis zu 50 Kommunen ausgewählt und bei der Entwicklung einer Digitalisierungsstrategie unterstützt werden (Phase 1). Nach erfolgter Pilotierung und Implementierung intelligenter Modellvorhaben, z. B. einer kommunalen IT-Basisinfrastruktur, sollten dann gezielt und frühzeitig Transfer und Replikation von erfolgreichen Lösungen in eine oder mehrere der 50 anderen Kommunen erfolgen. Anschließend wurde eine Auswahl von mindestens vier Kommunen für Umsetzungsprojekte aus deren jeweiligen Strategien ausgewählt (Phase 2). Das Programm wurde mit einem Volumen in Höhe von 5.977.731,52 € gefördert.</p>	<p>Das Antragsverfahren ist in der Nummer 6 der Ausschreibung "Intelligente (digitale) Modellvorhaben der Städte, Gemeinden und Landkreise von morgen! - "Digitale Zukunftskommune@bw" (GABI, vom 30. August 2017, S. 355) geregelt.</p>

9	"Digitalisierung und Heimat" Digitalisierung braucht Heimat - Heimat braucht Digitalisierung	Ziel des entwickelten Projekts bildete die Revitalisierung der emotionalen Bindung der Bürgerinnen und Bürger an die reale Gemeinde und damit die Identifikation mit der Gemeinschaft vor Ort. Darüber hinaus zielt das Projekt auf die Stärkung des sozialen Zusammenhalts unter den Bürgerinnen und Bürgern. Das Programm wurde mit einem Volumen in Höhe von 682.857,67 € gefördert.	Das Antragsverfahren ist unter "Aufruf zur Interessensbekundung" in dem "Aufruf zur Digitalisierung und Heimat" - Digitalisierung braucht Heimat - Heimat braucht Digitalisierung" (vom 21. März 2018) geregelt.
10	InKoMo 4.0 – Innovationspartnerschaften zwischen Kommunen und Mobilitätswirtschaft 4.0	Mit dem Förderprogramm InKoMo 4.0 wurden speziell Vorhaben für eine vernetzte, digitale und intelligente Mobilität in Baden-Württemberg gefördert, die das Potenzial hatten, eine kritische Masse an Nutzerinnen und Nutzern im Land zu erreichen. Dazu sollten gezielt Innovationspartnerschaften zwischen Kommunen und der Mobilitätswirtschaft (darunter fallen sowohl Unternehmen jeder Größe als auch Start-ups) initiiert und gefördert werden. Ziel war es, mit der Verbreitung von bereits vorhandenen und erprobten digitalen Mobilitätslösungen, wie z. B. vernetzter Verkehrssteuerung, dem automatisierten Fahren und auf Daten-Plattformen basierenden Mobilitätslösungen, den Sprung ins neue Zeitalter der intelligenten Mobilität in Baden-Württemberg zu schaffen. Das Programm wurde mit einem Volumen in Höhe von 1.687.335,56 € gefördert.	Das Antragsverfahren ist unter "Antragsberechtigung, Verfahren, Frist" in der Ausschreibung "InKoMo 4.0 - Innovationspartnerschaften zwischen Kommunen und Mobilitätswirtschaft 4.0 - Auf dem Weg zu intelligenten Mobilitätsregionen" (GABl. vom 27. Februar 2019, S. 74) geregelt.
11	Biotopverbundplanung für Kommunen	Etablierung einer flächendeckenden kommunalen Planungsgrundlage für die Umsetzung des landesweiten Biotopverbundes.	Im Rahmen der Landschaftspflege Richtlinie Teil E
12	VwV freiwillige kommunale Wärmeplanung	Förderung der Erstellung eines Wärmeplans der die Anforderungen an einen Wärmeplan nach § 7c KSG-BW erfüllt.	Das Antragsverfahren ist in der Nummer 4 der VwV freiwillige kommunale Wärmeplanung geregelt.
UM			

<p>13 Förderrichtlinien Wasserwirtschaft</p>	<p>FWw I 1.1 Das Land gewährt Zuwendungen für wasserwirtschaftliche Vorhaben von öffentlichem Interesse. Mit den Zuwendungen sollen insbesondere Vorhaben zur nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung und zur wasserwirtschaftlichen Daseinsvorsorge entsprechend den Zweckbestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) gefördert werden.</p> <p>FWw 2 Das Land fördert die notwendigen Vorhaben zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung (Abschnitt II) nach wasserwirtschaftlichen Prioritäten, auch um unzumutbar hohe Gebühren- und Beitragsbelastungen für die Bürgerinnen und Bürger zu vermeiden. Ebenso werden für wasserbauliche und gewässerökologische Vorhaben (Abschnitt III), deren Ausgaben weniger einzelnen Nutzern als der Allgemeinheit zuzurechnen sind, Zuwendungen gewährt.</p>	<p>Die im Internet bereitgestellten Antragsunterlagen sind ausgefüllt der Unteren Wasserbehörde zuzuleiten, die diese dann umfassend prüft und an das RP zur stichprobenartigen Prüfung weiterleitet. Das RP erlässt nach positiver Prüfung den Zuwendungsbescheid und der Antragsteller kann mit der Baumaßnahme beginnen. Für die Einreichung der Anträge gibt es je nach Förderbereich einen Stichtag zur Einreichung im vierten Quartal für Anträge im Folgejahr. Zudem muss der Antragsteller die in der jeweiligen Förderrichtlinie festgesetzten Voraussetzungen mitbringen, unter denen ein Antrag gestellt werden kann.</p>
--	--	--

<p>14 Förderrichtlinien Altlasten</p>	<p>FrAl 1.1 Die Förderung dient dem Ziel, von Altlasten ausgehende Gefahren für Mensch und Umwelt zu untersuchen und abzuwehren sowie die landesweite systematische Altlastenbehandlung und die Verringerung des Flächenverbrauchs zu unterstützen. Zur Reduzierung des Flächenverbrauchs sind Maßnahmen bevorzugt zu fördern, die der Innenentwicklung dienen, sofern dadurch die allgemeine Verpflichtung zur Gefahrenabwehr nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>FrAl 3 Das Land fördert die Behandlung (Untersuchung, Sanierung, Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen, Überwachung) kommunaler altlastverdächtiger Flächen und Altlasten. In besonderen Fällen (Nummer 8.3) werden auch Zuwendungen für die Behandlung nicht kommunaler altlastverdächtiger Flächen und nicht kommunaler Altlasten gewährt.</p> <p>Gefördert wird auch die Behandlung kommunaler altlastverdächtiger Flächen und kommunaler Altlasten, die durch den Betrieb früherer landeseigener Tierkörperbeseitigungsanstalten verursacht sind.</p>	<p>Die im Internet bereitgestellten Antragsunterlagen sind ausgefüllt der Unteren Wasserbehörde zuzuleiten, die diese dann umfassend prüft und an das RP zur stichprobenartigen Prüfung weiterleitet. Das RP erlässt nach positiver Prüfung den Zuwendungsbescheid und der Antragssteller kann mit der Maßnahme beginnen. Der Antragssteller muss die in der jeweiligen Förderrichtlinie festgesetzten Voraussetzungen mitbringen, unter denen ein Antrag gestellt werden kann.</p>
<p>15 Klimaschutz-Plus</p>	<p>Zur Umsetzung der Klimasziele des Landes werden Kommunen, Unternehmen, Vereine, kirchliche Organisationen und kommunale Betriebe mit dem Förderprogramm Klimaschutz-Plus unterstützt. Es besteht aus den drei Säulen</p> <ul style="list-style-type: none"> - CO2-Minderungsprogramm, mit dem Investitionen zur energetischen Sanierung von Gebäuden gefördert werden, - einem umfangreichen Beratungsteil zu Themen des Klimaschutzes und der Energiewende sowie - der Förderung der nachhaltigen, energieeffizienten Sanierung von Schulgebäuden. 	<p>Im Förderprogramm Klimaschutz-Plus können Anträge bei der L-Bank gestellt werden, welche im Verfahren die Funktion der Bewilligungsstelle wahrnimmt. Die Formulare sind online verfügbar: https://um.baden-wuerttemberg.de/de/klima/informieren-beratern-foerdern/klimaschutz-plus/antragsformulare/.</p>

	16 KLIMOPASS	<p>Neben dem Schutz des Klimas müssen auch Maßnahmen zur Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels ergriffen werden. In der Anpassungsstrategie des Landes sind Handlungsfelder definiert. Das Förderprogramm KLIMOPASS förderte zunächst Forschungsprojekte und wurde nach dem Evaluationsbericht von 2016 zu einer Förderrichtlinie weiterentwickelt. Dabei wurde der anwendungsorientierte Charakter des Programms gestärkt und Kommunen als Zielgruppe in den Fokus gerückt. Seit 2017 bietet KLIMOPASS Fördermöglichkeiten zur Beratung und Schulung (Modul A), Vorbereitung von Konzepten und Fachplanungen (Modul B) sowie die Möglichkeit, spezielle investive Maßnahmen umzusetzen (Modul C).</p>	<p>Im Förderprogramm KLIMOPASS konnten Anträge bei der L-Bank bis zum 30.11.2020 gestellt werden, welche im Verfahren die Funktion der Bewilligungsstelle wahrnahm.</p>
KM	17 Förderung des kommunalen Sportstättenbaus	<p>Das Land gewährt Zuwendungen für den Bau und die Sanierung von kommunalen Turn- und Sporthallen (Hallen für Turnen und Spiele), Sportfreianlagen (Sportplätze und Leichtathletikanlagen) sowie anderen diesen Zweck erfüllenden Räumlichkeiten und Anlagen (z. B. Gymnastikräume). Die Zuwendungen sollen der Errichtung und Erhaltung kommunaler Sportstätten dienen, die für Sport und Bewegung an Schulen und zugleich für den organisierten Übungs- und Wettkampfbetrieb von Sportvereinen/-verbänden genutzt werden sollen. Im Übrigen sollen diese Sportstätten sonstigen Benutzergruppen vorrangig zur vielseitigen sportlichen Betätigung zur Verfügung stehen.</p>	<p>Bewilligungsstelle ist das örtlich zuständige Regierungspräsidium. Die Zuwendungsanträge sind dort bis zum 31.12. des dem Förderjahr vorausgehenden Jahres über die Rechtsaufsichtsbehörde einzureichen. Zum Jahresbeginn übersenden die Regierungspräsidenten dem Kultusministerium eine Zusammenstellung der vorliegenden Zuwendungsanträge für förderungsfähige Baumaßnahmen. Die Regierungspräsidenten erarbeiten unter Einschaltung von beratenden Ausschüssen, in welchen Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Landesverbände und der Sportbünde mitwirken, das jährliche Förderprogramm für den jeweiligen Regierungsbezirk. Dieses Programm übersenden die Regierungspräsidenten in Listenform unverzüglich dem Kultusministerium. Das Kultusministerium stellt die jährlichen Förderprogramme der Regierungsbezirke zum jährlichen Förderprogramm des Landes zusammen. Die Regierungspräsidenten informieren die Antragsteller, ob ihre Anträge in das jährliche Förderprogramm aufgenommen sind. Die Regierungspräsidenten bewilligen die Zuwendungen nach Maßgabe des jährlichen Förderprogramms des Landes durch entsprechende Zuwendungsbescheide.</p>

18 DigitalPakt Schule 2019-2024	Ausbau der schulischen IT-Infrastruktur, Präsentationstechnik und Ausstattung mit digitalen Endgeräten	Antragsverfahren mit Antragsassistent über L-Bank
19 Zusatzprogramm Administration	Förderung des Aufbaus professioneller Wartungs- und Supportstrukturen	Antragsverfahren mit Antragsassistent über L-Bank
20 Zusatzprogramm Lehrkräfte Endgeräte	Ausstattung von Lehrkräften mit mobilen Endgeräten als Leihgeräte für die Unterrichtsvorbereitung und -nachbereitung sowie -durchführung	Pauschale Mittelzuweisung nach Schülerzahl, antraglos
21 Sofortausstattungsprogramm	Ausstattung von Schülerinnen und Schülern mit schulgebundenen mobilen Endgeräten nach Bedarf	Pauschale Mittelzuweisung nach Schülerzahl, antraglos
22 Unterstützungsbudget Corona	Unterstützung der Schulträger bei Maßnahmen der Raumlufthygiene sowie der Digitalisierung	Pauschale Mittelzuweisung nach Schülerzahl, antraglos
23 Förderprogramm Testassistenten 2021 + 2022	Unterstützung der Schulträger bei der Umsetzung der Corona-Teststrategie des Landes an Schulen	Pauschale Mittelzuweisung nach Schülerzahl, antraglos
24 Förderung von Betreuungsangeboten: Zuweisungen für Betreuungsangebote im Rahmen der Verlässlichen Grundschule, für flexible Nachmittagsbetreuung und Hortgruppen an Schulen, Förderung von Horten nach § 45 SGB VIII Kinder- und Jugendhilfegesetz (Kapitel 0436 TG 71)	Mit der Gewährung von Zuwendungen unterstützt das Land finanziell die Durchführung von Betreuungsangeboten für Schülerinnen und Schüler an allgemein bildenden Schulen. Die Zuwendungen bezwecken eine pauschale Beteiligung des Landes an den Kosten der Betreuungsangebote an Schulen. Der Träger muss die Zuwendungen vollständig zur Finanzierung der Betreuungsmaßnahme beziehungsweise zur Deckung seiner finanziellen Ausfälle durch die soziale Gestaltung der Elternbeiträge verwenden.	Die Gewährung der Zuwendungen erfolgt nach Maßgabe der im Staatshaushaltsplan verfügbaren Mittel nach Maßgabe dieser Richtlinien, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie den Verwaltungsvorschriften (VV) hierzu und der Regelungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Zuwendungen werden als Projektförderung in Form von Zuschüssen im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Regierungspräsidien sind für Bewilligungen der Zuwendungen der jeweiligen Regierungsbezirke zuständig.
25 Schulbauförderung öffentlicher Träger	Räume und Flächen für den lehrplannmäßigen Unterricht an Schulen	Das Antragsverfahren ist unter Ziffer 19 der VwV Schulbauförderung geregelt. Kommunen können einen Antrag auf Zuwendung bei dem örtlich zuständigen Regierungspräsidium einreichen. Dieses ist ebenfalls für die Feststellung der Erforderlichkeit der Maßnahme zuständig. Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt nach Baufortschritt durch die L-Bank. Vor Antragsstellung erfolgt i. d. R. eine Beratung des kommunalen Schulträgers durch das Regierungspräsidium.

26	Ganztagsbauförderung öffentlicher Träger	Räume und Flächen für ganztägige Angebote an Schulen	Das Antragsverfahren ist unter Ziffer 19 der VwV Schulbauförderung geregelt. Kommunen können einen Antrag auf Zuwendung bei dem örtlich zuständigen Regierungspräsidium einreichen. Dieses ist ebenfalls für die Feststellung der Erforderlichkeit der Maßnahme zuständig. Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt nach Baufortschritt durch die L-Bank. Vor Antragsstellung erfolgt i. d. R. eine Beratung des kommunalen Schulträgers durch das Regierungspräsidium.
27	Schulsanierungen öffentlicher Träger	Sanierung bestehender Schulgebäude	Das Antragsverfahren ist unter Ziffer 19 der VwV Schulbauförderung geregelt. Kommunen können einen Antrag auf Zuwendung bei dem örtlich zuständigen Regierungspräsidium einreichen. Dieses ist ebenfalls für die Feststellung der Erforderlichkeit der Maßnahme zuständig. Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt nach Baufortschritt durch die L-Bank. Vor Antragsstellung erfolgt i. d. R. eine Beratung des kommunalen Schulträgers durch das Regierungspräsidium.
28	Förderprogramm für die Anschaffung von mobilen Raumluftfiltergeräten und von CO2-Sensoren durch öffentliche und freie Träger für Schulen und Kindertageseinrichtungen	Ausstattung von Kitas und Schulen mit mobilen Raumluftfiltergeräten und CO2-Sensoren	Das Antragsverfahren ist in der Nummer 5 der Förderlinie zum Förderprogramm für die Anschaffung von mobilen Raumluftfiltergeräten und von CO2-Sensoren durch öffentliche und freie Träger für Schulen und Kindertageseinrichtungen geregelt.
29	Freiräume	Neue Kulturorte als Orte der Begegnung und des soziokulturellen Engagements sollen geschaffen werden. Im Vordergrund steht das Zusammenwirken von Kommunen, Kultureinrichtungen, Vereinen und bürgerschaftlichen Initiativen.	Antragstellung per E-Mail, formale Prüfung durch MWK, Bewertung durch Fachgremium, auf dessen Basis Förderentscheidung durch das MWK.
30	Start-up BW Local - Gründungsfreundliche Kommune	Weiterentwicklung der Gründungsfreundlichkeit	Online

MWK

WM

<p>31 Tourismusinfrastrukturprogramm</p>	<p>Zuwendungszwecke und Förderziele sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Stärkung der wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit von Tourismusinfrastruktureinrichtungen, • die Verbesserung der Qualität, insbesondere auch der Erlebnisqualität, und der Attraktivität von Tourismusinfrastruktureinrichtungen, • der Ausbau der Barrierefreiheit von Tourismusinfrastruktureinrichtungen im Sinne eines „Tourismus für Alle“, • die Unterstützung der touristischen Entwicklung strukturschwacher Gebiete, • die Erhöhung des Erholungs- und Freizeitwertes der Tourismusgemeinden, insbesondere im Rahmen der Schwerpunktthemen und Produktmarken der aktuellen Tourismuskonzeption des Landes. 	<p>Elektronisch oder in Papierform. Der Antragsvordruck ist unter Service-BW eingestellt.</p>
<p>32 "Sofortprogramm Einzelhandel / Innenstadt"</p>	<p>Förderziel: Impulsgebende Maßnahmen zum Erhalt, zur Stabilisierung und zur Wiederbelebung des Einzelhandels und der Gewerbestruktur in Innenstädten. Förderzwecke: Förderlinie "Pop-up-Stores und -Malls": Förderung der Einrichtung und des Betriebes von Pop-up-Stores und -Malls in baden-württembergischen Städten und Gemeinden. Kommunen mieten leerstehende Räumlichkeiten an und vermieten diese zu einem reduzierten Mietzins an geeignete Zwischennutzer (Untermieter) weiter. Als Zwischennutzer kommen ausschließlich kleine und mittlere Unternehmen mit Sitz in Baden-Württemberg in Frage. Förderlinie "Veranstaltungen": Förderung der Planung und Durchführung von ein- oder mehrtägigen Veranstaltungen, die nicht ohnehin regelmäßig stattfinden und einen über die Gemeindegrenzen hinausreichenden, möglichst regionalen Einzugsbereich haben.</p>	<p>Antragsverfahren entsprechend der Förderlinien "Pop-up-Stores und -Malls" und "Veranstaltungen".</p>

33 „Kooperative Mobilitätskonzepte im Ländlichen Raum: Wie lassen sich bürgerschaftliche oder unternehmerische Sharing-Konzepte durch Autohäuser/-werkstätten/-händler professionell unterstützen?“	Unterstützung von Akteuren aus dem Mobilitätssektor im ländlichen Raum, um vor dem Hintergrund der Transformation der Automobilwirtschaft neue, nachhaltige und innovative Mobilitätslösungen und Geschäftsmodelle zu entwickeln und damit die Mobilitätsverhältnisse in ländlich geprägten Räumen zu verbessern. Dabei sollen neben der Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und des Zusammenhalts auch vorhandene Vereinsstrukturen geordert werden. Ziel ist es, funktionierende Konzepte im Anschluss als Blaupause für weitere Kommunen umsetzbar zu machen.	Stichtagsbezogene Antragstellung (bis 17.01.2020)
34 Förderung von Applikationsmodulen zu Künstlicher Intelligenz in Lernfabriken 4.0 an beruflichen Schulen	Ausgewählte Lernfabriken sollen um Applikationsmodule für maschinelles Lernen ergänzt werden, die einer modellhaften Annäherung an industrielle Lösungen Rechnung tragen und in einer geeigneten didaktisch-methodischen Vorgehensweise ein Verständnis für produktionsorientierte Anwendungen von KI schaffen.	Stichtagsbezogene Antragstellung (bis 29.01.2021)
35 Landesförderung Freiwillige Rückkehr	Förderung von kommunalen und nicht-staatlichen Rückkehrberatungsstellen: Durch Rückkehr- und Reintegrationsberatung werden freiwillige Ausreisen ermöglicht und die Bereitschaft zur freiwilligen Rückkehr gestärkt. Seit 2021 auch unmittelbare Förderung der Ausreisenden aus Erstaufnahmeeinrichtungen möglich.	Formulargestütztes Antragsverfahren, Bewilligungsstelle: Regierungspräsidium Karlsruhe
36 Integrationsmanagement	Ziel der Zuwendung nach VwV Integrationsmanagement ist es, die baden-württembergischen Kommunen speziell bei der Aufgabe der Integration von Flüchtlingen mit Bleibeperspektive in der Anschlussunterbringung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz zu unterstützen.	Für die Förderung von rund 1.200 Integrationsmanagerinnen und -managern wurden in den Haushaltsjahren 2017 bis 2021 je 58.000.000,00 Euro zur Verfügung gestellt.

JUM

SM

37	VwV Integrationsbeauftragte (VwV IB)	<p>Integration findet ganz wesentlich vor Ort in den Kommunen statt. Erfolgreiche Integrationsarbeit setzt voraus, dass sie an zentraler Stelle systematisch geplant, gezielt gesteuert und koordiniert wird. Das Land Baden-Württemberg fördert deshalb kommunale Integrationsbeauftragte im Sinne des Zuwendungsziels nach Nr. 1.1 VwV IB (Nr. 1.1 VwV IB: Ziel der Förderung ist die Entwicklung und Stärkung nachhaltiger Strukturen im Bereich Integration auf kommunaler Ebene. Die Integrationsarbeit der Landkreise, Städte und Gemeinden soll an zentraler Stelle systematisch geplant, gezielt gesteuert und koordiniert werden). Das jährliche Fördervolumen beträgt 5.395.000,00 Euro (4.770.000,00 Euro für das entsprechende HHJ zzgl. Verpflichtungsermächtigungen für die drei folgenden HHJ von insg. 625.000,00 Euro).</p>	<p>Anträge sind mit den auf der Internetseite der Bewilligungsstelle veröffentlichten Antragsformularen in schriftlicher Form per E-Mail bis zum 15. November des vor dem Bewilligungszeitraum liegenden Jahres bei der Bewilligungsstelle einzureichen (Nr. 7.2 VwV IB).</p>
38	Quartiersimpulse, Beratung und Umsetzung von Quartiersprojekten vor Ort.	<p>Unterstützung von Gemeinden, Städten, Landkreisen und zivilgesellschaftlichen Akteure bei der Etablierung und Weiterentwicklung alters- und generationengerechter Quartiere. Den Kommunen wird nicht nur die Umsetzung von Projekten ermöglicht, sondern sie werden auch systematisch zur partizipativen Entwicklung solcher Quartierskonzepte beraten und angeleitet.</p>	<p>Antragsgespräch mit der Allianz für Beteiligung als Fördergeberin unter Einbezug aller für das Projekt relevanter Akteure (Kommune, Zivilgesellschaft, Beratung), Antragsstellung, Vergabegremium bestehend aus Sozialministerium und Allianz für Beteiligung.</p>
39	Erprobung lokaler Gesundheitszentren mit Fokus auf geburts hilflicher Versorgung	<p>Die Versorgung mit allen Angeboten der Geburtshilfe in Baden-Württemberg soll sichergestellt werden, die Gesundheitszentren sollen nach erfolgreicher Erprobung einen Baustein in der Versorgungslandschaft darstellen. Es sollen Erkenntnisse für Versorgungskonzepte anderer Regionen in Baden-Württemberg gewonnen werden.</p>	<p>Antragstellung mit vorgefertigtem Antragsformular. Antragsteller können kommunale Körperschaften und/oder geeignete Träger (z.B. Ärztenetze, Hebammen, Krankenhäuser, freie Träger) sein, sofern sie eingetragene juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sind.</p>
40	VwV STÄRKE 2019	<p>Das Landesprogramm STÄRKE (VwV STÄRKE 2019, GABI vom 27.02.2019, S. 100) unterstützt die Kommunen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Förderung der Erziehung in der Familie und wirkt mit dem Programm auf die Weiterentwicklung von Angeboten der Familienbildung und die Zusammenarbeit der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe und Familienbildung, Bildungseinrichtungen, Sozialen Diensten und anderen Akteuren hin. Zuwendungsempfänger sind alle Stadt- und Landkreise und Städte mit eigenem Jugendamt.</p>	<p>Der Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) Baden-Württemberg verwaltet die Verteilung der finanziellen Mittel, koordiniert das Landesprogramm und berät die Jugendämter und Bildungsträger.</p>

<p>41 VwV Kostenerstattung für kommunale Gleichstellungsbeauftragte</p>	<p>VwV Kostenerstattung für kommunale Gleichstellungsbeauftragte bei den Stadt- und Landkreisen (VwV Kommunale Gleichstellungsbeauftragte) vom 10.08.2016 fördert die Stelle der/des kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten zu 50 Prozent in Kommunen und Landkreisen sowie Gemeinden mit einer Einwohnerzahl ab 50.000.</p>	<p>Zuständige Behörde für die Kostenerstattung ist das Sozialministerium. Eine Kostenerstattung wird auf Antrag für maximal ein Kalenderjahr gewährt. Der Antrag ist auf dem vom Sozialministerium vorbereiteten Antragsformular, welches unter Chancengleichheit@sm.bwl.de angefordert werden kann, schriftlich oder elektronisch einzureichen.</p>
<p>42 „Kommunale Pflegekonferenzen BW – Netzwerke für Menschen“ 2019-2021</p>	<p>Ziel des Förderauftrags war es, dass Erfolgsmodelle kommunaler Pflegekonferenzen im Land entstehen, von denen andere Kommunen lernen können und die zur Nachahmung anregen. Zur Stärkung der Vernetzung aller lokalen Akteure und damit auch der Strukturen im Vor- und Umfeld der Pflege sowie in der Pflege selbst wurden deshalb Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 1.800.000,00 Euro für die Implementierung solcher Erfolgsmodelle zur Verfügung gestellt.</p>	<p>Das Verfahren ist in der Ziffer VIII. des Förderauftrags "Kommunale Pflegekonferenzen BW - Netzwerke für Menschen" geregelt. Der Bewerbungsbogen konnte auf der Homepage des Ministeriums für Soziales und Integration unter dem folgenden Link abgerufen werden: www.sm.baden-wuerttemberg.de/foerderauftrufe. Anträge konnten bis zum 30.04.2020 eingereicht werden.</p>
<p>43 Personalstellenförderung Nachhaltige Mobilität</p>	<p>Kurzfristiger Ausbau personeller Kapazitäten im Bereich nachhaltige Mobilität und Klimaschutz im Verkehr in den Kommunen in BW</p>	<p>Standardisiertes Antragsformular</p>
<p>44 Förderung qualifizierter Fachkonzepte</p>	<p>Erhöhung der Anzahl qualifizierter Fachkonzepte im Vorfeld zur Antragsstellung im LGVFG</p>	<p>Standardisiertes Antragsformular</p>
<p>45 Ausgleichstock</p>	<p>Bedarfszuweisungen aus dem Ausgleichstock können als Investitionshilfen zur Schaffung notwendiger kommunaler Einrichtungen zur Stärkung der kommunalen Infrastruktur gewährt werden, deren Finanzierung die Leistungskraft des Aufgabenträgers auf Dauer übersteigen würde.</p>	<p>Der Antrag ist schriftlich spätestens bis zum 1. Februar des Jahres, in dem die Maßnahme begonnen werden soll, unter Verwendung des Vordrucks nach dem Muster der Anlage 2 der VwV Ausgleichstock (Antrag auf Gewährung einer Investitionshilfe aus dem Ausgleichstock) in zweifacher Fertigung bei der Rechtsaufsichtsbehörde zu stellen.</p>
<p>46 Nachhaltige Modernisierung Ländlicher Wege (VwV MoLWe)</p>	<p>Unterstützung bei der Modernisierung zentraler multifunktionaler Ländlicher Wege</p>	<p>Das Antragsverfahren ist in der Nummer 3 der VwV MoLWe (GABl. 2018, S. 173; zuletzt geändert durch VwV vom 24.11.2021 - GABl. 2021, S. 552) geregelt.</p>

VM

MLR

	<p>47 Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR)</p>	<p>Ziel des ELR ist die nachhaltige strukturelle Verbesserung in Gemeinden vor allem des Ländlichen Raumes. Dabei gilt es, die ökologische und soziale Modernisierung von Wirtschaft und Gesellschaft zu unterstützen, die Lebens- und Arbeitsbedingungen weiterzuentwickeln, den demografischen Veränderungen zu begegnen, die dezentrale Wirtschaftsstruktur des Landes zu stärken, der Abwanderung entgegenzuwirken, den Strukturwandel zu begleiten und dabei sorgsam mit den natürlichen Lebensgrundlagen umzugehen.</p>	<p>Über Aufnahmeanträge der Gemeinden werden Projekte von Privatpersonen, Unternehmern und Gemeinden in den Förderschwerpunkten Innenentwicklung/Wohnen, Grundversorgung, Arbeiten und Gemeinschaftseinrichtungen zur Aufnahme in das Programm beantragt und über ein gestuftes Verfahren über die Gemeinden, Landkreise und Regierungspräsidien priorisiert und zur Förderung vorgeschlagen.</p>
<p>MLW</p>	<p>48 Investive Städtebauförderung (inkl. Investitionspakt zur Förderung von Sportsstätten - IVS)</p>	<p>Die Städtebauförderung hat zum Ziel, die gewachsene bauliche Struktur der Städte und Gemeinden zu erhalten und zeitgemäß weiterzuentwickeln, die wirtschaftlichen Entfaltungsmöglichkeiten durch städtebauliche Maßnahmen zu stärken sowie die natürlichen Lebensgrundlagen in der gebauten Umwelt zu schützen und zu verbessern. Das IVS hat das Ziel, die Einrichtungen der Sportinfrastruktur umfassend so zu qualifizieren, dass sie als Teil der sozialen Infrastruktur zu Orten der Integration und des sozialen Zusammenhalts im Quartier werden.</p>	<p>Entscheidungsstelle ist das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg. Die Bewilligung der Zuwendungen erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel durch die Regierungspräsidien.</p>
	<p>49 Programm für nichtinvestive Städtebauförderung</p>	<p>Die Fördermittel dienen dazu, die Wohnqualität und Nutzungsvielfalt in den Quartieren zu erhöhen, die Generationengerechtigkeit zu verbessern und die Integration aller Bevölkerungsgruppen zu verstärken. Gefördert werden nichtinvestive Projekte, welche die Ziele des gebietsbezogenen integrierten Entwicklungskonzepts unterstützen und ohne die Zuwendung nicht oder nicht im vorgesehenen Umfang verwirklicht werden können.</p>	<p>Entscheidungsstelle ist das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg. Die Bewilligung der Zuwendungen erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel durch die Regierungspräsidien.</p>
	<p>50 Förderung von Gestaltungsberätern in Kommunen in Baden-Württemberg</p>	<p>Die Qualität von Bauten, Infrastrukturprojekten, Stadt- und Freiräumen ist ein wichtiger Faktor für Lebensqualität und für die Wettbewerbsfähigkeit von Kommunen. Das Land will daher Kommunen, kommunale Planungs- oder Verwaltungsverbände unterstützen, die einen Gestaltungsbeitrag als kommunal oder interkommunal agierendes, unabhängiges, beratendes Sachverständigenremium erstmalig einsetzen oder neu ausrichten wollen.</p>	<p>Prüfungs-, Entscheidungs- und Bewilligungsstelle ist das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg. Die Bewilligung der Zuwendungen erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.</p>
	<p>51 Flächen gewinnen durch Innenentwicklung</p>	<p>Förderung der Innenentwicklung; Mobilisierung von Innenentwicklungspotenzialen</p>	<p>Schriftliche Antragstellung; einstufig</p>

52	Wohnungsbau Baden-Württemberg	Schaffung sozial gebundenen Wohnraums	Die Einreichung der Förderanträge hat unter Verwendung des vorgeschriebenen Vordrucks bei der Wohnraumförderstelle zu erfolgen. Zuständig sind die Landratsämter als untere Verwaltungsbehörden und in den Stadtkreisen die Bürgermeisterämter. Die Wohnraumförderstellen haben Prüfkompetenz und einen Beratungsauftrag. Bewilligungsstelle ist die L-Bank. Die Förderbank prüft die banktechnischen Voraussetzungen einer Förderleistung.
53	Kompetenzzentrum Wohnen, Beratungsleistungen für Kommunen	Individuelle Beratung der Kommunen bei der Schaffung von bezahlbarem Wohnraum mit Hilfe von 7 aufeinander aufbauenden Modulen.	Basisberatung bei der Landsiedlung GmbH zur Ermittlung des genauen Bedarfs, danach Vergabeverfahren und Abrechnung der Kosten mit der Landsiedlung.
54	Prämienkatalog - Wiedervermietungsprämie	Wiedervermietung von leerstehendem Wohnraum	Kommune stellt einen einfachen Antrag bei der Landsiedlung.
55	Förderung von Kooperationsprojekten mehrerer Gemeinden für die Erstellung qualifizierter Mietspiegel	Die Förderung hat das Ziel, den Verbreitungsgrad von qualifizierten Mietspiegeln zu erhöhen. Dies soll zur Transparenz der lokalen Wohnungsmärkte beitragen und der Rechtssicherheit auf Vermieter- und Mieterseite bezüglich der Frage der zulässigen Miethöhe dienen.	Prüfungs-, Entscheidungs- und Bewilligungsstelle ist das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg. Die Bewilligung der Zuwendungen erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Das Antragsformular ist auf der Homepage des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen abrufbar (https://mlw.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme/liste-foerderprogramme-mlw/erstellung-qualifizierter-mietspiegel/).

Anlage 2

Antrag der Abg. Hans Dieter Scheerer und Nico Weinmann u.a. FDP/DVP

Zugang zu Förderprogrammen für kleine Kommunen

Frage 2
Welcher Anteil der für Kommunen bereitgestellten Fördermittel in den Jahren 2019 bis 2021 abgerufen wurde

Ressort	lfd. Nummer	Jahr/-e	Förderprogramm	Fördermittel insg.	davon abgerufen	Bemerkungen
IM	1	2019-2021	Zuwendungen für das Feuerwehrwesen	162.107.220,00 €	162.107.220,00 €	Die Angabe der abgerufenen Mittel entspricht den bewilligten Fördermitteln.
	2	2019-2021	Landesförderprogramm VwV Breitband	189.770.000,00 €	34.250.000,00 €	
	3	2019-2021	Mitfinanzierung zur Bundesförderung VwV Breitbandmitfinanzierung	1.145.460.000,00 €	15.520.000,00 €	
	5	2019	Future Communities 2017	996.328,80 €	273.922,67 €	
	6	2019-2020	Future Communities 2018	1.085.054,07 €	985.501,42 €	
	7	2020-2021	Future Communities 2019	936.390,70 €	799.959,75 €	
	8	2019-2021	Digitale Zukunftskommune Phase 1, Phase 2 (Teil A und B)	5.977.731,52 €	4.419.093,02 €	
	9	2019-2021	Digitalisierung und Heimat	682.857,67 €	123.028,80 €	
	10	2021	InKoMo 4.0	1.687.335,56 €	430.651,41 €	
	11	2020-2021	Biotopverbundplanung für Kommunen		2.000.000,00 €	Die Förderung wurde erst 2020 mit dem Biodiversitätssteigerungsgesetz eingeführt. Im Hinblick auf die Bedeutung des Biotopverbundes werden die Mittel im Wege der Priorisierung innerhalb der Naturschutzmittel den Kommunen in der benötigten Höhe bereitgestellt.
	UM	12	2021	VwV freiwillige kommunale Wärmeplanung	1.000.000,00 €	0,00 €

KM	13	2019-2021	FrWw		517.426.200,00 €	357.163.351,15 €		
	14	2019-2021	FrAI		26.305.000,00 €	24.928.967,92 €		
	17	2019-2021	Förderung des kommunalen Sportstättenbaus		~ 54.300.000,00 €	~ 49.000.000,00 €		
	18	2019-2021	DigitalPakt Schule 2019-2024		650.000.000,00 €	59.000.000,00 €	Die Angabe der Fördermittel insgesamt bezieht sich auf die Jahre 2019 bis 2024. Davon sind ca. 290.000.000,00 € bewilligt. Die abgerufenen Mittel basieren auf dem Stand vom 18.02.2022.	
	19	2021	Zusatzprogramm Administration		65.000.000,00 €	700.000,00 €	Es sind ca. 7.000.000,00 € bewilligt. Die abgerufenen Mittel basieren auf dem Stand vom 18.02.2022.	
	20	2021	Zusatzprogramm Lehrkräfte Endgeräte		65.000.000,00 €	63.000.000,00 €	Stand 18.02.2022	
	21	2020	Sofortausstattungsprogramm		130.000.000,00 €	129.700.000,00 €		
	22	2021	Unterstützungsbudget Corona		40.000.000,00 €	39.000.000,00 €		
	23	2021	Förderprogramm Testassistent 2021 + 2022		27.000.000,00 €	11.500.000,00 €		
	24	2019-2021	Förderung von Betreuungsangeboten		247.080.400,00 €	169.761.040,00 €		
	25	2019-2021	Schulbauförderung öffentlicher Träger		297.712.000,00 €	297.712.000,00 €		
	26	2019-2021	Ganztagsbauförderung öffentlicher Träger		40.493.000,00 €	40.493.000,00 €		
	27	2019-2021	Schulsanierungen öffentlicher Träger		200.000,00 €	200.000,00 €		
	28	2021	Mobile Raumluftfiltergeräte und CO2-Sensoren		70.000.000,00 €	52.100.000,00 €		
	29	2020-2021	FreiRäume		3.000.000,00 €	~ 1.500.000,00 €		
	30	2020	Start-up BW Local - Gründungsfreundliche Kommune		60.000,00 €	55.605,00 €		
	MWK	31	2019-2021	Tourismusinfrastrukturprogramm		27.000.000,00 €	29.079.619,00 €	Rückflussmittel werden zweckentsprechend für die laufenden Jahre wieder eingesetzt.
		32	2021	"Sofortprogramm Einzelhandel / Innenstadt"		keine Angaben	112.545,00 €	Antragsberechtigt für die Förderlinie Veranstaltungen sind neben Kommunen auch Handels- und Gewerbevereine, Wirtschaftsfördergesellschaften u.ä. Für das Sofortprogramm wurden im Rahmen des 3. Nachtragshaushalts 2021 für beide Förderlinien 750.000,00 € zur Verfügung gestellt.
WM								

	33	2020-2021	„Kooperative Mobilitätskonzepte im Ländlichen Raum: Wie lassen sich bürgerschaftliche oder unternehmerische Sharing-Konzepte durch Autohäuser/-werkstätten/-händler professionell unterstützen?“	139.055,00 €	139.055,00 €	139.055,00 €	
	34	2021	Förderung von Applikationsmodulen zu Künstlicher Intelligenz in Lernfabriken 4.0 an beruflichen Schulen	519.640,00 €	519.640,00 €	388.229,01 €	
JUM	35	2019-2021	Landesförderung Freiwillige Rückkehr	2.539.575,28 €	2.539.575,28 €	1.754.096,10 €	Aus den Bewilligungen können auch 2022 noch Mittel abgerufen werden.
SM	36	2019-2021	Integrationsmanagement	158.215.207,01 €	158.215.207,01 €	143.341.935,06 €	
	37	2019-2021	VwV Integrationsbeauftragte	7.274.547,31 €	7.274.547,31 €	6.165.197,68 €	Die Auszahlung der bewilligten Fördermittel erfolgte teilweise nicht im Jahr der Bewilligung, sondern erst in den Folgejahren.
	39	2019-2021		1.100.000,00 €	1.100.000,00 €	555.001,00 €	Die Differenz aus Fördermitteln insgesamt und abgerufenen Fördermitteln liegt daran, dass das Förderprogramm sich nicht ausschließlich an Kommunen richtet, sondern auch an andere Träger wie Vereine etc., an die die restlichen Mittel geflossen sind. Im Dezember 2019 wurden kommunale Projekte mit einem Durchführungszeitraum bis Ende 2020 bzw. 2021 verpflichtet, weshalb im Haushaltsjahr 2019 nur ein Teil der Mittel ausbezahlt wurde.
VM	43	2020-2021	Personalstellenförderung Nachhaltige Mobilität	10.751.401,44 €	10.751.401,44 €	2.480.967,93 €	
	44	2020-2021	Förderung qualifizierter Fachkonzepte	1.100.000,00 €	1.100.000,00 €	177.000,00 €	
MLR	45	2019-2021	Ausgleichstock	291.000.000,00 €	291.000.000,00 €	291.000.000,00 €	Rückflüsse werden stets im Folgejahr mitvergeben.
	46	2019-2021	MoLWe	7.500.000,00 €	7.500.000,00 €	9.100.000,00 €	

	47	2019-2021	Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR)	319.900.000,00 €	89.900.000,00 €	Die abgerufenen Fördermittel beschränken sich auf kommunale Empfänger. Die Fördermittel setzen sich aus KIF, EFRE und GAK zusammen. Zwischen den Jahren ergeben sich durch die teilweise nachgelagerte Inanspruchnahme der Bundes- und EU-Mittel sowie dem Einsatz von Rückflussmitteln Verschiebungen.
MLW	48	2019-2021	Investive Städtebauförderung		557.424.146,60 €	Da die Städtebauförderungsmittel für einen Zeitraum von 8-10 Jahren bewilligt werden, muss für eine Aussage, welcher Anteil der für Kommunen bereitgestellten Fördermittel in den Jahren 2019 bis 2021 abgerufen wurden, die Programmvolumen der Vergangenheit betrachtet werden. In der Städtebauförderung gab es in den Programmjahren 2015 und 2016 ein Programmvolumen in Höhe von rd. 200 Mio. Euro, seither schwankt das Programmvolumen zwischen 244.000.000,00 € im Jahr 2018 bis hin zu 265.000.000,00 € im Jahr 2021. Vor diesem Hintergrund muss die Ausgabenentwicklung als sehr zufriedenstellend bewertet werden, denn sie erreicht in den Jahren 2019 und 2020 im Durchschnitt das Programmvolumen der Jahre 2015 und 2016. Für das Jahr 2021 muss der Sonderumstand betrachtet werden, dass im Dezember 2021 ein großer Anteil von Kassenmitteln von der L-Bank erst nach Kassenschluss des Landes abgerufen wurde. Daher wäre auch hier das reale Ist als höher einzuschätzen.
	49	2019-2021	Programm für nichtinvestive Städtebauförderung		1.663.423,33 €	Der Rückgang der Auszahlungen dürfte insbesondere pandemiebedingt sein, da viele sozioökonomische Projekte verschoben oder nicht in der ursprünglich angedachten Form durchgeführt werden konnten. Haushalterisches Programmvolumen pro Jahr: 1.000.000,00 €.

50	2019-2021	Förderung von Gestaltungsbeiträgen in Kommunen in Baden-Württemberg		315.484,91 €	Insgesamt wurden 436.932,75 € bewilligt.
51	2019-2021	Flächen gewinnen durch Innenentwicklung	2.333.800,00 €	2.821.397,00 €	Bei dem Förderprogramm „Flächen gewinnen durch Innenentwicklung“ übersteigt die bewilligte Summe an Fördermitteln den jeweiligen Haushaltsansatz des Förderjahres aufgrund der Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen für Folgejahre. Der tatsächliche Mittelabruf kann erst nach Abschluss der geförderten Projekte ermittelt werden. Die Angabe der abgerufenen Mittel entspricht den bewilligten Fördermitteln.
52	2020-2021	Wohnungsbau Baden-Württemberg - kommunale Förderlinie	~ 24.700.000,00 €	~ 18.100.000,00 €	Es ist zu beachten, dass mangels einer festen Kontingentierung keine "Anteile" der Förderlinien am Gesamtvolumen in Höhe von jährlich rd. 250.000.000,00 € bestehen. Vielmehr stehen die Förderbereiche nebeneinander und miteinander in Verbindung. Somit entsprechen die tabellarischen Angaben zu "Fördermittel insgesamt" dem jeweils im Haushaltsjahr durch Kommunen mit ihren Förderanträgen belegten barwertigen investiven Antragsvolumen: der "Mittelabruf" hingegen wird durch die Bewilligungen der L-Bank wiedergegeben, mit denen die Förderbank die (beantragten) Fördermittel im Haushaltsjahr verbindlich zusagt und für die Kommunen bereitstellt. Da die kommunale Förderlinie erst im Oktober 2019 eingeführt wurde, konnte nur eine Betrachtung der Haushaltsjahre 2020 und 2021 vorgenommen werden.
54	2020-2021	Wiedervermietungsprämie	400.000,00 €	93.466,00 €	Die Angaben beziehen sich auf den Zeitraum Juni 2020 bis Dezember 2021.
55	2019-2021	Förderung von Kooperationsprojekten mehrerer Gemeinden für die Erstellung qualifizierter Mietspiegel	800.000,00 €	606.739,00 €	

Anlage 3

Antrag der Abg. Hans Dieter Scheerer und Nico Weinmann u.a. FDP/DVP

Zugang zu Förderprogrammen für kleine Kommunen

Frage 3
Welche Voraussetzungen und Antragsverfahren Kommunen durchlaufen müssen, um die Förderprogramme des Landes zu beantragen

IM	1	Zuwendungen für das Feuerwehwesen
	Förderprogramm: Antragsverfahren:	Das Antragsverfahren ist in der Nummer 6 der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Zuwendungen für das Feuerwehwesen (VwV-Z-Feu) geregelt. Die Verwaltungsvorschrift und alle notwendigen Unterlagen sind auf der Homepage der Landesfeuerwehrschule unter https://www.ifs-bw.de/themen/gesetzvorschriften/vwv/ abrufbar. Änderungen/Anpassungen der Verwaltungsvorschrift werden unter Beteiligung der kommunalen Landesverbände sowie des Landesfeuerwehrverbands vorgenommen.
	Voraussetzungen:	Die zuwendungsfähigen Maßnahmen müssen nach Nummer 4 VwV-Z-Feu feuerwehrtechnisch notwendig und zweckmäßig sein und den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Dabei sind die örtlichen Risiken und neben der Ausstattung der jeweiligen Gemeindefeuerwehr auch die Ausstattung der umliegenden Gemeindefeuerwehren zu berücksichtigen. Des Weiteren müssen die zuwendungsfähigen Maßnahmen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Schließlich ist bei Maßnahmen im Zusammenhang mit der Informationstechnik die Verwaltungsvorschrift Informationssicherheit in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß umzusetzen.
IM	2	Landesförderung nach der VwV Breitbandförderung
	Förderprogramm: Antragsverfahren: Voraussetzungen:	Online-Antrag über service-bw VwV Breitbandförderung vom 30. Januar 2019
IM	3	Mitfinanzierung zur Bundesförderung nach der VwV Breitbandmitfinanzierung
	Förderprogramm: Antragsverfahren: Voraussetzungen:	Online-Antrag über service-bw VwV Breitbandmitfinanzierung vom 30. Januar 2019 (Bearbeitung bereits eingegangener Anträge, Neuanträge über Gigabitmitfinanzierung möglich)

IM	<p>lfd. Nummer: 4</p> <p>Förderprogramm: Gigabitfinanzierung zur Bundesförderung nach der VwV Gigabitfinanzierung</p> <p>Antragsverfahren: Online-Antrag über service-bw</p> <p>Voraussetzungen: VwV Gigabitfinanzierung seit 30. September 2021 in Kraft</p>
IM	<p>lfd. Nummer: 5</p> <p>Förderprogramm: Städte und Gemeinden 4.0 - Future Communities 2017</p> <p>Antragsverfahren: Antrag war postalisch oder per E-Mail als PDF an das Innenministerium zu richten. Vorprüfung durch Fachstelle, Ausschuss unter Vorsitz des Innenministeriums unter Beteiligung des Gemeinde- und Städtetags sowie beteiligter Fachministerien. Entscheidung über Bewilligung wurde durch das Innenministerium getroffen.</p> <p>Voraussetzungen: Antragsberechtigt waren: Gemeinden und Städte in Baden-Württemberg Fördergegenstände aus den Bereichen: - Bereitstellung und Vernetzung kommunaler Informationen - Energieeffizienz und Klimaschutz - Aufbau und Vernetzung lokaler Marktstrukturen - Mobilität Bewertungskriterien: - Grad der Innovation und Umsetzbarkeit, Reproduzierbarkeit der Ergebnisse für andere Gemeinden - insbesondere bei einer Förderung von Städten mit mehr als 20.000 Einwohnern ist die nachvollziehbare Darstellung der Reproduzierbarkeit der Arbeitsergebnisse insbesondere auf Gemeinden und Städte mit weniger als 20.000 Einwohnern verbindlich zu beachten - Vernetzung mit Akteuren aus der Privatwirtschaft</p>

IM	<p>lfd. Nummer: 6</p> <p>Förderprogramm: Gemeinden, Städte und Landkreise 4.0 – Future Communities 2018</p> <p>Antragsverfahren: Antrag war postalisch oder per E-Mail als PDF, mittels Formular an das Innenministerium zu richten. Ein Bewertungsausschuss unter Vorsitz des Innenministeriums und unter Beteiligung des Gemeindevorstands, des Städtetags, des Landkreistags sowie ggf. der betroffenen Fachministerien gab ein Votum über die Verteilung der Mittel ab. Entscheidung über die Bewilligung traf das Innenministerium.</p> <p>Voraussetzungen: Antragsberechtigt waren: Kommunen in Baden-Württemberg</p> <p>Geförderte Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen von Kommunen, die sich zumindest einem oder bestenfalls mehreren Schwerpunkt- oder Querschnittsbereichen der Digitalisierungsstrategie digital@bw zuordnen lassen. <p>Bewertungskriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grad der Innovation und Umsetzbarkeit sowie Zukunftsorientierung - inwieweit hilft das Vorhaben, die Kommunen auf künftige Herausforderungen vorzubereiten - Grad der Durchdringung und Anzahl der betroffenen Bereiche aus der Digitalisierungsstrategie digital@bw - erlebbarer Mehrwert für die Bürgerinnen und Bürger sowie Alltagstauglichkeit und Attraktivität - öffentliche Sichtbarkeit des Modellvorhabens, Bürgerpartizipation und Einbettung in Gesellschaft und Wirtschaft - Aufbau und Einbindung der Akteure aus Wirtschaft, Verwaltung, Gesellschaft oder Wissenschaft zur Steigerung des Umsetzungserfolgs und Akzeptanz - mittelfristig selbsttragende Planung und Aussichten auf Refinanzierbarkeit, Entwicklung von Geschäftsmodellen
IM	<p>lfd. Nummer: 7</p> <p>Förderprogramm: Gemeinden, Städte und Landkreise 4.0 – Future Communities 2019</p> <p>Antragsverfahren: Antrag war postalisch oder per E-Mail als PDF, mittels Formular (nebst Ausfüllhilfe) an das Innenministerium zu richten. Ein Bewertungsausschuss unter Vorsitz des Innenministeriums und unter Beteiligung des Gemeindevorstands, des Städtetags, des Landkreistags sowie ggf. der betroffenen Fachministerien und Sachverständigen gab über die Verteilung der Mittel ein Votum ab. Die Entscheidung über die Bewilligung wurde vom Innenministerium getroffen.</p>

<p>Voraussetzungen:</p>	<p>Antragsberechtigt waren: Städte, Gemeinden und Landkreise in Baden-Württemberg</p> <p>Geförderte Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein, bestenfalls mehrere Schwerpunkt- oder Querschnittsbereiche zur Digitalisierungsstrategie digital@bw - gewisser Innovationsgrad - besonders förderungswürdig: Projekte mit Blockchain oder Künstlicher Intelligenz - keine Förderung für Digitale Infrastruktur wie etwa WLAN oder Standard-Apps - im Hinblick auf das bereits ausgeschriebene Förderprojekt Innovationspartnerschaften zwischen Kommunen und Mobilitätswirtschaft 4.0 (InKoMo 4.0) sollen keine Projekte mit Schwerpunkt Mobilität gefördert werden, deren Gesamtkosten über 500.000 Euro betragen. <p>Bei allen Mobilitätsprojekten wird zunächst eine Beratung bei der Geschäftsstelle von InKoMo 4.0 insbesondere im Hinblick auf mögliche Kooperationen empfohlen.</p> <p>Bewertungskriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grad der Innovation und Umsetzbarkeit sowie Zukunftsorientierung - inwieweit hilft das Vorhaben, die Kommunen auf künftige Herausforderungen vorzubereiten - Grad der Durchdringung und Anzahl der betroffenen Bereiche aus der Digitalisierungsstrategie digital@bw - Bürgerpartizipation und erlebbarer Mehrwert für die Bürgerinnen und Bürger - Aufbau und Einbindung der Akteure aus Wirtschaft, Verwaltung, Gesellschaft oder Wissenschaft einschließlich Kooperation zwischen Kommunen zur Steigerung des Umsetzungserfolgs - mittelfristig selbsttragende Planung und Entwicklung von Geschäftsmodellen
<p>IM</p>	<p>8</p> <p>Intelligente (digitale) Modellvorhaben der Städte, Gemeinden und Landkreise von morgen! – „Digitale Zukunftskommune@bw“</p> <p>Antragstellung per Post oder E-Mail an das Innenministerium mittels Formular. Die Ausschreibung erfolgte als Landesweiter Wettbewerb, währenddessen mehrere Veranstaltungen zur Begleitberatung in Kooperation mit dem Gemeindetag an unterschiedlichen Veranstaltungsorten durchgeführt wurden. Vorprüfung der Bewerbungsunterlagen durch das Innenministerium.</p> <p>Aufforderung zur Präsentation der Anträge vor der Jury war möglich. Auswahljury unter Vorsitz des Innenministeriums und unter Beteiligung des Gemeindetags, des Städtetags, des Landkreistags sowie des BITKOM. Die Auswahljury gab über die Verteilung der Mittel ein Votum ab. Es sollte zusätzlicher fachlicher Sachverstand in die Bewertung der Modellvorhaben und der Digitalisierungsstrategien einbezogen werden. Über die Bewilligung entschied das Innenministerium.</p>

Voraussetzungen:	<p>Antragsberechtigt waren: Städte, Gemeinden und Landkreise, aber auch Modellvorhaben interkommunaler Zusammenschlüsse (auch mit anderen Bundesländern oder EU-Mitgliedsstaaten). Partner aus der Wirtschaft und Forschung sollen bei Antragstellung schon eingebunden sein.</p> <p>Teil A Projektlaufzeit nicht kürzer als 24 Monate, nicht länger als 36 Monate</p> <p>Bewertungskriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grad der Innovation und Umsetzbarkeit sowie Zukunftsorientierung - inwieweit hilft das Vorhaben die Kommunen auf künftige Herausforderungen vorzubereiten - Grad der Durchdringung der betroffenen Bereiche wie u. a. Bildung, Verwaltung, Energie, Mobilität - Skalierbarkeit und Reproduzierbarkeit der Projektergebnisse auf andere Kommunen - erlebbarer Mehrwert für die Bürgerinnen und Bürger sowie Alltagsnähe und Attraktivität - öffentliche Sichtbarkeit des Modellvorhabens, Bürgerpartizipation und Einbettung in Gesellschaft und Wirtschaft - Aufbau und Einbindung der Akteure aus Wirtschaft, Verwaltung, Gesellschaft oder Wissenschaft zur Steigerung des Umsetzungserfolgs und Akzeptanz - mittelfristig selbsttragende Planung und Aussichten auf Refinanzierbarkeit, Entwicklung von Geschäftsmodellen <p>Teil B Phase 1 Projektlaufzeit nicht länger als 10 Monate</p> <p>Bewertungskriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schlüssigkeit und Konsistenz des Konzepts (Idee, Ziele, Arbeits- und Zeitplan, Finanzierungsplan) - Art und Umfang der Einbindung der Bürgerinnen und Bürger und weiterer Akteure der Kommunen insbesondere Wirtschaft und Wissenschaft - Einbindung in die Verwaltungsstruktur - Verwertungskonzept (Verstetigung, Umsetzung und Übertragbarkeit) <p>Teil B Phase 2 Bewertungskriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grad der Innovation und Umsetzbarkeit sowie Zukunftsorientierung - inwieweit hilft das Vorhaben die Kommunen auf künftige Herausforderungen vorzubereiten - Grad der Durchdringung der betroffenen Bereiche wie u. a. Bildung, Verwaltung, Energie, Mobilität - Skalierbarkeit und Reproduzierbarkeit der Projektergebnisse auf andere Kommunen - erlebbarer Mehrwert für die Bürgerinnen und Bürger sowie Alltagsnähe und Attraktivität - öffentliche Sichtbarkeit des Modellvorhabens, Bürgerpartizipation und Einbettung in Gesellschaft und Wirtschaft - Aufbau und Einbindung der Akteure aus Wirtschaft, Verwaltung, Gesellschaft oder Wissenschaft zur Steigerung des Umsetzungserfolgs und Akzeptanz - Mittelfristig selbsttragende Planung und Aussichten auf Refinanzierbarkeit, Entwicklung von Geschäftsmodellen
IM	lfd. Nummer: 9

	<p>Förderprogramm: "Digitalisierung und Heimat" Digitalisierung braucht Heimat - Heimat braucht Digitalisierung Gemeinsamer Antrag über den Gemeindetag: Dafür war eine Interessenbekundung mit Kurzkonzept, Beschreibung der Motivation an den Gemeindetag zu richten. Auf der Basis der eingegangenen Konzepte wählte eine Fachjury unter Beteiligung des Innenministeriums insgesamt bis zu 8 geeignete Städte und Gemeinden aus. Auf eine regionale Ausgewogenheit sowie unterschiedliche Einwohnergrößenklassen wurde dabei besonders geachtet. Nach erfolgter Auswahl der potentiellen Projektgemeinden war ein gemeinsamer Projektantrag des Gemeindetags und der ausgewählten Städte und Gemeinden beim Innenministerium einzureichen. Dem Innenministerium oblag sodann die finale Entscheidung über eine Förderung des Projektvorhabens.</p> <p>Voraussetzungen: Darlegung der Problembetroffenheit in einem Kurzkonzept</p>
<p>IM</p> <p>lfd. Nummer: 10 Förderprogramm: InKoMo 4.0 – Innovationspartnerschaften zwischen Kommunen und Mobilitätswirtschaft 4.0 Antragsverfahren: Antrag per Post oder E-Mail an das IM, mittels Formular. Die eingereichten Bewerbungsanträge wurden durch das Innenministerium vorgeprüft. Es wurde eine Auswahljury unter gemeinsamen Vorsitz des Innenministeriums sowie dem Städtetag Baden-Württemberg eingerichtet. Beteiligt waren ferner der Gemeinde- und Landkreistag Baden-Württemberg, die e-mobil BW GmbH, bwcon e.V. sowie die betroffenen Fachministerien. Die Jury gab ein Votum über die Verteilung der Mittel ab. Es konnte zusätzlicher fachlicher Sachverstand in die Bewertung der Modellvorhaben aus der Wirtschaft und ggfls. auch Wissenschaft einbezogen werden. Die Bewerber der Modellvorhaben konnten aufgefordert werden, ihre Konzepte zur Umsetzung der Modellvorhaben vor der Auswahljury zu präsentieren. Im Übrigen erließ das Innenministerium die Entscheidungen.</p>	

Voraussetzungen:	<p>Antragsberechtigt waren: Konsortien bestehend aus Kommunen in Baden-Württemberg und Unternehmen aus der Mobilitätswirtschaft.</p> <p>Die Zuwendungsvoraussetzungen für Vorhaben waren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anwendung von digitalen Produkten und Dienstleistungen zur Verbesserung der Mobilität in Baden-Württemberg. - Die Laufzeit für Umsetzungsprojekte darf 36 Monate nicht überschreiten. - Die Zuwendungsempfänger obliegen einer inhaltlichen Vorab-Beratung durch die InKoMo 4.0-Geschäftsstelle (Interessenbekundungsverfahren). Diese Beratung umfasst die Einreichung einer max. dreiseitigen Zusammenfassung des Vorhabens mit anschließendem Beratungsgespräch (telefonisch oder persönlich in der Geschäftsstelle) von max. 1,5 Stunden. <p>Förderwürdig im Sinne der gewünschten Skalen-Effekte und des Erreichens einer „kritischen Masse“ waren insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Strategische Innovationspartnerschaften“ zwischen Kommunen und Mobilitätswirtschaft in Form von längerfristigen Kooperationen bzw. Strukturen, sog. „Living Labs“, zur Umsetzung gemeinsamer Ziele (z. B. für staufreie Kommunen mit weniger Emissionen, zur Entwicklung von Konversionsflächen und kommunalen Quartieren oder zur Koordinierung von Erprobungsräumen für automatisiertes Fahren). - „Skalen-Projekte“: Kommunen können als „Digitale Vorreiter“ gefördert werden, wenn sie im Schulterschluss mit der Mobilitätswirtschaft bereits konzeptionell vorhandene und durchgeführte Einzelprojekte skalieren (z. B. durch die geographische, flächenmäßige Ausweitung oder Vernetzung und Kooperation mit benachbarten oder Partner-Kommunen). - „Zusammenschluss von Kommunen zu Mobilitätsregionen“: Förderung von Zusammenschlüssen erfolgreicher Mobilitätskommunen und -wirtschaft, um insbesondere bereits andernorts erfolgreich erprobte Mobilitätsangebote, wie z. B. Daten-Plattformen, kommunenübergreifend anzubieten. - Partnerschaften und Bereitstellung von Eigenanteilen von Wirtschafts- oder kommunalen Unternehmen werden positiv bewertet und können das Gesamtvolumen eines Vorhabens erhöhen. <p>Bewertungskriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grad der Innovation ggü. der bestehenden Situation, Relevanz sowie verkehrlicher Effekt der marktreifen Lösungen - Skalierungseffekte der Lösungen - Darstellung des Kooperationsnutzens für Kommune(n) und Unternehmen sowie Anteilshöhe der Bereitstellung des Eigenanteils durch Unternehmen - Alltagstauglichkeit und Attraktivität für die Nutzer - öffentliche Kommunikation des Modellvorhabens, Bürgerpartizipation zur Gewährleistung der Akzeptanz vor Ort - mittelfristig selbsttragende Planung, nachhaltiges Geschäftsmodell sowie wirtschaftlicher Mehrwert für Baden-Württemberg
------------------	---

UM	<p>11</p> <p>lfd. Nummer:</p> <p>Förderprogramm: Biotopverbundplanung für Kommunen</p> <p>Antragsverfahren: Im Rahmen der Landschaftspflegeinitiative Teil E. Es bestehen keine Antragsfristen. Die Kommunen werden beim Antrag durch die Landschaftserhaltungsverbände unterstützt.</p> <p>Voraussetzungen: Die Kommune beantragt mit dem Antragsformular eine Biotopverbundplanung für ihr Gebiet. Es werden Mindestanforderungen an die Qualität der Umsetzung vorgegeben. Die Kommunen können auf ein Musterleistungsverzeichnis zugreifen, so dass der Aufwand gering ist.</p>
UM	<p>12</p> <p>lfd. Nummer:</p> <p>Förderprogramm: Verwaltungsvorschrift zur Förderung der kommunalen Wärmeplanung in Landkreisen und Gemeinden (VwV freiwillige kommunale Wärmeplanung)</p> <p>Antragsverfahren: Einstufiges Förderverfahren nach dem "Windhund-Prinzip". Zur Antragstellung sind nur Angaben zur Gemeinde und eine kurze Verfahrensbeschreibung notwendig. Da der Förderzweck durch § 7c Klimaschutzgesetz - Baden-Württemberg eindeutig definiert ist, müssen die Antragsteller keine weitergehenden Informationen zum geplanten Förderprojekt übermitteln. Kommunen dürfen auch im sogenannten "Konvoi" Anträge einreichen. In diesem Fall müssen die Kommunen vor Antragstellung eine Gemeinde als "Konvoiführer" definieren. Diese Gemeinde übernimmt dann die Antragstellung. Die maximale Förderhöhe ist abhängig von der Einwohnerzahl.</p> <p>Voraussetzungen: Jede Kommune, die nicht zur kommunalen Wärmeplanung gemäß § 7d Klimaschutzgesetz verpflichtet ist, darf einen Förderantrag stellen. Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern, dürfen jedoch nur als Teil eines "Konvois" einen Antrag stellen.</p>
UM	<p>13</p> <p>lfd. Nummer:</p> <p>Förderprogramm: Förderrichtlinien Wasserwirtschaft</p> <p>Antragsverfahren: Die im Internet bereitgestellten Antragsunterlagen sind ausgefüllt der Unteren Wasserbehörde zuzuleiten, die diese dann umfassend prüft und an das RP zur stichprobenartigen Prüfung weiterleitet. Das RP erlässt nach positiver Prüfung den Zuwendungsbescheid und der Antragsteller kann mit der Baumaßnahme beginnen. Für die Einreichung der Anträge gibt es je nach Förderbereich einen Stichtag zur Einreichung im vierten Quartal für Anträge im Folgejahr. Zudem muss der Antragsteller die in der jeweiligen Förderrichtlinie festgesetzten Voraussetzungen mitbringen, unter denen ein Antrag gestellt werden kann.</p>

<p>Voraussetzungen:</p>	<p>FrWw 3 Zuwendungen können Gebietskörperschaften (einschließlich deren Eigenbetriebe) sowie öffentlich-rechtliche Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (zum Beispiel Zweckverbände, Wasser- und Bodenverbände) und kommunale Unternehmen in privater Rechtsform mit einem kommunalen Anteil von mehr als 50 vom Hundert erhalten. Kommunale Landesverbände in Baden-Württemberg können Zuwendungen im Rahmen des Gemeinschaftsprojekts „Landesweite Erstellung von Hochwasserfahrplankarten“ erhalten. Die Zweckverbände Bodenseewasserversorgung, Landeswasserversorgung, Wasserversorgung Nordostwürttemberg und „Kleine Kinzig“ erhalten keine Zuwendungen.</p> <p>FrWw 6 Ein Vorhaben kann gefördert werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - es dem Wohl der Allgemeinheit dient und nach Art und Umfang aus wasserwirtschaftlichen oder gewässerökologischen Gründen erforderlich ist, - es, soweit erforderlich, Bestandteil einer mit der unteren Wasserbehörde abgestimmten Gesamtkonzeption ist, welche den wasserwirtschaftlichen und ökonomischen Anforderungen entspricht, und - die notwendigen Rechtsverfahren und die sonstigen erforderlichen Verfahren (zum Beispiel Grunderwerb) zum Zeitpunkt der Antragstellung abgeschlossen sind oder vor dem Abschluss stehen. Dies gilt auch für die einzelnen Teilvorhaben. <p>Die Vorhaben werden grundsätzlich in der Reihenfolge der Dringlichkeit nach übergeordneten wasserwirtschaftlichen und gewässerökologischen Gesichtspunkten gefördert.</p> <p>Zuwendungsfähig sind nur die Ausgaben, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Durchführung des Vorhabens unmittelbar notwendig sind, um den Zweck des Vorhabens zu erreichen. Die Wirtschaftlichkeit ist entsprechend Muster 2 nachzuweisen.</p> <p>Eine weitere Voraussetzung ist für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung das maßgebliche Wasser- und Abwasserentgelt.</p>
-------------------------	--

UM	<p>lfd. Nummer: 14</p> <p>Förderprogramm: Förderrichtlinie Altlasten</p> <p>Antragsverfahren: Die im Internet bereitgestellten Antragsunterlagen sind ausgefüllt der Unteren Wasserbehörde zuzuleiten, die diese dann umfassend prüft und an das RP zur stichprobenartigen Prüfung weiterleitet. Das RP erlässt nach positiver Prüfung den Zuwendungsbescheid und der Antragsteller kann mit der Maßnahme beginnen. Der Antragsteller muss die in der jeweiligen Förderrichtlinie festgesetzten Voraussetzungen mitbringen, unter denen ein Antrag gestellt werden kann.</p>	<p>FrAl 4 Zuwendungen werden gewährt an Gemeinden, Landkreise, Zweckverbände und Verwaltungsgemeinschaften. Eine kommunale Körperschaft kann zur Durchführung einer bestimmten Maßnahme nach Maßgabe des Zuwendungsbescheids und der VV Nummer 12 zu § 44 LHO die Zuwendung oder Teile davon zur Erfüllung des Zuwendungszwecks an eine Gesellschaft des Privatrechts weiterleiten, die unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50 vom Hundert im Eigentum der Körperschaft steht.</p> <p>FrAl 7.1 Die Kosten der Behandlung kommunaler altlastverdächtiger Flächen und Altlasten hat grundsätzlich der ordnungsrechtlich Verpflichtete zu tragen. Bei mehreren Verpflichteten kommt eine Förderung nur in Betracht, soweit der Handlungsstörer durch die untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde im Rahmen der gesetzlichen und tatsächlichen Möglichkeiten nicht in Anspruch genommen werden konnte. Eine Maßnahme (vgl. Nummer 8.2 in Verbindung mit 12.3) wird nur gefördert, wenn die Durchführung von der zuständigen Behörde angeordnet oder die Verantwortlichkeit des Antragstellers nach § 4 BBodSchG im Antrag dokumentiert ist. Die Sätze 1 bis 3 finden für die Nummern 8.2.1.1, 8.3.1 und 8.3.2 keine Anwendung.</p> <p>FrAl 7.2 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn ein Antragsteller ein nicht durch kommunales Handeln kontaminiertes Grundstück seit dem 1. Januar 2001 erworben hat oder wenn die Verunreinigungen durch militärische Nutzung (Konversionsliegenschaften) oder im Rahmen einer Nutzung durch nicht kommunale öffentlich-rechtliche Rechtsträger verursacht wurde.</p> <p>FrAl 7.3 Maßnahmen zur Altlastenbehandlung auf kommunalen Flächen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Förderung der städtebaulichen Sanierung und Entwicklung nach den Städtebauförderungsrichtlinien (StBauFR) oder Förderung nach dem Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) durchgeführt werden, sind unabhängig vom Zeitpunkt des Grunderwerbes förderfähig, soweit sie nicht ausnahmsweise nach den genannten Richtlinien bezuschusst werden.</p> <p>FrAl 7.4 Maßnahmen zur Altlastenbehandlung sollen unter Zugrundelegung der Dringlichkeitseinstufung der Bewertungskommission für Bodenschutz und Altlasten gemäß der Kommissionsverordnung gefördert werden.</p>
----	--	---

KM	17	Förderung des kommunalen Sportstättenbaus
Förderprogramm:	Bewilligungsstelle ist das örtlich zuständige Regierungspräsidium. Die Zuwendungsanträge sind dort bis zum 31.12. des dem	
Antragsverfahren:	Förderjahr vorausgehenden Jahres über die Rechtsaufsichtsbehörde einzureichen. Zum Jahresbeginn übersenden die Regierungspräsidien dem Kultusministerium eine Zusammenstellung der vorliegenden Zuwendungsanträge für förderungsfähige Baumaßnahmen. Die Regierungspräsidien erarbeiten unter Einschaltung von beratenden Ausschüssen, in welchen Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Landesverbände und der Sportverbände mitwirken, das jährliche Förderprogramm für den jeweiligen Regierungsbezirk. Dieses Programm übersenden die Regierungspräsidien in Listenform unverzüglich dem Kultusministerium. Das Kultusministerium stellt die jährlichen Förderprogramme der Regierungsbezirke zum jährlichen Förderprogramm des Landes zusammen. Die Regierungspräsidien informieren die Antragsteller, ob ihre Anträge in das jährliche Förderprogramm aufgenommen sind. Nicht in das jährliche Förderprogramm aufgenommene Anträge können erneut gestellt werden. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen die Bewilligungsstelle dem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zugestimmt hat. Eine Warteliste wird nicht geführt. Die Regierungspräsidien bewilligen die Zuwendungen nach Maßgabe des jährlichen Förderprogramms des Landes durch entsprechende Zuwendungsbescheide.	
Voraussetzungen:	Kommunale Träger (insbesondere Gemeinden, Gemeindeverwaltungsverbände, Landkreise, Schulverbände, kommunale Beteiligungsunternehmen im Sinne von § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz)	
KM	18	DigitalPakt Schule 2019-2024
Förderprogramm:	Antragsverfahren mit Antragsassistent über L-Bank	
Antragsverfahren:	Träger öffentlicher oder freier staatlich anerkannter Schulen	
Voraussetzungen:		
KM	19	Zusatzprogramm Administration
Förderprogramm:	Antragsverfahren mit Antragsassistent über L-Bank	
Antragsverfahren:	Träger öffentlicher oder freier staatlich anerkannter Schulen	
Voraussetzungen:		
KM	20	Zusatzprogramm Lehrkräfte Endgeräte
Förderprogramm:	Pauschale Mittelzuweisung nach Schülerzahl, antraglos	
Antragsverfahren:	Träger öffentlicher oder freier staatlich anerkannter Schulen	
Voraussetzungen:		
KM	21	Sofortausstattungsprogramm
Förderprogramm:	Pauschale Mittelzuweisung nach Schülerzahl, antraglos	
Antragsverfahren:	Träger öffentlicher oder freier staatlich anerkannter Schulen	
Voraussetzungen:		

KM	lfd. Nummer:	22
	Förderprogramm:	Unterstützungsbudget Corona
	Antragsverfahren:	Pauschale Mittelzuweisung nach Schülerzahl, antraglos
	Voraussetzungen:	Träger öffentlicher oder freier staatlich anerkannter Schulen
KM	lfd. Nummer:	23
	Förderprogramm:	Förderprogramm Testassistenten 2021 + 2022
	Antragsverfahren:	Pauschale Mittelzuweisung nach Schülerzahl, antraglos
	Voraussetzungen:	Träger öffentlicher oder freier staatlich anerkannter Schulen
KM	lfd. Nummer:	24
	Förderprogramm:	Kapitel 0436 TG 71 Förderung von Betreuungsangeboten: Zuweisungen für Betreuungsangebote im Rahmen der Verlässlichen Grundschule, für flexible Nachmittagsbetreuung und Hortgruppen an Schulen, Förderung von Horten nach § 45 SGB VIII Kinder- und Jugendhilfegesetz
	Antragsverfahren:	Die Gewährung der Zuwendungen erfolgt nach Maßgabe der im Staatshaushaltsplan verfügbaren Mittel nach Maßgabe dieser Richtlinien, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie den Verwaltungsvorschriften (VV) hierzu und der Regelungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Zuwendungen werden als Projektförderung in Form von Zuschüssen im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Regierungspräsidien sind für Bewilligungen der Zuwendungen der jeweiligen Regierungsbezirke zuständig.
	Voraussetzungen:	Die Zuwendungen werden auf Antrag bewilligt. Grundlage hierfür ist die Förderrichtlinie. Antragsformulare sind beim Regierungspräsidium erhältlich. Träger, die mehrere Betreuungsgruppen an verschiedenen Standorten eingerichtet haben, können die Zuwendungen ab dem zweiten Jahr des Bestehens der Gruppen in einem Sammelantrag beantragen. Die aktuellen Antragsformulare sind der Antwort beigelegt.
KM	lfd. Nummer:	25
	Förderprogramm:	Schulbauförderung öffentlicher Träger
	Antragsverfahren: Voraussetzungen:	Ja. Antragsformulare: https://km-bw.de/Lde/startseite/schule/Schulhausbau Neben den allgemeinen Zuwendungsvoraussetzungen nach der Landeshaushaltsordnung muss die Feststellung eines erforderlichen Raumbedarfs für zusätzliche Räume und Flächen für den lehrplanmäßigen Unterricht einer Schule durch die Schulverwaltung als Grundlage für die Förderung von Schulbaumaßnahmen vorliegen.

KM	lfd. Nummer:	26
	Förderprogramm:	Ganztagsbauförderung öffentlicher Träger
	Antragsverfahren:	Ja. Antragsformulare: https://km-bw.de/Lde/startseite/schule/Schulhausbau
	Voraussetzungen:	Neben den allgemeinen Zuwendungs Voraussetzungen nach der Landeshaushaltsordnung muss die Feststellung eines erforderlichen Raumbedarfs für zusätzliche Räume und Flächen für ganztägige Angebote an einer Schule durch die Schulverwaltung als Grundlage für die Förderung von Ganztagsbaumaßnahmen vorliegen.
KM	lfd. Nummer:	27
	Förderprogramm:	Schulsanierungen öffentlicher Träger
	Antragsverfahren:	Ja. Antragsformulare: https://km-bw.de/Lde/startseite/schule/Schulhausbau
	Voraussetzungen:	Neben der Erfüllung der allgemeinen Zuwendungs Voraussetzungen nach der Landeshaushaltsordnung muss der Schulträger mit der Schulverwaltung klären, ob die geplante Schulsanierung unter Berücksichtigung der längerfristigen Entwicklung der Schülerzahlen, wie sie sich aus den für die Schulplanung und –organisation maßgeblichen Schüler- beziehungsweise Geburtenszahlen ergibt, sowie unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und Gegebenheiten dem Grunde nach erforderlich ist.
KM	lfd. Nummer:	28
	Förderprogramm:	Förderprogramm für die Anschaffung von mobilen Raumluftfiltergeräten und von CO2-Sensoren durch öffentliche und freie Träger für Schulen und Kindertageseinrichtungen
	Antragsverfahren:	Mittelreservierung und Anzeige des konkreten Fördermittelbedarfs erfolgt über ein Online-Tool auf einer speziellen Homepage des Kultusministeriums (https://km-bw.de/luffilter).
	Voraussetzungen:	Förderberechtigt sind u.a. Kommunen, die Träger von Kindertageseinrichtungen oder Schulen sind und die für diese Einrichtungen mobile Raumluftfiltergeräte oder CO2-Sensoren beschaffen wollen.
MWK	lfd. Nummer:	29
	Förderprogramm:	FreiRäume
	Antragsverfahren:	Antragstellung per E-Mail, formale Prüfung durch MWK, Bewertung durch Fachgremium, auf dessen Basis Förderentscheidung durch das MWK.

	<p>Voraussetzungen:</p> <p>Der Kosten- und Finanzierungsplan muss bei der Antragsstellung einen Anteil von mindestens 20 Prozent Eigen- oder Drittmitteln vorweisen. Bis zu ein Viertel dieses Eigenanteils kann über Eigenleistungen erbracht werden.</p> <p>Antragsberechtigt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kommunen und kommunale Verbände auf der Grundlage einer verbindlichen Kooperationsvereinbarung mit Akteuren aus der Zivilgesellschaft 2. Kultureinrichtungen und Einrichtungen kultureller Bildung, Vereine und bürgerschaftliche Initiativen auf der Grundlage von mindestens zwei verbindlichen Kooperationsvereinbarungen mit Akteuren aus der Zivilgesellschaft und einer ausführlichen Unterstützungserklärung mindestens einer Kommune 3. Musikvereine, Chöre, Orchester und Ensembles aus dem Amateurbereich, auf der Grundlage einer verbindlichen Kooperationsvereinbarung mit einer professionellen musikalischen Einrichtung und einer ausführlichen Unterstützungserklärung mindestens einer Kommune.
WM	<p>lfd. Nummer: 30</p> <p>Förderprogramm: Start-up BW Local</p> <p>Antragsverfahren: Registrierung über die Website www.startupbw.de/local</p> <p>Voraussetzungen: Niederschwelliges Förderprogramm zur Unterstützung von Kommunen, um gründerfreundlich zu werden.</p>
WM	<p>lfd. Nummer: 31</p> <p>Förderprogramm: Tourismusinfrastrukturprogramm (VwV TIP)</p> <p>Antragsverfahren: Antragsformulare stehen bei service-bw online und barrierefrei zum Ausfüllen bereit. Die Anträge können per E-Mail über die Rechtsaufsichtsbehörde beim zuständigen Regierungspräsidium (Bewilligungsbehörde) bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres eingereicht werden. Im Frühjahr des Folgejahres wird zentral über die eingereichten Fördervorhaben entschieden und die Förderentscheidung bekanntgegeben.</p> <p>Voraussetzungen: Gefördert werden nur Vorhaben, die überwiegend touristisch genutzt werden oder genutzt werden sollen und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Nachhaltigkeit entsprechen.</p>

WM	<p>ifd. Nummer: 32</p> <p>Förderprogramm: "Sofortprogramm Einzelhandel / Innenstadt"</p> <p>Antragsverfahren: Antragstellung für die unten genannten Förderlinien beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus</p> <p>Voraussetzungen: Fördervoraussetzungen Förderlinie "Pop-up-Stores und -Malls": Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein (Eigenanteil des Antragstellers i.H.v. 40 Prozent) sowie Befürwortung durch Fachexperten unter Zugrundelegung der folgenden Bewertungskriterien: Umsetzbarkeit (mit Ablauf- und Zeitplan, Dimensionierung einzelner Aktivitäten, Marktüblichkeit der Miete, zu der die Kommune die Lokalität anmietet), Mietreduzierung gegenüber den Zwischennutzern, Beitrag zur Lösung der innenstadtrelevanten Thematik, Auslastungsgrad des Objekts, voraussichtliche Kundenfrequenz, Innovationsgrad, Branchenmix.</p> <p>Fördervoraussetzungen Förderlinie "Veranstaltungen": Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein (Eigenanteil des Antragstellers i.H.v. 40 Prozent); positive Bewertung des Veranstaltungskonzepts; erhebliche Bedeutung für die Gesamtkommune mit möglichst regionalem Einzugsbereich; Befürwortung durch die Kommune bei nichtkommunalen Veranstaltungen; findet die Veranstaltung an einem Sonntag statt, soll dieser verkaufsoffen sein.</p>
WM	<p>ifd. Nummer: 33</p> <p>Förderprogramm: „Kooperative Mobilitätskonzepte im Ländlichen Raum: Wie lassen sich bürgerschaftliche oder unternehmerische Sharing-Konzepte durch Autohäuser/-werkstätten/-händler professionell unterstützen?“</p> <p>Antragsverfahren: Stichtagsbezogene Antragstellung. (bis 17.01.2020)</p> <p>Voraussetzungen: Einhaltung der in der Bekanntmachung genannten Kriterien zu Antragsberechtigten, möglichen Konsortien, maximalen Fördersummen bzw. prozentualen Förderanteilen, formellen Bedingungen und inhaltlicher Bewertung (siehe hierzu angefügte Bekanntmachung und Antragsformulare).</p>
WM	<p>ifd. Nummer: 34</p> <p>Förderprogramm: Förderung von Applikationsmodulen zu Künstlicher Intelligenz in Lernfabriken 4.0 an beruflichen Schulen</p> <p>Antragsverfahren: Stichtagsbezogene Antragstellung (bis 29.01.2021)</p> <p>Voraussetzungen: Einhaltung der in der Bekanntmachung genannten Kriterien zu Antragsberechtigten, möglichen Konsortien, maximalen Fördersummen bzw. prozentualen Förderanteilen, formellen Bedingungen und inhaltlicher Bewertung.</p>
JUM	<p>ifd. Nummer: 35</p> <p>Förderprogramm: Landesförderung freiwillige Rückkehr</p> <p>Antragsverfahren: Antragszeitpunkt: flexibel - Bewilligungszeitraum: bis 36 Monate nach haushaltsrechtlicher Verfügbarkeit - Antragsformulare s. Anlagen</p> <p>Voraussetzungen: Fördersatz Land: grds. bis zu 50%, bei größerer regionaler Abdeckung bis zu 60% - max. Förderbetrag Land: 75.000 Euro - Kofinanzierung: flexibel (Dritte oder kommunale Mittel) - EU-Kofinanzierung möglich</p>
SM	<p>ifd. Nummer: 36</p> <p>Förderprogramm: Integrationsmanagement</p>

Antragsverfahren:	<p>2017-2018: Antragsstellung nach Nr. 7.2.2: Anträge sind bei der Bewilligungsstelle unter Verwendung des zur Verfügung gestellten Formulars in schriftlicher oder elektronischer Form zu stellen. Die Bewilligungsstelle sendet das entsprechende Formular den Zuwendungsempfängern zu. Kreisangehörige Städte und Gemeinden informieren das jeweils für sie zuständige Landratsamt über die Antragstellung.</p> <p>Nr. 7.2.3: Bei erstmaliger Antragstellung muss das Mittelvolumen von mindestens einem Vollzeitäquivalent bei Personalkosten von 51.000 Euro pro Jahr erreicht werden.</p> <p>Nr. 7.2.4: Eine Kommune kann, insbesondere wenn das Mindestvolumen nach Nummer 7.2.3 nicht erreicht wird, auch für mehrere Kommunen (gegebenenfalls auch landkreisübergreifend) einen Antrag stellen. Dabei kann jede Kommune nur Teil eines einzigen Verbundes sein. Die Entscheidung über diese Beteiligung ist für den gesamten Bewilligungszeitraum verbindlich. Wenn ein Verbund nicht gebildet werden kann, kann bei Einzelanträgen zugelassen werden, dass das fehlende Mittelvolumen durch Eigenmittel des Zuwendungsempfängers ersetzt wird.</p> <p>Soweit kreisangehörige Städte oder Gemeinden den für sie zuständigen Landkreis ausdrücklich darum ersucht oder bis zum 31. März 2018 keine eigenen Förderanträge gestellt haben, hat sich der Landkreis bereit erklärt, das Integrationsmanagement entsprechend dem für die betreffenden Städte und Gemeinden bestehenden Planungsrahmen für Zwecke dieser Regelung als eigene Angelegenheit wahrzunehmen. Der Planungsrahmen ist insoweit auf den Landkreis übergegangen.</p> <p>Nr. 7.2.7: Die Antragsfrist endete am 30. Juni 2018. Für Stellen, die bis zum 31. Oktober 2018 nicht besetzt waren, wird keine Förderung gewährt.</p> <p>2019-2022: Jeder Antragsteller bekommt ein individuell von der Bewilligungsstelle vorausgefülltes Antragsformular, das vom Antragsteller zu bestätigen ist. Antragsfrist: 2019: Die Antragsfrist endet zum 9. Oktober 2019. 2020-2021: Die Antragsfrist endet zum 8. Januar 2021. 2022: Die Antragstellung für die Anschlussbewilligung ist innerhalb von sechs Wochen ab dem 1. März 2022 zugelassen. Die Antragsfrist endet zum 11. April 2022. Weitere Einzelheiten können aus der VwV Integrationsmanagement entnommen werden.</p>
-------------------	---

Voraussetzungen:	<p>Die Verteilung des Gesamtfördervolumens an die einzelnen Städte und Gemeinden richtet sich nach den Ergebnissen der Erhebung gemäß § 29d Absatz 1 Sätze 3 bis 5 FAG zum Stichtag 15. September 2017. Maßgebend für die Verteilung ist damit die Personengruppe unter den Flüchtlingen, die im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2015 und dem 29. Februar 2016 nach Baden-Württemberg eingereist ist und sich am 15. September 2017 in der Anschlussunterbringung befindet zuzüglich der Personen, die infolge des Familiennachzugs gefolgt sind. Der finanzielle Anteil der einzelnen Kommunen entspricht dem Verhältnis zwischen der Anzahl der bei ihr in der kommunalen Anschlussunterbringung befindlichen Personen der oben genannten Personengruppe und ihrer Gesamtzahl in Baden-Württemberg. Auf Grundlage der vom Statistischen Landesamt mitgeteilten Ergebnisse dieser Erhebung wurden die Kommunen über die finanziellen Planungsrahmen mit Angabe der maximalen Fördersumme in geeigneter Weise durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration informiert.</p> <p>Erfüllung der Aufgaben nach Nr. 4.1 VwV Integrationsmanagement</p> <p>Qualifikationsanforderungen nach Nr. 4.2 VwV Integrationsmanagement:</p> <p>a) ein Hochschulabschluss (ab dem akademischen Grad des Bachelors) in einem dem Sozialwesen zuzuordnenden Fach, insbesondere im Bereich der folgenden Studienfächer: Soziale Arbeit, Internationale Soziale Arbeit, Angewandte Psychologie, Sozialpädagogik, Migrationspädagogik, Pädagogik,</p> <p>b) ein Hochschulabschluss (ab dem akademischen Grad des Bachelors) in einem nicht dem Sozialwesen zurechenbaren, jedoch für die Ausübung der Tätigkeit geeigneten Studienfach. Hierunter fallen insbesondere Hochschulabschlüsse mit den Studienschwerpunkten Öffentliche Verwaltung, Islamwissenschaften, Interkulturelle Kommunikation, Sprachwissenschaften, Entwicklungszusammenarbeit oder</p> <p>c) ein mindestens mittlerer Bildungsabschluss und eine abgeschlossene Berufsausbildung, wenn zusätzlich eine geeignete Nachqualifizierung (siehe Nummer 4.2.3) im Bereich des Integrationsmanagements nachgewiesen wird. Hiermit soll die Möglichkeit der Förderung insbesondere für Personen geboten werden, die ohne einschlägige akademische Qualifikation sind, jedoch aufgrund ihres Erfahrungswissens und eines lange währenden einschlägigen Engagements die Aufgaben des Integrationsmanagements erfolgreich wahrnehmen können. Das Erfahrungswissen ist gegenüber der antragstellenden Kommune in geeigneter Form glaubhaft zu machen und von dieser zu dokumentieren. Bei ausländischen Qualifikationen ist die Gleichwertigkeit durch die einschlägigen Verfahren (Gleichwertigkeitsprüfung oder Zeugnisbewertung) nachzuweisen.</p>
------------------	--

	<p>Nachqualifizierung und Fortbildung nach Nr. 4.2.3 VwV Integrationsmanagement Dies gilt für Personen mit Qualifikation nach Nr. 4.2.2. S.1 Buchstabe c. Diese muss innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit erfolgen.</p> <p>Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbelasteter Personen nach Nr. 4.3 VwV Integrationsmanagement</p> <p>Nr. 7.3.3 VwV Integrationsmanagement Der Zuschuss wird gewährt für jeden Monat, in welchem überwiegend laufende Entgeltzahlungen (einschließlich monatlicher Sozialbezüge) an Stelleninhaber erfolgen. Ist diese Voraussetzung aus von dem Antragsteller nicht zu vertretenden Gründen zeitweise nicht erfüllt, soll der Bewilligungszeitraum auf einen formlosen, aber begründeten schriftlichen oder elektronischen Antrag hin durch die Bewilligungsstelle einmalig pro Stelle um bis zu zwölf Monate verlängert werden. Für Stellen, für die diese Option bis zur Veröffentlichung der „Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Änderung der VwV Integrationsmanagement vom 11. November 2020.“ bereits beantragt und bewilligt wurde, besteht die Möglichkeit einer weiteren Antragsstellung, wobei die Verlängerung je Stelle insgesamt zwölf Monate nicht überschreiten darf.</p> <p>2019-2021: Der maximale Bewilligungszeitraum wird von 36 auf 60 Monate erhöht. Dies bedeutet, dass alle zum Stichtag 31. Dezember 2018 bewilligten, besetzten oder nachbesetzungsfähigen Stellen beziehungsweise Stellenanteile auf Antrag um 24 Monate verlängert werden können. Die einmalige Verlängerungsmöglichkeit nach Nummer 7.3.3 bezieht sich auf den maximalen Bewilligungszeitraum von 60 Monaten.</p> <p>2022: Die Förderung kann unmittelbar im Anschluss an den Ablauf des maximalen Bewilligungszeitraums von 60 Monaten nach Nummer 8 beziehungsweise nach Ablauf der Verlängerungsmöglichkeit nach Nummer 7.3.3 Sätze 2 und 3 für einen Bewilligungszeitraum von zwölf Monaten erfolgen. Die einmalige Verlängerungsmöglichkeit nach Nr. 7.3.3. Sätze 2 und 3 sowie die Möglichkeit der Verwendung der überschüssenden Mittel nach Nr. 5.5 finden bei der Anschlussbewilligung keine Anwendung.</p> <p>Erhebung der Kennzahlen nach Nr. 6.2 und 6.3 VwV Integrationsmanagement Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, von jeder Integrationsmanagerin und jedem Integrationsmanager kontinuierlich Kennzahlen zum Integrationsmanagement zu erheben. Für Zwecke des Fördercontrollings des Landes müssen die Zuwendungsempfänger die Anzahl der im vorangegangenen Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember) beratenen Einzelpersonen und Familien sowie die Anzahl der Beratungsgespräche formlos jeweils bis zum 15. Januar des Folgejahres an die Bewilligungsstelle melden.</p>
--	---

SM	lfd. Nummer: 37
	Förderprogramm: VwV Integrationsbeauftragte (VwV IB)

Antragsverfahren:	Anträge sind mit den auf der Internetseite der Bewilligungsstelle veröffentlichten Antragsformularen in schriftlicher Form per E-Mail bis zum 15. November des vor dem Bewilligungszeitraum liegenden Jahres bei der Bewilligungsstelle einzureichen (Nr. 7.2 VwV IB).
Voraussetzungen:	<p>Erfüllung der Aufgaben lt. Nr. 2 VwV IB</p> <p>Bestimmte Einwohnerzahlen (Nr. 4.2 VwV IB) Gefördert werden nach: Nr. 4.2.1 Kommunen mit einer Einwohnerzahl ab 20.000 in Höhe von maximal 20.000 Euro jährlich für einen Umfang der Stelle einer oder eines Integrationsbeauftragten von 100 Prozent eines Vollzeitäquivalentes; bei einem geringeren Stellenumfang, mindestens jedoch 50 Prozent eines Vollzeitäquivalentes, entspricht die Höhe des Zuschusses diesem prozentual.</p> <p>Nach 4.2.2 Kommunen mit einer Einwohnerzahl ab 10.000 und unter 20.000 in Höhe von maximal 10.000 Euro jährlich für einen Umfang der Stelle einer oder eines Integrationsbeauftragten von 50 Prozent eines Vollzeitäquivalentes.</p> <p>Nach Nr 4.2.3 Kommunen mit einer Einwohnerzahl unter 10.000 einmalig in Höhe von 10.000 Euro pro Jahr für einen Umfang der Stelle einer oder eines Integrationsbeauftragten von 50 Prozent eines Vollzeitäquivalentes für eine Laufzeit von drei Jahren. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn eine Kommune bereits nach Abschnitt A Nummer 2.2.1 der VwV-Integration oder nach dieser Verwaltungsvorschrift gefördert wurde.</p> <p>Qualifikationsvoraussetzungen (Nr. 5.1 VwV IB) Die Integrationsbeauftragten müssen über ein abgeschlossenes Studium an einer deutschen Hochschule oder über einen vergleichbaren Abschluss an einer ausländischen Hochschule verfügen.</p> <p>Stellenbesetzung bei einer Förderung nach Nr. 4.3 VwV IB (VwV IB Nr. 5.3) Bei Nummer 4.2.3 muss die Stelle drei Jahre besetzt sein. Eine Unterbrechung des Bewilligungszeitraums aus vom Zuwendungsempfänger nicht zu vertretenden Gründen ist bis zu insgesamt zwölf Monaten möglich. Der Zuwendungsempfänger hat die Unterbrechung und eine damit einhergehende Verlängerung des Bewilligungszeitraumes bei der Bewilligungsstelle sofort nach Bekanntwerden und unter Angabe der Gründe schriftlich oder elektronisch zu beantragen.</p> <p>Erhebung von Kennzahlen (Nr. 6.2 VwV IB) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die im Verwendungsnachweis anzugebenden Kennzahlen zu den Aufgaben und Tätigkeiten nach Nummer 2 zu erheben.</p>
SM	
Ifd. Nummer:	38
Förderprogramm:	Quartiersimpulse. Beratung und Umsetzung von Quartiersprojekten vor Ort.

	<p>Einreichen der Antragskizze, Antragsgespräch mit der Allianz für Beteiligung als Fördergeberin unter Einbezug aller für das Projekt relevanter Akteure (Kommune, Zivilgesellschaft, Beratung), Antragstellung, Vergabegremium bestehend aus Sozialministerium und Allianz für Beteiligung</p> <p>Ausschreibung und Informationen zum Verfahren: https://allianz-fuer-beteiligung.de/wp-content/uploads/2021/06/Ausschreibung_Quartiersimpulse_2021.pdf Antragsformular: https://allianz-fuer-beteiligung.de/wp-content/uploads/2021/06/Antragsformular_Qul-2021_neu.pdf</p>
<p>Voraussetzungen:</p>	<p>Anträge können von Kommunen (Städten, Gemeinden, Landkreisen) in Kooperation mit zivilgesellschaftlichen Akteuren gestellt werden. Hierzu muss ein entsprechender Beschluss des Gemeinderats/Kreistages oder des zuständigen Ausschusses erwirkt oder ein früherer Beschluss vorgelegt werden. Eine Eigenbeteiligung in Höhe von 20 Prozent der Projektkosten ist erforderlich. Die Eigenbeteiligung kann beispielsweise auch in Form von Bereitstellung von Räumlichkeiten und/oder personellen Ressourcen erbracht werden, sofern damit kassenwirksame Leistungen einhergehen.</p>
VM	43
Förderprogramm:	Personalstellenförderung Nachhaltige Mobilität
Antragsverfahren:	Standardisiertes Antragsformular
Voraussetzungen:	<p>Zwendungsberechtigt und antragsberechtigt sind Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg. Die geförderten Stellen können in den Stadt- und Landkreisen, bei einer vom Kreis als federführend benannten Kommune, bei regionalen Energieeigentümern sowie bei kommunalen Unternehmen und Einheiten wie bspw. Stadtwerken, Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbänden oder anderen, in ähnlich einschlägiger Weise für den Kreis tätigen und geeigneten Einrichtungen angesiedelt werden (z.B. Regionalverbände).</p> <p>- Für die Personalstellen 2-5 ist auch eine Antragstellung durch eine andere der oben genannten Organisationen zulässig, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung der Stadt bzw. des Landkreises vorliegt. Auch in diesem Fall ist verbindlich darzustellen, wie die Finanzierung über die volle Laufzeit sichergestellt werden kann.</p> <p>- Zuwendungsberechtigt und antragsberechtigt sind darüber hinaus Städte und Verwaltungsgemeinschaften, die über eine untere Verkehrsbehörde verfügen.</p>
VM	44
Förderprogramm:	Förderung qualifizierter Fachkonzepte
Antragsverfahren:	Standardisiertes Antragsformular
Voraussetzungen:	<p>Zuwendungen werden gewährt an Stadt- und Landkreise, Städte sowie Gemeinden in Baden-Württemberg. Ebenfalls antragsberechtigt sind Zusammenschlüsse von Kommunen. Für die Förderung von Bike+Ride-Konzepten sind auch Verkehrsverbände antragsberechtigt (Voraussetzung für länderübergreifende Verkehrsverbände: Bis zu einem Zuschuss von 50.000 Euro für das komplette Verbundgebiet. Darüber hinaus gehende Beträge werden für den baden-württembergischen Anteil an der Fläche des Verkehrsverbundes übernommen.)</p>
MLR	45

<p>Förderprogramm: Ausgleichstock Antragsverfahren:</p>	<p>Der Antrag ist gemäß VwV Ausgleichstock schriftlich spätestens bis zum 1. Februar des Jahres, in dem die Maßnahme begonnen werden soll, unter Verwendung des Vordrucks nach dem Muster der Anlage 2 der VwV Ausgleichstock (Antrag auf Gewährung einer Investitionshilfe aus dem Ausgleichstock) in zweifacher Fertigung bei der Rechtsaufsichtsbehörde zu stellen. Entsprechend § 14 Abs. 1 FAG entscheidet in jedem Regierungsbezirk ein sog. Verteilungsausschuss über die Bewilligung von Bedarfszuweisungen.</p> <p>Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Investitionshilfen kommen in der Regel nur in Betracht für leistungsschwache Gemeinden mit – nicht mehr als 20.000 Einwohnern, – mehr als 20.000 bis 25.000 Einwohnern, wenn sie wegen ihrer zentralörtlichen Stellung oder wegen einer Vielzahl räumlich getrennter Ortsteile oder wegen zahlreicher Streusiedlungen einen größeren Ausbaubedarf an infrastrukturellen Einrichtungen haben, – mehr als 25.000 Einwohnern in strukturschwachen Räumen, wenn sie die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen, – mehr als 25.000 Einwohnern, wenn sie seit mindestens drei Jahren einen Sockelgarantieanspruch gemäß § 5 Abs. 3 FAG haben, eine Vielzahl räumlich getrennter Ortsteile oder zahlreiche Streusiedlungen mit entsprechendem größeren Ausbaubedarf an infrastrukturellen Einrichtungen aufweisen und mindestens das Eineinhalbfache des Durchschnitts des Verhältnisses von Gemarkungsfläche zu Einwohner der Großen Kreisstädte haben. <p>Eine Gemeinde ist leistungsschwach, wenn sie nach ihrer Leistungskraft (Nummer 5.2.1) und Verschuldungsfähigkeit (Nummer 5.2.3) unter Berücksichtigung der von ihr sonst noch in absehbarer Zeit notwendig zu erfüllenden Investitionsaufgaben nicht in der Lage ist, die erforderlichen Eigenmittel für eine Maßnahme im Sinne der Nummer 3.1 aufzubringen. Strukturschwache Räume im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind die in der Anlage 1 der VwV Ausgleichstock aufgeführten, den Landesfördergebieten zugeordneten Gemeinden und Bereiche.</p>
<p>MILR</p>	<p>lfd. Nummer: 46 Förderprogramm: Nachhaltige Modernisierung Ländlicher Wege (VwV MoLWe) Antragsverfahren: Kommune stellt Antrag beim zuständigen LRA (untere Flurneuordnungsbehörde); Prüfung und Bewilligung durch das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung (LGL); Vorlage Verwendungsnachweis. Voraussetzungen: Kommune hat Konzeption über das ländliche Wegenetz zu erstellen.</p>
<p>MILR</p>	<p>lfd. Nummer: 47 Förderprogramm: Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) Antragsverfahren: Über jährliche Aufnahmeanträge der Gemeinden werden Projekte von Privatpersonen, Unternehmern und Gemeinden in den Förderschwerpunkten Innenentwicklung/Wohnen, Grundversorgung, Arbeiten und Gemeinschaftseinrichtungen zur Aufnahme in das ELR beantragt. Eine Übersicht bietet der beigefügte Leitfaden zur Antragstellung. Bei kommunalen Projekten sind folgende Unterlagen erforderlich: Aufnahmeantrag, formeller Förderantrag für kommunale Projekte, Stellungnahme der Rechtsaufsicht.</p>

	<p>Voraussetzungen:</p> <p>Zuwendungen werden gewährt für strukturverbessernde Maßnahmen in ländlich geprägten Orten. Darüber hinaus können Maßnahmen aus dem Förderschwerpunkt "Arbeiten" und Grundversorgung auch in anderen Orten des Ländlichen Raums nach dem Landesentwicklungsplan gefördert werden. Eine gleichzeitige Förderung desselben Ortes nach dieser Verwaltungsvorschrift und nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft über die Förderung städtebaulicher Erneuerungs- und Entwicklungsmaßnahmen ist nur beim Förderschwerpunkt "Arbeiten" und außerhalb des abgegrenzten Sanierungsgebietes zulässig. Voraussetzung für eine Förderung ist der Aufnahmeantrag einer Gemeinde oder mehrerer Gemeinden in interkommunaler Zusammenarbeit. Aufnahmeanträge können sich auf Teilorte, Gemeinden oder interkommunale Zusammenschlüsse beziehen. Im Aufnahmeantrag sind die strukturelle Ausgangslage, die Entwicklungsziele, der Maßnahmenplan mit Einzelprojekten sowie das Umsetzungs- und Finanzierungskonzept darzustellen. Von der Gemeinde sind die strukturelle Ausgangslage, die Ziele der kommunalen Entwicklung und die beabsichtigten Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele darzustellen. Voraussetzung für die Förderung im Förderschwerpunkt "Wohnen" ist die Erhebung der Gebäudeleerstände und Baulücken sowie die Vorlage einer Nutzungskonzeption für diese.</p>
<p>MLW</p>	<p>ifd. Nummer: 48</p> <p>Förderprogramm: Investive Städtebauförderung</p> <p>Antragsverfahren: Entscheidungsstelle ist das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg. Die Bewilligung der Zuwendungen erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel durch die Regierungspräsidien.</p> <p>Voraussetzungen: Antragsteller und Zuwendungsempfänger sind Gemeinden und Zweckverbände nach den Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und Planungsverbände nach § 205 Absatz 4 BauGB. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kosten- und Finanzierungsübersicht - Planunterlagen - Sonstige Planungsunterlagen mit Erläuterungen - Gesamtstädtisches Entwicklungskonzept - Zusammenfassung - Gebietsbezogenes integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept - Bestätigung der Rechtsaufsicht zur Finanzierbarkeit des kommunalen Eigenanteils - Begleitschreiben zur Städtebauförderung - Beschluss des Gemeinderates (IVS)
<p>MLW</p>	<p>ifd. Nummer: 49</p> <p>Förderprogramm: Programm für nichtinvestive Städtebauförderung</p> <p>Antragsverfahren: Entscheidungsstelle ist das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg. Die Bewilligung der Zuwendungen erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel durch die Regierungspräsidien.</p>

	Voraussetzungen:	Antragsteller und Zuwendungsempfänger sind Gemeinden, Zweckverbände nach den Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und Planungsverbände nach § 205 Absatz 4 BauGB Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen: - Mit dem Auszahlungsantrag hat die Gemeinde eine Erklärung darüber abzugeben, dass bei den Ausgaben nur förderfähige Kosten enthalten sind, die Ausgaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen und die zum Antragszeitpunkt noch nicht ausbezahlt - Beträge noch bis zum Jahresende zur Auszahlung kommen. - Zusammen mit dem Verwendungsnachweis im letzten Förderjahr ist ein Erfahrungsbericht über den Einsatz der gesamten nichtinvestiven Städtebauförderungsmittel vorzulegen.
MLW	lfd. Nummer:	50
	Förderprogramm:	Förderung von Gestaltungsbeiträgen in Kommunen in Baden-Württemberg
	Antragsverfahren:	Prüfungs-, Entscheidungs- und Bewilligungsstelle ist das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg. Die Bewilligung der Zuwendungen erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
	Voraussetzungen:	Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen: • Darstellung der Aufgaben des Gestaltungsbeitrags • Liste der vorgesehenen Mitglieder des Gestaltungsbeitrags mit Angabe ihres professionellen Hintergrunds bzw. Tätigkeitsfelds • Kosten- und Finanzierungsplan • Zeitplan
MLW	lfd. Nummer:	51
	Förderprogramm:	Flächen gewinnen durch Innenentwicklung
	Antragsverfahren:	Schriftliches einstufiges Verfahren
	Voraussetzungen:	Zugehörigkeit zum Kreis der Antragsberechtigten (Städte, Gemeinden, Gemeindeverwaltungsverbände, Landkreise und Zweckverbände in Baden-Württemberg sowie Träger der Regionalplanung gemeinsam mit den o.g.); innovatives nichtinvestives Konzept zur Innenentwicklung/Einsatz eines kommunalen Flächenmanagers/Flächenmanagerin für Wohnzwecke; vollständige Antragsunterlagen.
MLW	lfd. Nummer:	52
	Förderprogramm:	Wohnungsbau Baden-Württemberg - kommunale Förderlinie
	Antragsverfahren:	Die Förderzusagen durch die Bewilligungsstelle erfolgen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel des Bewilligungsvolumens. Die Fördermittel werden der L-Bank durch das MLW zugewiesen.

	<p>Voraussetzungen: Die Voraussetzungen richten sich vor allem auch nach der Art der beantragten Fördermaßnahme. Wird eine investive Maßnahme, so z. B. die eines Neubauvorhabens angestrebt, muss der Förderempfänger Eigentümer eines Grundstücks oder Inhaber eines Erbbaurechts sein, eine Eigenleistung erbringen, Wohnraum errichten, der dem Effizienzhausstandard KfW 55 entspricht und eine angemessene Wohnfläche aufweist. Der Förderempfänger muss nach einer Bonitätsprüfung die erforderliche Leistungsfähigkeit besitzen, um Belastungen tragen zu können, wie auch die Zuverlässigkeit im Hinblick auf die dauerhafte Erreichung des Förderzwecks, die wirtschaftliche Durchführung des Bauvorhabens und die Verwaltung des Wohnraums.</p>
MLW	<p>53 Förderprogramm: Kompetenzzentrum Wohnen, Beratungsdienstleistungen für Kommunen Antragsverfahren: Antragstellung / Abrechnung über Landsiedlung GmbH Voraussetzungen: Basisberatung bei der Landsiedlung GmbH, um den genauen Beratungsbedarf der Kommune in Erfahrung zu bringen. Danach Ausschreibung der jeweiligen Beratungsmodule aus einem Beraterpool. Nach Abschluss Einreichung/Abrechnung Rechnungen bei der Landsiedlung.</p>
MLW	<p>54 Förderprogramm: Wiedervermietungsprämie Antragsverfahren: Antragstellung bei der Landsiedlung GmbH Voraussetzungen: Die Wohnung muss 6 Monate leer stehen zum Zeitpunkt der Antragstellung.</p>
MLW	<p>55 Förderprogramm: Förderung von Kooperationsprojekten mehrerer Gemeinden für die Erstellung qualifizierter Mietspiegel Antragsverfahren: Prüfungs-, Entscheidungs- und Bewilligungsstelle ist das MLW. Die Bewilligung der Zuwendungen erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Das Antragsformular ist auf der Homepage des MLW abrufbar (https://mlw.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme/liste-foerderprogramme-mlw/erstellung-qualifizierter-mietspiegel/). Die Antragstellung erfolgt durch eine der beteiligten Gemeinden des Kooperationsprojektes. Voraussetzungen: Es sind Kooperationsprojekte im Rahmen eines Zusammenschlusses verschiedener Gemeinden förderfähig. Eine Förderung ist möglich, wenn mindestens zwei Gemeinden mit einer Gesamteinwohnerzahl von mindestens 10.000 Einwohnern eine Kooperation abschließen. Kooperationsprojekte unter Beteiligung mindestens einer Gemeinde, die bereits durch das Förderprogramm gefördert wurde, sind von einer erneuten Förderung ausgeschlossen. Im Antrag sind insbesondere Angaben über die Bevollmächtigung der antragstellenden Gemeinde, die Einwohnerzahl aller beteiligten Gemeinden (mit Stand zum 31. Dezember des Vorjahres) sowie die Planung (Angebot des externen Dienstleisters) und die Finanzierung der Gesamtausgaben zu machen.</p>

Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration



Antrag auf Förderung

nach der VwV Breitbandförderung vom 30. Januar 2019

Version 3.0 vom 27. April 2020



Der vollständige Antrag besteht aus

1. [Deckblatt Maßnahme](#)
2. [Erklärungen Datenschutz, Subventionsbetrag](#)
3. Grundinformationen zur Maßnahme
[inklusive Antrag auf vorzeitigen Vorhabensbeginn](#)
4. [Maßnahmenbeschreibung](#)
5. [Festbetragsfinanzierung](#)
6. [Anteilsfinanzierung](#)
7. [Kosten- und Finanzierungsplan](#)
8. [Härtefallzuschlag](#)
9. [Berechnung der förderfähigen Pachtkosten](#)
10. [Stellungnahme Rechtsaufsicht](#)
11. [Übersicht Anlagen](#)

Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration



wird von der Bewilligungsbehörde ausgefüllt	
Eingangsdatum	
Aktenzeichen 7-8433.3/	

Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg
Referat 73 Digitale Infrastruktur

Versand per Mail an wird automatisch ausgefüllt
 Upload der Antragsunterlagen in BITBW-Cloud nein

Antrag auf Förderung

nach der VwV Breitbandförderung vom 30. Januar 2019

1. Antragsteller und Zuwendungsempfänger

auswählen	
Regierungsbezirk	Regierungsbezirk auswählen
Landkreis	Land-/Stadtkreis auswählen
IBAN	

1.1 Gesetzlicher Vertreter

Anrede / Funktion	Anrede auswählen	Funktion auswählen
Vorname / Nachname		
Straße		
PLZ		
Ort		

1.2 Ansprechpartner beim Antragsteller für das Förderverfahren

<input checked="" type="radio"/> vorhanden <input type="radio"/> nicht vorhanden		
Anrede / Funktion	Anrede auswählen	
Vorname / Nachname		
Telefon-Nr.		
E-Mail		

2. Bevollmächtigter vorhanden nicht vorhanden

Bevollmächtigter übernimmt im Förderverfahren die Aufgaben des gesetzlichen Vertreters.
 (z.B. Zweckverband, Planungsbüro, Ingenieurbüro)

Anrede / Funktion	Anrede auswählen	
Vorname / Nachname		
Organisation		
PLZ		
Ort		
Telefon-Nr.		
E-Mail		
<input checked="" type="radio"/> Nachweis liegt dem Antrag bei <input type="radio"/> Nachweis liegt der Bewilligungsbehörde vor		

3. Interkommunale Zusammenarbeit

<input type="checkbox"/> Nachweise liegen der Bewilligungsbehörde bereits vor	
IKZ-Form	IKZ-Form auswählen
IKZ-Bezeichnung	
federführende Stelle	
Ansprechpartner beim IKZ	

Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration

**4. Hinweise**

1. Förderbeträge **unter 20 000.- Euro** werden nicht bewilligt, ausgenommen Planungskosten (Bagatellgrenze).
2. Bei reinen **Mitverlegungsmaßnahmen** beträgt die Bagatellgrenze **5 000.- Euro**.
3. Die Höhe der Förderung wird auf den Betrag von **1 500 000.- Euro pro Einzelvorhaben** begrenzt.
4. Eine Förderung auf die Umsatzsteuer erfolgt nicht.
5. Förderbeträge, die die zuwendungsfähigen Kosten überschreiten, werden auf die zuwendungsfähigen Kosten gekürzt.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die Hinweise zur Kenntnis genommen habe.

Datum

Unterschrift

Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration



Ministerium für Inneres, Digitalisierung
und Migration Baden-Württemberg
Referat 73 Digitale Infrastruktur
Postfach 10 34 65
70029 Stuttgart

Erklärungen des Antragstellers zum Antrag auf Förderung nach der VwV Breitbandförderung vom 30. Januar 2019

Antragsteller und Zuwendungsempfänger	
auswählen	
Straße	
PLZ	
Ort	
Gesetzlicher Vertreter	

Erklärungen
<ol style="list-style-type: none"> 1. Ich/wir bestätigen, dass die in diesem Antrag gemachten Angaben vollständig und richtig sind. 2. Ich/wir bestätigen, dass mit dem Projekt noch nicht begonnen wurde und auch nicht vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids oder der Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabensbeginn begonnen wird. Es ist mir/uns bekannt, dass Zuwendungen ausschließlich für Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen wurden. Ein Vorhaben ist begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen sind. Der Erwerb eines Grundstücks und die Erteilung eines Auftrags zur Planung oder zur Bodenuntersuchung gelten nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, gerade sie sind der Zweck der Zuwendung. 3. Ich/wir bestätigen, dass für die hier beantragte Breitbandausbaumaßnahme bisher keine Förderung nach einem anderen Förderprogramm beantragt oder gewährt wurde. 4. Ich/wir verpflichten uns, die Einhaltung der EU-rechtlichen Vorgaben, die mit dem Netzbetreiber vertraglich vereinbart wurden, zu überwachen und der Bewilligungsbehörde hierüber auf Anfrage Auskunft zu geben.

Datenschutz
Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter:
https://im.baden-wuerttemberg.de/datenschutz
Auf Wunsch werden Ihnen diese Informationen auch in Papierform zugesandt.
Mir/uns ist bekannt, dass die in diesem Antrag gemachten Angaben, einschließlich der darin enthaltenen personenbezogenen Daten, vom Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg zum Zwecke der Antragsbearbeitung verarbeitet werden.

Datum

Unterschrift



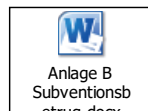
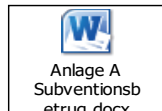
Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration



Belehrung zum Subventionsbetrug	
1.	Mir/uns ist die Strafbarkeit eines Subventionsbetrugs nach § 264 des Strafgesetzbuches bekannt.
2.	Ich/wir haben davon Kenntnis genommen, dass die in der Anlage B aufgeführten Tatsachen subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind.
3.	Ich/wir verpflichten uns, der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Änderungen der in den Nummern 1-3 der Anlage B aufgeführten Tatsachen mitzuteilen.
4.	Ich/wir haben von den besonderen Offenbarungspflichten gemäß § 3 Subventionsgesetz in Verbindung mit den Nummern 1-3 der Anlage B Kenntnis genommen.
5.	Ich/wir verpflichten uns, etwaige Änderungen bei den subventionserheblichen Tatsachen gegenüber den in meinen/unseren getätigten Angaben der Bewilligungsbehörde mitzuteilen. Ich/wir bestätigen, dass die in diesem Antrag getätigten Angaben weiterhin zutreffend sind.
6.	Mir/uns ist bekannt, dass die im Zwischennachweis und im Verwendungsnachweis (zahlenmäßiger Nachweis sowie Sachbericht) aufgeführten Tatsachen, die die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung betreffen, ebenfalls subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des §264 des Strafgesetzbuches sind.

Datum

Unterschrift



Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration



Maßnahmenbeschreibung (kurz)	
Investitionsort	
Gemeindeschlüssel für den Investitionsort	
Ausbaugebiet Gemeinde/Ortsteil	
Wie viele Hausanschlüsse, für das im Antrag beschriebene Ausbaugebiet, werden durch die Maßnahme an das Netz angeschlossen? ("homes connected") nur FTTC-/und FTTB-Ausbau	
Wie viele Hausanschlüsse, für das im Antrag beschriebene Ausbaugebiet, könnten bei durchzuführenden Hausstichen hergestellt werden? ("homes passed") nur FTTC-/und FTTB-Ausbau	

Voraussichtlicher Vorhabensbeginn		Tag der tatsächlichen Auftragserteilung
Voraussichtliches Vorhabensende		Abrechnung der gesamten Maßnahme, inkl. LGL-Bestätigung und Versand des Schlussverwendungsnachweises

Bitte die Felder für den voraussichtlichen Vorhabensbeginn- und ende im folgenden Format ausfüllen: TT.MM.JJJJ

förderfähige Raumkategorie	auswählen
----------------------------	-----------

<input type="checkbox"/>	Von der Maßnahme profitiert mindestens ein land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb
--------------------------	---

Fördermaßnahmen

<input type="checkbox"/>	Festbetragsfinanzierung
6.1	Mitverlegung überörtlich
6.2	Mitverlegung innerörtlich
6.3	Aufbau eines Hochgeschwindigkeitsnetzes für privaten Bedarf (FTTC)
6.4	Aufrüstung eines Hoch- zu einem Höchstgeschwindigkeitsnetz für gewerblichen Bedarf (FTTC zu FTTB)
6.5	Aufbau eines Höchstgeschwindigkeitsnetzes (FTTB)
6.5.1	aufgrund gewerblichen Bedarfs in Wohn- und Mischgebieten
6.5.2	aufgrund überlanger Kupferkabelängen
6.6	Aufbau eines glasfaserbasierten überörtlichen Backbone-Netzes
6.10	Pacht
<input type="checkbox"/>	Anteilsfinanzierung
6.7	Anschubfinanzierung an einen Netzbetreiber für den Betrieb von NGA-Netzen max. 150.000.- €
6.8	Planungen von Hoch- und Höchstgeschwindigkeitsnetzen
6.9	Modellvorhaben
8.3	Nicht leitungsgebundene Lösung
8.9	Aufbau von aktiver Technik bei einem nur als Ultima Ratio zulässigen kommunalen Netzbetrieb

Vorzeitiger Vorhabensbeginn

<input type="checkbox"/>	Antrag auf Erteilung einer Zustimmung für einen vorzeitigen Vorhabensbeginn (muss begründet werden)
<input type="checkbox"/>	Das Vorhaben duldet keinen Aufschub aus sachlichen Gründen, da ... Begründung:
<input type="checkbox"/>	Das Vorhaben duldet keinen Aufschub aus wirtschaftlichen Gründen, da ... Begründung:

Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration



Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration



Maßnahmenbeschreibung (kurz)	
Ausbaugebiet Gemeinde/Ortsteil	

Markterkundung

Datum der Veröffentlichung der Markterkundung bei www.breitbandausschreibungen.de	FTTB	
Ende der Rückmeldefrist (Datum)		
Datum der Veröffentlichung der Markterkundung bei www.breitbandausschreibungen.de	Backbone	
Ende der Rückmeldefrist (Datum)		

Ausbauankündigung Dritter (max. 900 Zeichen)	<input checked="" type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	

Angaben zur FTTB-Planung und Backbone-Planung

FTTB-Planung liegt vor	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein <input checked="" type="radio"/> entfällt
Bestätigung durch die Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg für die FTTB-Planung vom	
Backbone-Planung liegt vor	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein <input checked="" type="radio"/> entfällt
Bestätigung durch die Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg für die Backbone-Planung vom	

Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration



Konzeption (max. 900 Zeichen)
<input type="checkbox"/> ausführliche Beschreibung liegt als Anlage bei

Strukturelle Ausgangslage (Ist-Zustand) (max. 900 Zeichen)
<input type="checkbox"/> ausführliche Beschreibung liegt als Anlage bei

Entwicklungsziele (Soll-Zustand) (max. 900 Zeichen)
<input type="checkbox"/> ausführliche Beschreibung liegt als Anlage bei

Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration



Darstellung, dass die bestehende örtliche oder überörtliche Breitbandinfrastruktur sinnvoll durch die Kabelschutzrohrkapazitäten ergänzt werden kann (max. 900 Zeichen)

kartographische Darstellung liegt als Anlage bei

Synergieeffekte (max. 900 Zeichen)

ausführliche Beschreibung liegt als Anlage bei

Angaben zu bestehenden Verteilerstandorten vorhandener Breitbandanbieter

Standorte in den shape-Files als Punktlayer enthalten (siehe Anlage)

Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration



Zuschussberechnung mit Laufmeterpauschalen (Festbetragsfinanzierung)

entsprechend der Ziffern 8 und 9 der VwV Breitbandförderung vom 30. Januar 2019

Maßnahmenbeschreibung (kurz)			Höhe der Zuwendung
Neuverlegung von Kabelschutzrohren (offener Graben) ohne Einzug von Kabeln (8.1.1)			
in versiegelter Fläche (8.1.1.1)	<input type="text"/>	85 €/lfm	<input type="text" value="0,00 €"/>
in unversiegelter Fläche (8.1.1.2)	<input type="text"/>	35 €/lfm	<input type="text" value="0,00 €"/>
Neuverlegung von Kabelschutzrohren (offener Graben) mit Einzug von Kabeln (8.1.2)			
in versiegelter Fläche (8.1.2.1)	<input type="text"/>	90 €/lfm	<input type="text" value="0,00 €"/>
in unversiegelter Fläche (8.1.2.2)	<input type="text"/>	40 €/lfm	<input type="text" value="0,00 €"/>
Verlegung von Kabelschutzrohren im Abwasserkanal (8.1.3)			
ohne Kabeleinzug (8.1.3.1)	<input type="text"/>	50 €/lfm	<input type="text" value="0,00 €"/>
mit Kabeleinzug (8.1.3.2)	<input type="text"/>	55 €/lfm	<input type="text" value="0,00 €"/>
Verlegung von Leerrohrbündeln in versiegelter Fläche im Microtrenchingverfahren (8.1.4)			
Microtrenching (8.1.4)	<input type="text"/>	55 €/lfm	<input type="text" value="0,00 €"/>
Verlegung im Bahntrog oder als Schienenfußkabel (8.1.5)			
ohne Kabeleinzug (8.1.5.1)	<input type="text"/>	30 €/lfm	<input type="text" value="0,00 €"/>
mit Kabeleinzug (8.1.5.2)	<input type="text"/>	35 €/lfm	<input type="text" value="0,00 €"/>
Einzug einer Kupfer- oder Glasfaserleitung bzw. eines Kabelbündels in ein bestehendes Kabelschutzrohrnetz (8.1.6)			
	<input type="text"/>	6 €/lfm	<input type="text" value="0,00 €"/>
Gebietsbezogene Staffelung für Baukosten nach Nr. 8.1.1 - 8.1.6			
wird automatisch generiert		Zwischensumme 8.1.1 bis 8.1.6 0%	<input type="text" value="0,00 €"/>
Mitverlegung von Kabelschutzrohren (offener Graben) ohne Einzug von Kabeln im Rahmen einer anderen Baumaßnahme (8.1.7)			
außerorts (8.1.7.1)	<input type="text"/>	30 €/lfm	<input type="text" value="0,00 €"/>
innerorts (8.1.7.2)	<input type="text"/>	45 €/lfm	<input type="text" value="0,00 €"/>
Mitverlegung von Kabelschutzrohren (offener Graben) mit Einzug von Kabeln im Rahmen einer anderen Baumaßnahme (8.1.8)			
außerorts (8.1.8.1)	<input type="text"/>	35 €/lfm	<input type="text" value="0,00 €"/>
innerorts (8.1.8.2)	<input type="text"/>	50 €/lfm	<input type="text" value="0,00 €"/>
Pacht (8.11) bitte die Pachtstrecke, die jährlichen Gesamtkosten und die einmaligen Kosten eintragen			
Pachtstrecke gesamt	<input type="text"/>		
Gesamtpachtkosten pro Jahr	<input type="text"/>		
Einmalig anfallende Pachtkosten	<input type="text"/>		
Maximale Zuwendung	<i>Berechnung siehe Tabellenblatt Ber. Pacht Auszahlung</i>		0,00 €

Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration



Zuschläge		
Zuschlag für Interkommunale Zusammenarbeit, Schul- und Gewerbeförderung (8.6, 8.12, 8.13)		
Zuschlag für IKZ/ Schulförderung/ Gewerbe auswählen	0%	0,00 €
Besonders schwierige Geologie (Zuschlag) (8.2)		
Länge des Trassenabschnitts	<input type="text"/>	10 €/lfm siehe Hinweis nächste Zeile
<i>Zuschlag nur bei Neuverlegung (8.1.1 und 8.1.2) möglich.</i>		
Härtefallzuschlag (8.8)		
<i>Bitte das Zusatzblatt Härtefallzuschlag ausfüllen. Bitte die Hinweise für die geförderten Trassen beachten.</i>		
Kommune 1	Kommune auswählen	
Kommune 2	Kommune auswählen	
Härtefallzuschlag gesamt		0,00 €

Ich beantrage die nachstehende Zuwendung gemäß der Verwaltungsvorschrift des Innenministerium zur Breitbandförderung vom 30. Januar 2019

Summe beantragter Zuwendungen (Festbetragsfinanzierung)	0,00 €
--	---------------

Datum

Unterschrift



Zuschussberechnung Anteilsfinanzierung			
entsprechend der Ziffern 8 und 9 der VwV Breitbandförderung vom 30. Januar 2019			
Maßnahmenbeschreibung (kurz)			
Zuwendungsberechnung Anschubfinanzierung durch einen Netzbetreiber		6.7	Höhe der Zuwendung
Mitgliedschaft IKZ	nein		
		(brutto)	
Gesamtkosten der Maßnahme lt. Kostenvoranschlag			
Sonstige (nicht zuwendungsfähig)			
Mehrwertsteuer (nicht zuwendungsfähig)			
Zuwendungsfähige Kosten		0,00 €	
Beantragte Zuwendung maximal		50%	0,00 €
Zuwendungsberechnung Planungskosten		6.8	Höhe der Zuwendung
		(brutto)	
Gesamtkosten der Maßnahme lt. Kostenvoranschlag			
Sonstige (nicht zuwendungsfähig)			
Mehrwertsteuer (nicht zuwendungsfähig)			
Zuwendungsfähige Kosten		0,00 €	
Antragsteller ist Mitglied in einer IKZ	nein		
Antragsteller ist Landkreis	nein		
Beantragte Zuwendung maximal		70%	0,00 €
Zuwendungsberechnung Modellvorhaben		6.9	Höhe der Zuwendung
		(brutto)	
Gesamtkosten der Maßnahme lt. Kostenvoranschlag			
Sonstige (nicht zuwendungsfähig)			
Mehrwertsteuer (nicht zuwendungsfähig)			
Zuwendungsfähige Kosten		0,00 €	
Beantragte Zuwendung maximal		50%	0,00 €
Zuwendungsberechnung Nicht leitungsgebundene Lösung		8.3	Höhe der Zuwendung
		(brutto)	
Gesamtkosten der Maßnahme lt. Kostenvoranschlag			
Sonstige (nicht zuwendungsfähig)			
Mehrwertsteuer (nicht zuwendungsfähig)			
Zuwendungsfähige Kosten		0,00 €	
Beantragte Zuwendung maximal		50%	0,00 €
Zuwendungsberechnung Aufbau von aktiver Technik		8.9	Höhe der Zuwendung
		(brutto)	
Gesamtkosten der Maßnahme lt. Kostenvoranschlag			
Sonstige (nicht zuwendungsfähig)			
Mehrwertsteuer (nicht zuwendungsfähig)			
Zuwendungsfähige Kosten		0,00 €	
Beantragte Zuwendung maximal		50%	0,00 €
Summe beantragter Zuwendungen (Anteilsfinanzierung)			0,00 €
Gesamtkosten (Anteilsfinanzierung)			0,00 €

Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration



Maßnahmenbeschreibung (kurz)	
Ausbaugebiet Gemeinde/Ortsteil	

bei diesem Antrag nicht relevant	
Gesamtkosten (brutto) der Maßnahme lt. Kostenvoranschlag	
Sonstige (nicht zuwendungsfähig)	
Mehrwertsteuer (nicht zuwendungsfähig)	
Zuwendungsfähige Kosten (netto)	0,00 €
Gesamtkosten	0,00 €

bei diesem Antrag nicht relevant	
Gesamtkosten (brutto) der Maßnahme lt. Kostenvoranschlag	
Sonstige (nicht zuwendungsfähig)	
Mehrwertsteuer (nicht zuwendungsfähig)	
Zuwendungsfähige Kosten (netto)	0,00 €
Gesamtkosten	0,00 €

bei diesem Antrag nicht relevant	
Gesamtkosten (brutto) der Maßnahme lt. Kostenvoranschlag	
Sonstige (nicht zuwendungsfähig)	
Mehrwertsteuer (nicht zuwendungsfähig)	
Zuwendungsfähige Kosten (netto)	0,00 €
Gesamtkosten	0,00 €

bei diesem Antrag nicht relevant	
Gesamtkosten (brutto) der Maßnahme lt. Kostenvoranschlag	
Sonstige (nicht zuwendungsfähig)	
Mehrwertsteuer (nicht zuwendungsfähig)	
Zuwendungsfähige Kosten (netto)	0,00 €
Gesamtkosten	0,00 €

bei diesem Antrag nicht relevant	
Gesamtkosten (brutto) der Maßnahme lt. Kostenvoranschlag	
Sonstige (nicht zuwendungsfähig)	
Mehrwertsteuer (nicht zuwendungsfähig)	
Zuwendungsfähige Kosten (netto)	0,00 €
Gesamtkosten	0,00 €

bei diesem Antrag nicht relevant	
Gesamtkosten (brutto) der Maßnahme lt. Kostenvoranschlag	
Sonstige (nicht zuwendungsfähig)	
Mehrwertsteuer (nicht zuwendungsfähig)	
Zuwendungsfähige Kosten (netto)	0,00 €
Gesamtkosten	0,00 €

Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration



bei diesem Antrag nicht relevant	
Gesamtkosten (brutto) der Maßnahme lt. Kostenvoranschlag	
Sonstige (nicht zuwendungsfähig)	
Mehrwertsteuer (nicht zuwendungsfähig)	
Zuwendungsfähige Kosten (netto)	0,00 €
Gesamtkosten	0,00 €

bei diesem Antrag nicht relevant	
Gesamtkosten (brutto) der Maßnahme lt. Kostenvoranschlag	
Sonstige (nicht zuwendungsfähig)	
Mehrwertsteuer (nicht zuwendungsfähig)	
Zuwendungsfähige Kosten (netto)	0,00 €
Gesamtkosten	0,00 €

bei diesem Antrag nicht relevant	
Gesamtkosten (brutto) der Maßnahme lt. Kostenvoranschlag	
Sonstige (nicht zuwendungsfähig)	
Mehrwertsteuer (nicht zuwendungsfähig)	
Zuwendungsfähige Kosten (netto)	0,00 €
Gesamtkosten	0,00 €

bei diesem Antrag nicht relevant	
Gesamtkosten (brutto) der Maßnahme lt. Kostenvoranschlag	
Sonstige (nicht zuwendungsfähig)	
Mehrwertsteuer (nicht zuwendungsfähig)	
Zuwendungsfähige Kosten (netto)	0,00 €
Gesamtkosten	0,00 €

bei diesem Antrag nicht relevant	
Gesamtkosten (brutto) der Maßnahme lt. Kostenvoranschlag	
Sonstige (nicht zuwendungsfähig)	
Mehrwertsteuer (nicht zuwendungsfähig)	
Zuwendungsfähige Kosten (netto)	0,00 €
Gesamtkosten	0,00 €

bei diesem Antrag nicht relevant	
Gesamtkosten (brutto) der Maßnahme lt. Kostenvoranschlag	
Sonstige (nicht zuwendungsfähig)	
Mehrwertsteuer (nicht zuwendungsfähig)	
Zuwendungsfähige Kosten (netto)	0,00 €
Gesamtkosten	0,00 €

Gesamtkosten (brutto)	
Gesamtkosten der Festbetragsfinanzierung	0,00 €
Gesamtkosten der Anteilsfinanzierung	0,00 €

Zuwendungsfähige Gesamtkosten (netto)	
Zuwendungsfähige Gesamtkosten Festbetragsfinanzierung	0,00 €
Zuwendungsfähige Gesamtkosten Anteilsfinanzierung	0,00 €

Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration



Finanzierungsplan	
Eigenmittel/Eigenleistung	
Fremdmittel (Kredite)	
Leistungen Dritter (ohne öffentliche Zuschüsse)	
Beantragte/Bewilligte sonstige öffentliche Zuschüsse	
Beantragter/Festgesetzter Zuschuss	0,00 €
Gesamtfinanzierung	0,00 €
Übersicht Ausgaben/Finanzierung	
Gesamtfinanzierung	0,00 €
Gesamtausgaben	0,00 €

Gesamtausgaben und Gesamtfinanzierung stimmen überein



Zusussberechnung mit Laufmeterpauschalen (Festbetragsfinanzierung) entsprechend der Ziffern 8, 9 der VwV Breitbandförderung vom 30. Januar 2019			
Maßnahmenbeschreibung (kurz):			
Kommune 1			
Besonders schwierige Siedlungsstruktur			
Besonders schwierige Topografie			
Kommune auswählen			
Besonders schwierige Siedlungsstruktur			
Besonders schwierige Topografie			
Zuschlag für besonders schwierige Bedingungen			
wird automatisch generiert			
Ortsnetz-Abschnitte (FTTC/FTTB) nur außerhalb geschlossener Bebauung!			
Anzahl der laufenden Meter	Pauschale		
Anzahl der laufenden Meter	Pauschale		
8.1.1.1 Neuverlegung von Kabelschutzrohren (offener Graben) ohne Einzug von Kabeln in versiegelte Fläche	85 €/l/m	0,00 €	0,00 €
8.1.1.2 in unversiegelter Fläche	35 €/l/m	0,00 €	0,00 €
8.1.2.1 Neuverlegung von Kabelschutzrohren (offener Graben) mit Einzug von Kabeln in versiegelte Fläche	90 €/l/m	0,00 €	0,00 €
8.1.2.2 in unversiegelter Fläche	40 €/l/m	0,00 €	0,00 €
8.1.3 Verlegung innerorts von Kabelschutzrohren im Abwasserkanal ohne Kabeleinzug mit Kabeleinzug	50 €/l/m 55 €/l/m	0,00 € 0,00 €	0,00 € 0,00 €
8.1.4 Verlegung von Leerrohrbündeln in versiegelte Fläche im Microtrenchingverfahren	55 €/l/m	0,00 €	0,00 €
8.1.5 Verlegung im Bahntrog oder als Schienenfußkabel ohne Kabeleinzug mit Kabeleinzug	30 €/l/m 35 €/l/m	0,00 € 0,00 €	0,00 € 0,00 €
8.1.6 Einzug einer Kupfer- oder Glasfaserleitung bzw. Kabelbündels in ein bestehendes Kabelschutzrohrnetz	6 €/l/m	0,00 €	0,00 €
8.1.7 Mitverlegung von Kabelschutzrohren (offener Graben) ohne Einzug von Kabeln im Rahmen einer anderen Baumaßnahme	außerorts innerorts	30 €/l/m 45 €/l/m	0,00 € 0,00 €
8.1.8 Mitverlegung von Kabelschutzrohren (offener Graben) mit Einzug von Kabeln im Rahmen einer anderen Baumaßnahme	außerorts innerorts	35 €/l/m 50 €/l/m	0,00 € 0,00 €
Summe der Einzel-Pauschalen		0,00 €	0,00 €
Härtefallzuschlag	10%		0,00 €
			0,00 €



Zusussberechnung mit Laufmeterpauschalen (Festbetragsfinanzierung) entsprechend der Ziffern 8, 9 der VwV Breitbandförderung vom 30. Januar 2019					
Maßnahmenbeschreibung (kurz):					
Kommune 2					
Besonders schwierige Siedlungsstruktur					
Besonders schwierige Topografie					
Kommune auswählen					
Besonders schwierige Siedlungsstruktur					
Besonders schwierige Topografie					
Zuschlag für besonders schwierige Bedingungen					
wird automatisch generiert					
Ortsnetz-Abschnitte (FTTC/FTTB) nur außerhalb geschlossener Bebauung!					
Anzahl der laufenden Meter					
Pauschale					
Anzahl der laufenden Meter					
Pauschale					
8.1.1.1	Neuverlegung von Kabelschutzrohren (offener Graben) ohne Einzug von Kabeln in versiegelte Fläche	85 €/l/m	0,00 €	0,00 €	0,00 €
8.1.1.2	in unversiegelte Fläche	35 €/l/m	0,00 €	0,00 €	0,00 €
8.1.2.1	Neuverlegung von Kabelschutzrohren (offener Graben) mit Einzug von Kabeln in versiegelte Fläche	90 €/l/m	0,00 €	0,00 €	0,00 €
8.1.2.2	in unversiegelte Fläche	40 €/l/m	0,00 €	0,00 €	0,00 €
8.1.3	Verlegung innerorts von Kabelschutzrohren im Abwasserkanal ohne Kabeleinzug mit Kabeleinzug	50 €/l/m 55 €/l/m	0,00 € 0,00 €	0,00 € 0,00 €	0,00 € 0,00 €
8.1.4	Verlegung von Leerrohrbündeln in versiegelte Fläche im Microtrenchingverfahren	55 €/l/m	0,00 €	0,00 €	0,00 €
8.1.5	Verlegung im Bahntrog oder als Schienenfußkabel ohne Kabeleinzug mit Kabeleinzug	30 €/l/m 35 €/l/m	0,00 € 0,00 €	0,00 € 0,00 €	0,00 € 0,00 €
8.1.6	Einzug einer Kupfer- oder Glasfaserleitung bzw. Kabelbündels in ein bestehendes Kabelschutzrohrnetz	6 €/l/m	0,00 €	0,00 €	0,00 €
8.1.7	Mitverlegung von Kabelschutzrohren (offener Graben) ohne Einzug von Kabeln im Rahmen einer anderen Baumaßnahme	außerorts innerorts	30 €/l/m 45 €/l/m	0,00 €	0,00 € 0,00 €
8.1.8	Mitverlegung von Kabelschutzrohren (offener Graben) mit Einzug von Kabeln im Rahmen einer anderen Baumaßnahme	außerorts innerorts	35 €/l/m 50 €/l/m	0,00 €	0,00 € 0,00 €
Summe der Einzel-Pauschalen			0,00 €	0,00 €	0,00 €
Härtefallzuschlag		10%		0,00 €	0,00 €
					0,00 €



Anlage Zuschussberechnung Pacht	
Maßnahmenbeschreibung (kurz):	
Berechnung der förderfähigen Pachtkosten	
Förderfähige Kosten zu Beginn der Pacht	0,00 €
Förderfähige jährl. Pachtkosten	0,00 €
Geförderte Netzlänge (lfd. Meter)	0 m
Abzinsungssatz	1,035%

Laufzeit	Betrag	Abzinsungssatz	Abgezinster Betrag
0	0,00 €	keine Abzinsung	0,00 €
1	0,00 €	1,035%	0,00 €
2	0,00 €	1,035%	0,00 €
3	0,00 €	1,035%	0,00 €
4	0,00 €	1,035%	0,00 €
5	0,00 €	1,035%	0,00 €
6	0,00 €	1,035%	0,00 €
7	0,00 €	1,035%	0,00 €
8	0,00 €	1,035%	0,00 €
9	0,00 €	1,035%	0,00 €
10	0,00 €	1,035%	0,00 €
11	0,00 €	1,035%	0,00 €
12	0,00 €	1,035%	0,00 €
13	0,00 €	1,035%	0,00 €
14	0,00 €	1,035%	0,00 €
15	0,00 €	1,035%	0,00 €
Summe:	0,00 €	abgezinste Kosten:	0,00 €

Berechnung des Auszahlungsbetrags:

Jährl. Kosten * Fördersatz 25%: 0,00 €

Höchstens lfd. Meter * 7 €: 0,00 €

Auszahlungsbetrag:

0,00 €

Die Dauer des Pachtvertrags muss mindestens 15 Jahre betragen. Gefördert werden 25 Prozent der in den ersten 15 Jahren anfallenden tatsächlichen Pachtkosten, maximal sieben Euro pro laufendem Meter. Zahlungen zu Beginn der Pacht (Jahr 0) werden nicht abgezinst.

Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration



wird von der Bewilligungsbehörde ausgefüllt	
Eingangsdatum	
Aktenzeichen 7-8433.3/	

Ministerium für Inneres, Digitalisierung
und Migration Baden-Württemberg
Referat 73 Digitale Infrastruktur
Postfach 10 34 65
70029 Stuttgart

Stellungnahme Rechtsaufsichtsbehörde

zu den finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen

Antragsteller und Zuwendungsempfänger	
auswählen	
Regierungsbezirk	Regierungsbezirk auswählen
Landkreis	Land-/Stadtkreis auswählen

Fördermaßnahmen	
Festbetragsfinanzierung	
6.1	Mitverlegung überörtlich
6.2	Mitverlegung innerörtlich
6.3	Aufbau eines Hochgeschwindigkeitsnetzes für privaten Bedarf (FTTC)
6.4	Aufrüstung eines Hoch- zu einem Höchstgeschwindigkeitsnetz für gewerblichen Bedarf (FTTC zu FTTB)
6.5	Aufbau eines Höchstgeschwindigkeitsnetzes (FTTB) <input type="checkbox"/> aufgrund gewerblichen Bedarfs in Wohn- und Mischgebieten <input type="checkbox"/> aufgrund überlanger Kupferkabelängen
6.6	Aufbau eines glasfaserbasierten überörtlichen Backbone-Netzes
6.10	Pacht
Anteilsfinanzierung	
6.7	Anschubfinanzierung an einen Netzbetreiber für den Betrieb von NGA-Netzen max. 150.000.- €
6.8	Planungen von Hoch- und Höchstgeschwindigkeitsnetzen
6.9	Modellvorhaben
8.3	Nicht leitungsgebundenes Netz bzw. Netzabschnitt
8.9	Aufbau von aktiver Technik bei einem nur als Ultima Ratio zulässigen kommunalen Netzbetrieb

Der Antragsteller ist in der Lage
 nicht in der Lage

den Eigenanteil an den Gesamtkosten des Breitbandausbauprojektes bereitzustellen. Die Folgekosten sind tragbar.

ggf. Erklärungen

Datum

Unterschrift

Dienstsiegel

Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration



Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration



Anlagen

<input type="checkbox"/>	Förmlicher Förderantrag inklusive aller Anlagen
<input type="checkbox"/>	Nachweis der Interkommunalen Zusammenarbeit
<input type="checkbox"/>	Ggfs. Erläuterung Clusterbildung bei IKZ inkl. Kartenmaterial
<input type="checkbox"/>	Nachweis der Unterversorgung (unter 30 MBit/s)
<input type="checkbox"/>	Für den überörtlichen Backbone-Ausbau ist der weiße NGA-Fleck durch mindestens drei Markterkundungen von Kommunen nachgewiesen.
<input type="checkbox"/>	Bedarfsnachweise für Gewerbe in Wohn- und Mischgebieten (falls erforderlich)
<input type="checkbox"/>	Karte der Ist-Versorgung
<input type="checkbox"/>	Markterkundung Antworten der Telekommunikationsanbieter bei der Markterkundung FTTB
<input type="checkbox"/>	Markterkundung Antworten der Telekommunikationsanbieter bei der Markterkundung Backbone
<input type="checkbox"/>	Markterkundung Nachweis der Veröffentlichung der Ergebnisse der Markterkundung FTTB auf www.breitbandausschreibungen.de
<input type="checkbox"/>	Markterkundung Nachweis der Veröffentlichung der Ergebnisse der Markterkundung Backbone auf www.breitbandausschreibungen.de
<input type="checkbox"/>	Von einem qualifizierten Fachbüro erstellte FTTB-Planung im Maßstab 1:10.000
<input type="checkbox"/>	Von einem qualifizierten Fachbüro erstellte Backbone-Planung
<input type="checkbox"/>	Bestätigung durch die Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg für die FTTB-Planung
<input type="checkbox"/>	Bestätigung durch die Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg für die Backbone-Planung
<input type="checkbox"/>	Beschreibung der Maßnahme (schriftlich) mit der Ausgangslage (Ist-Zustand, schriftlich) und den Entwicklungszielen (schriftlich)
<input type="checkbox"/>	kartografische Darstellung der Maßnahme (Pläne 1: 10.000 bzw 1: 2.500)
<input type="checkbox"/>	Nachweis über die Abstimmung der Konzeption mit den angrenzenden Gemeinden sowie mit dem Landkreis
<input type="checkbox"/>	Nachweis der Abfrage zur Mitverlegung oder Mitnutzung bei den örtlichen Anbietern (Gas/Wasser/Strom)
<input type="checkbox"/>	Rückmeldungen auf die Abfrage zur Mitverlegung oder Mitnutzung bei den örtlichen Anbietern (Gas, Wasser, Strom)
<input type="checkbox"/>	Open Access-Bestätigung für die geplanten Anschlusspunkte
<input type="checkbox"/>	Angebot/Kostenschätzung (bei Mitverlegung Darstellung der Kostenbeteiligung für den Breitbandausbau sowohl bei Dritten, als auch bei Maßnahmen der Kommune)
<input type="checkbox"/>	Formloser Antrag zum FTTB-Ausbau aufgrund überlanger Kupferkabelängen (Wirtschaftlichkeitsvergleich)
<input type="checkbox"/>	Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde bei Gesamtkosten > 200.000.- € vom
<input type="checkbox"/>	Geodaten im Sinne der GIS-NBest BW in der aktuell gültigen Fassung
<input type="checkbox"/>	Sonstiges
<input type="checkbox"/>	Sonstiges
<input type="checkbox"/>	Sonstiges
<input type="checkbox"/>	Sonstiges
<input type="checkbox"/>	Sonstiges
<input type="checkbox"/>	Sonstiges
<input type="checkbox"/>	Sonstiges
<input type="checkbox"/>	Sonstiges



**Antrag auf Mitfinanzierung der Förderung
nach der VwV Breitbandmitfinanzierung vom 30. Januar 2019**

Ministerium des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen Baden-Württemberg
Referat 73 Digitale Infrastruktur

Versand per Mail an

wird von der Bewilligungsstelle ausgefüllt
Aktenzeichen 7-8433.4/

1. Antragsteller und Zuwendungsempfänger

bitte auswählen	
Regierungsbezirk	Regierungsbezirk auswählen
Landkreis	bitte Land-/Stadtkreis auswählen
IBAN	

1.1 Gesetzlicher Vertreter

Anrede / Funktion	Anrede	
Vorname / Nachname		
Straße		
PLZ		
Ort		

1.2 Ansprechpartner beim Antragsteller für das Förderverfahren

identisch wie gesetzlicher Vertreter

Anrede / Funktion	Anrede	
Vorname / Nachname		
Telefon-Nr.		
E-Mail		

2. Bevollmächtigter falls abweichend von 1.1.(gesetzlicher Vertreter)

Bevollmächtigter übernimmt im Förderverfahren die Aufgaben des gesetzlichen Vertreters.

Anrede / Funktion	Anrede	
Vorname / Nachname		
Organisation		
Straße		
PLZ		
Ort		
Telefon-Nr.		
E-Mail		

Nachweis liegt dem Antrag bei Nachweis liegt der Bewilligungsstelle vor

3. Interkommunale Zusammenarbeit

Sofern der Nachweis bereits eingereicht wurde, ist der unten angegebene Verweis ausreichend.

IKZ-Form	bitte auswählen
IKZ-Bezeichnung	
federführende Stelle	
Ansprechpartner beim IKZ	

Nachweise liegen der Bewilligungsstelle bereits vor

4. Fördertatbestand

bitte auswählen	
Sonderaufuf	
Nein	



5. Maßnahmenbeschreibung

Voraussichtlicher Maßnahmenbeginn		Tag der tatsächlichen Auftragserteilung
Voraussichtliches Maßnahmenende		Abrechnung der gesamten Maßnahme, inkl. LGL-Bestätigung und Versand des Schlussverwendungsnachweises

Projektgebiet

Ausbaugebiet Ortsteil/Gemeinden	
---------------------------------	--

Projektbeschreibung (max. 200 Zeichen)

--

6. Gesamtkosten

Gesamtkosten laut Förderbescheid Bund (Förderfähige Kosten)

--	--

7. Zuschussberechnung

Gesamtkosten entsprechend 2.7 des Bescheides über eine Zuwendung in vorläufiger Höhe des Bundes (bisher Förderfähige Kosten gesamt (Bemessungsgrundlage gemäß Zuwendungsbescheid Bund))	0,00 €
Bundesförderung prozentual (entsprechend 2.7 des Bescheides über eine Zuwendung in vorläufiger Höhe des Bundes)	50%
Bundesförderung (entsprechend 2.7 des Bescheides über eine Zuwendung in vorläufiger Höhe des Bundes)	
beantragter Zuwendungsbetrag vom Land BW	40% der Förderfähigen Kosten
max. 90% der Gesamtkosten	0,00 €
	0,00 €

Die Zuwendung Bund + Land darf nicht höher als 90 % der förderfähigen Kosten sein.

8. Finanzierungsplan

Eigenmittel		0,00 €
Drittmittel		
Mittel aus anderen Förderprogrammen		0,00 €
Fördermittel Bund		0,00 €
beantragter Zuwendungsbetrag vom Land BW		0,00 €
Gesamtfinanzierung		0,00 €

Gesamtkosten und Gesamtfinanzierung stimmen überein

9. Anlagen

Die folgenden Dokumente werden eingereicht

<input type="checkbox"/>	vorläufiger Zuwendungsbescheid vom Bund	Aktenzeichen	832.5/	Az Bund(2)	Az Bund(3)
		vom			
<input type="checkbox"/>	Stellungnahme des Landkreises	vom			
<input type="checkbox"/>	Shape-Dateien der Karte für das geplante Ausbaugebiet				
<input type="checkbox"/>	Nachweis für die interkommunale Zusammenarbeit				
<input type="checkbox"/>	Sonstiges				
<input type="checkbox"/>	Sonstiges				
<input type="checkbox"/>	Sonstiges				
<input type="checkbox"/>	Sonstiges				

10. Erklärungen

Ich/Wir bestätigen, dass die in diesem Antrag gemachten Angaben vollständig und richtig sind.

Ich/Wir bestätigen, dass die IKZ für die Dauer und den Umfang des beantragten Projekts bestehen bleibt.

Ich/Wir bestätigen, dass für die hier beantragte Breitbandausbaumaßnahme bisher keine Förderung nach einem Förderprogramm des Landes beantragt oder gewährt wurde.

Ich/Wir bestätigen, dass kein unzulässiger Maßnahmenbeginn vorliegt.

Datum	Unterschrift	Dienstsiegel

Zur lfd. Nr. 5

646

GABI. vom 30. November 2016

Nr. 11

**Bekanntmachung des Ministeriums
für Inneres, Digitalisierung und Migration
über die Unanfechtbarkeit des Verbots
des Vereins »Mongols MC Bremen«
und Gläubigeraufruf**

Vom 3. November 2016, Az.: 4-1113.6/169 –

Der Senator für Inneres der Freien Hansestadt Bremen hat am 2. November 2016 Folgendes bekannt gemacht:

Das Verbot des Senators für Inneres und Sport vom 19. Mai 2011 gegen den Verein »Mongols MC Bremen« wurde am 19. Juni 2013 im Bundesanzeiger (BAnz AT 19.06.2013 AT 19.06.2013 B 10) bekannt gemacht.

Die gegen das Verbot gerichtete Klage wurde vom Obergericht für Verwaltungsrecht in Bremen durch Urteil vom 10. Juni 2014 abgewiesen und die Revision gegen das Urteil nicht zugelassen. Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision wurde vom Bundesverwaltungsgericht am 20. April 2015 zurückgewiesen. Das Verbot ist spätestens mit diesem Datum unanfechtbar geworden.

Der verfügende Teil des Verbots wird gemäß § 7 Absatz 1 des Vereinsgesetzes nachfolgend nochmals bekannt gegeben:

Verfügung:

1. Der Zweck und die Tätigkeit des Vereins »Mongols Bremen MC« laufen den Strafgesetzen zuwider.
2. Der Verein »Mongols Bremen MC« ist verboten. Er wird aufgelöst.
3. Dem Verein »Mongols Bremen MC« ist jede Tätigkeit und die Bildung von Ersatzorganisationen untersagt; ebenso dürfen seine Kennzeichen weder verbreitet noch öffentlich oder in einer Versammlung verwendet werden.
4. Das Vermögen des Vereins »Mongols Bremen MC« wird beschlagnahmt und eingezogen.
5. Sachen Dritter werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit der Berechtigte durch Überlassung der Sachen an den Verein »Mongols Bremen MC« dessen strafrechtswidrige Zwecke und Tätigkeiten vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Zwecke und Tätigkeiten bestimmt sind.
6. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die Einziehung des Vermögens sowie Sachen Dritter gemäß Ziffer 5.

Gläubigeraufruf

Die Gläubiger des verbotenen Vereins werden nach § 15 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts aufgefordert,

- ihre Forderungen bis zum 02. Februar 2017 schriftlich unter Angabe des Betrages und des Grundes beim Senator für Inneres, Contrescarpe 22–24, 28203 Bremen, anzumelden,
- ein im Falle der Insolvenz beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Absatz 1 der Verordnung zur

- Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts ist,
- nach Möglichkeit urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Forderungen, die bis zum 02. Februar 2017 nicht angemeldet werden, nach § 13 Absatz 1 Satz 3 des Vereinsgesetzes erlöschen.

GABI S. 646

**Ausschreibung des Ministeriums für Inneres,
Digitalisierung und Migration »Städte und
Gemeinden 4.0 – Future Communities«**

Vom 3. November 2016 – Az.: 2-25/39 –

1 Ziel

Übergeordnetes Ziel dieses Programms ist die Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Gemeinden und Städte in Baden-Württemberg. Den besonderen Herausforderungen des demografischen, wirtschaftlichen, sozialen und infrastrukturell-städtebaulichen Wandels wird durch die Sicherung und Weiterentwicklung der öffentlichen Daseinsvorsorge und der wohnortnahen Versorgung insbesondere im ländlichen Raum begegnet. Im Lichte des Klimawandels liegt ein besonderer Fokus auch auf der Entwicklung nachhaltiger kommunaler Mobilitäts- und Energielösungen.

Mit der vorliegend ausgeschriebenen Förderung sollen kommunale und privatwirtschaftliche Akteure überregional zu Zukunfts-Clustern vernetzt werden, die sich den genannten Herausforderungen mit Blick auf das »Internet der Dinge« und die »Industrie 4.0« stellen, um bestehende Strukturen weiterzuentwickeln.

2 Begründung

Die gesamte Gesellschaft in Baden-Württemberg steht vor der Aufgabe, in den nächsten Jahren die Weichen für die Zukunft stellen zu müssen. Das »Internet der Dinge« und die »Industrie 4.0« stellen neue Herausforderungen an alle Akteure zur Vernetzung und Weiterentwicklung. Es wird jedoch nicht ausreichen, alleine technische und wirtschaftliche Entwicklungen in der Industrie voranzutreiben. Die (lebens-) notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen, um die Leistungsfähigkeit im »Übermorgen« gewährleisten zu können, bleibt weiterhin Aufgabe der öffentlichen Hand.

In Baden-Württemberg gibt es heute 1.101 Gemeinden und Städte in ganz unterschiedlicher Größe. Ein Stadt-Land-Gefälle ist dabei nicht auszumachen. Gerade deshalb gehört Baden-Württemberg zu einer der erfolgreichsten Regionen innerhalb der Europäischen Union. Sowohl die Wirtschaftskraft als auch die sozi-

ale Absicherung sind hier weit überdurchschnittlich und vor allem auch flächendeckend ausgeprägt. Dies zu erhalten ist zentrales Ziel der vorliegenden Ausschreibung.

Maßgeblich für das Gelingen dieses Zieles wird es dabei sein, dass die nachhaltige Weiterentwicklung auch flächendeckend in Baden-Württemberg erreicht wird. Wie in Europa, so ist auch in Baden-Württemberg der Großteil der Bevölkerung in eher ländlich geprägten Gemeinden und Städten beheimatet. Eine Beschränkung der nachhaltigen Weiterentwicklung auf große Städte und Stadtkreise wird daher für eine gesamtgesellschaftliche Bewusstseinsveränderung alleine nicht ausreichen. Dies kann nur gelingen, wenn auch die kleineren und mittleren Gemeinden und Städte (in Baden-Württemberg sind dies mehr als 1.000) im Gleichschritt dieses Ziel verfolgen. Daher legt die vorliegende Ausschreibung ihren primären Fokus auf kreisangehörige Gemeinden und Städte.

3 Gegenstand und Umfang der Förderung

3.1 Gefördert werden Maßnahmen von Gemeinden und Städten in den Schwerpunktbereichen:

3.1.1 **Bereitstellung und Vernetzung kommunaler Informationen:** Bereitstellung von Anwendungssoftware auf mobilen Endgeräten, idealerweise vernetzt zwischen den geförderten Gemeinden und Städten (Stichwort: »Bürger-Apps«).

3.1.2 **Energiewende und Klimaschutz:** Umsetzungsplanung kommunaler urbaner Energiekonzepte mit einer individuellen Situationsanalyse sowie der methodischen Ausarbeitung und Bewertung beispielhafter Maßnahmen, die als Grundlage für die Errichtung von Quartierspeichersystemen sowie deren intelligente Vernetzung (z.B. »smart grids«) dienen können.

3.1.3 **Aufbau und Vernetzung lokaler Marktstrukturen:** Umsetzungsplanung zur Weiterentwicklung und zum Umbau bestehender Strukturen in lokale Zentren, wie bspw. der Ausbau von Dorfgasthäusern zu einem »Markt der Sinne«.

3.1.4 **Mobilität:** Entwicklung und investive Umsetzung von Mobilitätskonzepten (beispielsweise Investitionen in digitale Parkleitsysteme und deren Verknüpfung beispielsweise mit Anwendungssoftware auf mobilen Endgeräten; auch Investitionen in Parkplatzmanagementsysteme).

3.1.5 Darüber hinaus sind bereits heute eine Vielzahl von Themen und Fragestellungen absehbar, die sich zwangsläufig aus den vorgenannten Schwerpunktbereichen im Sinne einer Weiterentwicklung und Vernetzung ergeben. Dies sind insbesondere freie W-Lan-Netze, lokale Handelsplattformen, die medizinische Versorgung im ländlichen Raum, E-Government sowie die Förderung der Elektromobilität (Bsp. Schnellladestationen).

Für Maßnahmen nach Ziff. 3.1.1 bis 3.1.5 steht ein Fördervolumen in Höhe von insgesamt 800.000 Euro zur Verfügung. Der maximale Zuschussbetrag pro

Maßnahme beträgt 100.000 Euro und gleichzeitig grundsätzlich höchstens 50% der maximal förderfähigen Kosten (vgl. auch Ziffer 7.1).

3.2 Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der §§ 23, 44 LHO und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur LHO einschließlich der Anlage 2 zu Nr. 5.1 zu § 44 LHO (ANBest-P).

3.3 Die Förderung wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zur Projektförderung als Festbetragsförderung in Form eines Zuschusses gewährt.

3.4 Zuwendungsfähige Ausgaben sind sächliche Ausgaben und Personalausgaben (Hauptgruppen 4, 5, 6 ohne Gruppe 68, und 9 des Gruppierungsplans bzw. Kontengruppen 70, 71, 72, 74 und 78 des Kontenrahmens für Baden-Württemberg). Nicht förderfähig sind die in Ziff. 2.2 der VV zu § 44 LHO genannten Ausgaben sowie Finanzierungskosten. Zur Vorbereitung und Umsetzung der unter Ziff. 3.1.1 bis 3.1.5 genannten Förderbereiche sind auch Kosten für Workshops förderfähig.

3.5 Die Vernetzung der einzelnen Maßnahmen wird durch eine virtuelle Kommunikationsplattform sichergestellt, die gemeinsam von Gemeindegtag und Städtetag eingerichtet wird.

4 Bewertungskriterien, Kofinanzierung

4.1 Bewertungskriterien für die Auswahl der Vorhaben sind insbesondere:

4.1.1 Grad der Innovation und Umsetzbarkeit.

4.1.2 Reproduzierbarkeit der Ergebnisse auf andere Gemeinden und Städte. Insbesondere bei einer Förderung von Städten mit mehr als 20.000 Einwohnern ist die nachvollziehbare Darstellung der Reproduzierbarkeit der Arbeitsergebnisse insbesondere auf Gemeinden und Städte mit weniger als 20.000 Einwohnern verbindlich zu beachten.

4.1.3 Vernetzung mit Akteuren der Privatwirtschaft.

4.2 Die Ergebnisse der Einzelprojekte sind über die durch die Koordinierungs- und Bewilligungsstelle noch einzurichtende Kommunikationsplattform darzustellen.

5 Antragsberechtigung, Verfahren, Frist

5.1 Antragsberechtigt sind die Gemeinden und Städte in Baden-Württemberg. Die Anträge sind durch den Bürgermeister zu unterzeichnen. Ein für den Antrag und seine Umsetzung verantwortlicher Ansprechpartner ist anzugeben. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

5.2 Andere Fördermittel des Landes dürfen für dieselbe Maßnahme nicht in Anspruch genommen werden.

5.3 Anträge können unter Angabe des Titels der Ausschreibung und des Aktenzeichens in elektronischer Form als pdf-Datei (poststelle@im.bwl.de) oder per Post an das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg c/o Gemeindegtag Baden-Württemberg, Panoramastraße 31, 70174 Stuttgart eingereicht werden.

- 5.4 Anträge können bis spätestens zum **31.01.2017 (Ausschlussfrist)** eingereicht werden.
- 5.5 Der Umfang des einzelnen Antrags beträgt maximal 25 Seiten zzgl. Anlagen (Nachweise etc.). Neben der Beschreibung des Vorhabens ist dem Förderantrag insbesondere eine vereinfachte Zeit- und Kostenplanung beizufügen.
- 5.6 Über die bestimmungsgemäße Verwendung der gewährten Zuwendungen nach Ziff. 3.1.1.–3.1.5 sind vereinfachte Verwendungsnachweise im Sinne von Ziff. 6.6 AnBest-P zu fertigen und der Koordinierungs- und Bewilligungsstelle auf Verlangen vorzulegen.
- 6 **Maßnahmenbeginn**
Zuwendungen dürfen nur für solche Maßnahmen bewilligt werden, die noch nicht begonnen sind. Die Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen gemäß Nr. 1.2 VV zu § 44 LHO nachträglich zulassen.
- 7 **Bewertung, Zuweisung**
- 7.1 Die eingereichten Anträge werden durch die Koordinierungs- und Fachstellenvorgeprüft. Es wird ein Bewertungsausschuss unter Vorsitz des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration und unter Beteiligung des Gemeindetags, des Städtetags sowie der betroffenen Fachministerien gebildet, der über die Verteilung der Mittel ein Votum abgibt. Für maximal 5 besonders innovative Maßnahmen kann die Bewilligungsstelle auf Vorschlag des Bewertungsausschusses den Fördersatz bei besonderer Begründung und hoher Reproduzierbarkeit der Maßnahme auf maximal 80 % der maximal förderfähigen Kosten erhöhen. Über die Bewilligung entscheidet das Innenministerium (Bewilligungsstelle).
- 7.2 Die Auszahlungstermine werden abhängig vom Maßnahmenfortschritt und nach Maßgabe von Nr. 7 VV zu § 44 LHO festgelegt.

GABl. S. 646

MINISTERIUM FÜR FINANZEN

**Bekanntmachung des Finanzministeriums
zur Festsetzung der Verbrauchsmengen
und Entgelte für Heizung für die Heizperiode
2016/2017**

Vom 21. Oktober 2016 – Az.: 4-3322.11-78/1 –

Bei Landesmietwohnungen, die an eine Heizungsanlage angeschlossen sind, die auch zur Heizung von Diensträumen dient, und bei denen der Wärmeverbrauch nicht gemessen werden kann, werden die Heizkosten vorbehaltlich der mietrechtlichen Voraussetzungen pauschal erhoben.

GABl. S. 648

- 1 Die Entgelte beziehungsweise Verbrauchsmengen werden für den Abrechnungszeitraum vom 1. Oktober 2016 bis zum 30. September 2017 festgesetzt:
- 1.1 Für Wohnungen, die an eine Ölheizung angeschlossen sind, 10,58 Euro je m² Wohnfläche und Jahr.
- 1.2 Für Wohnungen, die mit Gas oder Fernwärme beheizt werden, gilt der jeweilige Gasbezugs- oder Fernwärmepreis auf der Grundlage einer Verbrauchsmenge von 192 kWh je m² Wohnfläche und Jahr bei Gas und von 156 kWh je m² Wohnfläche und Jahr bei Fernheizung.
- 2 Bei Anfang beziehungsweise Beendigung des Mietverhältnisses innerhalb des Abrechnungszeitraums beträgt das Entgelt nach den folgenden Prozentsätzen des Jahresentgeltes für die jeweiligen Monate
- | Monat | [%] | Monat | [%] | Monat | [%] |
|----------|------|---------|------|-----------|-----|
| Oktober | 9,0 | Februar | 15,6 | Juni | 1,1 |
| November | 13,0 | März | 13,7 | Juli | 0,3 |
| Dezember | 16,7 | April | 9,4 | August | 0,3 |
| Januar | 18,1 | Mai | 2,1 | September | 0,7 |
- 3 Ist die Wohnung an eine Warmwasserversorgungsanlage angeschlossen, die auch der Versorgung von Diensträumen dient, und kann die für die Erwärmung

des Wassers erforderliche Energie nicht gemessen werden, ist ein Entgelt zu entrichten, das 22 Prozent des festgesetzten Heizkostenentgeltes beträgt.

- 4 Ergeben sich für die Mieterin oder den Mieter durch die Lage oder den Zuschnitt der Wohnung im zu begründenden Einzelfall besondere Härten, kann das Entgelt auf den entsprechenden Betrag für eine angemessene Vergleichswohnung gemindert werden.

**Bekanntmachung des Finanzministeriums
über den Änderungsstarifvertrag Nr. 8
vom 7. Januar 2016 zum Tarifvertrag
über die betriebliche Altersversorgung
der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes
(Tarifvertrag Altersversorgung – ATV)
vom 1. März 2002**

Vom 21. Oktober 2016 – Az.: 1-0362.1/21 –

I.

Das Finanzministerium gibt anliegend den Änderungsstarifvertrag Nr. 8 vom 7. Januar 2016 zum Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) vom 1. März 2002 bekannt.

Der Änderungsstarifvertrag Nr. 8 vom 7. Januar 2016 wurde vereinbart mit

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e. V.
– Bundesvorstand –,

Zur lfd. Nr. 6-1

192

GABl. vom 25. April 2018

Nr. 4

**Bekanntmachung der Ausschreibung des
Ministeriums für Inneres,
Digitalisierung und Migration
»Gemeinden, Städte und Landkreise 4.0 –
Future Communities 2018«**

Vom 6. April 2018 – Az.: SD-0272.1/6 –

1 Ziel

Die herausragende Bedeutung der Digitalisierung für die in Baden-Württemberg lebenden Menschen und die Unternehmen im Land spiegelt sich in der aktuellen Koalitionsvereinbarung wider. Sie erklärt den digitalen Wandel zu einem zentralen Aktionsfeld der Regierungsarbeit. Dabei wird die Digitalisierung als Innovations- und Nachhaltigkeitsmotor identifiziert. Um den Standort Baden-Württemberg zu stärken und die Lebensqualität der hier lebenden Menschen zu verbessern, setzt das Land eine landesweite Digitalisierungsstrategie digital@bw (<https://www.digital-bw.de/downloads/DigitalisierungsstrategieBaWue2017.pdf>) um. Die Förderungen des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration (Zuwendungsgeber) erfolgen als Teil dieser Digitalisierungsstrategie.

Die Digitalisierung entwickelt sich zunehmend zu einem Standort- und Wettbewerbsfaktor. Damit die Kommunen (im Folgenden für Städte, Gemeinden und Landkreise sowie von ihnen getragene Stellen oder ihre interkommunalen Zusammenschlüsse) für die Bürgerinnen und Bürger attraktiv bleiben, sollen Digitalisierungsprojekte gefördert werden.

2 Gegenstand und Umfang der Förderung

- 2.1 Gefördert werden Maßnahmen von Kommunen, die sich zumindest einem oder bestenfalls mehreren Schwerpunkt- oder Querschnittsbereichen der Digitalisierungsstrategie digital@bw zuordnen lassen. Diese Maßnahmen sind innerhalb von zehn Monaten umzusetzen.
- 2.2 Dafür steht ein Fördervolumen in Höhe von insgesamt 1.000.000 Euro zur Verfügung. Der maximale Zuschussbetrag pro Antrag beträgt 100.000 Euro und gleichzeitig höchstens 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben. Zuwendungen werden erst ab einem Betrag von 2.500 Euro bewilligt.
- 2.3 Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der §§ 23, 44 LHO und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur LHO einschließlich der Anlagen.
- 2.4 Die Förderung wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zur Projektförderung als Festbetragsförderung in Form eines Zuschusses gewährt.
- 2.5 Zuwendungsfähige Ausgaben sind grundsätzlich alle sächlichen Ausgaben und Personalausgaben (Hauptgruppen 4, 5, 6 ohne Gruppe 68, und 9 des Gruppierungsplans bzw. Kontengruppen 70, 71, 72, 74 und 78 des Kontenrahmens für Baden-Württemberg) außer Bauinvestitionen. Erstattungsfähig sind auch die laufenden Ausgaben während der maximal zehnmonatigen

Projektlaufzeit einschließlich Mehrwertsteuer, soweit erklärt wurde, dass für das Vorhaben eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 Umsatzsteuergesetz nicht besteht. Nicht förderfähig sind die in Nr. 2.2 der VV zu § 44 LHO genannten Kosten sowie Finanzierungskosten.

- 2.6 Andere Fördermittel des Landes dürfen für dieselbe Maßnahme nicht in Anspruch genommen werden.

- 2.7 Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, an PR-Maßnahmen für die Digitalisierungsstrategie digital@bw (www.digital-bw.de) mitzuwirken.

3 Bewertungskriterien

Bewertungskriterien für die Auswahl der Vorhaben sind:

- Grad der Innovation und Umsetzbarkeit sowie Zukunftsorientierung – inwieweit hilft das Vorhaben die Kommunen auf künftige Herausforderungen vorzubereiten (25 Punkte)
- Grad der Durchdringung und Anzahl der betroffenen Bereiche aus der Digitalisierungsstrategie digital@bw (20 Punkte)
- Erlebbarer Mehrwert für die Bürgerinnen und Bürger sowie Alltagstauglichkeit und Attraktivität (10 Punkte)
- Öffentliche Sichtbarkeit des Modellvorhabens, Bürgerpartizipation und Einbettung in Gesellschaft und Wirtschaft (15 Punkte)
- Aufbau und Einbindung der Akteure aus Wirtschaft, Verwaltung, Gesellschaft oder Wissenschaft zur Steigerung des Umsetzungserfolgs und Akzeptanz (15 Punkte) und
- Mittelfristig selbsttragende Planung und Ausschichten auf Refinanzierbarkeit, Entwicklung von Geschäftsmodellen (15 Punkte).

4 Antragsberechtigung, Verfahren, Frist

- 4.1 Antragsberechtigt sind die Kommunen in Baden-Württemberg. Für die Antragstellung steht unter www.digital-bw.de ein Formular mit Ausfüllhinweisen zum Herunterladen bereit. Die Anträge sind durch das vertretungsberechtigte Organ zu unterzeichnen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.
- 4.2 Auf die grundsätzliche Erforderlichkeit einer gemeindefinanzierten Beurteilung des Vorhabens durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nach Nr. 13.3.1 VV zu § 44 LHO wird hingewiesen. Eine solche Beurteilung ist bei einer Projektförderung mit weniger als 50.000 Euro je Einzelfall entbehrlich.
- 4.3 Anträge können unter Angabe des Titels der Ausschreibung und des Aktenzeichens in elektronischer Form als pdf-Datei (poststelle@im.bwl.de) oder per Post bei dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg, Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart eingereicht werden.
- 4.4 Anträge können bis spätestens zum **31. Juli 2018 (Ausschlussfrist)** eingereicht werden.

- 4.5 Die Vereinbarkeit der Zuwendung mit EU-Beihilferecht muss gewährleistet sein, ohne dass eine Notifizierung bei der EU-Kommission nach Artikels 108 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erforderlich ist (siehe dazu Nr. 11 des Antragsformulars).
- 4.6 Es wird ein Bewertungsausschuss unter Vorsitz des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration und unter Beteiligung des Gemeindetags, des Städte-

tags, des Landkreistags sowie ggf. der betroffenen Fachministerien gebildet, der über die Verteilung der Mittel ein Votum abgibt. Über die Bewilligung entscheidet der Zuwendungsgeber.

- 4.7 Die Ergebnisse der Einzelprojekte sind über die Kommunikationsplattform des Zuwendungsgebers www.digital-bw.de darzustellen.

GABl. S. 192

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

Bekanntmachung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst über die Eintragung in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes

Vom 26. Oktober 2017 – Az.: 54-7902.40/405/5 –

Auf Grund von § 90 Absatz 3 des Kulturgutschutzgesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S.1914) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1999 (BGBl. I S. 1754), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Mai 2007 (BGBl. I S. 757, 2547) geändert worden ist, macht das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst bekannt, dass das Kulturgut

Nr.	Kennzeichnung	Epoche	Titel
01506	Bildende Kunst	Frührenaissance	Falkensteiner Beweinung

in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes des Landes Baden-Württemberg eingetragen wurde.

Detaillierte Informationen zum Kulturgut sind in der Datenbank national wertvolles Kulturgut abrufbar: www.kulturgutschutz-deutschland.de.

Die dauerhafte Ausfuhr dieses Kulturgutes aus dem Geltungsbereich des Kulturgutschutzgesetzes ist gemäß § 23 dieses Gesetzes nur mit der Genehmigung der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien zulässig.

GABl. S. 193

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung der Jägerprüfungsordnung (JPrOVwV)

Vom 1. März 2018 – Az.: 55-9210.50 –

Die näheren Bestimmungen zur Durchführung der Jägerprüfungsordnung vom 31. Januar 2018 ergeben sich aus dieser Verwaltungsvorschrift. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vermerkt ist, beziehen sich die in dieser Verwaltungsvorschrift angeführten Paragraphen auf die Bestimmungen der Jägerprüfungsordnung (JPrO).

1 Zu § 1

- 1.1 Es soll spätestens nach der zweiten Prüfung in unveränderter Zusammensetzung mindestens ein Viertel der eingesetzten Prüfenden durch andere berufene Prüfende ersetzt werden.
- 1.2 Verliert ein Mitglied eines Prüfungsausschusses während des Berufungszeitraumes die Jagdpachtfähigkeit

im Sinne des § 17 Absatz 5 JWMG, so hat es dies der Prüfungsstelle unverzüglich mitzuteilen. Unterlässt ein Mitglied des Prüfungsausschusses diese Mitteilung und nimmt an einer Prüfung teil, so kann ihm der dadurch bei der Prüfungsstelle entstandene Schaden in Rechnung gestellt werden.

- 1.3 Dies gilt nicht für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Veterinärbehörden, die in der Jägerinnen- und Jägerausbildung hoheitlich tätig sind. Im Hinblick auf die sonstigen Umstände, die neben den verwandtschaftlichen Verhältnissen zu einer Befangenheit führen, wird auf die Bestimmungen des § 21 Landesverwaltungsverfahrensgesetz verwiesen. Als andere Umstände können insbesondere wirtschaftliche Beziehungen oder ein freundschaftliches Verhältnis gelten.
- 1.4 Wer gegen die Bestimmungen zur Anzeige einer vorliegenden Befangenheit verstößt, dessen Berufung als Prüferin oder Prüfer kann von der Prüfungsstelle gemäß § 1 Absatz 2 Satz 8 widerrufen werden. Der Widerruf der Berufung als Prüferin oder Prüfer erfolgt durch die Prüfungsstelle im Einvernehmen mit der Obersten Jagdbehörde.

Zur lfd. Nr. 6-2

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung
im Rahmen der Ausschreibung
Gemeinden, Städte und Landkreise 4.0 – Future Communities 2018**

An
Ministerium für Inneres, Digitalisierung
und Migration
Stabsstelle für Digitalisierung
Postfach 10 34 65
70029 Stuttgart
poststelle@im.bwl.de

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

1. Antragstellende Kommune

Name	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
Bankverbindung BIC	IBAN
Auskunft erteilt:	
E-Mail:	Ortsnetzkenzahl, Fernsprech-Nummer, Nebenstelle

2. Projektbeschreibung (bitte ergänzende Projektbeschreibung auf gesondertem Blatt)

--

3. Gesamtkosten (bitte ergänzende Kostengliederung auf gesondertem Blatt)

a) Direkte Personalausgaben	€
b) Pauschalisierte Sachausgaben im Zusammenhang mit den Personalausgaben (regelmäßig 25 % von a)	€
c) Sonstige zuwendungsfähigen Ausgaben ohne Umsatzsteuer	€
d) Umsatzsteuer für zuwendungsfähige Ausgaben	€
e) Sonstige Kosten	€
Gesamtkosten	€
Davon zuwendungsfähig:	€

4. Beantragte Zuschusshöhe

Festbetrag in Höhe von € (minimal 2.500 Euro und maximal 100.000 Euro).

ABGESCHLOSSEN

5. Weitere Zuwendungen

Für das Projekt wurden bereits folgende weitere Zuwendungen beantragt beziehungsweise bewilligt (bereits bewilligte oder in Aussicht gestellte Beträge sind mit einem * zu kennzeichnen):

Zwendungsbereich	Zuweisung in €	Darlehen in €
Insgesamt		
Sonstige Zuwendungen		

6. Finanzierung

Zuwendung laut Nummer 4	€
Zuwendungen laut Nummer 5	€
Eigenmittel	€
Beiträge Dritter Rechtsgrundlage (zum Beispiel KAG)	€
Vorteile aus Umsatzsteuerrechnung	€
	€
Gesamtfinanzierung	€

7. Durchführungszeitraum:

Geplanter Beginn:	Vorgesehene Fertigstellung:
-------------------	-----------------------------

8. Ich erkläre hiermit, dass für dieses Projekt eine oder keine Berechtigung zum Vorsteuerabzug besteht bzw. für ein Teilprojekt eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug besteht.

9. Ich erkläre hiermit, dass das Projekt noch nicht begonnen ist und dass es auch nicht vor der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides beziehungsweise vor der etwaigen Genehmigung des vorzeitigen Projektbeginns in Angriff genommen wird.

10. Erklärung zur Vereinbarkeit mit EU-Recht (bitte separat erläutern)

Die Zuwendung ist mit dem EU-Behilferecht vereinbar, weil

keine Beihilfe im Sinne des Artikels 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) vorliegt,

die Voraussetzungen einer De-minimis-Behilfe vorliegen (bitte anliegendes Formular ausfüllen) oder

die Beihilfe nach Artikeln ____ der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) freigestellt ist.

11. Anlagen

- Bewerbungsskizze mit maximal 15 Seiten (Arial, mindestens 11 Pkt. Schriftgröße, 1,5-zeilig) zzgl. Anlagen wie Nachweisen etc.
- Gemeindegewirtschaftliche Beurteilung bei Anträgen ab 50.000 Euro
- Erklärung über De-Minimis-Behilfen, wenn nach Nr. 10 erforderlich.

Datum und Unterschrift des vertretungsberechtigten Organs

De-minimis-Erklärung
im Sinne der EU-Verordnungen für De-minimis-Beihilfen

des Antragsstellers _____.

In dieser Erklärung sind alle De-minimis-Beihilfen anzugeben, die Ihr Unternehmen beziehungsweise Unternehmensverbund als „ein einziges Unternehmen“ im laufenden sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren erhalten hat.

Für die Zwecke der De-minimis-Verordnungen sind die Unternehmen als ein einziges Unternehmen zu betrachten, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens,
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuwählen,
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben,
- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet. Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren gewährt wurden, angegeben werden. Im Zuge von Unternehmensaufspaltungen werden die De-minimis-Beihilfen dem Unternehmen zugerechnet, welches die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist dies nicht möglich, muss eine anteilige Aufteilung auf der Grundlage des Buchwerts des Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung erfolgen.

Hiermit bestätige ich, dass ich als ein einziges Unternehmen im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren

keine folgende

Beihilfen im Sinne folgender Verordnungen erhalten beziehungsweise beantragt habe (bitte die beantragten De-minimis-Beihilfen besonders kennzeichnen):

- Allgemeine-De-minimis-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EU) Nummer 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt der EU Nummer L 352/1 vom 24. Dezember 2013) beziehungsweise der Verordnung (EG) Nummer 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (Amtsblatt der EU Nummer L 379/5 vom 28. Dezember 2006),
- Agrar-De-minimis-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EU) Nummer 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (Amtsblatt der EU Nummer L 352/9 vom 24. Dezember 2013) beziehungsweise der Verordnung (EG) Nummer 1535/2007 der Kommission vom 20. Dezember 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Agrarerzeugnissektor (Amtsblatt der EU Nummer L 337/35 vom 21. Dezember 2007),
- Fisch-De-minimis-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EU) Nummer 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (Amtsblatt der EU Nummer L 190/45 vom 28. Juni 2014) beziehungsweise der Verordnung (EG) Nummer 875/2007 der Kommission vom 24. Juli 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Fischereisektor (Amtsblatt der EU Nummer L 193/6 vom 25. Juli 2007) und
- DAWI-De-minimis-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EU) Nummer 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen (Amtsblatt der EU Nummer L 114/8 vom 26. April 2012).

Datum Bewilligung	Zuwendungsgeber	Aktenzeichen/ Kontonummer	Allgemein- De-minimis- Beihilfe	DAWI-De- minimis- Beihilfe ¹	Beihilfenswert in Euro

¹ (Bitte die Agrar- und Fisch-De-minimis-Beihilfen unter DAWI-De-minimis-Beihilfe eintragen und in der Spalte Zuwendungsgeber oder Aktenzeichen/Kontonummer besonders kennzeichnen)

Mir ist bekannt, dass die Angaben subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist. Ich verpflichte mich, Ihnen unverzüglich Änderungen der vorgenannten Angaben zu übermitteln, sobald mir diese bekannt werden.

Ort, Datum (Stempel / rechtsverbindliche Unterschrift der antragstellenden Person)

Zur lfd. Nr. 6-3

**Hinweise für die Ausfüllung des Antragsformulars zur Ausschreibung
„Gemeinde, Städte und Landkreise 4.0 – Future Communities 2018“**

Zu Nr. 1. Antragstellende Kommune

Die Abwicklung der Projektförderung erfolgt über den dort genannten Antragsteller nach der ANBest-K. Die Zuwendung kann nach Maßgabe von Nr. 12 der VV zu § 44 LHO an etwaige Projektpartner weitergegeben werden.

Zu Nr. 2. Projektbeschreibung

Neben der kurzen Projektbeschreibung unter Nr. 2 werden regelmäßig ergänzende Erläuterungen auf einer Anlage erwartet.

Zu Nr. 3. Gesamtkosten

a) Personalausgaben

Bitte geben Sie hier die direkten Personalausgaben für das Projekt an.

b) Pauschalierte Sachausgaben

Mit der Pauschale sind sämtliche indirekten Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem im Projekt beschäftigten Personal stehen, abgegolten. Dies umfasst insbesondere Ausgabenpositionen wie Büromiete, Strom, Wasser, Heizung, Reinigung, IT-/Wartung, Telefon, Internet, Büerverbrauchsmaterial etc. Eine weitergehende Abrechnung dieser oder ähnlicher Aufwendungen ist ausgeschlossen.

c) Sonstige zuwendungsfähigen Ausgaben ohne Umsatzsteuer

An dieser Stelle sind alle sonstigen Ausgaben außer den bereits unter Buchstaben a), b) und d) angegebenen Ausgabearten anzugeben. **Zuwendungsfähig** sind grundsätzlich alle sächlichen Ausgaben und Personalausgaben (Hauptgruppen 4, 5, 6 ohne Gruppe 68, und 9 des Gruppierungsplans bzw. Kontengruppen 70, 71, 72, 74 und 78 des Kontenrahmens für Baden-Württemberg) außer Bauinvestitionen. Erstattungsfähig sind auch die laufenden Kosten während der maximal zehntonatigen Projektlaufzeit einschließlich Mehrwertsteuer, soweit erklärt wurde, dass für das Vorhaben eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 Umsatzsteuergesetz nicht besteht. Nicht förderfähig sind die in Nr. 2.2 der VV zu § 44 LHO genannten Kosten sowie Finanzierungskosten.

d) Umsatzsteuer für zuwendungsfähige Ausgaben

Hier sind die Umsatzsteuerbeträge anzugeben, auch wenn insoweit eine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht (vgl. unten zu Nr. 8).

e) Sonstige Kosten

Hier sind alle nicht zuwendungsfähigen (insbesondere die in Nr. 2.2 der VV zu § 44 LHO genannten) Kosten anzugeben. Dabei sind etwaige Umsatzsteuerbeträge für nichtzuwendungsfähigen Kosten anzugeben.

Bei den **Gesamtkosten** geben Sie bitte die Summe der Positionen a) bis e) an.

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben a) bis c) sowie – soweit keine Vorsteuerabzugsberechtigung gegeben ist – auch die Umsatzsteuer nach Buchstabe d).

Zu Nr. 4. Beantragte Zuschusshöhe

Der maximale Zuschussbetrag pro Antrag beträgt 100.000 Euro und gleichzeitig höchstens 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Zuwendungen werden erst ab einem Betrag von 2.500 Euro bewilligt.

Zu Nr. 5. Weitere Zuwendung

Bei der Antragstellung ist anzugeben, ob für das zu fördernde Projekt neben der Beantragung von Fördermitteln des Landes weitere Förderprogramme des Bundes oder der EU in Anspruch genommen werden. Dabei ist auch der Nachweis zu führen, dass aufgrund einer Kumulierung von Förderprogrammen nicht mehr als 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben finanziert werden.

Zu Nr. 6. Finanzierung

Nach Nr. 1.1 Satz 2 der VV zu § 44 LHO müssen die Gesamtfinanzierung und die Funktionsfähigkeit des Vorhabens gesichert sein. An dieser Stelle ist zunächst nur ein Überblick über die Finanzierung zu geben, der in einer Anlage (Kosten- und Finanzierungsplan) ergänzt wird. Die Finanzierung muss die Gesamtkosten nach Nr. 3 abdecken

Zu Nr. 7. Durchführungszeitraum

Der geplante Beginn bzw. die vorgesehene Fertigstellung kann mit einem konkreten Datum oder einer Zeitspanne (z.B. 10 Monate nach Bewilligung) angegeben werden.

Zu Nr. 8. Erklärung zur Vorsteuerabzugsberechtigung

Die Erklärung zur Vorsteuerabzugsberechtigung ist nach Nr. 3.2.3.1 VV zu § 44 LHO erforderlich. Soweit eine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kommt nach Nr. 2.2.1 VV zu § 44 LHO eine Förderung der oben bei Nr. 3 Buchstabe c angegebenen Umsatzsteuerbeträge nicht in Betracht. Die Vorteile aus einer Umsatzsteuerberechnung sind als Teil der Gesamtfinanzierung unter Nr. 6 anzugeben.

Zu Nr. 9. Erklärung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn

Die Erklärung ist nach Nr. 3.2.1.3 VV zu § 44 LHO erforderlich.

Zu Nr. 10. Erklärung zur Vereinbarkeit mit EU-Recht

Die Vereinbarkeit der Zuwendung mit EU-Beihilferecht muss gewährleistet sein, ohne dass eine Notifizierung bei der EU-Kommission nach Artikels 108 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erforderlich ist. Dies kommt insbesondere in folgenden Fällen in Betracht:

- Die beantragte Förderung ist keine Beihilfe im Sinne des Artikels 107 AEUV (vgl. Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (2016/C 262/01), ABl. EU C 262 vom 19.7.2016, Seite 1).

- Die beantragte Förderung erfüllt beispielsweise als Beihilfe für Forschung und Entwicklung und Innovation die Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der EU-Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“ – AGVO) (ABl. EU L 187 vom 26.6.2014, Seite 1, geändert durch VERORDNUNG (EU) 2017/1084 vom 14. Juni 2017 (ABl. EU L 156 vom 20.6.2017, Seite 1) und ist demnach im Sinne von Artikel 107 Absatz 3 AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV freigestellt.
- Überdies kommt für Förderungen des Landes insgesamt bis zu 200.000 EUR innerhalb von 3 Steuerjahren eine Förderung nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU L 352 vom 24.12.2013, Seite 1) oder für maximal 500.000 EUR innerhalb von 3 Steuerjahren eine Förderung nach Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. EU L 114 vom 26.4.2012, Seite 8) in Betracht. In diesem Fall wird die Übersendung einer Erklärung in schriftlicher oder elektronischer Form gefordert, in der alle anderen in den beiden vorangegangenen Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr gewährten (DAWI-)De-minimis-Beihilfen angegeben werden, für die die De-minimis-Verordnungen gelten. Ein Muster für die Erklärung ist dem Antragsformular angehängt.

Zu Nr. 11 Anlagen

- Bewerbungsskizze mit maximal 15 Seiten (Arial, mindestens 11 Pkt. Schriftgröße, 1,5-zeilig) zzgl. Anlagen wie Nachweisen etc. Die Gliederung der Bewerbungsskizze soll wie folgt aussehen, wobei nach Ansicht der antragsstellenden Kommune erforderliche weitere Punkte ergänzt werden können:
 1. Titel des Vorhabens
 2. Ansprechpartner und weitere Partner im Prozess
 3. Ziele des Projekts und Zusammenfassung der Projektbeschreibung
 4. Ausführliche Projektbeschreibung, Gesamtkonzept (Idee, Ziele, Einbindung der Bürgerinnen und Bürger sowie weiterer Akteure, Einbindung von Partnern aus Wissenschaft oder Wirtschaft, Einbindung in vorhandene kommunale Entwicklungsstrategien und sonstige regionale Konzepte, Visualisierung und Kommunikationsstrategie, Einbindung in die Verwaltungsstruktur, erwartete Wirkung ggf. Verweis auf sonstige laufende (geförderte) Digitalisierungsprojekte in der Kommune und deren Verknüpfung/Integration in das Modellvorhaben oder die Strategie)
 5. Arbeits- und Zeitplan (Arbeitspakete, zeitlicher Ablauf)
 6. Verwertungskonzept (Verstetigung, Umsetzung und Übertragbarkeit)

7. Kosten- und Finanzierungsplan

Diese Aufstellungen müssen so detailliert sein, dass die Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung überprüft werden kann (vgl. Nr. 3.3.1 der VV zu § 44 LHO).

- Gemeinewirtschaftliche Beurteilung bei Anträgen ab 50.000 Euro
Auf die grundsätzliche Erforderlichkeit einer gemeinewirtschaftsrechtliche Beurteilung des Vorhabens durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde für die Anträge der Modellvorhaben/Umsetzungsprämien nach Nr. 13.3.1 VV zu § 44 LHO wird hingewiesen. Eine solche Beurteilung ist bei einer Projektförderung mit weniger als 50.000 Euro je Einzelfall entbehrlich.
- Erklärung über De-Minimis-Beihilfen, wenn nach Nr. 11 erforderlich.
Das Formular für die Erklärung über die De-Minimis-Beihilfen ist nur auszufüllen und einzureichen, wenn die Vereinbarkeit mit dem EU-Beihilferecht darauf gestützt ist (vgl. oben zu Nr. 11).

ABGESCHLOSSEN

Zur lfd. Nr. 7-1

128

GABl. vom 24. April 2019

Nr. 4

- Veranstaltungen und Maßnahmen zur Förderung des allgemeinen Gesundheitsbewusstseins, der Beschäftigungsfähigkeit, zur Förderung präventiver Hilfen für Kinder, Familien, Frauen, Ältere und Menschen mit Behinderung sowie des demographischen Wandels
- Vollständige oder teilweise Übernahme der Herstellungskosten von Publikationen und Fachinformationen in Form verschiedener Medien, dazu gehören auch webbasierte Anwendungen und multimediale Präsentationen
- Fachveranstaltungen und Fachkongresse
- kulturelle Veranstaltungen wie beispielsweise Aufführungen in den Bereichen Theater, Tanz, Musik sowie Ausstellungen in Archiven, Bibliotheken und Museen inklusive Kunstkäufe
- Engagement der Eltern im Rahmen schulischer Veranstaltungen
- Maßnahmen im Rahmen der Schulgesundheitspflege

**Ausschreibung des Ministeriums für Inneres,
Digitalisierung und Migration
»Gemeinden, Städte und Landkreise 4.0 –
Future Communities 2019«**

Vom 4. April 2019 – Az.: 7-0272.1/9 –

1 Ziel

Die herausragende Bedeutung der Digitalisierung für die in Baden-Württemberg lebenden Menschen und die Unternehmen im Land spiegelt sich in der aktuellen Koalitionsvereinbarung wider. Sie erklärt den digitalen Wandel zu einem zentralen Aktionsfeld der Regierungsarbeit. Dabei wird die Digitalisierung als Innovations- und Nachhaltigkeitsmotor identifiziert. Um den Standort Baden-Württemberg zu stärken und die Lebensqualität der hier lebenden Menschen zu verbessern, setzt das Land ihre landesweite Digitalisierungsstrategie digital@bw (www.digital-bw.de/dbw-digitalisierungsstrategie) um. Die Förderungen des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration (Zuwendungsgeber) erfolgen als Teil dieser Digitalisierungsstrategie.

Die Digitalisierung entwickelt sich zunehmend zu einem Standort- und Wettbewerbsfaktor. Damit die Kommunen (im Folgenden für Städte, Gemeinden und Landkreise sowie von ihnen getragene Stellen oder ihre interkommunalen Zusammenschlüsse) für die Bürgerinnen und Bürger attraktiv bleiben, sollen Digitalisierungsprojekte gefördert werden.

2 Gegenstand und Umfang der Förderung

- 2.1 Gefördert werden Maßnahmen von Kommunen, die sich zumindest einem oder bestenfalls mehreren Schwerpunkt- oder Querschnittsbereichen der Digitalisierungsstrategie digital@bw (www.digital-bw.de/dbw-digitalisierungsstrategie) zuordnen lassen und einen gewissen Innovationsgrad aufweisen. Diese Maßnahmen sind in-

nerhalb von zehn Monaten vor dem 31. 10. 2020 umzusetzen. Als besonders förderungswürdig werden Projekte mit Blockchain oder Künstlicher Intelligenz bewertet. Eine förderfähige Maßnahme kann beispielsweise auch die Erstellung einer kommunalen Strategie für die Digitalisierung oder Teilthemen davon wie etwa die Cybersicherheit sein. Keine Förderung erfolgt für Digitale Infrastruktur wie etwa WLAN oder Standard-Apps. Im Hinblick auf das bereits ausgeschriebene Förderprojekt Innovationspartnerschaften zwischen Kommunen und Mobilitätswirtschaft 4.0 (InKoMo 4.0, dazu: www.digital-bw.de/) sollen keine Projekte mit Schwerpunkt Mobilität gefördert werden, deren Gesamtkosten über 500.000 Euro betragen. Bei allen Mobilitätsprojekten wird zunächst eine Beratung bei der Geschäftsstelle von InKoMo 4.0 insbesondere im Hinblick auf mögliche Kooperationen empfohlen. Außerdem beraten zum Förderwettbewerb auch die Fachberatungsstellen vom Gemeindetag Baden-Württemberg e. V., Landkreistag Baden-Württemberg e. V. und Städtetag Baden-Württemberg e. V. ihre jeweiligen Mitglieder.

- 2.2 Es steht ein Fördervolumen in Höhe von insgesamt etwa einer Million Euro zur Verfügung. Der maximale Zuschussbetrag pro Antrag beträgt 100.000 Euro bzw. 250.000 Euro bei Kooperation von mindestens drei Kommunen und gleichzeitig höchstens 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben. Zuwendungen werden erst ab einem Betrag von 2.500 Euro bewilligt.

- 2.3 Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der §§ 23, 44 LHO und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur LHO einschließlich der Anlagen.

- 2.4 Die Förderung wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zur Projektförderung als Festbetragsförderung in Form eines Zuschusses gewährt.

- 2.5 Zuwendungsfähige Ausgaben sind grundsätzlich Personalausgaben und sächliche Ausgaben außer Bauinvestitionen. Bitte beachten Sie hierbei, dass nach Nr. 2.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums zur Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (VV-LHO) zu § 44 Abs. 1 LHO nur zusätzlich allein durch das Projekt veranlasste Ausgaben zuwendungsfähig sind, nicht aber bereits unabhängig vom Projekt entstehende Kosten etwa für Stammpersonal. Auch ist das sog. Besserstellungsverbot nach Maßgabe von Nr. 2.2.5 der VV zu § 44 Abs. 1 LHO zu beachten. Erstattungsfähig sind auch die laufenden Ausgaben während der maximal zehnmonatigen Projektlaufzeit einschließlich Mehrwertsteuer, soweit erklärt wurde, dass für das Vorhaben eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 Umsatzsteuergesetz nicht besteht. Nicht förderfähig sind die in Nr. 2.2 der VV zu § 44 LHO genannten Kosten sowie Finanzierungskosten.

- 2.6 Andere Fördermittel des Landes dürfen für dieselbe Maßnahme nicht in Anspruch genommen werden.

3 Bewertungskriterien

Bewertungskriterien für die Auswahl der Vorhaben sind:

- Grad der Innovation und Umsetzbarkeit sowie Zukunftsorientierung – inwieweit hilft das Vorhaben die Kommunen auf künftige Herausforderungen vorzubereiten (30 Punkte)
- Grad der Durchdringung und Anzahl der betroffenen Bereiche aus der Digitalisierungsstrategie digital@bw (20 Punkte)
- Bürgerpartizipation und erlebbarer Mehrwert für die Bürgerinnen und Bürger (15 Punkte)
- Aufbau und Einbindung der Akteure aus Wirtschaft, Verwaltung, Gesellschaft oder Wissenschaft einschließlich Kooperation zwischen Kommunen zur Steigerung des Umsetzungserfolgs (20 Punkte) und
- Mittelfristig selbsttragende Planung und Entwicklung von Geschäftsmodellen (15 Punkte).

4 Antragsberechtigung, Verfahren, Frist

- 4.1 Antragsberechtigt sind die Kommunen in Baden-Württemberg. Für die Antragstellung steht unter www.digital-bw.de ein Formular mit Ausfüllhinweisen zum Herunterladen bereit. Die Anträge sind durch das vertretungsberechtigte Organ zu unterzeichnen.
- 4.2 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.
- 4.3 Auf die grundsätzliche Erforderlichkeit einer gemeindefinanzierten Beurteilung des Vorhabens durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nach

Nr. 13.3.1 VV zu § 44 Abs. 1 LHO wird hingewiesen. Eine solche Beurteilung ist bei einer Zuwendung von weniger als 50.000 Euro je Einzelfall entbehrlich.

- 4.4 Anträge können unter Angabe des Titels der Ausschreibung und des Aktenzeichens in elektronischer Form als pdf-Datei (poststelle@im.bwl.de) oder per Post bei dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg, Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart eingereicht werden.
- 4.5 Anträge können bis spätestens zum **31.07.2019 (Ausschlussfrist)** eingereicht werden.
- 4.6 Die Vereinbarkeit der Zuwendung mit EU-Beihilferecht muss gewährleistet sein, ohne dass eine Notifizierung bei der EU-Kommission nach Artikel 108 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erforderlich ist (siehe dazu Nr. 11 des Antragsformulars).
- 4.7 Es wird ein Bewertungsausschuss unter Vorsitz des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration und unter Beteiligung des Gemeindetags, des Städtetags, des Landkreistags sowie ggf. der betroffenen Fachministerien und Sachverständigen gebildet, der über die Verteilung der Mittel ein Votum abgibt. Über die Bewilligung entscheidet der Zuwendungsgeber.
- 4.8 Den Zuwendungsempfängern obliegt es, an PR-Maßnahmen für die Digitalisierungsstrategie digital@bw (www.digital-bw.de) mitzuwirken. Die Ergebnisse der Einzelprojekte sind über die Kommunikationsplattform des Zuwendungsgebers www.digital-bw.de darzustellen.

GABl. S. 128

MINISTERIUM FÜR FINANZEN

Bekanntmachung des Finanzministeriums über die Änderungstarifverträge vom 30. Oktober 2018 zum TVA-L BBiG und zum TVA-L Pflege sowie den Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Gesundheitsberufen (TVA-L Gesundheit) vom 30. Oktober 2018

Vom 18. März 2019 – Az.: 1-0383.2/23 –

1. Das Finanzministerium gibt anliegend die nachfolgend aufgeführten Tarifverträge vom 30. Oktober 2018 bekannt:
- a) Anlage 1 Änderungstarifvertrag Nr. 8 zum TVA-L BBiG,
- b) Anlage 2 Änderungstarifvertrag Nr. 8 zum TVA-L Pflege,
- c) Anlage 3 Tarifvertrag TVA-L Gesundheit.
2. Die Tarifverträge gemäß Nummer 1 Buchstaben a) bis c) wurden getrennt, aber wortgleich vereinbart mit

- a) ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, diese zugleich handelnd für
- Gewerkschaft der Polizei,
 - Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
 - Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, sowie
- b) dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch die Bundesleitung.
3. Die Tarifverträge werden in den LVN-Informationsdienst des Landes (www.lvn-id-neu.bwl.de) unter dem Stichwort »Personal« eingestellt.

GABl. S. 129

Zur lfd. Nr. 7-2



**Ausschreibung des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration
„Gemeinden, Städte und Landkreise 4.0 – Future Communities 2019“**

Vom 04.04.2019 – Az.: 7-0272.1/9

1. Ziel

Die herausragende Bedeutung der Digitalisierung für die in Baden-Württemberg lebenden Menschen und die Unternehmen im Land spiegelt sich in der aktuellen Koalitionsvereinbarung wider. Sie erklärt den digitalen Wandel zu einem zentralen Aktionsfeld der Regierungsarbeit. Dabei wird die Digitalisierung als Innovations- und Nachhaltigkeitsmotor identifiziert. Um den Standort Baden-Württemberg zu stärken und die Lebensqualität der hier lebenden Menschen zu verbessern, setzt das Land ihre landesweite Digitalisierungsstrategie digital@bw (www.digital-bw.de/dbw-digitalisierungsstrategie) um. Die Förderungen des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration (Zuwendungsgeber) erfolgen als Teil dieser Digitalisierungsstrategie.

Die Digitalisierung entwickelt sich zunehmend zu einem Standort- und Wettbewerbsfaktor. Damit die Kommunen (im Folgenden für Städte, Gemeinden und Landkreise sowie von ihnen getragene Stellen oder ihre interkommunalen Zusammenschlüsse) für die Bürgerinnen und Bürger attraktiv bleiben, sollen Digitalisierungsprojekte gefördert werden.

2. Gegenstand und Umfang der Förderung

2.1 Gefördert werden Maßnahmen von Kommunen, die sich zumindest einem oder bestenfalls mehreren Schwerpunkt- oder Querschnittsbereichen der Digitalisierungsstrategie digital@bw (www.digital-bw.de/dbw-digitalisierungsstrategie) zuordnen lassen und einen gewissen Innovationsgrad aufweisen. Diese Maßnahmen sind innerhalb von zehn Monaten vor dem 31.10.2020 umzusetzen. Als besonders förderungswürdig werden Projekte mit Blockchain oder Künstlicher Intelligenz bewertet. Eine förderfähige Maßnahme kann beispielsweise auch die Erstellung einer kommunalen Strategie für die Digitalisierung oder Teilthemen davon wie etwa die Cybersicherheit sein. Keine Förderung erfolgt für Digitale Infrastruktur wie etwa WLAN oder Standard-Apps. Im Hinblick auf das bereits ausgeschriebene Förderprojekt Innovationspartnerschaften zwischen Kommunen und Mobilitätswirtschaft 4.0 (InKoMo 4.0, dazu: www.digital-bw.de/) sollen keine Projekte mit Schwerpunkt Mobilität gefördert werden, deren Gesamtkosten über 500.000 Euro betragen. Bei allen Mobilitätsprojekten wird zunächst eine Beratung bei der Geschäftsstelle von InKoMo 4.0 insbesondere im Hinblick auf mögliche Kooperationen empfohlen. Außerdem beraten zum Förderwettbewerb auch die Fachberatungsstellen vom Gemeindetag Baden-Württemberg e.V., Landkreistag Baden-Württemberg e.V. und Städtetag Baden-Württemberg e.V. ihre jeweiligen Mitglieder.

2.2 Es steht ein Fördervolumen in Höhe von insgesamt etwa einer Million Euro zur Verfügung. Der maximale Zuschussbetrag pro Antrag beträgt 100.000 Euro bzw. 250.000 Euro bei Kooperation von mindestens drei Kommunen und gleichzeitig



höchstens 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Zuwendungen werden erst ab einem Betrag von 2.500 Euro bewilligt.

2.3 Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der §§ 23, 44 LHO und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur LHO einschließlich der Anlagen.

2.4 Die Förderung wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zur Projektförderung als Festbetragsförderung in Form eines Zuschusses gewährt.

2.5 Zuwendungsfähige Ausgaben sind grundsätzlich Personalausgaben und sächliche Ausgaben außer Bauinvestitionen. Bitte beachten Sie hierbei, dass nach Nr. 2.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums zur Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (VV-LHO) zu § 44 Abs. 1 LHO nur zusätzlich allein durch das Projekt veranlasste Ausgaben zuwendungsfähig sind, nicht aber bereits unabhängig vom Projekt entstehende Kosten etwa für Stammpersonal. Auch ist das sog. Besserstellungsverbot nach Maßgabe von Nr. 2.2.5 der VV zu § 44 Abs. 1 LHO zu beachten. Erstattungsfähig sind auch die laufenden Ausgaben während der maximal zehnmonatigen Projektlaufzeit einschließlich Mehrwertsteuer, soweit erklärt wurde, dass für das Vorhaben eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 Umsatzsteuergesetz nicht besteht. Nicht förderfähig sind die in Nr. 2.2 der VV zu § 44 LHO genannten Kosten sowie Finanzierungskosten.

2.6 Andere Fördermittel des Landes dürfen für dieselbe Maßnahme nicht in Anspruch genommen werden.

3. Bewertungskriterien

Bewertungskriterien für die Auswahl der Vorhaben sind:

- Grad der Innovation und Umsetzbarkeit sowie Zukunftsorientierung - inwieweit hilft das Vorhaben die Kommunen auf künftige Herausforderungen vorzubereiten (30 Punkte)
- Grad der Durchdringung und Anzahl der betroffenen Bereiche aus der Digitalisierungsstrategie digital@bw (20 Punkte)
- Bürgerpartizipation und erlebbarer Mehrwert für die Bürgerinnen und Bürger (15 Punkte)
- Aufbau und Einbindung der Akteure aus Wirtschaft, Verwaltung, Gesellschaft oder Wissenschaft einschließlich Kooperation zwischen Kommunen zur Steigerung des Umsetzungserfolgs (20 Punkte) und
- Mittelfristig selbsttragende Planung und Entwicklung von Geschäftsmodellen (15 Punkte).

4. Antragsberechtigung, Verfahren, Frist

4.1 Antragsberechtigt sind die Kommunen in Baden-Württemberg. Für die Antragstellung steht unter www.digital-bw.de ein Formular mit Ausfüllhinweisen zum Herunterladen bereit. Die Anträge sind durch das vertretungsberechtigte Organ zu unterzeichnen.



- 4.2 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.
- 4.3 Auf die grundsätzliche Erforderlichkeit einer gemeindefinanzierten Beurteilung des Vorhabens durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nach Nr. 13.3.1 VV zu § 44 Abs. 1 LHO wird hingewiesen. Eine solche Beurteilung ist bei einer Zuwendung von weniger als 50.000 Euro je Einzelfall entbehrlich.
- 4.4 Anträge können unter Angabe des Titels der Ausschreibung und des Aktenzeichens in elektronischer Form als pdf-Datei (poststelle@im.bwl.de) oder per Post bei dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg, Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart eingereicht werden.
- 4.5 Anträge können bis spätestens zum **31.07.2019 (Ausschlussfrist)** eingereicht werden.
- 4.6 Die Vereinbarkeit der Zuwendung mit EU-Beihilferecht muss gewährleistet sein, ohne dass eine Notifizierung bei der EU-Kommission nach Artikel 108 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erforderlich ist (siehe dazu Nr. 11 des Antragsformulars).
- 4.7 Es wird ein Bewertungsausschuss unter Vorsitz des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration und unter Beteiligung des Gemeindetags, des Städtetags, des Landkreistags sowie ggf. der betroffenen Fachministerien und Sachverständigen gebildet, der über die Verteilung der Mittel ein Votum abgibt. Über die Bewilligung entscheidet der Zuwendungsgeber.
- 4.8 Den Zuwendungsempfängern obliegt es, an PR-Maßnahmen für die Digitalisierungsstrategie digital@bw (www.digital-bw.de) mitzuwirken. Die Ergebnisse der Einzelprojekte sind über die Kommunikationsplattform des Zuwendungsgebers www.digital-bw.de darzustellen.

Zur lfd. Nr. 7-3



**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung
im Rahmen der Ausschreibung
Gemeinden, Städte und Landkreise 4.0 – Future Communities 2019**

An
Ministerium für Inneres, Digitalisierung
und Migration
Referat 73
Willy-Brandt-Straße 41
70173 Stuttgart
poststelle@im.bwl.de

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

1. Antragstellende Kommune (ggf. weitere Projektpartner auf gesondertem Blatt angegeben)

Name	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
Bankverbindung BIC	IBAN
Auskunft erteilt:	
E-Mail:	Ortsnetzkennzahl, Fernsprech-Nummer, Nebenstelle

2. Projektname mit Kurzbeschreibung (bitte ergänzende Projektbeschreibung auf gesondertem Blatt)

--

3. Gesamtkosten (bitte ergänzende Kostengliederung auf gesondertem Blatt)

a) Direkte Personalausgaben, die durch das Projekt beim Zuwendungsempfänger zusätzlich verursacht werden.	€
b) Pauschalisierte Sachausgaben im Zusammenhang mit den Personalausgaben (regelmäßig 25 % von a)	€
c) Sonstige zuwendungsfähigen Ausgaben ohne Umsatzsteuer	€
d) Umsatzsteuer für zuwendungsfähige Ausgaben	€
e) Sonstige Kosten (außer Ausgaben a) bis d))	€
Gesamtkosten (Summe der Kosten a) bis e))	€
Davon zuwendungsfähige Ausgaben (Bei Vorsteuerabzugsberechtigung Summe der Ausgaben a) bis c), ansonsten Summe der Ausgaben a) bis d)):	€

4. Beantragte Zuschusshöhe



Festbetrag in Höhe von € (minimal 2.500 Euro und maximal 100.000 Euro bzw. maximal 250.000 Euro bei Kooperation von mindestens drei Kommunen sowie maximal 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben).

5. Weitere Zuwendungen

Für das Projekt wurden bereits folgende weitere Zuwendungen beantragt beziehungsweise bewilligt (bereits bewilligte oder in Aussicht gestellte Beträge sind mit einem * zu kennzeichnen):

Zuwendungsbereich	Zuweisung in €	Darlehen in €
Insgesamt		

6. Finanzierung

Zuwendung laut Nummer 4	€
Zuwendungen laut Nummer 5	€
Eigenmittel	€
Beiträge Dritter Rechtsgrundlage (zum Beispiel KAG)	€
Vorteile aus Umsatzsteuerrechnung	€
	€
Gesamtfinanzierung (muss Gesamtausgaben bei Nr. 3 entsprechen)	€

7. Durchführungszeitraum (max. 10 Monate vor dem 31.10.2020):

Geplanter Beginn:	Vorgesehene Fertigstellung:
-------------------	-----------------------------

8. Ich erkläre hiermit, dass für dieses Projekt eine oder keine Berechtigung zum Vorsteuerabzug besteht bzw. für ein Teilprojekt eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug besteht.
9. Ich erkläre hiermit, dass das Projekt noch nicht begonnen ist und dass es auch nicht vor der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides beziehungsweise vor der etwaigen Genehmigung des vorzeitigen Projektbeginns in Angriff genommen wird.
10. Ich erkläre, alle datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten und das Informationsblatt zum Datenschutz gelesen zu haben. Übermittelt werden an das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration nur solche personenbezogenen Daten:
- die das Ministerium nach Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e) der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 4 des Landesdatenschutzgesetzes verarbeiten darf, weil diese Daten für die Durchführung des Zuwendungsverfahrens erforderlich sind oder
 - die aufgrund einer erklärten, freiwilligen Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) und Artikel 7 DSGVO verarbeitet werden dürfen.

Überdies werde ich für die Erfüllung der Informationspflichten nach Artikel 14 DSGVO das Informationsblatt zum Datenschutz (abrufbar unter www.digital-bw.de) an die von meinem Antrag betroffenen Personen weiterleiten.

11. Erklärung zur Vereinbarkeit mit EU-Recht (bitte separat erläutern)

Die Zuwendung ist mit dem EU-Behilferecht vereinbar, weil

- keine Beihilfe im Sinne des Artikels 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) vorliegt,
- die Voraussetzungen einer (DAWI-)De-minimis-Beihilfe vorliegen (bitte anliegendes Formular ausfüllen) oder



die Beihilfe nach Artikeln ____ der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) freigestellt ist.

12. Anlagen

- **Bewerbungsskizze mit maximal 15 Seiten (Arial, mindestens 11 Pkt. Schriftgröße, 1,5-zeilig) zzgl. Anlagen wie Nachweisen etc.**
- **Gemeindefinanzrechtliche Beurteilung bei einem beantragten Zuschuss von mehr als 50.000 Euro.**
- **Erklärung über De-Minimis-Beihilfen, wenn nach Nr. 11 erforderlich.**
- **Ggf. datenschutzrechtliche Einwilligungserklärungen.**

Datum und Unterschrift des vertretungsberechtigten Organs

ABGESCHLOSSEN



De-minimis-Erklärung im Sinne der EU-Verordnungen für De-minimis-Beihilfen

der antragsstellenden Kommune _____.

In dieser Erklärung sind alle De-minimis-Beihilfen anzugeben, die Ihr Unternehmen beziehungsweise Unternehmensverbund als „ein einziges Unternehmen“ im laufenden sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren erhalten hat.

Für die Zwecke der De-minimis-Verordnungen sind die Unternehmen als ein einziges Unternehmen zu betrachten, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens,
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen,
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben,
- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet. Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren gewährt wurden, angegeben werden. Im Zuge von Unternehmensaufspaltungen werden die De-minimis-Beihilfen dem Unternehmen zugerechnet, welches die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist dies nicht möglich, muss eine anteilige Aufteilung auf der Grundlage des Buchwerts des Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung erfolgen.



Hiermit bestätige ich, dass ich als ein einziges Unternehmen im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren

keine folgende

Beihilfen im Sinne folgender Verordnungen erhalten beziehungsweise beantragt habe (bitte die beantragten De-minimis-Beihilfen besonders kennzeichnen):

- Allgemeine-De-minimis-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EU) Nummer 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt der EU Nummer L 352/1 vom 24. Dezember 2013) beziehungsweise der Verordnung (EG) Nummer 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (Amtsblatt der EU Nummer L 379/5 vom 28. Dezember 2006),
- Agrar-De-minimis-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EU) Nummer 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (Amtsblatt der EU Nummer L 352/9 vom 24. Dezember 2013) beziehungsweise der Verordnung (EG) Nummer 1535/2007 der Kommission vom 20. Dezember 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Agrarereignissektor (Amtsblatt der EU Nummer L 337/35 vom 21. Dezember 2007),
- Fisch-De-minimis-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EU) Nummer 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (Amtsblatt der EU Nummer L 190/45 vom 28. Juni 2014) beziehungsweise der Verordnung (EG) Nummer 875/2007 der Kommission vom 24. Juli 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Fischereisektor (Amtsblatt der EU Nummer L 193/6 vom 25. Juli 2007) und
- DAWI-De-minimis-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EU) Nummer 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen (Amtsblatt der EU Nummer L 114/8 vom 26. April 2012).

Datum Bewilligung	Zuwendungsgeber	Aktenzeichen/ Kontonummer	Allgemein- De-minimis- Beihilfe	DAWI-De- minimis- Beihilfe ¹	Beihilfenswert in Euro

¹ (Bitte die Agrar- und Fisch-De-minimis-Beihilfen unter DAWI-De-minimis-Beihilfe eintragen und in der Spalte Zuwendungsgeber oder Aktenzeichen/Kontonummer besonders kennzeichnen)

Mir ist bekannt, dass die Angaben subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist. Ich verpflichte mich, Ihnen unverzüglich Änderungen der vorgenannten Angaben zu übermitteln, sobald mir diese bekannt werden.

Ort, Datum (Stempel / rechtsverbindliche Unterschrift der antragstellenden Person)

**Datenschutzrechtliche Einwilligung**

von _____

Nach Lesen des Informationsblatts zum Datenschutz (abrufbar unter www.digital-bw.de) willige ich gegenüber dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration (Zuwendungsgeber) freiwillig ein, dass über das Zuwendungsverfahren hinaus vom Zuwendungsgeber meine

- Anrede, Vorname und Nachname
- E-Mail-Adresse
- Telefonnummer
- etwaige sonstige mit dem Antrag übermittelte personenbezogene Daten

zum Zwecke der Information über weitere Aktivitäten im Bereich der Digitalisierung durch den Zuwendungsgeber verarbeitet sowie/oder

zum Zwecke der Kontaktaufnahme für Mobilitätsprojekte übermittelt werden dürfen an

- kommunale Landesverbände und Kommunen in Baden-Württemberg,
- unbestimmten Personenkreis (auch im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit)¹.

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass ich diese Einwilligung jederzeit gegenüber dem Zuwendungsgeber widerrufen kann.

Ort, Datum, Unterschrift der betroffenen Person

¹ Zutreffendes bitte ankreuzen.

Zur lfd. Nr. 7-4



Hinweise für die Ausfüllung des Antragsformulars zur Ausschreibung „Gemeinde, Städte und Landkreise 4.0 – Future Communities 2019“

Zu Nr. 1. Antragstellende Kommune

Die Abwicklung der Projektförderung erfolgt über den dort genannten Antragsteller nach der ANBest-K. Die Zuwendung kann nach Maßgabe von Nr. 12 der VV zu § 44 LHO an etwaige Projektpartner weitergegeben werden. Überdies kommt in Betracht, weitere Projektpartner über Aufträge nach Maßgabe von Nr. 3 der ANBest-K einzubinden.

Zu Nr. 2. Projektname mit Kurzbeschreibung

Neben dem kurzen Projektnamen und einer kurzen Projektbeschreibung unter Nr. 2 werden regelmäßig ergänzende Erläuterungen auf einer Anlage (Gesamtumfang bis 15 Seiten) erwartet.

Zu Nr. 3. Gesamtkosten

a) Direkte Personalausgaben, die durch das Projekt zusätzlich verursacht werden.

Bitte geben Sie hier die direkten Personalausgaben für das Projekt an. Bitte beachten Sie hierbei, dass nach Nr. 2.2 VV zu § 44 LHO nur zusätzlich allein durch das Projekt veranlasste Ausgaben zuwendungsfähig sind, nicht aber bereits unabhängig vom Projekt entstehende Kosten etwa für Stammpersonal. Auch ist das sog. Besserstellungsverbot nach Maßgabe von Nr. 2.2.5 der VV zu § 44 LHO zu beachten.

Soweit Personalkosten von Dritten in Rechnung gestellt werden, geben Sie diese bitte unter nachfolgendem Buchstaben c) oder e) an.

b) Pauschalierte Sachausgaben

Mit der Pauschale sind sämtliche sächlichen Verwaltungsausgaben, die im Zusammenhang mit dem im Projekt beschäftigten Personal stehen, abgegolten. Dies umfasst insbesondere Ausgabenpositionen wie Büromiete, Strom, Wasser, Heizung, Reinigung, IT-/Wartung, Telefon, Internet, Büroverbrauchsmaterial etc. Eine weitergehende Abrechnung dieser oder ähnlicher Kosten ist ausgeschlossen.

c) Sonstige zuwendungsfähigen Ausgaben ohne Umsatzsteuer

An dieser Stelle sind alle sonstigen zuwendungsfähigen Ausgaben außer den bereits unter Buchstaben a), b) und d) angegebenen Ausgabearten anzugeben. **Zuwendungsfähig** sind grundsätzlich alle sächlichen Ausgaben außer Bauinvestitionen. Erstattungsfähig sind auch die laufenden Ausgaben während der maximal zehnmönatigen Projektlaufzeit. Nicht förderfähig sind die in Nr. 2.2 der VV zu § 44 LHO genannten Kosten sowie Finanzierungskosten.

d) Umsatzsteuer für zuwendungsfähige Ausgaben



Hier sind die Umsatzsteuerbeträge anzugeben, auch wenn insoweit eine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht (vgl. unten zu Nr. 8).

e) Sonstige Kosten (außer Ausgaben a) bis d))

Hier sind alle nicht zuwendungsfähigen (insbesondere die in Nr. 2.2 der VV zu § 44 LHO genannten) Kosten anzugeben. Dabei sind etwaige Umsatzsteuerbeträge für nichtzuwendungsfähige Kosten anzugeben.

Bei den **Gesamtkosten** geben Sie bitte die Summe der Positionen a) bis e) an.

Zuwendungsfähige Ausgaben sind die Ausgaben a) bis c) sowie – soweit keine Vorsteuerabzugsberechtigung gegeben ist – auch die Umsatzsteuer nach Buchstabe d).

Zu Nr. 4. Beantragte Zuschusshöhe

Der maximale Zuschussbetrag pro Antrag beträgt 100.000 Euro bzw. 250.000 Euro bei Kooperation von mindestens drei Kommunen und gleichzeitig höchstens 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Zuwendungen werden erst ab einem Betrag von 2.500 Euro bewilligt.

Zu Nr. 5. Weitere Zuwendung

Bei der Antragstellung ist anzugeben, ob für das zu fördernde Projekt neben der Beantragung von Fördermitteln des Landes weitere Förderprogramme des Bundes oder der EU in Anspruch genommen werden. Dabei ist auch der Nachweis zu führen, dass aufgrund einer Kumulierung von Förderprogrammen nicht mehr als 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben finanziert werden.

Zu Nr. 6. Finanzierung

Nach Nr. 1.1 Satz 2 der VV zu § 44 LHO müssen die Gesamtfinanzierung und die Funktionsfähigkeit des Vorhabens gesichert sein. An dieser Stelle ist zunächst nur ein Überblick über die Finanzierung zu geben, der in einer Anlage (Kosten- und Finanzierungsplan) ergänzt wird. Die Finanzierung muss die Gesamtkosten nach Nr. 3 abdecken.

Zu Nr. 7. Durchführungszeitraum

Das Projekt ist innerhalb von 10 Monaten nach Bewilligung der Zuwendung vor dem 31.10.2020 abzuwickeln. Der geplante Beginn bzw. die vorgesehene Fertigstellung kann mit einem konkreten Datum oder einer Zeitspanne (z.B. 10 Monate nach Bewilligung) angegeben werden.

Zu Nr. 8. Erklärung zur Vorsteuerabzugsberechtigung

Die Erklärung zur Vorsteuerabzugsberechtigung ist nach Nr. 3.2.3.1 VV zu § 44 LHO erforderlich. Soweit eine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kommt nach Nr. 2.2.1 VV zu § 44 LHO eine Förderung der oben bei Nr. 3 Buchstabe d) angegebenen Umsatzsteuerbeträge nicht in Betracht. Die Vorteile aus einer Umsatzsteuerrechnung sind als Teil der Gesamtfinanzierung unter Nr. 6 anzugeben.

**Zu Nr. 9. Erklärung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn**

Die Erklärung ist nach Nr. 3.2.1.3 VV zu § 44 LHO erforderlich.

Zu Nr. 10. Erklärung zum Datenschutzrecht

Die antragstellende Kommune übermittelt an das Ministerium des Inneren, Digitalisierung und Migration nur solche personenbezogene Daten, die das Innenministerium nach Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 3 Satz 1 DSGVO i.V.m. § 4 LDSG oder aufgrund einer Einwilligung der betroffenen Personen verarbeiten darf. Bitte reichen Sie das ausgefüllte Muster für die Erklärung zum Datenschutz ein und beachten Sie das Informationsblatt.

Zu Nr. 11. Erklärung zur Vereinbarkeit mit EU-Recht

Die Vereinbarkeit der Zuwendung mit EU-Beihilferecht muss gewährleistet sein, ohne dass eine Notifizierung bei der EU-Kommission nach Artikel 108 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erforderlich ist. Dies kommt insbesondere in folgenden Fällen in Betracht:

- Die beantragte Förderung ist keine Beihilfe im Sinne des Artikels 107 AEUV (vgl. Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (2016/C 262/01), ABl. EU C 262 vom 19.7.2016, Seite 1).
- Die beantragte Förderung erfüllt beispielsweise als Beihilfe für Forschung und Entwicklung und Innovation die Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der EU-Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“ – AGVO) (ABl. EU L 187 vom 26.6.2014, Seite 1, geändert durch VERORDNUNG (EU) 2017/1084 vom 14. Juni 2017 (ABl. EU L 156 vom 20.6.2017, Seite 1) und ist demnach im Sinne von Artikel 107 Absatz 3 AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV freigestellt.
- Überdies kommt für Förderungen des Landes insgesamt bis zu 200.000 EUR innerhalb von 3 Steuerjahren eine Förderung nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU L 352 vom 24.12.2013, Seite 1) oder für maximal 500.000 EUR innerhalb von 3 Steuerjahren eine Förderung nach Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. EU L 114 vom 26.4.2012, Seite 8) in Betracht. In diesem Fall wird die Übersendung einer Erklärung in schriftlicher oder elektronischer Form gefordert, in der alle anderen in den beiden vorangegangenen Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr gewährten (DAWI-)De-minimis-Beihilfen angegeben



werden, für die die De-minimis-Verordnungen gelten. Ein Muster für die Erklärung ist dem Antragsformular angehängt.

Zu Nr. 12. Anlagen

- Bewerbungsskizze mit maximal 15 Seiten (Arial, mindestens 11 Pkt. Schriftgröße, 1,5-zeilig) zzgl. Anlagen wie Nachweisen etc. Die Gliederung der Bewerbungsskizze soll wie folgt aussehen, wobei nach Ansicht der antragsstellenden Kommune erforderliche weitere Punkte ergänzt werden können:
 1. Titel des Vorhabens
 2. Ansprechpartner und weitere Partner im Prozess
 3. Ziele des Projekts und Zusammenfassung der Projektbeschreibung
 4. Ausführliche Projektbeschreibung, Gesamtkonzept (Idee, Ziele, Einbindung der Bürgerinnen und Bürger sowie weiterer Akteure, Einbindung von Partnern aus Wissenschaft oder Wirtschaft, Einbindung in vorhandene kommunale Entwicklungsstrategien und sonstige regionale Konzepte, Visualisierung und Kommunikationsstrategie, Einbindung in die Verwaltungsstruktur, erwartete Wirkung ggf. Verweis auf sonstige laufende (geförderte) Digitalisierungsprojekte in der Kommune und deren Verknüpfung/Integration in das Modellvorhaben oder die Strategie)
 5. Arbeits- und Zeitplan (Arbeitspakete, zeitlicher Ablauf)
 6. Verwertungskonzept (Verstetigung, Umsetzung und Übertragbarkeit)
 7. Kosten- und FinanzierungsplanDiese Aufstellungen müssen so detailliert sein, dass die Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung überprüft werden kann (vgl. Nr. 3.3.1 der VV zu § 44 LHO).
- Gemeindegewirtschaftsrechtliche Beurteilung bei Anträgen ab 50.000 Euro
Auf die grundsätzliche Erforderlichkeit einer gemeindegewirtschaftsrechtlichen Beurteilung des Vorhabens durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde für die Anträge der Modellvorhaben/Umsetzungsprämien nach Nr. 13.3.1 VV zu § 44 LHO wird hingewiesen. Eine solche Beurteilung ist bei einer Zuwendung von weniger als 50.000 Euro je Einzelfall entbehrlich.
- Erklärung über De-Minimis-Beihilfen, wenn nach Nr. 11 erforderlich.
Das Formular für die Erklärung über die De-Minimis-Beihilfen ist nur auszufüllen und einzureichen, wenn die Vereinbarkeit mit dem EU-Beihilferecht darauf gestützt ist (vgl. oben zu Nr. 11).
- Die etwaigen datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärungen sind als Anlage beizufügen (siehe Informationsblatt zum Datenschutz).

Zur lfd. Nr. 7-5

Formular abgelaufen

Seite 1 von 1

Bitte nur die grau hinterlegten Felder ausfüllen bzw. ankreuzen!

Az.:	7-0272.1/9
Förderprogramm:	Future Communities 2019



Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration – Referat 72 – Postfach 10 34 65 70029 Stuttgart
--

Mittelanforderung

1.	Zuwendungsempfänger*in	
2.	Projekt	
3.	Angaben zur Bankverbindung	
	Kreditinstitut	
	IBAN	
	Verwendungszweck	FutureCommunities
4.	Mit Zuwendungsbescheid vom	<input type="text"/>
5.	wurde zur Finanzierung des o.a. Projekts bewilligt	<input type="text"/>
6.	davon wurden bisher abgerufen	<input type="text"/>
7.	verbleibende Restmittel	<input type="text"/>
8.	Die Auszahlung der Zuwendung wird beantragt:	
	<input type="checkbox"/> in Höhe von	<input type="text"/>
	<input type="checkbox"/> für die tatsächlich entstandenen Ausgaben, die auf bereits erbrachten Leistungen beruhen.	
	<input type="checkbox"/> zur Verwendung innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks (Nr. 1.4 ANBest-K).	
Hinweis:		
Teilbeträge von weniger als 10 000 Euro werden nicht ausgezahlt.		
Zuwendungen von nicht mehr als 25 000 Euro werden erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt.		

Ort, Datum	Rechtsverbindliche Unterschrift

relevanten Zwecke und Tätigkeiten des Vereins »Fussilet 33 e. V.« darstellen oder soweit sie begründet wurden, um Vermögenswerte der »Fussilet 33 e. V.« dem behördlichen Zugriff zu entziehen oder den Wert des Vermögens des Vereins zu mindern. Hat der Gläubiger eine solche Forderung durch Abtretung erworben, wird sie eingezogen, soweit der Gläubiger die Eigenschaft der Forderung als Kollaborationsforderung oder als Umgehungsforderung im Zeitpunkt ihres Erwerbs kannte.

5. Sachen Dritter werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit der Berechtigte durch Überlassung der Sachen an den Verein »Fussilet 33 e. V.« dessen verbotsrelevante Zwecke und Tätigkeiten vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Zwecke und Tätigkeiten bestimmt sind.
6. Der Internetauftritt <https://www.facebook.com/Masjid-at-Tawbah-berlin-Fussilet-33ev> (ID: 100011653200254) einschließlich deren Bereitstellung, Hosting und weitere Verwendung sind verboten.
7. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet. Dies gilt nicht für die Einziehungsanordnungen.

Gläubigeraufruf

Die Gläubiger des verbotenen Vereins werden nach § 15 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts aufgefordert,

- ihre Forderungen bis zum 31.08.2017 schriftlich unter Angabe des Betrages und des Grundes bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstr. 47, 10179 Berlin anzumelden,
- ein im Falle der Insolvenz beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts ist,
- nach Möglichkeit urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Forderungen, die bis zum 31.08.2017 nicht angemeldet werden, nach § 13 Absatz 1 Satz 3 des Vereinsgesetzes erlöschen.

GABI. S. 354

Hinweis für die Ausschreibung des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration »Digitale Zukunftskommune@bw«

Das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration weist auf folgenden Wettbewerb mit einer Bewerbungsfrist bis zum 31. Dezember 2017 hin:

- **Teil A:** Die Auswahl von bis zu **4 Pilot-Kommunen** für das Modellvorhaben »Digitale Zukunftskommune@bw« im Rahmen der Digitalisierungsstrategie digital@bw. Die Projektdauer sollte 24 Monate nicht unter- und 36 Monate nicht überschreiten (Förderbudget: 4,4 Mio. Euro bei einem Fördersatz bis 50 % der Gesamtausgaben).
- **Teil B:** Die Unterstützung von bis zu **50 weiteren Kommunen** bei der Entwicklung einer Digitalisierungsstrategie als vorbereitende Maßnahme für anschließende Umsetzungsprojekte.
 - In einer ersten Phase von Teil B soll die Durchführung eines Agenda-Prozesses mitsamt digitaler Ergebnisdokumentation je Kommune **max. 10 Monate** dauern. Hierbei werden ein agiles Projektmanagement und eine agile Projektentwicklung erwartet, für die externe Unterstützung aus Projektmitteln eingeholt werden kann (Förderbudget: 1,9 Mio. Euro bei einem Fördersatz bis 80 % der Gesamtausgaben). Die Auswahl der 50 Kommunen soll sich entlang der unterschiedlichen Typen von Kommunen wie folgt verteilen:
 - 30 Kommunen mit bis einschließlich 20.000 Einwohnern sollen mit bis zu 35.000 Euro gefördert werden
 - 15 Kommunen mit mehr als 20.000 Einwohnern sollen mit bis zu 40.000 Euro gefördert werden
 - 5 Landkreise, interkommunale Zusammenschlüsse oder Kommunalverbände sollen mit bis zu 45.000 Euro gefördert werden.
 - In der zweiten Phase von Teil B werden aus den Digitalisierungsstrategien des Wettbewerbs mindestens **vier Gewinner** ausgewählt, die zusätzliche Mittel für die Umsetzung konkreter Pilotvorhaben erhalten sollen (Förderbudget: mind. 0,4 Mio. Euro bei einem Fördersatz bis 50 % der Gesamtausgaben).
- **Teil C:** Begleitforschung, Wissensaustausch & Verstärkung von Erkenntnissen, Qualifizierung von Barrieren, Treibern, Rahmenbedingungen, Prozessen (Ausschreibung nach GWB mit Budget von 0,5 Mio. Euro).

Es gelten die Fördervoraussetzungen der Ausschreibung, die mit dem Antragsformular unter www.digital-bw.de heruntergeladen werden kann.

GABI. S. 355

Zur lfd. Nr. 8-2

**Intelligente (digitale) Modellvorhaben
der Städte, Gemeinden und Landkreise von morgen!
– „Digitale Zukunftskommune@bw“**

*- Ausschreibung eines Wettbewerbs im Rahmen der Digitalisierungsstrategie
des Landes **digital@bw** -*

1. Ziel des Wettbewerbs

Die herausragende Bedeutung der Digitalisierung für die in Baden-Württemberg lebenden Menschen und die Unternehmen im Land spiegelt sich in der aktuellen Koalitionsvereinbarung wider. Sie erklärt den digitalen Wandel zu einem zentralen Aktionsfeld der Regierungsarbeit. Dabei wird die Digitalisierung als Innovations- und Nachhaltigkeitsmotor identifiziert. Um den Standort Baden-Württemberg zu stärken und die Lebensqualität der hier lebenden Menschen zu verbessern, setzt das Land eine landesweite Digitalisierungsstrategie **digital@bw** um. Die Ausschreibung eines Wettbewerbs zum Modellvorhaben „Digitale Zukunftskommune@bw“ ist Teil dieser Digitalisierungsstrategie.

Die Digitalisierung entwickelt sich zunehmend zu einem Standort- und Wettbewerbsfaktor. Die Kommunen (im Folgenden für Städte, Gemeinden und Landkreise sowie von ihnen getragene Stellen oder ihre interkommunalen Zusammenschlüsse) bleiben für die Bürgerinnen und Bürger attraktiv, wenn sie beispielsweise für ein flächendeckend schnelles Internet, digitale Anwendungen und Open-Data-Angebote Sorge tragen. Ein innovatives und kreatives Lebensumfeld entscheidet künftig mit darüber, wo sich die Menschen gerne zum Wohnen und Arbeiten niederlassen. Die Digitalisierung bietet große Chancen und wird immer mehr zu einem Standortfaktor für Wohlstand und Prosperität: Kosten können mit Online-Serviceleistungen gesenkt, neue Dienstleistungen bereitgestellt, Verwaltungsabläufe effizienter, die Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern auf eine neue partizipative Basis gestellt werden, vorhandene, ortsgebundene Angebote von Handel, Handwerk, Gastgewerbe und Kreativwirtschaft können besser vermarktet, der Straßenverkehr kann flüssiger und der ÖPNV attraktiver gestaltet werden. Die Digitalisierung hat damit einen entscheidenden Einfluss auf die Entwicklung von Kommunen.

Mit der Initiative „Städte und Gemeinden 4.0 – Future Communities“ hat das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration in Kooperation mit dem Gemeindetag Baden-Württemberg und dem Städtetag Baden-Württemberg bereits ein Förderprogramm auf den Weg gebracht, welches wichtige Impulse für die Digitalisierung in den Städten und Gemeinden setzt und die Transformation der Kommunen hin zu modernen digitalen Zukunftsstädten und Zukunftsgemeinden mit Projekten fördert.

Der vorliegende Wettbewerb „Digitale Zukunftskommune@bw“ entwickelt diese Initiative zu einem integrierten und ganzheitlichen Ansatz weiter.

Der Wettbewerb adressiert Kommunen als Modellvorhaben, deren politisch Verantwortlichen eine langfristig angelegte, digitale Agenda und damit verbundene soziale, ökonomische und/oder ökologische Ziele verfolgen. Diese digitale Agenda soll sich an den jeweiligen Bedürfnissen und der Erwartungshaltung der Bürgerinnen und Bürger sowie der lokalen Wirtschaft orientieren. Dabei machen die politisch Verantwortlichen in den Kommunen ihre digitale Agenda zur „Chefinnen- bzw. Chef-Sache.“

Zur erfolgreichen Durchführung des Wettbewerbs zählen mehrere Handlungsebenen:

- **Teil A:** Die Auswahl von bis zu **vier Kommunen** für das Modellvorhaben „Digitale Zukunftskommune@bw“ im Rahmen der Digitalisierungsstrategie digital@bw.
- **Teil B:** Die Unterstützung von bis zu **50 weiteren Kommunen** bei der Entwicklung einer Digitalisierungsstrategie und anschließende Auswahl von mindestens vier Kommunen für anschließende Umsetzungsprojekte.
- **Teil C:** Begleitforschung, Wissensaustausch & Verstetigung von Erkenntnissen, Qualifizierung von Barrieren, Treibern, Rahmenbedingungen, Prozessen.

Mit diesen **drei Maßnahmen** sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Ausgewählte Kommunen sollen darin gefördert werden, sich zu Digitalen Zukunftskommunen - „Smart Cities/Smart Counties“ mit einem hohen Innovationspotenzial und einem partnerschaftlichen Ökosystem bestehend aus Verwaltung, Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft zu entwickeln.
- Die Entwicklung langfristig angelegter, ganzheitlicher digitaler Strategien und damit einhergehenden konkreten digitalen Anwendungen in den ausgewählten vier Kommunen sollen vorangetrieben werden.
- Die ganzheitlichen digitalen Strategien der ausgewählten Kommunen sollen dabei die relevanten Handlungsfelder eines urbanen/ländlichen Raums umspannen (wie z. B. Gesundheit, Mobilität, Bildung, Verwaltung [E-Government], Energie, Kreislaufwirtschaft, Ressourceneffizienz).
- In den teilnehmenden Kommunen soll mithilfe moderner Informations- und Kommunikationstechnologien (IK-Technologien) eine ressourcenschonende, nachhaltige und zukunftsorientierte Entwicklung verfolgt werden.
- Die teilnehmenden Kommunen sollen sich im Rahmen des Modellvorhabens als digitale Vorreiter bundes-, aber auch EU-weit, positionieren können.
- Die Positionierung der ausgewählten Kommunen in europäisch und international anerkannten Smart City/Smart County Rankings soll vorangetrieben werden.

Zukünftige Projektideen im Rahmen dieses Wettbewerbs sollen keine isolierten Vorhaben sein, die unter Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien angestoßen werden. Notwendig ist eine **ganzheitliche kommunale Vision bzw. Strategie** als Orientierungslinie für intelligente (digitale) Modellvorhaben. Daher muss stets eine auf die Besonderheiten der jeweiligen Kommunen abgestellte Strategie entwickelt werden, die von allen relevanten Akteuren gelebt wird. Dabei sind die intelligenten IK-Technologien nur Mittel, um die Ziele der smarten und damit intelligenten Modellvorhaben zu verwirklichen. Daher ist es wichtig, die Mehrwerte und Geschäftsmodelle/Visionen und nicht die Technologien in den Fokus zu rücken. Entsprechend wichtig ist auch die Verbesserung der Vernetzung der Akteure in den Kommunen durch die Modellprojekte.

Im Mittelpunkt stehen die in den Kommunen lebenden **Bürgerinnen und Bürger sämtlicher Altersgruppen**. Die ganzheitliche Vision und die Digitalisierungsstrategie sollen darauf abzielen, das Leben der Bürgerinnen und Bürger mithilfe von modernen Technologien, innovativen Geschäftsmodellen und sozialen Innovationen zu verbessern und ihnen einen erlebbaren Nutzen zu stiften.

Der Wettbewerb adressiert landesweite intelligente Modellvorhaben. Davon umfasst sind sowohl die Verdichtungsräume, Randzonen um die Verdichtungsräume als auch der ländliche Raum mit seinen Verdichtungsbereichen. Mit dem Wettbewerb wird angestrebt,

2

neben urbanen Räumen auch ein Modellvorhaben **im ländlichen Raum** zu fördern. Damit sollen die sozioökonomische und geographische Vielfalt des Landes abgebildet und Maßnahmen angestoßen werden, die in die Fläche des Landes wirken.

2. Gegenstand der Förderung

Zur Förderung einer umsetzungsorientierten Innovationspolitik ist ein **dreiteiliges Vorgehen** vorgesehen.

- **In Teil A** sollen mit bis zu **vier** Pilot-Kommunen parallel pilothafte Anwendungen auf einer jeweils (innerhalb der jeweiligen Kommunen) einheitlichen IT-Plattform realisiert und erprobt werden.
- **In Teil B** sollen bis zu **50** Kommunen ausgewählt und bei der Entwicklung einer Digitalisierungsstrategie unterstützt werden. Nach erfolgter Pilotierung und Implementierung intelligenter Modellvorhaben, z. B. einer kommunalen IT-Basisinfrastruktur, sollen dann gezielt und frühzeitig Transfer und Replikation von erfolgreichen Lösungen in eine oder mehrere der 50 anderen Kommunen erfolgen. Von diesen 50 Kommunen sollen in einer zweiten Phase mindestens vier Kommunen ausgewählt werden, deren Umsetzung der Strategie gefördert wird.
- Dabei ist ein enger Wissensaustausch zwischen den Teilnehmenden von Teil A und Teil B über eine Begleitforschung (**Teil C**) vorgesehen, um in späteren Phasen der Digitalisierung möglichst gute Transferprozesse in alle Kommunen Baden-Württembergs zu erzielen. Die Bekanntmachung verfolgt damit einen performativen und vor allem systemischen Ansatz zur Digitalisierung von öffentlichen Verwaltungen bzw. deren Geschäftsprozesse für eine zukunftsfähige Gesellschaft und Wirtschaft in Baden-Württemberg.

Intelligente Modellvorhaben im vorgenannten Sinne zeichnen sich durch folgende Kriterien aus:

- **Innovative Ansätze**, Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien und Kombination von software- und hardware-technischen Ansätzen (z. B. digitale Verkehrsflusserfassung oder intelligente Steuerung, Matching verschiedener Gruppen in der Kommune).
- **Integrative ,bereichs- und ggf. kommunenübergreifende Vernetzung** z. B. in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Energie, Mobilität, Planung und öffentlicher Verwaltung, ggf. Ansätze über die kommunalen Gebietsgrenzen hinaus.
- **Attraktivität** für die Bürgerinnen und Bürger sowie Wirtschaft, da mit dem Vorhaben eine Steigerung der Lebensqualität und/oder eine Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der ansässigen Wirtschaft einhergehen.
- **Skalierbarkeit und Marktorientiertheit**, d. h. das Vorhaben zielt darauf ab, Lösungen zu entwickeln, die sich wirtschaftlich im Betrieb selbst tragen und auf andere Lebensbereiche übertragbar sind (ggf. mit neuen aktorsübergreifenden Geschäftsmodellen).
- **Mehrwert und Nutzerfreundlichkeit**, d. h. das Vorhaben muss für die Anwender als Mitmach-Projekte erlebbar und erfahrbar werden und dazu beitragen, die Lebensqualität zu erhöhen (höhere Leistungsfähigkeit, Effizienz, Komfort, Wertschöpfung, Nutzer-/Bürgermehrwert und Akzeptanzmodelle etc.).

- **Partizipativen und kollaborativen Zugang**, d. h. Einbindung der Bürgerschaft sowie vorhandener Netzwerke oder Kooperationen aus Wirtschaft, Verwaltung, Wissenschaft oder Gesellschaft zur Steigerung der Umsetzungswahrscheinlichkeit und Nutzerakzeptanz. Insbesondere vorhandene regionale Cluster-Initiativen, aber auch kommunale Rechenzentren, Kommunalwirtschaft, Stadtwerke mit ihrer einschlägigen Kompetenz aus dem IT-Bereich sollten aktiv in die Konzeptionserstellung mit einbezogen werden. Dabei fungieren die (Ober-)Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie die Landrätinnen und Landräte als Orchestratorinnen und Orchestratoren und nehmen dabei eine Führungsrolle ein. Die Nutzung kreativer Methoden und interaktiver Beteiligungs- und Planungsformate sind ausdrücklich erwünscht.
- **Datenschutzfragen/-Governance**, d. h. Fragen von Datenverfügbarkeit und -eignung, Datenschutz, IT-technische Anforderungen (z. B. Eignung von öffentlichen/privaten Rechenzentren), IT-Architektur und erforderlichen/sinnvollen Schnittstellen (API etc.), Rollenverteilung bei der Datenhoheit zwischen Kommune, Land und privater Wirtschaft, resultierende Geschäftsmodelle und Verwertungszwecke von Datenpools und/oder Open Innovation).
- **Nachhaltigkeit und Ressourceneffizienz**.

Die vorgenannten Kriterien müssen, wenn auch in unterschiedlicher Ausprägung, kumulativ vorliegen, d. h. die Modellvorhaben müssen idealerweise alle der aufgeführten Kriterien erfüllen bzw. diese Anliegen adressieren. Das Modellvorhaben bettet sich idealerweise in ein Stadtentwicklungskonzept/regionales Entwicklungskonzept ein bzw. ist aus diesem ableitbar.

Der dieser Ausschreibung beigefügten Anlage können einige Lebensbereiche für die Umsetzung von innovativen digitalen Strategien entnommen werden, welche der Veranschaulichung des Themas dienen und nicht als Vorgabe für die Umsetzung von Modellvorhaben im Sinne dieser Ausschreibung verstanden werden sollen.

Jedes Modellvorhaben muss dabei eine schlüssige Anwendungsgeschichte in den Mittelpunkt stellen, die **mindestens zwei dieser oder anderer Lebensbereiche** sinnvoll verbindet und damit eine kommunenspezifische Herausforderung adressiert, die zugleich das Potenzial zur Übertragbarkeit auf andere Kommunen in Baden-Württemberg hat.

2.1 Teil A: Entwicklung und Pilotierung einer IT-Basisinfrastruktur und erster Dienste

Neben der strategischen Vorbereitung von bis zu **50 Kommunen (Teil B der Bekanntmachung)** soll parallel mindestens mit **bis zu vier ausgewählten Vorreiterkommunen** eine IT-technische Umsetzung einer kommunaler digitalen Basisinfrastruktur erfolgen („Modellvorhaben“). Gefördert werden „smarte“, d. h. intelligente Konzepte und Maßnahmen für Modellvorhaben, die bei Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien darauf abzielen, die Zukunftsfähigkeit und Nachhaltigkeit der Kommunen zu sichern.

Förderfähig in diesem Sinne sind darüber hinaus Modellvorhaben mit interkommunalen Zusammenschlüssen, auch soweit dabei Kooperationen mit anderen Bundesländern oder EU-Mitgliedstaaten eingegangen werden. Das jeweilige Modellvorhaben muss dabei auf einer ganzheitlichen Betrachtung aufbauen und mit einer digitalen Strategie mit kon-

4

kreten Zielen für die Umsetzung vor Ort verbunden sein. Die politisch Verantwortlichen vor Ort müssen das Modellvorhaben zur „Chefinnen- bzw. Chef-Sache“ machen und dieses Querschnittsthema fachbereichs- bzw. sektorenübergreifend (z. B. Bildung, Energie, Verwaltung etc.) vorantreiben.

Nicht gefördert werden mit dieser Ausschreibung die Schaffung und Bereitstellung stationärer Breitband- bzw. Mobilfunktechnologien. Projekte, die parallel zu bereits bestehenden oder in Erprobung befindlichen Landeslösungen aufgebaut werden sollen, sind ebenfalls nicht förderfähig.

Erste Kommunen in Baden-Württemberg stellen sich bereits den Herausforderungen der Digitalisierung und erproben teilweise auch Plattform und Software-Lösungen und Applikationen zur digitalen Abwicklung von Prozessen (z. B. elektronischen Bezahlendiensten) oder Bearbeitung neuer Aufgaben (z. B. Auswertung von Verkehrsdaten für Verkehrsflussoptimierung). Hierfür sind allerdings noch keine eindeutigen Standards bzw. Schnittstellen für die IT-technische Einbettung in die bestehenden Strukturen definiert. Es besteht die Gefahr der „Verinselung“ von Lösungen in der Anlaufphase kommunaler Digitalisierung in Baden-Württemberg, welches spätere Maßnahmen zur Bildung von Synergien durch bspw. Big-Data-Analyse erschweren wird.

Um diesem Risiko frühzeitig zu begegnen, sollen über den Wettbewerb mit **vier Modellkommunen** frühzeitig Eckpunkte bzw. Schnittstellen für eine spätere Standardisierung und Vernetzung berücksichtigt werden und entlang den heutigen und zukünftigen Bedarfen entwickelt und pilothaft in die Umsetzung gebracht werden. Für ausgewählte Anwendungsfelder sollen erste Dienstleistungen und Mehrwert- sowie Finanzierungsmodelle implementiert werden, (z. B. weitere mögliche Anwendungsfelder siehe Anhang) für

- **Mobilität & Logistik** (z. B. Smart Parking, e-Payment, Verkehrsflussoptimierung, Einsatzszenarien, nachhaltige Wirtschaftsverkehre),
- **Wirtschaft** (z. B. Handwerk und Handel, Start-ups),
- **Stadt-/Umweltplanung** (z. B. Simulationen für Umwelteinwirkungen, Hochwasser, Mikroklima, u. a. Lärm je nach städtischem Bedarf),
- **Energie** (z. B. Vernetzung von Quartieren zu Energiezellen, Quartierspeicher, Erfassung von Erzeugung, Speicherung und Verbrauch erneuerbarer Ressourcen),
- **e-Government & Bürgerdienste** (z. B. digitales Bürgerbüro und Beantragungprozesse, digitale Mitbestimmung und Partizipation).

2.2 Teil B: Digitalisierungsstrategie mit 50 Kommunen in Baden-Württemberg

In der ersten Phase sollen bis zu **50 Kommunen** ausgewählt werden, um eine Digitalisierungsstrategie bzw. Digitale Agenda (Zeithorizont 2025+) gemeinsam mit Bürgerinnen und Bürgern, kommunalen Vertretern, Verwaltungsmitarbeitern, lokalen Verbänden, Stiftungen, Unternehmen und der Wissenschaft zu entwickeln.

Gefördert werden Konzepte mit einer Vision für die zukünftige Entwicklung der Kommune im Kontext der Digitalisierung inklusive Handlungsempfehlungen und Umsetzungsvorschlägen. Das Konzept soll in Form einer Roadmap, d.h. Zeitleiste bis zum Jahr 2025+ dokumentiert und beschrieben werden. Dabei können aktuelle Herausforderungen und

Veränderungen, wie z. B. struktureller oder demografischer Wandel, wirtschaftliche Veränderungen, Energiewende, neue Bürgerdienste oder Mobilitätsbedarfe, die Ausgangssituation für die Entwicklung der Digitalisierungsstrategie sein. Ausgangspunkt können auch bereits bestehende kommunale Konzepte sein, die aufgegriffen und digital weiterentwickelt werden. Ziel ist es, eine kommunale digitale Agenda zu entwickeln, die sich an den alltäglichen Bedürfnissen der Bürgerinnen, Bürger und lokalen Unternehmen orientiert. Wissenschaft und Forschung sollen diese sowie die weiteren Akteure der Kommune bei der Entwicklung ihrer digitalen Agenda unterstützen.

Die Durchführung eines Agenda-Prozesses mitsamt digitaler Ergebnisdokumentation soll je Kommune **max. 10 Monate** dauern. Hierbei werden ein agiles Projektmanagement und eine agile Projektentwicklung erwartet, für die externe Unterstützung aus Projektmiteln eingeholt werden kann.

Die Auswahl der 50 Kommunen soll sich entlang der unterschiedlichen Typen von Kommunen wie folgt verteilen:

- 30 Kommunen mit bis einschließlich 20.000 Einwohnern sollen mit bis zu 35.000 Euro gefördert werden
- 15 Kommunen mit mehr als 20.000 Einwohnern sollen mit bis zu 40.000 Euro gefördert werden
- 5 Landkreise, interkommunale Zusammenschlüsse oder Kommunalverbände sollen mit bis zu 45.000 Euro gefördert werden.

In einer zweiten Phase werden aus den Digitalisierungsstrategien des Wettbewerbs mindestens **vier Gewinner** ausgewählt, die zusätzliche Mittel für die Umsetzung konkreter Pilotvorhaben von insgesamt mindestens 0,4 Mio. Euro erhalten sollen.

2.3 Teil C: Wissenschaftliche Begleitforschung

Eine **wissenschaftliche Begleitforschung** über alle Kommunen hinweg soll Erfolgsfaktoren und Rahmenbedingungen für einen durchgängigen und vor allem umsetzungsorientierten Transfer der Ansätze im Wettbewerb und für weitere Kommunen in Baden-Württemberg sichern. Die wissenschaftliche Begleitforschung wird nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen separat ausgeschrieben. Für den **Teil C** (wissenschaftliche Begleitung) entfallen Kosten in Höhe von **0,5 Mio. Euro**.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Es ist grundsätzlich möglich und ausdrücklich gewünscht, dass Modellvorhaben für Strategieentwicklung oder Umsetzung landesweit gefördert werden, sofern das Umsetzungskonzept die vorgenannten Förderkriterien erfüllt.

- Die Projektlaufzeit für Umsetzungsprojekte (**Teil A**) sollte **24 Monate** nicht unter und **36 Monate** nicht überschreiten. Der Zeitplan soll ebenfalls eine Monitoringphase von 12 Monaten zur Bewertung und Überwachung beinhalten.
- Die Laufzeit für die Entwicklung einer Digitalen Agenda (**Teil B**) soll **maximal 10 Monate** betragen. Im Anschluss daran sollen die Teilnehmer in der Lage sein, erste Maßnahmen selbst umzusetzen. In einer zweiten Phase werden aus den Digita-

lisierungsstrategien des Wettbewerbs bis mindestens **vier Gewinner** ausgewählt, die zusätzliche Mittel für die Umsetzung konkreter Pilotvorhaben von insgesamt mindestens 0,4 Mio. Euro erhalten sollen.

Die Zuwendungsempfänger leisten mithilfe des Modellvorhabens einen Beitrag dazu, die Digitalisierungsstrategie digital@bw mit Leben zu füllen und zu bewerben. Sie sind daher eingeladen und aufgefordert, das eigene Modellvorhaben mit Unterstützung der gemeinsamen Dachmarke der Landesregierung digital@bw darzustellen. Entsprechende Angebote und Plattformen werden hierzu durch das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration bereitgestellt.

Die Zuwendungsempfänger erklären sich bereit, die mit dem Modellvorhaben verbundenen außenwirksamen Aktivitäten auf der vom Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration betriebenen Website www.digital-bw.de einzustellen und bekannt zu machen. Möglich ist es auch, bereits bestehende Internetplattformen der Kommunen mit der Website www.digital-bw.de zu verlinken. Dadurch soll die Möglichkeit eröffnet werden, dass die Digitalisierung in weiteren Kommunen gefördert wird.

Damit soll die ressortübergreifende Strategie der Landesregierung mit sichtbaren Best-Practice-Beispielen und Demonstrationen der Öffentlichkeit vorgestellt und interessierte Kommunen sollen bei der Umsetzung ihrer Digitalisierungsstrategien besser miteinander vernetzt werden. Aufgrund der landesweiten Bündelung der Modellvorhaben und sonstiger Digitalisierungsaktivitäten über die zentrale Website des Landes soll ein **Schaufenster der Digitalisierung** entstehen, welches die Dachmarke digital@bw landes- und bundesweit bekannt machen wird. Gleichzeitig sollen andere Kommunen durch die Sichtbarkeit von digitalen Modellvorhaben dazu angeregt werden, eigene Projekte und Modellinitiativen zu initiieren und sich mit geeigneten Partnern landesweit zu vernetzen.

Die Vereinbarkeit der Zuwendung mit EU-Beihilferecht muss gewährleistet sein, ohne dass eine Notifizierung bei der EU-Kommission nach Artikel 108 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erforderlich ist. Dies kommt insbesondere in folgenden Fällen in Betracht:

- Die beantragte Förderung ist **keine Beihilfe** im Sinne des Artikels 107 AEUV (vgl. Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (2016/C 262/01), ABl. EU C 262 vom 19.7.2016, Seite 1).
- Die beantragte Förderung erfüllt beispielsweise als Beihilfe für Forschung und Entwicklung und Innovation die Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der EU-Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“ – AGVO) (AbI. EU L 187 vom 26.6.2014, Seite 1, geändert durch VERORDNUNG (EU) 2017/1084 vom 14. Juni 2017 (AbI. EU L 156 vom 20.6.2017, Seite 1) und ist demnach im Sinne von Artikel 107 Absatz 3 AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV freigestellt. Gemäß Artikel 1 Nummer 4

7

Buchstabe a und b AGVO werden Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt keine Folge geleistet haben, von der Förderung ausgeschlossen.

- Für Förderungen nach **Teil B** kommt überdies bis zu 200.000 EUR innerhalb von 3 Steuerjahren eine Förderung nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU L 352 vom 24.12.2013, Seite 1) oder für maximal 500.000 EUR innerhalb von 3 Steuerjahren eine Förderung nach Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. EU L 114 vom 26.4.2012, Seite 8) in Betracht. In diesem Fall wird die Übersendung einer Erklärung in schriftlicher oder elektronischer Form gefordert, in der alle anderen in den beiden vorangegangenen Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr gewährten (DAWI-)De-minimis-Beihilfen angegeben werden, für die die De-minimis-Verordnungen gelten.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Für die Modellvorhaben (**Teil A**) steht insgesamt ein Fördervolumen in Höhe von bis zu **4,4 Mio. Euro** zur Verfügung. Der maximale Zuschussbetrag pro Maßnahme beträgt grundsätzlich **1,1 Mio. Euro** und bis **50%** der förderfähigen Kosten.

Für Digitalisierungsstrategien (**Teil B**) steht insgesamt ein Fördervolumen in Höhe von **2,3 Mio. Euro** zur Verfügung.

In der ersten Phase sollen die Kommunen maximal eine **80%**-Finanzierung zur Vergabe von Aufträgen und für die Durchführung erhalten, weil ein überwiegendes Landesinteresse an der Förderung und der anschließenden Verwertung der Ergebnisse auch für weitere Kommunen besteht. Außerdem können so auch insbesondere finanzschwächere Kommunen profitieren (Fördervolumen: **1,9 Mio. EUR**).

In der zweiten Phase von Teil B soll nach Bewertung der Strategien für mindestens 4 ausgewählte Kommunen ein weiterer Betrag von insgesamt mindestens **0,4 Mio. Euro** für pilothafte Umsetzungen mit einem Fördersatz von 50 % bereitgestellt werden. Darüber hinaus können für die Umsetzung etwaige nicht bereits in den Teilen A und B vergebene Restbeträge bereitgestellt werden.

Partnerschaften und Bereitstellung von Eigenanteilen von Wirtschafts- oder kommunalen Unternehmen werden positiv bewertet und können das Gesamtvolumen eines Vorhabens erhöhen (vgl. auch die Bewertungskriterien).

Die maximal zulässige Förderungshöhe richtet sich dabei projektspezifisch nach den Bestimmungen des EU-Beihilferechts und insbesondere der AGVO und der De-minimis-Verordnungen (siehe dazu bereits bei Ziffer 3 dieser Ausschreibung).

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der §§ 23, 44 LHO und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur LHO einschließlich Anlagen dazu.

Die Förderung wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zur Projektförderung als Festbetragsförderung in Form eines Zuschusses gewährt.

Zuwendungsfähige Ausgaben sind sächliche Ausgaben und Personalausgaben (Hauptgruppen 4, 5, 6 ohne Gruppe 68, und 9 des Gruppierungsplans bzw. Kontengruppen 70, 71, 72, 74 und 78 des Kontenrahmens für Baden-Württemberg). Nichtförderfähig sind die in Ziffer 2.2 der VV zu § 44 LHO genannten Ausgaben sowie Finanzierungskosten. Zur Vorbereitung und Umsetzung der unter Ziffer 2 dieser Ausschreibung genannten Förderbereiche sind auch die Kosten für Workshops sowie die wissenschaftliche Begleitung förderfähig.

Erstattungsfähig sind auch die laufenden Kosten während der Projektlaufzeit einschließlich Mehrwertsteuer, soweit erklärt wurde, dass für das Vorhaben eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 Umsatzsteuergesetz nicht besteht.

5. Bewertungskriterien

Bewertungskriterien für die Auswahl der Modellvorhaben (Teil A) und der Umsetzungskommunen (zweite Phase von Teil B) und die Zuwendungshöhe sind:

- Grad der Innovation und Umsetzbarkeit sowie Zukunftsorientierung - inwieweit hilft das Vorhaben die Kommunen auf künftige Herausforderungen vorzubereiten (20 Punkte)
- Grad der Durchdringung der betroffenen Bereiche wie u. a. Bildung, Verwaltung, Energie, Mobilität (15 Punkte)
- Skalierbarkeit und Reproduzierbarkeit der Projektergebnisse auf andere Kommunen (10 Punkte)
- Erlebbarer Mehrwert für die Bürgerinnen und Bürger sowie Alltagstauglichkeit und Attraktivität (10 Punkte)
- Öffentliche Sichtbarkeit des Modellvorhabens, Bürgerpartizipation und Einbettung in Gesellschaft und Wirtschaft (15 Punkte)
- Aufbau und Einbindung der Akteure aus Wirtschaft, Verwaltung, Gesellschaft oder Wissenschaft zur Steigerung des Umsetzungserfolgs und Akzeptanz (15 Punkte)
- Mittelfristig selbsttragende Planung und Aussichten auf Refinanzierbarkeit, Entwicklung von Geschäftsmodellen (15 Punkte).

Auswahlkriterien für die Kommunen für die Erstellung einer Digitalisierungsstrategie (erste Phase von Teil B) sind:

- Schlüssigkeit und Konsistenz des Konzepts (Idee, Ziele, Arbeits- und Zeitplan, Finanzierungsplan) (45 Punkte)
- Art und Umfang der Einbindung der Bürgerinnen und Bürger und weiterer Akteure der Kommunen insbesondere Wirtschaft und Wissenschaft (20 Punkte)
- Kommunikationsstrategie (10 Punkte)
- Einbindung in die Verwaltungsstruktur (15 Punkte)
- Verwertungskonzept (Verstetigung, Umsetzung und Übertragbarkeit) (10 Punkte).

Maximale Punktzahl: **100 Punkte**.

6. Antragsberechtigung, Verfahren, Frist

- Bewerben können sich für Teil A und B die Kommunen in Baden-Württemberg. Die Bewerber sollen bereits bei der Antragserstellung Partner aus Wirtschaft, Kommunalwirtschaft und/oder Forschung per Interessensbekundung einbinden. Die Bewerbungsunterlagen sind durch das vertretungsberechtigte Organ des Antragstellers zu unterzeichnen.
- Ein für die Umsetzung des Modellvorhabens verantwortlicher Ansprechpartner ist anzugeben.
- Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.
- Andere Fördermittel des Landes dürfen für dieselbe Maßnahme nicht in Anspruch genommen werden. Möglich ist es, Fördermittel des Landes mit Fördermitteln des Bundes oder der EU zu kumulieren. Eine Kumulation mit Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme ist für dieselben förderfähigen Kosten nur zulässig, wenn auf Grund dieser Kumulierung nicht mehr 80 % der Ausgaben finanziert werden und eine eventuell anwendbare maximale Beihilfeintensität nach Maßgabe des EU-Rechts nicht überschritten wird. Bei der Antragstellung ist anzugeben, ob für das zu fördernde Modellvorhaben neben der Beantragung von Fördermitteln des Landes weitere Förderprogramme des Bundes oder der EU in Anspruch genommen werden. Dabei ist auch der Nachweis zu führen, dass aufgrund einer Kumulierung von Förderprogrammen nicht mehr als 80 % der anfallenden Ausgaben finanziert werden.
- Für die Antragstellung steht unter www.digital-bw.de ein Formular zum Herunterladen bereit, welches zusammen mit den sonstigen Bewerbungsunterlagen in elektronischer Form als pdf-Datei (poststelle@im.bwl.de) oder per Post an das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg, Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, eingereicht werden kann.
- Bewerbungsunterlagen nach Teil A und der ersten Phase von Teil B können bis spätestens zum **31. Dezember 2017 (Ausschlussfrist)** eingereicht werden. Für die zweite Phase von Teil B wird den Gewinnern der ersten Phase im Zuwendungsbescheid eine Frist gesetzt.
- Der Umfang der Bewerbungsunterlagen beträgt zusätzlich zum ausgefüllten Antragsformular bei Teil A maximal 25 Seiten und bei Teil B maximal 10 Seiten (Arial, mindestens 11 Pkt. Schriftgröße, 1,5-zeilig) zzgl. Anlagen (Nachweise etc.). Neben der Beschreibung des Modellvorhabens sind dem Bewerbungsantrag insbesondere eine Zeitplanung sowie die in Ziffer 3.2.1 und 3.2.3 der VV zu § 44 LHO genannten Erklärungen insbesondere zum Kosten- und Finanzierungsplan

10

beizufügen. Auf die Erforderlichkeit einer gemeindefinanzierten Beurteilung des Vorhabens durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde für die Anträge der Modellvorhaben/Umsetzungsprämien nach Nr. 13.3.1 VV zu § 44 LHO wird hingewiesen. Anträge nach Teil B benötigen in Phase 1 eine solche gemeindefinanzierte Beurteilung nicht.

- Die Gliederung der Bewerbungsskizze soll wie folgt aussehen, wobei nach Ansicht des Antragstellers erforderliche weitere Punkte ergänzt werden können:
 1. Titel des Vorhabens
 2. Ansprechpartner und weitere Partner im Prozess
 3. Ziele des Projekts und Zusammenfassung der Projektbeschreibung
 4. Ausführliche Projektbeschreibung, Gesamtkonzept (Idee, Ziele, Einbindung der Bürgerinnen und Bürger sowie weiterer Akteure, Einbindung von Partnern aus Wissenschaft oder Wirtschaft, Einbindung in vorhandene kommunale Entwicklungsstrategien und sonstige regionale Konzepte, Visualisierung und Kommunikationsstrategie, Einbindung in die Verwaltungsstruktur, erwartete Wirkung ggf. Verweis auf sonstige laufende (geförderte) Digitalisierungsprojekte in der Kommune und deren Verknüpfung/Integration in das Modellvorhaben oder die Strategie)
 5. Arbeits- und Zeitplan (Arbeitspakete, zeitlicher Ablauf)
 6. Verwertungskonzept (Verstetigung, Umsetzung und Übertragbarkeit)
 7. Finanzierungsplan
- Die Auszahlungstermine werden abhängig vom Maßnahmenfortschritt und nach Maßgabe von Ziffer 7 VV zu § 44 LHO festgelegt.
- Der Zuwendungsempfänger stimmt der Veröffentlichung der Projektergebnisse und der Projektdaten nach den Erfordernissen gemäß Artikel 9 in Verbindung mit Artikel 11 AGVO zu. Mit dem Antrag erklärt der Antragsteller zudem sein Einverständnis mit der Veröffentlichung der Zuwendungsdaten durch das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration (mindestens Zuwendungsempfänger, Projektbezeichnung, Kurzbeschreibung, Projektergebnisse, Zuwendungsbetrag). Ferner stimmt der Antragsteller der Veröffentlichung von Abschlussberichten und gegebenenfalls der Ergebnisse einer wissenschaftlichen Begleitung zu.

7. Landesweiter Wettbewerb, Auswahljury

Die Ausschreibung erfolgt in Form eines landesweiten Wettbewerbs „Digitale Zukunftskommune@bw“. Den Gewinnerkommunen wird diese Auszeichnung mit Jahreszusatz verliehen.

Die eingereichten Bewerbungsanträge werden durch die Stabsstelle für Digitalisierung vorgeprüft. Die Bewerber der Modellvorhaben können aufgefordert werden, ihre Konzepte zur Umsetzung der Modellvorhaben vor der Auswahljury zu präsentieren.

Es wird eine Auswahljury unter Vorsitz des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration und unter Beteiligung des Gemeindetags, des Städtetags, des Landkreistags sowie der betroffenen Fachministerien gebildet, die über die Verteilung der Mittel ein Votum abgibt. Es soll zusätzlicher fachlicher Sachverstand in die Bewertung der Modellvor-

haben und der Digitalisierungsstrategien einbezogen werden. Über die Bewilligung entscheidet das Ministerium für Inneres, Digitales und Migration.

Für die Auswahl und Zuwendungshöhe für die Umsetzungsprämie nach Teil B in der zweiten Phase gelten die Verfahrensregeln und Auswahlkriterien für die Modellvorhaben entsprechend.

ANLAGE

Mögliche Lebensbereiche für Modellvorhaben

- **Mobilitätslösungen¹**

Gerade in Verdichtungsräumen spielen ein steigendes Verkehrsaufkommen und damit einhergehende Schadstoffemissionen eine große Rolle. Durch eine intelligente Vernetzung von Verkehrsteilnehmern und der Verkehrsinfrastruktur mittels Sensoren und Mobilitätsplattformen entstehen neue intelligente und effiziente Mobilitätslösungen (multimodale Mobilitätsplattformen, intermodale Reiseplanung per App etc.). In ländlichen Räumen können Carsharing-Modelle oder andere Sharing-Konzepte (z. B. kombinierte Güter- und Personentransportleistungen) Lösungen für neue Mobilität von Morgen sein. In Ballungsgebieten kann die Effizienz und Nachhaltigkeit des Wirtschaftsverkehrs durch eine intelligente Vernetzung von Warenströmen und Logistikdienstleistungen sowie den Umstieg auf elektrische Lieferverkehre gesteigert werden. Der übergreifende Gedanke lautet: Alle Mobilitätsressourcen einer Kommune oder Region intelligent zu vernetzen und den Bürgerinnen und Bürgern ein intelligentes Routensystem über das Smartphone zur Verfügung zu stellen.

- **Bildungsbereich**

Die Digitalisierung und die damit immer kürzer werdenden Innovationsintervalle erfordern neue Konzepte für das „Lebenslange Lernen“. Dazu gehören z. B. zeit- und ortsunabhängige Lernangebote. Eine IKT-basierte Vernetzung kann dabei sehr unterschiedliche Ansätze verfolgen und grundsätzlich von allen Bildungseinrichtungen angeboten werden. Dabei werden mithilfe von moderner Informations- und Telekommunikationstechnologie Lehrende, Lernenden und die betroffenen Bildungseinrichtungen miteinander vernetzt. Dadurch entstehen neue flexible und ortsunabhängige Lernräume (Online-Lernangebote, Online-Plattformen und sonstige digitale Plattformen).

IKT-basierte Lernangebote können beispielsweise im Sinne einer Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) durch die Verknüpfung von Themen der BNE mit modernen Technologien genutzt werden. BNE vermittelt Wissen über lokale, regionale und globale Zusammenhänge sowie wirtschaftliche, ökologische und soziale Aspekte. Themenfelder der nachhaltigen Entwicklung wie Ressourcenverbrauch, Konsumverhalten, Klimawandel, Biologische Vielfalt und globale Gerechtigkeit sollen verstärkt zum Gegenstand eines kompetenzorientierten Lehr- und Lernprozesses gemacht werden. BNE befähigt Menschen nachhaltig und vorausschauend Handeln zu können und somit einen aktiven Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung zu leisten.

- Energiesektor

Die Energiewende ist der Treiber für neue dezentrale Systeme mit kleinen, dezentralen Stromerzeugungsanlagen (z.B. Photovoltaik-Anlagen auf Hausdächern, KWK-Anlagen), die durch ein intelligentes Energienetz miteinander verbunden werden. Ein Zusammenschluss der dezentralen Stromerzeugungsanlagen zu einem virtuellen Kraftwerk sorgt nicht nur dafür, dass auch der aus erneuerbaren Energien erzeugte volatile Strom optimal selbst verbraucht bzw. ins Netz eingespeist wird, sondern eröffnet auch neue Geschäftsmodelle am Strommarkt. Über zusätzliche Quartierspeicher können darüber hinaus Quartiere zu sich selbst optimierenden Energiezellen zusammengeschlossen werden, die außerdem künftige Herausforderungen an das Stromnetz, wie E-Mobilität oder Wärmepumpen, besser meistern können. Die Einbindung der Bürgerinnen und Bürger ist entscheidend (Smart Meter, Smart Home).

- Gesundheitssektor

Telemmedizinische Dienste können insbesondere im ländlichen Raum die Gesundheitsversorgung verbessern. Gesundheitsplattformen können unter strikter Beachtung des Datenschutzes und daher mit Einwilligung der Patienten den Datenaustausch zwischen Hausärzten, Fachärzten und Therapieeinrichtungen ermöglichen. Davon können insbesondere chronisch kranke Patienten profitieren. Moderne IKT-Technologien können einen Beitrag dazu leisten, dass ältere Menschen länger in ihrer vertrauten Umgebung leben und medizinisch behandelt werden können (Hausmeister- und Lieferservice per App, digitaler Notrufknopf, E-Health-Kiosk etc.).

- Verwaltung

Online-Bürger-Services, offene Daten und Digitalisierung der Verwaltungsabläufe sind nur einige ausgewählte Elemente einer modernen Verwaltung. Um das Potenzial der Digitalisierung auszuschöpfen, muss sich das Selbstverständnis der Verwaltung und ihres Personals grundlegend ändern. Dazu muss das Thema Digitalisierung zur „Chefinnen- bzw. Chef-Sache“ erklärt werden. Die unterschiedlichen Bevölkerungsschichten müssen informiert und zur Teilnahme angeregt werden. Dabei müssen neue Wege beschritten werden. Bei der Wiener Smart-City-Initiative wurden beispielsweise Partizipationsportale „Wir sind mehr“ oder „Wiener Charta“ dem Bürger zur Verfügung gestellt. Über offene IT-Plattformen könnten die Bürgerinnen und Bürger eigene Apps entwickeln und ihre Ideen und Konzepte mit anderen Akteuren austauschen.

- Handel

Digitalisierung und Vernetzung sind für den Handel die größten Herausforderungen seit Jahrzehnten. Die damit verbundenen Innovationen verändern in einer bis dahin nicht vorstellbaren Geschwindigkeit die Abläufe der Branche. Der Wachstumstreiber heißt dabei Digital-Commerce. Bis 2020 könnte der Anteil des Online-Handels am deutschen Einzelhandel von heute etwa neun auf 20 Prozent wachsen. Dabei bedeutet Digitalisierung für den Einzelhandel weit mehr, als nur Online-Handel. Es verändert sich das ganze „Geschäftsmodell Handel“ als Beziehungsgeflecht zwischen Erzeugern, Lieferanten, Dienstleistern, Händlern und Kunden, entsprechend verschiedener Studien kommt es zur Konzentration und Sterben desjenigen Einzelhandels, welcher sich nicht adäquat auf diese Veränderung einstellt und eingestellt hat.

Dabei sind die Chancen durch die Digitalisierung fast grenzenlos. Das bedeutet aber nicht, dass E-Commerce für jeden die richtige Strategie ist. Vielmehr geht es darum, sich die digitalen Technologien zu Nutze zu machen. Das bedeutet auch, dass es eine ganze Reihe von Händlern gibt und geben wird, die ohne eigenen Online-Shop erfolgreich sind und bleiben. Hier liegen die Investitionsschwerpunkte in den Bereichen IT-Infrastruktur, Online-Marketing, Social-Media etc. Themen wie BIG DATA, Social Selling, Lead-Management u.v.m. werden den Handel in diesem Prozess sehr beschäftigen. Dabei ist es essentiell, dass sich alle Akteure am Standort, d.h. Handel, Dienstleister, Gastronomie und die Kommune selbst vernetzen, um ihren individuellen Mehrwert für die Kunden und Besucher zu generieren. Eine technische Möglichkeit stellen hierbei virtuelle-kommunale Marktplätze dar. Am Ende lässt sich festhalten: Ob Online- oder Offline-Handel - Die Zukunft des Handels ist digital!

Zur lfd. Nr. 8-3

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

im Rahmen der Ausschreibung Digitale Zukunftskommune@bw

als Modellvorhaben (Teil A oder),

Digitalstrategie (Teil B erste Phase) oder Umsetzungsprämie (Teil B zweite Phase)

An
 Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration
 Stabsstelle für Digitalisierung
 Postfach 10 34 65
 70029 Stuttgart
poststelle@im.bwl.de

 (Bevollmächtigungsbehörde)

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

1. Antragsteller

Bei Zusammenschlüssen von Gebietskörperschaften oder Stellen in kommunale Trägerschaft sind auf gesondertem Blatt die weiteren Mitglieder und der Umfang ihrer Beteiligung anzugeben. Die Abwicklung erfolgt über den hier angegebenen Antragsteller.

Stadt Gemeinde Landkreis Stellen in kommunaler Trägerschaft Interkommunale Kooperation

Name (mit Angabe des Landkreises)

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Bankverbindung BIC	IBAN
Auskunft erteilt:	Ortsnetzkenzahl, Fernsprech-Nummer, Nebenstelle

2. Maßnahme (möglichst kurze, aber eindeutige Beschreibung der Maßnahme)

3. Gesamtkosten

Hinweis: Wenn der Antragsteller für diese Vorhaben zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, sind hier die Kosten ohne Umsatzsteuer anzugeben. Bei Baumaßnahmen ist eine Kostengliederung stets und bei Untersuchungen, Planungen und Beschaffungen dann beizugeben, wenn es von der Bewilligungsbehörde für erforderlich gehalten wird.

EUR	<input type="checkbox"/> Gesamtkosten - gegebenenfalls laut beiliegender Kostengliederung
EUR	<input type="checkbox"/> davon entfallen auf den zur Förderung beantragten Abschnitt
EUR	<input type="checkbox"/> Von den der Finanzierung zu Grunde gelegten Kosten (Nummer 6) sind zuwendungsfähig

4. Zu den Gesamtkosten Kosten des Abschnitts werden hiermit folgende Zuwendungen beantragt:

Zwendungsbereich	Zuschuss EUR
Insgesamt	0,00

5. Weitere Zuwendungen

Für die Maßnahme wurden bereits folgende weitere Zuwendungen beantragt beziehungsweise bewilligt (bereits bewilligte oder in Aussicht gestellte Beträge sind mit einem * zu kennzeichnen):

Zuwendungsbereich	Zuweisung EUR	Darlehen EUR
Insgesamt	0,00	0,00
Sonstige Zuwendungen		

6. Finanzierung

Zuwendungen laut Nummer 4		EUR
Zuwendungen laut Nummer 5		EUR
Eigenmittel		EUR
Beiträge Dritter Rechtsgrundlage (zum Beispiel KAG)		EUR
		EUR
		EUR
		EUR
Gesamtfinanzierung	0,00	EUR

7. Durchführungszeitraum:

Geplanter Beginn:	Vorgesehene Fertigstellung:
-------------------	-----------------------------

8. Von den Kosten entfallen voraussichtlich an:

Zeitraum	EUR	davon zuwendungsfähig EUR
2018		
2019		
2020 und folgende		

9. Der Antragsteller erklärt, dass das Vorhaben noch nicht begonnen ist und dass es auch nicht vor der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides beziehungsweise vor der etwaigen Genehmigung des vorzeitigen Vorhabensbeginns in Angriff genommen wird.

10. Der Antragsteller erklärt, dass er für dieses Vorhaben zum Vorsteuerabzug berechtigt nicht berechtigt ist.

11. Ergänzende Angaben und gegebenenfalls Anlagenübersicht (soweit erforderlich, gegebenenfalls auf gesondertem Blatt)

Datum und Unterschrift des vertretungsberechtigten Organs

Dienstsiegel

Zur lfd. Nr. 8-4

Seite 1 von 2

Bitte nur die grau hinterlegten Felder ausfüllen bzw. ankreuzen!

Az.:

Förderprogramm:



Formular abgelaufen

Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen
 – Referat 72 –
 Postfach 10 34 65
 70029 Stuttgart

Mittelanforderung

1. **Zuwendungsempfänger*in**

2. **Projekt**

3. **Angaben zur Bankverbindung**

Kreditinstitut	<input type="text"/>
IBAN	<input type="text"/>
Verwendungszweck	<input type="text"/>

4. Mit Zuwendungsbescheid vom

5. wurde zur Finanzierung des o.a. Projekts bewilligt

6. davon wurden bisher abgerufen

7. verbleibende Restmittel

8. Die Auszahlung der Zuwendung wird beantragt:

in Höhe von

für die tatsächlich entstandenen Ausgaben, die auf bereits erbrachten Leistungen beruhen.

zur Verwendung innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks (Nr. 1.4 ANBest-K).

Hinweis:
 Teilbeträge von weniger als 10 000 Euro werden nicht ausgezahlt.

Ort, Datum	Rechtsverbindliche Unterschrift
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Zur lfd. Nr. 9-1



*Initiative Städte und Gemeinden 4.0-
Future communities*

Aufruf zur Interessensbekundung am Projektvorhaben "Digitalisierung und Heimat"

Digitalisierung braucht Heimat - Heimat braucht Digitalisierung

Hintergrund des Projekts

Der Mensch steht im Mittelpunkt einer jeden Entwicklung. Dieser Grundsatz gilt in besonderem Maße auch für die digitale Transformation. Digitalisierung lässt sich deshalb nicht anordnen, vielmehr kann sie nur erleichtert und befördert werden. Einen wesentlichen Faktor stellt in diesem Zusammenhang die Stärkung des Sicherheitsgefühls verbunden mit der Verlangsamung eines immer hektischer werdenden Alltags dar. Beides kann vor allem in der regionalen Beheimatung praktisch erfahren werden.

Die Menschen haben die Möglichkeiten der Digitalisierung genutzt: Sie informieren sich nicht nur im Netz, sondern sie haben auch soziale Beziehungen geknüpft. Auf diese Weise konnten neue Gemeinschaften, sog. Netz-Communities, entstehen. Dies hat zur Folge, dass die bisherigen Räume für Beziehungen und die Gemeinschaften vor Ort einen Bedeutungsverlust erfahren mussten. Es findet eine sog. Entterritorialisierung statt. Heimat ist nicht mehr vor Ort, sondern wird im Netz gesucht.

Die Gemeinde ist zu dem Ort geworden, in dem ich wohne, aber die Gemeinde ist nicht mehr meine Heimat.

Ziele des Projekts

Ziel des von Herrn Prof. Dr. Klaus Koziol¹ entwickelten Projekts bildet die Re-Vitalisierung der emotionalen Bindung der Bürgerinnen und Bürger an die reale Gemeinde und damit die Identifikation mit der Gemeinschaft vor Ort. Darüber hinaus zielt das Projekt auf die Stärkung des sozialen Zusammenhalts unter den Bürgerinnen und Bürgern.

Die Gemeinde soll auch in einer digitalen Welt Heimat bleiben.

Umsetzung des Projekts in den Städten und Gemeinden

In einem ersten Schritt gilt es, die Identität der jeweiligen Gemeinde dezidiert herauszuarbeiten. Dies geschieht mittels Befragungen von Bürgern, Verwaltungsmitarbeitern sowie lokalen Unternehmen. Als Ergebnis der Analyse der dabei gesammelten Daten steht ein aktuelles Stimmungsbild, welches das Verhältnis der Bürgerinnen und Bürger zu ihrer Gemeinde wiedergibt. Dieses Stimmungsbild soll als Ausgangspunkt zur Entwicklung der Gemeindeidentität dienen.

Im Rahmen der Analysephase sollen Fragen beantwortet werden wie: Was macht die jeweilige Gemeinde aus? Was macht sie so attraktiv? Was macht sie zu einem Ort, an dem Menschen miteinander verbunden sind und in dem ein Gemeinschaftsgefühl gefördert wird?

¹ Herr Prof. Dr. Klaus Koziol ist Inhaber einer Professur für Social Marketing an der katholischen Hochschule Freiburg sowie Ideengeber und Urheber des Projektvorhabens "Digitalisierung und Heimat - Digitalisierung braucht Heimat. Heimat braucht Digitalisierung".

Gemeindetag
Baden-Württemberg

Initiative Städte und Gemeinden 4.0- Future communities

In einem zweiten Schritt soll die neue Identität vor Ort auch sichtbar gemacht, d. h. verankert und als emotionale und motivierende Orientierungsgeschichte (Story) erfahrbar erzählt werden. Anhand eines individuellen Maßnahmenpools soll für jede Gemeinde die neue Identität bspw. über die gemeindliche Webseite, die Bürger-App oder Social-Media-Kanäle digital-medial umgesetzt werden. Am Ende dieses Prozesses kann beispielsweise ein neues Motto, ein Imagefilm, ein neues Logo, eine Imagebroschüre oder die Neuausrichtung der gemeindlichen Öffentlichkeitsarbeit stehen.

Neben dem notwendig zu erbringenden finanziellen Eigenanteil, sind von der Stadt oder der Gemeinde zur Umsetzung des Projekts insbesondere Aufgaben des Projektmanagements und der Projektkoordination zu erbringen.

Aufruf zur Interessensbekundung

Der Gemeindetag ruft hiermit seine Mitgliedsstädte und -gemeinden zur Bekundung ihres Interesses an der Teilnahme an dem Projektvorhaben "Digitalisierung und Heimat" auf.

Interkommunale Zusammenschlüsse sind möglich und wünschenswert.

Die Interessensbekundung soll in Form eines **Konzepts** (max. 5 Seiten) mit folgenden Inhalten erfolgen:

- Angabe eines Ansprechpartners (Stadt/Gemeinde, Funktion, E-Mail, Telefon).
- Beschreibung der Motivation zur Teilnahme am Projekt inkl. Nennung von Gründen, die die Entwicklung einer neuen Identität in der Gemeinde erfordern.
- bei interkommunalen Zusammenschlüssen: Benennung aller teilnehmenden Städte und Gemeinden und Festlegung der Federführung.
- Ergebnis eines Markterkundungsverfahrens zu möglichen Partnern/Dienstleistern, die zur Entwicklung der Gemeindeidentität (Schritt 1) geeignet erscheinen.

Weiterer Ablauf

Auf der Basis der eingegangenen Konzepte wählt eine Fachjury unter Beteiligung des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg insgesamt bis zu 8 geeignete Städte und Gemeinden aus. Auf eine regionale Ausgewogenheit sowie unterschiedliche Einwohnergrößenklassen wird dabei besonders geachtet.

Nach erfolgter Auswahl der potentiellen Projektgemeinden ist ein gemeinsamer Projektantrag des Gemeindetags und der ausgewählten Städte und Gemeinden beim Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg einzureichen. Dem Ministerium obliegt sodann die finale Entscheidung über eine Förderung des Projektvorhabens.

Vorbehalt der Förderung durch das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg

Das Projektvorhaben wird vorbehaltlich einer Förderung durch das Land Baden-Württemberg umgesetzt. Es wird eine Förderung in Höhe von insgesamt 800.000 Euro über einen



*Initiative Städte und Gemeinden 4.0-
Future communities*

Projektzeitraum von zwei Jahren angestrebt. Bis zur Erteilung des Förderbescheids besteht für alle interessierten Teilnehmer jederzeit die Möglichkeit, vom Projekt zurückzutreten.

Einsendung der Interessensbekundung und Ansprechpartnerin

Bitte senden Sie Ihre Konzepte **bis 04.06.2018 (Ausschlussfrist)** per E-Mail an Evelyn Postufka (evelyn.postufka@gemeindetag-bw.de).

Bei Fragen zum Projektvorhaben steht Ihnen Referentin Ilona Benz (0711 22572-58, ilona.benz@gemeindetag-bw.de) gerne als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

Zur lfd. Nr. 9-2

Zu Az. 7-6499/3

Absender:

Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration
– Referat 73 –
Postfach 10 34 65
70029 Stuttgart

Mittelanforderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Zuwendungsbescheid vom 24. September 2019
(Az. 7-6499/3) wurde bewilligt:

_____,__ €

davon wurden bis jetzt abgerufen:

_____,__ €

verbleibende Restmittel:

_____,__ €

Zuwendungsfähige Ausgaben, die noch nicht abgerechnet wurden
oder die in den nächsten zwei Monate erwartet werden:

_____,__ €

Um Überweisung eines Betrages in Höhe von:

_____,__ €

(maximal in Höhe der Restmittel, die bereits ausgegeben wurden oder innerhalb der
nächsten zwei Monate ausgegeben werden sollen)

zum _____._____._____ auf das Konto mit der

IBAN: _____

Verwendungszweck: Digitalisierung und Heimat
wird gebeten.

(Teilbeträge von weniger als 10 000 Euro werden nicht ausgezahlt.

Zuwendungen von nicht mehr als 25 000 Euro werden erst nach Vorlage des
Verwendungsnachweises ausgezahlt.)

Datum, Unterschrift

Zu Az. 7-6499/3

Absender:

Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration
– Referat 73 –
Postfach 10 34 65
70029 Stuttgart

Verwendungsnachweis

1. Sachlicher Bericht

Kurze Beschreibung der durchgeführten Maßnahme (soweit zutreffend): vorzeitiger
Maßnahmebeginn, tatsächlicher Beginn und tatsächliche Beendigung der
Maßnahme; tatsächlicher Beginn der Inbetriebnahme/Nutzung, Erfolg und
Auswirkungen der Maßnahme (falls Platz nicht ausreicht, bitte auf gesondertem
Blatt).

ABGESCHLOSSEN

2. Zahlenmäßiger Nachweis

2.1. Einnahmen

Art	laut Zuwendungs- bescheid Euro	laut Abrechnung Euro	Bemerkungen (insbesondere Vomhundertsatz der Zuwendungen)
Zuschuss nach Zuwendungsbescheid			
Kostenanteile Dritter; Rechtsgrund: _____			
Eigene Mittel			
Zusammen			

2.2 Ausgaben

Ausgabengliederung	Zuwendungsbescheid		Abrechnung	
	Insgesamt Euro	davon zuwendungsf- ähig Euro	insgesamt Euro	davon zuwendungsf- ähig Euro
Insgesamt				
davon ab: Kostenanteile Dritter Rückforderungen und Rückzahlungen				
Zuwendungsfähige Kosten				

3. Erklärungen

Es wird versichert, dass

- die Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben angefallen sind,
- die Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet worden sind,
- im Verwendungsnachweis nur Ausgaben des Zuwendungsempfängers enthalten sind, die nach dem Zuwendungsbescheid zuwendungsfähig sind, insbesondere keine Umsatzsteuerbeträge, die nach § 15 UStG als Vorsteuer abziehbar sind, geltend gemacht wurden,
- die Ausgaben notwendig waren,
- wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und
- alle Angaben des Zuwendungsempfängers mit seinen Büchern und Belegen übereinstimmen.

Datum, Unterschrift

ABGESCHLOSSEN

Zur lfd. Nr. 9-3

Formular abgelaufen

Seite 1 von 2

Bitte nur die grau hinterlegten Felder ausfüllen bzw. ankreuzen!

Az.:

Förderprogramm:



Formular abgelaufen

Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen
 – Referat 72 –
 Postfach 10 34 65
 70029 Stuttgart

Mittelanforderung

1. **Zuwendungsempfänger*in**

2. **Projekt**

3. **Angaben zur Bankverbindung**

Kreditinstitut	<input type="text"/>
IBAN	<input type="text"/>
Verwendungszweck	<input type="text"/>

4. Mit Zuwendungsbescheid vom

5. wurde zur Finanzierung des o.a. Projekts bewilligt

6. davon wurden bisher abgerufen

7. verbleibende Restmittel

8. Die Auszahlung der Zuwendung wird beantragt:

in Höhe von

für die tatsächlich entstandenen Ausgaben, die auf bereits erbrachten Leistungen beruhen.

zur Verwendung innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks (Nr. 1.4 ANBest-K).

Hinweis:
 Teilbeträge von weniger als 10 000 Euro werden nicht ausgezahlt.

Ort, Datum	Rechtsverbindliche Unterschrift
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Formular abgelaufen

Seite 2 von 2

Zur Ifd. Nr. 10-1

74

GABl. vom 27. Februar 2019

Nr. 2

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung als Zuschuss gewährt.

5.2 Die Zuwendungshöhe beträgt 40 Prozent der vom Bund festgestellten zuwendungsfähigen Ausgaben, das heißt 80 Prozent der nach der Bundesförderrichtlinie Breitbandausbau erteilten Zuwendung.

5.3 Weist der Zuwendungsempfänger durch eine qualifizierte Vergleichsrechnung nach, dass er bei einem vergleichbaren Antrag auf Förderung derselben Maßnahme nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Breitbandförderung (VwV Breitbandförderung) in ihrer jeweils geltenden Fassung eine Zuwendung erhalten würde, die höher ausfällt als die Summe der Zuwendung nach dieser Verwaltungsvorschrift und nach der Bundesförderrichtlinie Breitbandausbau erteilten Zuwendung, so wird die Zuwendungshöhe um den Differenzbetrag erhöht. Die Erhöhung nach vorstehendem Satz 1 ist ausgeschlossen, sobald eine Fördervorschrift des Bundes oder Landes in Kraft tritt, die eine Förderung im »grauen Fleck« im Sinne der »Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau vom 26. Januar 2013 (2013/C 25/01)« (ABl. C 25 vom 26. Januar 2013, S. 1) ermöglicht.

6 Verfahren

6.1 Bewilligungsbehörde ist das Innenministerium.

6.2 Die Zuwendung ist schriftlich mit dem entsprechenden Antragsformblatt zu beantragen. Dieses kann auf der Internetseite www.im.baden-wuerttemberg.de heruntergeladen werden. Dem Antrag beizulegen ist

- eine Mehrfertigung des Antrags auf Förderung nach der Bundesbreitbandrichtlinie sowie dessen Finanzierungsplan,
- eine Mehrfertigung des vom Bund auf der Grundlage der Bundesförderrichtlinie Breitbandausbau erteilten Zuwendungsbescheids mit Anlagen und
- der öffentlich-rechtliche Vertrag beziehungsweise die unterzeichnete Kooperationserklärung nach Nummer 4.1 der Bundesförderrichtlinie Breitbandausbau.

6.3 Es finden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften zu § 44 BHO (ANBest-Gk) Anwendung.

7 Dokumentationspflichten

Die Förderung ist mit einer Dokumentationspflicht verbunden. Grundlage für die Antragstellung stellen, soweit nichts anderes bestimmt, die GIS-Nebenbestimmungen des Landes Baden-Württemberg in der jeweiligen Fassung dar.

8 Auszahlung und Verwendungsnachweis

8.1 (Teil-)Auszahlungen werden vorgenommen, wenn ein Zwischenverwendungsnachweis beziehungsweise eine Mittelanforderung beim Bund eingereicht und von diesem geprüft wurde.

8.2 Abweichend von Nummer 6 und Nummer 7.2 der ANBest-Gk besteht der Verwendungsnachweis aus

- einer Mehrfertigung des an die Bewilligungsbehörde für die Förderung nach der Bundesbreitbandrichtlinie gerichteten Verwendungsnachweises,
- einem Nachweis der Schlusszahlung des Bundes und
- einem Nachweis der vollständigen Dokumentation der geförderten Breitbandinfrastruktur nach Nummer 7.

9 Rückforderung

Die Zuwendung nach dieser Verwaltungsvorschrift kann ganz oder zum Teil zurückgefordert werden, wenn die dem Zuwendungsempfänger gewährte Zuwendung nach der Bundesförderrichtlinie Breitbandausbau ganz oder teilweise entfällt oder zurückgefordert wird. Darüber hinaus ist das Land berechtigt, die Zuwendung nach den §§ 48 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) zurück zu verlangen.

10 Übergangsregelung

Auf Maßnahmen mit einem Zuwendungsbescheid des Bundes, der auf Grundlage der Richtlinie »Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland« vom 22. Oktober 2015 (BAnz. AT vom 18. 11. 2015, B 4) ergangen ist, findet die VwV Breitbandmitfinanzierung vom 26. April 2016 (Az.: 7-8433.12 Regelungen) Anwendung.

Ausgenommen hiervon sind diejenigen Maßnahmen, die als Umstellung auf Gigabit-Netze gemäß Nummer 6.5b der Bundesförderrichtlinie Breitbandausbau gefördert werden; für diese gelten die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift.

11 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verwaltungsvorschrift ersetzt unbeschadet der Nummer 10 die VwV Breitbandmitfinanzierung vom 26. April 2016. Sie tritt mit Wirkung vom 1. März 2019 in Kraft und am 31. Dezember 2024 außer Kraft.

GABl. S. 73

**Bekanntmachung des Ministeriums
für Inneres, Digitalisierung und Migration
des Förderprogramms InKoMo 4.0 –
Innovationspartnerschaften zwischen
Kommunen und Mobilitätswirtschaft 4.0 –
Auf dem Weg zu intelligenten
Mobilitätsregionen –**

Vom 5. Februar 2019 – Az.: 7-0271.1/4 –

Ziel des Wettbewerbs

Digitale Lösungen können helfen, die Mobilität in Kommunen zu verbessern und einen Beitrag für den Klimaschutz zu leisten. Bisher wurden neue Mobilitätskonzepte, bspw. im

Bereich intelligenter Verkehrssteuerung oder intermodalem Verkehr, in der Regel projektbezogen gefördert. Zahlreiche innovative Einzelprojekte in den Städten, Gemeinden oder Landkreisen Baden-Württembergs entfalten vor allem lokale Wirkung und Nutzen. Diese projektbezogenen Innovationen sind wichtig, um neue Mobilitätsideen zu entwickeln. Im Bereich der digitalen Mobilitätslösungen stellt sich jedoch häufig der zweite Schritt als eine besondere Herausforderung dar: Die Verbreitung in der Fläche mit dem Ziel, Mobilität für die Gesamtbevölkerung aufgrund neuer technischer Entwicklungen zu verbessern. Gerade bei digitalen Mobilitätsangeboten besteht durch den Einsatz von Daten-Plattformen eine sehr gute Möglichkeit der Erweiterung über eine Pilotstadt oder -region hinaus. Denn der Nutzen und die Attraktivität solcher Plattformen erhöhen sich mit der Anzahl ihrer Anwenderinnen und Anwender und den dabei zusammengeführten Daten. Die Chancen und Vorteile, die daraus für alle Menschen in Baden-Württemberg entstehen, sollten bspw. durch

- weniger Staus und Lärm,
- eine bessere Luftqualität,
- mehr Sicherheit, Komfort und Verlässlichkeit,
- sowie eine größere Teilhabe an und Steigerung von individueller Mobilität bei gleichzeitig niedrigerem und flüssigerem Verkehr erlebbar sein.

Mit dem Förderprogramm InKoMo 4.0 werden deshalb speziell Vorhaben für eine **vernetzte, digitale und intelligente Mobilität** in Baden-Württemberg gefördert, die das Potenzial haben, eine **kritische Masse** an Nutzerinnen und Nutzern im Land zu erreichen. Dazu sollen gezielt **Innovationspartnerschaften zwischen Kommunen** (im Folgenden für Städte, Gemeinden und Landkreise sowie von ihnen getragene Stellen oder ihre interkommunalen Zusammenschlüsse) **und der Mobilitätswirtschaft** (darunter fallen sowohl Unternehmen jeder Größe als auch Start-ups) initiiert und gefördert werden.

Ziel ist es, mit der Verbreitung von bereits vorhandenen und erprobten digitalen Mobilitätslösungen, wie z. B. vernetzter Verkehrssteuerung, dem automatisierten Fahren und auf Daten-Plattformen basierenden Mobilitätslösungen, den Sprung ins neue Zeitalter der intelligenten Mobilität in Baden-Württemberg zu schaffen.

Dabei wird der Fokus auf die **Innovationskraft von Regionen und kommunalen Netzwerken** gelegt, da diese Katalysatoren für die digitale Transformation der Mobilitätswirtschaft am Standort sein können. Sie sind sowohl Initiator als auch Treiber von Innovationen vor Ort und haben das Potenzial, digitale Mobilität zum kommunalen Standortvorteil zu machen.

Die **Unternehmen der Mobilitätswirtschaft** ihrerseits bieten zahlreiche neue Produkte und Dienstleistungen, welche den digitalen Mobilitätswandel vorantreiben und so die Wirtschaftskraft im Mobilitätssektor stärken. Das Förderprogramm hat daher die Übertragbarkeit gut funktionierender, marktreifer Lösungen im Bereich digitaler Mobilität im Fokus.

Je mehr solcher Innovationspartnerschaften zwischen Kommunen und Mobilitätswirtschaft mit digitalen Mobilitätsangeboten flächendeckend ausgerollt werden können, umso

schneller wird sich Baden-Württemberg in Richtung eines **»Mobilitätslandes der Zukunft«** entwickeln.

Deshalb wird parallel zum Förderprogramm eine beim Städtetag Baden-Württemberg angesiedelte **Geschäftsstelle** Innovationspartnerschaften im Bereich der digitalen Mobilität auf kommunaler Ebene erfassen, physisch und virtuell miteinander vernetzen und beratend unterstützen. Die neu geschaffene Geschäftsstelle zielt darauf ab, Transparenz bei bestehenden Projekten und Initiativen zu erzeugen und Potenziale für Kommunen und Mobilitätswirtschaft aufzuzeigen.

Dazu gehört u. a., dass alle Vorhaben von der Geschäftsstelle über die vom Verkehrsministerium Baden-Württemberg geplante Mobilitätsdatenplattform hinsichtlich der verfügbaren Funktionalitäten, integrierbarer Daten und vorhandener Schnittstellen informiert werden, um Synergien sicherzustellen; ebenso die Bekanntmachung von Unterstützungsangeboten des Staatsministeriums bei Beteiligungsformaten.

Handlungsfelder und Schwerpunktthemen

Anstatt vom einzelnen Projekt her zu denken, erfolgt der Blick auf die innovationsförderlichen Strukturen und Rahmenbedingungen im Bereich digitaler Mobilität. Die Identifikation von Innovationsgaranten soll ein Ausrollen erfolgreicher Vorhaben entlang der Vision »Baden-Württemberg wird Mobilitätsland der Zukunft« ermöglichen. Im Kern muss die Diffusion, also **Marktdurchdringung von Innovationen**, an der Schnittstelle öffentlich-privater und zivilgesellschaftlicher Bedarfe und Angebote stehen. Dabei sind Nutzerakzeptanz und ein spürbarer Mehrwert der Bürgerinnen und Bürger erfolgsentscheidend, was durch eine frühzeitige Einbindung, z. B. durch verschiedene Beteiligungs- und Informationsformate, gewährleistet werden kann.

Das Förderprogramm adressiert die **Handlungsfelder**:

- Personenbeförderung,
- Warenbeförderung
- und kommunale Nutzfahrzeuge.

Innerhalb der genannten Handlungsfelder werden folgende **Schwerpunktthemen** mit hoher Marktreife und Skalierungspotenzial gefördert:

- Intelligente Verkehrssteuerung und -optimierung,
- innovative Mobilitätslösungen,
- sowie automatisierte Systeme.

In Verdichtungsräumen stellt z. B. das steigende Verkehrsaufkommen eine große Herausforderung dar. Durch die digitale Erfassung und Vernetzung von Verkehrsteilnehmern und -infrastruktur mittels Sensoren und Daten-Plattformen entstehen neue, echtzeitbasierte Mobilitätslösungen, wie intelligente Steuerungssysteme für Signalanlagen und Ladestationen oder multimodale Logistik- oder Reiseanwendungen, die zu deutlichen Kosten-, Zeit- und Emissionseinsparungen führen. Studien in diesem Kontext deuten darauf hin, dass die tägliche Pendelzeit im Personennahverkehr weltweit im Durchschnitt um 20 Prozent verringert werden könnte.¹

Die Auslastung von Autos in Deutschland ist mit einer durchschnittlichen Fahrzeit von 60–70 Minuten pro Tag und einem Besetzungsgrad von 1,3 bis 1,5 Personen pro

Fahrt sehr gering.² Darin liegt der Erfolg von Ride- und Car-Sharing-Plattformen mit entsprechenden mobilen Apps, über die Fahrzeuge effizienter und flexibler geteilt sowie vermietet werden können. Digitalisierung ermöglicht hier völlig neue Wege für Nutzerinnen und Nutzer wie für Unternehmen, was Verhalten und Geschäftsmodelle betrifft.

Das autonome Fahren verspricht nicht nur große wirtschaftliche Potenziale hinsichtlich der Einsparung von Personalkosten oder Flottenauslastung, sondern auch gesellschaftliche Mehrwerte, da es für Kinder und Seniorinnen und Senioren, sozial schwächere Menschen sowie Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen eine unabhängige, günstigere und sicherere Mobilität ermöglichen kann. Auch wenn der Durchbruch in der Zukunft liegt, haben Mobilitätsdienstleister im Personen- wie im Güterverkehr genauso wie Kommunen bereits jetzt die Chance, neue Märkte und deren regulatorische wie gesellschaftliche Rahmenbedingungen für einen sinnvollen Einsatz gemeinsam zu entwickeln.

Gegenstand der Förderung

Förderwürdig im Sinne der gewünschten Skalen-Effekte und des Erreichens einer »kritischen Masse« sind insbesondere:

- »Strategische Innovationspartnerschaften« zwischen Kommunen und Mobilitätswirtschaft in Form von längerfristigen Kooperationen bzw. Strukturen, sog. »Living Labs«, zur Umsetzung gemeinsamer Ziele (z. B. für staufreie Kommunen mit weniger Emissionen, zur Entwicklung von Konversionsflächen und kommunalen Quartieren oder zur Koordinierung von Erprobungsräumen für automatisiertes Fahren).
- »Skalen-Projekte«: Kommunen können als »Digitale Vorreiter« gefördert werden, wenn sie im Schulterschluss mit der Mobilitätswirtschaft bereits konzeptionell vorhandene und durchgeführte Einzelprojekte skalieren (z. B. durch die geographische, flächenmäßige Ausweitung oder Vernetzung und Kooperation mit benachbarten oder Partner-Kommunen).
- »Zusammenschluss von Kommunen zu Mobilitätsregionen«: Förderung von Zusammenschlüssen erfolgreicher Mobilitätskommunen und -wirtschaft, um insbesondere bereits andernorts erfolgreich erprobte Mobilitätsangebote, wie z. B. Daten-Plattformen, kommunenübergreifend anzubieten.

Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendungsvoraussetzungen für Vorhaben sind:

- Anwendung von digitalen Produkten und Dienstleistungen zur Verbesserung der Mobilität in Baden-Württemberg.
- Die Laufzeit für Umsetzungsprojekte darf **36 Monate** nicht überschreiten.
- Die Zuwendungsempfänger obliegen einer inhaltlichen **Vorab-Beratung** durch die In-KoMo 4.0-Geschäftsstelle (Interessenbekundungsverfahren). Diese Beratung um-

fasst die Einreichung einer max. dreiseitigen Zusammenfassung des Vorhabens mit anschließendem Beratungsgespräch (telefonisch oder persönlich in der Geschäftsstelle) von max. 1,5 Stunden.

- Die Zuwendungsempfänger erklären sich bereit, die mit dem Modellvorhaben verbundenen öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten in Zusammenarbeit mit der beim Städte- tag Baden-Württemberg eingerichteten InKoMo 4.0-Geschäftsstelle zu koordinieren und durchzuführen, sowie auf der vom Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration eingerichteten Webseite www.digital-bw.de und auf den Webseiten der kommunalen Landesverbände einzustellen und bekannt zu machen.

Die Vereinbarkeit der Zuwendung mit EU-Beihilferecht muss gewährleistet sein, ohne dass eine Notifizierung bei der EU-Kommission nach Artikel 108 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erforderlich ist. Dies kommt insbesondere in folgenden Fällen in Betracht:

- Die beantragte Förderung ist keine Beihilfe im Sinne des Artikels 107 AEUV (vgl. Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (2016/C 262/01), ABl. EU C 262 vom 19. 7. 2016, Seite 1).
- Die beantragte Förderung erfüllt beispielsweise als Beihilfe für Forschung und Entwicklung und Innovation oder als Investitionsbeihilfe für lokale Infrastrukturen die Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der EU-Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (»Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung« – AGVO) (ABl. EU L 187 vom 26. 6. 2014, Seite 1, geändert durch VERORDNUNG (EU) 2017/1084 vom 14. Juni 2017 (ABl. EU L 156 vom 20. 6. 2017, Seite 1) und ist demnach im Sinne von Artikel 107 Absatz 3 AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV freigestellt.
- Überdies kommt – soweit einem Beihilfeempfänger zurechenbar – für Förderungen des Landes insgesamt bis zu 200.000 EUR innerhalb von 3 Steuerjahren eine Förderung nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU L 352 vom 24. 12. 2013, Seite 1) oder für maximal 500.000 EUR innerhalb von 3 Steuerjahren eine Förderung nach Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. EU L 114 vom 26. 4. 2012, Seite 8) in Betracht. In diesem Fall wird die Übersendung einer Erklärung in schriftlicher oder elektronischer Form gefordert, in der alle anderen in den beiden vorangegangenen Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr gewährten (DAWI-) De-minimis-Beihilfen an-

¹ »Smart cities: Digital solutions for a more livable future«, McKinsey Global Institute, Juni 2018, S. 6.

² »Digital Mobil in Deutschlands Städten«, PwC / DLR, Mai 2017, S. 24.

gegeben werden, für die die De-minimis-Verordnungen gelten. Ein Muster für die Erklärung ist dem Antragsformular angehängt.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Mit diesem Förderaufruf wird ein Mittelumfang in Höhe von etwa 2,8 Mio. Euro ausgeschrieben.

Die Bekanntmachung des Förderprogramms erfolgt neben den gängigen Informationskanälen auch über die von der In-KoMo 4.0-Geschäftsstelle des Städtetages Baden-Württemberg durchgeführten Veranstaltungen zum Förderprogramm.

Der minimale Zuschussbetrag pro Vorhaben beträgt 250.000 Euro und bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Der maximale Zuschussbetrag pro Vorhaben beträgt 0,5 Mio. Euro und bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Partnerschaften und Bereitstellung von **Eigenanteilen von Wirtschafts- oder kommunalen Unternehmen** werden positiv bewertet und können das Gesamtvolumen eines Vorhabens erhöhen (vgl. auch die Bewertungskriterien).

Die maximal zulässige Förderungshöhe richtet sich dabei vorhabenspezifisch nach den Bestimmungen des EU-Beihilferechts und insbesondere der AGVO und der De-minimis-Verordnungen (siehe dazu bereits den vorhergehenden Punkt »Zuwendungsvoraussetzungen« dieser Ausschreibung).

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der §§ 23, 44 LHO und den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur LHO einschließlich Anlagen dazu in der am Ende der Antragsfrist geltenden Fassung.

Die Förderung wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zur Projektförderung als Festbetragsförderung in Form eines Zuschusses gewährt.

Zuwendungsfähige Ausgaben können Personalausgaben und sächliche Ausgaben außer Bauinvestitionen sein. Nichtförderfähig sind die in Nr. 2.2 der VV zu § 44 LHO genannten Ausgaben sowie Finanzierungskosten.

Erstattungsfähig sind auch die laufenden Ausgaben während der Projektlaufzeit einschließlich Mehrwertsteuer, soweit erklärt wurde, dass für das Vorhaben eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 Umsatzsteuergesetz nicht besteht.

Bewertungskriterien

Bewertungskriterien für die Auswahl der Modellvorhaben sind:

- Grad der Innovation ggü. der bestehenden Situation, Relevanz sowie verkehrlicher Effekt der marktreifen Lösungen (30 Punkte)
- Skalierungseffekte der Lösungen (25 Punkte)
- Darstellung des Kooperationsnutzens für Kommune(n) und Unternehmen sowie Anteilshöhe der Bereitstellung des Eigenanteils durch Unternehmen (15 Punkte)

- Alltagstauglichkeit und Attraktivität für die Nutzer (10 Punkte)
- Öffentliche Kommunikation des Modellvorhabens, Bürgerpartizipation zur Gewährleistung der Akzeptanz vor Ort (10 Punkte)
- Mittelfristig selbsttragende Planung, nachhaltiges Geschäftsmodell sowie wirtschaftlicher Mehrwert für Baden-Württemberg (10 Punkte)

Maximale Punktzahl: **100 Punkte**.

Antragsberechtigung, Verfahren, Frist

- Bewerber können sich Konsortien bestehend aus Kommunen in Baden-Württemberg und Unternehmen aus der Mobilitätswirtschaft. Die Abwicklung erfolgt über eine Kommune, die die Zuwendung nach Nr. 12 der VV zu § 44 LHO an die anderen Konsortialpartner weitergibt. Die Bewerber sollen bereits bei der Antragserstellung Partner aus der Mobilitätswirtschaft per Interessensbekundung einbinden. Die Bewerbungsunterlagen sind durch das vertretungsberechtigte Organ des Antragsstellers zu unterzeichnen.
- Ein für die Umsetzung des Modellvorhabens verantwortlicher Ansprechpartner ist anzugeben.
- Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.
- Andere Fördermittel des Landes dürfen für dieselbe Maßnahme nicht in Anspruch genommen werden. Möglich ist es, Fördermittel des Landes mit Fördermitteln des Bundes oder der EU zu kumulieren. Eine Kumulation mit Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme ist für dieselben förderfähigen Kosten nur zulässig, wenn auf Grund dieser Kumulierung nicht mehr als 80 % der Ausgaben finanziert werden und eine eventuell anwendbare maximale Beihilfeintensität nach Maßgabe der AGVO nicht überschritten wird.
- Für die Antragstellung steht unter www.digital-bw.de ein Formular zum Herunter-laden bereit, welches zusammen mit den sonstigen Bewerbungsunterlagen in elektronischer Form als pdf-Datei (poststelle@im.bwl.de) oder per Post an das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg, Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, eingereicht werden kann.
- Bewerbungsunterlagen können bis spätestens zum **2. September 2019 (Ausschlussfrist)** eingereicht werden.
- Der Umfang der Bewerbungsunterlagen beträgt zusätzlich zum ausgefüllten Antragsformular 10 bis 25 Seiten (Arial, mindestens 11 Pkt. Schriftgröße, 1,5-zeilig) zzgl. Anlagen (Nachweise etc.).
- Die Auszahlungstermine werden abhängig vom Maßnahmenfortschritt und nach Maßgabe von Nr. 7 VV zu § 44 LHO festgelegt.
- Nach der Hälfte der jeweiligen Laufzeit ist ein Zwischenbericht zum aktuellen Stand des Vorhabens von mind. 5 bis max. 10 Seiten einzureichen.

Förderprogramm, Auswahljury

Die Ausschreibung erfolgt in Form eines Förderprogramms im Kontext des Strategiedialogs Automobilwirtschaft sowie

der Digitalisierungsstrategie digital@bw der Landesregierung.

Die eingereichten Bewerbungsanträge werden durch das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration vor geprüft.

Es wird eine Auswahljury unter dem gemeinsamen Vorsitz des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration und des Städtetags Baden-Württemberg eingerichtet. Beteiligt werden ferner der Gemeindetag Baden-Württemberg und der Landkreistag Baden-Württemberg, die e-mobil BW GmbH, bwcon e.V. sowie die betroffenen Fachministerien.

Die Jury gibt ein Votum über die Verteilung der Mittel ab. Es kann zusätzlicher fachlicher Sachverstand in die Bewertung der Modellvorhaben aus der Wirtschaft und ggf. auch Wissenschaft einbezogen werden.

Die Bewerber der Modellvorhaben können aufgefordert werden, ihre Konzepte zur Umsetzung der Modellvorhaben vor der Auswahljury zu präsentieren. Im Übrigen erlässt das Ministerium für Inneres, Digitales und Migration die Entscheidungen.

GABI. S. 74

MINISTERIUM FÜR FINANZEN

Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Bereitstellung und Bewirtschaftung von Dienstgebäuden, Diensträumen und Dienstgrundstücken sowie von Wohnungen für Landesbedienstete (VwV Liegenschaften)

Vom 15. Januar 2019 – Az.: 4-3322.0/23 –

Auf Grund der Zuständigkeit der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung für die Unterbringung von Landesbehörden und sonstigen Einrichtungen sowie im Rahmen der zentralen Bewirtschaftungszuständigkeit gemäß Artikel 1 Abschnitt III der Bekanntmachung der Landesregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien vom 24. Juli 2001 (GBl. S. 590), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 26. Juli 2016 (GBl. S. 456) geändert worden ist, erlässt das Finanzministerium folgende Regelung:

1 Bereitstellung von Dienstgebäuden, Diensträumen und Dienstgrundstücken

- 1.1 Die Dienstgebäude, Diensträume und Dienstgrundstücke werden den Dienststellen, Hochschulen und sonstigen Einrichtungen des Landes (nutzende Verwaltung) grundsätzlich vom jeweils zuständigen Amt des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg im Wege der Zuweisung bereitgestellt.
- 1.2 Die Zuweisung der Gebäude, Räume und Grundstücke an die nutzende Verwaltung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten und nach den Vorgaben der Dienstanweisung der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung Baden-Württemberg (DAW) in der jeweils gültigen Fassung.
- 1.3 Das jeweils zuständige Amt des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg kann die jeweilige Zuweisung wieder aufheben. Wird die Zuweisung aufgehoben oder werden Gebäude, Räume und Grundstücke ganz oder teilweise für den Zweck, für den sie zugewiesen wurden, nicht mehr benötigt, sind sie von der nutzenden Verwaltung zurückzugeben.
- 1.4 Bei der Erzielung von Einsparungen bei Flächenkosten mit Hilfe der nutzenden Verwaltung kann die nutzende Dienststelle nach der Maßgabe des § 9 Absatz 1 Staatshaushaltsgesetz 2018/19 in der jeweils gültigen Fassung an den Einsparungen beteiligt werden (Anreizsystem).

1.5 Rechtliche Verpflichtungen dürfen nur eingegangen werden, wenn die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Das jeweils zuständige Amt des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg hat erforderliche haushaltsrechtliche Zustimmungen rechtzeitig einzuholen. Dies gilt sinngemäß auch für die nutzende Verwaltung im Hinblick auf einen durch eine Unterbringung ausgelösten sonstigen Mittelbedarf (Umzugskosten, Ausstattungsbedarf und ähnliches).

1.6 Sind über- oder außerplanmäßige Haushaltsmittel oder Verpflichtungsermächtigungen durch die nutzende Verwaltung zu beantragen, so ist dem zu stellenden Antrag die Stellungnahme des jeweils zuständigen Amtes des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg anzuschließen.

1.7 Für die Überlassung landeseigener Domänen, Versuchsgüter und sonstiger landwirtschaftlicher, garten-, obst- oder weinbaulich genutzter Grundstücke an Landeseinrichtungen wird ergänzend auf die Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums und des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Verwaltung des landeseigenen landwirtschaftlichen Vermögens (VwV Agrarvermögen) vom 1. Juli 2016 (GABI. S. 525) verwiesen.

1.8 Die besonderen Regelungen der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst zur Überlassung von Hochschulgebäuden, -räumen und Grundstücken einschließlich Hochschulsportanlagen an Dritte vom 4. Mai 2007 (GABI. S. 439) in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

2 Anmietung von Gebäuden, Räumen und Grundstücken für dienstliche Zwecke

- 2.1 Die Anmietung von Gebäuden, Räumen und Grundstücken für dienstliche Zwecke obliegt grundsätzlich dem örtlich zuständigen Amt des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg.
- 2.2 Ausnahmsweise erfolgen Anmietungen durch die nutzende Verwaltung, sofern für diesen Zweck Mietmittel im jeweiligen Einzelplan des Staatshaushaltsplans veranschlagt sind. Die Ermittlung von Mietobjekten und die Vertragsgestaltung erfolgen im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Amt des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg. Das Mietverhältnis

Zur Ifd. Nr. 10-2



Förderprogramm InKoMo 4.0 – Innovationspartnerschaften zwischen Kommunen und Mobilitätswirtschaft 4.0

– Auf dem Weg zu intelligenten Mobilitätsregionen –

Ziel des Wettbewerbs

Digitale Lösungen können helfen, die Mobilität in Kommunen zu verbessern und einen Beitrag für den Klimaschutz zu leisten. Bisher wurden neue Mobilitätskonzepte, bspw. im Bereich intelligenter Verkehrssteuerung oder intermodalem Verkehr, in der Regel projektbezogen gefördert. Zahlreiche innovative Einzelprojekte in den Städten, Gemeinden oder Landkreisen Baden-Württembergs entfalten vor allem lokale Wirkung und Nutzen. Diese projektbezogenen Innovationen sind wichtig, um neue Mobilitätsideen zu entwickeln.

Im Bereich der digitalen Mobilitätslösungen stellt sich jedoch häufig der zweite Schritt als eine besondere Herausforderung dar: Die Verbreitung in der Fläche mit dem Ziel, Mobilität für die Gesamtbevölkerung aufgrund neuer technischer Entwicklungen zu verbessern. Gerade bei digitalen Mobilitätsangeboten besteht durch den Einsatz von Daten-Plattformen eine sehr gute Möglichkeit der Erweiterung über eine Pilotstadt oder -region hinaus. Denn der Nutzen und die Attraktivität solcher Plattformen erhöhen sich mit der Anzahl ihrer Anwenderinnen und Anwender und den dabei zusammengeführten Daten. Die Chancen und Vorteile, die daraus für alle Baden-Württemberger entstehen, sollten bspw. durch

- weniger Staus und Lärm,
- eine bessere Luftqualität,
- mehr Sicherheit, Komfort und Verlässlichkeit,
- sowie eine größere Teilhabe an und Steigerung von individueller Mobilität bei gleichzeitig niedrigerem und flüssigerem Verkehr erlebbar sein.

Mit dem Förderprogramm InKoMo 4.0 werden deshalb speziell Vorhaben für eine **vernetzte, digitale und intelligente Mobilität** in Baden-Württemberg gefördert, die das Potenzial haben, eine **kritische Masse** an Nutzerinnen und Nutzern im Land zu erreichen. Dazu sollen gezielt **Innovationspartnerschaften zwischen Kommunen** (im Folgenden für Städte, Gemeinden und Landkreise sowie von ihnen getragene Stellen oder ihre interkommunalen Zusammenschlüsse) **und der Mobilitätswirtschaft** (darunter fallen sowohl Unternehmen jeder Größe als auch Start-ups) initiiert und gefördert werden.

| 1



Ziel ist es, mit der Verbreitung von bereits vorhandenen und erprobten digitalen Mobilitätslösungen, wie z. B. vernetzter Verkehrssteuerung, dem automatisierten Fahren und auf Daten-Plattformen basierenden Mobilitätslösungen, den Sprung ins neue Zeitalter der intelligenten Mobilität in Baden-Württemberg zu schaffen.

Dabei wird der Fokus auf die **Innovationskraft von Regionen und kommunalen Netzwerken** gelegt, da diese Katalysatoren für die digitale Transformation der Mobilitätswirtschaft am Standort sein können. Sie sind sowohl Initiator als auch Treiber von Innovationen vor Ort und haben das Potenzial, digitale Mobilität zum kommunalen Standortvorteil zu machen.

Die **Unternehmen der Mobilitätswirtschaft** ihrerseits bieten zahlreiche neue Produkte und Dienstleistungen, welche den digitalen Mobilitätswandel vorantreiben und so die Wirtschaftskraft im Mobilitätssektor stärken. Das Förderprogramm hat daher die Übertragbarkeit gut funktionierender, marktreifer Lösungen im Bereich digitaler Mobilität im Fokus.

Je mehr solcher Innovationspartnerschaften zwischen Kommunen und Mobilitätswirtschaft mit digitalen Mobilitätsangeboten flächendeckend ausgerollt werden können, umso schneller wird sich Baden-Württemberg in Richtung eines „**Mobilitätslandes der Zukunft**“ entwickeln.

Deshalb wird parallel zum Förderprogramm eine beim Städtetag Baden-Württemberg angesiedelte **Geschäftsstelle** Innovationspartnerschaften im Bereich der digitalen Mobilität auf kommunaler Ebene erfassen, physisch und virtuell miteinander vernetzen und beratend unterstützen. Die neu geschaffene Geschäftsstelle zielt darauf ab, Transparenz bei bestehenden Projekten und Initiativen zu erzeugen und Potenziale für Kommunen und Mobilitätswirtschaft aufzuzeigen.

Dazu gehört u. a., dass alle Vorhaben von der Geschäftsstelle über die vom Verkehrsministerium Baden-Württemberg geplante Mobilitätsdatenplattform hinsichtlich der verfügbaren Funktionalitäten, integrierbarer Daten und vorhandener Schnittstellen informiert werden, um Synergien sicherzustellen; ebenso die Bekanntmachung von Unterstützungsangeboten des Staatsministeriums bei Beteiligungsformaten.

Handlungsfelder und Schwerpunktthemen

Anstatt vom einzelnen Projekt her zu denken, erfolgt der Blick auf die innovationsförderlichen Strukturen und Rahmenbedingungen im Bereich digitaler Mobilität. Die Identifikation von Innovationsgaranten soll ein Ausrollen erfolgreicher Vorhaben entlang der Vision „Baden-Württemberg wird Mobilitätsland der Zukunft“ ermöglichen. Im Kern muss die Diffusion, also **Marktdurchdringung von Innovationen**, an der Schnittstelle öffentlich-privater und zivilgesellschaftlicher Bedarfe und Angebote stehen. Dabei sind Nutzerakzeptanz und ein spürbarer Mehrwert der Bürgerinnen und Bürger erfolgsentscheidend, was durch eine



frühzeitige Einbindung, z. B. durch verschiedene Beteiligungs- und Informationsformate, gewährleistet werden kann.

Das Förderprogramm adressiert die **Handlungsfelder**:

- Personenbeförderung,
- Warenbeförderung
- und kommunale Nutzfahrzeuge.

Innerhalb der genannten Handlungsfelder werden folgende **Schwerpunktt Themen** mit hoher Marktreife und Skalierungspotenzial gefördert:

- Intelligente Verkehrssteuerung und -optimierung,
- innovative Mobilitätslösungen,
- sowie automatisierte Systeme.

In Verdichtungsräumen stellt z. B. das steigende Verkehrsaufkommen eine große Herausforderung dar. Durch die digitale Erfassung und Vernetzung von Verkehrsteilnehmern und -infrastruktur mittels Sensoren und Daten-Plattformen entstehen neue, echtzeitbasierte Mobilitätslösungen, wie intelligente Steuerungssysteme für Signalanlagen und Ladestationen oder multimodale Logistik- oder Reiseanwendungen, die zu deutlichen Kosten-, Zeit- und Emissionseinsparungen führen. Studien in diesem Kontext deuten darauf hin, dass die tägliche Pendelzeit im Personennahverkehr weltweit im Durchschnitt um 20 Prozent verringert werden könnte.¹

Die Auslastung von Autos in Deutschland ist mit einer durchschnittlichen Fahrzeit von 60-70 Minuten pro Tag und einem Besetzungsgrad von 1,3 bis 1,5 Personen pro Fahrt sehr gering.² Darin liegt der Erfolg von Ride- und Car-Sharing-Plattformen mit entsprechenden mobilen Apps, über die Fahrzeuge effizienter und flexibler geteilt sowie vermietet werden können. Digitalisierung ermöglicht hier völlig neue Wege für Nutzerinnen und Nutzer wie für Unternehmen, was Verhalten und Geschäftsmodelle betrifft.

Das autonome Fahren verspricht nicht nur große wirtschaftliche Potenziale hinsichtlich der Einsparung von Personalkosten oder Flottenauslastung, sondern auch gesellschaftliche Mehrwerte, da es für Kinder und Seniorinnen und Senioren, sozial schwächere Menschen sowie Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen eine unabhängigere, günstigere und sicherere Mobilität ermöglichen kann. Auch wenn der Durchbruch in der Zukunft liegt, haben Mobilitätsdienstleister im Personen- wie im Güterverkehr genauso wie Kommunen

¹ „Smart cities: Digital solutions for a more livable future“, McKinsey Global Institute, Juni 2018, S. 6.

² „Digital Mobil in Deutschlands Städten“, PwC / DLR, Mai 2017, S. 24.



bereits jetzt die Chance, neue Märkte und deren regulatorische wie gesellschaftliche Rahmenbedingungen für einen sinnvollen Einsatz gemeinsam zu entwickeln.

Gegenstand der Förderung

Förderwürdig im Sinne der gewünschten Skalen-Effekte und des Erreichens einer „kritischen Masse“ sind insbesondere:

- **„Strategische Innovationspartnerschaften“** zwischen Kommunen und Mobilitätswirtschaft in Form von längerfristigen Kooperationen bzw. Strukturen, sog. „Living Labs“, zur Umsetzung gemeinsamer Ziele (z. B. für staufreie Kommunen mit weniger Emissionen, zur Entwicklung von Konversionsflächen und kommunalen Quartieren oder zur Koordinierung von Erprobungsräumen für automatisiertes Fahren).
- **„Skalen-Projekte“**: Kommunen können als „Digitale Vorreiter“ gefördert werden, wenn sie im Schulterschluss mit der Mobilitätswirtschaft bereits konzeptionell vorhandene und durchgeführte Einzelprojekte skalieren (z. B. durch die geographische, flächenmäßige Ausweitung oder Vernetzung und Kooperation mit benachbarten oder Partner-Kommunen).
- **„Zusammenschluss von Kommunen zu Mobilitätsregionen“**: Förderung von Zusammenschlüssen erfolgreicher Mobilitätskommunen und -wirtschaft, um insbesondere bereits andernorts erfolgreich erprobte Mobilitätsangebote, wie z. B. Daten-Plattformen, kommunenübergreifend anzubieten.

Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendungsvoraussetzungen für Vorhaben sind:

- Anwendung von digitalen Produkten und Dienstleistungen zur Verbesserung der Mobilität in Baden-Württemberg.
- Die Laufzeit für Umsetzungsprojekte darf **36 Monate** nicht überschreiten.
- Die Zuwendungsempfänger obliegen einer inhaltlichen **Vorab-Beratung** durch die In-KoMo 4.0-Geschäftsstelle (Interessenbekundungsverfahren). Diese Beratung umfasst die Einreichung einer max. dreiseitigen Zusammenfassung des Vorhabens mit anschließendem Beratungsgespräch (telefonisch oder persönlich in der Geschäftsstelle) von max. 1,5 Stunden.



- Die Zuwendungsempfänger erklären sich bereit, die mit dem Modellvorhaben verbundenen öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten in Zusammenarbeit mit der beim Städtetag Baden-Württemberg eingerichteten InKoMo 4.0-Geschäftsstelle zu koordinieren und durchzuführen, sowie auf der vom Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration eingerichteten Webseite www.digital-bw.de und auf den Webseiten der kommunalen Spitzenverbände einzustellen und bekannt zu machen.

Die Vereinbarkeit der Zuwendung mit EU-Beihilferecht muss gewährleistet sein, ohne dass eine Notifizierung bei der EU-Kommission nach Artikel 108 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erforderlich ist. Dies kommt insbesondere in folgenden Fällen in Betracht:

- Die beantragte Förderung ist keine Beihilfe im Sinne des Artikels 107 AEUV (vgl. Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (2016/C 262/01), ABI. EU C 262 vom 19.7.2016, Seite 1).
- Die beantragte Förderung erfüllt beispielsweise als Beihilfe für Forschung und Entwicklung und Innovation oder als Investitionsbeihilfe für lokale Infrastrukturen die Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der EU-Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“ – AGVO) (ABI. EU L 187 vom 26.6.2014, Seite 1, geändert durch VERORDNUNG (EU) 2017/1084 vom 14. Juni 2017 (ABI. EU L 156 vom 20.6.2017, Seite 1) und ist demnach im Sinne von Artikel 107 Absatz 3 AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV freigestellt.
- Überdies kommt – soweit einem Beihilfeempfänger zurechenbar – für Förderungen des Landes insgesamt bis zu 200.000 EUR innerhalb von 3 Steuerjahren eine Förderung nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABI. EU L 352 vom 24.12.2013, Seite 1) oder für maximal 500.000 EUR innerhalb von 3 Steuerjahren eine Förderung nach Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABI. EU L 114 vom 26.4.2012, Seite 8) in Betracht. In diesem Fall wird die Übersendung einer Erklärung in schriftlicher oder elektronischer Form gefordert, in der alle anderen in den beiden vorangegangenen Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr gewährten (DAWI-) De-minimis-Beihilfen angegeben werden, für die die De-minimis-Verordnungen gelten. Ein Muster für die Erklärung ist dem Antragsformular angehängt.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Mit diesem Förderaufruf wird ein Mittelumfang in Höhe von etwa 2,8 Mio. Euro ausgeschrieben.

Die Bekanntmachung des Förderprogramms erfolgt neben den gängigen Informationskanälen auch über die von der InKoMo 4.0-Geschäftsstelle des Städtetages Baden-Württemberg durchgeführten Veranstaltungen zum Förderprogramm.

Der minimale Zuschussbetrag pro Vorhaben beträgt 250.000 Euro und bis zu 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben. Der maximale Zuschussbetrag pro Vorhaben beträgt 0,5 Mio. Euro und bis zu 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Partnerschaften und Bereitstellung von **Eigenanteilen von Wirtschafts- oder kommunalen Unternehmen** werden positiv bewertet und können das Gesamtvolumen eines Vorhabens erhöhen (vgl. auch die Bewertungskriterien).

Die maximal zulässige Förderungshöhe richtet sich dabei vorhabenspezifisch nach den Bestimmungen des EU-Beihilferechts und insbesondere der AGVO und der De-minimis-Verordnungen (siehe dazu bereits den vorhergehenden Punkt „Zuwendungsvoraussetzungen“ dieser Ausschreibung).

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der §§ 23, 44 LHO und den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur LHO einschließlich Anlagen dazu in der am Ende der Antragsfrist geltenden Fassung.

Die Förderung wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zur Projektförderung als Festbetragsförderung in Form eines Zuschusses gewährt.

Zuwendungsfähige Ausgaben können Personalausgaben und sächliche Ausgaben außer Bauinvestitionen sein. Nichtförderfähig sind die in Nr. 2.2 der VV zu § 44 LHO genannten Ausgaben sowie Finanzierungskosten.

Erstattungsfähig sind auch die laufenden Ausgaben während der Projektlaufzeit einschließlich Mehrwertsteuer, soweit erklärt wurde, dass für das Vorhaben eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 Umsatzsteuergesetz nicht besteht.

Bewertungskriterien

Bewertungskriterien für die Auswahl der Modellvorhaben sind:



- Grad der Innovation ggü. der bestehenden Situation, Relevanz sowie verkehrlicher Effekt der marktreifen Lösungen (30 Punkte)
- Skalierungseffekte der Lösungen (25 Punkte)
- Darstellung des Kooperationsnutzens für Kommune(n) und Unternehmen sowie Anteilshöhe der Bereitstellung des Eigenanteils durch Unternehmen (15 Punkte)
- Alltagstauglichkeit und Attraktivität für die Nutzer (10 Punkte)
- Öffentliche Kommunikation des Modellvorhabens, Bürgerpartizipation zur Gewährleistung der Akzeptanz vor Ort (10 Punkte)
- Mittelfristig selbsttragende Planung, nachhaltiges Geschäftsmodell sowie wirtschaftlicher Mehrwert für Baden-Württemberg (10 Punkte)

Maximale Punktzahl: **100 Punkte**.

Antragsberechtigung, Verfahren, Frist

- Bewerben können sich Konsortien bestehend aus Kommunen in Baden-Württemberg und Unternehmen aus der Mobilitätswirtschaft. Die Abwicklung erfolgt über eine Kommune, die die Zuwendung nach Nr. 12 der VV zu § 44 LHO an die anderen Konsortialpartner weitergibt. Die Bewerber sollen bereits bei der Antragserstellung Partner aus der Mobilitätswirtschaft per Interessensbekundung einbinden. Die Bewerbungsunterlagen sind durch das vertretungsberechtigte Organ des Antragsstellers zu unterzeichnen.
- Ein für die Umsetzung des Modellvorhabens verantwortlicher Ansprechpartner ist anzugeben.
- Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.
- Andere Fördermittel des Landes dürfen für dieselbe Maßnahme nicht in Anspruch genommen werden. Möglich ist es, Fördermittel des Landes mit Fördermitteln des Bundes oder der EU zu kumulieren. Eine Kumulation mit Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme ist für dieselben förderfähigen Kosten nur zulässig, wenn auf Grund dieser Kumulierung nicht mehr als 80 % der Ausgaben finanziert werden und eine eventuell anwendbare maximale Beihilfeintensität nach Maßgabe der AGVO nicht überschritten wird.
- Für die Antragstellung steht unter **www.digital-bw.de** ein Formular zum Herunterladen bereit, welches zusammen mit den sonstigen Bewerbungsunterlagen in elekt-

| 7



ronischer Form als pdf-Datei (poststelle@im.bwl.de) oder per Post an das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg, Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, eingereicht werden kann.

- Bewerbungsunterlagen können bis spätestens zum **2. September 2019 (Ausschlussfrist)** eingereicht werden.
- Der Umfang der Bewerbungsunterlagen beträgt zusätzlich zum ausgefüllten Antragsformular von 10 bis 25 Seiten (Arial, mindestens 11 Pkt. Schriftgröße, 1,5-zeilig) zzgl. Anlagen (Nachweise etc.).
- Die Auszahlungstermine werden abhängig vom Maßnahmenfortschritt und nach Maßgabe von Nr. 7 VV zu § 44 LHO festgelegt.
- Nach der Hälfte der jeweiligen Laufzeit ist ein Zwischenbericht zum aktuellen Stand des Vorhabens von mind. 5 bis max. 10 Seiten einzureichen.

Förderprogramm, Auswahljury

Die Ausschreibung erfolgt in Form eines Förderprogramms im Kontext des Strategiedialogs Automobilwirtschaft sowie der Digitalisierungsstrategie digital@bw der Landesregierung.

Die eingereichten Bewerbungsanträge werden durch das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration vorgeprüft.

Es wird eine Auswahljury unter gemeinsamen Vorsitz des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration sowie dem Städtetag Baden-Württemberg eingerichtet. Beteiligt werden ferner der Gemeinde- und Landkreistag Baden-Württemberg, die e-mobil BW GmbH, bwcon e.V. sowie die betroffenen Fachministerien. Die Jury gibt ein Votum über die Verteilung der Mittel ab. Es kann zusätzlicher fachlicher Sachverstand in die Bewertung der Modellvorhaben aus der Wirtschaft und ggfls. auch Wissenschaft einbezogen werden.

Die Bewerber der Modellvorhaben können aufgefordert werden, ihre Konzepte zur Umsetzung der Modellvorhaben vor der Auswahljury zu präsentieren. Im Übrigen erlässt das Ministerium für Inneres, Digitales und Migration die Entscheidungen.

Zur lfd. Nr. 10-3



**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung
im Rahmen der Ausschreibung
InKoMo 4.0**

An
Ministerium für Inneres, Digitalisierung
und Migration
Referat 73
Willy-Brandt-Straße 41
70173 Stuttgart
poststelle@im.bwl.de

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

1. a) Antragstellende Kommune

Name	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
Bankverbindung BIC	IBAN
Auskunft erteilt:	
E-Mail:	Ortsnetzkenzahl, Fernsprech-Nummer, Nebenstelle

b) Projektpartner aus Mobilitätswirtschaft

Name	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
Auskunft erteilt:	
E-Mail:	Ortsnetzkenzahl, Fernsprech-Nummer, Nebenstelle

c) ggf. weitere Projektpartner auf gesondertem Blatt angeben

- 2. Projektname mit Kurzbeschreibung (bitte ergänzende Projektbeschreibung auf gesondertem Blatt)**



3. Gesamtkosten (bitte ergänzende Kostengliederung auf gesondertem Blatt)

a) Direkte Personalausgaben, die durch das Projekt beim Zuwendungsempfänger neu verursacht werden.	€
b) Pauschalierte Sachausgaben im Zusammenhang mit den Personalausgaben (regelmäßig 25 % von a)	€
c) Sonstige zuwendungsfähige Ausgaben ohne Umsatzsteuer	€
d) Umsatzsteuer für zuwendungsfähige Ausgaben	€
e) Sonstige Kosten (außer Ausgaben a) bis d))	€
Gesamtkosten (Summe der Kosten a) bis e))	€
Davon zuwendungsfähig (Bei Vorsteuerabzugsberechtigung Summe der Ausgaben a) bis c), ansonsten Summe der Ausgaben a) bis d)):	€

4. Beantragte Zuschusshöhe

Festbetrag in Höhe von € (zwischen 250.000 und 500.000 Euro bei maximal 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben).

5. Weitere Zuwendungen

Für das Projekt wurden bereits folgende weitere Zuwendungen beantragt beziehungsweise bewilligt (bereits bewilligte oder in Aussicht gestellte Beträge sind mit einem * zu kennzeichnen):

Zwendungsbereich	Zuweisung in €	Darlehen in €
Insgesamt		



Sonstige Zuwendungen

6. Finanzierung

Zuwendung laut Nummer 4	€
Zuwendungen laut Nummer 5	€
Eigenmittel	€
Beiträge Dritter Rechtsgrundlage (zum Beispiel KAG)	€
Vorteile aus Umsatzsteuerrechnung	€
	€
Gesamtfinanzierung (muss Gesamtkosten bei Nr. 3. entsprechen)	€

7. Durchführungszeitraum (max. 36 Monate):

Geplanter Beginn:	Vorgesehene Fertigstellung:
-------------------	-----------------------------

8. Ich erkläre hiermit, dass für dieses Projekt eine oder keine Berechtigung zum Vorsteuerabzug besteht bzw. für ein Teilprojekt eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug besteht.

9. Ich erkläre hiermit, dass das Projekt noch nicht begonnen ist und dass es auch nicht vor der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides beziehungsweise vor der etwaigen Genehmigung des vorzeitigen Projektbeginns in Angriff genommen wird.

10. Ich erkläre, alle datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten und das Informationsblatt zum Datenschutz gelesen zu haben. Übermittelt werden an das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration nur solche personenbezogenen Daten:

- die das Ministerium nach Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e) der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 4 des Landesdatenschutzgesetzes verarbeiten darf, weil dieses Daten für die Durchführung des Zuwendungsverfahrens erforderlich sind oder
- die aufgrund einer nachfolgend erklärten, freiwilligen Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) und Artikel 7 DSGVO verarbeitet werden dürfen.

Überdies werde ich für die Erfüllung der Informationspflichten nach Artikel 14 DSGVO das Informationsblatt zum Datenschutz (abrufbar unter www.digital-bw.de) an die von meinem Antrag betroffenen Personen weiterleiten.

11. Erklärung zur Vereinbarkeit mit EU-Recht (bitte separat erläutern)

Die Zuwendung ist mit dem EU-Beihilferecht vereinbar, weil

keine Beihilfe im Sinne des Artikels 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) vorliegt,

die Voraussetzungen einer (DAWI-)De-minimis-Beihilfe vorliegen (bitte anliegendes Formular ausfüllen) oder

die Beihilfe nach Artikeln ___ der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) freigestellt ist. Der Zuwendungsempfänger stimmt der Veröffentlichung der Projektergebnisse und der Projektdaten nach den Erfordernissen gemäß Artikel 9 in Verbindung mit Artikel 11 AGVO zu.

12. Ich erkläre hiermit, dass eine inhaltliche Vorab-Beratung durch die InKoMo 4.0-Geschäftsstelle stattgefunden hat.

13. Anlagen

- Bewerbungsskizze mit mindestens 10 und maximal 25 Seiten (Arial, mindestens 11 Pkt. Schriftgröße, 1,5-zeilig) zzgl. Anlagen wie Nachweisen etc.



- **Gemeindefinanzielle Beurteilung für jeden Finanzierungsplan der beteiligten Kommunen.**
- **Erklärung über De-Minimis-Beihilfen, wenn nach Nr. 11 erforderlich.**
- **Ggf. Einwilligungserklärung zum Datenschutz.**

Datum und Unterschrift des vertretungsberechtigten Organs

ABGELAUFEN



De-minimis-Erklärung im Sinne der EU-Verordnungen für De-minimis-Beihilfen

von _____.

In dieser Erklärung sind alle De-minimis-Beihilfen anzugeben, die Ihr Unternehmen beziehungsweise Unternehmensverbund als „ein einziges Unternehmen“ im laufenden sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren erhalten hat.

Für die Zwecke der De-minimis-Verordnungen sind die Unternehmen als ein einziges Unternehmen zu betrachten, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens,
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuwählen,
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben,
- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet. Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren gewährt wurden, angegeben werden. Im Zuge von Unternehmensaufspaltungen werden die De-minimis-Beihilfen dem Unternehmen zugerechnet, welches die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist dies nicht möglich, muss eine anteilige Aufteilung auf der Grundlage des Buchwerts des Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung erfolgen.



Hiermit bestätige ich, dass ich als ein einziges Unternehmen im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren

keine folgende

Beihilfen im Sinne folgender Verordnungen erhalten beziehungsweise beantragt habe (bitte die beantragten De-minimis-Beihilfen besonders kennzeichnen):

- Allgemeine-De-minimis-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EU) Nummer 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt der EU Nummer L 352/1 vom 24. Dezember 2013) beziehungsweise der Verordnung (EG) Nummer 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (Amtsblatt der EU Nummer L 379/5 vom 28. Dezember 2006),
- Agrar-De-minimis-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EU) Nummer 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (Amtsblatt der EU Nummer L 352/9 vom 24. Dezember 2013) beziehungsweise der Verordnung (EG) Nummer 1535/2007 der Kommission vom 20. Dezember 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Agrarereignissektor (Amtsblatt der EU Nummer L 337/35 vom 21. Dezember 2007),
- Fisch-De-minimis-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EU) Nummer 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (Amtsblatt der EU Nummer L 190/45 vom 28. Juni 2014) beziehungsweise der Verordnung (EG) Nummer 875/2007 der Kommission vom 24. Juli 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Fischereisektor (Amtsblatt der EU Nummer L 193/6 vom 25. Juli 2007) und
- DAWI-De-minimis-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EU) Nummer 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen (Amtsblatt der EU Nummer L 114/8 vom 26. April 2012).

Datum Bewilligung	Zuwendungsgeber	Aktenzeichen/ Kontonummer	Allgemein- De-minimis- Beihilfe	DAWI-De- minimis- Beihilfe ¹	Beihilfenswert in Euro

¹ (Bitte die Agrar- und Fisch-De-minimis-Beihilfen unter DAWI-De-minimis-Beihilfe eintragen und in der Spalte Zuwendungsgeber oder Aktenzeichen/Kontonummer besonders kennzeichnen)

Mir ist bekannt, dass die Angaben subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist. Ich verpflichte mich, Ihnen unverzüglich Änderungen der vorgenannten Angaben zu übermitteln, sobald mir diese bekannt werden.

Ort, Datum (Stempel / rechtsverbindliche Unterschrift der antragstellenden Person)

**Datenschutzrechtliche Einwilligung**

von _____

Nach Lesen des Informationsblatts zum Datenschutz (abrufbar unter www.digital-bw.de) willige ich gegenüber dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration (Zuwendungsgeber) freiwillig ein, dass über das Zuwendungsverfahren hinaus vom Zuwendungsgeber meine

- Anrede, Vorname und Nachname
- E-Mail-Adresse
- Telefonnummer
- etwaige sonstige mit dem Antrag übermittelte personenbezogene Daten

- zum Zwecke der Information über weitere Aktivitäten im Bereich der Digitalisierung durch den Zuwendungsgeber verarbeitet sowie/oder

- zum Zwecke der Kontaktaufnahme für Mobilitätsprojekte übermittelt werden dürfen an
 - Städtetag Baden-Württemberg e.V.
 - unbestimmten Personenkreis (auch im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit)*.

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass ich diese Einwilligung jederzeit gegenüber dem Zuwendungsgeber widerrufen kann.

Ort, Datum, Unterschrift der betroffenen Person

* Zutreffendes bitte ankreuzen.

Zur lfd. Nr. 10-4



Hinweise für die Ausfüllung des Antragsformulars zur Ausschreibung InKoMo 4.0

Zu Nr. 1. a) Antragstellende Kommune

Die Abwicklung der Projektförderung erfolgt über die dort genannte antragstellende Kommune nach der ANBest-K. Die Zuwendung kann nach Maßgabe von Nr. 12 der VV zu § 44 LHO an etwaige Projektpartner weitergegeben werden. Überdies kommt in Betracht, weitere Projektpartner über Aufträge nach Maßgabe von Nr. 3 der AN-Best-K einzubinden.

b) Projektpartner aus der Mobilitätswirtschaft

c) ggf. weitere Projektpartner auf gesondertem Blatt angeben

Zu Nr. 2. Projektname mit Kurzbeschreibung

Neben dem prägnanten Projektnamen und einer kurzen Projektbeschreibung unter Nr. 2 werden ergänzende Erläuterungen auf einer Anlage (Gesamtumfang 10 bis 25 Seiten) erwartet.

Zu Nr. 3. Gesamtkosten

a) Direkte Personalausgaben, die durch das Projekt beim Zuwendungsempfänger neu verursacht werden.

Bitte geben Sie hier die direkten Personalausgaben für das Projekt an. Bitte beachten Sie hierbei, dass nach Nr. 2.2 VV zu § 44 LHO nur zusätzlich allein durch das Projekt veranlasste Ausgaben zuwendungsfähig sind, nicht aber bereits unabhängig vom Projekt entstehende Kosten etwa für Stammpersonal. Auch ist das sog. Besserstellungsverbot nach Maßgabe von Nr. 2.2.5 der VV zu § 44 LHO zu beachten.

Soweit Personalkosten von Dritten in Rechnung gestellt werden, geben Sie diese bitte unter nachfolgendem Buchstaben c) oder e) an.

b) Pauschalierte Sachausgaben

Mit der Pauschale sind sämtliche indirekten Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem im Projekt beschäftigten Personal, welches nach Buchstabe a) abgerechnet wird, stehen, abgegolten. Dies umfasst insbesondere Ausgabenpositionen wie Büromiete, Strom, Wasser, Heizung, Reinigung, IT-Wartung, Telefon, Internet, Büroverbrauchsmaterial etc. Eine weitergehende Abrechnung dieser oder ähnlicher Aufwendungen ist ausgeschlossen.

c) Sonstige zuwendungsfähigen Ausgaben ohne Umsatzsteuer

An dieser Stelle sind alle sonstigen zuwendungsfähigen Ausgaben außer den bereits unter Buchstaben a), b) und d) angegebenen Ausgabearten anzugeben. **Zuwendungsfähig** sind grundsätzlich alle sächlichen Ausgaben außer Bauinvestitionen. Erstattungsfähig sind auch die laufenden Ausgaben während der maximal dreijähri-



gen Projektlaufzeit. Nicht förderfähig sind die in Nr. 2.2 der VV zu § 44 LHO genannten Kosten sowie Finanzierungskosten.

d) Umsatzsteuer für zuwendungsfähige Ausgaben nach Buchstabe c)

Hier sind die Umsatzsteuerbeträge für zuwendungsfähige Ausgaben nach Buchstabe c) unabhängig davon anzugeben, ob insoweit eine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht (vgl. unten zu Nr. 8).

e) Sonstige Kosten

Hier sind alle nicht zuwendungsfähigen (insbesondere die in Nr. 2.2 der VV zu § 44 LHO genannten) Kosten anzugeben. Dabei sind auch etwaige Umsatzsteuerbeträge für nichtzuwendungsfähige Kosten anzugeben.

Bei den **Gesamtkosten** geben Sie bitte die Summe der Positionen a) bis e) an.

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben a) bis c) sowie – soweit keine Vorsteuerabzugsberechtigung gegeben ist – auch die Umsatzsteuer nach Buchstabe d).

Zu Nr. 4. Beantragte Zuschusshöhe

Der maximale Zuschussbetrag pro Antrag beträgt 500.000 Euro und gleichzeitig höchstens 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Zuwendungen dürfen erst ab einem Betrag von 250.000 Euro beantragt werden.

Zu Nr. 5. Weitere Zuwendungen

Bei der Antragstellung ist anzugeben, ob für das zu fördernde Projekt neben der Beantragung von Fördermitteln des Landes weitere Förderprogramme des Bundes oder der EU in Anspruch genommen werden. Dabei ist auch der Nachweis zu führen, dass aufgrund einer Kumulierung von Förderprogrammen nicht mehr als 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben finanziert werden.

Zu Nr. 6. Finanzierung

Nach Nr. 1.1 Satz 2 der VV zu § 44 LHO müssen die Gesamtfinanzierung und die Funktionsfähigkeit des Vorhabens gesichert sein. An dieser Stelle ist zunächst nur ein Überblick über die Finanzierung zu geben, der in einer Anlage (Kosten- und Finanzierungsplan) ergänzt wird. Die Finanzierung muss die Gesamtkosten nach Nr. 3 abdecken

Zu Nr. 7. Durchführungszeitraum

Das Projekt ist innerhalb von 36 Monaten nach Bewilligung der Zuwendung abzuwickeln. Der geplante Beginn bzw. die vorgesehene Fertigstellung kann mit einem konkreten Datum oder einer Zeitspanne (z.B. 10 Monate nach Bewilligung der Zuwendung) angegeben werden.

Zu Nr. 8. Erklärung zur Vorsteuerabzugsberechtigung

Die Erklärung zur Vorsteuerabzugsberechtigung ist nach Nr. 3.2.3.1 VV zu § 44 LHO erforderlich. Soweit eine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kommt nach Nr. 2.2.1 VV zu § 44 LHO eine Förderung der oben bei Nr. 3 Buchstabe d) angegebenen



Umsatzsteuerbeträge nicht in Betracht. Die Vorteile aus einer Umsatzsteuerverrechnung sind als Teil der Gesamtfinanzierung unter Nr. 6 anzugeben.

Zu Nr. 9. Erklärung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn

Die Erklärung ist nach Nr. 3.2.1.3 VV zu § 44 LHO erforderlich.

Zu Nr. 10. Erklärung zum Datenschutzrecht

Die antragstellende Kommune übermittelt an das Ministerium des Inneren, Digitalisierung und Migration nur solche personenbezogene Daten, die das Innenministerium nach Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 3 Satz 1 DSGVO i.V.m. § 4 LDSG oder aufgrund von Einwilligung der betroffenen Personen verarbeiten darf. Bitte reichen Sie das ausgefüllte Muster für die Erklärung zum Datenschutz ein und beachten Sie das Informationsblatt.

Zu Nr. 11. Erklärung zur Vereinbarkeit mit EU-Recht

Die Vereinbarkeit der Zuwendung mit EU-Beihilferecht muss gewährleistet sein, ohne dass eine Notifizierung bei der EU-Kommission nach Artikel 108 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erforderlich ist. Dies kommt insbesondere in folgenden Fällen in Betracht:

- Die beantragte Förderung ist keine Beihilfe im Sinne des Artikels 107 AEUV (vgl. Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (2016/C 262/01), ABl. EU C 262 vom 19.7.2016, Seite 1).
- Die beantragte Förderung erfüllt beispielsweise als Beihilfe für Forschung und Entwicklung und Innovation oder als Investitionsbeihilfe für lokale Infrastrukturen die Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der EU-Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“ – AGVO) (ABl. EU L 187 vom 26.6.2014, Seite 1, geändert durch VERORDNUNG (EU) 2017/1084 vom 14. Juni 2017 (ABl. EU L 156 vom 20.6.2017, Seite 1) und ist demnach im Sinne von Artikel 107 Absatz 3 AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV freigestellt.
- Überdies kommt – soweit einem Beihilfeempfänger zurechenbar – für Förderungen des Landes insgesamt bis zu 200.000 EUR innerhalb von 3 Steuerjahren eine Förderung nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU L 352 vom 24.12.2013, Seite 1) oder für maximal 500.000 EUR innerhalb von 3 Steuerjahren eine Förderung nach Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. EU L 114 vom



26.4.2012, Seite 8) in Betracht. In diesem Fall wird die Übersendung einer Erklärung in schriftlicher oder elektronischer Form gefordert, in der alle anderen in den beiden vorangegangenen Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr gewährten (DAWI-)De-minimis-Beihilfen angegeben werden, für die die De-minimis-Verordnungen gelten. Ein Muster für die Erklärung ist dem Antragsformular angehängt.

Zu Nr. 12. Erklärung zur Vorab-Beratung

Bitte vereinbaren Sie möglichst frühzeitig einen Termin zur Vorab-Beratung durch die InKoMo 4.0-Geschäftsstelle beim Städtetag Baden-Württemberg unter Tel. 0711 / 229 21-70 oder inkomo@staedtetag@bw.de. Die Beratung findet auf Basis der Einreichung einer max. dreiseitigen Zusammenfassung des Vorhabens mit anschließendem telefonischem oder persönlichem Gespräch in der Geschäftsstelle von max. 1,5 Stunden statt. Die Vorab-Beratung wird von der Geschäftsstelle dokumentiert.

Zu Nr. 13. Anlagen

- Bewerbungsskizze mit 10 bis 25 Seiten (Arial, mindestens 11 Pkt. Schriftgröße, 1,5-zeilig) zzgl. Anlagen wie Nachweisen etc. Die Gliederung der Bewerbungsskizze soll wie folgt aussehen, wobei nach Ansicht der antragsstellenden Kommune erforderliche weitere Punkte ergänzt werden können:
 1. Titel des Vorhabens
 2. Ansprechpartner und weitere Partner im Prozess
 3. Ziele des Projekts und Zusammenfassung der Projektbeschreibung
 4. Ausführliche Projektbeschreibung, Gesamtkonzept (Idee, Ziele, Einbindung der Bürgerinnen und Bürger sowie weiterer Akteure, Einbindung von Partnern aus Wissenschaft oder Wirtschaft, Einbindung in vorhandene kommunale Entwicklungsstrategien und sonstige regionale Konzepte, Visualisierung und Kommunikationsstrategie, Einbindung in die Verwaltungsstruktur, erwartete Wirkung ggf. Verweis auf sonstige laufende Digitalisierungs-/Mobilitätsprojekte in der Kommune und deren Verknüpfung/Integration in das Modellvorhaben oder die Strategie)
 5. Arbeits- und Zeitplan (Arbeitspakete, zeitlicher Ablauf)
 6. Verwertungskonzept (Verstetigung, Umsetzung und Übertragbarkeit)
 7. Kosten- und FinanzierungsplanDiese Aufstellungen müssen so detailliert sein, dass die Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung überprüft werden kann (vgl. Nr. 3.3.1 der VV zu § 44 LHO).
- Gemeindegewirtschaftliche Beurteilung
Auf die Erforderlichkeit einer gemeindegewirtschaftsrechtlichen Beurteilung des Vorhabens durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde für die Anträge nach Nr. 13.3.1 VV zu § 44 LHO wird hingewiesen.
- Erklärung über De-Minimis-Beihilfen, wenn nach Nr. 11 erforderlich.
Das Formular für die Erklärung über die De-Minimis-Beihilfen ist nur auszufüllen und einzureichen, wenn die Vereinbarkeit mit dem EU-Beihilferecht darauf gestützt ist (vgl. oben zu Nr. 11).
- Die Erklärung zum Datenschutz ist als Anlage beizufügen (siehe Informationsblatt zum Datenschutz).

Zur lfd. Nr. 10-5

FORMULAR ABGELAUFEN

Seite 1 von 1

Bitte nur die grau hinterlegten Felder ausfüllen bzw. ankreuzen!

Az.:	7-0271.1/4
Förderprogramm:	InKoMo 4.0



Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration – Referat 72 – Postfach 10 34 65 70029 Stuttgart
--

Mittelanforderung

1. **Zuwendungsempfänger*in**
2. **Projekt**
3. **Angaben zur Bankverbindung**

Kreditinstitut	
IBAN	
Verwendungszweck	InKoMo 4.0
4. Mit Zuwendungsbescheid vom
5. wurde zur Finanzierung des o.a. Projekts bewilligt
6. davon wurden bisher abgerufen
7. verbleibende Restmittel
8. Die Auszahlung der Zuwendung wird beantragt:
 - in Höhe von
 - für die tatsächlich entstandenen Ausgaben, die auf bereits erbrachten Leistungen beruhen.
 - zur Verwendung innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks (Nr. 1.4 ANBest-K).

Hinweis:
Teilbeträge von weniger als 10 000 Euro werden nicht ausgezahlt.

Ort, Datum	Rechtsverbindliche Unterschrift

Zur lfd. Nr. 11

LPR Anhang 5.5**LPR-Teile D2 und E
Investitionen oder Dienstleistungen**

Antragsteller	
LaIS-Nr.	(wird von der Bewilligungsstelle ausgefüllt)

- D: Investitionen**
- D2: Investition in die Verarbeitung und Vermarktung naturschutzgerecht produzierter Erzeugnisse
- Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
 - Vermarktungskonzeptionen
 - Organisation eines Erzeugerzusammenschlusses
(bitte getrennt beantragen)
- E: Dienstleistungen**
- E1: Dienstleistung für Biotopvernetzung und Mindestflur
- E2: Projekte mit integrativ wirkendem Naturschutzansatz
- E3: Dienstleistungen zum Zwecke des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Landeskultur
- Konzeption und Beratung zur Umsetzung der Konzeption
 - Durchführung von Maßnahmen, insbesondere Öffentlichkeitsarbeit und Bildung
 - Natura 2000 (MAP, Monitoring) / ASP / GK Naturschutzzentren
(bitte getrennt beantragen)

1. Angaben zu der Maßnahme

Beschreibung der Maßnahme (Ort, Inhalt etc.)

Ziel der Maßnahme

Träger der Maßnahme (falls vom Antragsteller abweichend)

Durchführung der Maßnahme (Zeitraum, Ausführender etc.)

Besitzverhältnisse (bei investiven Maßnahmen)

Wirtschaftlichkeit der Maßnahme

Sonstige Angaben (5-jährige Bindung eines Erzeugerzusammenschlusses, Kontrollkonzepte bei der Vermarktung ökologischer oder regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Absatzmöglichkeiten für landwirtschaftliche Produkte, Teilhabe der Erzeuger an den wirtschaftlichen Vorteilen der Maßnahme, Zusammenarbeit mit dem Erzeugerzusammenschluss etc.)

Status und Name des Gebiets (NSG, LSG, Natura 2000, Biotopvernetzungs-konzeption etc.)

Landschaftspflegeprogramm oder -projekt – Nr. und Name

2. Beantragt wird eine Zuwendung

Stand: 2021-02-10

- mit normalem Fördersatz
 mit erhöhtem Fördersatz mit folgender Begründung:

3. Zeitplan der Finanzierung:
 (die Spalten n + x sind nur auszufüllen, wenn die Maßnahme in mehreren Jahren durchgeführt werden soll)

Jahr der Durchführung = n	n= 20__ €	n + 1 €	n + 2 €	n + 3 €	n + 4 €
Gesamtausgaben					
Davon:					
Eigenleistung ¹⁾					
Fremdleistung ²⁾					
Beantragte Zuwendung nach LPR					
Sonstige Mittel Dritter ³⁾					
Zuwendungsfähige Ausgaben ⁴⁾					
Bewilligung ⁴⁾					

¹⁾ Leistung wird vom Antragsteller selbst erbracht und kann nicht durch Rechnungen eines Dritten belegt werden.

²⁾ Antragsteller beauftragt Dritte mit der Durchführung der Maßnahme oder Kauf von Gegenständen gegen Rechnung

³⁾ sofern sonstige Zuwendungen gewährt werden, sind die Geber zu nennen:

Name:

Adresse:

⁴⁾ wird bei Bedarf von der Bewilligungsstelle ausgefüllt

4. Anlagen (zutreffendes bitte ankreuzen):

- Detaillierter Maßnahmen- und Kostenplan
 Lageplan mit Kennzeichnung der Grundstücke
 Kostenvoranschlag
 Angebote
 Kostenkalkulation
 Gestattungen/Genehmigungen

Zur lfd. Nr. 12



**ANTRAG AUF FÖRDERUNG DER FREIWILLIGEN
KOMMUNALEN WÄRMEPLANUNG IN LANDKREISEN UND GEMEINDEN**

Bitte reichen Sie die vollständigen Anträge sowohl elektronisch als auch im Original in Papierform ein:

→ bwv@ptka.kit.edu
Betreff: Freiwillige kommunale
Wärmeplanung.

→ Karlsruher Institut für Technologie, Projektträger Karlsruhe
Baden-Württemberg Programme (PTKA-BWP)
Hermann-von-Helmholtz-Platz 1, 76344 Eggenstein-Leopoldshafen

- 0030 Antrag auf Einzelförderung
- 0041 Antrag auf Konvoiförderung
- 0042 Konvoi enthält verpflichtete Gemeinde
- 0043 Konvoi beantragt Landkreis-Bonus

Eingangsstempel

0090 Es entstehen Gesamtausgaben in Höhe von: €

Ich beantrage die Gewährung einer Zuwendung

- oder:
- 80 v.H. der Gesamtausgaben €
 - Förderhöchstbetrag gemäß VwV €

für das beschriebene Vorhaben mit dem Planzeitraum

vom	bis
-----	-----

Förderungskennzeichen/FKZ

0010

0020 Bewilligt €

- 80 v.H. der Gesamtausgaben von €
- Förderhöchstbetrag gemäß VwV

Bewilligungszeitraum

vom	bis
-----	-----

Titel des Vorhabens (max. 240 Zeichen)

0100 Erstellung eines freiwilligen kommunalen Wärmeplans für*

* Einzelantrag: Name der Gemeinde – Konvoiantrag: Kurztitel/Akronym des Konvois bzw. Name des Landkreises

Name der antragstellenden kommunalen Gebietskörperschaft

0110



ANTRAG AUF FÖRDERUNG DER FREIWILLIGEN KOMMUNALEN WÄRMEPLANUNG IN LANDKREISEN UND GEMEINDEN

SEITE 2 VON 6

Adresse und Postanschrift der antragstellenden kommunalen Gebietskörperschaft

Straße

0120

Postleitzahl

Ort

0140 0160

Verantwortliches Amt, Referat o. ä.

0210

Straße

0220

Postleitzahl

Ort

0240 0260

AnsprechpartnerIn (Name, Vorname)

0270

Telefon (mit Vorwahl-Nr.)

0271

E-Mail

0272

Anschrift des Geldinstituts für die Überweisung der Zuweisung (Angabe der amtlichen Kurzbezeichnung)

0361

IBAN

0362

BIC

0363

Kassenzeichen beim Antragsteller

0365

Bevölkerungszahl (Stichtag: 30.06. des Vorjahres)

Bevölkerungszahl der antragstellenden kommunalen Gebietskörperschaft

0610

0620-0645 Nur bei Antrag auf Konvoiförderung auszufüllen:

! Bei Konvois mit mehr als 4 Gemeinden bitte ausschließlich die Anlage „Konvoiteilnehmerliste“ verwenden.

Weitere Konvoiteilnehmer

Name der am Konvoi beteiligten Gemeinde

0620

Bevölkerungszahl

0621

AnsprechpartnerIn (Name, Vorname)

0622

Telefon (mit Vorwahl-Nr.)

0623

E-Mail

0624

Name der am Konvoi beteiligten Gemeinde

0630

Bevölkerungszahl

0631

AnsprechpartnerIn (Name, Vorname)

0632

Telefon (mit Vorwahl-Nr.)

0633

E-Mail

0634

Name der am Konvoi beteiligten Gemeinde

0640

Bevölkerungszahl

0641

AnsprechpartnerIn (Name, Vorname)

0642

Telefon (mit Vorwahl-Nr.)

0643

E-Mail

0644

Finanzierungsplan für Anträge auf Zuwendung auf Ausgabenbasis (kaufm. gerundete Beträge in €)

für die Projektlaufzeit von 0801 bis 0802

A) Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Beauftragung der externen Dienstleistung (100 %) 0810 € → 80 % €

B) Aufschlüsselung Gesamtausgaben nach Arbeitspaketen

Bestandsanalyse	0811	€	<input type="text"/>
Potenzialanalyse	0812	€	<input type="text"/>
Entwicklung Zielszenario	0813	€	<input type="text"/>
Wärmewendestrategie mit Maßnahmenkatalog	0814	€	<input type="text"/>
Energiekennwerte	0815	€	<input type="text"/>
Beteiligung und Kommunikation	0816	€	<input type="text"/>
Dokumentation und Bericht	0817	€	<input type="text"/>
Projektmanagement	0818	€	<input type="text"/>
Gesamtausgaben (Kontrollsumme)	0819	€	<input type="text"/>

C) Aufschlüsselung Gesamtausgaben nach Kalenderjahren

(Angaben nur für die Kalenderjahre, die innerhalb der Projektlaufzeit liegen)

Gesamtausgaben Kalenderjahr 2021	0821	€	<input type="text"/>
Gesamtausgaben Kalenderjahr 2022	0822	€	<input type="text"/>
Gesamtausgaben Kalenderjahr 2023	0823	€	<input type="text"/>
Gesamtausgaben Kalenderjahr 2024	0824	€	<input type="text"/>
Gesamtausgaben Kalenderjahr 2025	0825	€	<input type="text"/>
Gesamtausgaben (Kontrollsumme)	0829	€	<input type="text"/>

D) Ermittlung Förderhöchstbetrag gemäß VwV

Berechnungsmodalitäten vgl. VwV freiwillige kommunale Wärmeplanung Nr. 4.3.3, z. B. Sockelbeitrag in Abhängigkeit Gemeindegröße bzw. Beteiligung verpflichteter Gemeinde

Sockelbeitrag (30.000 € oder 60.000 €)	0831	€	<input type="text"/>	von PTKA anerkannt	<input type="text"/>
Nur bei Konvoi	0,75 € pro EW der nicht verpfl. Gemeinden	0832	€	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	5.000 € pro nicht verpflichteter Gemeinde	0833	€	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	30.000 € Bonus (Landkreis)	0834	€	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Förderhöchstbetrag gemäß VwV	0835	€	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Die Förderung beträgt bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, jedoch maximal den individuell zu berechnenden Förderhöchstbetrag.

Kurzbeschreibung des Vorhabens

Bitte verwenden Sie hierfür die Anlage „Vorhabenbeschreibung“.

Bitte beschreiben Sie dort Ihr Vorhaben kurz anhand folgender Punkte

- a. Welche Ziele verfolgen Sie mit der Erstellung des Wärmeplans für die Wärmeplanung Ihrer Gemeinde(n)?
- b. Nur bei Konvoiförderung: Bitte stellen Sie die Konvoizusammensetzung kurz dar: Wer ist Konvoiführer, welche Gemeinde(n) ist bzw. sind verpflichtet, wer sind die übrigen Partnergemeinden, insbesondere bei räumlich nicht zusammenhängenden Gemeinden.
- c. Bitte stellen Sie die Gemeinde(n) einzeln vor: Gehen Sie kurz auf Besonderheiten im Gemeindegebiet ein, wie z. B. erwartete Chancen und Herausforderungen.
- d. Nach welcher Vorgehensweise soll der Wärmeplan erstellt werden?
- e. Bitte erstellen Sie eine Übersicht: Meilensteine – Aufwand – zeitlicher Ablauf bei der Erstellung des Wärmeplans (gerne tabellarisch).
Nur bei Konvoiförderung: Aufgliederung nach Gemeinden.
- f. Nur bei Konvoiförderung: Haben Sie bereits Erfahrungen in der interkommunalen Zusammenarbeit?
Wie soll die Zusammenarbeit erfolgen?
- g. Wie sollen die gewonnenen Erkenntnisse umgesetzt werden?
Welchen Nutzen erhoffen Sie sich hieraus?

Erforderliche Unterlagen

x = beigelegt

1. Kostenabschätzung bzw. Richtpreisangabe zum Auftrag (Vorstufe eines Angebotes)
2. Anlage: Vorhabenbeschreibung zu AZA 5 | KWP
3. Nur bei Antrag auf Konvoiförderung
 - a.) Zustimmungserklärungen aller Konvoigemeinden oder Kooperationsvereinbarung
 - b.) Bei mehr als 4 Partnern mit Anlage: Konvoiteilnehmerliste zu AZA 3 | KWP
4. Sonstige Unterlagen bei Bedarf:

Erklärung des Antragstellers

Ich erkläre, dass (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- ich das Vorhaben noch nicht begonnen habe,
- ich eine Vergabe bzw. Aufforderung zur Abgabe von Angeboten bereits initiiert habe, dabei jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen habe, dass eine Zuschlagserteilung bzw. ein Vergabebeschluss nur bei Bewilligung der beantragten Zuwendung erfolgt,
- ich die Vorgaben der VwV freiwillige kommunale Wärmeplanung sowie die Allgemeinen Bestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) beachten werde,
- ich den Wärmeplan nach Freigabe veröffentlichen und die Energiekennzahlen in die Landesdatenbank eintragen oder dies veranlassen werde,
- ich hinsichtlich Lieferung und sonstiger Leistungen Dritter weder allgemein noch für das Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt bin,
- die angegebenen Eigenmittel der Gemeinde(n) für das Projekt zur Verfügung stehen,
- ich für das Vorhaben keine finanzielle Förderung bei einer anderen Stelle beantragt habe bzw. beantragen werde,
- ich für das Vorhaben eine finanzielle Förderung beantragt habe bzw. beantragen werde bei:
- durch das Vorhaben keine Folgeausgaben für den Fördergeber entstehen,
- das Projekt im nicht-wirtschaftlichen Bereich durchgeführt wird,
- die Angabe von personenbezogenen Daten im Antrag mit dem Einverständnis der Betroffenen erfolgt ist,
- ich einverstanden bin, dass die Daten des Antrags unter Berücksichtigung der Vorgaben des Landesdatenschutzgesetzes und zugehöriger Rechtsvorschriften elektronisch verarbeitet und im Rahmen der Aufgabe des Empfängers verwendet werden.

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben im Antrag.

Ort und Datum	Rechtsverbindliche Unterschrift (Namenswiedergabe in Druckbuchstaben)	Stempel

Zur lfd. Nr. 17

Über die Rechtsaufsichtsbehörde

an das

Regierungspräsidium

Bitte auswählen

Ort, Datum:	_____
Bearbeiter:	_____
Telefon:	_____
E-Mail:	_____
Aktenzeichen:	_____

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung
nach der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums für die Förderung des Baus
von kommunalen Sporthallen und Sportfreianlagen**

1. Antragsteller

Name, Bezeichnung	
Anschrift (Straße, PLZ, Ort)	
Verwaltungsgemeinschaft	<input type="checkbox"/> Erfüllende Gemeinde <input type="checkbox"/> Mitliedsgemeinde
Gemeindeschlüssel	
Bankverbindung (IBAN, BIC, Kreditinstitut)	

2. Maßnahme

zutreffendes bitte ankreuzen

Neubaumaßnahme Sanierungsmaßnahme

Bezeichnung der Maßnahme (ggf. Anschrift bzw. Flurstücknummer)
Durchführungszeitraum (von - bis)

3. Gesamtausgaben

Gesamtausgaben der Maßnahme (lt. beiliegender Kostenberechnung)
EUR

- 2 -

4. Finanzierungsplan

	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeiten			Gesamt- betrag
	Jahr 20	Jahr 20	Jahr 20 u. folg.	
	in 1.000 EUR			
4.1 Eigenmittel/Eigenleistungen				
4.1.1 davon - Grundstück				
4.1.2 davon - Planungsleistungen				
4.1.3 davon - Sonstiges				
4.1.4 davon - Allgemeine Haushaltsmittel				
4.2 Leistungen Dritter (ohne öffentl. Zuwendungen)				
4.3 Beantragte/bewilligte sonstige öffentliche Zuwendungen durch (Bewilligungsstelle) - ggf. in einer Anlage näher erläutern - - ELR - Städtebauförderung - Ausgleichstock - sonstige Programme des Bundes oder Landes				
4.4 Beantragte Landeszuwendung nach Nr. 5				
Gesamtfinanzierung - Nr. 4.1 bis 4.4				
Gesamtausgaben nach Nr. 3				

5. Beantragte Investitionshilfe

Zuschuss	Anteil an den Gesamtausgaben in v.H.
EUR	

- 3 -

6. Begründung (ggfs. weitere Seiten anschließen)

6.1 Notwendigkeit und Dringlichkeit der Maßnahme

u. a.: bisheriger Versorgungsgrad (vorhandene Sporthallen und Sportfreianlagen mit Größe, Baujahr), Raumbedarf, vorgesehene Nutzung der Sportstätte (nutzende Schulen und Vereine, Schülerzahlen, ggf. Belegungsplan beifügen, ggf. Anteil sportfremder Nutzungen erläutern), ggf. Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, Maßnahmen desselben Aufgabenbereichs in vorhergehenden oder folgenden Jahren, alternative Möglichkeiten, Nutzen.

6.2 Notwendigkeit der Zuwendung und zur Finanzierung

u. a.: Eigenmittel, Höhe der Zuwendung, Landesinteresse an der Maßnahme, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten.

7. Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen

(Darstellung der angestrebten Auslastung bzw. des Kostendeckungsgrades, Tragbarkeit der Folgekosten für den Antragsteller, Finanzlage des Antragstellers, u.s.w.)

- 4 -

 zutreffendes bitte ankreuzen**8. Erklärung des Antragstellers**

- 8.1 Mit der Maßnahme wurde noch nicht begonnen und wird auch nicht vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids begonnen.
- 8.2 Der Antragsteller ist bezüglich der Maßnahme
- nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt
 - zu _____% zum Vorsteuerabzug berechtigt; dies ist bei den Ausgaben berücksichtigt worden (Preise ohne Umsatzsteuer)
- 8.3 Die in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) gemachten Angaben sind vollständig und richtig.
- 8.4 Für die Sportstätte wurden in den letzten 5 Jahren keine Zuwendungen aus Sportfördermitteln bewilligt.
- 8.5 Im Falle des Neubaus einer Sporthalle oder Gymnastikhalle:
Es wird bestätigt, dass die "Grundsätze des nachhaltigen Bauens" (Bekanntmachung des Umweltministeriums im Staatsanzeiger Nr. 34 vom 29.08.2014) zur Kenntnis genommen wurden und in der Planung und Ausführung beachtet wurden bzw. werden. Es wird bestätigt, dass im Falle der Förderung das Dokumentationsverfahren im Internetportal www.nbbw.de durchgeführt wird.
- 8.6 Folgende Genehmigungen liegen bereits vor:

9. Anlagen

- Bauplanentwurf/Bauplan
- Bauzeitplan
- Kostenberechnung (bei Hochbauten nach DIN 276 Teil 2 gegliedert)
- Übersicht über die Haushalts- und Finanzlage
- Beschluss des Gemeinderats zum Projekt
-
-

Ort, Datum, Siegel, Unterschrift

- 5 -

- von der Rechtsaufsichtsbehörde auszufüllen -

10. Gemeindefirtschaftsrechtliche Beurteilung

Gegen die Durchführung der geplanten Maßnahme und die im Antrag dargestellte Finanzierung bestehen aus gemeindefirtschaftsrechtlicher Sicht

- keine Bedenken
- folgende Bedenken:

Zur lfd. Nr. 18-1



An die L-Bank Bereich Finanzhilfen 76113 Karlsruhe	Antrag auf Gewährung einer Zuwendung im Rahmen der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums zur Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 DigitalPakt Schule
---	---

Hinweis: Bei Maßnahmen an Schulen können die Anträge nur bearbeitet werden, wenn für jede Schule, in die Fördermittel aus dem DigitalPakt Schule investiert werden sollen, ein eigener Antrag gestellt wird. Bitte füllen Sie für jede Schule, für die Sie Zuwendungen beantragen wollen, einen Antrag aus und reichen Sie diesen mit den entsprechenden Anlagen bei der L-Bank ein!

Kunden-Nummer bei der L-Bank

1. Allgemeine Angaben

1.1 Träger¹

Art des Trägers		
Name		
Straße, Hausnummer	Postleitzahl	Ort

1.2 Ansprechpartner des Trägers

Familienname	Vorname
Telefon	E-Mail

Muster
 Bitte nicht
 für die
 Antragstellung
 verwenden

¹ Soweit aus dem Zusammenhang nichts anderes hervorgeht, steht ein Begriff wie „Antragsteller“, „Auftraggeber“ oder „Ansprechpartner“ jeweils für Singular und Plural und wird geschlechtsneutral verwendet und schließt jegliche Geschlechtsform ein.

Seite 2 zum Antrag von (Antragsteller) _____

2. Angaben zum Vorhaben**2.1 Art des geplanten Vorhabens**

Art

2.2 Schule²

Dienststellschlüssel	Zuständigkeit ³	Schultyp
Schulart		
Name		
Straße, Hausnummer	Postleitzahl	Ort

² Bei regionalen Maßnahmen ist die Schule anzugeben, die überwiegend von der Maßnahme betroffen ist.³ Abkürzung für zuständiges Ministerium**2.3 Weitere betroffene Schulen⁴ (nur bei regionalen Maßnahmen)**

--

⁴ Sofern bereits vorhanden, ist für jede aufgeführte Schule ein Medienentwicklungsplan sowie eine Freigabeempfehlung durch LMZ vorzulegen.**2.4 Name des geplanten Vorhabens (max. 200 Zeichen)**

Bezeichnung

2.5 Kurzbeschreibung des geplanten Vorhabens (max. 1000 Zeichen)

Bitte beschreiben Sie eindeutig Ihr Vorhaben. Welche konkreten Investitionsmaßnahmen werden durchgeführt?

2.6 Ort der Durchführung des Vorhabens

Straße, Hausnummer	Postleitzahl	Ort
--------------------	--------------	-----

2.7 Geplanter Durchführungszeitraum

Beginn ⁵ (Datum der ersten Auftragsvergabe)	Ende ⁶
--	-------------------

⁵ Der vorzeitige Maßnahmenbeginn ist ab dem Inkrafttreten der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 (17. Mai 2019) zugelassen. Davor begonnene, aber noch nicht durch Abnahme aller Leistungen abgeschlossene Maßnahmen können gefördert werden, wenn es sich um selbstständige, noch nicht begonnene Abschnitte einer laufenden Maßnahme handelt.⁶ Das Vorhaben muss bis zum 31.12.2024 beendet sein.

Seite 3 zum Antrag von (Antragsteller) _____

2.9 Zusammenschlüsse (nur bei regionalen Maßnahmen)

Das Vorhaben wird im Zusammenschluss mit folgenden Trägern durchgeführt.

Name	Sitz

Muster

Bitte nicht
für die
Antragstellung
verwenden

Seite 4 zum Antrag von (Antragsteller) _____

3. Kosten- und Finanzierungsplan**3.1 Vorsteuerabzug**

Der Antragsteller ist zum Vorsteuerabzug gem. § 15 des Umsatzsteuergesetzes berechtigt.

- ja
 nein

Hinweis: Bei „ja“ sind nur die Nettoaufwendungen zuwendungsfähig.

Hinweis:

Laufende Kosten der Verwaltung (Personalkosten, Sachkosten) sowie Kosten für Leasing, Betrieb, Wartung und IT-Support der geförderten Infrastrukturen sind nicht förderfähig.

Kosten für die Erstellung des Medienentwicklungsplans sind nicht förderfähig. Dies gilt auch, wenn hierfür externe Beratungsleistungen in Anspruch genommen werden.

3.2 Förderfähige Kosten für Maßnahmen an Schulen

Aufbau und Verbesserung der digitalen Vernetzung (Ziffer 4.1 a VwV)	EUR
Lokale schulische Server (Ziffer 4.1 b VwV)	EUR
Schulisches WLAN (Ziffer 4.1 c VwV)	EUR
Anzeige- und Interaktionsgeräte (Ziffer 4.1 d VwV)	EUR
Digitale Arbeitsgeräte (Ziffer 4.1 e VwV)	EUR
Schulgebundene mobile Geräte (Ziffer 4.1 f VwV) ⁷	EUR
Summe	EUR

⁷ Smartphones sind nicht förderfähig.**3.3 Förderfähige Kosten für Regionale Maßnahmen**

Systeme, Werkzeuge und Dienste (Ziffer 4.2 a VwV)	EUR
Strukturen für professionelle Administration und Wartung digitaler Infrastrukturen (Ziffer 4.2 b VwV)	EUR
Summe	EUR

3.4 Förderfähige Kosten für investive Begleitmaßnahmen

Investive Begleitmaßnahmen (Ziffer 4.3 VwV)	EUR
Beratungsleistungen externer Dienstleister (Ziffer 4.3 VwV)	EUR
Summe	EUR
Summe förderfähige Kosten	EUR

3.5 Nicht förderfähige Kosten

Nicht förderfähige Kosten	EUR
Summe Gesamtkosten	EUR

Seite 5 zum Antrag von (Antragsteller) _____

3.6 Finanzierung

Eigenmittel ⁸		EUR
Mittel Dritter		EUR
Landeszufwendung (beantragt) ⁹		EUR
davon für schulgebundene mobile Geräte	EUR	
Summe Finanzierung		EUR

⁸ Als Eigenmittel gelten auch Mittel des Ausgleichsstocks, Mittel nach § 17 a des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) sowie nach §§ 10 ff des Landeskrankenhausgesetzes sowie zweckgebundene Geldspenden.

⁹ Maximal kann eine Zuwendung in Höhe von 80% (öffentliche Träger) bzw. 94,6 % (private Träger) der förderfähigen Gesamtkosten beantragt werden. Sofern das Budget des Trägers überschritten wird, kann die Förderung auch geringer ausfallen. Die endgültige Höhe kann erst nach Prüfung des Antrages durch die L-Bank festgestellt werden.

3.7 Weitere Förderungen

Für denselben Zweck wurden bzw. werden aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen Leistungen, insbesondere aufgrund des Privatschulgesetzes, des Ausgleichsfonds nach dem Pflegeberufsgesetz oder dem Ausbildungsfonds nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz gewährt.

- nein
- ja, folgende Leistungen wurden gewährt:

Für folgende weitere einander ergänzende Vorhaben wurde eine Förderung des Bundes beantragt bzw. bewilligt:

- Förderung nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz

- Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus

- Andere Förderprogramme des Bundes

Bitte nicht
für die
Antragstellung
verwenden

Seite 6 zum Antrag von (Antragsteller) _____

4. Erklärungen

Vollständigkeit der Angaben

- Wir bestätigen, dass die vorstehenden und in den Anlagen zu diesem Antrag gemachten Angaben richtig und vollständig sind. Uns ist bekannt, dass falsche Angaben die Rückforderung des bewilligten Zuschusses zur Folge haben können. Änderungen und Abweichungen vom Antrag sind der L-Bank unverzüglich mitzuteilen.

Beginn des Vorhabens

- Wir bestätigen, dass mit dem beantragten Vorhaben nicht vor Inkrafttreten der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 (17.05.2019) begonnen wurde. Ein Vorhaben ist begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen sind.
- Sofern mit dem Vorhaben vor Inkrafttreten der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 (17.05.2019) begonnen wurde, bestätige/n ich/wir, dass das beantragte Vorhaben ein selbstständiger, noch nicht begonnener Abschnitt des laufenden, aber noch nicht durch Abnahme aller Leistungen abgeschlossenen Vorhabens ist. Ein Vorhaben ist begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen sind.

Beantragung anderer Fördermittel

- Wir bestätigen, dass für dieses Vorhaben – mit Ausnahme von Mitteln des Ausgleichsstocks bzw. Mitteln nach § 17 a des Finanzausgleichsgesetzes FAG oder nach §§ 10 ff des Landeskrankenhausgesetzes – keine weitere Zuwendung aus einem anderen Europäischen Programm / Fonds oder einem anderen Programm des Landes Baden-Württemberg oder von einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts beantragt wurden, werden oder bewilligt sind.

Finanzierung

- Wir bestätigen, dass die Finanzierung der Gesamtaufwendungen und der Folgekosten sichergestellt ist.

Subventionsrelevanz in Bezug auf § 264 Strafgesetzbuch

- Uns ist bekannt, dass die vorstehenden Angaben und hierzu beigefügte Anlagen für die Bewilligung und Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Bestehen der Finanzhilfe subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch sind. Uns ist die Strafbarkeit eines Subventionsbetrugs nach § 264 Strafgesetzbuch bekannt.

Vergabevorschriften

- Wir bestätigen, dass die Vergabevorschriften gemäß den Bestimmungen zur Vergabe von Aufträgen nach Ziffer 3 der ANBest-P bzw. ANBest-K eingehalten wurden bzw. eingehalten werden.

Datenverarbeitung

- Wir willigen ein, dass die in den Antragsunterlagen enthaltenen Daten zum Zweck der ordnungsgemäßen Bearbeitung elektronisch verarbeitet und gespeichert werden. Zudem sind das Kultusministerium Baden-Württemberg oder von ihm beauftragte Institutionen befugt, die Daten statistisch auszuwerten und die Ergebnisse dieser Auswertungen in anonymisierter Form zu veröffentlichen.

Digitale Infrastrukturen

- Wir bestätigen, dass die zu beschaffende digitale Infrastrukturen möglichst technologieoffen, erweiterungs- und anschlussfähig an regionale, landesweite oder länderübergreifende Systeme sind. Soweit die digitalen Infrastrukturen erst entwickelt werden, werden sie technologieoffen, erweiterungsfähig und auf Interoperabilität hin gestattet.

Lokale schulische Server

- Wir bestätigen, dass der lokale schulische Server genutzt wird, um unzureichende Bandbreite, Datendurchsatz oder Latenz des Internetanschlusses des Schulstandorts auszugleichen. Ein Glasfasernetz kann innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss der sonstigen Maßnahmen von keinem Anbieter garantiert werden.
- Wir bestätigen, dass der lokale schulische Server erforderlich ist, um rechtlichen Anforderungen zu genügen oder um spezifische schulische Anwendungen zu ermöglichen.

Schulgebundene mobile Endgeräte

- Wir bestätigen, dass die begünstigte Schule über eine digitale Vernetzung sowie über lokale schulische Server und schulisches WLAN verfügt.
- Die begünstigte Schule verfügt nicht über eine digitale Vernetzung bzw. über lokale schulische Server oder schulisches WLAN. Die notwendige Infrastruktur wird mit diesem Antrag beantragt.
- Wir bestätigen, dass im technisch-pädagogischen Einsatzkonzept der Schule dargestellt ist, dass die spezifische fachliche oder pädagogische Anforderungen die Anschaffung der mobilen Endgeräte erfordern.

Seite 7 zum Antrag von (Antragsteller) _____

Regionale Maßnahmen

Wir bestätigen, dass die geplante regionale Maßnahme von den Schulen unmittelbar nutzbar ist.

Investive Begleitmaßnahmen

Wir bestätigen, dass die investive Begleitmaßnahme in einem unmittelbaren und notwendigen Zusammenhang mit der beantragten Maßnahme an der Schule/regionalen Maßnahme besteht.

Förderfähige Kosten

Wir bestätigen, dass in dem Kostenplan keine laufenden Kosten der Verwaltung (Personalkosten, Sachkosten), keine Kosten für Leasing, Betrieb, Wartung und IT-Support bzw. für die Erstellung des Medienentwicklungsplans enthalten sind.

5. Anlagen

- Medienentwicklungsplan (sofern bereits vorliegend)
- Freigabezertifikat bzw. Freigabeempfehlung für Medienentwicklungsplan durch LMZ (sofern bereits vorliegend)
- Bestätigung über die Sicherstellung von Wartung, Betrieb und IT-Support
-

Der Antragsteller hat die Datenschutzerklärung der L-Bank zur Kenntnis genommen.

Ort und Datum	Stempel und Unterschrift (Antragsteller)

Bitte nicht
für die
Antragstellung
verwenden



Anlage zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung im Rahmen der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums zur Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024

Bestätigung über die Sicherstellung von Wartung, Betrieb und IT-Support

Level 1: Lösung von Standardproblemen, Problemannahme und qualifizierte Fehlermeldung

Level 1 wird vor Ort sichergestellt durch

- Service wird erbracht durch das Medienzentrum mit Mitteln des Schulträgers
- Service wird erbracht durch den Schulträger (zum Beispiel EDV-Abteilung)
- externe Dritte (öffentliche Unternehmen, private Unternehmen)
 - Rahmenvertrag aus Mitteln des Schulträgers

Sonstige:

Level 2: Lösung von nicht auf Level 1 gelösten Problemen, zum Beispiel Systemwartung und -pflege, Administration, Fehlerbehebung

Level 2 wird vor Ort sichergestellt durch

- Service wird erbracht durch das Medienzentrum mit Mitteln des Schulträgers
- Service wird erbracht durch den Schulträger (zum Beispiel EDV-Abteilung)
- externe Dritte (öffentliche Unternehmen, private Unternehmen)
 - Rahmenvertrag aus Mitteln des Schulträgers
 - Einzelauftrag aus Mitteln des Schulträgers

Sonstige:

Level 3: Lösung spezieller Probleme, die zum Beispiel Eingriff in die Programme, Betriebssysteme, Komponentensteuerungen oder Datenbanken erfordern.

Level 3 wird vor Ort sichergestellt durch

- Service wird erbracht durch das Medienzentrum mit Mitteln des Schulträgers
- Service wird erbracht durch den Schulträger (zum Beispiel EDV-Abteilung)
- externe Dritte (öffentliche Unternehmen, private Unternehmen)
 - Rahmenvertrag aus Mitteln des Schulträgers
 - Einzelauftrag aus Mitteln des Schulträgers

Sonstige:

9128 07/20
Ferm

Ort und Datum	Stempel und Unterschrift (Antragsteller)

Zur lfd. Nr. 18-2



An die L-Bank Bereich Finanzhilfen 76113 Karlsruhe	DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 Mittelabrufformular
---	---

(In einfacher Fertigung vorzulegen)

Vorgangsnummer (siehe Zuwendungsbescheid)

1. Bewilligungsdaten

Vorhaben	
Bewilligungsdatum	Bewilligte Zuwendung EUR

2. Träger¹

Art des Trägers		
Name		
Straße, Hausnummer	Postleitzahl	Ort

Ansprechpartner

Familienname	Vorname
Telefon	E-Mail

Muster

Bitte nicht
für die
Mittelanforderung
verwenden

¹ Soweit aus dem Zusammenhang nichts anderes hervorgeht, steht ein Begriff wie „Antragsteller“, „Auftraggeber“ oder „Ansprechpartner“ jeweils für Singular und Plural und wird geschlechtsneutral verwendet und schließt jegliche Geschlechtsform ein.

Seite 2 zum Mittelabruf von (Antragsteller) _____

3. Mittelabruf**Vorsteuerabzug**

Der Antragsteller ist zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 des Umsatzsteuergesetzes berechtigt.

- ja
 nein

Hinweis: Bei „ja“ sind nur die Nettoaufwendungen zuwendungsfähig. Bei „nein“ sind die Bruttoaufwendungen zuwendungsfähig.**Hinweis:**

Laufende Kosten der Verwaltung (Personalkosten, Sachkosten) sowie Kosten für Leasing, Betrieb, Wartung und IT-Support der geförderten Infrastrukturen sind nicht förderfähig.

Kosten für die Erstellung des Medienentwicklungsplans sind nicht förderfähig. Dies gilt auch, wenn hierfür externe Beratungsleistungen in Anspruch genommen werden.

Bisher insgesamt entstandene förderfähige Ausgaben	EUR
Beantragte Auszahlung ² (Maximal 60% der bewilligten Zuwendung)	EUR

² Die beantragte Auszahlung darf 80% (öffentliche Träger) bzw. 94,6 % (private Träger) der entstandenen förderfähigen Ausgaben nicht überschreiten. Maximal kann eine Teilzahlung in Höhe von 60% der bewilligten Zuwendung erfolgen. Sofern mobile Endgeräte gefördert werden, kann die Teilzahlung auch geringer ausfallen. Die endgültige Höhe kann erst nach Prüfung des Mittelabrufs durch die L-Bank festgestellt werden.

4. Auszahlungsantrag

Ich beantrage/Wir beantragen die anteilige Auszahlung des bewilligten Zuschusses auf das nachstehendes Konto:

Kontoinhaber	
Kreditinstitut	IBAN
Verwendungszweck (maximal 50 Stellen)	

5. Erklärungen

- Wir bestätigen, dass die angegebenen förderfähigen Ausgaben entstanden sind und dass die angeforderte Zuwendung entsprechend dem im Zuwendungsbescheid festgelegten Verwendungszweck verwendet wird.
- Wir bestätigen, dass die Vergabevorschriften gemäß den Bestimmungen zur Vergabe von Aufträgen nach Ziffer 3 der ANBest-P beziehungsweise ANBest-K eingehalten wurden.
- Wir bestätigen, dass soweit die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz besteht, nur die Nettoentgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) geltend gemacht wurden.
- Wir bestätigen, dass in den angegebenen förderfähigen Ausgaben keine laufenden Kosten der Verwaltung (Personalkosten, Sachkosten), keine Kosten für Leasing, Betrieb, Wartung und IT-Support beziehungsweise für die Erstellung des Medienentwicklungsplans enthalten sind.
- Freiwilliger Rechtsmittelverzicht**
Soweit der oben genannte Zuwendungsbescheid noch nicht bestandskräftig ist, erklären wir uns mit dem Inhalt des Zuwendungsbescheides einverstanden und **verzichten hiermit freiwillig auf die Einlegung von Rechtsmitteln.**

Ort und Datum	Stempel und Unterschrift (Zuwendungsempfänger, ggf. zusätzlich Stempel)
---------------	---

Zur lfd. Nr. 18-3



An die L-Bank Bereich Finanzhilfen 76113 Karlsruhe	DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 Verwendungsnachweis
---	---

(In einfacher Fertigung vorzulegen)

Vorgangsnummer (siehe Zuwendungsbescheid)

1. Bewilligungsdaten

Vorhaben		
Bewilligungsdatum	Bewilligte Zuwendung	EUR

2. Träger¹

Art des Trägers		
Name		
Straße, Hausnummer	Postleitzahl	Ort

Ansprechpartner

Familienname	Vorname
Telefon	E-Mail

Muster

Bitte nicht
für den
Verwendungs-
nachweis
verwenden

¹ Soweit aus dem Zusammenhang nichts anderes hervorgeht, steht ein Begriff wie „Antragsteller“, „Auftraggeber“ oder „Ansprechpartner“ jeweils für Singular und Plural und wird geschlechtsneutral verwendet und schließt jegliche Geschlechtsform ein.

Seite 2 zum Verwendungsnachweis von (Antragsteller) _____

3. Sachbericht

3.1 Art des durchgeführten Vorhabens

Art

3.2 Schule²

Dienststellenschlüssel	Zuständigkeit ³	Schultyp
Schulart		
Name		
Straße, Hausnummer		Postleitzahl Ort

² Bei regionalen Maßnahmen ist die Schule anzugeben, die überwiegend von der Maßnahme betroffen ist.
³ Abkürzung für zuständiges Ministerium

Weitere betroffene Schulen (nur bei regionalen Maßnahmen)⁴

--

⁴ Sofern nicht bereits mit Antrag eingereicht, ist für jede aufgeführte Schule ein Medienentwicklungsplan sowie eine Freigabeempfehlung durch LMZ vorzulegen.

3.3 Tatsächlicher Durchführungszeitraum

Beginn ⁵	(Datum der ersten Auftragsvergabe)
Ende ⁶	(Ende der Durchführung und Abnahme aller Leistungen)

⁵ Der vorzeitige Maßnahmenbeginn ist ab dem Inkrafttreten der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 (17. Mai 2019) zugelassen. Davor begonnene, aber noch nicht durch Abnahme aller Leistungen abgeschlossene Maßnahmen können gefördert werden, wenn es sich um selbstständige, noch nicht begonnene Abschnitte einer laufenden Maßnahme handelt.
⁶ Das Vorhaben muss bis zum 31.12.2024 beendet sein.

3.4 Kurzbeschreibung des geplanten Vorhabens (max. 1000 Zeichen)⁷

- Das Vorhaben wurde wie geplant durchgeführt.
- Das Vorhaben wurde im Rahmen der Zweckbestimmung jedoch abweichend von den Planungen durchgeführt.

Bitte beschreiben sie eindeutig das durchgeführte Vorhaben. Welche konkreten Investitionsmaßnahmen wurden durchgeführt. Erläutern Sie insbesondere die wesentlichen Abweichungen zur Planung und Besonderheiten bei der Durchführung des Vorhabens.

⁷ Ein ausführlicher Sachbericht ist grundsätzlich als Anlage dem Verwendungsnachweis beizufügen.

Seite 3 zum Verwendungsnachweis von (Antragsteller) _____

4. Zahlenmäßiger Nachweis**4.1 Vorsteuerabzug**

Der Antragsteller ist zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 des Umsatzsteuergesetzes berechtigt.

 ja nein**Hinweis:** Bei „ja“ sind nur die Nettoaufwendungen zuwendungsfähig. Bei „nein“ sind die Bruttoaufwendungen zuwendungsfähig.**Hinweis:**

Laufende Kosten der Verwaltung (Personalkosten, Sachkosten) sowie Kosten für Leasing, Betrieb, Wartung und IT-Support der geförderten Infrastrukturen sind nicht förderfähig.

Kosten für die Erstellung des Medienentwicklungsplans sind nicht förderfähig. Dies gilt auch, wenn hierfür externe Beratungsleistungen in Anspruch genommen werden.

4.2 Förderfähige Kosten für Maßnahmen an Schulen

Aufbau und Verbesserung der digitalen Vernetzung (Ziffer 4.1 a VwV)	EUR
Lokale schulische Server (Ziffer 4.1 b VwV)	EUR
Schulisches WLAN (Ziffer 4.1 c VwV)	EUR
Anzeige- und Interaktionsgeräte (Ziffer 4.1 d VwV)	EUR
Digitale Arbeitsgeräte (Ziffer 4.1 e VwV)	EUR
Schulgebundene mobile Geräte (Ziffer 4.1 f VwV) ⁸	EUR
Summe	EUR

⁸ Smartphones sind nicht förderfähig.**4.3 Förderfähige Kosten für Regionale Maßnahmen**

Systeme, Werkzeuge und Dienste (Ziffer 4.2 a VwV)	EUR
Strukturen für professionelle Administration und Wartung digitaler Infrastrukturen (Ziffer 4.2 b VwV)	EUR
Summe	EUR

4.4 Förderfähige Kosten für investive Begleitmaßnahmen

Investive Begleitmaßnahmen (Ziffer 4.3 VwV)	EUR
Beratungsleistungen externer Dienstleister (Ziffer 4.3 VwV)	EUR
Summe	EUR

Summe förderfähige Kosten	EUR
----------------------------------	------------

4.5 Nicht förderfähige Kosten

Nicht förderfähige Kosten	EUR
Summe Gesamtkosten	EUR

4.6 Finanzierung

Eigenmittel ⁹	EUR
Mittel Dritter	EUR
Landeszufwendung ¹⁰	EUR
Summe Finanzierung	EUR

⁹ Als Eigenmittel gelten auch Mittel des Ausgleichsstocks, Mittel nach § 17 a des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) sowie nach §§ 10 ff des Landeskrankenhausesgesetzes sowie zweckgebundene Geldspenden.¹⁰ Die Landeszufwendung darf 80% (öffentliche Träger) bzw. 94,6 % (private Träger) der förderfähigen Gesamtkosten nicht überschreiten. Die endgültige Höhe kann erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises durch die L-Bank festgestellt werden.

Seite 4 zum Verwendungsnachweis von (Antragsteller) _____

5. Auszahlungsantrag

Auf Grundlage des Zuwendungsbescheids beantragen wir hiermit die Auszahlung der Landeszuwendung auf folgendes Konto:

Kontoinhaber	
Kreditinstitut	IBAN
Verwendungszweck (maximal 50 Stellen)	

6. Erklärungen

- Wir bestätigen die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben sowie der Angaben in den Anlagen zum Verwendungsnachweis und ihre Übereinstimmung mit den Büchern und Belegen. Uns ist bekannt, dass falsche Angaben die Rückforderung der bewilligten Zuwendung zur Folge haben können. Änderungen und Abweichungen sind der L-Bank unverzüglich mitzuteilen.
- Wir bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren und wirtschaftlich und sparsam verfahren wurde.
- Wir bestätigen, dass die Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P bzw. ANBest-K) und die Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids beachtet wurden.
- Wir bestätigen, dass die Vergabevorschriften gemäß den Bestimmungen zur Vergabe von Aufträgen nach Ziffer 3 der ANBest-P bzw. ANBest-K eingehalten wurden.
- Wir bestätigen, dass für dieses Vorhaben – mit Ausnahme von Mitteln des Ausgleichsstocks bzw. Mitteln nach § 17 a des Finanzausgleichsgesetzes FAG oder nach §§ 10 ff des Landeskrankenhausgesetzes – keine weitere Zuwendung aus einem anderen Europäischen Programm / Fonds oder einem anderen Programm des Landes Baden-Württemberg oder von einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts beantragt wurden, werden oder bewilligt sind.
- Wir bestätigen, dass wir die Hinweise auf die Bestimmungen des Subventionsgesetzes zur Kenntnis genommen haben und uns die subventionserheblichen Tatsachen bekannt sind.
- Wir bestätigen, dass soweit die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz besteht, nur die Nettoentgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) geltend gemacht wurden.
- Wir bestätigen, dass in den angegebenen förderfähigen Ausgaben keine laufenden Kosten der Verwaltung (Personalkosten, Sachkosten), keine Kosten für Leasing, Betrieb, Wartung und IT-Support bzw. für die Erstellung des Medienentwicklungsplans enthalten sind.
- Wir bestätigen, dass die Zuwendungen zweckentsprechend verwendet wurden und das Vorhaben den der Bewilligung zugrunde gelegten Unterlagen, Bedingungen und Auflagen entsprechend ausgeführt wurde. Abweichungen wurden bzw. werden mitgeteilt.
- Freiwilliger Rechtsmittelverzicht**
Soweit der oben genannte Zuwendungsbescheid noch nicht bestandskräftig ist, erklären wir uns mit dem Inhalt des Zuwendungsbescheides einverstanden und **verzichten hiermit freiwillig auf die Einlegung von Rechtsmitteln.**

7. Anlagen

- Sachbericht
- Medienentwicklungsplan (sofern nicht mit Antrag eingereicht)
- Freigabezertifikat bzw. Freigabeempfehlung für Medienentwicklungsplan durch LMZ (sofern nicht mit Antrag eingereicht)
- _____

Ort und Datum	Stempel und Unterschrift (Zuwendungsempfänger, ggf. zusätzlich Stempel)
---------------	---

Zur lfd. Nr. 24-1

1	Antragsteller (Träger, Anschrift, Telefon, E-Mail)	Schuljahr 2021/2022
----------	--	-------------------------------

Einzelantrag

auf Gewährung von Zuwendungen an die Träger von Angeboten der

Regierungspräsidium

A flexiblen Nachmittagsbetreuung an allgemein bildenden Schulen (ausgenommen erlassene Ganztagschulen siehe B)**B flexiblen Nachmittagsbetreuung/kommunalen Betreuungsangebote an erlassenen Ganztagschulen** (gilt nicht für erlassene Ganztagschulen nach § 4 a SchG und Gemeinschaftsschulen nach § 8 a SchG)**Die Zuwendung ist fristgerecht im Zeitraum 15. November bis zum 31. Dezember 2021 zu beantragen.****Der Antrag muss bis zum 31. Dezember 2021 eingegangen sein (Ausschlussfrist). Nachträglich eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.**

Hiermit wird ein Zuschuss des Landes Baden-Württemberg für ein Betreuungsangebot im Rahmen der flexiblen Nachmittagsbetreuung an allgemein bildenden Schulen bzw. für ein kommunales Betreuungsangebot an Ganztagschulen mit besonderer pädagogischer und sozialer Aufgabenstellung beantragt:

2	Standort, an dem das Betreuungsangebot eingerichtet wurde (Dienststellenschlüssel, Name, Anschrift):									
3	Nur ausfüllen, wenn die Betreuungseinrichtung <u>nicht</u> in einem Schulgebäude untergebracht ist. Die Betreuungseinrichtung ist folgender Schule (Dienststellenschlüssel, Name, Anschrift) zugeordnet:									
4	Angaben zu Gruppen, Schüler/-innen, wöchentlichen Betreuungszeiten:									
	Gruppe	Kategorie (A / B)	Schülerzahl davon	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Wöchentl. Betreuungszeit	Tag der Betriebsaufnahme*
	1		Primar: Sek I:	von: bis:	von: bis:	von: bis:	von: bis:	von: bis:		
	2		Primar: Sek I:	von: bis:	von: bis:	von: bis:	von: bis:	von: bis:		
	3		Primar: Sek I:	von: bis:	von: bis:	von: bis:	von: bis:	von: bis:		
	4		Primar: Sek I:	von: bis:	von: bis:	von: bis:	von: bis:	von: bis:		
	* (bei neu eingerichteten Gruppen) SUMME Betreuungszeiten in Zeitstunden und Minuten (viertelstundengenau):									
5	Bankverbindung									
	IBAN _____								BIC _____	
6	Erklärungen									
	Es wird versichert, dass									
	<input type="checkbox"/> der Träger gemeinnützig i. S. von § 52 AO ist (nur bei freien Trägern),									
	<input type="checkbox"/> die Betreuungseinrichtung keine Finanzierung nach anderen Vorschriften erhält,									
	<input type="checkbox"/> der beantragte Zuschuss vollständig zur Finanzierung des Betreuungsbetriebes verwendet wird,									
	<input type="checkbox"/> es sich nicht um eine Betreuungsgruppe am Internat bzw. Heim im Sinne von § 28 LKJHG handelt,									
	<input type="checkbox"/> es sich nicht um Betreuungsgruppen an einer Ganztagschule nach § 4 a SchG oder an einer Gemeinschaftsschule nach § 8 a SchG handelt,									
	<input type="checkbox"/> alle Gruppen bis zum 15. November 2021 den Betrieb aufgenommen haben,									
	<input type="checkbox"/> der festgesetzte Betrag an Elterninitiativen, die Maßnahmenträger der o.a. Gruppen sind, weitergeleitet wird.									
	<input type="checkbox"/> für die flexible Nachmittagsbetreuung eine Gesamtplanung der Kommune besteht.									
	Nur Privatschulen und freie Träger:									
	<input type="checkbox"/> Bestätigung der Kommune, dass das Betreuungsangebot im Rahmen ihrer Gesamtbetreuungskonzeption erfolgt, ist beigefügt.									
	Ort, Datum					Unterschrift				

Zur lfd. Nr. 24-2

Antragsteller (Träger, Anschrift, Telefon, E-Mail)	Schuljahr 2021/2022
--	------------------------

Sammelantrag

auf Gewährung von Zuwendungen an die Träger von Angeboten der

Regierungspräsidium

A flexiblen Nachmittagsbetreuung an allgemein bildenden Schulen (ausgenommen erlassene Ganztagschulen siehe B)**B flexiblen Nachmittagsbetreuung/kommunalen Betreuungsangebote an erlassenen Ganztagschulen** (gilt nicht für erlassene Ganztagschulen nach § 4 a SchG und Gemeinschaftsschulen nach § 8 a SchG)**Die Zuwendung ist fristgerecht im Zeitraum 15. November bis zum 31. Dezember 2021 zu beantragen.****Der Antrag muss bis zum 31. Dezember 2021 eingegangen sein (Ausschlussfrist). Nachträglich eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.**

Hiermit wird ein Zuschuss des Landes Baden-Württemberg für ein Betreuungsangebot im Rahmen der flexiblen Nachmittagsbetreuung an allgemein bildenden Schulen bzw. für ein kommunales Betreuungsangebot an Ganztagschulen mit besonderer pädagogischer und sozialer Aufgabenstellung beantragt:

Standort 1* (Dienststellenschlüssel, Name der Schule, Anschrift)
Standort 2* (Dienststellenschlüssel, Name der Schule, Anschrift)
Standort 3* (Dienststellenschlüssel, Name der Schule, Anschrift)
Standort 4* (Dienststellenschlüssel, Name der Schule, Anschrift)
Standort 5* (Dienststellenschlüssel, Name der Schule, Anschrift)
Standort 6* (Dienststellenschlüssel, Name der Schule, Anschrift)
Standort 7* (Dienststellenschlüssel, Name der Schule, Anschrift)
Standort 8* (Dienststellenschlüssel, Name der Schule, Anschrift)
Standort 9* (Dienststellenschlüssel, Name der Schule, Anschrift)
Standort 10* (Dienststellenschlüssel, Name der Schule, Anschrift)
*Angaben zu den Standorten sind als Anlagen _____ beifügt.
Bankverbindung
IBAN _____ BIC _____
Es wird versichert, dass die im jeweiligen Erstantrag (Einzelantrag) gemachten Angaben auch für jede Gruppe weiterhin vorliegen, es sich nicht um Betreuungsangebote an einer Ganztagschule nach § 4 a SchG oder an einer Gemeinschaftsschule nach § 8 a SchG handelt und alle Gruppen bis zum 15. November 2021 den Betrieb aufgenommen haben. Ferner wird die Richtigkeit dieser Angaben versichert.
_____ Ort, Datum
_____ Unterschrift

Bitte Anlage Flexible Nachmittagsbetreuung beifügen.

Zur lfd. Nr. 24-4

Antragsteller (Träger, Anschrift, Telefon, E-Mail)	Schuljahr 2021/2022
--	-------------------------------

Sammelantrag

Regierungspräsidium

auf Gewährung von Zuwendungen
an die Träger von einem

- Hort an der Schule
- herkömmlichen Hort

**Die Zuwendung ist fristgerecht im Zeitraum
15. November bis zum 31. Dezember 2021 zu
beantragen.**

**Der Antrag muss bis zum 31. Dezember 2021
eingegangen sein (Ausschlussfrist).
Nachträglich eingehende Anträge werden nicht
berücksichtigt.**

Hiermit wird ein Zuschuss des Landes Baden-Württemberg zu der Maßnahme "Hort an der Schule/ herkömmlicher Hort" für die nachfolgend aufgeführten Einrichtungen beantragt:

Standort Name der Schule (nur bei Hort an der Schule), Straße, Haus-Nr., Dienststellenschlüssel	Anzahl der Gruppen	Durchschnitt- liche Anzahl der betreuten Kinder je Gruppe	Zuschuss- betrag (wird vom Regierungs- präsidium ausgefüllt!)

Bankverbindung

IBAN _____

BIC _____

Es wird versichert, dass

- die im jeweiligen Erstantrag (Einzelantrag) gemachten Angaben auch für jede Gruppe weiterhin vorliegen
- es sich nicht um Hortgruppen an einer Ganztagschule nach § 4 a SchG oder an einer Gemeinschaftsschule nach § 8 a SchG handelt
- alle Gruppen bis zum 15. November 2021 den Betrieb aufgenommen haben.

Ferner wird die Richtigkeit dieser Angaben versichert.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Zur lfd. Nr. 24-5

1	Antragsteller (Träger, Anschrift, Telefon, E-Mail)	Schuljahr 2021/2022
---	--	------------------------

Einzelantrag

auf Gewährung von Zuwendungen an die Träger von Betreuungsangeboten im Rahmen der **Verlässlichen Grundschule** an

Regierungspräsidium

A Grundschulen und Grundstufen der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren
(ausgenommen erlassene Ganztagschulen siehe B)

B erlassenen Ganztagschulen
(gilt nicht für erlassene Ganztagschulen nach § 4 a SchG und Gemeinschaftsschulen nach § 8 a SchG)

Die Zuwendung ist fristgerecht im Zeitraum 15. November bis zum 31. Dezember 2021 zu beantragen.

Der Antrag muss bis zum 31. Dezember 2021 eingegangen sein (Ausschlussfrist). Nachträglich eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

Hiermit wird ein Zuschuss des Landes Baden-Württemberg für ein Betreuungsangebot an Grundschulen einschließlich Grundstufen der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren im Rahmen der Verlässlichen Grundschule beantragt:

2	Standort, an dem das Betreuungsangebot eingerichtet wurde (Dienststellenschlüssel, Name, Anschrift):									
3	Nur ausfüllen, wenn die Betreuungseinrichtung <u>nicht</u> in einem Schulgebäude untergebracht ist. Die Betreuungseinrichtung ist folgender Schule (Dienststellenschlüssel, Name, Anschrift) zugeordnet:									
4	Angaben zu Gruppen, Schüler/-innen, wöchentlichen Betreuungszeiten:									
	Gruppe	Kategorie (A od. B)	Schüler- zahl	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Wöchentl. Betreu- ungszeit	Tag der Betriebs- aufnahme*
	1			von: bis:	von: bis:	von: bis:	von: bis:	von: bis:		
	2			von: bis:	von: bis:	von: bis:	von: bis:	von: bis:		
	3			von: bis:	von: bis:	von: bis:	von: bis:	von: bis:		
	* (bei neu eingerichteten Gruppen) Zeitraum des Mittagessens: von: bis: SUMME Betreuungszeiten in Zeitstunden und Minuten (viertelstundengenau): _____									
5	Bankverbindung									
	IBAN _____					BIC _____				
6	Erklärungen: Es wird versichert, dass									
	<input type="checkbox"/> der Träger gemeinnützig i. S. von § 52 AO ist (nur bei freien Trägern), <input type="checkbox"/> die Betreuungsstunden innerhalb des 6-stündigen Unterrichtsvormittags (inkl. der Unterrichtszeit und Pausen) liegen, <input type="checkbox"/> die Betreuungseinrichtung keine Finanzierung nach anderer Vorschrift erhält, <input type="checkbox"/> der beantragte Zuschuss vollständig zur Finanzierung des Betreuungsbetriebs verwendet wird, <input type="checkbox"/> es sich nicht um eine Betreuungsgruppe am Internat oder Heim i.S.d. § 28 LKJHG handelt, <input type="checkbox"/> es sich nicht um Betreuungsgruppen an einer Ganztagschule nach § 4 a SchG oder an einer Gemeinschaftsschule nach § 8 a SchG handelt, <input type="checkbox"/> alle Gruppen bis zum 15. November 2021 den Betrieb aufgenommen haben, <input type="checkbox"/> der festgesetzte Betrag an Elterninitiativen, die Maßnahmenträger der o.a. Gruppen sind, weitergeleitet wird.									
	Ort, Datum _____					Unterschrift _____				

Zur lfd. Nr. 24-6

Antragsteller (Träger, Anschrift, Telefon, E-Mail)	Schuljahr 2021/2022
--	------------------------

Regierungspräsidium

Sammelantrag

auf Gewährung von Zuwendungen an die Träger von
Betreuungsangeboten im Rahmen der **Verlässlichen
Grundschule** an

**A Grundschulen und Grundstufen der sonder-
pädagogischen Bildungs- und Beratungszentren**
(ausgenommen erlassene Ganztagschulen siehe B)

B erlassenen Ganztagschulen
(gilt nicht für erlassene Ganztagschulen nach § 4 a SchG
und Gemeinschaftsschulen nach § 8 a SchG)

**Die Zuwendung ist fristgerecht im Zeitraum 15. November
bis zum 31. Dezember 2021 zu beantragen.**

**Der Antrag muss bis zum 31. Dezember 2021
eingegangen sein (Ausschlussfrist). Nachträglich
eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.**

Hiermit wird ein Zuschuss des Landes Baden-Württemberg für ein Betreuungsangebot an Grundschulen einschließlich Grundstufen der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren im Rahmen der Verlässlichen Grundschule für die nachfolgend aufgeführten Einrichtungen beantragt:

Standort 1* (Dienststellenschlüssel, Name der Schule, Anschrift)
Standort 2* (Dienststellenschlüssel, Name der Schule, Anschrift)
Standort 3* (Dienststellenschlüssel, Name der Schule, Anschrift)
Standort 4* (Dienststellenschlüssel, Name der Schule, Anschrift)
Standort 5* (Dienststellenschlüssel, Name der Schule, Anschrift)
Standort 6* (Dienststellenschlüssel, Name der Schule, Anschrift)
Standort 7* (Dienststellenschlüssel, Name der Schule, Anschrift)
Standort 8* (Dienststellenschlüssel, Name der Schule, Anschrift)
Standort 9* (Dienststellenschlüssel, Name der Schule, Anschrift)
Standort 10* (Dienststellenschlüssel, Name der Schule, Anschrift)
*Angaben zu den Standorten sind als Anlagen _____ beigefügt.
Bankverbindung
IBAN _____ BIC _____
Es wird versichert, dass die im jeweiligen Erstantrag (Einzelantrag) gemachten Angaben auch für jede Gruppe weiterhin vorliegen, es sich nicht um Betreuungsangebote an einer Ganztagschule nach § 4 a SchG oder an einer Gemeinschaftsschule nach § 8 a SchG handelt und alle Gruppen bis zum 15. November 2021 den Betrieb aufgenommen haben. Ferner wird die Richtigkeit dieser Angaben versichert.
_____ Ort, Datum _____ Unterschrift

Bitte Anlage Verlässliche Grundschule beifügen.

Zur lfd. Nr. 29



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

Impulsprogramm
der Landesregierung

Projektantrag im Förderprogramm „FreiRäume“

Hinweise zur Antragstellung:

Bitte beantworten Sie die Fragen ausführlich, aber nicht ausschweifend. In der Regel empfehlen sich Antworten mit mindestens 500 Zeichen bei kürzeren Fragen und mit mindestens 1.000 Zeichen bei längeren Fragen.

Bitte achten Sie darauf, dass Ihr Projektantrag und die Anlagen vollständig, plausibel und auch für Außenstehende verständlich sind.

Bitte senden Sie den Projektantrag einschließlich aller notwendigen Unterlagen bis spätestens 14. Oktober 2021 ausschließlich per E-Mail an freiraeume@mwk.bwl.de.

Förderlinie

Förderlinie 1 Förderlinie 2 Förderlinie 2b Förderlinie 3

Projekttitel

Name des Antragstellers

(Bitte beachten Sie die Hinweise zur Antragsberechtigung in der Ausschreibung.)

Art des Antragstellers

- Kommune oder kommunaler Verbund (in Kooperation mit Akteuren aus der Zivilgesellschaft)
 Einrichtung, Verein, Initiative (in Kooperation mit weiteren Akteuren und einer Kommune)
 Chor, Ensemble oder Orchester der Amateurmusik (in Kooperation mit einer professionellen musikalischen Einrichtungen sowie weiteren Akteuren und einer Kommune)

Kurzbeschreibung des Antragstellers

Projekt- bzw. Umsetzungsort

(Bitte beachten Sie die Hinweise in der Ausschreibung.)

- ländlicher Raum nach LEP 2002 (Landesentwicklungsplan Ländlicher Raum 2002, siehe FAQ)
 ländlicher Raum wegen fehlender Infrastruktur, Verkehrsanbindung etc. (bitte erläutern)
 städtische Randzone oder Mittelzentrum mit Wirkung in den ländlichen Raum

Erläuterung:

Ausgangssituation und Bedarf

(Welche weiteren Angebote gibt es in der Umgebung? Was fehlt?)

Gebäude bzw. Raum, wo das Projekt stattfindet

(Wo liegt das Gebäude? Ist es gut erreichbar? Gibt es Parkmöglichkeiten? In welchem Stockwerk liegt der Raum? Wie groß ist und in welchem Zustand und Besitz ist er? Wie sieht die aktuelle Ausstattung aus? Welche Besonderheiten können für das Projekt genutzt werden?)

Projektzeitraum

(Das Projekt darf frühestens am 1. Januar 2022 beginnen und muss spätestens am 31. Oktober 2023 enden.)

Projektbeschreibung

(Welche neuen Inhalte sind geplant? Wie kann die gemeinsame und vielfältige Nutzung des Ortes gelingen? Gibt es ein gemeinsames Nutzungskonzept bzw. soll ein solches entwickelt werden?)

Raumanforderungen

(Welche Anforderungen ergeben sich aus den neuen Inhalte bzw. der geplanten Nutzung? Wie können diese berücksichtigt werden? Wie kann man den verschiedenen Nutzern gerecht werden?)

Projektziele

(Wie gelingt es, gemeinsam einen soziokulturellen Ort aufzubauen und zu erhalten? Wie werden die Bürgerinnen und Bürger vor Ort, insbesondere auch Jugendliche eingebunden?)

Offenheit

(Orientieren sich die Öffnungszeiten an den potentiellen Nutzern? Lädt der Ort zum Verweilen ein? Können neue Ideen eingebracht werden?)

Maßnahmen

(Was soll ganz konkret passieren? Welche kulturellen Aktivitäten sind geplant? Steht das gemeinsame Machen im Vordergrund?)

Verantwortungsstrukturen und Kooperationspartner

(Wer ist in welcher Weise beteiligt? Wer ist bereit, langfristig Verantwortung für den Ort zu übernehmen? Welche Rolle übernimmt die Gemeinde? Bitte beachten Sie die notwendigen Anlagen.)

Nachhaltigkeit/Anschlussperspektive

(Welche Überlegungen gibt es zur langfristigen Umsetzung, Finanzierung und Trägerschaft des Projektes? Wie wollen Sie andere von dem Projekt überzeugen?)

Dokumentation

(In welcher Form möchten Sie die Projektergebnisse dokumentieren? Für wen ist die Dokumentation gedacht? Welche Erfahrungen könnten in andere Projekte übertragen werden?)

Finanzielles Gesamtvolumen des Projektes**Davon beantragter Zuschuss des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst****Laufende Anträge auf Zuwendungen aus anderen Fördermittelbereichen des Landes**

(Ministerien, Regierungspräsidien, BW Stiftung, Landesverbände, etc.)

Vollständiger Name des Antragstellers	Vertretungsberechtigte/r
Straße und Hausnummer	E-Mail
PLZ und Ort	Telefon
Internetadresse	Verantwortlich für die Projektbearbeitung
Rechtsform	E-Mail
vorsteuerabzugsberechtigt (§ 15 UStG)	Telefon
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Checkliste für alle Förderlinien:

- Die Projektlaufzeit beträgt mindestens sechs Monate. Der Umsetzungszeitraum liegt zwischen 1. Januar 2022 und 31. Oktober 2023.
- Die Höhe des Eigenanteils (Eigen- und Drittmittel) beträgt mindestens 20 Prozent.
- Die Investitionskosten sind projektnotwendig und betragen nicht mehr als 50 Prozent der Antragssumme.
- Das Gebäude bzw. der Raum ist ohne größere Umbauten oder Sanierungsarbeiten nutzbar und wird durch den Inhaber kostenfrei bereitgestellt. Der Ort ist gut erreichbar.
- Das Projekt bietet verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen und Akteuren einen Ort, der Beteiligung und Zusammenarbeit, Austausch und Begegnung fördert und ermöglicht.
- Das Projekt nimmt Bezug zu gesellschaftlichen oder regionalen Themen und berücksichtigt das Interesse und den Bedarf der zukünftigen Nutzer.
- Das Projekt hat einen wesentlichen künstlerischen Anteil. Kunst und Kultur stehen inhaltlich und methodisch im Zentrum des Projektes.
- Der Antragsteller erklärt sich bereit, sich landes- oder bundesweit in entsprechenden Fachgremien zu vernetzen, Arbeitskonferenzen aktiv mitzugestalten und an Coaching-Programmen teilzunehmen.

Zusätzliche Checkliste für Förderlinie 1:

- Das Projekt ist einmalig und zeitlich befristet. Die Fördersumme beträgt max. 40.000 Euro.

Zusätzliche Checkliste für Förderlinie 2:

- Das Projekt ist längerfristig angelegt. Die Fördersumme beträgt max. 100.000 Euro.
- Das Projekt schafft neue Strukturen, hilft dabei, sinnvolle Konzepte für leerstehende innerörtliche Räume zu entwickeln oder erprobt soziokulturelle Konzepte, die an anderer Stelle weiter genutzt werden können oder zu Erkenntnissen führen, die in andere Projekte transferiert werden können.
- Dem Projekt liegt ein Nutzungskonzept zu Grunde, das in übergreifenden Kooperationen bzw. in einem Netzwerk von Akteuren entwickelt oder von diesem getragen wird.
- optional: Das Projekt ist Teil eines Entwicklungskonzeptes einer Kommune oder Region oder knüpft an bestehende Vorhaben oder Strukturen an.

Zusätzliche Checkliste für Förderlinie 2b:

- Das Projekt sieht eine reine Konzeptförderung vor, da es eine realistische Umsetzungsperspektive über Eigen- oder Drittmittel gibt. Dies sind:

- Das Gebäude bzw. der Raum soll über Eigen- oder Drittmittel saniert, umgebaut bzw. nutzbar gemacht werden.

Zusätzliche Checkliste für Förderlinie 3:

- Das Projekt ist einmalig und zeitlich befristet. Die Fördersumme beträgt max. 50.000 Euro.
 Das Projekt findet an einem außergewöhnlichen Ort statt.
 Das Projekt sieht eine intensive Zusammenarbeit zwischen Amateur- und Profimusikern sowie mit weiteren Akteuren aus der Zivilgesellschaft vor.
 Das Projekt erprobt soziokulturelle Konzepte, die an anderer Stelle weiter genutzt werden können oder zu Erkenntnissen führen, die in andere Projekte transferiert werden können.

Anlagen

- Kosten- und Finanzierungsplan (Excel-Vorlage)
 Zeitplan
 Fotos, Schnitte/Grundrisse des Gebäudes
 ausführliche Unterstützungserklärung der Kommune (falls die Kommune nicht selbst Antragsteller ist)
 ausführliche Kooperationsvereinbarungen von mindestens zwei Kooperationspartnern
 Zustimmung des Inhabers und ggf. Mieters zur Nutzung des Gebäudes mit Angabe des Zeitraums und der voraussichtlichen Nutzung (falls der Inhaber nicht selbst Antragsteller ist)

Erklärungen

- Ich versichere, dass mit dem Projekt laut Ziffer 1.2. der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) noch nicht begonnen wurde.
 Ich willige in die Verarbeitung der mit dem Antrag übermittelten personenbezogenen Daten zum Zweck der Kontaktaufnahme und der Bearbeitung des Antrags auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 DSGVO ein. Mir ist bekannt, dass eine Einwilligung jederzeit widerrufen werden kann.
 Im Fall einer Förderzusage erkläre ich mich bereit, dass folgende Daten zum Zweck der Transparenz auf der Internetseite sowie in Pressemitteilungen und Medien des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg sowie des Staatsministeriums Baden-Württemberg veröffentlicht und der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden: Name der Institution, Projekttitel, Kurzbeschreibung des Projektes, Ort der Einrichtung, Fördersumme.
 Ich versichere, dass die in diesem Antrag (einschließlich Anlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind.

Datum/Ort

Zeichnung Vertretungsberechtigte/r
gez.

Zur lfd. Nr. 31



Förderantrag

Antragsjahr

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung öffentlicher Tourismusinfrastruktureinrichtungen gemäß Verwaltungsvorschrift Tourismusinfrastrukturprogramm (VwV TIP).

1. Antragstellende Gebietskörperschaft

Name der Gebietskörperschaft

Vor- und Zuname (Ober-)Bürgermeister/-in, Landrat/-in

Straße, Hausnummer

Postfach

Postleitzahl

Ort

Landkreis

Ansprechpartner/-in

E-Mail

Telefonnummer

Bankverbindung

IBAN

BIC

Name des Instituts

- Stadt/Gemeinde
- Gemeindlicher Zusammenschluss (zusätzliche Erläuterung s. u.)
- Landkreise im Rahmen von Kooperationsvorhaben (zusätzliche Erläuterung s. u.)

Beteiligte Stadt/Städte und Gemeinde(n) (Bitte auch Angaben dazu machen, ob eine beteiligte Gemeinde prädikatisiert ist.)

Die antragstellende Gebietskörperschaft ist

nach dem Kurortegesetz BW prädikatisiert.

Artbezeichnung/-en:

nicht prädikatisiert.

Zwingend zu beteiligende Stellen

Rechtsaufsichtsbehörde (Name) (vgl. Ziffer 8.1.1 VwV TIP)

Stellungnahme liegt vor: ja nein, wurde aber beantragt.

Destinationsmanagementorganisation (Name) (vgl. Ziffer 8.1.2 Nr. 10 VwV TIP)

Stellungnahme liegt vor: ja nein, wurde aber beantragt.

ggf. weitere Fachstelle/n (Name) (vgl. Ziffer 8.1.2 Nr. 7 VwV TIP)

Stellungnahme liegt vor: ja nein, wurde/n aber beantragt.
 nein, es ist/sind keine weitere/n Stelle/n zu beteiligen.

Liegt gegen Sie eine Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe vor? (vgl. Ziffer 3.7 VwV TIP)

ja (keine Förderung möglich) nein

2. Tourismusinfrastrukturvorhaben

Art der Investition:

Modernisierung Sanierung Errichtung sonstiges investives Vorhaben

Kurzbezeichnung des Vorhabens:

Beschreibung des Vorhabens (Beschreibung bezugnehmend auf Ziffer 1 VwV TIP und Baupläne, Kostenplan etc. als Anlage beifügen – vgl. Ziffer 8.1.2 VwV TIP):

Die überwiegende touristische Nutzung liegt vor:

ja nein (keine Förderung möglich)

Nachweis wurde in folgender Form erbracht oder ist nicht notwendig weil immanent (in jedem Fall bitte kurz begründen bzw. Unterlagen als Nachweis beifügen (z. B. Gästezahlungen bei Thermen, Freibädern und Hallenbädern, Belegungsstatistiken Kursäle etc.):

Trägt das Vorhaben wahrscheinlich zur Verbesserung des Betriebsergebnisses entgeltlicher Einrichtungen bei oder werden die touristischen Entwicklungschancen in der betreffenden Destination durch das Vorhaben soweit verbessert, dass Kosten und Nutzen erwartbar in einem angemessenen Verhältnis stehen? (vgl. Ziffer 4.1 VwV TIP)

ja nein (keine Förderung möglich)

Ist die Maßnahme für die Gestaltung eines marktorientierten und zukunftsfähigen Gesamtangebots notwendig? (vgl. Ziffer 4.2 VwV TIP)

ja nein (keine Förderung möglich)

Wird bei der Realisierung des Vorhabens auf eine flächensparende Umsetzung geachtet? (vgl. Ziffer 4.2 VwV TIP)

ja nein (bitte begründen):

Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Nachhaltigkeit werden eingehalten (vgl. Ziffer 4.1 VwV TIP):

ja nein (keine Förderung möglich)

Werden bei der Realisierung des Vorhabens auf die Belange von Menschen mit Behinderungen sowie mit Mobilitätsbeeinträchtigungen nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften des Landes berücksichtigt? (vgl. Ziffer 4.2 VwV TIP)

ja nein (bitte begründen):

Wird das Vorhaben auf einem kommunalen Grundstück/Gebäude umgesetzt?

ja nein (vgl. Ziffer 3.5 VwV TIP; bitte Ausführungen dazu in Anlage machen)

Hiermit beantragt die o.g. Gebietskörperschaft (mehrfach ankreuzen ist möglich)

- 60 Prozent Förderung (nur für prädikatisierte Gemeinden oder interkommunale Kooperationsprojekte mit Beteiligung mind. einer prädikatisierten Gemeinde) oder
- 60 Prozent Förderung für ein Vorhaben an einem zertifizierten Rad- oder Wanderweg oder
- 30 Prozent Förderung für ein Vorhaben in einem in Hallen- oder Freibad (nur möglich für prädikatisierte Gemeinden) oder
- 30 Prozent Förderung für ein touristisches Vorhaben in einer nicht prädikatisierten Gemeinde oder
- 20 Prozent Förderung für ein touristisches Vorhaben gem. Ziffer 6.7 VwV TIP, auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18.12.2013.
- einen zusätzlichen Förderbonus in Höhe von fünf Prozent für das Vorhaben, da für Konstruktions- und sonstige wesentliche Bauteile überwiegend ökologisch hochwertige Baustoffe eingesetzt werden, wie zum Beispiel Holz.

Geplanter Durchführungszeitraum (von – bis):

3. Kosten- und Finanzierungsplan

Die nachfolgend aufgeführten Kosten (gegliedert nach Kostengruppen nach der DIN 276 in aktueller Fassung) sind zuwendungsfähig, soweit sie in ursächlichem Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen, für die Erreichung des Zuwendungszwecks erforderlich sind sowie unter Ziffer 5.4 der VwV TIP nicht ausgeschlossen wurden. Zuwendungsfähig sind nur die Kosten, die dem Zuwendungsempfänger **tatsächlich** entstehen (Auszahlungen).

Kostengruppe		Beantragte Ausgaben in €	Förderfähige Ausgaben in €*
	Beratungs-, Planungsleistungen sowie Nebenarbeiten (vgl. Ziffer 5.2 VwV TIP)		
	Erstzertifizierungskosten von Rad- und Wanderwegen (als Nebenkosten eines Infrastrukturprojekts vgl. Ziffer 5.3 VwV TIP)		
100	Grundstück (nur förderfähig bei Ufergrundstücke am Bodensee, die den freien Zugang zum See verbessern, Rechte Dritter sind nicht zuwendungsfähig)		
200	Vorbereitende Maßnahmen (Kosten zur öffentlichen Erschließung, Kosten für Ausgleichsmaßnahmen und -abgaben und Kosten für Übergangsmaßnahmen sind nicht förderfähig)		
300	Bauwerk – Baukonstruktionen		
400	Bauwerk – Technische Anlagen		
500	Außenanlagen (KG 510 – 590)		
600	Ausstattung und Kunstwerke (Künstlerische Ausstattungen sind nicht förderfähig KG 640 vgl. Ziffer 5.4 j) VwV TIP)		
700	Baunebenkosten		
800	Finanzierungskosten	Nicht förderfähig	
	Gesamtsumme:	0	0

* (vom zuständigen Regierungspräsidium auszufüllen)

Hinweise: Grundstückskosten sind grundsätzlich nicht förderfähig; Ausnahme: Der Erwerb von Ufergrundstücken am Bodensee.

Bei Sanierung wird für **unterlassene Instandhaltung** bei den zuwendungsfähigen Kosten ein **pauschaler Abschlag von 10 % vorgenommen** (vgl. Ziffer 5.2 VwV TIP). Der Abschlag entfällt bei Kulturdenkmälern und bei baulichen Maßnahmen, die überwiegend der Herstellung der Barrierefreiheit dienen.

Eigenleistungen des Trägers der Infrastrukturmaßnahme, insbesondere Leistungen, die durch eigenes Personal des Antragstellers oder unentgeltlich von Dritten erbracht werden, werden nicht gefördert (vgl. Ziffer 5.4 f) VwV TIP).

Nicht förderfähig sind **energetische Maßnahmen**, wenn diese nach dem EEG zu einer Vergütung berechtigten oder das Vorhaben aus Energieförderprogrammen des Landes oder des Bundes gefördert wird (vgl. Ziffer 4.5 Nr.12 VwV TIP).

Bagatellgrenze: 50.000 Euro der zuwendungsfähigen Kosten.

Höchstförderbetrag: 2.500.000 Euro für ein Vorhaben oder einen selbstständigen Bauabschnitt eines Gesamtvorhabens.

Finanzierung	%	€
Eigenmittel der antragstellenden Gebietskörperschaft		
Darlehen		
Weitere Zuwendungen des Landes (bspw. ELR, LGVFG, Städtebau-, Denkmalschutzförderung) Welches Förderprogramm? <input type="text"/> Wurde der Antrag bereits gestellt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Bis wann ist mit einer Entscheidung zu rechnen? <input type="text"/> (Die Summe aller Zuwendungen des Landes darf 65 Prozent der tatsächlich anfallenden zuwendungsfähigen Kosten nicht überschreiten, vgl. Ziffer 6.10 VwV TIP)		
Ausgleichstock Wurde der Antrag bereits gestellt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Bis wann ist mit einer Entscheidung zu rechnen? <input type="text"/>		
Zuwendungen und Mittel von Stiftungen Welches Förderprogramm? <input type="text"/> Wurde der Antrag bereits gestellt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Bis wann ist mit einer Entscheidung zu rechnen? <input type="text"/>		

Zuwendungen des Bundes Welches Förderprogramm? <input type="text"/> Wurde der Antrag bereits gestellt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Bis wann ist mit einer Entscheidung zu rechnen? <input type="text"/>			
Sind weitere Zuwendungen zur Realisierung desselben Projektes beantragt oder bereits bewilligt worden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Bei wem beantragt/von wem bewilligt? <input type="text"/> Wurde der Antrag bereits bewilligt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Falls nein: Bis wann ist mit einer Entscheidung zu rechnen? <input type="text"/>			
Sonstige Einnahmen (welcher Art/ von welchem Zuwendungsgeber?) <input type="text"/>			
Beantragte Zuwendung (Tourismusingfrastrukturförderung)			
Gesamtfinanzierung:		0	0,00
Sind Sie vorsteuerabzugsberechtigt? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja (Alle Beträge sind ohne die Umsatzsteuer nach § 15 Umsatzsteuergesetz auszuweisen vgl. Ziffer 5.4 I) VwV TIP)			
Höhe der pauschalen Zuweisungen nach § 20 FAG im vorherigen Jahr:			
Wird ein Fremdenverkehrsbeitrag erhoben? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja (falls ja, Aufkommenshöhe im vorherigen Jahr):			

Voraussichtliche Inanspruchnahme der beantragten Zuwendung

Jahr	%	€
Gesamtsumme:	0	0,00

4. Die touristische Struktur der antragstellenden Gebietskörperschaft

Tourismuszahlen (amtliche Statistik)

Jahr (letzte vier Jahre)	Ankünfte		Übernachtungen		Angebotene Schlafgele- genheiten	Durchschnittliche	
	insgesamt	darunter von Aus- landsgästen	insgesamt	darunter von Aus- landsgästen		Auslastung der Schlafge- legenheiten (in %)	Aufent- haltsdauer (in Tagen)

Strukturdaten (amtliche Statistik)

Die folgenden Strukturdaten sind auf Basis der amtlichen Statistik jeweils mit aktuellem Stand für die Gemeinde und den Landkreis anzugeben:

	Gemeinde	Landkreis	Bemerkungen
Bevölkerung			
Sozialversicherungspflichtige Beschäftigte am Arbeitsort			
davon im produzierendem Gewerbe			
davon im Handel, Verkehr, Gastgewerbe			
davon im sonstigen Dienst- leistungsbereich			
Steuerkraftmesszahl je Einwohner in Euro			
Steuerkraftsumme je Einwohner in Euro			
Schuldenstand nach Kern- haushalt je Einwohner in Euro			
Schuldenstand der Eigen- betriebe je Einwohner in Euro			
Schuldenstand gesamt je Einwohner in Euro			

Bitte machen Sie in einer Anlage folgende Angaben zur Tourismusdestination (vgl. Ziffer 4.1 VwV TIP):

- Entwicklung der Zahl der Beherbergungsbetriebe in den letzten vier Jahren
- Bedeutung des Tagestourismus in den letzten vier Jahren
- Entwicklung sonstiger privater und öffentlicher Tourismusedeinrichtungen

Passt sich das Vorhaben in ein kommunales Gesamtkonzept zur touristischen Entwicklung ein?
(vgl. Ziffer 4.6 VwV TIP)

- ja
- nein (in der Regel keine Förderung möglich) - bitte begründen:

Wie wirkt sich das Vorhaben auf ähnliche Tourismusedeinrichtungen im regionalen Einzugsbereich aus? (vgl. Ziffer 4.7 VwV TIP)

- Keine Auswirkungen zu erwarten
- Auswirkungen sind wie folgt zu erwarten:

Wie fügt sich das Vorhaben in die Destinationsmarke ein und auf welcher Weise werden moderne Vermarktungsmethoden eingesetzt? (vgl. Ziffer 4.8 VwV TIP, Nachweis ggf. über Stellungnahme der Destinationsmanagementorganisation erbracht bzw. zu erbringen)

Ist die antragstellende Gebietskörperschaft Mitglied in einer regionalen Destinationsmanagementorganisation? (vgl. Ziffer 4.8 VwV TIP)

- ja/Folgende
- nein

Weitere Bemerkungen:

5. Erklärungen des Antragstellers

Zwingende Angaben für alle Vorhaben (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- Mit dem Vorhaben wurde noch nicht begonnen und wird auch nicht vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids begonnen werden. Es wurden keine Lieferungs- und Leistungsverträge abgeschlossen.
- Es wird versichert, dass die Maßnahme im Fall einer Sanierungs- bzw. Modernisierungsmaßnahme die Investitionskosten 75 % der Kosten eines vergleichbaren Neubaus nicht überschreiten.
- Die Ausschreibung aller Leistungen für Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge erfolgt(e) entsprechend den derzeit geltenden Richtlinien der EU.
- Bei Hochbaumaßnahmen wird bestätigt, dass die „Grundsätze des nachhaltigen Bauens“, in der jeweils gültigen Fassung, zur Kenntnis genommen wurden und in der Planung und Ausführung beachtet wurden bzw. werden. Es wird bestätigt, dass im Falle der Förderung das Dokumentationsverfahren im Internetportal www.nbbw.de durchgeführt wird.
- Es wird der Speicherung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Antragsbearbeitung und der Förderabwicklung zugestimmt.
- Es wird versichert das bekannt ist, dass alle Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung oder das Belassen der beantragten Förderung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (Subventionsbetrug) sind und dass sich nach § 264 des Strafgesetzbuches strafbar macht, wer über subventionserhebliche Tatsachen falsche oder unvollständige Angaben macht oder Angaben hierüber unterlässt.

Zu den subventionserheblichen Tatsachen gehören insbesondere:

- die Angaben dieses Antrags und in den beigelegten Anlagen sowie in den dazu nachgereichten oder nachgeforderten Unterlagen
 - die Angaben in den Verwendungsnachweisen und den Belegen
 - die Sachverhalte, von denen der Widerruf oder die Rücknahme der Bewilligung und die Erstattung der Zuwendung abhängen (siehe Anlage).
- Die Pflicht, Änderungen subventionserheblicher Tatsachen unverzüglich mitzuteilen, ist der antragstellenden Gebietskörperschaft bekannt.
- Die in diesem Antrag (einschließlich der EU-beihilferechtliche Bewertung und der Anlagen unter Ziffer 6) gemachten Angaben sind vollständig und richtig.

EU-beihilferechtliche Bewertung (vgl. Ziffer 4.9 VwV TIP):

Handelt es sich bei dem Betrieb der zu fördernden Infrastruktur um eine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des EU-Beihilfenrechts (wirtschaftliche Tätigkeit umfasst Anbieten von Waren und Dienstleistungen auf einem Markt, z. B. Gastronomie, Saunen, Wellness- und Fitnessbereiche, Campingplätze, kostenpflichtige Wohnmobilstellplätze, die in einem Marktumfeld betrieben werden)? Handelt es sich bei dem späteren Betrieb der Infrastruktur um eine in einem Marktumfeld stattfindende wirtschaftliche Tätigkeit oder sind jedenfalls Teile der Tätigkeiten als wirtschaftlich einzustufen?

ja nein

Begründung:

Ist das Vorhaben geeignet, den EU-Wettbewerb zu verfälschen und es den Handel zwischen den EU-Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen (im Bereich Tourismusinfrastruktur nur im Ausnahmefall ausgeschlossen etwa bei kleinen, rein lokalen Vorhaben ohne Grenzbezug)?

ja nein

Begründung:

Hinweis: Ist nicht rechtssicher auszuschließen, dass es sich um eine wirtschaftliche Tätigkeit handelt und das Vorhaben geeignet ist, den EU-Wettbewerb zu verfälschen und den Handel zwischen den EU-Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen, bedarf es zwingend einer Rechtfertigung für die Beihilfe. Bitte geben Sie an, welcher der nachfolgenden Rechtfertigungstatbestand in Betracht kommt:

Es wird eine Förderung als De-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen beantragt.

Es handelt sich um eine Förderung für ein touristisches Vorhaben.

Die Förderung ist nicht davon abhängig, dass heimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren haben.

Die beantragte Förderung führt nicht dazu, dass der Gesamtbetrag der der antragstellenden Gebietskörperschaft gewährten De-minimis-Beihilfen in drei Steuerjahren den Höchstwert von 200.000,- Euro übersteigt (es sind alle De-minimis-Beihilfen der antragstellenden Gebietskörperschaft einschließlich der von der Gebietskörperschaft beherrschten Unternehmen zu berücksichtigen).

Ein **Nachweis (De-minimis-Erklärung des Antragstellers)** über jede erhaltene De-minimis-Beihilfe der letzten drei Steuerjahren liegt bei (einschließlich Jahr des Antrags).

Es wird eine Förderung auf Grundlage von Art. 53 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) beantragt. Hierzu werden folgende Erklärungen abgegeben:

Es handelt sich um folgende Kultureinrichtung i. S. v. Art. 53 AGVO:

Museum, Archiv, Bibliothek, Einrichtung für Live-Aufführung (Theater, Konzerthaus, Opernhaus, Kino)

Archäologische Stätte, Denkmal, historisches Gebäude

Immaterielles Kulturerbe, einschließlich Brauchtum und Handwerk

Anerkanntes Naturerbe (z. B. geologische Formationen)

Bei einer Bau- bzw. Sanierungsförderung werden anschließend jährlich mindestens 80 % der verfügbaren Nutzungszeiten oder Räumlichkeiten für kulturelle Zwecke genutzt.

Die Förderung ist nicht höher als die Differenz zwischen den Investitionskosten und dem zu erwarteten Betriebsgewinn der Investition.

Die Summe aller beantragten beihilferelevanten Förderungen beträgt nicht mehr als 2 Mio. Euro:

Ja Nein

Hinweis: Falls Nein: Die Förderung ist nicht höher als die Differenz zwischen den Investitionskosten und dem zu erwarteten Betriebsgewinn der Investition.

- Die Summe aller beantragten beihilferelevanten Förderungen liegt unter 80 Prozent der Investitionskosten.
- Die Summe aller beantragten beihilferelevanten Förderungen beträgt nicht mehr als 150 Mio. Euro pro Projekt.

Folgende Anlagen liegen bei:

- Berechnung des erwarteten Betriebsgewinns bezogen auf die wirtschaftliche Lebensdauer der Investition. Die wirtschaftliche Lebensdauer wird unter Anwendung der allgemeinen steuerlichen Grundsätze ermittelt (z. B. anhand der AfA-Tabelle) – *Anlage zwingend einzureichen bei beantragter Förderung ab 2 Mio. Euro.*
 - Nachweis über die Höhe der Investitionskosten
- Es wird eine Förderung auf Grundlage von Art. 55 AGVO beantragt. Hierzu werden folgende Erklärungen abgegeben:

Die Förderung wird beantragt für:

- Eine Sport- bzw. multifunktionale Freizeitinfrastruktureinrichtung i. S. v. Art. 55 AGVO (z. B. Schwimmbäder, Thermen, Eissporthallen).
- Die Sport- bzw. multifunktionale Freizeitinfrastuktur ist öffentlich zugänglich und steht den Nutzern zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen offen.
- Die Sportinfrastruktur wird nicht nur von einem Sportprofi sondern mindestens zu 20 Prozent von Amateursportlern oder anderen Sportprofi genutzt.

Die Summe aller beantragten beihilferelevanten Förderungen beträgt nicht mehr als 2 Mio. Euro:

- Ja Nein

Hinweis: Falls Nein: Die Förderung ist nicht höher als die Differenz zwischen den Investitionskosten und dem zu erwarteten Betriebsgewinn der Investition.

- Die Summe aller beantragten beihilferelevanten Förderungen liegt unter 80 Prozent der Investitionskosten.
- Die Summe aller beantragten beihilferelevanten Förderungen beträgt nicht mehr als 30 Mio. Euro.
- Die Höhe der gesamten Investitionskosten beträgt nicht mehr als 100 Mio. Euro.

Folgende Anlagen liegen bei:

- Berechnung des erwarteten Betriebsgewinns bezogen auf die wirtschaftliche Lebensdauer der Investition. Die wirtschaftliche Lebensdauer wird unter Anwendung der allgemeinen steuerlichen Grundsätze ermittelt (z. B. anhand der AfA-Tabelle) – *Anlage zwingend einzureichen bei beantragter Förderung ab 2 Mio. Euro.*
 - Nachweis über die Höhe der gesamten Investitionskosten
- Es wird eine Förderung auf Grundlage von Art. 56 AGVO beantragt. Hierzu werden folgende Erklärungen abgegeben:
- Es handelt sich um eine lokale Infrastruktur i. S. v. Art. 56 AGVO, die auf lokaler Ebene einen Beitrag zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen und Verbraucher und zur Modernisierung und Weiterentwicklung der industriellen Basis leistet.
 - Es handelt sich nicht um eine Kultureinrichtung i. S. v. Art. 53 AGVO und nicht um eine Sport- und Freizeiteinrichtung i. S. v. Art. 55 AGVO.

- Die Förderung wird für eine öffentlich zugängliche Infrastruktur gewährt, die Nutzern zu offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen zur Verfügung steht.
- Der für die Nutzung der geförderten Infrastruktur verlangte Preis wird dem Marktpreis entsprechen.
- Die Förderung ist nicht höher als die Differenz zwischen den Investitionskosten und dem zu erwarteten Betriebsgewinn der Investition.
- Die Höhe der Förderung für das gesamte Vorhaben übersteigt nicht 10 Mio. Euro, wobei das Gesamtvorhaben nicht künstlich aufgespalten werden darf.
- Die Höhe der gesamten Investitionskosten beträgt nicht mehr als 20 Mio. Euro.

Folgende Anlagen liegen bei:

- Berechnung des erwarteten Betriebsgewinns bezogen auf die wirtschaftliche Lebensdauer der Investition. Die wirtschaftliche Lebensdauer wird unter Anwendung der allgemeinen steuerlichen Grundsätze ermittelt (z. B. anhand der AfA-Tabelle).
 - Nachweis über die Höhe der gesamten Investitionskosten
- Es wird eine Förderung unter Bezugnahme auf eine bestehende Betrauung beantragt. Hierzu werden folgende Erklärungen abgegeben:

Für das geförderte Vorhaben besteht eine Betrauung

- gemäß der Altmark-Trans-Rechtsprechung (Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 24.07.2003, Rs. C-280/00) oder
- gemäß DAWI-Freistellungsbeschluss (Beschluss 2012/21/EU der Europäischen Kommission vom 20.12.2011).
- Das Vorhaben, für das die Förderung beantragt wird, ist von der vorgenannten Betrauung umfasst. Die beihilfenrechtlichen Vorgaben der Altmark-Trans-Rechtsprechung bzw. des DAWI-Freistellungsbeschlusses werden bei der Weiterleitung an das betraute Unternehmen beachtet. Die Förderung wird im Rahmen der beihilfenrechtlichen Abrechnung gemäß dieser Betrauung berücksichtigt; eine Überkompensation wird hierdurch ausgeschlossen.

Betrauungsakt liegt bei bzw. wird bis zum nachgereicht.

6. Anlagen (zwingend; vgl. Ziffer 8.1.2 und 8.1.3 VwV TIP):

- Beschluss des zuständigen Organs des Maßnahmenträgers über die Durchführung des Vorhabens
- Planungsunterlagen (Zeichnerische Darstellungen, Skizzen)
- 2-stufige Kostenschätzung nach DIN 276
- Wirtschaftlichkeitsberechnung, Kosten- und Nutznachweis entsprechend Ziffer 4.1 VwV TIP mit einer hinreichend belastbaren Wirtschaftlichkeitsprognose oder Angaben dazu warum diese nicht erforderlich ist
- Folgekostenberechnung bzw. Deckungskonzept (soweit erforderlich)
- Übersicht über die Haushalts- und Finanzlage
- Ggf. für das Vorhaben notwendige Stellungnahmen der zuständigen Fachstellen (z.B. Straßenbau-, Wasserwirtschafts- oder Naturschutzbehörde usw.)
- Kommunales Gesamtkonzept und Darstellung des Engagements in einer teilregionalen oder regionalen Destinationsmanagementorganisation (über Stellungnahme der Destinationsmanagementorganisation darstellbar)
- Optional: Angaben zum Innovationsgehalt des Vorhabens
- Stellungnahme Destinationsmanagementorganisation

- Stellungnahme Rechtsaufsichtsbehörde
- Erklärung zu den subventionserheblichen Tatsachen
- Weitere Anlagen (z.B.: De-minimis-Erklärung, ein Nachweis mit der Berechnung des erwarteten Betriebsgewinns der Investition bzw. über die Höhe der gesamten Investitionskosten, ein Betrauungsakt)

Ort, Datum

Unterschrift (oder in geeigneter Form,
bei elektronischer Antragstellung)

7. Datenschutzrechtlicher Hinweis

Hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten wird auf die Datenschutzerklärung verwiesen. Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter: <https://wm.baden-wuerttemberg.de/ds-info> und auf der Homepage der Regierungspräsidien Baden-Württemberg zur Förderung der Tourismusinfrastruktur unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Wirtschaft/Foerderungen/Seiten/FB60/Tourismusinfrastruktur.aspx> abgerufen werden.

Zur lfd. Nr. 32-1



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND TOURISMUS

ANTRAG

**auf Zuwendung im Rahmen des
Förderprogramms Sofortprogramm Einzelhandel / Innenstadt
des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus**

Stand: 09.11.2021

An das
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg
Referat 41 - Mittelstand und Handwerk
Schlossplatz 4 (Neues Schloss)
70173 Stuttgart

1. Antragsteller

(antragsberechtigt sind für die Förderlinie „Pop-up-Stores“ Kommunen in Baden-Württemberg, für die Förderlinie „Veranstaltungen“ sind neben den Kommunen in Baden-Württemberg auch u.a. Wirtschaftsförderungsgesellschaften, City-Initiativen, Handels-, Gewerbe-, Kultur-, Sport-Heimatvereine, antragsberechtigt, sofern sie Veranstalter sind).

Name

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Rechtsform

Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter: <https://wm.baden-wuerttemberg.de/ds-info>.
Auf Wunsch werden Ihnen diese Informationen auch in Papierform zugesandt.

Schlossplatz 4 (Neues Schloss) • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 123-0 • Telefax 0711 123-2121
poststelle@wm.bwl.de • www.wm.baden-wuerttemberg.de • www.service-bw.de



2. Kooperationspartner

Name

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Rechtsform**3. Projektverantwortliche Person**

Name

Dienststelle / Abteilung

Telefon

E-Mail**4. Bankverbindung**

Kontoinhaber

BIC

IBAN

Name und Sitz des Kreditinstituts**5. Welche Förderung beantragen Sie?**

Die Förderung für einen Pop-up-Store? bitte weiter bei 6.

Hinweis: Jede Kommune kann nur einmal während der Laufzeit des Programms einen Antrag stellen.

Die Förderung für eine Veranstaltung? bitte weiter bei 7.

Hinweis: Jeder Antragsteller kann nur einmal während der Laufzeit des Programms einen Antrag stellen.

6. Förderlinie „Pop-up-Stores“

6.1. Durchführungszeitraum

(Zeitraum, für den die Förderung beantragt wird. Mindestens ein Jahr, maximal zwei Jahre.)

Vom	Bis
TT.MM.JJJJ	TT.MM.JJJJ

Hinweis: Ausgenommen von einer Förderung sind die Förderschwerpunkte nach dem Förderprogramm „FreiRäume“ des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg.

6.2. Vermieten Sie die Immobilie an kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne der aktuell gültigen EU-Definition (Vorjahresumsatz i. H. v. max. 50 Mio. Euro oder Vorjahresbilanzsumme i. H. v. max. 43 Mio. Euro) mit Sitz in Baden-Württemberg?

- Ja *Bitte Darstellung in der Konzeption (siehe 6.6).*
- Nein *In diesem Fall ist keine Förderung möglich.*

6.3. Vermieten Sie die Immobilie zu einem reduzierten Mietzins an diese KMU weiter?

- Ja *Bitte Darstellung in der Konzeption (siehe 6.6).*
- Nein *In diesem Fall ist keine Förderung möglich.*

6.4. Ist die Weiterleitung der Zuwendung an Dritte zum Zwecke der Umsetzung beabsichtigt?

- Ja An wen leiten Sie die Zuwendung weiter?

- Nein

6.5. Beteiligen sich Dritte finanziell an den Maßnahmen?

Hinweis: Als Dritte gelten solche natürlichen und juristischen Personen, die keine rechtlichen, personellen oder wirtschaftlichen Beziehungen zum Projekt oder Projektbeteiligten haben.

Als Beteiligung kann auch der kommunale Eigenanteil gewertet werden.

- Ja Bitte Darstellung in der Konzeption (siehe 6.6.).
- Nein

6.6. Bitte fügen Sie diesem Antrag als Anlage eine Beschreibung Ihres Pop-up-Store- Konzepts bei, das Angaben zu u.a. folgenden Punkten enthält:

Hinweis: Der Antrag ist so zu beschreiben, dass er anhand dieser Kriterien beurteilt werden kann, vgl. Ziff. II.5 des Merkblatts zum Sofortprogramm Einzelhandel/ Innenstadt.

- Darstellung der Ausgangssituation sowie des auf den Fördergegenstand bezogenen Handlungsbedarfs,
- inhaltliche Beschreibung des Pop-Up-Store-Konzepts, mit zusätzlichen Angaben:
 - Thematische Ausrichtung,
 - Die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten samt der zu fördernden Mietfläche,
 - Auflistung der vorgesehenen Mieter ggf. mit Benennung der Branchen,
 - Ggfs. Beschreibung vorgesehener Marketingmaßnahmen,
 - Die Umsetzbarkeit (Ablauf- und Zeitplan im Rahmen der vorgesehenen Projektlaufzeit sowie die Darstellung einzelner Aktivitäten und Maßnahmen),
 - Ortsüblichkeit der Miete, zu der die Kommune die Lokalität anmietet (inkl. Angaben zu der Mietspreisbewertung, wie z.B. aus Gewerbemietenspiegel, sofern vorhanden),
 - Höhe der Mietreduzierung gegenüber der von der Kommune entrichteten Miete,
 - Innovationsgrad des Konzepts (wie innovativ ist das Geschäftsmodell des Zwischenmieters?),

- Zahl der zu erwartenden Mieter / Zwischennutzer bzw. des erwarteten Auslastungsgrades des Objekts / Belegungsgrad der Mietfläche,
- Evtl. Angaben zu den Vorgesprächen mit den potentiellen Vermietern,
- Die zu erwartenden Wirkungen des Projekts (bspw. zusätzliche Kundenfrequenz),
- Beitrag des Konzepts zur Lösung der innenstadtrelevanten Probleme und Aufgaben.

6.7. Bitte fügen Sie die Darstellung der Sachausgaben sowie deren Finanzierung mit dem zur Verfügung gestellten Vordruck als separate Anlage bei (Kosten- und Finanzierungsplan). Bitte fügen Sie zudem einen Nachweis bei, aus dem hervorgeht, dass die Finanzierung des Eigenanteils in Höhe von 40 Prozent gesichert ist. Angaben der Kommune zur ggfs. vorgesehenen finanziellen Beteiligung Dritter bitte mit entsprechendem Nachweis (vgl. Ziff. II.7 des Merkblatts zum Sofortprogramm Einzelhandel/ Innenstadt)

7. Förderlinie „Veranstaltungen“

7.1. Durchführungszeitraum

(Zeitraum, für den die Förderung beantragt wird)

Vom	Bis
TT.MM.JJJJ	TT.MM.JJJJ

Hinweis: Ausgenommen sind Leistungsschauen nach dem „Förderprogramm Förderung von Örtlichen Gemeinschaftsausstellungen der Gewerbe und Handelsvereine (Leistungsschauen) 2018“ des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus.

7.2. Handelt es sich um eine neue oder (grundlegend) neu gestaltete Veranstaltung, die in der beantragten Form bisher noch nicht stattfand?

- Ja
- Nein *In diesem Fall ist keine Förderung möglich.*

7.3. Reicht die Veranstaltung über die Gemeindegrenzen hinaus?

- Ja
- Welchen Einzugsbereich hat die Veranstaltung?
-

- Nein *In diesem Fall ist keine Förderung möglich.*

7.4. Handelt es sich um eine kommunale Veranstaltung?

- Ja
- Nein
- Wird die nicht kommunale Veranstaltung von der Kommune befürwortet?
- Ja *Falls vorhanden, bitte Nachweis beilegen.*
- Nein *In diesem Fall ist keine Förderung möglich.*

7.5. Falls die Veranstaltung (auch) an einem Sonntag stattfindet: wird dieser nach den Planungen der Kommune verkaufsoffen sein?

- Ja
 Nein

7.6. Erheben Sie Teilnahmegebühren oder Kostenbeiträge von den Teilnehmern?

- Nein
 Ja *In diesem Fall ist keine Förderung möglich.*

7.7. Ist die Weiterleitung der Zuwendung an Dritte zum Zwecke der Umsetzung beabsichtigt?

- Ja An wen leiten Sie den Zuschuss weiter?

- Nein

7.8. Beteiligen sich Dritte finanziell an den Maßnahmen?

Hinweis: Als Dritte gelten solche natürlichen und juristischen Personen, die keine rechtlichen, personellen oder wirtschaftlichen Beziehungen zum Projekt oder Projektbeteiligten haben. Die Beteiligung kann als kommunaler Eigenanteil gewertet werden.

- Ja *Bitte Darstellung in der Konzeption (siehe unter 7.11.).*
 Nein

7.9. Bitte fügen Sie diesem Antrag als Anlage eine textliche Darstellung Ihres Veranstaltungskonzepts bei, das Angaben zu u.a. folgenden Punkten enthält:

Hinweis: Der Antrag ist so zu beschreiben, dass er anhand dieser Kriterien beurteilt werden kann, vgl. Ziff. III. 5 des Merkblatts zum Sofortprogramm Einzelhandel / Innenstadt.

- *Ausgangssituation und fördergegenstandsbezogener Handlungsbedarf in der Kommune,*
- *Darlegung der erheblichen (auch wirtschaftlichen) Bedeutung der Veranstaltung für die Gesamtkommune,*
- *Darstellung des über die Gemeindegrenzen hinausreichenden, möglichst regionalen Einzugsbereichs,*
- *Beschreibung der Örtlichkeit,*
- *Hauptveranstalter (inklusive Adresse und Ansprechpartner),*
- *Mitveranstalter und ggfs. Sponsoren,*
- *Programmwurf,*
- *Zielgruppe,*
- *Geschätzte Besucherzahl,*
- *Ziel der Veranstaltung,*
- *Ggf. geplante Marketingmaßnahmen,*
- *Ablauf- und Zeitplan,*
- *Beschreibung einzelner Aktivitäten und Maßnahmen*
- *Beurteilung der Umsetzbarkeit der Veranstaltung,*
- *Beurteilung des Innovationsgrades der Veranstaltung,*
- *Beurteilung der voraussichtlichen Besucherfrequenz bzw. des Beitrags zur Belebung der Innenstadt bzw. des Ortszentrums,*
- *Erwartete Wirkungen der Veranstaltung,*
- *Beurteilung der wirtschaftlichen und ökologischen Nachhaltigkeit der Veranstaltung.*

7.10. Bitte fügen Sie die Darstellung der Ausgaben sowie deren Finanzierung mit dem zur Verfügung gestellten Vordruck als separate Anlage bei (Kosten- und Finanzierungsplan).

Bitte fügen Sie zudem einen Nachweis bei, aus dem hervorgeht, dass die Finanzierung des Eigenanteils in Höhe von 40 Prozent gesichert ist. Angaben der Kommune zur ggfs. vorgesehenen finanziellen Beteiligung Dritter bitte mit entsprechendem Nachweis (vgl. Ziff. III.5 des Merkblatts zum Sofortprogramm Einzelhandel/ Innenstadt).

8. Hinweis auf die Bestimmungen des Subventionsgesetzes

- Unrichtige oder unvollständige Angaben zu subventionserheblichen Tatsachen können nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) (Subventionsbetrug) strafbar sein, sofern die Angaben für den Antragsteller oder einen anderen vorteilhaft sind. Gleiches gilt, wenn das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen worden ist.
- Subventionserheblich sind sämtliche Angaben zu den Fördervoraussetzungen, den Projektinhalten und über den Zuwendungsempfänger, insbesondere:
 - die genaue Beschreibung des Vorhabens, insbesondere die im Antrag vorzunehmende Plausibilisierung des Bedarfs für das eingereichte Konzept
 - Angaben zum Zuwendungsempfänger (Sitz, ggf. Größe und Umsatz sowie Vorsteuerabzugsberechtigung,
 - Angaben zu Kooperationspartnern,
 - Angaben, von denen nach Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 48, 49, 49a Landesverwaltungsverfahrensgesetz) oder anderen Rechtsvorschriften (ANBest-P oder ANBest-K) die Rückforderung der Zuwendung abhängig ist. Dies sind insbesondere Mitteilungs- und Nachweispflichten nach Nr. 5 und 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P oder ANBest-K),
 - Angaben zu den europarechtlichen Rechtsgrundlagen,

- Angaben hinsichtlich des Zeitpunkts des Vorhabenbeginns, der ausnahmslos erst nach Zugang des Bewilligungsbescheides erfolgen darf.
- Subventionserhebliche Tatsachen sind ferner solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung.

Rechtsgrundlagen sind § 264 StGB und §§ 2 ff. Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2037) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht vom 1. März 1977 (GBl. S. 42) in der jeweils geltenden Fassung.

9. Datenschutz

Die im Antrag und in den Anlagen zum Antrag angegebenen personenbezogenen Daten werden vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg zum Zwecke der Bearbeitung Ihres Antrags gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung auf unserer [Homepage](#). Den behördlichen Datenschutzbeauftragten des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg erreichen Sie unter: Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg, Behördlicher Datenschutzbeauftragter, Schlossplatz 4, Neues Schloss, 70173 Stuttgart, E-Mail: datenschutz@wm.bwl.de.

10. Erklärungen

Bitte kreuzen Sie die zutreffenden Felder an.

Wir erklären, dass...

- die in diesem Antrag (einschließlich Anlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind. Dem/Der Antragsteller/in ist bekannt, dass falsche Angaben die Rückforderung des bewilligten Zuschusses zur Folge haben können. Änderungen und Abweichungen vom Antrag werden dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg unverzüglich mitgeteilt.
- wir das Merkblatt zum Sofortprogramm Einzelhandel / Innenstadt zur Kenntnis genommen haben.

- mit dem geplanten Projektvorhaben noch nicht begonnen wurde. Ein Vorhaben ist begonnen, sobald erste rechtsverbindliche Verpflichtungen, insbesondere aufgrund eines entsprechenden Arbeits-, Lieferungs- und Leistungsvertrags, eingegangen wurden.
- nach Erhalt einer Bewilligung der Hinweis auf Förderung der Maßnahme aus Mitteln des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg (bei Ausschreibungen, Bekanntmachungen, Veröffentlichungen u. ä.) in geeigneter Weise zugesichert wird.
- wir zum Vorsteuerabzug
 - berechtigt
 - teilweise berechtigt (ggf. bitte erläutern)
 - nicht berechtigtsind und dies bei den Aufwendungen berücksichtigt haben.
- für das Vorhaben keine weiteren Fördermittel von anderer Seite eingesetzt und beantragt wurden bzw. beantragt werden.
- unter Einbeziehung der beantragten Zuwendung, die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist (wird im beiliegenden Kosten- und Finanzierungsplan dargestellt).
- wir zur Kenntnis genommen haben, dass alle im Antrag und in den Anlagen zum Antrag angegebenen personenbezogenen Daten aller am Projekt beteiligten Personen vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg zum Zwecke der Antragsbearbeitung, Projektabwicklung, Controlling und Evaluierung gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet werden. Das Dokument „Informationen zur Datenverarbeitung“ haben wir ebenfalls zur Kenntnis genommen.
- wir das Dokument „Informationen zur Datenverarbeitung“ an alle an der Maßnahme beteiligten Personen weitergegeben haben.
- wir an der notwendigen Datenerhebung zur Ermittlung der Ergebnisse des geförderten Vorhabens mitwirken, auch wenn es bereits beendet ist.
- wir alle für die Förderung relevanten Belege und Unterlagen für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach Vorlage des Schlussverwendungsnachweises aufbewahren und auf Anforderung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus übermitteln werden.
- wir ggf. an Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und Evaluation mitwirken, sowie (Zwischen-) Ergebnisse auf Fachveranstaltungen oder Gremien vorstellen werden.

- es uns bekannt ist, dass das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg, der Rechnungshof Baden-Württemberg sowie die Europäische Kommission gegenüber der/dem Zuwendungsempfänger/in zur Prüfung der Fördermaßnahme berechtigt sind. Dies schließt ggf. auch Erhebungen vor Ort ein. Mit den Erhebungen erklären wir uns einverstanden.
- unsere Einrichtung sowie im Falle der Förderlinie 1 „Pop-up-Stores“ die begünstigten Zwischennutzer bzw. Untermieterinnen nicht gem. Art. 1 der De-minimis Verordnung oder gem. § 2 Abs. 6 der Kleinbeihilfenregelung von einer Förderung ausgeschlossen sind.
- uns bekannt ist, dass im Rahmen der Förderlinie 1 „Pop-up-Stores“ nach § 4 Abs. 4 der Kleinbeihilfenregelung jede Einzelbeihilfe über 100.000 Euro, die auf Grundlage der Kleinbeihilfenregelung der Zwischennutzerin bzw. dem Untermieter gewährt wurde, innerhalb von 12 Monaten mit den in Anhang III der AGVO genannten Informationen (u. a. Name des Empfängers und Beihilföhe) von der antragstellenden Kommune zu veröffentlichen ist.
- wir damit einverstanden sind, dass das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus als beihilfegebende Stelle dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie alle erforderlichen Informationen für die Erstellung einer Liste der Maßnahmen, die auf der Grundlage der Kleinbeihilfenregelung eingeführt wurden, übermittelt, damit das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die Maßnahmenliste der Europäischen Kommission zur Verfügung stellen kann.
- wir versichern, dass uns die subventionserheblichen Tatsachen und die Strafbarkeit eines Subventionsbetrugs (§ 264 Strafgesetzbuch) bekannt sind. Uns ist bekannt, dass wir verpflichtet sind, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg jede Änderung bei subventionserheblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen.

Ort, Datum	Name mit Funktion und rechtsverbindliche Unterschrift

11. Anlagen

Folgende Anlagen sind dem Antrag beigelegt

- Konzeption(en) samt aller erforderlichen Unterlagen,
- Kosten- und Finanzierungsplan bzw. ggfs. -pläne,
- Eigenerklärung zur Eignung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gemäß § 31 Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) i. V. m. §§ 123, 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),

- Verpflichtungserklärung entsprechend § 5 des Tariftreue- und Mindestlohngesetzes (LTMG),
- Erklärung zur Kleinbeihilferegelung und „De-minimis“-Beihilfen mit Angabe sämtlicher Beihilfen, die der Antragsteller bereits auf Grundlage der EU-Kleinbeihilfenregelung bzw. der De-minimis-Verordnung erhalten hat.
Förderlinie „Pop-up-Stores“: zusätzlich eine Erklärung zur Kleinbeihilferegelung und „De-minimis“-Beihilfen des Zwischennutzers bzw. des Untermieters mit Angaben sämtlicher Beihilfen, die bereits auf Grundlage der EU-Kleinbeihilfenregelung bzw. der De-minimis-Verordnung beansprucht wurden (kann auch nachgereicht werden).
- sonstige Anlagen (*bitte bei Bedarf erläutern und beifügen*)

Zur lfd. Nr. 32-2

Anlage für Förderlinie Pop-up-Stores und -Malls:			
	Stand: 22.09.2021		
<u>Kosten- und Finanzierungsplan</u>			
<u>Sachausgaben</u>	Jahr 2021	Jahr 2022	Jahr 2023
Netto-Mietausgaben (vom Antragsteller zu tragende Mietlast)			
Ausgaben für Gestaltungs- bzw. Verschönerungsmaßnahmen sowie den temporären, nicht die Gebäudesubstanz verändernden Innenausbau des Objekts bzw. den Ladenbau			
Marketingausgaben			
Summe Sachausgaben	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<u>Finanzierung</u>			
Eigenmittel der Kommune 40%			
Beantragt werden als nicht rückzahlbarer Zuschuss, max. 75.000 € pro Jahr	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Zur lfd. Nr. 32-3

Anlage für Förderlinie Veranstaltungen:			
<u>Kosten- und Finanzierungsplan</u>			
	Stand: 08.12.2021		
<u>1. Ausgaben für externe Dienstleister</u>	Jahr 2021	Jahr 2022	Jahr 2023
Honorare für Keynote-Speaker und Künstler (max. 4.000 € netto)			
Honorare für externe Moderatoren (max. 1.000 € netto pro Tag)			
Honorare für Fotografen (max. 800 € netto pro Tag)			
Honorare für Referenten (max. 500 € netto pro Tag)			
Ausgaben für die Unterstützung bei der Organisation und / oder Durchführung der Veranstaltung durch externe Anbieter			
Summe der Ausgaben für externe Dienstleister	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<u>2. Sachausgaben</u>			
Mietausgaben für Veranstaltungstechnik			
Marketingkosten			
Portokosten			
Kosten für Bühnen- bzw. Standaufbau (Miete oder Kauf)			
Lizenzgebühren			
Kosten für Genehmigungen			
Summe der Sachausgaben	0,00	0,00	0,00
Summe der Gesamtausgaben	0,00	0,00	0,00
<u>Finanzierung</u>			
Eigenanteil der des Antragstellers 40 %			
Beantragt werden als nicht rückzahlbarer Zuschuss max. 30.000 € für eine eintägige Veranstaltung, max. 50.000 € für eine mehrtägige Veranstaltung,	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Zur I.f.d. Nr. 33-1

Antrag auf Förderung eines Verbundprojekts im Rahmen des Förderaufrufs "Bürgerschaftliche Mobilitätskonzepte"		Raum für Eingangsstempel des Wirtschaftsministeriums <div style="border: 1px solid black; height: 80px; width: 100%;"></div>
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg Abteilung 3 Schlossplatz 4 (Neues Schloss) 70173 Stuttgart		Bitte füllen Sie nur die gelb unterlegten Felder aus!
Höhe der beantragten Fördermittel (max. 425.000 €) <input type="text"/> - €		entsprechend
(max. 80 %) <input type="text"/> -	der Gesamtkosten i.H.v.	<input type="text"/> - €
für das im folgenden beschriebene Vorhaben mit einer Laufzeit		
von <input type="text"/> Monaten	ab dem	<input type="text"/> 1. Februar 2020
Vorhaben (Kurzbezeichnung, max. 120 Zeichen) <div style="background-color: yellow; border: 1px solid black; height: 40px; width: 100%;"></div>		
Federführende Einrichtung (Konsortialführer) <div style="background-color: yellow; border: 1px solid black; height: 20px; width: 100%;"></div>		
Straße <div style="background-color: yellow; border: 1px solid black; height: 20px; width: 100%;"></div>		
	PLZ	Ort <div style="background-color: yellow; border: 1px solid black; height: 20px; width: 100%;"></div>
ggf. Postfach	PLZ	Ort <div style="background-color: yellow; border: 1px solid black; height: 20px; width: 100%;"></div>
Telefon	E-Mail <div style="background-color: yellow; border: 1px solid black; height: 20px; width: 100%;"></div>	
bitte freilassen für Registraturzwecke		

Nur ausfüllen, wenn die ausführende Stelle des Antragstellers eine besondere Bezeichnung oder Anschrift hat!

Ausführende Stelle

Straße

PLZ Ort

ggf. Postfach PLZ Ort

Projektleiter Telefon

E-Mail

Bankverbindung
 Anschrift des Geldinstituts für die Überweisung der Auszahlungsbeträge (amtl. Kurzbezeichnung)

IBAN BIC

Verbuchungsstelle bzw. Projekt-Nr.

Darstellung des Konsortiums

	Name Konsortialpartner	Sitz Konsortialpartner	Kürzel	Kennziffer
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				

	Name weitere Partner (ohne Förderung!)	Sitz weitere Partner	Kennziffer
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			

Kennziffern: 1 = koop. Ausgerichteter Mobilitätsanbieter 3 = kommunaler Akteur
 2 = prof. Akteur der Wirtschaft 4 = Forschung/Wissenschaft

Nur gelb unterlegte Felder ausfüllen! 2019

Kurzfassung der Vorhabensbeschreibung (max. 1.500 Zeichen)

A large, empty yellow rectangular area with a thin black border, occupying most of the page. It is intended for the user to enter a summary of the project description, limited to a maximum of 1,500 characters.

2019

Anlagen:

- Anlage 1: ausführliche Vorhabensbeschreibung (ggf. inkl. Planungshilfen, Zeit-/Balkendiagrammen, weiteren Erläuterungen zur Kalkulation, Zeichnungen, Skizzen etc.)
- Anlage 2: Firmenerklärungen des/der beteiligten KMU
- Anlage 3: De-Minimis-Erklärungen aller zur Förderung vorgesehenen Einrichtungen.
- ggf. weitere Anlagen

Achtung: Dieses Formblatt (Erklärungen und die Hinweise zum Subventionsgesetz) muss von **jedem** Konsortialpartner ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet werden!

Erklärungen:

Hiermit bestätigen wir, dass

- mit dem beantragten Vorhaben noch nicht begonnen wurde und auch nicht vor Vorliegen des Zuwendungsbescheides begonnen wird.
- für das Vorhaben keine Zuwendungen von einer anderen Stelle des Landes oder von einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts beantragt wird oder bewilligt wurde.
- unter Einbeziehung des beantragten Zuschusses die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist. Die Erbringung der im Rahmen der Antragstellung kalkulierten Eigenanteile wird zugesichert.
- eine schriftliche Kooperationsvereinbarung zwischen den Konsortialpartnern geschlossen wurde bzw. vor Projektstart geschlossen wird, die die Verteilung von Rechten und Pflichten der Konsortialpartner regelt, insbesondere die finanziellen Verantwortlichkeiten. Die Kooperationsvereinbarung ist dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg auf Verlangen vorzulegen.
- wir damit einverstanden sind, dass unsere Angaben inklusive persönlicher Daten zum Zwecke der Antragsbearbeitung und Projektverwaltung im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg und bei der L-Bank gespeichert, verarbeitet und ggfs. zu Zwecken einer projektbegleitenden Evaluation ausgewertet werden.
- wir an Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit mitwirken sowie die (Zwischen-) Ergebnisse auf Fachveranstaltungen oder in Gremien vorstellen werden.
- uns die Verpflichtung der Zuwendungsempfänger bekannt ist, alle für die Förderung relevanten Belege und Unterlagen für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab der Gewährung der Zuwendung aufzubewahren. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, der Rechnungshof Baden-Württemberg, die L-Bank sowie die EU-Kommission sind gegenüber dem Zuwendungsempfänger zur Prüfung der Fördermaßnahme berechtigt. Dies schließt ggfs. auch Erhebungen vor Ort ein.
- die vorstehenden und in den Anlagen zu diesem Antrag gemachten Angaben richtig und vollständig sind. Uns ist bekannt, dass falsche Angaben die Rückforderung des bewilligten Zuschusses zur Folge haben können. Änderungen und Abweichungen vom Antrag teilen wir dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg unverzüglich mit.
- die vorstehenden Angaben und hierzu beigefügte Anlagen für die Bewilligung und Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Bestehen der Finanzhilfe subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch sind. Uns ist auch bekannt, dass eine Verwendung der Fördermittel entgegen der Verwendungsbeschränkung nach § 264 Strafgesetzbuch strafbar ist.

Hinweise auf die Bestimmungen des Subventionsgesetzes

Unrichtige oder unvollständige Angaben zu subventionserheblichen Tatsachen können nach § 264 Strafgesetzbuch (Subventionsbetrug) strafbar sein, sofern die Angaben für den Antragsteller oder einen anderen vorteilhaft sind. Gleiches gilt, wenn das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen worden ist.

Subventionserheblich sind

- Angaben zum Vorhaben (genaue Beschreibung); insbesondere auch Angaben zum Antragsteller bzw. dessen Unternehmen (Sitz, Größe des Unternehmens, Umsatz bzw. Bilanzsumme), Angaben über weitere Förderungen, sowie alle weiteren Tatsachen von denen nach Verwaltungsverfahrenrecht oder anderen Rechtsvorschriften die Erstattung der Zuwendung abhängig ist oder die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung von Bedeutung sind.
- Mitteilungs- und Nachweispflichten für Zuwendungen zu Projektförderungen (Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung, ANBest-P).
- Angaben zu bisher gewährten De-Minimis-Beihilfen und derzeit laufenden Anträgen auf De-Minimis-Beihilfen.

Jede Abweichung von den vorstehenden Angaben ist dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg unverzüglich mitzuteilen.

Rechtsgrundlagen:

- § 264 Strafgesetzbuch
- §§ 3 und 4 Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (Bundesgesetzblatt 1 S. 2037) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht vom 1. März 1977 (GBl. für Baden-Württemberg S. 42).



Hiermit bestätigen wir, dass uns bekannt ist, dass unrichtige oder unvollständige Angaben zu subventionserheblichen Tatsachen nach § 264 Strafgesetzbuch (Subventionsbetrug) strafbar sein können, sofern die Angaben für den Antragsteller oder einen anderen vorteilhaft sind. Gleiches gilt, wenn das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen worden ist.

Ort und Datum

rechtsverbindliche Unterschrift / Stempel

Zur lfd. Nr. 33-2



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

**Bekanntmachung
der Ministerien für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau,
für Verkehr
und für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Baden-Württemberg**

**über den Ideenwettbewerb zu Verbundpilotprojekten
im Rahmen des
Ressortübergreifenden Arbeitsprogramms
für den gesellschaftlichen Zusammenhalt**

**Förderaufruf
„Kooperative Mobilitätskonzepte im Ländlichen Raum:
Wie lassen sich bürgerschaftliche oder unternehmerische Sharing-Konzepte durch
Autohäuser/-werkstätten/-händler professionell unterstützen?“**

vom 07. November 2019

1. Zuwendungszweck, Hintergrund, Förderziele

Die Entwicklung innovativer und integrierter Mobilitätskonzepte unter Einbezug aller Verkehrsträger kann einen wesentlichen Beitrag leisten, um die Mobilität aller Bevölkerungsgruppen, insbesondere in ländlichen und nachfrageschwachen Regionen, unabhängig vom Einkommen und Alter auch in Zukunft zu gewährleisten. Eine effiziente und ressourcenschonende Gestaltung individueller und öffentlicher Systeme kann dabei durch die Verknüpfung unterschiedlicher Organisationsformen und mithilfe einer interkommunalen Zusammenarbeit erfolgen, die nicht an Raum- und Systemgrenzen endet.

- 2 -

Wesentliche Voraussetzung für gesellschaftliche Teilhabe und Zusammenhalt, insbesondere in den dünn besiedelten Kommunen des Ländlichen Raums, ist nicht zuletzt die Sicherung der Erreichbarkeit durch nachhaltige und bürgerfreundliche Mobilitätskonzepte, die den klassischen ÖPNV ergänzen. Mobilität und wohnortnahe Versorgungseinrichtungen sind somit ein wichtiger Standortfaktor und Grundvoraussetzung für eine gute Lebensqualität. Im Zuge des Wandels der Gesellschaft mit flexiblen Arbeitsmustern und einem veränderten Freizeitverhalten verändern sich auch die Entstehungsbedingungen der Alltagsmobilität bzw. die Möglichkeiten sie durchzuführen. Mobilitätsverhalten und Mobilitätsbedürfnisse von Individuen und Bevölkerungsgruppen verändern sich und erfordern neue organisatorische wie rechtliche Rahmenbedingungen für eine Anpassung des Verkehrssystems.

Von besonderer Bedeutung für die Entwicklung integrierter und innovativer Mobilitätskonzepte unter Einbeziehung der lokalen Bürgerschaft und Wirtschaft sind dabei auch soziale und technische Innovationen, um das Mobilitätsverhalten zu verändern und langfristig die Mobilitätskultur nachhaltig zu beeinflussen. Professionell unterstützte bürgerschaftliche Mobilitätskonzepte bieten hierfür eine zentrale Gestaltungschance sowohl für die Sicherung der Mobilität als auch für den Erhalt dezentraler Arbeitsplätze.

Bürgerschaftlich, aber auch unternehmerisch getragene Aktivitäten zur Stärkung des Mobilitätsangebots, wie Sharing-Konzepte oder Bürgerbusinitiativen, stoßen häufig dann an ihre Grenzen, wenn professionelle Tätigkeiten im Bereich Fahrzeugservice und -pflege, aber auch Bereitstellung, Wartung etc. der notwendigen Infrastrukturen (z. B. Ladeinfrastruktur) erforderlich sind. Ohne diese Tätigkeiten lassen sich solche kooperativ ausgerichteten Mobilitätskonzepte nur schwer realisieren. Dies gilt für CarSharing und BikeSharing ebenso wie für RideSharing oder andere Formen der gemeinschaftlichen Fahrzeugnutzung.

Vor dem Hintergrund der Mobilitätswende sowie dem sich wandelndem Nutzerverhalten steht das gesamte Kfz-Gewerbe vor umfangreichen Herausforderungen. Hier könnte eine Win-Win-Situation geschaffen werden, in dem für das Kfz-Gewerbe neue Geschäftsmodelle entwickelt sowie den unternehmerischen oder ehrenamtlichen Mobilitätskonzepten ein fahrzeugorientierter professioneller Service zur Seite gestellt werden kann.

- 3 -

Mit der Förderung werden insbesondere folgende Zielsetzungen verfolgt:

- Förderung gesellschaftlicher Teilhabe und Zusammenhalt durch Verbesserung der Erreichbarkeitsverhältnisse vor Ort,
- Entwicklung einer Blaupause für nachhaltige und bürgerfreundliche Mobilitätskonzepte in Kommunen in Baden-Württemberg, insbesondere des Ländlichen Raums,
- Begleitung der Projektumsetzung durch eine umfassende und aktive Bürgerbeteiligung sowie
- Stärkung bestehender und Förderung künftiger Vereinsstrukturen sowie deren Kooperation mit professionellen Services, Geschäftsmodellen und Unternehmen vor Ort.

2. Gegenstand der Förderung

In einem Ideenwettbewerb können Einrichtungen im Bereich der kooperativ organisierten Mobilität (z. B. Carsharing-Partner, Fahrradverleihsysteme, Fahrdienste, Bürgerbusvereine) im Verbund mit professionellen Akteuren aus der Wirtschaft (z. B. Auto- oder Zweiradhäuser/-werkstätten/-händler) neue Ideen und Konzepte für die Zusammenarbeit und für tragfähige Geschäftsmodelle einreichen, welche zu nachhaltigen und tragfähigen Mobilitätslösungen vor Ort führen. Beteiligt sein müssen zudem auch kommunale Akteure zur Einbindung in die dortigen Konzeptionen und Mobilitätsansätze sowie zur Verbesserung des Transfers von Erfahrungen in andere Regionen.

Im Rahmen des Ideenwettbewerbs können auch Mobilitätsangebote, basierend auf bereits vor Ort realisierten Vorarbeiten, mittels Förderung weiterentwickelt, professionalisiert und pilothaft umgesetzt werden. Neuartige Mobilitätsangebote erfordern oftmals einen bestehenden Kern (z. B. ein bereits erfolgreich vor Ort durchgeführtes Modellprojekt), von dem aus sie weitergedacht werden. Bei begonnenen Vorhaben ist es für eine Förderung jedoch explizit notwendig, dass ein neuartiges Konzept bzw. eine Innovation auf den bestehenden Vorarbeiten aufbaut und diese nicht lediglich in gleicher Weise fortgeführt werden.

Eine Förderung kann für bürgerschaftliche bzw. kooperative Mobilitätskonzepte beantragt werden. Die zur Förderung beantragten Projekte müssen insbesondere einen Beitrag zur Bewältigung der Herausforderungen der Mobilität im Ländlichen Raum leisten. Hierzu zählen unter anderem die Entwicklung und Professionalisierung von neuen Geschäfts- und Mobilitätsmodellen.

- 4 -

Die vorgegebene Beteiligung von Akteuren aus der Wirtschaft soll hierbei zu Qualitätsverbesserungen beitragen und den Spielraum für Innovationen bei Mobilitätsdienstleistungen eröffnen.

Dies könnte z. B. bedeuten:

- Fahrzeuge, die bislang von einer Organisation genutzt werden (z. B. Sportverein, Kommune etc.), stehen mehreren Organisationen oder auch Bürgerinnen und Bürgern in überprüfter Qualität zur Verfügung. Dies kann auch mit einer Erweiterung des Fuhrparks einhergehen. Die Anschaffung von Fahrzeugen ist nicht förderfähig.
- Verschiedene Kostenträger (z. B. Krankenkassen, Rentenkassen etc.) verständigen sich auf übergreifende Abrechnungsmodalitäten aufgrund klarer Nachweisregelungen und können so Fahrten bündeln oder Fahrzeuge gemeinsam nutzen.
- Über verbesserte IT-Infrastrukturen (oder auch telefonische Ansprechbarkeit) stehen für bestimmte Zielgruppen oder für alle Bürgerinnen und Bürger Mobilitätsangebote von ÖPNV über Sharing bis zu Taxi und Mietwagen integriert zur Verfügung.
- Ergänzend zur Fahrzeugbetreuung werden Patenschaften vermittelt, z. B. zwischen mobilitätseingeschränkten Personen und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, die beispielsweise für Arztbesuche oder Einkäufe Unterstützung anbieten.

Die Auflistung ist beispielhaft und nicht als abschließend anzusehen.

Wichtig für den Erfolg der Fördermaßnahme sind zudem insbesondere auch die folgenden Aspekte:

- Marketing: Die ggf. verbesserten Mobilitätsangebote müssen bei den anvisierten Zielgruppen bekannt gemacht werden. Auch die fahrzeugseitigen Dienstleistungen müssen bei den weiteren potenziellen Nachfragern erläutert werden. Entsprechende Projektmittel sind einzuplanen.
- Verstetigung/Nachhaltigkeit: Bereits im Antrag und in weiterer Detaillierung ist belastbar darzulegen, wie sich die Zusammenarbeit nach Ablauf der Förderung selbst tragen bzw. von etablierten Kostenträgern übernommen werden kann.
- Kümmerer: Für jedes Projekt ist eine Person erforderlich, die sich um die notwendigen Abstimmungen zwischen den beteiligten Partnern und weiteren relevanten Akteuren kümmert und nach Lösungen für auftretende Herausforderungen sucht, seien diese kommunikativer, rechtlicher oder finanzieller Art.

- 5 -

Nicht Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen, die sich auf kommunale Pflichtaufgaben i. S. d. Artikel 71 Absatz 3 Landesverfassung Baden-Württemberg i. V. m. § 2 Absatz 2 Gemeindeordnung Baden-Württemberg oder die örtliche Infrastruktur beziehen. Demnach ist es beispielsweise nicht möglich, die Schaffung von Parkplätzen, den Erwerb von Grundstücken oder den Bau von Ladesäulen mit in die Förderung aufzunehmen, da das Ministerium für Verkehr bereits hinreichend Förderprogramme für diverse Infrastruktur-/Anschaffungsmaßnahmen im Kfz-Bereich zur Verfügung stellt.

3. Rechtsgrundlagen

Die Zuwendungen werden gewährt auf Grundlage der §§ 15 und 18 Mittelstandsförderungsgesetz Baden-Württemberg sowie nach Maßgabe des Förderaufrufs „Kooperative Mobilitätskonzepte im Ländlichen Raum: Wie lassen sich bürgerschaftliche oder unternehmerische Sharing-Konzepte durch Autohäuser/-werkstätten/-händler professionell unterstützen?“ vom 07. November 2019, dem zugehörigen Merkblatt, § 44 in Verbindung mit § 23 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der Verwaltungsvorschriften hierzu (VV-LHO); insbesondere gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P bzw. ANBest-K) in der jeweils aktuell gültigen Fassung. Für die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

Abweichende bzw. weitere Bedingungen und Auflagen werden ggf. im Zuwendungsbescheid festgelegt. Das zugehörige Merkblatt ist Bestandteil dieses Förderaufrufs. Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Eingereichte Anträge stehen untereinander im Wettbewerb.

Die Gewährung der Zuwendungen erfolgt entsprechend den Regelungen der Verordnung Nr. 1407/2013 der EU-Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU auf „De-minimis“-Beihilfen in der jeweils aktuell geltenden Fassung. „De-minimis“-Beihilfen dürfen innerhalb eines fließenden Zeitraums von drei Steuerjahren den Betrag von 200.000 Euro (bzw. 100.000 Euro bei Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs) nicht überschreiten.

- 6 -

4. Antragsberechtigte, Konsortium

Antragsberechtigt sind Konsortien deren Konsortialpartner ihren Sitz, eine Niederlassung oder eine Betriebsstätte in Baden-Württemberg haben. Bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) muss der Hauptsitz in Baden-Württemberg sein.

Antragsberechtigt sind:

- Eigenständige KMU mit weniger als 500 Beschäftigten und einem Vorjahresumsatz von höchstens 100 Mio. Euro. Eigenständig sind u. a. Unternehmen, die nicht zu 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte im Besitz von einem oder mehreren Unternehmen gemeinsam stehen.
- Gebietskörperschaften als kommunale Akteure (z. B. Landkreise, Städte, Gemeinden).
- Forschungseinrichtungen (z. B. außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Hochschulen, Universitäten).
- Sonstige juristische Personen des Privatrechts (z. B. Genossenschaften, Vereine, Bürgerbusinitiativen, Verbände).

Antragsberechtigt sind ausschließlich rechtsfähige juristische Personen mit nachweisbarer Kompetenz im Hinblick auf die genannten Förderziele. Die antragstellenden Einrichtungen müssen zur Durchführung des Vorhabens fachlich, technisch und wirtschaftlich in der Lage sein.

Ein antragsberechtigtes Konsortium besteht aus mindestens drei antragsberechtigten Konsortialpartnern: Mindestens einem kooperativ ausgerichteten Mobilitätsanbieter (z. B. Car-/Bike-/Ride-Sharing-Anbieter, Fahrradverleihsystem, Fahrdienst, Bürgerbusinitiative oder Verein aus dem Mobilitätsbereich), mindestens einem KMU als professionellen Akteur aus der Wirtschaft (z. B. Auto-/Zweiradhaus/-werkstatt/-händler) und mindestens einer Gebietskörperschaft als kommunaler Akteur (z. B. Kommune, Stadt, Gemeinde). Formaler Antragsteller und Konsortialführer kann ausschließlich ein KMU oder ein kommunaler Akteur sein. Sind an einem Projekt mehrere KMUs oder kommunale Akteure beteiligt, übernimmt ein KMU oder ein kommunaler Akteur die Konsortialführerschaft. Die Konsortialpartner regeln die Grundsätze der Zusammenarbeit in einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung. Der Konsortialführer fungiert als zentraler Ansprechpartner für den Zuwendungsgeber für alle fachlichen, rechtlichen oder fördertechnischen Fragen des Konsortiums.

- 7 -

Nicht antragsberechtigt sind Antragsteller, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind sowie Unternehmen in Schwierigkeiten. Dies gilt im Rahmen dieses Förderaufrufs für Antragsteller, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller ggf. für deren gesetzliche Vertreter, die eine Vermögensauskunft nach § 807 ZPO oder § 284 AO abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.

Weitere Einzelheiten sind dem Merkblatt (Ziffer 1) zu entnehmen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als Voll- bzw. Anteilsfinanzierung in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse gewährt. Gefördert werden Verbundpilotprojekte nach Maßgabe der im Rahmen des Ressortübergreifenden Arbeitsprogramms für den gesellschaftlichen Zusammenhalt bereitgestellten Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 1,7 Mio. Euro.

Im Hinblick auf die Bemessung der Zuwendungen gelten folgende Randbedingungen:

- Bemessungsgrundlage für die Zuwendungen an KMU sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten, welche bis zu 50 % anteilsfinanziert werden können. Die Kalkulation und der Nachweis der projektbezogenen förderfähigen Personalkosten erfolgen in pauschalierter Form.
- Bemessungsgrundlage für die Zuwendungen an Gebietskörperschaften sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben, welche bis zu 80 % anteilsfinanziert werden können. Personalausgaben sind von einer Förderung ausgenommen. Die Finanzierung von kommunalen Pflichtaufgaben ist ausgeschlossen.
- Bemessungsgrundlage für gemeinnützige, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, die eine Grundfinanzierung vom Land Baden-Württemberg bzw. durch den Bund und die Bundesländer erhalten, sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten, welche bis zu 100 % gefördert werden können. Anerkannt werden die geprüften Vollkostensätze für öffentliche Förderprojekte. Eine Projektförderung kann ausschließlich für den nicht von der Grundfinanzierung gedeckten zusätzlichen Aufwand bewilligt

- 8 -

werden.

- Bemessungsgrundlage für Hochschulinstitute und sonstige gemeinnützige, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben, welche bis zu 100 % gefördert werden können. Hinzu kommt ein pauschaler Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 20 % der kalkulierten Personalausgaben.
- Bemessungsgrundlage für die Zuwendungen sonstige juristische Personen des Privatrechts sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben, welche bis zu 80 % anteilsfinanziert werden können. Hinzu kommt ein pauschaler Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 20 % der kalkulierten Personalausgaben.

Das maximale Fördervolumen je Pilotprojekt liegt insgesamt bei 425.000 Euro. Der rechnerische Fördersatz im Hinblick auf die kalkulierten Gesamtprojektkosten des Konsortiums darf 80 % nicht übersteigen. Die Fördersumme ist pro Konsortialpartner auf maximal 200.000 Euro begrenzt. Für Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs gilt abweichend eine maximale Förderobergrenze von 100.000 Euro.

Weitere Einzelheiten sind dem Merkblatt (Ziffer 2) zu entnehmen.

6. Antragsunterlagen

Die Antragsunterlagen bestehen aus den vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau bereitgestellten Antragsunterlagen inklusive zugehöriger Anlagen.

Weitere Erläuterungen zur Ausschreibung und zu den Antragsunterlagen sind dem Merkblatt Ziffer 3 zu entnehmen.

7. Bewertungskriterien und Entscheidungsverfahren

Das Förderverfahren ist einstufig. Über die Förderung der eingereichten Anträge entscheidet der Zuwendungsgeber unter Einbeziehung einer Jury der mittragenden Ministerien für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau, für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und für Verkehr auf Grundlage der fachlichen Bewertung sowie unter Ausübung seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Der Zuwendungsgeber behält sich vor, bei der Bewertung der Anträge ggf. unabhängige Gutachter einzubinden. Mit Antragstellung erklären sich die Antragsteller mit dem Verfahren sowie der eventuellen Weitergabe der Anträge an externe Gutachter einverstanden.

Die eingereichten Anträge werden – neben den unter Ziffern 1 und 2 genannten Zielen sowie den formalen Voraussetzungen – insbesondere anhand folgender Kriterien bewertet:

- Inhaltlicher Bezug zum Förderaufruf und der verfolgten Zielstellung (nach Ziffer 1)
- Innovationshöhe und Risiken des Vorhabens
- Erwarteter Mehrwert des Vorhabens für den Wirtschaftsstandort, insbesondere für KMU
- Qualität des Konsortiums
- Einbeziehung von KMU
- Verwertungskonzept, Breitenwirkung der zu erreichenden Projektergebnisse über die beteiligten Partner hinaus.

8. Projektlaufzeit, Ergebnisse und Verwertung, Öffentlichkeitsarbeit, sonstige Zuwendungsbestimmungen

- Die Laufzeit der Projekte beginnt frühestens zum 1. März 2020 und darf nicht später als zum 31. Dezember 2021 enden.
- Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein. Dies ist durch entsprechende Nachweise bzw. Eigenerklärungen zu belegen.
- Im Rahmen des Ideenwettbewerbs unterstützt eine Begleitforschung durch das Fraunhofer Institut für Arbeitswirtschaft und Organisation (IAO) die Konsortien in fachlichen und rechtlichen Fragen während des gesamten Ausschreibungs- und Umsetzungszeitraumes. Die Unterstützung beinhaltet auch die Konsortienbildung und die

- 10 -

gesamte Projektdurchführung. Im Rahmen der Begleitforschung sind unterstützende Maßnahmen zur Bürgerbeteiligung (Workshops und Innovationslabore) sowie zum Erkenntnisaustausch zwischen den Konsortien vorgesehen. Die Konsortien erklären sich zur Mitwirkung sowie zur Bereitstellung der hierfür erforderlichen Räumlichkeiten bereit. Der jeweilige Konsortialführer fungiert hierbei als zentraler Ansprechpartner für das IAO.

- Die während eines geförderten Projekts erzielten Ergebnisse und gewonnenen Erkenntnisse stehen jederzeit allen Konsortialpartnern und der Begleitforschung zur freien Verfügung. Ergebnisse aus den Projektaktivitäten, für die keine Rechte des geistigen Eigentums begründet werden, sind durch das Konsortium weit zu verbreiten und allen interessierten Dritten diskriminierungs- und entgeltfrei zugänglich zu machen. Weitere Einzelheiten sind dem Merkblatt (Ziffer 4) zu entnehmen.
- Die zur Förderung ausgewählten Konsortien verpflichten sich, auf Anforderung an Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit mitzuwirken sowie die (Zwischen-) Ergebnisse auf Fachveranstaltungen oder in Gremien vorzustellen. Die Bereitschaft zur Teilnahme an einer Projektevaluation wird vorausgesetzt.
- Die verwaltungstechnische Abwicklung der geförderten Vorhaben (u. a. Auszahlung und Verwendungsnachweisprüfung) erfolgt durch die L-Bank, Bereich Finanzhilfen.
- Die für eine eventuelle Förderung relevanten Unterlagen sind zehn Jahre ab der Gewährung der Zuwendung aufzubewahren. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, der Rechnungshof Baden-Württemberg, die L-Bank sowie die EU-Kommission sind gegenüber dem Zuwendungsempfänger zur Prüfung der Fördermaßnahme berechtigt. Dies schließt ggf. auch Erhebungen vor Ort ein.
- Nicht förderfähig sind Projekte,
 - die ganz oder teilweise im Auftrag Dritter durchgeführt werden,
 - die im Rahmen anderer Förderprogramme des Bundes, der Länder (inkl. Baden-Württemberg) oder der Europäischen Union gefördert werden oder
 - die bereits begonnen wurden.
- Die Förderung ist auf die Dauer der Projektlaufzeit begrenzt. Erhaltene Zuwendungen dürfen nicht darüber hinaus verwendet werden. Nach Abschluss der Förderphase liegt die Verantwortung über das weitere Vorgehen bzw. die weitere Zusammenarbeit in

- 11 -

der Eigenverantwortung der Konsortien. Eine eventuelle weitere Zusammenarbeit/Etablierung ist nicht Bestandteil des Wettbewerbs oder der Förderung.

9. Datenschutz

Mit Antragstellung erklären sich die Antragsteller damit einverstanden, dass im Falle einer Förderung alle im Antrag enthaltenen Angaben inklusive der personenbezogenen Daten zum Zwecke der Antragsbearbeitung bzw. Projektabwicklung im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg sowie bei der mit der verwaltungstechnischen Abwicklung beauftragten L-Bank gespeichert, verarbeitet und im Rahmen eines Projekt- und Programmcontrollings ggf. inklusive Evaluierung ausgewertet werden.

10. Einreichungsfrist, Ansprechpartner

Anträge sind auf den dafür vorgesehenen Vordrucken **in zweifacher Fertigung** vom Konsortialführer beim

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg
Postfach 10 01 41
70001 Stuttgart

sowie in digitaler Form per **E-Mail** über die Adresse

poststelle@wm.bwl.de

einzureichen.

Alle für die Antragstellung erforderlichen Dokumente (Antragsvordruck, Merkblatt etc.) können von der Homepage des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau ([Link](#)) heruntergeladen werden.

Auskünfte erteilen

bei fachlichen Fragen (z. B. zur Umsetzung von Projektideen, Begleitforschung, rechtliche Fragen zu Konzeptideen):

Fraunhofer Institut für Arbeitswirtschaft und Organisation
Frau Nora Fanderl, Tel. 0711 970 – 2301, nora.fanderl@iao.fraunhofer.de

- 12 -

- bei fachlichen Fragen (z. B. Auswahlverfahren, Entscheidungskriterien):
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg
Herr Kai Liebold, Tel. 0711 123 – 2152, kai.liebold@wm.bwl.de
Herr Tobias Bosch, Tel. 0711 123 – 2111, tobias.bosch@wm.bwl.de
- bei fördertechnischen Fragen:
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg
Herr Sebastian Hoyer, Tel. 0711 123 – 2154, sebastian.hoyer@wm.bwl.de

Die vollständigen und mit rechtsverbindlicher Unterschrift versehenen Anträge sind spätestens zum **17. Januar 2020** einzureichen. Die Vorlagefrist gilt als Ausschlussfrist. Es gilt das Datum des Eingangs (Eingangsstempel bzw. Eingangsvermerk des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau). Bei unmittelbarer Anlieferung an der Pforte des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau läuft die Frist bis 17:00 Uhr dieses Tages. Verspätet oder unvollständig eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Stuttgart, den 07. November 2019

Zur Iafd. Nr. 34-1

<p>Antrag auf Förderung eines KI-Applikationsmodulds an beruflichen Schulen im Themenfeld Industrie 4.0 / Wirtschaft 4.0 ("Lernfabriken 4.0")</p>	Eingangsstempel des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit u. Wohnungsbau <div style="border: 1px solid black; height: 80px; width: 100%;"></div>						
<p>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg Neues Schloss (Schlossplatz 4) 70173 Stuttgart</p>							
<p>Höhe der beantragten Fördermittel</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="border: 1px solid black; width: 60%; text-align: center;">0,00</td> <td style="border: 1px solid black; width: 5%; text-align: center;">€</td> <td style="width: 35%; text-align: center;">entsprechend</td> </tr> </table>		0,00	€	entsprechend			
0,00	€	entsprechend					
<p>0,0% v.H. der Gesamtausgaben i.H.v. 0,00 €</p> <p>für das im folgenden beschriebene Vorhaben mit einer Laufzeit</p> <p>bis 31. Dezember 2022 ab dem </p>							
<p>Vorhaben (Kurzbezeichnung, max. 120 Zeichen)</p> <div style="border: 1px solid black; background-color: #ffff00; height: 50px; width: 100%;"></div>							
<p>Schulträger / berufliche Schule (bei mehreren: federführende/r Schulträger / berufliche Schule)</p> <div style="border: 1px solid black; background-color: #ffff00; height: 40px; width: 100%;"></div>							
<p>Straße</p> <div style="border: 1px solid black; background-color: #ffff00; height: 20px; width: 100%;"></div>							
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 40%;"></td> <td style="width: 10%; text-align: center; font-size: small;">PLZ</td> <td style="width: 50%; text-align: center; font-size: small;">Ort</td> </tr> <tr> <td style="border: 1px solid black;"></td> <td style="border: 1px solid black;"></td> <td style="border: 1px solid black;"></td> </tr> </table>			PLZ	Ort			
	PLZ	Ort					
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%;"></td> <td style="width: 10%; text-align: center; font-size: small;">PLZ</td> <td style="width: 60%; text-align: center; font-size: small;">Ort</td> </tr> <tr> <td style="border: 1px solid black;"></td> <td style="border: 1px solid black;"></td> <td style="border: 1px solid black;"></td> </tr> </table>			PLZ	Ort			
	PLZ	Ort					
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; text-align: center; font-size: small;">Telefon</td> <td style="width: 50%; text-align: center; font-size: small;">E-Mail</td> </tr> <tr> <td style="border: 1px solid black;"></td> <td style="border: 1px solid black;"></td> </tr> </table>		Telefon	E-Mail				
Telefon	E-Mail						
<p style="font-size: x-small; transform: rotate(-90deg); transform-origin: left top;">bitte freilassen für Registraturzwecke</p>	<p style="font-size: x-small;">Nur gelb unterlegte Felder ausfüllen!</p>						

Nur ausfüllen, wenn die ausführende Stelle des Antragstellers eine besondere Bezeichnung oder Anschrift hat!

Ausführende Stelle

Straße / Hausnummer

PLZ Ort

Postfach PLZ Ort

Projektleiter Telefon

E-Mail

Bankverbindung
 Anschrift des Geldinstituts für die Überweisung der Auszahlungsbeträgen (amtl. Kurzbezeichnung)

IBAN BIC

Verbuchungsstelle bzw. Projekt-Nr.

Auflistung der Projektpartner


	Name Partnerschule	Sitz Partnerschule	Kürzel	Kennziffer
1				
2				
3				
4				
5				

	Name Partnerorganisation / Partnerunternehmen	Sitz Partnerunternehmen	Kennziffer
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			

Kennziffern: 1 = federführende Schule 3 = Partnerorganisation
 2 = weitere Schule 4 = Partnerunternehmen

Nur gelb unterlegte Felder ausfüllen!

Kurze Vorhabensbeschreibung (max. 960 Zeichen)



Ausgaben- und Finanzierungsplan

zuwendungsfähige Ausgaben (in Euro)

	2021	2022	SUMME:
1 Ausgaben für Geräte und andere Investitionen			0,00
2 Ausgaben für Fremdleistungen und Sachausgaben (Qualifizierung, didaktische Konzepte etc.)			0,00
3 Summe der Ausgaben	0,00	0,00	0,00

Einnahmen (in Euro)

	2021	2022	SUMME:	Anteil (%)
1 Eigenmittel des Schulträgers				
1.1 - Eigenmittel des Schulträgers zu Gerätekosten / Investitionen			0,00	0,0%
1.2 - Eigenmittel des Schulträgers zu Fremdleistungen und Sachausgaben			0,00	0,0%
2 Drittmittel von Unternehmen, Wirtschaftsorganisationen, anderen Organisationen)				
2.1 - Drittmittel zu Gerätekosten / Investitionen			0,00	0,0%
2.2 - Optional: Drittmittel zu Fremdleistungen und Sachausgaben			0,00	0,0%
3 Zuschuss des Landes Baden-Württemberg				
3.1 - Zuschuss des Landes Baden-Württemberg zu Gerätekosten / Investitionen			0,00	0,0% <i>maximal 50 %</i>
3.2 - Zuschuss des Landes Baden-Württemberg zu Fremdleistungen und Sachausgaben			0,00	0,0% <i>maximal 50 %</i>
4 Summe der Einnahmen	0,00	0,00	0,00	0,0%

Erläuterungen zum Ausgaben- und Finanzierungsplan

Nur gelb unterlegte Felder ausfüllen!

Unterlagen zum Antrag

- 1. Anlage/n 1:** x = beigelegt
- Vorhabensbeschreibung
- Planungshilfen (z.B. Zeitplan)
- Ausgaben- und Finanzierungsplan
- 2. Anlage/n 2:**
- Partnererklärungen (Anzahl)
- 3. Anlage/n 3:**
- Angebot/e samt Erläuterung zu Fremdleistungen (Anzahl)

Erklärung des federführenden Schulträgers / der federführenden Schule:

Wir erklären (Zutreffendes ist angekreuzt), dass

- mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde und auch nicht vor Vorliegen eines Zuwendungsbescheides begonnen wird,
- das Vorhaben neu ist und dafür bei keiner anderen Stelle eine Förderung beantragt wurde bzw. wird,
- wir für das Vorhaben **nicht** zum Vorsteuerabzug berechtigt sind,
- wir für das Vorhaben zum Vorsteuerabzug berechtigt sind,
- unter Einbeziehung des beantragten Zuschusses die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist,
- im Falle eines Konsortiums eine Kooperationsvereinbarung zwischen den Kooperationspartnern geschlossen wurde bzw. vor Projektstart geschlossen wird, die die Verteilung von Rechten und Pflichten der Konsortialpartner regelt, insbesondere die finanziellen Verantwortlichkeiten. Die Kooperationsvereinbarung ist dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg auf Verlangen vorzulegen,
- wir damit einverstanden sind, dass unsere Angaben und Daten zum Zwecke der Antragsbearbeitung und Projektverwaltung im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg und der L-Bank gespeichert und verarbeitet werden,
- wir ggfs. an Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit bzw. Evaluationen mitwirken sowie die (Zwischen-) Ergebnisse auf Fachveranstaltungen oder in Gremien vorstellen werden,
- die vorstehenden und in den Anlagen zu diesem Antrag gemachten Angaben richtig und vollständig sind. Uns ist bekannt, dass falsche Angaben die Rückforderung des bewilligten Zuschusses zur Folge haben können. Änderungen und Abweichungen vom Antrag teilen wir dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg unverzüglich mit.

Der Inhalt des Förderauftrages vom 12. Oktober 2020 ist bekannt und wurde beachtet.

Mit der Prüfung des Antrags durch Sachverständige/Gutachter erklären wir uns einverstanden.

Ort und Datum

rechtsverbindliche Unterschrift
(federführender Schulträger / Schule)

Zur lfd. Nr. 34-2



Bekanntmachung

des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg

über die Förderung von Applikationsmodulen zu Künstlicher Intelligenz in Lernfabriken 4.0 an beruflichen Schulen

im Rahmen der Wirtschaftsstrategie KI – „Aktionsprogramm für den Mittelstand“

vom 12.10.2020

1. Zuwendungszweck, Hintergrund und Förderziele

Die Wirtschaft profitiert bereits in hohem Maße von den großartigen Möglichkeiten der Automatisierung und Vernetzung der vorhandenen Anlagen und produzierenden Maschinen in Herstellungsbetrieben. Komponenten, Software und Prozesse aus dem Bereich „Industrie 4.0“ sind in vielen Bereichen der Produktionsindustrie heute fest verankert und steuern ihren Teil zum starken Wirtschaftsstandort Baden-Württemberg bei.

Oft bereits als Standard angesehene Kompetenzen müssen jedoch kontinuierlich durch neue Technologien erweitert und teilweise auch ersetzt werden. Um die modernen Technologien mit ihrem jeweiligen Potential in Unternehmen zu etablieren und die entsprechenden Kompetenzen Auszubildenden und Mitarbeitern zugänglich zu machen, fördert das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau zielgerichtet entsprechend der aufgestellten Landes- und Wirtschaftsstrategien Maßnahmen, um die Wirtschaft nachhaltig zu unterstützen und den aktuellen Herausforderungen zu begegnen. So hat das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau im Rahmen von zwei Förderaufrufen den

1

Aufbau von insgesamt 37 Lernfabrik-Projekten an beruflichen Schulen in Baden-Württemberg unterstützt.

Der Begriff „Künstliche Intelligenz“ (KI) ist bereits weit verbreitet und entsprechende lernende Algorithmen in unterschiedlichsten Anwendungsgebieten eingeführt. So stellt das maschinelle Lernen eine Schlüsseltechnologie der Zukunft dar, die ein enormes Potential an Produktivitäts- und Effizienzsteigerung, Einsparungen und Geschäftsmöglichkeiten verspricht.

Intelligente Bilderkennung, Qualitätskontrolle oder Energiemonitoring sind nur einige Anwendungsbeispiele von intelligenten Algorithmen, die bereits in vielen Branchen eingesetzt werden. Von diesen Potentialen sollen mehr Unternehmen profitieren und damit in die Lage versetzt werden, Lösungen für einen individuellen Einsatz von „KI“ bzw. maschinellem Lernen entwickeln und anwenden zu können. Auszubildende und Absolventen aus Fachschulen für Technik können hier als Multiplikatoren und Antriebsmotoren wirken.

Hilfreiche Werkzeuge, die im Zusammenspiel mit intelligenten Algorithmen oft Anwendung finden, sind Augmented Reality (AR) und der „Digitale Zwilling“. Die digitale Darstellung von Anlagen und Maschinen bzw. die Visualisierung von aktuellen Zuständen und entsprechenden Parametern bietet beispielsweise Ingenieuren in der Entwicklung oder auch Technikern für Wartungs- oder Reparaturaufgaben eine erhebliche Hilfestellung, da die Funktion der Anlage schnell, realitätsnah und zielgerichtet visualisiert, geprüft und getestet werden kann. Ebenso erschließt sie in der Ausbildung die Möglichkeit, viele Funktionen einer Lernfabrik und gerade neue Applikationen wie das maschinelle Lernen auf virtuellen Plattformen kennenzulernen und entsprechende Aufgaben ohne direkten Kontakt mit der Lernfabrik zu bearbeiten.

Der aktuelle Förderaufruf des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg hat das Ziel, die Integration dieser zukunftsrelevanten Technologien in Lernfabriken 4.0 an beruflichen Schulen über entsprechende Applikationsmodule und die dazugehörigen Lerninhalte zu unterstützen und somit Auszubildende und Teilnehmer/innen an Weiterbildungslehrgängen modellhaft an Anwendungen der Künstlichen Intelligenz und den damit verbundenen Technologien heranzuführen.

2. Gegenstand der Förderung

Im Rahmen dieses Förderaufrufs sollen insbesondere Vorhaben mit folgenden Schwerpunkten gefördert werden:

- Funktionseinheiten mit maschinellem Lernen bzw. KI: Um Auszubildenden an beruflichen Schulen das Wissen und die Möglichkeiten von Anwendungen mit lernenden Algorithmen zugänglich zu machen, soll die **Installation und Integration von „KI-Applikationsmodulen“** in Lernfabriken an beruflichen Schulen gefördert werden. Die Ausprägung und die Visualisierung der KI kann individuell und entsprechend der angebotenen Ausbildungsgänge umgesetzt werden. KI-Applikationsmodule können sowohl als erweiterte Module in eine bestehende Lernfabrik eingebaut werden, als auch als Stand-alone-Anlagen für den Unterricht von Auszubildenden und Teilnehmer/innen an Weiterbildungsmaßnahmen eingesetzt werden.
- **Anwendungen mit digitalen Zwillingen** etc.: Nicht immer erlauben komplexe mechatronische Anlagen einen schnellen und tiefen Einblick in Aufbau, interne Systeme und Abläufe. Für ein Vorstellungsvermögen über den maschinellen Aufbau, die integrierten Steuerungssysteme und KI-Funktionsmodule sind virtuelle Einblicke in „das Innere“ der Anlage eine große Hilfe. Architektonische Maschinendaten sind heute größtenteils als 3D-Modell aufbereitet. Um Interaktivität zu gestalten können diese CAD-Daten zu einem „Digitalen Zwilling“ erweitert werden, der die Anlage identisch digital abbildet und die Funktionen realitätsgetreu simuliert. Die Umsetzung eines Digitalen Zwillings in einer bestehenden Lernfabrik bzw. in einer neuen Anlage können einerseits den Auszubildenden entsprechende digitale Kompetenzen vermitteln sowie Hilfestellungen beim Umgang mit Einzelkomponenten geben und sie erschließen andererseits die Möglichkeit, an einer virtuellen Lernfabrik online Abläufe zu verfolgen und selbst zu steuern.
- **Anwendungen mit Augmented Reality**: Zur Visualisierung der aktuellen Anlagenzustände werden Funktionsparameter übertragen, bzw. aktuelle Zustände der Anlage bzw. von Modulen mit Kameras oder Sensoren erfasst und, teils mit Einbindung von KI, ausgewertet. So lassen sich Prozesszustand und -werte in Echtzeit virtuell auf PC oder Tablets einblenden. Diese Technologie spielt eine bedeutende Rolle in der Effektivitätssteigerung und der Kostensenkung in der zukünftigen Wartung- / Instandhaltung und stellt eine hohe Verfügbarkeit im Sinne von Smart Maintenance sicher. Derartige Anwendungen mit Augmented Reality können sowohl als erweiterte Module in eine

bestehende Lernfabrik eingebaut werden, als auch als Stand-alone-Modul den Schülern und Auszubildenden näher gebracht werden.

3. Rechtsgrundlagen

Zuwendungsgeber ist das Land Baden-Württemberg. Die Zuwendungen werden vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg gewährt. Die Bewilligungen erfolgen auf Grundlage der §§ 9 und 18 des Gesetzes zur Mittelstandsförderung Baden-Württemberg sowie nach Maßgabe des Förderaufrufs „Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg über die Förderung von Applikationsmodulen zu Künstlicher Intelligenz in Lernfabriken 4.0 an beruflichen Schulen“ vom XX. Juli 2020, des § 44 in Verbindung mit § 23 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der Verwaltungsvorschriften hierzu (VV-LHO); insbesondere gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) in der jeweils aktuell gültigen Fassung. Für die ggfs. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes. Der Landesrechnungshof ist gemäß § 91 LHO zur Prüfung berechtigt.

Abweichende bzw. weitere Bedingungen und Auflagen werden ggfs. im späteren Zuwendungsbescheid festgelegt. Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Eingereichte Anträge stehen untereinander im Wettbewerb.

4. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind kommunale Schulträger für berufliche Schulen mit Sitz in Baden-Württemberg.

Die entsprechenden beruflichen Schulen sollen Ausbildungsgänge in den Berufsfeldern Metalltechnik und Elektrotechnik sowie optional in informationstechnischen, kaufmännischen oder handwerklichen Berufen und entsprechende Weiterbildungslehrgänge anbieten.

Bei bestehenden Lernfabriken sollten industrielle Fertigungsmodule mit thematischen Schwerpunkten in den Bereichen Automatisierungstechnik, Elektrotechnik und Maschinenteknik mit Steuerungs- und Regeltechnik, Kommunikations- und Informationstechnik sowie optional Applikationen für Organisations- und Geschäftsprozesse eingesetzt werden. Bei den zu realisierenden KI-Applikationsmodulen und Anwendungen mit Augmented Reality können auch kleinere Stand-alone-Anlagen eingesetzt werden.

Sind an einem Projekt mehrere berufliche Schulen bzw. Schulträger beteiligt, übernimmt eine Schule bzw. ein Schulträger die Koordinierung der Antragstellung sowie im Falle einer Förderung die Projektkoordination (Konsortialführerschaft). Dies umfasst u. a. auch die Weiterleitung der Zuschüsse an weitere beteiligte Schulträger bzw. Schulen, die Bereitstellung der entsprechenden Nachweisunterlagen sowie sämtliche Berichtspflichten gegenüber dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg bzw. der mit der Verwendungsnachweisprüfung beauftragten Stelle. Die Verantwortung für die Richtigkeit der Nachweisunterlagen obliegt der jeweiligen Schule bzw. dem jeweiligen Schulträger.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt.

Finanzierungsbeitrag durch Schulträger und ggf. die Wirtschaft für Investitionen: mind. 50 %,

Finanzierungsbeitrag durch Schulträger und ggf. die Wirtschaft für Fremdleistungen und Sachausgaben im Zusammenhang mit der Entwicklung von Schulungskonzepten sowie der Organisation und Durchführung von Qualifizierungsangeboten: mind. 50 %,

Fördersatz des Landes für Investitionen zu Projekten, die an einer Schule umgesetzt werden: bis zu 50 %, jedoch max. 30.000 Euro

Fördersatz des Landes für Investitionen bei Verbund-

projekten, bei denen Lernfabriken an mehreren Schulen
eingrichtet und miteinander vernetzt werden: bis zu 50 %,
jedoch max. 50.000 Euro

Fördersatz des Landes für Fremdleistungen und Sachausgaben
im Zusammenhang mit der Entwicklung von Schulungskonzepten
sowie der Organisation und Durchführung von Qualifizierungsangeboten:
bis zu 50 %,
jedoch max. 10.000 Euro

Die maximale Förderung des Landes für KI-Applikationsmodule
bzw. damit verbundene Technologien beträgt damit

- für die Umsetzung an einer Schule: 40.000 Euro,
- für die Umsetzung im Verbund an mehreren Schulen: 60.000 Euro

Für den Förderaufruf stehen im Rahmen der Wirtschaftsstrategie KI – „Aktionsprogramm für den Mittelstand“ insgesamt bis zu 1,0 Mio. Euro zur Verfügung. Die Mittel stammen aus dem baden-württembergischen Staatshaushalt, den der Landtag von Baden-Württemberg beschlossen hat.

Die mit Hilfe der Zuwendung beschafften, erworbenen oder hergestellten Geräte, Software und Applikationen sind vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme an gerechnet mindestens fünf Jahre für denwendungszweck einzusetzen. Der Schulträger bzw. die geförderte Schule trägt die laufenden Kosten in der späteren Nutzung (insbesondere für Betrieb, Wartung und Reparatur).

Die Förderung erfolgt auf Ausgabenbasis. Zuwendungsfähig sind die projektbezogenen Sach- und Investitionsausgaben (Geräte und Anlagen) sowie ggf. sonstige Fremdleistungen. Es sind nur projektbezogene, durch Rechnung belegbare Ausgaben zuwendungsfähig. Eigenleistungen, Personal- oder Reiseausgaben der kommunalen Schulträger bzw. der beruflichen Schulen sowie Ausgaben für Baumaßnahmen, sofern sie nicht die Anpassung von versorgungstechnischer Infrastruktur betreffen, sind von der Förderung ausgeschlossen.

6. Antragsunterlagen

Die Antragsunterlagen bestehen aus den vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg bereitgestellten Antragsvordrucken sowie einer detaillierten Projektbeschreibung bzw. Konzeption der Einbindung der KI-Module bzw. damit verbundener digitaler Applikationen in eine ggf. bestehende Lernfabrik. Der Antrag soll die Länge von 10 Seiten (ohne Anhang/Antragsvordrucke, DIN A 4, 12 pt, 1 ½-zeilig) nicht überschreiten.

Die **Projektbeschreibung/Konzeption** ist wie folgt darzustellen:

- Darlegung und Beschreibung eines pädagogischen Konzeptes, das auch ein Konzept für die Schulung der Lehrkräfte beinhaltet (vgl. Anlage Teil A).
- Darstellung der personellen Ressourcen, die für die Betreuung des KI-Moduls bzw. damit verbundener digitaler Applikationen eingesetzt werden können.
- Vorlage eines **Ausgaben- und Finanzierungsplans**:
Der Ausgaben- und Finanzierungsplan ist, untergliedert in Investitionsausgaben, Sachausgaben sowie ggf. Fremdleistungen, auf dem online zur Verfügung gestellten Antragsformular darzustellen.
Die Darstellung der erforderlichen Anschaffungen ist zu ergänzen um eine Übersicht über bereits vorhandene Geräte und Ausstattungen, die in das Gesamtkonzept integriert werden (vgl. Anlage Teil B).
Der Eigenanteil des Schulträgers sowie Finanzierungsbeiträge Dritter (z. B. Unternehmen und Wirtschaftsorganisationen) sind auf der Finanzierungsseite auszuweisen. Dabei sind Beiträge Dritter durch Absichtserklärungen zu belegen. Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein.
- Außerdem muss der Antrag einen **Zeitplan** für die Umsetzung des Vorhabens enthalten, in dem die wesentlichen Umsetzungsschritte und Meilensteine benannt sind.
- **Ergebnisverbreitung**: Es ist ein Konzept zur Öffentlichkeitsarbeit zu erstellen, das in Anlehnung an das ggf. bestehende Konzept einer Lernfabrik die Informations-

verbreitung und die Nutzungsmöglichkeiten des KI-Moduls bzw. des AR-Moduls/Digitalen Zwillinges einbezieht. (vgl. Anlage Teil C).

Bei den einzelnen Ausgabenpositionen ist folgendes zu beachten:

Material- und Sachausgaben:

Die Position beinhaltet beispielsweise projektbezogene Ausgaben für Material, Komponenten, Fachliteratur sowie Recherchen. Die kalkulierten Sachausgaben sind zu erläutern und zu plausibilisieren. Aufgeschlüsselte Sachmittel beinhalten Ausgabenpositionen bis maximal 800 Euro (netto). Die Vorschriften zum öffentlichen Auftragswesen sind bei der Auftragsvergabe zu beachten (Ziffer 3 ANBest-K).

Investitionsausgaben sind in Umfang und Notwendigkeit einzeln zu erläutern und zu begründen. Die Vorschriften zum öffentlichen Auftragswesen sind bei der Auftragsvergabe zu beachten (Ziffer 3 ANBest-K).

Fremdleistungen sind Ausgaben für Unteraufträge an Dritte (insbesondere Dienstleistungen ohne Forschungscharakter zur Einbindung externer Expertise etc.). Umfang und Notwendigkeit sind einzeln zu erläutern und zu begründen. Die Vorschriften zum öffentlichen Auftragswesen sind bei der Auftragsvergabe zu beachten (Ziffer 3 ANBest-K).

Rabatte, Skonti oder andere Nachlässe sind bei allen Ausgabenbereichen abzuziehen.

Ergänzend sind dem Antrag folgende **Erklärungen** beizulegen:

- Erklärung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde und auch nicht vor Vorliegen des Zuwendungsbescheides begonnen wird.
- Erklärung, ob für das Vorhaben eine Zuwendung von einer anderen Stelle des Landes oder von einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts beantragt wird oder bewilligt wurde.

7. Auswahl- und Entscheidungsverfahren

Es handelt sich um ein einstufiges Verfahren. Die Anträge stehen untereinander im Wettbewerb. Auswahl und Förderentscheidung erfolgen durch das Ministerium für Wirtschaft,

Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg auf Grundlage der verfügbaren Haushaltsmittel und der fachlichen Bewertung einer für diesen Wettbewerbsaufruf gebildeten Jury. Entscheidungsgrundlage bildet hierbei - neben den formalen Kriterien - insbesondere der nachstehende Kriterienkatalog:

- Wirtschaftsbezug der Schule, insbesondere zu Unternehmen mit aktuellen Digitalisierungsansätzen. Konzept zur Einbeziehung der regionalen Wirtschaft unter Federführung einer Wirtschaftsorganisation/Kammer, um im Rahmen der Lernfabrik anwendungsorientierte Aus- und Weiterbildungsmodule zu entwickeln.
- Konzept zur Einbindung des KI-Applikationsmoduls bzw. damit verbundener digitaler Technologien in bestehende Lernfabriken zur Information der Wirtschaft über neuartige Technologien, Digitalisierungslösungen und deren Anwendungsmöglichkeiten in Kooperation mit Wirtschaftsorganisationen/Kammern.

Förderanträge von Projekten, die Applikationen von KI bzw. des maschinellen Lernens als wesentlichen Bestandteil des Konzeptes einschließen, werden bevorzugt gefördert.

8. Weitere Zuwendungsvoraussetzungen

- Frühester Projektstart ist der 1. April 2021. Die Projekte müssen bis spätestens 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.
- Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, an Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit sowie bei Bedarf auf Fachveranstaltungen mitzuwirken.
- Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, ein Jahr nach Abschluss des Projekts dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg in geeigneter Weise eine Rückmeldung über die weitere Nutzung des KI-Applikationsmoduls bzw. damit verbundener digitaler Technologien zu geben.
- Auf die Förderung durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg ist bei allen Veröffentlichungen und ggfs. anderen öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten in geeigneter Form und unter Verwendung des Logos des Ministeriums hinzuweisen. Die Logos werden im Falle einer Förderung durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg bereitgestellt.

Nicht förderfähig sind Projekte,

- die ganz oder teilweise im Auftrag Dritter durchgeführt werden,
- die bereits begonnen wurden.

9. Datenschutzrechtliche Einverständniserklärung

Mit Antragstellung erklären sich die Antragsteller damit einverstanden, dass im Falle einer Förderung alle im Antrag enthaltenen Angaben inklusive der personenbezogenen Daten zum Zwecke der Antragsbearbeitung bzw. Projektabwicklung im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg und bei der mit der verwaltungstechnischen Abwicklung beauftragten L-Bank gespeichert, verarbeitet und im Rahmen eines Projekt- und Programmcontrollings ggfs. inklusive Evaluierung ausgewertet werden.

10. Einreichungsfrist und Ansprechpartner

Anträge sind jeweils in dreifacher Fertigung und zusätzlich als elektronisches Dokument im Dateiformat pdf bis zum **29. Januar 2021** an das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau einzureichen:

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg
Abteilung 3 Industrie, Innovation und wirtschaftsnahe Forschung
Postfach 10 01 41
70001 Stuttgart
poststelle@wm.bwl.de

Ansprechpartner:

bei fachlichen/inhaltlichen Fragen:

Herr Kai Liebold

Tel.: 0711 123-2152; E-Mail: kai.liebold@wm.bwl.de

bei fördertechnischen Fragen:

Herr Sebastian Hoyer

Tel.: 0711 123-2154; E-Mail: sebastian.hoyer@wm.bwl.de

Die Projektanträge müssen innerhalb der Einreichungsfrist beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg eingegangen sein. Es gilt das Datum des Eingangs (Eingangsstempel, Eingangsvermerk bzw. Datum der elektronischen Übermittlung). Bei unmittelbarer Anlieferung an der Pforte läuft die Frist bis 18 Uhr dieses Tages. Später eingehende Projektvorschläge können möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden. Der Projektantrag muss mit rechtsverbindlicher Unterschrift des einreichenden Schulträgers versehen sein.

Anlage

Inhaltliche Kriterien für einen Antrag auf Förderung eines "Applikationsmoduls zu künstlicher Intelligenz in Lernfabriken 4.0 an beruflichen Schulen"

Antragskriterien Teil A: Pädagogisches Konzept

Kriterien	Hinweise
<ul style="list-style-type: none"> • Fachlich relevante Bildungsgänge in denen das KI-Applikationsmodul bzw. damit verbundene Technologien zum Einsatz kommt, insbesondere Fachschulen und Ausbildungsgänge zu Automatisierungstechnik / Mechatronik, Elektrotechnik, Maschinentechik mit Steuerungs- und Regeltechnik, Kommunikations- und Informationstechnik, Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik, Energie- und Gebäudetechnik sowie Kaufmännische Ausbildungsgänge mit Inhalten wie Geschäftsprozesse, Einkauf, kaufmännische Steuerung und Kontrolle, Ressourcenmanagement, Logistik, Service etc. 	Bildungsgänge
<ul style="list-style-type: none"> • Beschreibung der zu vermittelnden Kompetenzen in den verschiedenen Bildungsgängen und der personellen Ressourcen, die für die Betreuung des Projekts bereitgestellt werden können. 	Niveaustufen, Einbindung in Lehrpläne
<ul style="list-style-type: none"> • Qualifizierung der Lehrkräfte 	Fortbildungsplanung
<ul style="list-style-type: none"> • Einbeziehung der regionalen Wirtschaft: Kooperation mit außerschulischen Partnern, Netzwerkbildung mit Wirtschaftsorganisationen/Kammern, Unternehmen, Forschungseinrichtungen und anderen Akteuren. 	Unterstützung durch Wirtschaft, Wissenschaft und andere externe Partner
<ul style="list-style-type: none"> • Implementierung des Konzepts, Absicherung der Nachhaltigkeit 	Projektplanung

Antragskriterien Teil B: Investitionsplan

Kriterien	Hinweise
<ul style="list-style-type: none"> • Erfassung und Beschreibung der vorhandenen Laboreinrichtung im Bereich der Steuerungs-, Regelungs-, Automatisierungs-, Energie- und Gebäudetechnik 	Ist-Zustand
<ul style="list-style-type: none"> • Planung der erforderlichen Investitionen (Art und Umfang), mit Bezug zum pädagogischen Konzept 	Abstimmung mit Schulträger
<ul style="list-style-type: none"> • Kostenplanung 	Angebote auf Basis der Planungen,
<ul style="list-style-type: none"> • Finanzierungsplanung <ul style="list-style-type: none"> ○ Land ○ Schulträger ○ Ggf. Außerschulische Partner 	Die finanziellen Beiträge der Partner sind durch Absichtserklärungen bzw. Finanzierungszusagen zu belegen

Kriterien Teil C: Konzept für die Öffentlichkeitsarbeit, Weiterbildungen und Informationen für die mittelständische Wirtschaft

Kriterien	Hinweise
<ul style="list-style-type: none"> • Basiskonzept (in Anlehnung an die bestehende Lernfabrik) für die Nutzung des KI-Moduls und damit verbundener Technologien als Demonstrator für die mittelständische Wirtschaft, optional für die an einer beruflichen Ausbildung interessierten Jugendlichen sowie deren Eltern 	Arten von Transferaktivitäten, Darstellung geeigneter Präsentationsformate, organisatorische Einbindung
<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung von Kooperationen mit Wirtschaftsorganisationen, Forschungseinrichtungen, Unternehmen mit anwendungsorientierter Expertise und anderen Akteuren 	Abstimmung mit Wirtschaftsorganisationen, Benennung kompetenter Experten aus Wissenschaft oder Wirtschaft
<ul style="list-style-type: none"> • Planung geeigneter Veranstaltungs- bzw. Präsentationskonzepte 	Konzepte, Beschreibung der Zielgruppen

- Konzept für eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit für diese Aktivitäten in Abstimmung mit den Partner-Organisationen
 - Einsatzkonzept für eigene Lehrkräfte/Betreuer für diese Aktivitäten, Kostenplanung
- Benennung eines Beauftragten für die Öffentlichkeitsarbeit, Informationswege, um speziell KMU zu erreichen

Zur lfd. Nr. 35-1

Förderantrag Projekte ohne EU-Förderung



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
REFERAT 87 – INTEGRIERTES RÜCKKEHRMANAGEMENT

Hinweise:

- **Bitte lesen Sie vor Ausfüllen des Antragsvordruckes die VwV Rückkehrförderung sowie die FAQ sorgfältig durch.**
- **Bitte füllen Sie den Vordruck elektronisch aus.**
- **Der Antrag soll spätestens 6 Wochen vor Projektbeginn beim Regierungspräsidium Karlsruhe eingegangen sein (vorab per Email: FoerderungAusreise@rpk.bwl.de, nach erfolgter Rückmeldung durch RPK bitte Papierexemplar senden).**
- **Bitte fügen Sie bei der Antragstellung alle im Antrag geforderten Unterlagen bei (siehe Nr. 8 Checkliste).**
- **Sofern für die Beantwortung die vorgesehenen Felder nicht ausreichen, sollten gesonderte Blätter beigelegt werden.**
- **Dieser Antrag, seine Anlagen und Beiblätter werden Bestandteil des Bewilligungsbescheides.**

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach der
Verwaltungsvorschrift Rückkehrförderung vom 23.02.2021
Antragsformular für Rückkehrberatungsprojekte ohne EU-Förderung
(AMIF oder Nachfolgefonds)**

Eingang beim Regierungspräsidium Karlsruhe: ¹	
Aktenzeichen: ¹	

¹ Wird vom Regierungspräsidium Karlsruhe eingetragen.

1	Angaben über den Antragsteller	
1.1	Vollständige Bezeichnung	
1.2	Rechtsform des Antragstellers	
1.3	Gesetzlicher Vertreter des Antragstellers	
1.4	ggf. Zugehörigkeit zu einem oder mehreren Dachverbänden (z. B. Arbeiterwohlfahrt, Caritas; Liga der freien Wohlfahrtspflege)	
1.5	Anschrift des Antragstellers	
	Straße und Hausnummer	
	PLZ und Ort	
1.6	Telefon	
1.7	Email	
1.8	Ist die antragstellende Organisation zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz berechtigt?	
	<input type="checkbox"/> ja (ggf. Freistellungsbescheid vom Finanzamt beifügen)	<input type="checkbox"/> nein

2	Ansprechpartner für das Projekt	
2.1	Projektleitung	
	Name	
	Adresse (Straße und Hausnummer, PLZ und Ort)	
	Telefon	
	Mobiltelefon	
	Email	
2.2	Ansprechpartner Finanzangelegenheiten	
	Name	
	Adresse (Straße und Hausnummer, PLZ und Ort)	

	Telefon
	Mobiltelefon
	Email

3	Angaben zum Projekt <i>(Bitte fügen Sie eine ausführliche Projektbeschreibung separat bei, siehe Nr. 8.1.1 des Antrags)</i>
3.1	Kurzbezeichnung des Projekts
3.2	Standort des Projekts
3.3	Einzugs- bzw. Wirkungsbereich des Projekts
3.4	Geplante Dauer des Projekts (Zeitraum in Monaten)
3.5	Geplanter Beginn des Projekts (Datum)
3.6	Geplantes Ende des Projekts (Datum)
3.7	Ist das Projekt mit Gewinnstreben verbunden? <input type="checkbox"/> ja, in folgender Form <input type="checkbox"/> nein

4	Kosten des Projekts (Ausgaben)	
	<p>Der maximal mögliche Bewilligungszeitraum richtet sich nach den jeweils gültigen haushaltsrechtlichen Regelungen, insbesondere den Ermächtigungen im Staatshaushaltsplan des aktuellen Haushaltsjahres. <i>Sofern sich das Projekt auf mehrere Kalenderjahre (= Haushaltsjahre) verteilt, sind die Kosten unter Ziffer 6 für die einzelnen Kalenderjahre (ggf. anteilig) im entsprechenden Umfang auszuweisen.</i></p> <p>Unter Beschäftigungsumfang nennen Sie bitte den prozentualen Anteil, dem die Person dem Projekt durch die Personalabteilung zugeordnet wurde (Personalzuweisungsnachweis für alle aufgeführten Personen als Anlage beilegen).</p>	
	Kostenposition	Kosten
4.1	Personalkosten im Projekt (getrennt für jede mitarbeitende Person)	

4.1.1	Name Funktion (z. B. Beratung, Schulung) Qualifikation Eingruppierung / Vergütungsgruppe Beschäftigungsumfang in % ggf. Beschäftigungszeitraum bei Abweichung von Projektzeitraum (von-bis)	
4.1.2	Name Funktion (z. B. Beratung, Schulung) Qualifikation Eingruppierung / Vergütungsgruppe Beschäftigungsumfang in % ggf. Beschäftigungszeitraum bei Abweichung von Projektzeitraum (von-bis)	
4.1.3	Name Funktion (z. B. Beratung, Schulung) Qualifikation Eingruppierung / Vergütungsgruppe Beschäftigungsumfang in % ggf. Beschäftigungszeitraum bei Abweichung von Projektzeitraum (von-bis)	
4.1.4	Name Funktion (z. B. Beratung, Schulung) Qualifikation Eingruppierung / Vergütungsgruppe Beschäftigungsumfang in % ggf. Beschäftigungszeitraum bei Abweichung von Projektzeitraum (von-bis)	

4.1.5	Name	
	Funktion (z. B. Beratung, Schulung)	
	Qualifikation	
	Eingruppierung / Vergütungsgruppe	
	Beschäftigungsumfang in %	
	ggf. Beschäftigungszeitraum bei Abweichung von Projektzeitraum (von-bis)	
4.1.6	Summe Personalkosten im Projekt	0,00 €
4.2	Sachkosten des Projekts Sachkostenpauschale entsprechend der jeweils gültigen VwV-Kostenfestlegung (Anlage 1 - Spalten 10 bis 12) bezogen auf die beantragten Personalkosten unter 4.1	
4.3	Rückkehr- und Reintegrationshilfen	
4.3.1	Pauschale herkunftslandbezogene Rückkehr- und Reintegrationshilfen (Ziffer 1.1.1 der Besonderen Nebenbestimmungen zu VwV Rückkehrförderung) Planungsgrößen (keine verbindlichen Angaben) Freiwillige Ausreisen Jahr 1: Freiwillige Ausreisen Jahr 2: Freiwillige Ausreisen Jahr 3: Freiwillige Ausreisen Jahr 4: Summe:	0
	nähere Erläuterung:	
4.3.2	Bedarfsbezogene Rückkehr- und Reintegrationshilfen (Ziffer 1.1.2 der Besonderen Nebenbestimmungen zu VwV Rückkehrförderung) Planungsgrößen (keine verbindlichen Angaben) Freiwillige Ausreisen Jahr 1: Freiwillige Ausreisen Jahr 2: Freiwillige Ausreisen Jahr 3: Freiwillige Ausreisen Jahr 4: Summe:	0
	Angenommene durchschnittliche Höhe der Reintegrationshilfen: nähere Erläuterung:	

4.3.3	Summe Rückkehr- und Reintegrationshilfen im Projekt	0,00 €
4.4	Sonstige Kosten (bitte einzeln auflisten, für nähere Erläuterung ggf. separates Blatt verwenden)	
4.4.1	Kosten für Dolmetscher- und Übersetzungsdienstleistungen	
4.4.2	Kosten für externe finanzielle und technische Beratung, Rechnungsführung und -prüfung (max. 0,5 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten des Projekts)	
4.4.3	Kosten für Passbeschaffung (z.B. Fahrkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln, Bearbeitungsgebühren Konsulat/Botschaft)	
4.4.4	Gebühren für Geldtransfers ins Ausland (z.B. Western Union)	
4.4.5	Reise- und Verpflegungskosten (für das eingesetzte Personal), analog zu Landesreisekostengesetz	
4.4.6		
4.4.7		
4.4.8		
4.4.9		
4.4.10	Summe sonstige Kosten	0,00 €
4.5	Gesamtsumme der Kosten	0,00 €

5	Finanzierung des Projekts (Einnahmen)	
	Einnahmeposition	Einnahmen
5.1	Eigenanteil des Antragstellers	
5.2	Zuwendungen von kommunalen Stellen (z. B. Stadt- und Landkreise; bitte auf Beiblatt ausführen und Nachweise beifügen)	
5.3	Zuwendungen von der Europäischen Union (außer AMIF bzw. entsprechende Nachfolgefonds; bitte Nachweise beifügen)	
5.4	Zuwendungen vom Land Baden-Württemberg (außer Landesförderung Freiwillige Rückkehr; bitte auf Beiblatt ausführen und Nachweise beifügen)	
5.5	Zuwendungen vom Bund (alle Dienststellen; bitte auf Beiblatt ausführen und Nachweise beifügen)	

5.6	Landesförderung Freiwillige Rückkehr (= beantragte Zuwendung)	
5.7	Gesamtsumme der Einnahmen <i>Ausgaben- und Einnahmeseite müssen in den Gesamtsummen ausgeglichen sein. (Die Höhe bei Nr. 4.5 muss identisch mit Nr. 5.7 sein.)</i>	€ 0,00

6	Aufteilung der zuwendungsfähigen Kosten auf die einzelnen Haushaltsjahre	
	<i>Sofern sich das Projekt auf mehrere Kalenderjahre (= Haushaltsjahre) verteilt, sind die Kosten für die betroffenen Jahre gesondert aufzuführen.</i> <i>Bsp.: Projektdauer vom 01.11.2021 bis 31.10.2023 Jahr 1: Kosten im Zeitraum 01.11.2021 – 31.12.2021 Jahr 2: Kosten im Zeitraum 01.01.2022 – 31.12.2022 Jahr 3: Kosten im Zeitraum 01.01.2023 – 31.10.2023</i>	
		Kosten
Jahr 1	von bis	
Jahr 2	von bis	
Jahr 3	von bis	
Jahr 4	von bis	
Jahr 5	von bis	
	Summe der zuwendungsfähigen Kosten für alle Projektjahre	0,00 €

7	Ziele des Projekts, Zielerreichung
----------	---

7.1	<p>Ziele des Projekts Welche Ziele wollen Sie mit dem Projekt erreichen?</p> <p>Bitte beschreiben Sie Ihre Ziele</p> <ul style="list-style-type: none"> • konkret und projektbezogen sowie • messbar. <p>Bitte vermeiden Sie generische Angaben wie z. B. „allgemeine Verbesserung der Lebenssituation“ oder „Stärkung der Selbsthilfefähigkeit“.</p>	
7.2	<p>Ziele: Anzahl der Beratungen und Anzahl der freiwilligen Ausreisen Von welcher Anzahl an Beratungen und danach erfolgenden freiwilligen Ausreisen gehen Sie bei Ihrer Planung aus?</p> <p><i>Hinweis: Wichtig ist eine realistische Planung Ihres Projekts und nicht möglichst hohe Zahlen. Bei Projekten, die sich nicht direkt an Rückkehrinteressierte wenden (z. B. Fortbildungsveranstaltungen für Rückkehrberatende), entfallen diese Angaben.</i></p>	
7.2.1	Ziel: Anzahl der beratenen Familienverbände und Einzelpersonen (Fälle)	
7.2.2	Ziel: Anzahl der beratenen Personen insgesamt (Personen)	
7.2.3	Ziel: durchschnittliche Anzahl der Beratungen, die pro Fall bis zur freiwilligen Ausreise bzw. der (vorläufigen) Entscheidung über das Hierbleiben erforderlich sind	
7.2.4	Ziel: Anzahl der freiwilligen Ausreisen (bezogen auf Fälle / Familien)	
7.2.5	Ziel: Anzahl der freiwilligen Ausreisen (bezogen auf Personen)	
7.3	<p>Kennzahlen und Indikatoren Haben Sie außer den bei Nr. 7.2 bereits erwähnten Kennzahlen weitere Kennzahlen und Indikatoren für die Bewertung der Erreichung Ihrer Ziele vorgesehen? Bitte geben Sie neben quantitativ auch qualitativ geprägte Kennzahlen an.</p>	

7.4	<p>Projektsteuerung Wie stellen Sie während des Projektverlaufs sicher, dass die Ziele erreicht werden?</p> <p><i>Hinweis: Für die Beurteilung Ihres Antrags ist nicht entscheidend, welche Form der Qualitätssicherung eingesetzt wird. Während des Projektverlaufs ist jedoch durch geeignete Steuerungsmaßnahmen anzustreben, die bei Antragstellung angegebenen Ziele zu erreichen (z.B. Infolyer aktuell halten, Gewährleistung einer Vertretung, regelmäßiger Austausch mit den unteren Ausländerbehörden).</i></p>
7.5	<p>Bewertung Wie ist die Bewertung des Projekts und seiner Ergebnisse vorgesehen?</p>

8	Beizufügende Unterlagen
8.1	Folgende Unterlagen müssen für alle Projekte dem Antrag beigefügt werden:
8.1.1	<input type="checkbox"/> Projektbeschreibung Bitte legen Sie Ihrem Antrag eine separate Projektbeschreibung bei, die mindestens die nachstehenden Punkte beinhaltet. Die Projektbeschreibung sollte den Umfang von 5 DIN A 4 Seiten nicht überschreiten. Inhalte: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Standort- und Bedarfsanalyse ▪ Zielsetzung und Methoden der Zielerreichung ▪ Darstellung der Kennzahlen und Indikatoren ▪ Kosteneffizienz ▪ ggf. Nachbetreuung im Herkunftsland
8.1.2	<input type="checkbox"/> Personalzuordnungsnachweis, siehe Nr. 4 oder wird nachgereicht bis zum
8.2	Folgende Unterlagen müssen in bestimmten Fällen dem Antrag beigefügt werden:
8.2.1	<input type="checkbox"/> Freistellungsbescheid zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz (sofern der Antragsteller zum Vorsteuerabzug berechtigt ist; wenn Nr. 1.8 bejaht wurde)
8.2.2	<input type="checkbox"/> Rechtsverbindliche Erklärung (z. B. Zuwendungsbescheid) jeder mitfinanzierenden Stelle, die Ihr Projekt finanziell unterstützt (sofern neben Eigenmitteln des Antragstellers weitere Finanzierungsgeber beteiligt sind oder beteiligt werden sollen; wenn Nr. 5.2 bis 5.5 ausgefüllt wurden)
8.2.3	<input type="checkbox"/> Stellungnahme des/der betroffenen Stadt- und Landkreise/s (sofern der Antragsteller nicht selbst ein Stadt- oder Landkreis ist)
8.2.4	<input type="checkbox"/> Angaben zu einer Partnerschaft mit anderen Organisationen (sofern mehrere Organisationen am Projekt beteiligt sind): <ul style="list-style-type: none"> • Nennung der Partner (Name, Anschrift, Rechtsform) • Vorlage der Kooperationsvereinbarung (Vertrag oder andere rechtsverbindliche Erklärung)
9	Erklärung
	<p>Der/die Unterzeichnende versichert, dass die Angaben in diesem Antrag, seinen Anlagen und begleitenden Unterlagen vollständig und wahrheitsgemäß sind. Es wird außerdem versichert, dass die aufgeführten Kosten zur Durchführung des Projekts notwendig, erforderlich und unabdingbar sind.</p> <p>Der/die Unterzeichnende bestätigt, dass er/sie im Rahmen eines Erfahrungsaustauschs mit dem Zuwendungsgeber sowie anderen Projekten zur freiwilligen Rückkehr kooperativ zusammenarbeiten wird.</p>

	<p>Sollte der Antrag bewilligt werden, erklärt sich der/die Unterzeichnende damit einverstanden, dass der Bewilligungssachverhalt (Bezeichnung des Projekts, des Antragstellers, des Standorts sowie Projektzielsetzung und -beschreibung) veröffentlicht werden kann.</p> <p>Der/die Unterzeichnende versichert, dass er / sie als rechtlicher Vertreter/in des Antragstellers zur Antragstellung berechtigt ist.</p>
	Angaben zum/r rechtlichen Vertreter/in
	Name
	Titel / Funktion
	Telefon
	Email
	Ort, Datum
	Unterschrift

Zur lfd. Nr. 35-2

Förderantrag Projekte mit EU-Förderung



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
REFERAT 87 – INTEGRIERTES RÜCKKEHRMANAGEMENT

Hinweise:

- Bitte lesen Sie vor Ausfüllen des Antragsvordruckes die VwV Rückkehrförderung sowie die FAQ sorgfältig durch.
- Bitte füllen Sie den Vordruck elektronisch aus.
- Der Antrag soll spätestens 6 Wochen vor Projektbeginn beim Regierungspräsidium Karlsruhe eingegangen sein (vorab per Email: FoerderungAusreise@rpk.bwl.de, nach erfolgter Rückmeldung durch RPK bitte Papierexemplar senden).
- Sofern für die Beantwortung die vorgesehenen Felder nicht ausreichen, sollten gesonderte Blätter beigelegt werden.
- Dieser Antrag, seine Anlagen und Beiblätter werden Bestandteil des Bewilligungsbescheides.
- Bitte fügen Sie Ihrem Antrag eine Mehrfertigung Ihres Antrags auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Asyl-, Migrations-, und Integrationsfonds sowie den Gesamtfinanzplan (incl. aller Registerblätter) bei.

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach der
VwV Rückkehrförderung vom 23.02.2021
Antragsformular für Rückkehrberatungsprojekte mit EU-Förderung
(AMIF oder entsprechender Nachfolgefonds)**

Eingang beim Regierungspräsidium Karlsruhe: ¹	
Aktenzeichen ¹	

¹ Wird vom Regierungspräsidium Karlsruhe eingetragen.

Angaben über den Antragsteller	
Vollständige Bezeichnung	
Rechtsform des Antragstellers	
Gesetzlicher Vertreter des Antragstellers	
ggf. Zugehörigkeit zu einem oder mehreren Dachverbänden (z. B. Arbeiterwohlfahrt, Caritas; Liga der freien Wohlfahrtspflege)	
Anschrift des Antragstellers	
Straße und Hausnummer	
PLZ und Ort	
Telefon	
Email	
Ist die antragstellende Organisation zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz berechtigt?	
<input type="checkbox"/> ja (ggf. Freistellungsbescheid vom Finanzamt beifügen)	<input type="checkbox"/> nein

Ansprechpartner für das Projekt	
Projektleitung	
Name	
Adresse (Straße und Hausnummer, PLZ und Ort)	
Telefon	
Mobiltelefon	
Email	

Ansprechpartner Finanzangelegenheiten
Name
Adresse (Straße und Hausnummer, PLZ und Ort)
Telefon
Mobiltelefon
Email

Angaben zum Projekt	
<i>Bitte fügen Sie Ihrem Antrag eine Mehrfertigung des Antrags auf eine Zuwendung aus dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (oder des entsprechenden Nachfolgefonds) bei.</i>	
Kurzbezeichnung des Projekts	
Standort des Projektantragstellers	
Einzugs- bzw. Wirkungsbereich des Projekts	
Projektpartner (bei Projektkooperationen) 1. 2. 3.	
Geplante Dauer des Projekts (Zeitraum in Monaten)	
Geplanter Beginn des Projekts (Datum)	
Geplantes Ende des Projekts (Datum)	
Ist das Projekt mit Gewinnstreben verbunden?	
<input type="checkbox"/> ja, in folgender Form	<input type="checkbox"/> nein

Erklärung
<p>Der/die Unterzeichnende versichert, dass die Angaben in diesem Antrag, seinen Anlagen und begleitenden Unterlagen vollständig und wahrheitsgemäß sind. Es wird außerdem versichert, dass die aufgeführten zuwendungsfähigen Ausgaben zur Durchführung des Projekts notwendig, erforderlich und unabdingbar sind.</p> <p>Der/die Unterzeichnende bestätigt, dass er/sie im Rahmen eines Erfahrungsaustauschs mit dem Zuwendungsgeber sowie anderen Projekten zur freiwilligen Rückkehr kooperativ zusammenarbeiten wird.</p>
<p>Sollte der Antrag bewilligt werden, erklärt sich der/die Unterzeichnende damit einverstanden, dass der Bewilligungssachverhalt (Bezeichnung des Projekts, des/der Antragstellers/Antragstellerin, des Standorts sowie Projektzielsetzung und -beschreibung) veröffentlicht werden kann. Die Bewilligung des im Rahmen von AMIF gestellten Antrages ist dem RPK unmittelbar elektronisch nachzureichen.</p> <p>Der/die Unterzeichnende versichert, dass er/sie als rechtlicher Vertreter/in des/der Antragsteller/in zur Antragstellung berechtigt ist.</p>
Angaben zum/r rechtlichen Vertreter/in
Name
Titel / Funktion
Telefon
Email
Ort, Datum
Unterschrift

Zur lfd. Nr. 36-1

Pakt für Integration – Förderung Integrationsmanagement

Antrag

An das Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 15.2
Dienststelle Wertheim
John-F.-Kennedy-Str. 30
97877 Wertheim

Antrag auf Förderung von Integrationsmanagerinnen bzw. Integrationsmanagern

Nach der Zuwendungsrichtlinie des Ministeriums für Soziales und Integration zur Förderung des Integrationsmanagements in den Städten, Gemeinden, und Landkreisen (VwV Integrationsmanagement) vom 11.12.2017.

Anlagen:

_____ Anlage 1
(Anzahl)

_____ Anlage 2
(Anzahl)

_____ Nachweise zu Anlage 2 (falls zur Begründung notwendig)
(Anzahl)

Weitere zur Beurteilung der Fördervoraussetzungen erforderliche Unterlagen können angefordert werden.

Der Antrag ist inkl. aller Anlagen 1 und 2 schriftlich mit Originalunterschriften einzureichen.

Kreisangehörige Städte und Gemeinden reichen ihre Anträge über den zuständigen Landkreis ein.

Sichtvermerk des Landkreises:

(nur bei kreisangehörigen Städten und Gemeinden)

Antrag wurde zur Kenntnis genommen.
(keine sachliche/inhaltliche Prüfung)

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift

- 2 -

1. Antragsteller

Antragsteller (Gemeinde, Stadt, Stadt-, Landkreis)*	Gemeindekennziffer <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"> <tr> <td style="width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="width: 20px; height: 20px;"></td> </tr> </table>								
Ansprechperson (Name, Vorname)	Telefon								
Straße/Hausnummer	Telefax								
Postleitzahl/Ort	E-Mail								
Bankverbindung/IBAN	BIC								
Kontoinhaber (falls nicht Antragsteller)	Bank								

* Ist der Landkreis Antragsteller oder stellen die Kommunen einen gemeinsamen Antrag ist bei erstmaliger Antragstellung je Kommune eine Anlage 1 beifügen. Jede Kommune kann nur Teil eines einzigen Verbundes sein und muss diesem für den gesamten Förderzeitraum angehören.

2. Höhe des beantragten Zuschusses aus Landesmitteln:

_____ VZÄ-Stellen Personen mit Hochschulabschluss im Bereich Sozialwesen oder mit geeignetem Hochschulabschluss: 64.000 Euro p.a./VZÄ

_____ VZÄ-Stellen Personen mit mittlerem Bildungsabschluss und abgeschlossener Berufsausbildung sowie Erfahrungswissen und ggf. Nachqualifizierung: 51.000 Euro p.a./VZÄ

3. Personelle Besetzung

Name, Vorname	Beschäftigungsumfang im Integrationsmanagement (Vollzeit/Teilzeit in Prozent, mind. 25%)	Tarifvertrag und Vergütungsgruppe	Förderung wird beantragt ab

Bitte pro Integrationsmanagerin bzw. Integrationsmanager eine Anlage 2 ausfüllen.

- 3 -

Vollständigkeit der Angaben

Es wird bestätigt, dass die vorstehenden und in den Anlagen zu diesem Antrag gemachten Angaben richtig und vollständig sind. Es ist bekannt, dass falsche Angaben die Rückforderung der bewilligten Zuwendung zur Folge haben kann. Änderungen und Abweichungen vom Antrag sind dem Regierungspräsidium Stuttgart unverzüglich mitzuteilen.

Beantragung anderer Fördermittel

Es wird bestätigt, dass für diese Maßnahmen keine Zuwendungen aus anderen Programmen des Landes Baden-Württemberg beantragt wurden, werden oder bewilligt sind.

Berichtswesen

Die Arbeit der Integrationsmanagerin bzw. des Integrationsmanagers wird dokumentiert. Es erfolgt eine der VwV Integrationsmanagement entsprechende Berichterstattung an das Regierungspräsidium Stuttgart. Das Regierungspräsidium behält sich eine stichprobenartige Prüfung der Dokumentation vor.

Qualifikationsanforderungen/Datenschutz

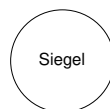
Weiter wird bestätigt, dass das Personal für die Stellen der Integrationsmanagerin bzw. des Integrationsmanagers die notwendigen Voraussetzungen erfüllt und dass dieses die Zustimmung zur Weitergabe ihrer persönlichen Daten und der damit verbundenen Unterlagen erteilt hat.

Finanzierung von Personalstellen oder -stellenanteilen mit Eigenmitteln

- Die Finanzierung durch Eigenmittel nach Nr. 7.1.6 der VwV Integrationsmanagement wird bestätigt.
(nur zu bestätigen, wenn ein Fall nach Nr. 7.1.6 der VwV Integrationsmanagement vorliegt)
- Die Finanzierung durch Eigenmittel nach Nr. 7.2.4 Satz 4 der VwV Integrationsmanagement wird bestätigt.
(nur zu bestätigen, wenn ein Fall nach Nr. 7.2.4 Satz 4 der VwV Integrationsmanagement vorliegt)

Für folgende Integrationsmanagerin bzw. folgenden Integrationsmanager wird daher nur eine anteilige Förderung bis zum Erreichen des maximalen Planungsrahmens beantragt:

(Name, Vorname)



Ort, Datum, Unterschrift

**Antrag auf Förderung von Integrationsmanagerinnen bzw. Integrationsmanagern
Anlage 1**

Hinweise:

- Bei Sammelanträgen ist von jeder beteiligten Kommune eine separate Anlage 1 auszufüllen und zu unterzeichnen.
- Die Anlage wird nicht einzeln, sondern mit dem Gesamtantrag an das Regierungspräsidium gesandt.
- Mit der Unterschrift bestätigt die jeweilige Kommune ihre Teilnahme am Sammelantrag (im Gemeindeverbund oder durch den Landkreis).
- Jede Kommune kann nur Teil eines einzigen Verbundes sein und muss diesem für den gesamten Förderzeitraum angehören.
- Der zur Verfügung stehende Förderbetrag pro Kommune kann nur im Gesamten dem Verbund oder dem Landkreis übertragen werden, eine Splittung ist nicht möglich.

Folgende Gemeinde ist am Antrag beteiligt:

Gemeinde	Gemeindekennziffer <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
Ansprechperson (Name, Vorname)	Telefon
Straße/Hausnummer	Telefax
Postleitzahl/Ort	E-Mail
Zur Verfügung stehender Förderbetrag:	

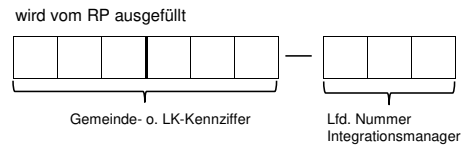
Der Antrag wird mit folgendem Kommunen-Verbund/Landkreis gestellt (bitte mit LK- bzw. Gemeindekennziffer):

Der zustehende Förderbetrag wird dem Antragsteller _____ übertragen.
(Name der Kommune oder des Landkreises)



Ort, Datum, Unterschrift

Im Original dem Antrag des Sammelantragstellers beizufügen!



**Antrag auf Förderung von Integrationsmanagerinnen bzw. Integrationsmanagern
Anlage 2**

Integrationsmanagerin bzw. Integrationsmanager

Name, Vorname	Geburtsdatum	Geschlecht
Höchster Schulabschluss	Ausbildungs-/Studienabschluss (genaue Bezeichnung)	
Führungszeugnis liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Beschäftigungsumfang im Integrationsmanagement in %	
Beschäftigungsbeginn im Integrationsmanagement (= Beginn Antragszeitraum)	Antragszeitraum von/bis	

Folgende Qualifikationsanforderung ist erfüllt:

<input type="checkbox"/>	a.) Ein Hochschulabschluss (ab dem akademischen Grad des Bachelors) in einem dem Sozialwesen zuzuordnenden Fach, insbesondere im Bereich der folgenden Studienfächer: Soziale Arbeit, Internationale Soziale Arbeit, Angewandte Psychologie, Sozialpädagogik, Migrationspädagogik, Pädagogik.
<input type="checkbox"/>	b.) Ein Hochschulabschluss (ab dem akademischen Grad des Bachelors) in einem nicht dem Sozialwesen zurechenbaren, jedoch für die Ausübung der Tätigkeit geeigneten Studienfach. Hierunter fallen insbesondere Hochschulabschlüsse mit den Studienschwerpunkten öffentliche Verwaltung, Islamwissenschaften, Interkulturelle Kommunikation, Sprachwissenschaften, Entwicklungszusammenarbeit.
<input type="checkbox"/>	c.) Ein mindestens mittlerer Bildungsabschluss und eine abgeschlossene Berufsausbildung, wenn zusätzlich eine geeignete Nachqualifizierung (siehe Nummer 4.2.3 der VwV Integrationsmanagement) im Bereich des Integrationsmanagements nachgewiesen wird. Hiermit soll die Möglichkeit der Förderung insbesondere für Personen geboten werden, die ohne einschlägige akademische Qualifikation sind, jedoch aufgrund ihres Erfahrungswissens und eines lange währenden einschlägigen Engagements die Aufgaben des Integrationsmanagements erfolgreich wahrnehmen können. Das Erfahrungswissen ist gegenüber der antragstellenden Kommune in geeigneter Form glaubhaft zu machen und von dieser zu dokumentieren.
<input type="checkbox"/>	Die Voraussetzungen nach Nr. 4.2.3.3 der VwV Integrationsmanagement sind erfüllt. Eine Nachqualifikation ist nicht erforderlich.

Räumliches Einsatzgebiet der Integrationsmanagerin bzw. des Integrationsmanagers:
(bei Antragstellung von Landkreisen oder für mehrere Kommunen zwingend zu befüllen)

Zur lfd. Nr. 36-2

Sehr geehrter Herr XY,

die Verwaltungsvorschrift zur Verlängerung der VwV Integrationsmanagement wurde unterzeichnet und wird am 28.08.2019 im GABl veröffentlicht. Die entsprechende Fassung ist dieser E-Mail als Anhang beige-fügt. Eine Antragstellung ist ab jetzt bis zum 09. Oktober 2019 möglich.

Beigefügt erhalten Sie, wie angekündigt, von uns als Bewilligungsstelle:

1. Das individuell für Ihre Stadt erstellte Antragsformular

Das Antragsformular beinhaltet alle Stellen/Stellenanteile die zum 31. Dezember 2018 bewilligt, be-setzt und nachbesetzungsfähig sind.

Zur Beantragung drucken Sie bitte das Antragsformular aus und geben an, welche Stellen/Stellenan-teile verlängert werden sollen oder nicht.

Eintragungen in der Spalte „verlängern aber Nachfolger wird“ sind nur bei folgenden beiden Kon-s-tellationen zulässig:

- a) Das Datum in der Spalte „Förderende“ liegt bereits in der Vergangenheit.
- b) Es handelt sich um eine Zeile mit dem Inhalt „Offene Stelle/ Stellenanteile Integrationsma-nager/in“.

In diesen beiden Fällen fügen Sie bitte dem Antragformular jeweils eine „Änderungsmitteilung (An-lage 2)“ bei.

Sollte es bei „Offene Stelle/Stellenanteile Integrationsmanager/in“n och keinen Nachfolger geben, gilt die Verlängerung für diese bei Antragstellung als beantragt. Bei einer Nachbesetzung wird der Antrag entsprechend berücksichtigt.

Weitere Änderungen/Eintragungen sind auf dem Antragsformular nicht zulässig und werden nicht bearbeitet. Diese Änderungen teilen Sie uns bitte wie gewohnt separat mit.

Zur Antragstellung unterschreiben Sie abschließend das Antragsformular, scannen es ein und sen-den die unterschriebene Fassung bis 09. Oktober 2019 an: integrationsmanagement@rps.bwl.de. Ein zusätzliches Übersenden per Post ist in diesem Fall nicht notwendig.

Natürlich steht Ihnen auch weiterhin der postalische Weg offen. Hierzu senden Sie das unterschrie-bene Antragsformular an die Ihnen bekannte Adresse.

2. Eine Übersicht über die Personen bzw. Stellen, die nicht verlängerbar sind

Die Übersicht dient Ihnen zur allgemeinen Übersicht über nicht verlängerbare Stellen bzw. Stellen-anteile. Diese Übersicht ist nicht Bestandteil des Antragsformulars und dient nur Ihrer Information. Bitte senden Sie es daher nicht mit dem Antragsformular an uns zurück.

Bei Fragen oder Unstimmigkeiten kommen Sie bitte direkt auf mich als Ihre Ansprechpartnerin zu.

Integrationsmanagement - Antragsformular Verlängerung
 Übersicht der verlängierungsfähigen Stellen/Stellenanteile

Musterstadt

XXXXXX (GKZ)

XX.XX.XXXX

Antragsteller:

Datum:

Kz.	Name	Vorname	Geb. Datum	Förderbeginn	Förderende	Qualifikation	VZÄ	verlängern um 12 Monate	verlängern aber Nachfolger wird:
001	Mustermann	Maximilian	01.01.1990	01.07.2017	30.06.2019	VwV IntM 4.2.2 C	100%	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Name, Vorname (s. Änderungsmitteilung)

Datum

Unterschrift

Seite 1 von 1

**Übersicht der nicht verlängierungsfähigen Stellen/Stellenanteile
zur Information; nicht Bestandteil des Antragformulars**

IntM Nr.	Name	Vorname	Geb. Datum
004	Musterfrau	Liane	01.07.1990

Antragsteller: XXXXXX (GKZ)
Datum: XX.XX.XXXX

Zur lfd. Nr. 36-3

Sehr geehrter Herr XY,

die Verwaltungsvorschrift zur Verlängerung der VwV Integrationsmanagement wurde am 11.11.2020 unterzeichnet und wird am 25.11.2020 im GABl veröffentlicht. Die entsprechende Fassung haben wir Ihnen mit E-Mail vom 11.11.2020 bereits übersandt. Eine Antragstellung ist bis zum 08. Januar 2021 möglich. Wir wären Ihnen jedoch für eine zeitnahe Übersendung des Antragsformulars sehr dankbar.

Beigefügt erhalten Sie, wie angekündigt, von uns als Bewilligungsstelle:

1. Das individuell für Ihre Stadt erstellte Antragsformular

Das beigefügte Antragsformular mit Stand 01.11.2020, überarbeitet am 24.11.2020, beinhaltet alle Stellen/Stellenanteile die zum 31. Dezember 2018 bewilligt, besetzt und nachbesetzungsfähig sind. Zur Beantragung drucken Sie bitte das Antragsformular aus und geben an, welche Stellen/Stellenanteile verlängert werden sollen oder nicht.

Eintragungen in der Spalte verlängern aber Nachfolger wird sind nur bei folgenden beiden Konstellationen zulässig:

- a) Das Datum in der Spalte Förderende liegt bereits in der Vergangenheit.
- b) Es handelt sich um eine Zeile mit dem Inhalt Offene Stelle/Stellenanteile Integrationsmanager/in.

In diesen beiden Fällen fügen Sie bitte dem Antragformular jeweils eine Änderungsmitteilung (Anlage 2) bei.

Sollte es bei Offene Stelle/Stellenanteile Integrationsmanager/in noch keinen Nachfolger geben, gilt die Verlängerung für diese bei Antragstellung als beantragt. Bei einer Nachbesetzung wird der Antrag entsprechend berücksichtigt.

Weitere Änderungen/Eintragungen sind auf dem Antragsformular nicht zulässig und werden nicht bearbeitet. Diese Änderungen teilen Sie uns bitte wie gewohnt separat mit.

Zur Antragstellung unterschreiben Sie abschließend das Antragsformular, scannen es ein und senden die unterschriebene Fassung bis 08. Januar 2021 an: integrationsmanagement@rps.bwl.de. Ein zusätzliches Übersenden per Post ist in diesem Fall nicht notwendig.

Natürlich steht Ihnen auch weiterhin der postalische Weg offen. Hierzu senden Sie das unterschriebene Antragsformular an die Ihnen bekannte Adresse.

2. Eine Übersicht über die Personen bzw. Stellen, die nicht verlängerbar sind

Die Übersicht dient Ihnen zur allgemeinen Übersicht über nicht verlängerbare Stellen bzw. Stellenanteile. Diese Übersicht ist nicht Bestandteil des Antragsformulars und dient nur Ihrer Information. Bitte senden Sie es daher nicht mit dem Antragsformular an uns zurück.

Bei Fragen oder Unstimmigkeiten kommen Sie bitte direkt auf die Ihnen bekannte Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner zu.

Weitergehende Informationen und Hinweise:

1. Kennzahlenerhebung nach Nr. 6.2 der VwV Integrationsmanagement (neue Fassung)

Für die nach Nummer 6.2 der VwV Integrationsmanagement zu übersendenden Kennzahlentabellen werden wir Ihnen in den nächsten Tagen diesmal noch Informationen bezüglich der vorzunehmenden Eintragungen zukommen lassen. Die Verfahrensweise befindet sich in den letzten Abstimmungen.

2. Zwischenverwendungsnachweis nach Nr. 7.4.1 Satz 2 der VwV Integrationsmanagement (neue Fassung)

Nachdem die Verlängerung der VwV Integrationsmanagement auch bescheidmäßig umgesetzt ist, werden wir Anfang 2021 ein Verfahren für den neu aufgenommenen und dann notwendigen Zwischenverwendungsnachweis erarbeiten und entsprechende Formulare zur Verfügung stellen. Bis dahin bitten wir von Nachfragen hierzu und einer Übersendung gut gemeinter Variante hierzu abzusehen.

Ihre Bewilligungsstelle Integrationsmanagement

Seite 1 von 1

Übersicht der nicht verlängigungsfähigen Stellen/Stellenanteile
zur Information; nicht Bestandteil des Antragformulars

IntM Nr.	Name	Vorname	Geb. Datum
004	Musterfrau	Liane	01.07.1990

Antragsteller: XXXXXX (GKZ)
Datum: XX.XX.XXXX

Zur lfd. Nr. 37

Antragsformular

Verwaltungsvorschrift Integrationsbeauftragte – VwV IB



2021

Antrag per E-Mail senden an
integration-ib@l-bank.de

Kundennummer bei der L-Bank (sofern vorhanden):
--

1. Allgemeine Angaben

Antragstellende Kommune

Hinweis:
 Bitte füllen Sie die farblich hinterlegten Zellen aus!
 Sofern vorhanden nutzen Sie das Drop-Down-Menü.

Amtlicher Gemeindeschlüssel	<input style="width: 100%;" type="text"/>
Name Antragsteller/Antragstellerin	<input style="width: 100%;" type="text"/>
Straße, Hausnummer	<input style="width: 100%;" type="text"/>
PLZ, Ort	<input style="width: 100%;" type="text"/>
E-Mail-Adresse der Kommune	<input style="width: 100%;" type="text"/>

Ansprechperson der Kommune

Name	<input style="width: 100%;" type="text"/>
Telefon	<input style="width: 100%;" type="text"/>
E-Mail-Adresse der Ansprechperson	<input style="width: 100%;" type="text"/>

Erfolgt die Antragsstellung in Form eines kommunalen Zusammenschlusses?

Hinweis: Wenn Sie einen Antrag für einen kommunalen Zusammenschluss stellen, dann sind die weiteren beteiligten Kommunen nachfolgend anzugeben.

Bevölkerungsstand der Kommune nach Statistischem Landesamt, Stichtag 30. Juni des Vorjahres

Hinweis: Bei Antragsstellungen eines kommunalen Zusammenschlusses werden die jeweiligen Bevölkerungsstände addiert (vgl. Nr. 3.2 VwV IB).

	Amtlicher Gemeindeschlüssel:	Rechtsform	Name	Bevölkerungsstand
Antragstellende Kommune		s.o.	s.o.	
Sofern zutreffend: Andere beteiligte Kommunen (Verwaltungsverband, sonstige kommunale Zusammenschlüsse) Benennung der beteiligten Kommunen:				
Kommune 2	<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>	0
Kommune 3	<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>	0
Kommune 4	<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>	0
Kommune 5	<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>	0
Gesamt				

Stand 10/2020

2. Angaben zu bisherigen Förderungen der antragstellenden Kommune/Kommunen über die VwV-Integration

Hinweis: Bei der Antragstellung eines kommunalen Zusammenschlusses sind die nachfolgenden Angaben auf jede der beteiligten Kommunen zu beziehen.

Antragstellung eines neuen kommunalen Zusammenschlusses: Waren/sind die beteiligten Kommunen bereits Mitglied eines anderen kommunalen Zusammenschlusses, der bereits im Rahmen des Abschnitts A Nr. 2.2.1, Nr. 4.4 oder Nr. 4.5 der VwV-Integration gefördert wird/wurde, dann kontaktieren Sie uns für weitere Informationen zum Ausfüllen des Antrages.

Die Kommune hat **bisher noch keine** Förderung im Rahmen der VwV IB oder des Abschnitts A Nr. 2.2.1 der VwV-Integration erhalten - auch nicht als Teil eines kommunalen Zusammenschlusses.

Die Kommune/der kommunale Zusammenschluss hat bereits einen Antrag im Rahmen der **VwV IB** gestellt und wird/wurde bereits gefördert. Der Bewilligungszeitraum ist jedoch zum Zeitpunkt des in diesem Antrag neu beantragten Förderzeitraums abgeschlossen (Bitte hier nur die Angaben des zuletzt erhaltenen Bescheid eintragen).

Fördertatbestand:

Durchführungszeitraum: Ende (TT.MM.JJJJ)

Vorgangsnummer (siehe Zuwendungsbescheid):

Bisher geförderter Stellenumfang
(in Vollzeitstellenäquivalenten)

Die Kommune/der kommunale Zusammenschluss **wurde bereits** im Rahmen des Abschnitts A Nr. 2.2.1, Nr. 4.4 oder Nr. 4.5 der **VwV-Integration** gefördert. Der Bewilligungszeitraum ist **jedoch** zum Zeitpunkt der Antragstellung **bereits abgeschlossen**.

Fördertatbestand:

Durchführungszeitraum: Ende (TT.MM.JJJJ)

Vorgangsnummer (siehe Zuwendungsbescheid):

Bisher geförderter Stellenumfang
(in Vollzeitstellenäquivalenten)

Fördertatbestand:

Durchführungszeitraum: Ende (TT.MM.JJJJ)

Vorgangsnummer (siehe Zuwendungsbescheid):

Bisher geförderter Stellenumfang
(in Vollzeitstellenäquivalenten)

Fördertatbestand:

Durchführungszeitraum: Ende (TT.MM.JJJJ)

Vorgangsnummer (siehe Zuwendungsbescheid):

Stand 10/2020

Bisher geförderter Stellenumfang
(in Vollzeitstellenäquivalenten)

Die Kommune **erhält momentan eine** Förderung im Rahmen des Abschnitts A Nr. 2.2.1, Nr. 4.4 oder Nr. 4.5 der **VwV-Integration**. Der Bewilligungszeitraum ist **noch nicht abgeschlossen**.

Fördertatbestand:
Durchführungszeitraum: Beginn (TT.MM.JJJJ)
Ende (TT.MM.JJJJ)
laut aktuellstem Bescheid* der L-Bank vom mit der Vorgangsnummer:
Bisher geförderter Stellenumfang
(in Vollzeitstellenäquivalenten)

Die Kommune **erhält momentan mehrere** Förderungen im Rahmen des Abschnitts A Nr. 2.2.1, Nr. 4.4 oder Nr. 4.5 der VwV-Integration. Der Bewilligungszeitraum ist **noch nicht abgeschlossen**.

Fördertatbestand:
Durchführungszeitraum: Beginn (TT.MM.JJJJ)
Ende (TT.MM.JJJJ)
laut aktuellstem Bescheid* der L-Bank vom mit der Vorgangsnummer:
Bisher geförderter Stellenumfang
(in Vollzeitstellenäquivalenten)

Fördertatbestand:
Durchführungszeitraum: Beginn (TT.MM.JJJJ)
Ende (TT.MM.JJJJ)
laut aktuellstem Bescheid* der L-Bank vom mit der Vorgangsnummer:
Bisher geförderter Stellenumfang
(in Vollzeitstellenäquivalenten)

Fördertatbestand:
Durchführungszeitraum: Beginn (TT.MM.JJJJ)
Ende (TT.MM.JJJJ)
laut aktuellstem Bescheid* der L-Bank vom mit der Vorgangsnummer:
Bisher geförderter Stellenumfang
(in Vollzeitstellenäquivalenten)

Stand 10/2020

*aktuellster Bescheid = Zuwendungsbescheid oder falls vorhanden aktuellster Änderungsbescheid.

Die Kommune **wird/wurde bereits** im Rahmen des Abschnitts A Nr. 2.2.1, Nr. 4.4 oder Nr. 4.5 der **VwV-Integration** in Form eines **kommunalen Zusammenschlusses gefördert** und **beantragt** nun eine **eigenständige** Förderung.

Fördertatbestand:

Durchführungszeitraum: Beginn (TT.MM.JJJJ)

Ende (TT.MM.JJJJ)

Vorgangsnummer :

Bisher geförderter Stellenumfang
(in Vollzeitstellenäquivalenten)

Fördertatbestand:

Durchführungszeitraum: Beginn (TT.MM.JJJJ)

Ende (TT.MM.JJJJ)

Vorgangsnummer :

Bisher geförderter Stellenumfang
(in Vollzeitstellenäquivalenten)

Die Kommune **wird/wurde bereits** im Rahmen des Abschnitts A Nr. 2.2.1, Nr. 4.4 oder Nr. 4.5 der **VwV-Integration** in Form eines **kommunalen Zusammenschlusses gefördert** und **beantragt** nun **für den gleichen kommunalen Zusammenschluss** eine Förderung im Rahmen der VwV Integrationsbeauftragung.

Fördertatbestand:

Durchführungszeitraum: Beginn (TT.MM.JJJJ)

Ende (TT.MM.JJJJ)

Vorgangsnummer :

Bisher geförderter Stellenumfang
(in Vollzeitstellenäquivalenten)

Fördertatbestand:

Durchführungszeitraum: Beginn (TT.MM.JJJJ)

Ende (TT.MM.JJJJ)

Vorgangsnummer :

Bisher geförderter Stellenumfang

Stand 10/2020

(in Vollzeitstellenäquivalenten)

3. Antragstellung

Beantragt wird die Förderung einer/s Integrationsbeauftragten nach

<input type="checkbox"/> Nr. 4.2.1 VwV IB (ab 20.000 Einwohner/innen)	Entscheidungshilfe zu Punkt 2.: Bevölkerungsstand: Kategorie gem. VwV IB Sachstand Integrationsbeauftragte (Historie bisheriger Förderung) (Bitte die zuletzt erhaltene Förderung wählen)
<input type="checkbox"/> Nr. 4.2.2 VwV IB (ab 10.000 und unter 20.000 Einwohner/innen)	
<input type="checkbox"/> Nr. 4.2.3 VwV IB (unter 10.000 Einwohner/innen)	
<input type="checkbox"/> Nr. 9.1 VwV IB (Verlängerung)	
Vorschlag zum Ankreuzen: VwV IB	

Hinweis:

Bei Antragsstellungen eines kommunalen Zusammenschlusses wurden die jeweiligen Bevölkerungsstände addiert (vgl. Nr. 3.2 VwV IB).

<p>mit einem Stellenumfang von</p> <input type="checkbox"/> 1,0 VZÄ <input type="checkbox"/> 0,5 VZÄ <input type="checkbox"/> Anderes VZÄ <input style="width: 80px;" type="text"/>	<p>Durchführungszeitraum</p> Beginn (TT.MM.JJJJ) <input style="width: 80px;" type="text"/> Ende (TT.MM.JJJJ) <input style="width: 80px;" type="text"/>
--	--

Stand 10/2020

Kosten- und Finanzierungsplan

Hinweis: Zuwendungsfähig sind die den Integrationsbeauftragten zuordenbar anfallenden Personalkosten.

Ausgaben		Kalenderjahr	Kalenderjahr	Kalenderjahr	Kalenderjahr	Gesamt
		2021	2022	2023	2024	
	von					
	bis					
Personalausgaben (Arbeitgeberbrutto)						0,00 €

Finanzierung		Kalenderjahr	Kalenderjahr	Kalenderjahr	Kalenderjahr	Gesamt
		2021	2022	2023	2024	
	von					
	bis					
Eigenmittel						0,00 €
Zuschuss durch VwV IB						0,00 €
Zuschüsse Dritter (schriftliche Zusagen liegen vor)						0,00 €
SUMME		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

--

Bemerkungen zum Kosten- und Finanzierungsplan (insbesondere Benennung der Zuschüsse Dritter) (maximal 350 Zeichen)

--

4. Erklärungen des/der Antragstellenden

Es wird bestätigt, dass der antragstellenden Kommune/allen beteiligten Kommunen die VwV IB vollumfänglich bekannt ist.

Es wird bestätigt, dass die VwV-Integration der antragstellenden Kommune/allen beteiligten Kommunen vollumfänglich bekannt

Stand 10/2020

ist, sofern bereits eine Förderung im Rahmen des Abschnitts A Nr. 2.2.1, Nr. 4.4 oder Nr. 4.5 der VwV-Integration bezogen wurde.

Es wird bestätigt, dass die/der Integrationsbeauftragte im vorgesehenen Förderzeitraum die Aufgaben nach Nr. 2 der VwV IB wahrnimmt.

Es wird sichergestellt, dass bei der Durchführung der Maßnahme die nach Nummer 6.2 der VwV IB im Verwendungsnachweis zu erfassenden Daten erhoben werden und mit dem Verwendungsnachweis eine Bestätigung der Beschäftigung nach Nummer 8.1 der VwV IB vorgelegt wird.

Es wird bestätigt, dass die/der Integrationsbeauftragte über ein abgeschlossenes Studium an einer deutschen Hochschule oder über einen vergleichbaren Abschluss an einer ausländischen Hochschule verfügt.

Es wird bestätigt, dass für diese Maßnahme keine Zuwendungen aus anderen Programmen des Landes Baden-Württemberg und – außer den vorstehend und in den Anlagen angegebenen Finanzierungsmitteln – keine weiteren Zuwendungen beantragt wurden, werden oder bewilligt sind.

Es wird bestätigt, dass der Landkreis vom Antragsteller über die Antragstellung informiert wurde (entfällt, falls Landkreis selbst Antragsteller ist).

Hinweis: Zur Koordination und Steuerung der Integrationsarbeit ist es wichtig, den Landkreis, in dem die Kommune seinen Sitz hat, über die Antragstellung zu informieren.

Es wird bestätigt, dass die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind. Es ist bekannt, dass falsche Angaben die Rückforderung des bewilligten Zuschusses zur Folge haben können. Änderungen und Abweichungen vom Antrag sind der L-Bank unverzüglich mitzuteilen.

Es wird zugestimmt, dass die in den Antragsunterlagen enthaltenen Daten zum Zweck der ordnungsgemäßen Bearbeitung elektronisch verarbeitet und gespeichert sowie, soweit dies zu Prüfzwecken und aufgrund von Berichtspflichten erforderlich ist, zwischen der L-Bank und dem Ministerium für Soziales und Integration ausgetauscht werden. Zudem sind das Ministerium für Soziales und Integration oder von ihm beauftragte Institutionen befugt, die Daten statistisch auszuwerten und die Ergebnisse dieser Auswertungen in anonymisierter Form zu veröffentlichen.

Es wird bestätigt, dass diese Hinweise und die Datenschutzerklärung der L-Bank im Anhang dieses Antragsformulars gelesen und verstanden wurden. *

! Es wurden nicht alle notwendigen Erklärungen abgegeben. Bitte prüfen Sie Ihre Angaben und kreuzen Sie die noch offenen Felder unter Punkt 4 an.

Ort Datum

Unterschrift
des/der Zeichnungsberechtigten

Stand 10/2020

Datenschutzerklärung

Unser Umgang mit Ihren Daten und Ihre Rechte – Informationen nach Art. 13,14 und 21 EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

1. Vorwort

Ob Sie nun Kunde, Interessent oder Besucher unserer Website sind: Wir respektieren und schützen Ihre Privatsphäre. Was bedeutet das im Klartext, wenn es um Ihre personenbezogenen Daten geht? Auf den nächsten Seiten können Sie sich schnell und einfach einen Überblick verschaffen, welche personenbezogenen Daten wir von Ihnen erheben und was wir damit machen. Außerdem informieren wir Sie über Ihre Rechte nach geltendem Datenschutzrecht und sagen Ihnen natürlich, an wen Sie sich bei Fragen wenden können.

2. Wer sind wir und an wen kann ich mich wenden?

Als verantwortliche Stelle ergreifen wir, die

Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank
Schlossplatz 10
76113 Karlsruhe
Tel: 0721/150-0
Fax: 0721/150-1001
E-Mail: www.l-bank.de

alle notwendigen Maßnahmen, um Ihre personenbezogenen Daten zu schützen.

Bei Fragen zu dieser Datenschutzerklärung wenden Sie sich bitte an unseren Datenschutzbeauftragten:

Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank
Datenschutzbeauftragter
Schlossplatz 10
76113 Karlsruhe
E-Mail: Datenschutz@L-Bank.de

Stand 10/2020

3. Welche Daten erheben wir und woher erhalten wir diese?

Unter anderem verarbeiten wir folgende personenbezogene Daten:

- Persönliche Identifikationsangaben (z.B. Vor- und Nachnamen, Adresse, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Personalausweis-/ Reisepass-nummer, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Steuer ID-Nummer, IBAN, Sozialversicherungsdaten),
- Daten über Ihre finanzielle Situation (z.B. Gehaltsabrechnungen, Wert ihrer Immobilie bzw. sonstiger Vermögensgegenstände, Kreditbonität, Einträge bei Auskunfteien, Angaben zum Einkommen, Verbindlichkeiten),
- Soziodemografische Angaben (z.B. Familienstand und Familiensituation, Geschlecht),
- Besondere Kategorien personenbezogener Daten (bekannt als „Sensible Daten“ z.B. religiöse Zugehörigkeit oder Gesundheitsdaten) erheben wir ausschließlich, wenn dies unbedingt notwendig ist. Also beispielsweise zur Abführung der Kirchensteuer.
- Daten zu Ihrem Online-Verhalten und –präferenzen z.B. IP-Adressen, eindeutige Zuordnungsmerkmale mobiler Endgeräte, Daten zu Ihren Besuchen auf unseren Websites, Endgeräte, mit denen Sie unsere Website besucht haben (das hilft uns, zu erkennen, ob Sie auf unserer Website unterwegs sind oder unsere Anwendungen für mobile Endgeräte nutzen),
- Angaben zu Ihren Interessen und Wünschen, die Sie uns mitteilen z.B. über unsere Websites,
- Audiovisuelle Daten z.B. Aufnahmen von Sicherungseinrichtungen der Bankgebäude oder Videoberatung.

Wir erheben Ihre personenbezogenen Daten, wenn Sie mit uns in Kontakt treten, z.B. als Kunde, Antragssteller oder Interessent für unsere Produkte und Dienstleistungen, d.h. insbesondere, wenn Sie sich für unsere Produkte interessieren, Anträge einreichen oder sich per Mail oder Telefon an uns wenden oder wenn Sie im Rahmen bestehender Geschäftsbeziehungen unsere Produkte und Dienstleistungen nutzen. Ergänzend verarbeiten wir – soweit für die Erbringung unserer Produkte und Dienstleistungen erforderlich – personenbezogene Daten, die wir von anderen Unternehmen, der KfW Bankengruppe,

Hausbanken (z.B. Volksbanken, Sparkassen), Bürgermeisterämter, Landratsämter, Krankenhäuser, Wohnraumförderstellen oder von sonstigen Dritten (z.B. SCHUFA) zulässigerweise (z.B. zur Ausführung von Aufträgen, zur Erfüllung von Verträgen oder aufgrund einer von Ihnen erteilten Einwilligung) erhalten haben. Außerdem verarbeiten wir personenbezogene Daten aus öffentlich zugänglichen Quellen, wenn diese für unsere Dienstleistung notwendig sind. Diese Daten gewinnen wir zulässigerweise z.B. über Grundbücher, Schuldnerverzeichnisse oder Handels- und Vereinsregister.

Stand 10/2020

4. Wofür nutzen wir Ihre Daten und auf welcher Rechtsgrundlage?

Die von der L-Bank verarbeiteten personenbezogenen Daten sind für die Beratung, die Vorbereitung für einen Vertragsabschluss oder eines Förderantrags, einen Vertragsabschluss oder die Zusage für eine Förderleistung sowie für die Bearbeitung nach Vertragsabschluss bzw. nach einer Förderzusage erforderlich. Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass eine Förderung im Regelfall nur möglich ist, wenn Ihre personenbezogenen Daten genutzt und weitergeleitet werden dürfen.

4.1 Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten

Um unsere Verträge und Förderleistungen zu erfüllen, müssen wir Ihre Daten verarbeiten. Das gilt auch für vorvertragliche Angaben, die Sie uns im Rahmen einer Antragsstellung machen. Die Zwecke der Datenverarbeitung richten sich in erster Linie nach dem jeweiligen Produkt (z.B. Vergabe und Abwicklung von Förderkrediten, Zuschüssen und Darlehen).

4.2 Zur Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen

Wir unterliegen als Bank zahlreichen gesetzlichen Anforderungen (z.B. Geldwäschegesetz, dem Kreditwesengesetz, dem Wertpapierhandelsgesetz). Auch bankaufsichtsrechtliche Anforderungen müssen wir erfüllen (z.B. von Institutionen wie der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Bankenaufsicht).

Die Verarbeitung von Daten ist z.B. für folgende Zwecke erforderlich: Kreditwürdigkeitsprüfung, Betrugs- und Geldwäscheprävention, die Erfüllung von steuerrechtlichen Kontroll- und Meldepflichten sowie die Bewertung und Steuerung von Risiken oder gesetzlich vorgeschriebene Meldungen an die Bankenaufsicht.

4.3 Zur Erfüllung von berechtigten Interessen auf der Basis von öffentlichen Aufgaben

Soweit erforderlich verarbeiten wir Ihre Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrags hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten. Diese können aus der öffentlichen Aufgabe und der Erfüllung aufsichtsrechtlicher Erfordernisse und gesetzlicher Bestimmungen abgeleitet werden (z.B. für volkswirtschaftliche und betriebswirtschaftliche Analysen, zur Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten, zur Gewährleistung der IT-Sicherheit der L-Bank, für Testzwecke in unseren IT-Systemen, zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten oder zur Sicherstellung des Hausrechts).

4.4 Wir nutzen Ihre Daten mit Ihrer Einwilligung

Wenn Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten für bestimmte Zwecke erteilt haben, ist die Verarbeitung dieser Daten rechtmäßig. Sie können Ihre Einwilligung jederzeit widerrufen. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die Sie uns gegenüber vor Geltung der DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung), also vor dem 25. Mai 2018, abgegeben haben. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten.

4.5 Zur Wahrnehmung einer Aufgabe die der L-Bank übertragen wurde, die in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt

In den Fällen, in denen die L-Bank zur Erfüllung von staatlichen Aufgaben verpflichtet ist (z.B. Elterngeld), nutzt und verarbeitet die L-Bank Daten von Ihnen. In diesen Fällen werden Ihre Daten nach den jeweiligen gesetzlichen Bedingungen genutzt (z.B. Bundeselterngeld und Elternzeitgesetz sowie Sozialgesetzbuch X für das Elterngeld).

Stand 10/2020

4.6 Weitere Rechtsgrundlagen

Weitere Rechtsgrundlagen für die Datennutzung können z.B. sein:
Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg, Bundesdatenschutzgesetz, Landeshochschulgebührengesetz, Handelsgesetzbuch, Bundeshaushalts- und Landeshaushaltsordnung, MaRisk (Mindestanforderungen an das Risikomanagement), Gesetz zur Terrorbekämpfung, Finanzrichtlinie MifiD, Verordnungen der Europäischen Zentralbank, Wohnimmobilienkreditrichtlinie.

Ganz wichtig: Unter keinen Umständen verkaufen wir Ihre Daten an Dritte!

5. Wer bekommt ihre Daten und warum?

5.1 Ihre personenbezogenen Daten innerhalb der L-Bank

Innerhalb der L-Bank erhalten nur diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Wahrung unserer berechtigten Interessen oder zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten benötigen.

5.2 Ihre personenbezogenen Daten außerhalb der L-Bank

Wir sind zur Wahrung des Bankgeheimnisses über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet. Informationen über Sie dürfen wir nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies erlauben, Sie eingewilligt haben oder wir zur Erteilung einer Auskunft befugt sind.

Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger von Ihren personenbezogenen Daten z.B. sein:

• Europäische Zentralbank, Europäische Bankenaufsichtsbehörde, Finanzbehörden, KfW Bankengruppe, SCHUFA, Landratsämter und Bürgermeisterämter, Ministerien (z.B. für Finanzen, für Wirtschaft, für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend), Hochschulen, Hausbanken (z.B. Sparkassen und Volksbanken), Vertriebspartner, Wirtschaftsprüfer, Bundeszentralamt für Steuern, Aufsichtsbehörden, Statistisches Bundesamt, Krankenversicherungsträger, Arbeitgeber, Sozialleistungsträger, Bürgschaftsbank, Europäische Union, Regierungspräsidien, Gutachter und Notare, Wohnraumförderstellen.

5.3 Dienstleister die uns unterstützen

Auch von uns eingesetzte Dienstleister können, zur Erfüllung der beschriebenen Zwecke Daten erhalten, wenn diese das Bankgeheimnis wahren und besondere Vertraulichkeitsanforderungen erfüllen. Dies können beispielsweise Unternehmen in den Kategorien kreditwirtschaftliche Leistung und Dienstleistung sein (z.B. on geo GmbH - Immobilienbewertung).

6. Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Wir speichern Ihre Daten nicht länger, als wir sie für die jeweiligen Verarbeitungszwecke benötigen.

Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden diese regelmäßig gelöscht, es sei denn, deren – befristete – Aufbewahrung ist weiterhin notwendig. Gründe hierfür können z.B. Folgende sein:

- Die Erfüllung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten:

Zu nennen sind insbesondere das Handelsgesetzbuch, die Abgabenordnung, das Kreditwesengesetz, das Geldwäschegesetz und das Wertpapierhandelsgesetz. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen bis zu zehn Jahre.

- Das Erhalten von Beweismitteln für rechtliche Auseinandersetzungen im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften:

Zivilrechtliche Verjährungsfristen können bis zu 30 Jahre betragen, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre beträgt.

7. Werden Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Datenübermittlung in Drittstaaten (Staaten außerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums – EWR) findet nur statt, soweit dies erforderlich ist, gesetzlich vorgeschrieben ist oder Sie uns Ihre Einwilligung erteilt haben.

Stand 10/2020

8. Inwieweit gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall (einschließlich Profiling)?

In den folgenden Fällen nutzen wir automatisierte Verarbeitungsprozesse einschließlich Profiling zur Herbeiführung einer Entscheidung über die Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung, z.B. wird im Bereich Wohnungsbauförderung Sachsen ein Profiling zur Verlängerung von Verträgen (Prolongation) eingesetzt.

Um die Kreditwürdigkeit unserer potenziellen Kunden zu beurteilen, nutzen wir das sogenannte Scoring. Dabei wird die Wahrscheinlichkeit berechnet, mit der ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen vertragsgemäß nachkommt. Das Scoring beruht auf einem mathematisch-statistisch anerkannten und bewährten Verfahren. Die errechneten Score-Werte unterstützen uns bei der Entscheidungsfindung, wenn jemand ein Produkt abschließen will. Außerdem gehen sie in das laufende Risikomanagement mit ein.

9. Sind Sie verpflichtet, der L-Bank bestimmte personenbezogene Daten zu geben?

Ohne die Erhebung und Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten sind wir in der Regel nicht in der Lage, einen Vertrag mit Ihnen einzugehen oder auszuführen oder eine Förderleistung zu gewähren.

Durch das Geldwäschegesetz sind wir verpflichtet, Sie mit Hilfe Ihrer Ausweisdokumente zu identifizieren, bevor wir eine Geschäftsbeziehung eingehen. Dabei wird Ihr Name, Geburts-ort und -datum, Staatsangehörigkeit, Anschrift und Ausweisdaten erhoben und festgehalten. Sollten im Laufe unserer Geschäftsbeziehung mögliche Änderungen auftreten, sind Sie verpflichtet, uns diese unverzüglich mitzuteilen. Wenn Sie uns die notwendigen Informationen und Unterlagen nicht zur Verfügung stellen, dürfen wir die von Ihnen angestrebte Geschäftsbeziehung weder aufnehmen noch fortführen.

10. Welche Rechte haben sie und warum sind uns Ihre Rechte wichtig?

Wir wollen so schnell wie möglich auf alle Ihre Fragen antworten. Manchmal kann es aber trotzdem bis zu einem Monat dauern, ehe Sie eine Antwort von uns bekommen. Sollten wir länger als einen Monat für eine abschließende Klärung brauchen, sagen wir Ihnen selbstverständlich vorher Bescheid, wie lange es dauern wird. In einigen Fällen können oder dürfen wir keine Auskunft geben. Wir teilen Ihnen in diesem Fall immer zeitnah den Grund für die Verweigerung mit. Sie haben das Recht, Beschwerde einzureichen.

Welche Rechte haben Sie als Interessent oder Kunde der L-Bank, wenn es um die Verarbeitung Ihrer Daten geht? Einzelheiten ergeben sich aus den jeweiligen Regelungen der EU- Datenschutzgrundverordnung (Artikel 15 bis 21):

Stand 10/2020

10.1 Ihr Recht auf Auskunft, Information und Berichtigung

Sie können Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. Sollten Ihre Angaben nicht (mehr) zutreffend sein, können Sie eine Berichtigung verlangen. Sollten Ihre Daten unvollständig sein, können Sie eine Vervollständigung verlangen. Wenn wir Ihre Angaben an Dritte weitergegeben haben, informieren wir diese Dritten über Ihre Berichtigung – sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

10.2 Ihr Recht auf Löschung Ihrer personenbezogenen Daten

Aus folgenden Gründen können Sie die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen:

- Wenn Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie erhoben wurden, nicht länger benötigt werden,
- Wenn Sie Ihre Einwilligung widerrufen und es an einer anderweitigen Rechtsgrundlage fehlt,
- Wenn Sie der Verarbeitung widersprechen und es keine überwiegenden, schutzwürdigen Gründe für eine Verarbeitung gibt,
- Wenn Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden,
- Wenn Ihre personenbezogenen Daten gelöscht werden müssen, um gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen.

Bitte beachten Sie, dass ein Anspruch auf Löschung davon abhängt, ob ein gesetzlicher Grund vorliegt, der die Verarbeitung der Daten erforderlich macht.

10.3 Ihr Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

Sie haben das Recht, aus einem der folgenden Gründe, eine Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen:

- Wenn die Richtigkeit Ihrer personenbezogenen Daten von Ihnen bestritten wird und wir die Möglichkeit hatten, die Richtigkeit zu überprüfen,
- Wenn die Verarbeitung nicht rechtmäßig erfolgt und Sie statt der Löschung eine Einschränkung der Nutzung verlangen,
- Wenn wir Ihre Daten nicht mehr für die Zwecke der Verarbeitung benötigen, Sie diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung gegen Rechtsansprüche brauchen,
- Wenn Sie Widerspruch eingelegt haben, solange noch nicht feststeht, ob Ihre Interessen überwiegen.

10.4 Ihr Recht auf Datenübertragbarkeit

Sie haben das Recht, personenbezogene Daten, die Sie uns gegeben haben, in einem übertragbaren Format zu erhalten.

10.5 Ihre Recht auf Widerspruch

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt oder auf der Grundlage einer Interessenabwägung erfolgt.

Im Falle eines Widerspruchs werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung dieser Daten nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder Ihre personenbezogenen Daten dienen der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Für den Fall eines Widerspruchs müssen wir Sie darauf hinweisen, dass wir unsere Leistungen dann nicht mehr erbringen können bzw. zurückfordern müssen. Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass eine Förderung im Regelfall nur möglich ist, wenn Ihre personenbezogenen Daten genutzt und weitergeleitet werden dürfen.

Sollten Sie eines der oben genannten Rechte geltend machen wollen, wenden Sie sich bitte an:

Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank
Datenschutzbeauftragter
Schlossplatz 10
76113 Karlsruhe
E-Mail: Datenschutz@L-Bank.de

Stand 10/2020

10.6 Ihr Beschwerderecht

In einzelnen Fällen kann es passieren, dass Sie nicht zufrieden mit unserer Antwort auf Ihr Anliegen sind. Dann können Sie beim Datenschutzbeauftragten der L-Bank sowie bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde Beschwerde einzureichen.

Die Beschwerde richten Sie bitte an:

Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank
Datenschutzbeauftragter
Schlossplatz 10
76113 Karlsruhe
E-Mail: Datenschutz@L-Bank.de oder

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Baden-Württemberg
Königstr. 10a
70173 Stuttgart
Tel: 0711/615541-0
Fax: 0711/615541-15
E-Mail: poststelle@fd.bwl.de

Zur lfd. Nr. 39-1



Förderauftrag „Lokales Gesundheitszentrum“ mit Fokus auf geburtshilflicher Versorgung

Hintergrund	<p>Es ist ein großes Anliegen der Landesregierung, die flächendeckende Versorgung mit allen Angeboten der Geburtshilfe in Baden-Württemberg auf Dauer sicher zu stellen. Da es in Baden-Württemberg – wie im Übrigen auch bundesweit – regionale Versorgungsengpässe bei einzelnen Leistungen der Geburtshilfe gibt, insbesondere auch im Bereich der Hebammen, hat das Ministerium für Soziales und Integration Anfang 2017 den „Runden Tisch Geburtshilfe“ ins Leben gerufen.</p> <p>Um die aktuelle Versorgungssituation genau analysieren und dann auf dieser Basis Empfehlungen und Maßnahmen zur Weiterentwicklung einer bedarfsgerechten und qualitätsgesicherten Versorgung in der Geburtshilfe sowie der Vor- und Nachsorge erarbeiten zu können, hat das Ministerium für Soziales und Integration im Jahr 2017 das Institut für Global Health der Universität Heidelberg mit der Durchführung einer Analyse und Bewertung der Situation der Geburtshilfe in Baden-Württemberg beauftragt. Den ausführlichen Abschlussbericht finden Sie unter nachfolgendem Link: https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Runder-Tisch-Geburtshilfe/Bericht_Entwicklung-Versorgungssituation-Geburtshilfe-BW_2018.pdf</p> <p>Die OptiMedis AG war beauftragt, eine Konzeption mit Maßnahmenplan mit Empfehlungen zur Verbesserung der Situation der Geburtshilfe in Baden-Württemberg zu erarbeiten. Diese lag im Frühjahr 2019 vor und wurde von den Teilnehmenden des „Runden Tisches“ diskutiert.</p> <p>Daraufhin haben die Teilnehmenden des Runden Tisches zur Situation der Geburtshilfe in Baden-Württemberg insgesamt fünf Maßnahmen beschlossen, die die Situation von Schwangeren, Gebärenden und Wöchnerinnen im Land verbessern sollen. Der Runde Tisch Geburtshilfe setzt sich für eine engere Zusammenarbeit von FrauenärztInnen und Hebammen ein; dies soll unter anderem in lokalen Gesundheitszentren (LGZ) mit Schwerpunkt auf der Versorgung von Schwangeren, Gebärenden und Wöchnerinnen geschehen. Mithilfe von zu erprobenden LGZ soll die hohe Versorgungsqualität von schwangeren Frauen im Land weiter ausgebaut werden, um die Geburtshilfe gemeinsam zukunftsfest weiterzuentwickeln.</p> <p>Die modellhafte Erprobung von LGZ mit Fokus auf der geburtshilflichen Versorgung soll eine multiprofessionelle und integrierte Betreuung der Schwangeren und Gebärenden ermöglichen. In den LGZ können ggf. auch Geburten stattfinden oder die Geburten werden an einer nahegelegenen Klinik durchgeführt. Diese Leistungen können dort sowohl BelegärztInnen als auch Beleghebammen anbieten.</p>
--------------------	---

	<p>Auch die noch zu erprobenden Primärversorgungszentren können um geburtshilfliche Versorgungsangebote ergänzt und mit ihnen kombiniert werden. Primärversorgungszentren sollen eine leicht zugängliche Kontaktstelle für alle Menschen mit gesundheitlichen Anliegen und Problemen darstellen. Sie sollten einem gemeindenahen und quartiersbezogenen Ansatz folgend und gut in die örtlichen Strukturen eingebunden sein. Durch neue Möglichkeiten der Zusammenarbeit von Ärztinnen und Ärzten und durch Vernetzung mit anderen Gesundheitsberufen (beispielsweise Hebammen) soll die Versorgung verbessert werden.</p>
Förderziel	<p>Modellhafte Erprobung eines lokalen Gesundheitszentrums mit anschließendem Erkenntniszuwachs für die zukunftsfeste Weiterentwicklung der geburtshilflichen Versorgung in Baden-Württemberg.</p>
Handlungsfelder	<ul style="list-style-type: none"> • Kooperation und Vernetzung ausbauen • Betreuungskonzepte weiterentwickeln • Frauen und ihre Familien kompetent machen (Patient Empowerment) • Digitale Lösungen zur Unterstützung des Kommunikationsaustausches • Plattform/ Netzwerke für Geburtsvorbereitung und Wochenbettbetreuung • Gemeinsame Auswahl des Standortes mit den berührten Akteuren anhand des Bedarfs
Fördervoraussetzungen/ Konzept	<ul style="list-style-type: none"> • Vorlegen eines Zwischenberichtes im 1. Quartal 2021 • Berücksichtigung der Rahmenbedingungen des SGB V • Finanzielle Eigenbeteiligung durch den Träger des Projekts in Höhe von mindestens 10 Prozent der förderfähigen Ausgaben • Einbezug des Maßnahmenplanes zur Verbesserung der Situation der Geburtshilfe in Baden-Württemberg • Einbindung <ul style="list-style-type: none"> ○ des Bereiches der Pflege ○ des ambulanten und stationären Bereichs ○ der Ärzteschaft ○ der Krankenkassen ○ der Elternvertretung ○ des Amtes/Dezernates für Gesundheit (Gesundheitsamt/ÖGD) ○ der Ämter/Dezernate für Jugend- und Soziales ○ der Ämter/Dezernate für Stadt-/Landschaftsplanung und –entwicklung (z. B. zur Einbindung des ÖPNV) ○ von Gemeinden/Stadtteilen

	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellung einer Ist-/Soll-Analyse der geburtshilflichen Versorgung, Strukturen und Bedarfe der jeweiligen Raumschaft bzw. des Wirkungskreises des Projekts mit den relevanten Akteuren unter Einbindung von Vertretungen <ul style="list-style-type: none"> ○ aus dem Bereich der Pflege ○ aus dem ambulanten und stationären Bereich ○ der Ärzteschaft ○ der Krankenkassen ○ der Elternvertretung ○ des Amtes/Dezernates für Gesundheit (Gesundheitsamt/ÖGD) ○ der Ämter/Dezernate für Jugend- und Soziales ○ der Ämter/Dezernate für Stadt-/Landschaftsplanung und –entwicklung (z. B. zur Einbindung des ÖPNV) ○ von Gemeinden/Stadteilen • Qualitätssicherung über den gesamten Zeitraum der modellhaften Erprobung • Ausführliche Evaluation mit Einbeziehung der Zielgruppe • An der Analyse ausgerichtete Auswahl von Themenbereichen mit Zielsetzungen aus dem Maßnahmenplan zur Verbesserung der Situation der Geburtshilfe in Baden-Württemberg
Fachliche Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmenplan der OptiMedis AG „Verbesserung der Situation der Geburtshilfe in Baden-Württemberg“ https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Runder-Tisch-Geburtshilfe/RTG_Massnahmenplan-OptiMedis_April-2019.pdf • Bericht des Uniklinikums Heidelberg „Entwicklung und aktuelle Versorgungssituation in der Geburtshilfe in Baden-Württemberg“ https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Runder-Tisch-Geburtshilfe/Bericht_Entwicklung-Versorgungssituation-Geburtshilfe-BW_2018.pdf • Gesundheitsleitbild Baden-Württemberg: http://gesundheitsdialog-bw.de/leitbild/
Fachliche Unterstützung	<ul style="list-style-type: none"> • Fachliche Unterstützung durch die Mitglieder des Runden Tisches Geburtshilfe Baden-Württemberg.
Antragsberechtigung und -voraussetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Antragsberechtigt sind kommunale Körperschaften und / oder geeignete Träger (z.B. Ärztenetze, Hebammen, freie Träger). • Bereits begonnene Projekte sind von einer Förderung ausgeschlossen.

Zuwendungsfähige Ausgaben	<p>Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben, die unmittelbar dem Projekt zugeordnet werden können.</p> <p>Nicht zuwendungsfähige Ausgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bau und Investitionsausgaben - Zinsausgaben - abziehbare Vorsteuerbeträge (§ 15 UStG) - nicht gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen sowie Berufshaftpflichtversicherungen - Zuführungen zu Rücklagen - nicht kassenwirksame Aufwendungen und Kosten - Entgelte, soweit sie die Tarifverträge von Bund, Ländern und Kommunen übersteigen - reguläre GKV-Leistungen rund um Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett.
Projektlaufzeit	<p><u>Der Projektbeginn muss spätestens am 01.11.2019 erfolgen. Der Durchführungszeitraum endet spätestens am 31.12.2021.</u></p>
Antragstellung	<p>Es ist das beigefügte Antragsformular zu verwenden.</p> <p>Im Antrag wird u. a. dargestellt, wie die Umsetzung des Förderauftrages konkret geplant ist.</p> <p>Die Antragstellung ist bis</p> <p>zum 30.09.2019</p> <p>sowohl per Post als auch elektronisch zu richten an:</p> <p>Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg Referat 51 Else-Josenhans-Straße 6 70173 Stuttgart</p> <p>E-Mail: sophia.nuerk@sm.bwl.de</p> <p>Die Förderentscheidung erfolgt durch das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg (Bewilligungsstelle) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.</p>
Ansprechpartner	<p>Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg Sophia Nürk Tel.: 0711/123-3987 E-Mail: sophia.nuerk@sm.bwl.de</p> <p>Für fachliche Fragen wenden Sie sich bitte an:</p> <p>Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg Dr. Anne Würz Tel.: 0711/123-3812 E-Mail: anne.wuerz@sm.bwl.de</p>

Zur lfd. Nr. 39-2

„Aufbau von Lokalen Gesundheitszentren mit Fokus auf geburtshilflicher Versorgung“

**Antrag auf Projektförderung
vom XX.XX.2019 bis max. 31.12.2021**

Name des Projekts:

--

Anlagen:

Antragsteller:

Die Antragstellung kann durch kommunale Körperschaften oder geeignete Träger (beispielsweise Ärztenetze¹, Hebammen, freie Träger...) erfolgen.

Stadt/Gemeinde/Kreis:	
Landkreis:	
Projektträger:	
Ansprechperson:	
Funktion:	
Anschrift:	
Telefon:	
Email:	

¹ Es wird darauf hingewiesen, dass die antragsberechtigten Ärztenetze rechtsfähig sein müssen

I. Kurzangaben zum Projekt:

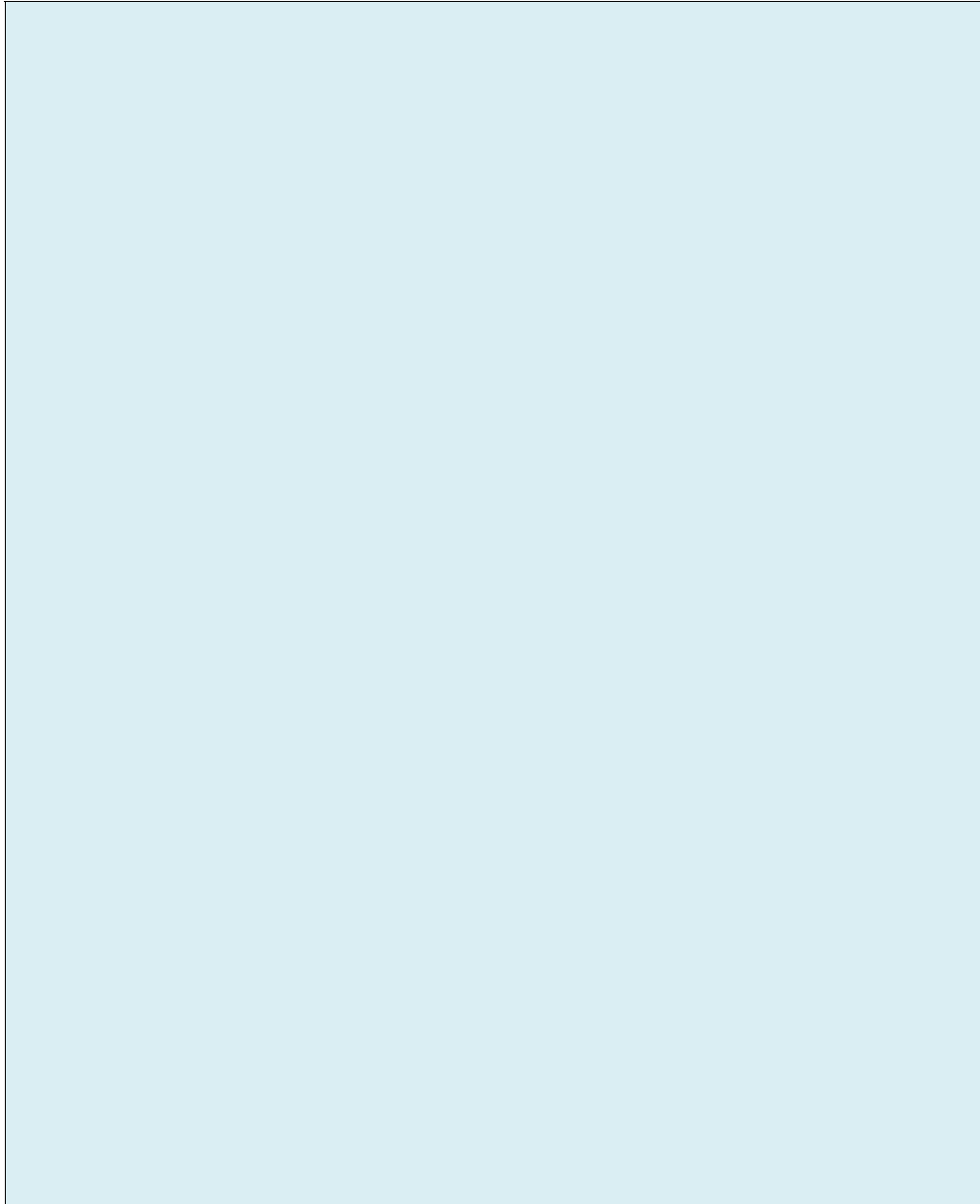
Titel des Projekts

Worum geht es in Ihrem Projekt? (Kurzzusammenfassung, max. 1000 Zeichen)

II. Beschreibung des Projekts

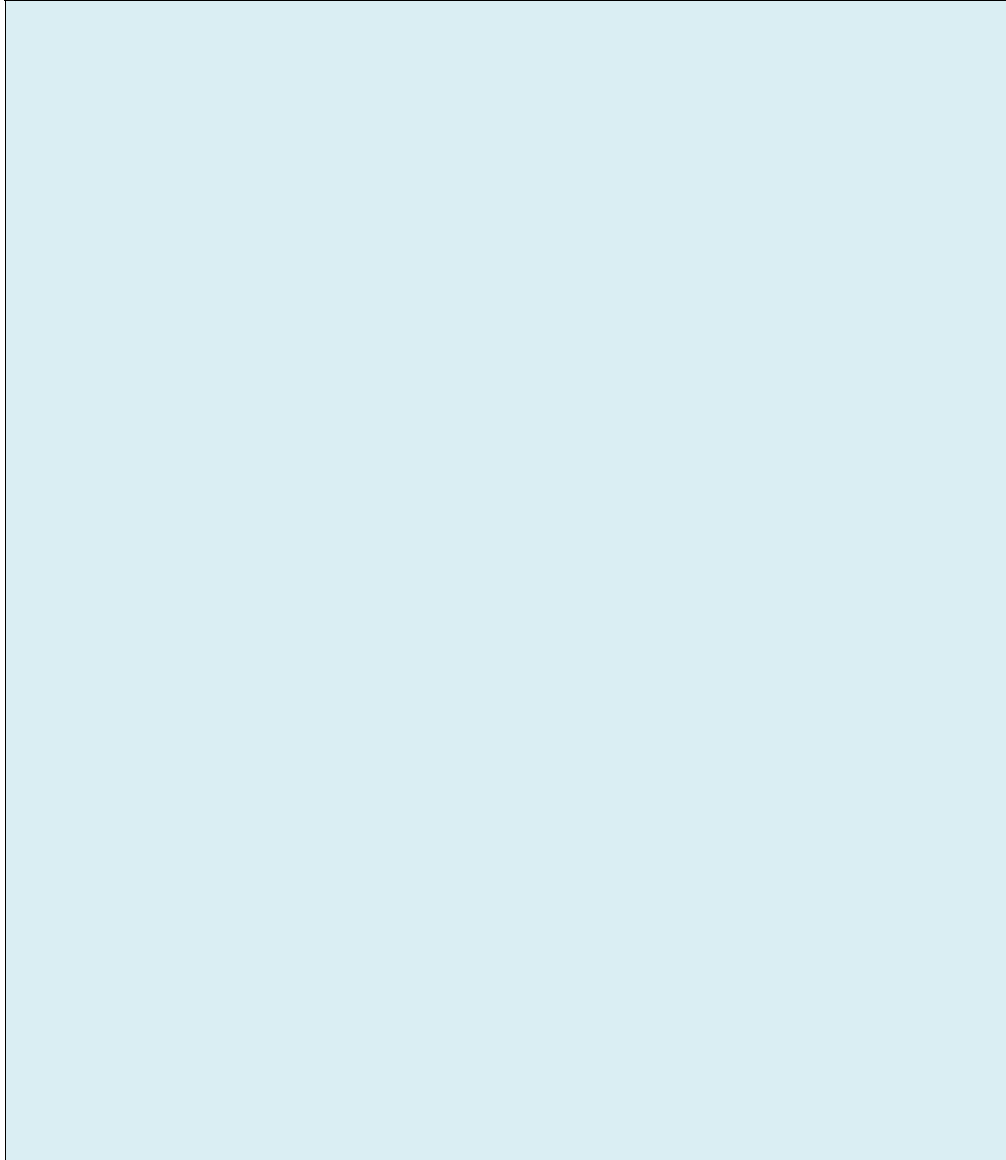
1. Ausgangslage und Motivation

Wie ist die Ausgangslage vor Ort? Welche Versorgungsprobleme liegen vor? Wieso eignet sich Ihr Standort besonders? (max. 4000 Zeichen)



2. Vorgehensweise und Zeitplan

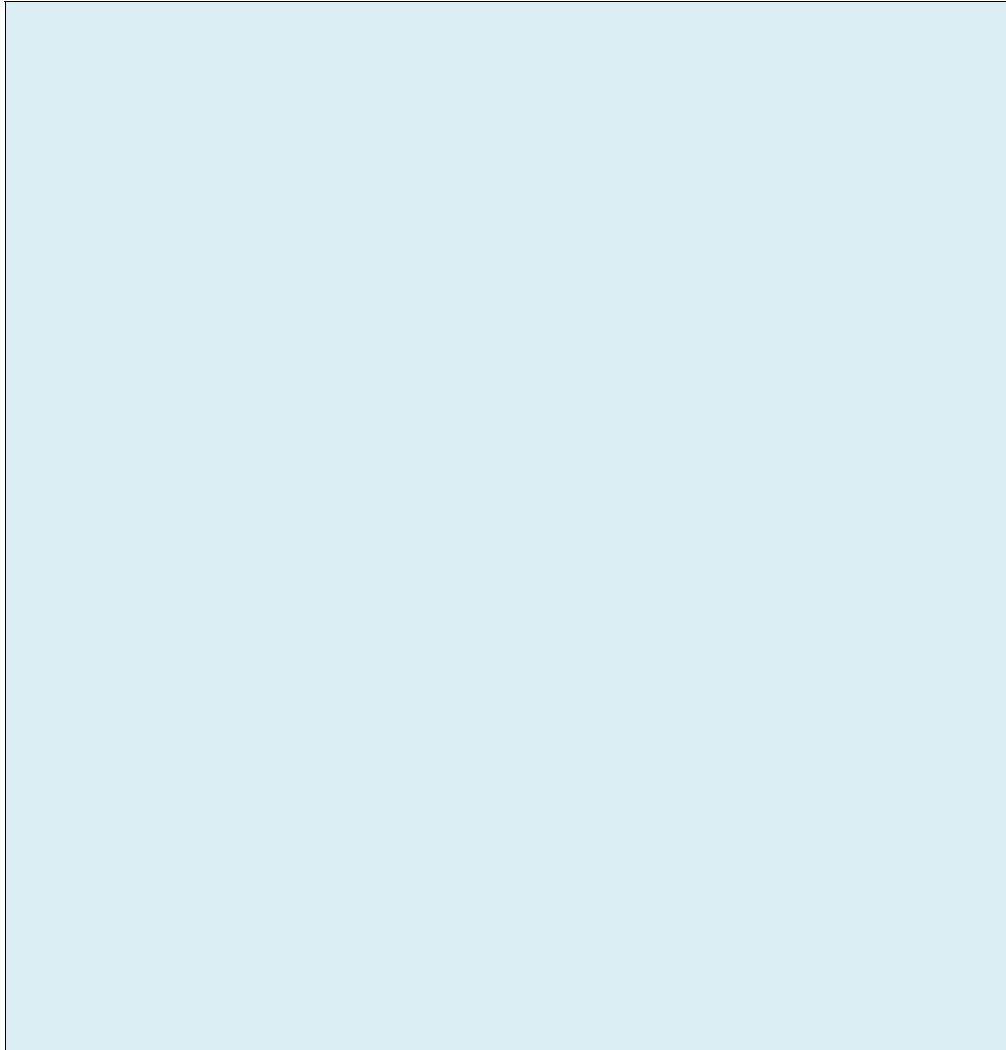
Welche Maßnahmen wollen Sie zur Umsetzung Ihres LGZ durchführen? In welchem Zeitraum soll dies erfolgen? Bitte beschreiben Sie stichwortartig die geplanten Schritte und den Zeitplan. (max. 2500 Zeichen)



3. Weiterentwicklung der Geburtshilfe

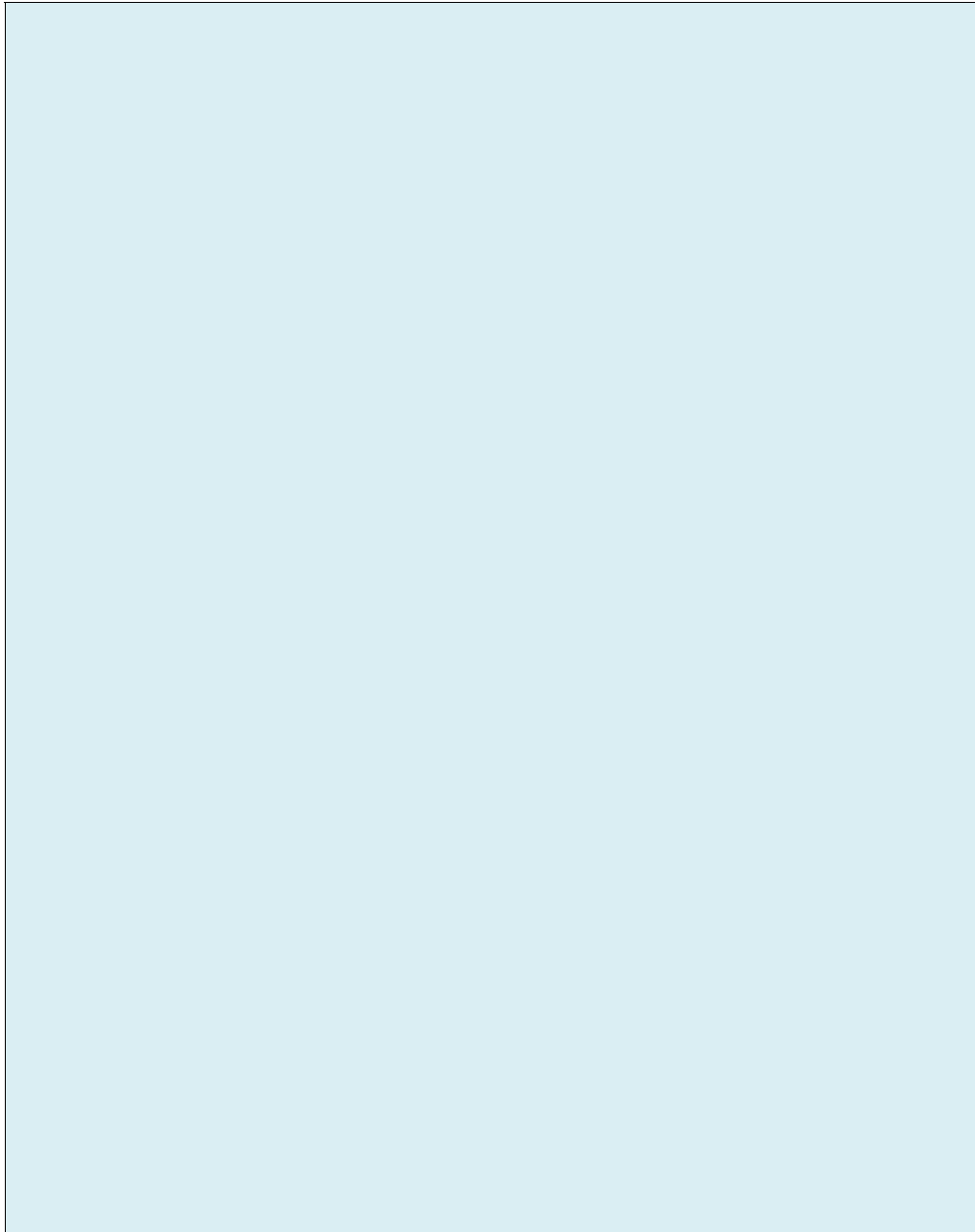
Inwiefern trägt Ihr LGZ zur Verbesserung der Situation in der Geburtshilfe in Ihrer Region bei? Welchen Schnittstellen bzw. Versorgungslücken widmet sich Ihr LGZ? Wie ist das LGZ in die Versorgungsstrukturen vor Ort eingebunden? Mit welchen Akteuren setzen Sie das LGZ um (Hebammenverbände, ÄrztInnen, Kliniken, Pflegeeinrichtungen, Universitäten etc.)?

(max. 3000 Zeichen)



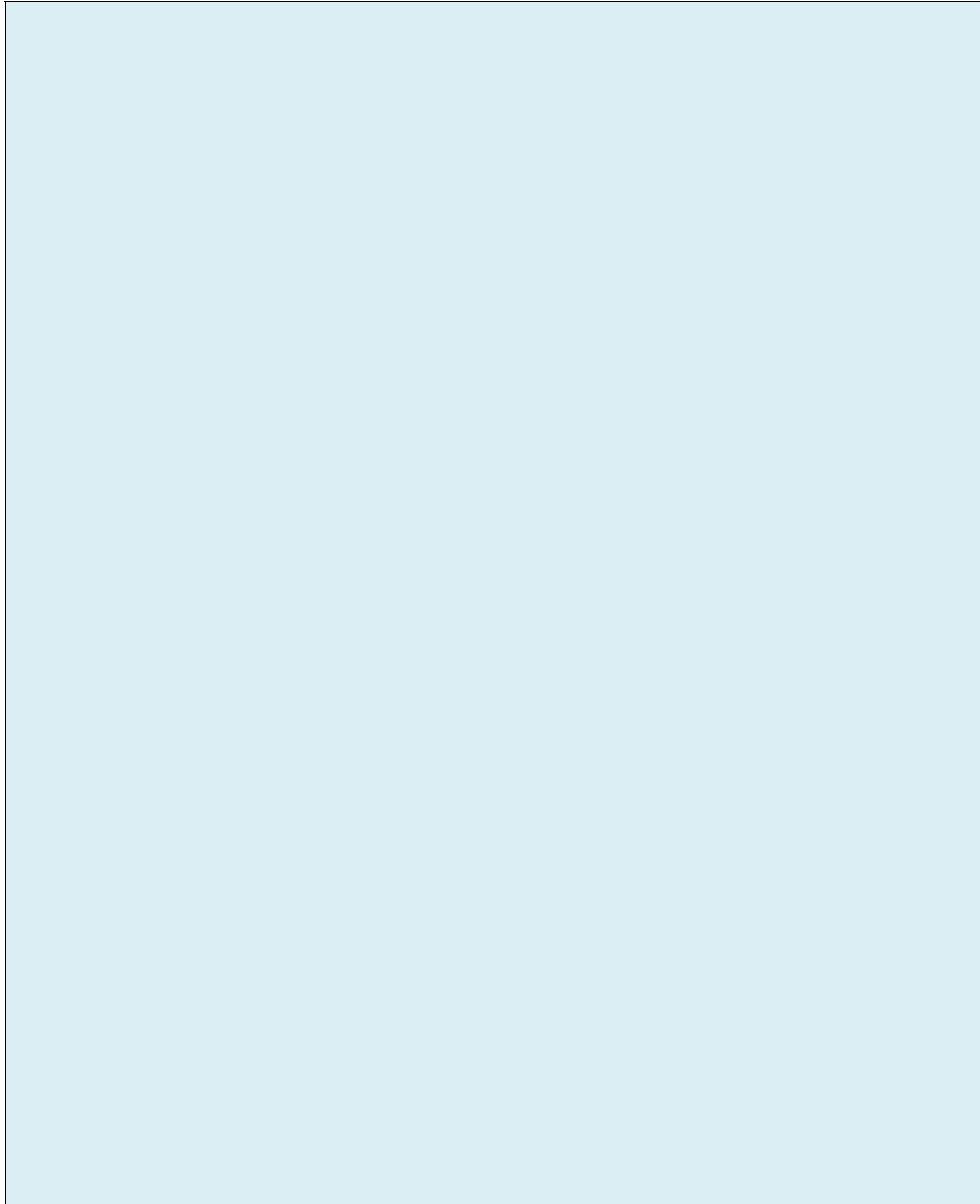
4. Qualitätssicherung und Begleitung des LGZ

Welche Maßnahmen ergreifen Sie, um die Qualität des LGZ sicherzustellen? Stellen Sie stichwortartig die Zusammenarbeit mit Ihren Projektpartnern und die geplanten Qualitätssicherungsmaßnahmen dar. (max. 1500 Zeichen)



5. Übertragbarkeit Ihrer modellhaften Erprobung des LGZ

Wie wollen Sie die Verbesserung der geburtshilflichen Versorgung auf Basis Ihres LGZ langfristig in Ihrer Region verankern und die Fortführung nach Auslaufen der Förderung sicherstellen? Inwiefern können andere Städte/Gemeinden/Landkreise von Ihren Erfahrungen profitieren? (max. 2500 Zeichen)



III. Kosten- und Finanzierungsplan

„Lokale Gesundheitszentren“

Geplante Maßnahme			
Beginn ² / Ende ³ der Umsetzung:		Beginn: XX.XX.20XX ⁴ Ende: XX.XX.XXXX	
Besteht eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug?	Ja:		Nein:

Kostenplan (Welche Kosten entstehen insgesamt bei der Projektdurchführung?)				
Aufgegliederte Darstellung der Ausgaben ⁵ für die Maßnahme	2019	2020	2021	Gesamt:
Personalausgaben bei unterschiedlichen Eingruppierungen und Aufgabengebieten (nach Stellen), nacheinander auflisten (Grundlage angeben z. B. TV-L EG 10, Beschäftigungsumfang)				
Sachausgaben (detaillierte Darstellung der einzelnen Positionen)				
Gesamtkosten				

Finanzierungsplan				
	2019	2020	2021	Gesamt
Eigenmittel (detaillierte Darstellung der einzelnen Positionen / mindestens 10% der zuwendungsfähigen Ausgaben)				
Spenden				
Zuschüsse weiterer öffentlich-rechtlicher Zuwendungsgeber				
Sonstige Drittmittel				
Erwartete Kostendeckung durch Erbringung regulärer GKV-Leistung				

² Vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids begonnene Vorhaben sind nicht zuwendungsfähig.

³ Die Zuwendungsfähigkeit der Maßnahmen setzt eine Durchführung bis spätestens 31.12.2021 voraus.

⁴ Das Projekt muss bis spätestens 01.11.2019 begonnen werden.

⁵ Bei bestehender Vorsteuerabzugsberechtigung nach § 15 UStG dürfen nur die Netto-Ausgabebeträge angesetzt werden.

Beantragter Landeszuschuss (= Finanzierungslücke / max. bis 150.000 Euro)				
Summe				

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die vorgenannten Hinweise rechtlich nicht verbindlich sowie abschließend sind.

Erklärung:

Wir versichern, dass die Angaben in diesem Antrag richtig und vollständig sind, und dass wir jede Veränderung der für die Gewährung der Unterstützung maßgebenden Verhältnisse unverzüglich dem Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg mitteilen werden.

Mit dem beantragten Projekt wurde noch nicht begonnen.

Im Falle einer Förderzusage sind wir in der Lage, das Projekt spätestens am XX:XX:XXXX zu beginnen.⁴ Das Projektziel kann bis XX:XX:XXXX (Durchführungszeitraum) erreicht werden.²

Uns ist bekannt, dass die im Antrag erhobenen Daten für die Antragsbearbeitung benötigt werden. Wir willigen in die Verarbeitung, insbesondere das Speichern, Nutzen und Übermitteln der erhobenen Daten zum Zwecke der Bearbeitung des Antrags- und Bewilligungsverfahrens ein. Hierzu zählt auch die Übermittlung der Daten an die im Auswahlverfahren beteiligten Stellen.

Wir versichern, dass wir im Rahmen des Förderverfahrens die einschlägigen datenschutzrechtlichen Anforderungen beachten.

Ort, Datum

Unterschrift AntragstellerIn

Zur lfd. Nr. 45

Über die Rechtsaufsichtsbehörde

an das

Regierungspräsidium

Ort, Datum:	_____
Bearbeiter:	_____
Fernsprecher:	_____
E-Mail-Adresse:	_____
Aktenzeichen:	_____

Antrag**auf Gewährung einer Investitionshilfe aus dem Ausgleichstock****1. Antragsteller**

Name, Bezeichnung	
Anschrift (Straße, PLZ, Ort)	
Verwaltungsgemeinschaft	<input type="checkbox"/> Erfüllende Gemeinde <input type="checkbox"/> Mitgliedsgemeinde
Gemeindeschlüssel	
Bankverbindung (IBAN, BIC, Kreditinstitut)	

2. Maßnahme

Bezeichnung der Maßnahme (gegebenenfalls Anschrift bzw. Flurstücknummer)
Durchführungszeitraum (von/bis)

3. Gesamtauszahlungen

Gesamtauszahlungen der Maßnahme (lt. beiliegender Kostenberechnung)
Euro

4. Finanzierungsplan

	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit			Gesamtbetrag
	Jahr 20	Jahr 20	Jahr 20 und folgende	
	in 1000 Euro			
4.1 Eigenmittel/Eigenleistungen				
4.2 Beiträge und desgleichen				
4.3 Sonstiges				
4.4 Beantragte Investitionshilfe aus dem Ausgleichstock nach Nummer 5				
4.5 Zwischensumme (Nummer 4.1 bis 4.4)				
4.6 Beantragte/bewilligte sonstige öffentliche Zuwendungen durch (Bewilligungsstelle/Förderprogramm)				
4.7 Leistungen Dritter (ohne Beiträge)				
4.8 Gesamtfinanzierung (Nummer 4.5 bis 4.7)				
4.9 Gesamtauszahlungen (Nummer 3)				

5. Beantragte Investitionshilfe

Zuschuss Euro	Anteil an den Gesamtauszahlungen in v.H.

6. Begründung

6.1 Notwendigkeit der Maßnahme

u.a.: Bedarf, Standort, Konzeption, Zielsetzung, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, Maßnahmen desselben Aufgabenbereichs in vorhergehenden oder folgenden Jahren, alternative Möglichkeiten, Nutzen.

6.2. Allgemeine Begründung der Finanzierung und Wirtschaftlichkeit der Maßnahme**6.3 Fachspezifische Angaben****6.4 Baukosten**

Wenn die Investitionshilfe beantragt wird für eine:		
a)	Hochbaumaßnahme reine Baukosten pro m ³ umbauter Raum	Euro
b)	Maßnahme im Freiflächenbereich Kosten pro m ²	Euro

6.5 Folgekosten (nur bei Bürgerhäusern, Sport- und Mehrzweckhallen, aufwändig gestalteten Freiflächen u.ä.)

Wie hoch sind voraussichtlich die Folgekosten der Einrichtung, für die die Investitionshilfe beantragt wird, und mit welchem Zuschussbedarf ist zu rechnen (Angaben gegebenenfalls auf besonderem Blatt erläutern)?	
6.5.1 Folgekosten:	Euro/Jahr.
6.5.2 Zuschussbedarf:	Euro/Jahr.

7. Nähere Angaben zur Bemessung der Finanzhilfe

7.1.1	Mehrerträge (+) bzw. Mindererträge (-) bei Zugrundelegung der Anrechnungssätze für die Realsteuern nach Nummer 5.2.1 der VwV Ausgleichstock:																																					
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 15%;"></th> <th style="width: 15%;">Hebesätze laut Haushalts- satzung</th> <th style="width: 15%;">Steuerauf- kommen laut Haushaltsplan</th> <th style="width: 15%;">Anrechnungs- satz</th> <th style="width: 15%;">Auf den Anrechnungssatz umgerechnetes Steueraufkommen</th> <th style="width: 15%;">Mehr-/Minder- erträge gegenüber dem Haushaltsplan</th> </tr> <tr> <th></th> <th style="text-align: center;">v.H.</th> <th style="text-align: center;">Euro</th> <th style="text-align: center;">v.H.</th> <th style="text-align: center;">Euro</th> <th></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Grundsteuer A</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grundsteuer B</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Gewerbesteuer</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Zusammen:</td> <td style="text-align: center;"> </td> <td></td> <td style="text-align: center;"> </td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		Hebesätze laut Haushalts- satzung	Steuerauf- kommen laut Haushaltsplan	Anrechnungs- satz	Auf den Anrechnungssatz umgerechnetes Steueraufkommen	Mehr-/Minder- erträge gegenüber dem Haushaltsplan		v.H.	Euro	v.H.	Euro		Grundsteuer A						Grundsteuer B						Gewerbesteuer						Zusammen:	 		 			
	Hebesätze laut Haushalts- satzung	Steuerauf- kommen laut Haushaltsplan	Anrechnungs- satz	Auf den Anrechnungssatz umgerechnetes Steueraufkommen	Mehr-/Minder- erträge gegenüber dem Haushaltsplan																																	
	v.H.	Euro	v.H.	Euro																																		
Grundsteuer A																																						
Grundsteuer B																																						
Gewerbesteuer																																						
Zusammen:	 		 																																			
7.1.2	Ist nach dem bisherigen Steueraufkommen mit erheblichen Abweichungen von den Ansätzen im Haushaltsplan zu rechnen?																																					
7.2	Umrechnung der Kreditverpflichtungen in Annuitäten mit einer Laufzeit von 20 Jahren ¹⁾																																					
7.2.1	Umgerechnete Gesamtschuldenbelastung (Einzelberechnung in besonderer Anlage darstellen) <i>davon</i> entfallen auf den Schuldendienst für ERP-Darlehen und sonstige Kredite der öffentlichen Hand	Euro/Jahr; Euro/Jahr.																																				
7.2.2	<i>Nachrichtlich:</i> Der Umrechnung ist ein Zinssatz von _____ v.H. zugrunde gelegt.																																					
7.2.3	Umgerechnete Schuldendienstbelastung für kassenmäßig noch nicht aufgenommene, im Haushaltsplan aber veranschlagte Kredite	Euro/Jahr.																																				
7.2.4	Warum und gegebenenfalls in welcher Höhe treten innerhalb des Finanzplanungszeitraums wesentliche Veränderungen im Schuldendienst ein?																																					
7.3	Ist der Zahlungsmittelsaldo des Ergebnishaushalts im Antragsjahr positiv oder negativ beeinflusst?																																					
7.3.1	durch größere Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen (Beträge in Klammer angeben)?																																					
7.3.2	durch einmalige Einzahlungen (Beträge in Klammer angeben)?																																					

7.4	Soweit die Mindestliquidität nach § 22 Abs. 2 GemHVO nicht nur unwesentlich überschritten ist, Begründung, warum vom Einsatz weiterer liquider Mittel abgesehen werden soll:	
7.5	Verfügt die Gemeinde über größeres, zur Erfüllung von Aufgaben in absehbarer Zeit nicht oder nicht mehr im bisherigen Umfang gebundenes Sach- und Finanzvermögen (z.B. Vorratsflächen an Baugelände, Beteiligungen, etc.)?	
7.6	Welche dringenden sonstigen Investitionsvorhaben stehen zur Durchführung an?	
7.7	<i>Nachrichtlich: Angaben zur Ausschöpfung der eigenen Einnahmequellen</i>	
7.7.1	Elternbeiträge für Kindergärten	Euro für das 1. Kind/Familie
7.7.2	Eintrittsgeld Hallenbad	Euro Euro
7.7.3	Eintrittsgeld Freibad	Euro Euro
7.7.4	Bestattungsgebühren (ggf. auf besonderem Blatt erläutern)	
7.7.5	Schmutzwassergebühr	Euro/m ³
	Niederschlagswassergebühr	Euro/m ²
	Wasserversorgungsgebühr/-entgelt (einschl. MwSt.)	Euro/m ³
7.7.6	Erschließungsbeitrag	v.H.

8. Erklärungen des Antragstellers

8.1	Mit der Maßnahme wurde noch nicht begonnen und wird auch nicht vor Bekanntgabe des Bewilligungsbescheids begonnen.
8.2	Der Antragsteller ist bezüglich der Maßnahme <input type="checkbox"/> nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt. <input type="checkbox"/> zum Vorsteuerabzug berechtigt; dies ist bei den Auszahlungen berücksichtigt worden (Preise ohne Umsatzsteuer).
8.3	Die in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) gemachten Angaben sind vollständig und richtig.
8.4	Folgende Genehmigungen liegen bereits vor:

9. Anlagen (vgl. Nr. 6.3 VwV-Ausgleichstock)

- Hochbauplanung (Entwurfsplanung/Baugesuch), Freiflächenplanung (Entwurf)
- Bauzeitplan
- Ausgabenberechnung/Kostenberechnung (bei Hochbauten nach der Norm DIN 276 Teil 2 gegliedert)
- Folgekostenberechnung (sofern erforderlich, siehe Nr. 6.5)
- Haushaltsplan einschließlich der Anlagen der VwV Produkt- und Kontenrahmen und Finanzplan mit Investitionsprogramm
- Festgestellter Jahresabschluss des zweitvorangegangenen Jahres
- Berechnung über die Gesamtschulenddienstbelastung bei Umrechnung der Kreditverpflichtungen in Annuitäten mit einer Laufzeit von 20 Jahren
-
-

Siegel

Unterschrift

- von der Rechtsaufsichtsbehörde auszufüllen -

10. Gemeindefinanzrechtliche Beurteilung

(ggf. auf besonderem Blatt erläutern)

11. Fachtechnische Beurteilung

(ggf. auf besonderem Blatt erläutern)

Fußnoten

- ¹⁾ Es kann auch eine Aufstellung über den Stand der einzelnen Kredite, ausgehend von den einzelnen Ursprungsbeträgen (Schuldenstandübersicht), vorgelegt werden. Soweit eine solche Übersicht nicht vorliegt, kann es ggf. im Einzelfall ausreichend sein, zusätzlich zu den Angaben in Ziff. 11 der Kennzahlen zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit (Anlage 16 der VwV Produkt- und Kontenrahmen) noch folgende Daten anzugeben:
- die Summe des Ursprungsbetrags, der auf 31. Dezember des Vorjahres noch bestehenden Schulden (ohne Kassenkredite),
 - den Betrag der möglichen und noch notwendigen Kreditaufnahmen aus noch nicht ausgeschöpften Kreditermächtigungen,
 - wesentliche Veränderungen im Schuldendienst im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum.

Zur lfd. Nr. 46

Anlage (zu Nummer 3.2)

Formular Seite 1

Stand 02/2020

Antragsteller:

Gemeinde/Stadt	Teilort	Gemarkung
Straße	PLZ / Ort	
Bearbeiter/-in	E-Mail	Telefon-Nr.

An das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung
Baden-Württemberg
über die untere Flurbereinigungsbehörde beim Landratsamt

_____ Name des Landratsamts

**Nachstehende Zuwendung wird nach der VwV
MoLWe für folgendes Projekt beantragt:**

(z.B. Länge, was wird gemacht?)

_____ Name des Projekts

Kosten

Gesamtmaßnahme

Reine Baukosten (ohne MwSt.)
Mehrwertsteuer
andere enthaltene nicht förderfähige Kosten

Gesamtkosten lt. Kostenanschlag

Zuwendungsfähige Ausgaben ¹⁾

--

Finanzierung

Eigenmittel
Finanzierungsbeiträge Dritter

Beantragte Zuwendung

40 %²⁾

--

Kontrollsumme Finanzierung

--

Durchführungszeitraum:
(MM.JJJJ)

von

--

bis

--

Anlage (zu Nummer 3.2)

Formular Seite 2

Stand 02/2020

Erklärung des Antragstellers:

1. Die in diesem Antrag gemachten Angaben sind vollständig und richtig.
2. Wir bestätigen, dass mit dem Projekt noch nicht begonnen wurde und auch nicht vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids begonnen wird. Es ist uns bekannt, dass Zuwendungen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Ein Vorhaben ist begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen sind. Der Erwerb eines Grundstücks und die Erteilung eines Auftrags zur Planung oder zur Bodenuntersuchung gelten nicht als Beginn des Vorhabens.
3. Es wurde und wird kein weiterer Antrag auf Förderung des Projekts gestellt.
4. Der Ausbau wird nach den Bestimmungen der jeweils geltenden Richtlinie für den ländlichen Wegebau (RLW) erfolgen.
5. Die für die Maßnahme notwendigen Mittel stehen zur Verfügung.
6. Die Maßnahme kann spätestens zwei Jahre nach der Bewilligung abgerechnet werden.

Anlagen:

Unterlagen gemäß Ziffer 2.2.4 hier auführen

-
-
-
-
-
-

Ort und Datum

Unterschrift Antragsteller¹⁾ Bitte ggf. Erläuterungen zur Berechnung auf gesondertes Blatt.²⁾ der zuwendungsfähigen Kosten (höchstens 100 000 Euro)**Erklärung der unteren Flurbereinigungsbehörde:**

1. Die beantragte Maßnahme ist Bestandteil einer abgestimmten Wegekonzeption.
2. Die Wegekonzeption ist zukunftsgerichtet und enthält die erforderlichen zentralen Wege.
3. Die Situation wurde vor Ort begutachtet.
4. Die Modernisierung des beantragten Weges wird als notwendig erachtet.
5. Die geplanten Kosten sind plausibel.
6. Die Unterlagen liegen vollständig vor.

Ort und Datum

Unterschrift untere Flurbereinigungsbehörde

Zur lfd. Nr. 47-1

Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR)Formular ELR-1/1
(kommunaler Aufnahmeantrag)
Stand 06/2021

Gemeinde/Stadt	Aufnahmeantrag für Gemeinde/Teilort:	Landkreis
Straße	PLZ/Ort	Kontaktperson

An die

Rechtsaufsichtsbehörde

¹⁾ und parallel

An das

Regierungspräsidium

¹⁾**Aufnahmeantrag für das Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR)**

Anlagen: jeweils 1 Mehrfertigung

Die Gemeinde/Stadt beantragt die Aufnahme in das Jahresprogramm**Dem Antrag sind als Anlage folgende Unterlagen beizufügen: ²⁾**

- Darstellung der Ausgangslage und der Entwicklungsziele mit konkretem Bezug zu den beantragten Projekten (entfällt bei anerkannten Schwerpunktgemeinden)
- Projektliste nach Prioritäten (Formular ELR-1/3)
- Lageplan mit Abgrenzung des Ortskerns, Siedlungsflächen der 60er Jahre, der beantragten Projekte und ggf. Abgrenzung der aktuell ausgewiesenen Sanierungsgebiete nach § 136 ff BauGB
- Bei Projekten im Förderschwerpunkt "Wohnen" zusätzlich
a) Erhebung der Gebäudeleerstände und Baulücken einschl. Nutzungskonzeption (entfällt bei anerkannten Schwerpunktgemeinden)
b) Projektbeschreibung für die einzelnen Vorhaben (Formular ELR-4)
- zutreffende Formulare ELR-2, 3, 4, 5 und 9 für die einzelnen Projekte der Projektliste
- Sachstandsbericht zur bisherigen ELR-Förderung
- Bei anerkannten Schwerpunktgemeinden: Sachstandsbericht zu den in der Zielvereinbarung festgelegten Maßnahmen und Zielen

Anerkennung als Schwerpunktgemeinde vom

(Datum)

- Die Gemeinde** ¹⁾ ist in einem Programm zur Städtebauförderung...
(Plan des Sanierungsgebiets liegt bei)³⁾
- hat die Aufnahme in ein Programm zur Städtebauförderung beantragt...
(Plan des Sanierungsgebiets liegt bei)³⁾
- war in einem Programm zur Städtebauförderung; die Schlussabrechnung liegt vor...
- beantragt keine Mittel aus der Städtebauförderung...
...für den Bereich des Aufnahmeantrags.

Datum**Unterschrift**

¹⁾ Bitte Zutreffendes ankreuzen.²⁾ Beifügen der Anlagen durch ankreuzen bestätigen.³⁾ Bitte Angaben zu den Fördergebieten und der Laufzeit beifügen.

Zur lfd. Nr. 47-2

Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR)

Formular ELR-2/1 Seite 1
(Förderantrag für Gemeinden und Gemeindeverbände)
Stand 05/2021

Förderantrag gestellt von:

Gemeinde/Stadt	Teilort/Gemarkung in der das Projekt liegt	
Straße	PLZ / Ort	
Kontaktperson Gemeinde	E-Mail	Telefon-Nr.

An das Regierungspräsidium _____

Nachstehende Zuwendung wird nach den Richtlinien zum ELR für folgendes Projekt beantragt:

Beschreibung des Projekts:

Kosten Gesamtmaßnahme

Gesamtkosten lt. Schätzung	€
enthaltene Mehrwertsteuer	€
andere enthaltene nicht zuwendungsfähigen Kosten (netto)	€
zuwendungsfähige Ausgaben (nach Abzug der anteiligen unbaren Eigenleistungen) ¹⁾	€

Finanzierung

Eigenmittel	€
Mittel aus dem Ausgleichstock	€
sonstige Zuwendungen des Landes ²⁾	€
bare Finanzierungsbeiträge Dritter	€
unbare Arbeitsleistungen/Eigenleistungen	€
Darlehen ohne öffentliche Förderung	€
	€
	€

beantragte Zuwendung	40%	€
Kontrollsumme Finanzierung		€

Durchführungszeitraum: von _____ bis _____
(MM/JJJJ)

Vorbereitungsstand Baugenehmigung

- Grobplanung - kein Antrag bei der zuständigen Baurechtsbehörde eingereicht
- Antrag auf Baugenehmigung bei der zuständigen Baurechtsbehörde eingereicht
- Baugenehmigung liegt vor
- Baugenehmigung nicht erforderlich

Baurechtlicher Bereich

- Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder Innenbereich nach § 34 BauGB
- Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (bei Antragsstellung muss Baugenehmigung vorliegen)

Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR)Formular ELR-2/1 Seite 2
(Förderantrag für Gemeinden und Gemeindeverbände)
Stand 05/2021**ökologische Komponente:**

--

Angaben werden nur bei Projekten mit Beihilferelevanz nach Nr. 6.3 ELR-Verwaltungsvorschrift benötigt:

Jahr (letzte 3 abgeschlossene Jahre)	Einwohner (Bevölkerung)	Verwaltungs- und Vermögenshaushalt (Einnahmen insgesamt)

Erklärungen der antragstellenden Gemeinde:

1. Die in diesem Antrag gemachten Angaben sind vollständig und richtig.
2. Wir bestätigen, dass mit dem Projekt noch nicht begonnen wurde und auch nicht vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids begonnen wird. Es ist uns bekannt, dass Zuwendungen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Ein Vorhaben ist begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen sind. Der Erwerb eines Grundstücks und die Erteilung eines Auftrags zur Planung oder zur Bodenuntersuchung gelten nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, gerade sie sind der Zweck der Zuwendung.
3. Außer den im Finanzierungsplan angegebenen Zuwendungen haben wir keinen weiteren Antrag auf Förderung des Projekts gestellt. Wir werden auch keine weiteren Förderanträge stellen.

Datum

Unterschrift

Anlagen: ³⁾

- Kostenschätzung (bei Hochbauten nach DIN 276 gegliedert)
- Planunterlagen/Baugenehmigung
- Bauzeitenplan
- ELR-9 (bei überwiegendem Einsatz von CO₂-bindenden Baustoffen in der Tragwerkskonstruktion)
- De-minimis Erklärung (sofern erforderlich)

¹⁾ Bitte ggf. Erläuterungen zur Berechnung auf gesondertes Blatt.²⁾ Bitte erläutern und ggf. Zuwendungsbescheid beifügen.³⁾ Beifügen der Anlagen durch Ankreuzen bestätigen.

Zur lfd. Nr. 47-3

Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR)Formular ELR-2a
(Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde)
Stand 07/2014**Rechtsaufsichtsbehörde**

Bearbeiter/-in	E-Mail	Telefon-Nr.

Projekt

Gemeinde/Stadt	Aufnahmeantrag	Teilort/Gemarkung
----------------	----------------	-------------------

Beschreibung des Projekts

--

**Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde zu den finanz- und haushalts-
wirtschaftlichen Auswirkungen:**

Die Kommune ist in der Lage
 nicht in der Lage

den Eigenanteil an den Gesamtkosten des kommunalen Projekts bereitzustellen
und die Folgekosten zu tragen.

Erläuterungen

--

Datum

Unterschrift

(Dienstsiegel)

Zur lfd. Nr. 48

Stadt/Gemeinde:	PLZ, Ort, Datum:
Landkreis:	Korrespondenzanschrift:

Dienststelle:	Name Sanierungsträger:
Bearbeiter/in:	Bearbeiter/in:
E-Mail:	E-Mail:
Telefon:	Telefon:
Aktenzeichen	

Städtebauförderung 2022

Antrag für den Investitionspakt Sportstätten im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg

Antrag auf Förderung des städtebaulichen Vorhabens:	
im Rahmen der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme:	Pro-gramm:

Wichtig:

Für die Übersendung des Antrags ist der Vordruck „Hinweise zur Antragstellung“ zu beachten und das dort vorgesehene Begleitschreiben zu verwenden.

Die Bestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde ist entsprechend dem Vordruck Rechtsaufsichtsbestätigung vorzulegen

Anlagen: - **Übersendung erfolgt jeweils als separate Datei im pdf-Format**

Plan (vergl. Nr. 3)

Ggfs. Beschluss des Gemeinderats (vergl. Nr. 2)

- 2 -

1. Beantragte Finanzhilfe

(Bitte für jedes Vorhaben ein eigenes Antragsformular verwenden)

1.1. Beschreibung des Vorhabens

<p><u>Adresse:</u> (Straße, ggfs. Ortsteil)</p> <p><u>Eigentümer:</u></p> <p><u>Nutzung</u> (ggfs. Anteil der Nutzung durch Breiten-, Verein- und Schulsport nennen):</p> <p><u>Geplante Baumaßnahmen:</u></p>

1.2. Kosten des Vorhabens

Gesamtbaukosten	0 €
zuwendungsfähige Kosten = 60 vom Hundert der Gesamtbaukosten*	0 €
Bundes- und Landesfinanzhilfen = 90 vom Hundert der zuwendungsfähigen Kosten	0 €
Eigenmittel der Stadt / Gemeinde (Gesamtbaukosten abzüglich beantragte Finanzhilfen)	0 €

* zuwendungsfähige Kosten vergl. Abschnitt III der Ausschreibung vom 27.04.2021)

1.3. Durchführung des Vorhabens:

Geplanter Baubeginn:		(Monat / Jahr)
Geplante Fertigstellung:		(Monat / Jahr)

2. Städtebaulicher Missstand / Konzeptionelle Erläuterungen:

	Das Vorhaben entspricht einem Ziel der Sanierungskonzeption (Art, Name und Datum der Konzeption angeben):
	Das Vorhaben wird nachträglich als Ziel der Sanierungskonzeption aufgenommen. <input type="checkbox"/> Der Beschluss des Gemeinderates wurde am _____ gefasst (siehe Anlage) <input type="checkbox"/> Der Beschluss des Gemeinderates wird nachgereicht
	Konzeptionelle Aussagen zu den Sportstätten im Stadt- oder Gemeindegebiet und/oder dem Fördergebiet (bitte ggf. auf Extrablatt erläutern)

- 3 -

3. Angaben zum Gebietsbezug (städtebauliches Erneuerungs- bzw. Untersuchungsgebiet) – Darstellung im Plan beifügen -

Das Vorhaben

	liegt in einem städtebaulichen Erneuerungs- bzw. Untersuchungsgebiet.
	Liegt außerhalb des städtebaulichen Erneuerungsgebietes und hat dienende Funktion: Begründung:

4. Inanspruchnahme von Fördermitteln aus anderen FörderprogrammenSportstättenförderung:
 Antrag auf Förderung gestellt Förderung erhalten in Höhe von _____
Ausgleichstock:
 Antrag auf Förderung gestellt Förderung erfolgte im Jahr: _____
Sonstige (Bitte erläutern):**5. Erklärung der Stadt/Gemeinde**

Die Stadt/Gemeinde erklärt,

- dass die Finanzierung sichergestellt ist
- dass die Sportstätte längerfristig für die Ziele des Investitionspaktes genutzt wird
- dass die Sportstätte primär der Ausübung von Sport dient.

Zur lfd. Nr. 49

Stadt/Gemeinde	PLZ, Ort, Datum
Landkreis	Korrespondenzanschrift
An das Regierungspräsidium	Dienststelle: _____ Bearbeiter/in: _____ E-Mail: _____ Telefon: _____ Aktenzeichen: _____
An das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit Und Wohnungsbau Postfach 10 01 41 70001 Stuttgart	Sanierungsträger: _____ Bearbeiter/in: _____ E-Mail: _____ Telefon: _____

Wichtig:

Die Antragstellung erfolgt nur noch digital. Eine Papierfassung ist nicht zu übersenden.

Bei der Übersendung der Dateien ist zu beachten, dass aus dem Betreff der Mail sowie der Bezeichnung der angefügten Dateien der Ortsname, die Maßnahmenbezeichnung, die Programmart „NIS 2021“ sowie der Inhalt der Datei ersichtlich sind. Bsp.: Musterstadt–Ortsmitte I–NIS 2021- Antrag

Die Dateien müssen im pdf-Format übersandt werden. Einzelne Dateien sollten eine Größe von 20 MB nicht überschreiten.

Die Dateien sind in einer E-Mail gleichzeitig an das zuständige Regierungspräsidium sowie an das Wirtschaftsministerium zu senden. Die E-Mail-Adressen lauten:

Regierungspräsidium Stuttgart: Staedtebauforderung-bw@rps.bwl.de
 Regierungspräsidium Karlsruhe: Staedtebauforderung-bw@rpk.bwl.de
 Regierungspräsidium Freiburg: Staedtebauforderung-bw@rpf.bwl.de
 Regierungspräsidium Tübingen: Staedtebauforderung-bw@rpt.bwl.de
 Wirtschaftsministerium: Staedtebauforderung-bw@wm.bwl.de

**Antrag auf
 Nichtinvestive Städtebaufördermittel 2021 (NIS 2021)
 im Rahmen der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme**
 " _____ "

Anlagen:

März 2021

- 2 -

1. Beantragte Finanzhilfe

	Euro	in v.H.
Ausgaben insgesamt (siehe Nr. 3.4, Ziff. 4, Spalte 2)	0 €	
abzüglich Einnahmen (siehe Nr. 3.4, Ziff. 4, Spalte 3)	-0 €	
Zuwendungsfähige Gesamtkosten (siehe Nr. 3.4, Ziff. 4, Spalte 4)	0 €	
Zuwendungsfähige Gesamtkosten (höchstens 166.667 Euro)	0 €	100%
davon erforderliche Eigenmittel der Gemeinde / Stadt	0 €	40%
davon beantragte Finanzhilfe (höchstens 100.000 Euro)	0 €	60%

2. Voraussichtlicher Mittelabruf für die beantragte Landesfinanzhilfe im Jahr

Jahr	2021	2022	2023	2024	2025	Summe
Summe	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

3. Begründung

3.1 Projektbeschreibung ggfs. in separater Anlage

3.2 Städtebauliche Erneuerungsziele, die durch nichtinvestive Fördermittel begleitet, unterstützt und verstetigt werden sollen

3.3 Weitere Angaben

3.3.1 Durchführungszeitraum 2021 bis 20 (höchstens bis 2025)

3.3.2 Inwieweit entsprechen die Erneuerungsziele dieses Antrags und der nichtinvestiven Projekte der gesamtstädtischen Konzeption?

- 3 -

3.4 Aufstellung der nichtinvestiven Einzelmaßnahmen

Hinweis: Nach Nr. 2.2.1 VwV-NIS sind die Kosten für den Verfügungsfonds nur zu 50 v.H. zuwendungsfähig. Deshalb müssen mindestens 50 v.H. der Kosten für Verfügungsfonds durch Drittmittel oder sonstige Einnahmen gedeckt werden. Falls dies nicht möglich ist, muss die Gemeinde diese zusätzlichen Mittel tragen.

Kosten- und Finanzierungsplan	Gesamtkosten	Einnahmen	zuwendungsfähige Kosten
Spalte 1	2	3	4
1. Verfügungsfonds	0 €		
abzüglich zugesagte Mittel Dritter und sonstige Einnahmen		0 €	
abzüglich Eigenmittel der Gemeinde, die über den erforderlichen Eigenanteil von 40% der zuwendungsfähigen Kosten hinausgehen		0 €	
Summe Verfügungsfonds	0 €	0 €	0 €
2. Quartiersmanagement - Personalkosten (Personalkosten der Gemeinde sind nicht förderfähig)	0 €		
Quartiersmanagement - Sachkosten (max. 10 % der Personalkosten)	0 €		
abzüglich zugesagte Mittel Dritter und sonstige Einnahmen		0 €	
abzüglich Eigenmittel der Gemeinde, die über den erforderlichen Eigenanteil von 40% der zuwendungsfähigen Kosten hinausgehen		0 €	
Summe Quartiersmanagement	0 €	0 €	0 €
3. Sonstige nichtinvestive Kosten - bitte soweit bereits vorhanden Gemeinderatsbeschluss beifügen			
	0 €	0 €	0 €
	0 €	0 €	0 €
	0 €	0 €	0 €
	0 €	0 €	0 €
	0 €	0 €	0 €
	0 €	0 €	0 €
Summe sonstige nichtinvestive Kosten	0 €	0 €	0 €
4. Summe 1 - 3 (in Spalte 4 max. 166.667 €)	0 €	0 €	0 €

4. Bestätigung der Stadt/Gemeinde

- 4.1 Die als Einnahmen eingestellten Beiträge Dritter oder sonstige Einnahmen sind gesichert oder werden ggf. von der Gemeinde zusätzlich getragen.
- 4.2 Die Bereitstellung der Eigenmittel ist gesichert.
- 4.3 Die Projekte werden auch durchgeführt, wenn keine volle Förderung erfolgt.

Unterschrift

März 2021

Zur lfd. Nr. 50

Antrag
beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg
zur Förderung von Gestaltungsbeiräten in Kommunen

--

Stadt / Gemeinde / kommunaler Planungs- oder Verwaltungsverband

--

(Ober-)Bürgermeisterin / (Ober-)Bürgermeister / Geschäftsführung

--

Ansprechpartnerin / Ansprechpartner

--	--

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

--	--

Telefon

E-Mail

Bankverbindung

--

Kreditinstitut

--	--

IBAN

BIC

Kosten / Finanzierung

--

Höhe der beantragten Zuwendung in Euro (maximal 50 Prozent der förderfähigen Gesamtkosten)

--	--	--

davon im Kalenderjahr 2021 fällig

davon im Kalenderjahr 2022 fällig

davon im Kalenderjahr 2023 fällig

Eine Aufstellung der zuwendungsfähigen und ggf. der weiteren, aber nicht zuwendungsfähigen Kosten für die Einrichtung, Verstetigung oder Neustrukturierung des Gestaltungsbeirats / Maßnahmen zur öffentlichkeitswirksamen Begleitung des Gestaltungsbeirats mit einer Übersicht über die Finanzierung dieser Kosten ist beigefügt.

 Ja.

(bitte ankreuzen)

- 2 -

Angaben der Projektträgerin

Der Gemeinderat hat die Einrichtung eines Gestaltungsbeirats in der Sitzung am _____ beschlossen oder wird über den Beschlussvorschlag bis zum 30. September 2021 entschieden haben. Das Protokoll der Sitzung ist beigefügt oder wird unmittelbar nach der Sitzung bis spätestens zum 5. Oktober 2021 vorgelegt.

- Ja.
(bitte ankreuzen)

Ein Zeitplan über die beabsichtigte Einrichtung, Verstetigung oder Neustrukturierung des Gestaltungsbeirats / Maßnahmen zur öffentlichkeitswirksamen Begleitung des Gestaltungsbeirats einschließlich der vorgesehenen Zahl der Sitzungstermine ist beigefügt.

- Ja.
(bitte ankreuzen)

Der Gestaltungsbeirat soll insbesondere auf den folgenden Beratungsfeldern tätig sein bzw. ist bereits auf diesen tätig. Die Einstellung seiner Empfehlungen in die kommunalen Entscheidungsprozesse und eine aktive Öffentlichkeitsarbeit sollen folgendermaßen sichergestellt bzw. ergänzt werden:

(max. 1.500 Zeichen; bitte ggf. als Anlage beigefügen)

Als Mitglieder sind für den Gestaltungsbeirat vorgesehen / angefragt / bereits gesetzt:

Name

Fachgebiet

ggf. Büro / Unternehmen / Hochschule usw.

<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------

Wohnsitz (PLZ, Ort)

Arbeitsort (PLZ, Ort)

Name

Fachgebiet

ggf. Büro / Unternehmen / Hochschule usw.

<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------

Wohnsitz (PLZ, Ort)

Arbeitsort (PLZ, Ort)

Name

Fachgebiet

ggf. Büro / Unternehmen / Hochschule usw.

<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------

Wohnsitz (PLZ, Ort)

Arbeitsort (PLZ, Ort)

Name

Fachgebiet

ggf. Büro / Unternehmen / Hochschule usw.

<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------

Wohnsitz (PLZ, Ort)

Arbeitsort (PLZ, Ort)

- 4 -

Name	
Fachgebiet	
ggf. Büro / Unternehmen / Hochschule usw.	
Wohnsitz (PLZ, Ort)	Arbeitsort (PLZ, Ort)

Name	
Fachgebiet	
ggf. Büro / Unternehmen / Hochschule usw.	
Wohnsitz (PLZ, Ort)	Arbeitsort (PLZ, Ort)

ggf. bitte weitere vorgesehene / angefragte Mitglieder für den Gestaltungsbeirat ergänzen

Erklärung der Projektträgerin

Hiermit erklärt die Projektträgerin,

- dass die gemachten Angaben richtig und vollständig sind,
- dass auf der Grundlage des Leitfadens des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg zur Förderung von Gestaltungsbeiräten in Kommunen eine Förderung für die Einrichtung eines Gestaltungsbeirats beantragt wird, mit dem Ziel, die baukulturelle Qualität von wesentlichen planerischen und baulichen Prozessen in der Gemeinde zu stärken,
- dass bis zur Bekanntgabe eines Zuwendungsbescheides kein Vertrag zwischen der Kommune und Dritten abgeschlossen wird,
- dass die Zuwendungen ausschließlich für Sachmittelaufwendungen für die im Rahmen der Durchführung der Sitzungen des Gestaltungsbeirates anfallenden Aufwandsentschädigungen bzw. Sachmittelaufwendungen für Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden,

- 5 -

- dass für den Gestaltungsbeirat keine sonstigen öffentlichen Fördermittel beantragt wurden und solche im Falle der Förderung auch nicht beantragt werden,
- dass sie gewährleistet, dass der kommunale Eigenanteil der Kosten für die Einrichtung des Gestaltungsbeirats sichergestellt ist,
- dass sie gemäß § 15 Umsatzsteuergesetz (UStG) zum Vorsteuerabzug
 - nicht berechtigt ist,
 - berechtigt ist und dies bei der beantragten Zuwendung berücksichtigt (Kosten ohne Umsatzsteuer),
- dass die im Zusammenhang mit der beantragten Förderung angegebenen und beigefügten Daten vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg zum Zwecke der ordnungsgemäßen Bearbeitung elektronisch bearbeitet und gespeichert werden dürfen und
- dass sie zur Dokumentation der Arbeit und Wirkungsweise des Gestaltungsbeirats jährlich über die Einstellung der Empfehlungen des Gestaltungsbeirats in die kommunalen Entscheidungsprozesse und deren Niederschlag in den planerischen und baulichen Prozessen berichtet und das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg diese Berichte zur Information der Öffentlichkeit verwerten kann.

Ort, Datum, Unterschrift

Zur lfd. Nr. 51-1

Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg
Referat Raumordnung, Flächenmanagement
Postfach 10 01 41
70001 Stuttgart

TEIL A

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung im Rahmen des Förderprogramms „Flächen gewinnen durch Innenentwicklung“ 2021 für den Einsatz eines kommunalen Flächenmanagers / einer kommunalen Flächenmanagerin für Wohnzwecke

(Stand: 22.06.2021, Az.: 53-8800.0/380)

1. Antragsteller / Kurzvorstellung des Projektes

1.1 Antragsteller / Projektträger / Bewilligungsempfänger

(Stadt, Gemeinde, Gemeindeverwaltungsverband, Landkreis, Zweckverband; Träger der Regionalplanung in Baden-Württemberg gemeinsam mit kommunalen Planungsträgern; bei interkommunalem Antrag bzw. Antrag durch einen Träger der Regionalplanung gemeinsam mit kommunalen Planungsträgern ist die projektverantwortliche Kommune bzw. der projektverantwortliche Träger der Regionalplanung zu benennen)

Kommune/Träger der Regionalplanung

(vollständiger Name):

Landkreis:

Gesetzliche Vertretung:
(Titel, Vor- und Nachname)

Straße oder Postfach:

Postleitzahl / Ort:

Telefonnummer:

E-Mail-Adresse:

Bankverbindung:

IBAN:

BIC:

1.2 Ansprechpartner/in (projektverantwortlich)

Name:

Vorname:

Straße / Postfach:

Postleitzahl / Ort:

Telefonnummer:

2

E-Mail-Adresse:

1.3 Aussagekräftiger Kurztitel des beantragten Projekts

1.4 Aussagekräftige Kurzbeschreibung des beantragten Projektes
(7-10 Zeilen oder max. 1000 Zeichen)

2. Kommunale/regionale Strukturdaten

2.1 Zentralörtliche Funktion der beteiligten Kommune(n) und Raumkategorie:

2.2 Gemeindefläche und ggf. Regionsfläche (km²):

2.3 Einwohnerzahl: Stand:

Entwicklung der Einwohnerzahl (Amtliche Einwohnerzahl, jeweils zum 31.12.):

2011:	2014:	2017:
2012:	2015:	2018:
2013:	2016:	2019:

Voraussichtliche Entwicklung der Einwohnerzahl (Datenquelle:):

2025:	2030:	2035:
-------	-------	-------

2.4 Umfang der Ausweisung von Bauflächen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen seit 2012 im Außenbereich (ha):

3. Aktivitäten / Hemmnisse bei der Flächenmobilisierung

3.1 Beschreibung der Maßnahmen, die vom Antragsteller zur innerörtlichen Flächenmobilisierung bereits unternommen wurden, sowie der Hemmnisse hierbei und des bestehenden Handlungsbedarfs. Quantitative Beschreibung der Flächenpotenziale, die mobilisiert werden sollen, mit Darstellung in einem Kartenausschnitt.

3.2 Das Flächenmanagement-Tool FLOO wird (bitte ankreuzen)

genutzt nicht genutzt

anderes Instrument:

3.3 Die Kommune verfügt über (bitte ankreuzen)

Baulückenkataster

Brachflächenkataster

- Leerstandskataster
- Leerstandsrisikokataster
- Baulückenbörse
- Innenentwicklungskonzeption
- andere Erhebungen/Konzeptionen:

4. Kommunaler Flächenmanager / kommunale Flächenmanagerin

4.1 Konkrete Beschreibung der vorgesehenen Aufgaben und Tätigkeiten des kommunalen Flächenmanagers / der kommunalen Flächenmanagerin

(Hinweis: Gefördert werden Personal- oder Dienstleistungskosten für den Einsatz eines kommunalen Flächenmanagers / einer kommunalen Flächenmanagerin, der/die sich ausschließlich um die Aktivierung innerörtlicher Flächenpotenziale für Wohnzwecke kümmert. Geförderte Personalkosten dürfen nicht höher sein als die Personalkosten vergleichbarer Kommunalbediensteter. Es ist darzulegen, welche fachliche Qualifikation der Flächenmanager / die Flächenmanagerin hat und in welchem Umfang, mit welchen Aufgaben usw. die Tätigkeit wahrgenommen wird.)

Eine Stellen-/ Aufgaben-/ Leistungsbeschreibung ist beigefügt

Ja (erforderlich, bitte ankreuzen)

- 4.2 Darstellung der konkreten Ziele, die mit dem Einsatz eines kommunalen Flächenmanagers / einer kommunalen Flächenmanagerin verfolgt werden
- 4.3 Organisatorische Einbindung des kommunalen Flächenmanagers / der kommunalen Flächenmanagerin in die Verwaltung
- 4.4 Falls der kommunale Flächenmanager / die kommunale Flächenmanagerin in Kooperation mit weiteren Kommunen zum Einsatz kommt bzw. ein Träger der Regionalplanung gemeinsam mit Kommunen einen Antrag stellt, bitte kurze Darstellung, wie und mit welchen Kommunen die Zusammenarbeit erfolgt

- 4.5 Der Gemeinderat bzw. die Verbands- oder Regionalversammlung hat der Beschäftigung bzw. Beauftragung eines kommunalen Flächenmanagers / einer kommunalen Flächenmanagerin bereits grundsätzlich zugestimmt

Ja (bitte ankreuzen), in der Sitzung am _____ .

Das Protokoll der Sitzung des Gemeinderats/der Verbands-/Regionalversammlung ist beigelegt.

Nein (bitte ankreuzen), der Beschluss steht noch aus und wird voraussichtlich am _____ gefasst.

Das Protokoll der Sitzung des Gemeinderats/der Verbands-/Regionalversammlung wird nachgereicht.

- 4.6 Für die Durchführung der Aufgabe eines kommunalen Flächenmanagers / einer kommunalen Flächenmanagerin wird ein Zuschuss für die Beauftragung eines **externen Dienstleisters** beantragt.

Aufgegliederte Darstellung der zuwendungsfähigen Ausgaben des Projekts ist beigelegt

Ja (bitte ankreuzen)

Ein entsprechendes Angebot ist beigelegt

Ja (bitte ankreuzen)

- 4.7 Für die Beschäftigung eines kommunalen Flächenmanagers / einer kommunalen Flächenmanagerin wird ein Zuschuss **für Personalkosten** beantragt.

Beschäftigungsgrad: Vollzeit Teilzeit _____ %

Arbeitgeberaufwand:

Entgeltgruppe nach TVÖD: _____ Stufe: _____

monatliches Bruttoentgelt:	Euro
vermögenswirksame Leistungen (monatlich):	Euro
Jahressonderzahlung nach TVÖD:	Euro
jährliches Bruttogehalt	Euro
Arbeitgeber-Anteil zur Sozialversicherung (jährlich):	Euro
jährliche Personalkosten:	Euro

5. Zeitplanung

Laufzeit in Monaten: _____

Beginn (Monat/Jahr): _____

Ende (Monat / Jahr): _____

(Hinweis: Bei der Einstellung eines kommunalen Flächenmanagers / einer kommunalen Flächenmanagerin empfiehlt sich ein ausreichender Vorlauf, sodass das Beschäftigungsverhältnis in der Regel zum 01.01.2022 beginnen kann. In begründeten Fällen kann auch ein anderer Beschäftigungsbeginn beantragt werden.)

Vorzeitiger Projektbeginn wird beantragt

(Siehe hierzu Ausschreibungstext Ziffer 5 (1). Ein vorzeitiger Projektbeginn kann in begründeten Fällen beantragt werden und bedarf der Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde. Ein vorzeitiger Beginn erfolgt auf eigenes Risiko, d.h. es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung.)

Nein

Ja (bitte begründen, falls Textfeld nicht ausreicht, kann auf eine beigelegte Anlage verwiesen werden):

6. Höhe der insgesamt beantragten Zuwendung (brutto):

_____ % = _____ Euro

7. Kosten- und Finanzierungsplan

7.1 Kostenplan (bitte Anlage 1 ausfüllen)

7.2 Finanzierungsplan (auf volle Euro gerundet)

	insgesamt	2021 fällig	2022 fällig	ggf. 2023 fällig
Gesamtausgaben	<i>Euro</i>			
– nicht zuwendungsfähige Ausgaben (gem. Anlage 1, Summe Ziffer 3)	<i>Euro</i>			
= zuwendungsfähige Gesamtausgaben (gem. Anlage 1, Summe Ziffer 1)	<i>Euro</i>			
Die förderfähigen Gesamtausgaben werden finanziert durch:				
– Drittmittel, Einnahmen (gem. Anlage 1, Summe Ziffer 2)	<i>Euro</i>	<i>Euro</i>	<i>Euro</i>	<i>Euro</i>

– Eigenmittel des Antragstellers	<i>Euro</i>	<i>Euro</i>	<i>Euro</i>	<i>Euro</i>
Zuwendung des Landes	<i>Euro</i>	<i>Euro</i>	<i>Euro</i>	<i>Euro</i>

(Bei interkommunalen Projekten/Projekten eines Trägers der Regionalplanung mit Kommunen kann der Eigenanteil von den Projektpartnern gemeinsam getragen werden, wobei ein Partner die Federführung des Gesamtprojektes übernehmen muss. Im Falle einer Förderung sind Verträge oder ähnliche Vereinbarungen über die Aufteilung des Eigenanteils vorzulegen)

8. Angaben zu vorausgegangenen oder laufenden Förderungen oder Förderanträgen der Kommune/des Trägers der Regionalplanung

(Jahr, Laufzeit, Art und Höhe der Förderung, Gebietsbezug / Darstellung, wie sich die beantragte Maßnahme zu bisherigen oder anderen Förderungen abgrenzt)

8.1 im Förderprogramm „Flächen gewinnen durch Innenentwicklung“

bisher wurde keine Förderung erhalten

bisher wurden folgende Projekte gefördert:

8.2 oder in anderen Förderprogrammen mit Bezug zur Innenentwicklung (z. B. Städtebauförderung, ELR, MELAP PLUS, o.a.)

die Kommune/der Träger der Regionalplanung nimmt an keinen anderen Förderprogrammen teil

die Kommune/der Träger der Regionalplanung nimmt an folgenden Förderprogrammen teil:

für das beantragte Gebiet erhielt/erhält die Kommune/der Träger der Regionalplanung aus folgenden Förderprogrammen Fördermittel:

(Nicht zuwendungsfähig sind Kosten, die in festgelegten Gebieten nach den §§ 141, 142, 171b und 171e Baugesetzbuch entstanden und nach den Städtebauförderungsrichtlinien förderfähig sind, siehe Ausschreibung Ziffer 6 (5))

9. Erklärungen/Verpflichtungen

Die Antragstellerin/der Antragsteller erklärt, dass

- 9.1 Sie/er eine Förderung gemäß den beiliegenden Unterlagen und auf der Grundlage der Förderausschreibung beantragt;
- 9.2 die Angaben im Antrag vollständig und richtig sind;
- 9.3 mit der Maßnahme **vor Antragstellung nicht begonnen worden ist** und auch **vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird**. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Leistungsvertrags zu werten. **Es ist ihr/ihm bekannt, dass die Förderung ansonsten im Nachhinein grundsätzlich zurückgenommen wird**;
- 9.4 sie gem. § 15 Umsatzsteuergesetz zum Vorsteuerabzug
 nicht berechtigt ist;
 berechtigt ist und dies bei den Ausgaben berücksichtigt (Preise ohne Umsatzsteuer);
- 9.5 sie/er für die beantragte Maßnahme **keine sonstigen öffentlichen Fördermittel** beantragt hat und solche im Falle der Förderung auch nicht beantragen wird;
- 9.6 sie/er die Gewähr bietet, dass der kommunale/regionale Eigenanteil der zuwendungsfähigen Kosten sichergestellt ist;
- 9.7 sie/er ihr Einverständnis erteilt, dass die Antragsunterlagen zum Zwecke der ordnungsgemäßen Bearbeitung vervielfältigt, elektronisch verarbeitet sowie die enthaltenen Daten gespeichert werden. Zudem ist das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen oder von ihm beauftragte Institutionen befugt, die Daten statistisch auszuwerten und die Ergebnisse dieser Auswertungen in anonymisierter Form zu veröffentlichen.
(Informationen zum Datenschutz, insbesondere die Informationen gem. Art. 13, 14 DS-GVO, finden Sie unter <https://wm.baden-wuerttemberg.de/ds-info>)

10. Dem Antrag sind beizufügen:

- Anlage 1: Kostenplan
- Eine aussagekräftige Plandarstellung (DIN A4) des Projektgebietes
- Zweite Ausfertigung des Antrages mit Anlagen

Ort, Datum

Name und Amtsbezeichnung
rechtsverbindliche Unterschrift

Anlage 1

Kostenplan

- 1.) Aufgegliederte Darstellung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Projekts (Bitte führen Sie die Einzelmaßnahmen Ihres Projektes detailliert auf. Als Grundlage der Kostenkalkulation können Angebote, Berechnungen nach der HOAI, o. ä. dienen. Sofern diese Grundlagen die Kostendarstellung näher erläutern oder nachvollziehbarer machen, können diese dem Antrag beigelegt werden)

Art der Maßnahme oder Leistung	insgesamt Euro	fällig 2021 Euro	fällig 2022 Euro	ggf. fällig 2023 Euro
	<i>Euro</i>	<i>Euro</i>	<i>Euro</i>	<i>Euro</i>
	<i>Euro</i>	<i>Euro</i>	<i>Euro</i>	<i>Euro</i>
	<i>Euro</i>	<i>Euro</i>	<i>Euro</i>	<i>Euro</i>
	<i>Euro</i>	<i>Euro</i>	<i>Euro</i>	<i>Euro</i>
Summe:	<i>Euro</i>	<i>Euro</i>	<i>Euro</i>	<i>Euro</i>

Grundlage des Kostenplans:

- 2.) Ggf. Angaben zu weiteren Deckungsmitteln / Einnahmen
(Angabe nur erforderlich, falls an den Ausgaben Dritte beteiligt sind oder Einnahmen erzielt werden)

weitere Deckungsmittel / Einnahmen durch:	insgesamt
	<i>Euro</i>
Summe:	<i>Euro</i>

- 3.) Summarische Darstellung der übrigen, mit dem Projekt zusammenhängenden, aber nicht zuwendungsfähigen Ausgaben mit einer Übersicht über die Finanzierung dieser Ausgaben

Art der Maßnahme oder Leistung	Finanzierung durch	insgesamt Euro
		<i>Euro</i>
Summe:		<i>Euro</i>

Anlage 2

Informationen zur Datenverarbeitung

1.) Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlicher nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a der Datenschutz-Grundverordnung (im Folgenden abgekürzt als DSGVO) ist das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg.

Kontaktdaten:

Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen
Referat Raumordnung, Flächenmanagement,
Theodor-Heuss-Str. 4,
70174 Stuttgart

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Den behördlichen Datenschutzbeauftragten des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen erreichen Sie unter:

Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen
Theodor-Heuss-Str. 4,
70174 Stuttgart
datenschutz@mlw.bwl.de

2.) Umfang der erhobenen personenbezogenen Daten

Im Rahmen der Antragstellung ist es erforderlich, folgende Daten zur Verfügung zu stellen:

- Persönliche Identifikationsangaben der Ansprechpersonen (Vor- und Nachnamen) sowie
- deren dienstliche Adresse, dienstliche E-Mail-Adresse, dienstliche (mobile) Telefonnummer,
- Persönliche Identifikationsangaben der gesetzlichen Vertretung (Vor- und Nachnamen),
- im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung werden von den Betroffenen außerdem Kontodaten zur Verfügung gestellt.

Soweit darüber hinaus weitere Daten freiwillig im Rahmen der Antragstellung zur Verfügung gestellt werden, werden auch diese ggf. verarbeitet, soweit dies erforderlich ist.

3.) Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Personenbezogene Daten werden zum Zwecke der Verarbeitung der Förderanträge im Rahmen des Förderprogramms „Flächen gewinnen durch Innenentwicklung“ durch das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg sowie das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus in dem Themenfeld Flächenmanagement insbesondere in Bezug zu folgender Aufgabe verarbeitet:

§§ 1 Absatz 5 Satz 3, 1a Abs. 2 BauGB i.V.m. Einzelplan 07, Kapitel 0705, Titelgruppe 80 des (jeweiligen) Staatshaushaltsplanes, soweit es um Aufgaben des Flächenmanagements geht.

Anlage 2

Ferner erfolgt die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zum Zwecke der Evaluation des Förderprogramms und zur Erfüllung von Nachweispflichten gegenüber dem Rechnungshof Baden-Württemberg.

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG). Die Datenverarbeitung dient der Erfüllung der in der Zuständigkeit des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg liegenden Aufgaben bzw. der Ausübung öffentlicher Gewalt, die dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg übertragen wurde. Dabei kann die Datenverarbeitung auch der Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung dienen. Die vorrangige Rechtsgrundlage hierfür ist § 4 LDSG i. V. m. Art. 6 Abs. 1 lit. e.

Daneben können ggf. Ihre gesonderten Einwilligungen gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. a, Art. 7 DS-GVO als datenschutzrechtliche Erlaubnisvorschrift herangezogen werden. Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie zuvor darüber informieren.

4.) Speicherdauer

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, die im Rahmen der Förderprojekte erhoben werden, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind und der Löschung keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. In der Regel werden die Daten nach 15 Jahren gelöscht. Außerdem werden Ihre Daten gelöscht, wenn Sie von Ihrem Widerrufs- bzw. Widerspruchsrecht Gebrauch machen. Durch ein Löschkonzept mit regelmäßigen Prüfungen der Datenbestände stellen wir die Löschung sicher.

Personenbezogene Daten von Förderanträgen, die abgelehnt werden, löschen wir, sobald die Daten für die oben genannten Zwecke und zur Verteidigung gegen mögliche Rechtsansprüche in einem Verfahren nicht mehr erforderlich sind und der Löschung keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. In der Regel erfolgt die Löschung spätestens nach fünf Jahren.

5.) Datenweitergabe

Innerhalb des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen sowie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg erhalten nur die Personen und Stellen (Vertreter/innen der Fachabteilung etc.) Ihre personenbezogenen Daten, die diese zur Erfüllung der in den Zuständigkeitsbereich des Ministeriums fallenden Aufgaben benötigen.

Zur Erfüllung unserer Aufgaben setzen wir im Wege der Auftragsverarbeitung Dienstleister ein, insbesondere für die Bereitstellung, Wartung und Pflege von IT-Systemen. Bei der Auswahl unserer Dienstleister achten wir streng darauf, dass diese ebenfalls die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz einhalten. Insbesondere werden Ihre Daten zur Weiterbearbeitung der Förderprojekte an die L-Bank, Staatsbank Baden-Württemberg weitergegeben.

Anlage 2

Gegebenenfalls werden Ihre Daten an die zuständigen Aufsichts- und Rechnungsprüfungsbehörden zur Wahrnehmung der jeweiligen Kontrollrechte übermittelt.

6.) Rechte von Betroffenen

Sie haben die Rechte aus den Art. 15 – 21 DS-GVO:

- Recht auf Auskunft (Art. 15 DS-GVO)
- Recht auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO)
- Recht auf Löschung (Art. 17 DS-GVO)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO)
- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO)

Bitte wenden Sie sich hierzu an folgende Stelle:

Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg
Theodor-Heuss-Str. 4,
70174 Stuttgart
poststelle@mlw.bwl.de

7.) Widerrufsrecht

Sofern wir Ihre Daten auf Grundlage einer Einwilligungserklärung verarbeiten, haben Sie jederzeit das Recht, diese Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung bleibt von dem Widerruf unberührt.

Der Widerruf ist zu richten an:

Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg
Theodor-Heuss-Str. 4,
70174 Stuttgart
poststelle@mlw.bwl.de

8.) Widerspruchsrecht

Verarbeiten wir Ihre Daten auf der Grundlage von § 4 LDSG i. V. m. Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e DS-GVO, können Sie dieser Verarbeitung aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, widersprechen. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an:

Anlage 2

Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen
Theodor-Heuss-Str. 4,
70174 Stuttgart
poststelle@mlw.bwl.de

9.) Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an folgende Stellen zu wenden:

Behördlicher Datenschutzbeauftragter
Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen
Theodor-Heuss-Str. 4, 70174 Stuttgart
datenschutz@mlw.bwl.de

Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Baden-Württemberg
Königstrasse 10 a
70173 Stuttgart
Tel.: 0711/615541-0
FAX: 0711/615541-15
poststelle@fdi.bwl.de

10.) Übermittlung Ihrer Daten an ein Drittland

Eine Datenübermittlung an Dritte außerhalb des Geltungsbereichs der DS-GVO findet nicht statt.

11.) Sind Sie verpflichtet, Ihre Daten bereitzustellen?

Grundsätzlich ist die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten weder gesetzlich noch vertraglich vorgeschrieben. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten uns zur Verfügung zu stellen. Bei Nichtbereitstellung der Daten ist die Bearbeitung Ihrer Anfragen sowie Anträge nicht möglich.

Informationen zum Datenschutz, insbesondere die Informationen gem.
Art. 13, 14 DS-GVO, finden Sie auch unter <https://wm.baden-wuerttemberg.de/ds-info>.

12.) Automatisierte Einzelfallentscheidungen oder Profiling

Wir nutzen keine rein automatisierten Verarbeitungsprozesse zur Herbeiführung einer Entscheidung.

(Informationen zum Datenschutz, insbesondere die Informationen gem. Art. 13, 14 DS-GVO, finden Sie unter <https://wm.baden-wuerttemberg.de/ds-info>)

Zur lfd. Nr. 51-2

Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen
Baden-Württemberg
Referat Raumordnung, Flächenmanagement
Postfach 10 01 41
70001 Stuttgart

TEIL B

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung im Rahmen des Förderprogramms

„Flächen gewinnen durch Innenentwicklung“ 2021

(Stand: 22.06.2021, Az.: 53-8800.0/380)

1. Antragsteller / Kurzvorstellung des Projektes

1.1 Antragsteller / Projektträger / Bewilligungsempfänger

(Stadt, Gemeinde, Gemeindeverwaltungsverband, Landkreis, Zweckverband; Träger der Regionalplanung in Baden-Württemberg gemeinsam mit kommunalen Planungsträgern; bei interkommunalem Antrag bzw. Antrag durch einen Träger der Regionalplanung gemeinsam mit kommunalen Planungsträgern ist die projektverantwortliche Kommune bzw. der projektverantwortliche Träger der Regionalplanung zu benennen)

Kommune/Träger der Regionalplanung

(vollständiger Name):

Landkreis:

Gesetzliche Vertretung:

(Titel, Vor- und Nachname)

Straße oder Postfach:

Postleitzahl / Ort:

Telefonnummer:

E-Mail-Adresse:

Bankverbindung:

IBAN:

BIC:

1.2 Ansprechpartner/in (projektverantwortlich)

Name:

Vorname:

Straße / Postfach:

Postleitzahl / Ort:

Telefonnummer:

E-Mail-Adresse:

1.3 Aussagekräftiger Kurztitel des beantragten Projektes

1.4 Aussagekräftige Kurzbeschreibung des beantragten Projektes
(7-10 Zeilen oder max. 1000 Zeichen)

2. Kommunale/regionale Strukturdaten

2.1 Zentralörtliche Funktion / Raumkategorie: _____ / _____

2.2 Gemeindefläche und ggf. Regionsfläche(km²):

2.3 Einwohnerzahl: _____ Stand: _____

Entwicklung der Einwohnerzahl (Amtliche Einwohnerzahl, jeweils zum 31.12.):

2011:	2014:	2017:
2012:	2015:	2018:
2013:	2016:	2019:

Voraussichtliche Entwicklung der Einwohnerzahl (Datenquelle: _____):

2025:	2030:	2035:
-------	-------	-------

2.4 Umfang der Ausweisung von Bauflächen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen seit 2012 im Außenbereich (ha):

2.5 Das Flächenmanagement-Tool FLOO wird (bitte ankreuzen):

genutzt nicht genutzt

anderes Instrument:

3. Projektbeschreibung

(Gefördert werden Maßnahmen, die in besonderem Maße den Zielen der qualitätsvollen Innenentwicklung, der Flächeneffizienz und dem „Flächen gewinnen“ sowie der Schaffung attraktiver, kompakter Siedlungsstrukturen und lebendiger Ortskerne Rechnung tragen. Bitte heben Sie den innovativen Ansatz Ihrer Maßnahme hervor.)

3.1 Größe des Projektgebietes : _____ ha

3.2 Stadträumliche Einordnung:
(z. B. Gesamtstadt/ Teilort/ Quartier / Einzelfläche etc.)

3.3 Projektschwerpunkt (Mehrfachnennung möglich)

- städtebaulicher Entwurf
- Innenentwicklungskonzept
- Aufstockung- und Dachausbau
- Gewerbe

- interkommunal
 sonstiges

3.4 Konkrete Projektinhalte und beantragte Maßnahmen

(Falls Textfeld nicht ausreicht, kann auf eine beigefügte Anlage verwiesen werden)

3.5 Darstellung der konkreten Ziele, die mit dem beantragten Projekt verfolgt werden

3.6 Kurze Darstellung, wie durch das Projekt die Flächeninanspruchnahme reduziert bzw. eine effizientere Flächenbewirtschaftung erreicht wird. Bisherige Maßnahmen zur Flächeneffizienz und zur Stärkung der Innenentwicklung

3.7 Inhalte und Ablauf der Bürgerbeteiligung im Projekt

3.8 Weitere Beteiligte und Mitwirkende im Projekt

4. Zeitplanung

Die Zeitplanung für das Projekt ist grundsätzlich verbindlich.

Laufzeit in Monaten: _____
Beginn (Monat/Jahr): _____ 2021
Ende (Monat/Jahr): _____ 2022 (ggf. 2023)

Vorzeitiger Projektbeginn wird beantragt

(Siehe hierzu Ausschreibungstext Ziffer 5 (1). Ein vorzeitiger Projektbeginn kann in begründeten Fällen beantragt werden und bedarf der Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde. Ein vorzeitiger Beginn erfolgt auf eigenes Risiko, d.h. es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung.)

Nein

Ja (bitte begründen, falls Textfeld nicht ausreicht, kann auf eine beigelegte Anlage verwiesen werden):

5. Höhe der insgesamt beantragten Zuwendung :

_____ % = _____ Euro

6. Kosten- und Finanzierungsplan

6.1 Kostenplan (bitte Anlage 1 ausfüllen)

6.2 Finanzierungsplan (auf volle Euro gerundet)

	insgesamt	2021 fällig	2022 fällig	ggf. 2023 fällig
Gesamtausgaben	<i>Euro</i>			
– nicht zuwendungsfähige Ausgaben (gem. Anlage 1, Summe Ziffer 3)	<i>Euro</i>			
= zuwendungsfähige Gesamtausgaben (gem. Anlage 1, Summe Ziffer 1)	<i>Euro</i>			
Die förderfähigen Gesamtausgaben werden finanziert durch:				
– Drittmittel, Einnahmen (gem. Anlage 1, Summe Ziffer 2)	<i>Euro</i>	<i>Euro</i>	<i>Euro</i>	<i>Euro</i>
– Eigenmittel des Antragstellers	<i>Euro</i>	<i>Euro</i>	<i>Euro</i>	<i>Euro</i>
Zuwendung des Landes	<i>Euro</i>	<i>Euro</i>	<i>Euro</i>	<i>Euro</i>

(Bei interkommunalen Projekten/Projekt eines Trägers der Regionalplanung mit Kommunen kann der Eigenanteil von den Projektpartnern gemeinsam getragen werden, wobei ein Partner die Federführung des Gesamtprojektes übernehmen muss. Im Falle einer Förderung sind Verträge oder ähnliche Vereinbarungen über die Aufteilung des Eigenanteils vorzulegen)

7. Angaben zu vorausgegangenem oder laufenden Förderungen oder Förderanträgen der Kommune/des Trägers der Regionalplanung

(Jahr, Laufzeit, Art und Höhe der Förderung, Gebietsbezug / ggf. Darstellung, wie sich die beantragte Maßnahme zu bisherigen oder anderen Förderungen abgrenzt)

7.1 Im Förderprogramm „Flächen gewinnen durch Innenentwicklung“

- erfolgte bisher keine Förderung.
- wurden bisher folgende Projekte gefördert:

7.2 oder in anderen Förderprogrammen mit Bezug zur Innenentwicklung

(z. B. Städtebauförderung, ELR, MELAP PLUS, o.a.)

- Die Kommune/der Träger der Regionalplanung nahm / nimmt an keinen anderen Förderprogrammen teil.
- Die Kommune/der Träger der Regionalplanung nahm / nimmt an folgenden Förderprogrammen teil:

- Für das beantragte Gebiet erhielt/erhält die Kommune/der Träger der Regionalplanung aus folgenden Förderprogrammen Fördermittel:

(Nicht zuwendungsfähig sind Kosten, die in festgelegten Gebieten nach den §§ 141, 142, 171b und 171e Baugesetzbuch entstanden und nach den Städtebauförderungsrichtlinien förderfähig sind, siehe Ausschreibung Ziffer 6 (5))

8. Erklärungen/ Verpflichtungen

Die Antragstellerin/der Antragsteller erklärt, dass

- 8.1 Sie/er eine Förderung gemäß den beiliegenden Unterlagen und auf der Grundlage der Förderausschreibung beantragt;
- 8.2 die Angaben im Antrag vollständig und richtig sind;
- 8.3 mit der Maßnahme **vor Antragstellung nicht begonnen worden ist** und auch **vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird**. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Leistungsvertrags zu werten. **Es ist ihr/ihm bekannt, dass die Förderung ansonsten im Nachhinein grundsätzlich zurückgenommen wird;**
- 8.4 sie/er gem. § 15 Umsatzsteuergesetz zum Vorsteuerabzug

- nicht berechtigt ist;
- berechtigt ist und dies bei den Ausgaben berücksichtigt (Preise ohne Umsatzsteuer);
- 8.5 sie/er für die beantragte Maßnahme **keine sonstigen öffentlichen Fördermittel** beantragt hat und solche im Falle der Förderung auch nicht beantragen wird;
- 8.6 sie/er die Gewähr bietet, dass der kommunale/regionale Eigenanteil der zuwendungsfähigen Kosten sichergestellt ist;
- 8.7 sie/er ihr Einverständnis erteilt, dass das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen oder von ihm beauftragte Institutionen befugt sind, die Daten statistisch auszuwerten und die Ergebnisse dieser Auswertungen in anonymisierter Form zu veröffentlichen.
- 8.8 Sie/er die Informationen zur Datenverarbeitung (Anlage 2) gelesen hat und mit der Vorgehensweise einverstanden ist.

9. Dem Antrag sind beizufügen:

- Anlage 1: Kostenplan
- Eine aussagekräftige Plandarstellung (DIN A4) des Projektgebietes
- zweite Ausfertigung des Antrages mit Anlagen

Ort, Datum

Name und Amtsbezeichnung
rechtsverbindliche Unterschrift

Anlage 1

Kostenplan

- 1.) Aufgegliederte Darstellung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Projekts (Bitte führen Sie die Einzelmaßnahmen Ihres Projektes detailliert auf. Als Grundlage der Kostenkalkulation können Angebote, Berechnungen nach der HOAI, o. ä. dienen. Sofern diese Grundlagen die Kostendarstellung näher erläutern oder nachvollziehbarer machen, können diese dem Antrag beigelegt werden)

Art der Maßnahme oder Leistung	Insgesamt Euro	fällig 2021 Euro	fällig 2022 Euro	ggf. fällig 2023 Euro
	Euro	Euro	Euro	Euro
	Euro	Euro	Euro	Euro
	Euro	Euro	Euro	Euro
	Euro	Euro	Euro	Euro
Summe:	Euro	Euro	Euro	Euro

Grundlage des Kostenplans:

- 2.) Ggf. Angaben zu weiteren Deckungsmitteln / Einnahmen
(Angabe nur erforderlich, falls an den Ausgaben Dritte beteiligt sind oder Einnahmen erzielt werden)

weitere Deckungsmittel / Einnahmen durch:	insgesamt
	Euro
Summe:	Euro

- 3.) Summarische Darstellung der übrigen, mit dem Projekt zusammenhängenden, aber nicht zuwendungsfähigen Ausgaben mit einer Übersicht über die Finanzierung dieser Ausgaben

Art der Maßnahme oder Leistung	Finanzierung durch	insgesamt Euro
		Euro
Summe:		Euro

Anlage 2

Informationen zur Datenverarbeitung

1.) Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlicher nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a der Datenschutz-Grundverordnung (im Folgenden abgekürzt als DSGVO) ist das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg.

Kontaktdaten:

Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg
Referat Raumordnung, Flächenmanagement
Theodor-Heuss-Str. 4,
70174 Stuttgart

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Den behördlichen Datenschutzbeauftragten des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg erreichen Sie unter:

Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen
Theodor-Heuss-Str. 4,
70174 Stuttgart
datenschutz@mlw.bwl.de

2.) Umfang der erhobenen personenbezogenen Daten

Im Rahmen der Antragstellung ist es erforderlich, folgende Daten zur Verfügung zu stellen:

- Persönliche Identifikationsangaben der Ansprechpersonen (Vor- und Nachnamen) sowie
- deren dienstliche Adresse, dienstliche E-Mail-Adresse, dienstliche (mobile) Telefonnummer,
- Persönliche Identifikationsangaben der gesetzlichen Vertretung (Vor- und Nachnamen),
- im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung werden von den Betroffenen außerdem Kontodaten zur Verfügung gestellt.

Soweit darüber hinaus weitere Daten freiwillig im Rahmen der Antragstellung zur Verfügung gestellt werden, werden auch diese ggf. verarbeitet, soweit dies erforderlich ist.

3.) Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Personenbezogene Daten werden zum Zwecke der Verarbeitung der Förderanträge im Rahmen des Förderprogramms „Flächen gewinnen durch Innenentwicklung“ durch das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen sowie das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg in dem Themenfeld Flächenmanagement insbesondere in Bezug zu folgender Aufgabe verarbeitet:

§§ 1 Absatz 5 Satz 3, 1a Abs. 2 BauGB i.V.m. Einzelplan 07, Kapitel 0705, Titelgruppe 80 des (jeweiligen) Staatshaushaltsplanes, soweit es um Aufgaben des Flächenmanagements geht.

Anlage 2

Ferner erfolgt die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zum Zwecke der Evaluation des Förderprogramms und zur Erfüllung von Nachweispflichten gegenüber dem Rechnungshof Baden-Württemberg.

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG). Die Datenverarbeitung dient der Erfüllung der in der Zuständigkeit des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg liegenden Aufgaben bzw. der Ausübung öffentlicher Gewalt, die dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg übertragen wurde. Dabei kann die Datenverarbeitung auch der Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung dienen. Die vorrangige Rechtsgrundlage hierfür ist § 4 LDSG i. V. m. Art. 6 Abs. 1 lit. e.

Daneben können ggf. Ihre gesonderten Einwilligungen gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. a, Art. 7 DS-GVO als datenschutzrechtliche Erlaubnisvorschrift herangezogen werden. Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie zuvor darüber informieren.

4.) Speicherdauer

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, die im Rahmen der Förderprojekte erhoben werden, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind und der Löschung keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. In der Regel werden die Daten nach 15 Jahren gelöscht. Außerdem werden Ihre Daten gelöscht, wenn Sie von Ihrem Widerrufs- bzw. Widerspruchsrecht Gebrauch machen. Durch ein Löschkonzept mit regelmäßigen Prüfungen der Datenbestände stellen wir die Löschung sicher.

Personenbezogene Daten von Förderanträgen, die abgelehnt werden, löschen wir, sobald die Daten für die oben genannten Zwecke und zur Verteidigung gegen mögliche Rechtsansprüche in einem Verfahren nicht mehr erforderlich sind und der Löschung keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. In der Regel erfolgt die Löschung spätestens nach fünf Jahren.

5.) Datenweitergabe

Innerhalb des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen sowie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg erhalten nur die Personen und Stellen (Vertreter/innen der Fachabteilung etc.) Ihre personenbezogenen Daten, die diese zur Erfüllung der in den Zuständigkeitsbereich des Ministeriums fallenden Aufgaben benötigen.

Zur Erfüllung unserer Aufgaben setzen wir im Wege der Auftragsverarbeitung Dienstleister ein, insbesondere für die Bereitstellung, Wartung und Pflege von IT-Systemen. Bei der Auswahl unserer Dienstleister achten wir streng darauf, dass diese ebenfalls die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz einhalten. Insbesondere werden Ihre Daten zur Weiterbearbeitung der Förderprojekte an die L-Bank, Staatsbank Baden-Württemberg weitergegeben.

Anlage 2

Gegebenenfalls werden Ihre Daten an die zuständigen Aufsichts- und Rechnungsprüfungsbehörden zur Wahrnehmung der jeweiligen Kontrollrechte übermittelt.

6.) Rechte von Betroffenen

Sie haben die Rechte aus den Art. 15 – 21 DS-GVO:

- Recht auf Auskunft (Art. 15 DS-GVO)
- Recht auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO)
- Recht auf Löschung (Art. 17 DS-GVO)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO)
- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO)

Bitte wenden Sie sich hierzu an folgende Stelle:

Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg
Theodor-Heuss-Str. 4,
70174 Stuttgart
poststelle@mlw.bwl.de

7.) Widerrufsrecht

Sofern wir Ihre Daten auf Grundlage einer Einwilligungserklärung verarbeiten, haben Sie jederzeit das Recht, diese Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung bleibt von dem Widerruf unberührt.

Der Widerruf ist zu richten an:

Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg
Theodor-Heuss-Str. 4,
70174 Stuttgart
poststelle@mlw.bwl.de

8.) Widerspruchsrecht

Verarbeiten wir Ihre Daten auf der Grundlage von § 4 LDSG i. V. m. Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e DS-GVO, können Sie dieser Verarbeitung aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, widersprechen. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an:

Anlage 2

Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg
Theodor-Heuss-Str. 4,
70174 Stuttgart
poststelle@mlw.bwl.de

9.) Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an folgende Stellen zu wenden:

Behördlicher Datenschutzbeauftragter
Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg
Theodor-Heuss-Str. 4,
70174 Stuttgart
datenschutz@mlw.bwl.de

Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Baden-Württemberg
Königstrasse 10 a
70173 Stuttgart
Tel.: 0711/615541-0
FAX: 0711/615541-15
poststelle@fdi.bwl.de

10.) Übermittlung Ihrer Daten an ein Drittland

Eine Datenübermittlung an Dritte außerhalb des Geltungsbereichs der DS-GVO findet nicht statt.

11.) Sind Sie verpflichtet, Ihre Daten bereitzustellen?

Grundsätzlich ist die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten weder gesetzlich noch vertraglich vorgeschrieben. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten uns zur Verfügung zu stellen. Bei Nichtbereitstellung der Daten ist die Bearbeitung Ihrer Anfragen sowie Anträge nicht möglich.

Informationen zum Datenschutz, insbesondere die Informationen gem.
Art. 13, 14 DS-GVO, finden Sie auch unter <https://wm.baden-wuerttemberg.de/ds-info>.

12.) Automatisierte Einzelfallentscheidungen oder Profiling

Wir nutzen keine rein automatisierten Verarbeitungsprozesse zur Herbeiführung einer Entscheidung.

(Informationen zum Datenschutz, insbesondere die Informationen gem. Art. 13, 14 DS-GVO, finden Sie unter <https://wm.baden-wuerttemberg.de/ds-info>)

Zur If d. Nr2 5



L-Bank Schlossplatz 10 76113 Karlsruhe	Antrag auf Förderlinie Wohnungsbau BW - kommunal
---	---

Bitte füllen Sie den Antrag vollständig aus und reichen Sie ihn über die Wohnraumförderungsstelle bei der L-Bank ein. Diese wird den Antrag nach Prüfung an die L-Bank weiterleiten.

Eingangsstempel der Wohnraumförderungsstelle

1. Antragsteller¹

Kommune / Eigenbetrieb / Zweckverband			
Straße, Hausnummer	Postleitzahl	Ort	
Ansprechpartner	E-Mail	Telefonnummer	

2. Vorhaben

2.1 Bauort/Grundstück

Kreis	Flurstücknummer
Bauort (Postleitzahl, Ort)	Größe in qm
Gemarkung	Datum Bauantrag/Bauanzeige
Straße, Hausnummer	Baujahr
Derzeit im Grundbuch eingetragener Eigentümer	Eigentümer seit
Falls Erbbaurecht: Erbbauberechtigter	Laufzeit des Erbbaurechts bis (Datum)
Bei Eigentumswohnungen: Nummer im Aufteilungsplan	Miteigentumsanteil pro 1000

2.2 Geplantes Vorhaben

- Bau/Erwerb (neuer Wohnraum)
- Ersatzneubau
- Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen (neuer Wohnraum)
- Mietwohnraum für Zwecke des ambulanten betreuten Wohnens

mit Anzahl Wohnungen auf einem Wohngrundstück gemischt genutztem Grundstück

Baubeginn Monat/Jahr voraussichtliche Bezugfertigkeit Monat/Jahr

(Bitte für mehrere Gebäude getrennt eingeben)

1 Soweit aus dem Zusammenhang nichts anderes hervorgeht, steht ein Begriff wie „Antragsteller“, „Auftraggeber“ oder „Ansprechpartner“ jeweils für Singular und Plural und wird geschlechtsneutral verwendet und schließt jegliche Geschlechtsform ein.

Alle Antragsteller versichern die Richtigkeit der Angaben in diesem Antrag:

Eingaben löschen	Drucken	Speichern
------------------	---------	-----------

Seite 2 zum Antrag von (Antragsteller) _____

2.3 Das Neubauvorhaben ist geplant (bitte auch Nachweise beifügen)

- als Neubaustandard Plus
- als Energiesparhaus

2.4 Innovative Bauausführung: Die Ausführungsart des Vorhabens ist nicht bereits auf dem deutschen Markt als allgemein eingeführt anzusehen.

Erläuterung/Begründung der Maßnahme

hierfür anfallende Mehrkosten (mit Nachweis)

EUR

2.5 Barrierefreie Bauausführung nach DIN 18040-2

Erläuterung der Maßnahme

hierfür anfallende Mehrkosten (mit Nachweis)

EUR

2.6 Maßnahmen zur Gestaltung des Wohnumfeldes sowie zur Stabilisierung und Aufrechterhaltung von Quartiersstrukturen

Erläuterung der Maßnahme

hierfür anfallende Kosten (mit Nachweis)

EUR

Firm 9028 07/21

Alle Antragsteller versichern die Richtigkeit der Angaben in diesem Antrag:

Eingaben löschen

Drucken

Speichern

Seite 3 zum Antrag von (Antragsteller) _____

2.7 Das Objekt enthält:

(Nicht auszufüllen beim Erwerb einzelner Eigentumswohnungen)

ja	Anzahl	Wohnungen	Gesamtwohnfläche in Quadratmetern
<input type="checkbox"/>		Wohnungen, die mit Fördermitteln finanziert werden und für die Miet- und Belegungsbindungen gelten.	m ²
<input type="checkbox"/>		Wohnungen, die mit Fördermitteln finanziert werden und für die vorgesehen ist, die Miet- und Belegungsbindung bei Bezugsfertigkeit auf gleichwertige Ersatzwohnungen zu übertragen (Mittelbare Belegung). Die Ersatzwohnungen sind bekannt oder werden spätestens bei Bezugsfertigkeit der geförderten Wohnungen benannt. Mit Beantragung der Schlussauszahlung ist eine Aufstellung der geförderten Wohnungen und der dazugehörigen Ersatzwohnungen über die zuständige Gemeinde einzureichen.	m ²
<input type="checkbox"/>		Wohnungen, die frei finanziert werden	m ²
<input type="checkbox"/>		Wohnungen zum Zwecke des ambulanten betreuten Wohnens	m ²

Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage 9020-4 „Beschreibung der Wohnungen“, die unbedingt beizufügen ist. Sonst kann ihr Antrag nicht bearbeitet werden.

2.8 Weitere Angaben zur Objektbeschreibung

Gesamtwohnfläche m ²	Gewerblich genutzte Fläche m ²		
Garagen / Tiefgaragenplätze	Stellplätze	Doppelparker oder Ähnliches	Gesamtmiete für Garagen etc. (monatlich) EUR

2.9 Die ortsübliche, monatliche Vergleichsmiete je Quadratmeter Wohnfläche beträgt EUR
 die ortsübliche, monatliche Vergleichsmiete je Garage beträgt EUR

Diese Angabe ist durch die Gemeinde auf dem diesem Antrag beigefügten Vordruck 9044 zu bestätigen.

Mietabsenkung in Prozent: %
 (gegenüber der ortsüblichen, monatlichen Vergleichsmiete)

Hinweis: Bei einer wahlweise von der Regelabsenkung von 33 % abweichenden Festsetzung der anfänglichen Höhe der Kaltmiete je m² Wohnfläche, wird die Basisförderung entsprechend proportional angepasst.

Alle Antragsteller versichern die Richtigkeit der Angaben in diesem Antrag:

Seite 4 zum Antrag von (Antragsteller) _____

3. Kosten des Vorhabens

Gesamtkosten (nach DIN 276-1)

Grundstück

Kaufpreis oder Wert des Grundstückes	<input type="text"/> EUR/m ² =	<input type="text"/> EUR	
Nebenkosten		<input type="text"/> EUR	
Abbruchkosten		<input type="text"/> EUR	= <input type="text"/> EUR

Herrichten und Erschließen

Erschließung, Abfindungen und Entschädigungen		<input type="text"/> EUR	
Kosten für das Herrichten des Baugrundstücks		<input type="text"/> EUR	
Kosten der Entwässerungs- und Versorgungsanlagen		<input type="text"/> EUR	
Sonstige Abgaben, Anliegerleistungen		<input type="text"/> EUR	= <input type="text"/> EUR

Gebäude

→ in konventioneller Bauweise	<input type="text"/> Kubikmeter zu je	<input type="text"/> EUR =	<input type="text"/> EUR
oder			
→ Preis für das Hauptgebäude		<input type="text"/> EUR	
→ Preis für das Nebengebäude		<input type="text"/> EUR	
Zuschläge für Anbauten, Freitreppen, Balkone und so weiter		<input type="text"/> EUR	
Wert der verwendeten Gebäudeteile		<input type="text"/> EUR	
Zusätzliche Kosten wie Betriebseinrichtungen / Geräte / sonstige Wirtschaftsausstattungen		<input type="text"/> EUR	= <input type="text"/> EUR

Außenanlagen

Hausanschlusskosten		<input type="text"/> EUR	
Hof, Wegflächen, Terrassen, Einfriedungen		<input type="text"/> EUR	
Gartenanlagen		<input type="text"/> EUR	
Sonstige Außenanlagen		<input type="text"/> EUR	= <input type="text"/> EUR

Baunebenkosten

Architekten- und Ingenieurleistungen		<input type="text"/> EUR	
Verwaltungsleistungen (zum Beispiel Baugenehmigungen)		<input type="text"/> EUR	= <input type="text"/> EUR

weitere Kosten

Beschaffung der Dauerfinanzierungsmittel		<input type="text"/> EUR	
Beschaffung und Verzinsung der Zwischenfinanzierungsmittel		<input type="text"/> EUR	
Sonstige Nebenkosten		<input type="text"/> EUR	= <input type="text"/> EUR

Gesamtkosten = EUR

Von den Gesamtkosten entfallen gemäß beiliegendem Kostennachweis

<input type="text"/> %	auf mit Fördermitteln finanzierten Wohnraum	=	<input type="text"/> EUR
<input type="text"/> %	auf frei finanzierten Wohnraum / gewerbliche Räume	=	<input type="text"/> EUR

Alle Antragsteller versichern die Richtigkeit der Angaben in diesem Antrag:

Seite 5 zum Antrag von (Antragsteller) _____

4. Aufstellung der Finanzierungsmittel

4.1 Fremdmittel

Geldgeber Art der Finanzierungsmittel	Nennbetrag in Euro	Sollzins- bindung in Jahren	Auszah- lungs- kurs in Prozent	Jährliche Belastung aus				Gesamt- belastung aus Finan- zierung im Jahr in Euro
				Sollzinsen, Verwaltungskosten		Tilgung		
				in %	Betrag in Euro	in %	Betrag in Euro	
1	2	3	4	5		6		7
vorhandene Altbelastung								
L-Bank								
Förderdarlehen Wohnungsbau BW-kommunal		30				2,00		
Zuschuss Wohnungsbau BW-kommunal								
Ergänzungsdarlehen über L-Bank								
Sonstige Finanzierung								
Belastung Erbbauzins								
4.1 Summe der Finanzierungsmittel						4.2 Gesamtbelastung aus Finanzierung		

4.3 Eigenleistung	Euro
Wert des eigenen Baugrundstücks / mit eigenen Mitteln bezahlter Kaufpreis	
Wert des verwendeten Gebäudebestands	
Barmittel, Bankguthaben	
Bausparguthaben	
sonstige Baukostenzuschüsse	
4.3 Summe Eigenleistungen	

= % der Gesamtfinanzierung

Gesamtfinanzierung Summe 4.1 + 4.3	
---	--

Alle Antragsteller versichern die Richtigkeit der Angaben in diesem Antrag:

Seite 6 zum Antrag von (Antragsteller) _____

5. Erklärungen der Antragsteller

5.1 Zum Antrag

Wir bestätigen die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden und in den Anlagen zu diesem Antrag gemachten Angaben und beantragen ausdrücklich die Darlehen / Zuschüsse wie im Finanzierungsplan angegeben. Die im jeweiligen Programm gültigen Fördervoraussetzungen und Bedingungen der L-Bank sind uns bekannt. Sie werden bei Planung und Durchführung der Maßnahmen beachtet. Uns ist außerdem bekannt, dass

- ein vorzeitiger Baubeginn beziehungsweise Vertragsabschluss eine Förderung ausschließt,
- die Sollzinssätze von der L-Bank bei Darlehenszusage festgelegt werden,
- die vorstehenden Angaben und hierzu beigefügte Anlagen für die Bewilligung und Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Bestehen der Finanzhilfe subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch (Subventionsbetrug) sind und eine Verwendung der Fördermittel entgegen der Verwendungsbeschränkung nach § 264 Strafgesetzbuch strafbar ist,
- wir verpflichtet sind, der L-Bank unverzüglich die Änderung oder den Wegfall aller für die Bewilligung oder Belassung der Subvention maßgeblichen Umstände (wie zum Beispiel Planänderungen und anderes) anzuzeigen,
- falsche Angaben die sofortige fristlose Kündigung des bewilligten Darlehens, verbunden mit dem Widerruf der je nach Programm gegebenenfalls gewährten Zinssubvention oder Zuschusses zur Folge haben können,
- die mit Fördermitteln finanzierten Wohnungen dem begünstigten Personenkreis bereitgestellt werden müssen, sofern nicht eine mittelbare Belegung zugelassen ist,
- die in der Förderzusage konkretisierten öffentlich-rechtlichen Bindungen vom jeweiligen Verfügungsberechtigten über die gesamte Bindungsdauer zu beachten und einzuhalten sind. Soweit den Antragsteller bindende interne Förderbestimmungen wie etwa ein Gesellschaftsvertrag oder eine Satzung diesem Grundsatz entgegenstehen, haben sie insoweit zurückzutreten und vermögen keine Geltung zu entfachen. Insbesondere ist es dem Antragsteller auch untersagt, Verträge mit Dritten, insbesondere mit Kommunen, abzuschließen, welche der Einhaltung der aus der Förderung resultierenden öffentlich-rechtlichen Bindungen entgegenstehen.
- die Gemeinde verpflichtet ist,
 - die für den Antragsteller im Falle einer Förderung verbindliche Belegungsbindung zu beachten und keine vertragliche Vereinbarung mit dem Antragsteller zu treffen, welche dessen Einhaltung dieser Belegungsbindung vereiteln oder erschweren kann und auch sonst keine Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer solchen Vereitelung beziehungsweise Erschwerung führen können. Soweit keine an bestimmte Personengruppen und Merkmale beziehungsweise Eigenschaften anknüpfende Sonderbindung beantragt und mit der Förderzusage festgesetzt wird, gilt in der Landeswohnraumförderung der Grundsatz der allgemeinen Belegungsbindung, die grundsätzlich den Zugang zu Sozialmietwohnungen für alle wohnberechtigten Haushalte gleichermaßen eröffnet. Einschränkungen dieses Grundsatzes des gleichen Zugangs für alle wohnberechtigten Haushalte durch ausschließliche oder vorrangige Vermietung an bestimmte wohnberechtigte Personengruppen oder Haushalte (inklusive Privilegierung Ortsansässiger) sind als Abweichungen von der verpflichtend bestimmten allgemeinen Belegungsbindung nicht zulässig, soweit sie nicht ausdrücklich in der Förderzusage oder im Programm gestattet wird.
 - mit dem Antragsteller keine gemeindlichen Belegungsrechte an den von dem Förderantrag betroffenen Wohnungen zu vereinbaren, welche inhaltlich und umfänglich über die in der für die Förderung anwendbaren VwV Wohnungsbau BW aufgezeigten zulässigen Grenzen hinausgehen. Nach den Regelungen der VwV Wohnungsbau BW sind gemeindliche Belegungsrechte an sozial gebundenen Mietwohnungen inhaltlich auf die schuldrechtliche Wohnraumüberlassung an Wohnungsnotfälle und Haushalte mit besonderen Schwierigkeiten bei der Wohnraumversorgung und umfänglich auf maximal 30 Prozent der jeweils geförderten Mietwohnungen, jedoch nicht mehr als zehn Mietwohnungen des Förderantrags insgesamt begrenzt.
- Mietvorauszahlungen und verlorene Baukostenzuschüsse nur angenommen werden dürfen, wenn sie von Dritten zu Gunsten von Wohnungssuchenden geleistet werden und keine Verbindlichkeiten für die Wohnungssuchenden begründen.

Firm
9028 07/21

Alle Antragsteller versichern die Richtigkeit der Angaben in diesem Antrag:

Eingaben löschen

Drucken

Speichern

Seite 6 von 19

Seite 7 zum Antrag von (Antragsteller) _____

Wir erklären, dass wir

- dieses Vorhaben noch nicht begonnen und noch keine Aufträge erteilt haben.
- für dieses Vorhaben keine weitere Förderung erhalten oder beantragt haben.
- weitere Fördermittel wie nachfolgend aufgeführt erhalten oder beantragt haben oder werden:

Beantragt bei	
Erhalten von	
Für	in Höhe von

Wir erklären, dass die nach der beantragten Förderung nach dem Landeswohnraumförderprogramm zu übernehmenden öffentlich-rechtlichen Bindungen den den Antragsteller bindenden – bestehenden oder künftigen – internen Bestimmungen (zum Beispiel Gesellschaftsvertrag oder Satzung) nicht entgegenstehen und die öffentlich-rechtlichen Bindungen jederzeit eingehalten werden können, ohne gegen bindende interne Bestimmungen zu verstoßen (kein Konfliktfall). Uns ist bekannt, dass die L-Bank bei entgegenstehenden internen Bestimmungen oder in Fällen, in denen zweifelhaft ist, ob ein derartiger Konfliktfall vorliegt, jederzeit einen geeigneten Nachweis auf Kosten des Antragstellers verlangen kann, dass die internen Bestimmungen nicht gegen die öffentlich-rechtlichen Bindungen verstoßen (zum Beispiel durch eine „legal opinion“) oder zur Vermeidung eines derartigen Konfliktfalls angepasst wurden oder eine rechtswirksame Befreiung von der Einhaltung der den Konfliktfall auslösenden internen Bestimmungen durch die zuständigen Gremien/Organe des Antragstellers vorgelegt wird (Dispens).

Wir verpflichten uns, die Bereitstellungsprovisionen in der programmgemäßen Höhe (vergleiche Programm-Merkblatt) sowie die bei Zusage gegebenenfalls zu zahlenden einmaligen Kosten in der programmgemäßen Höhe (vergleiche Programm-Merkblatt) an die L-Bank zu entrichten. Diese Bereitstellungsprovisionen sowie die bei Zusage gegebenenfalls anfallenden einmaligen Kosten sind auch dann zu zahlen, wenn wir den beantragten und zugesagten Kredit/Zuschuss nicht in Anspruch nehmen, es sei denn, dass wir der L-Bank innerhalb der für die Berechnung der Bereitstellungsprovision maßgeblichen Frist (vergleiche Programm-Merkblatt) mitteilen, dass wir den Kredit / Zuschuss nicht in Anspruch nehmen. Über die Höhe der Bereitstellungsprovision beziehungsweise der Kosten haben wir uns anhand der Programm-Merkblätter informiert.

5.2 Zustimmungserklärung zur Einsichtnahme in das Grundbuch im Rahmen des elektronischen Grundbuchabrufverfahrens

Die L-Bank benötigt zur Bewilligung und Abwicklung der Fördermittel und deren Sicherstellung häufig eine neue Grundbuchauskunft im Rahmen des elektronischen Grundbuchabrufverfahrens. Sobald der Antragsteller im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist, kann die L-Bank mit seiner Zustimmung Einsicht nehmen. Entsprechend erklärt der Antragsteller folgendes:

Der Antragsteller erteilt der L-Bank hiermit seine Zustimmung, Auskünfte bei der Grundbuchdatenzentrale Baden-Württemberg einzuholen.

5.3 Datenschutz und Auskunftserteilung

Die Datenschutzerklärung der L-Bank in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Version haben wir erhalten und zur Kenntnis genommen.

Soweit die L-Bank für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben Daten an andere Stellen übermittelt, wird sie mit Antragstellung vom Bankgeheimnis entbunden. Soweit die L-Bank für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben Daten von anderen Stellen übermittelt bekommt, wird sie mit Antragstellung vom Antragsteller ermächtigt, diese Daten übermittelt zu bekommen.

Rechtsverbindliche Unterschrift aller Antragsteller für den Antrag	
Ort, Datum	
_____ Antragsteller	_____ bei juristischen Personen / Personengesellschaften: der / die vertretungsberechtigten Bevollmächtigten

 9028 07/21

Eingaben löschen

Drucken

Speichern

Seite 7 von 19

Seite 8 zum Antrag von (Antragsteller) _____

6. Dem Antrag beizufügende Unterlagen**6.1 Zum Objekt**

- Bauvorlagen gemäß Landesbauordnung (Lageplan und Bauzeichnungen, auch für Garagen)
- Baugenehmigung
- Beschreibung der Wohnungen (Vordruck 9020-4)
- Baubeschreibung (Vordruck 9050)
- Berechnung der Wohnfläche nach Wohnflächenverordnung (WFIVO)
- Berechnung des Bruttorauminhalts nach DIN 277
- aktueller Auszug aus dem Baulastenverzeichnis
- aktueller Auszug aus dem Altlastenkataster
- Aktuelle, vollständige, unbeglaubigte Grundbuchabschrift
- Bestätigung über die Höhe der ortsüblichen Vergleichsmiete durch Erklärung der Gemeinde (Vordruck 9044)
- vorläufiger Energiebedarfsausweis (durch einen Berechtigten ausgestellt)
- Nachweis der Bebaubarkeit des Grundstücks
- bei mittelbarer Belegung: Stellungnahme des Bürgermeisteramtes (Vordruck 9044)
- bei Maßnahmen zur Barrierefreiheit: Bestätigung über die vollständige Einhaltung der DIN 18040-2
- bei bestehendem Wohnraum: aktuelle Sollmietenliste aller Gebäude auf dem zu beleihenden Flurstück
- bei Erbbaurechten: Erbbaurechtsvertrag
- bei Eigentumswohnungen: Aufteilungsplan und Teilungserklärung
- bei Reservierungszusagen: Bestätigung des Kaufpreises durch den Verkäufer
- bei Erwerb: Kaufvertrag
- Unterschriftenverzeichnis mit Angabe der jeweiligen Zeichnungsbefugnis
- rechtsaufsichtsbehördliche Genehmigung für die Kreditaufnahme
- Sitzungsniederschrift über den Darlehensaufnahmebeschluss (alternativ: Hauptsatzung/Eigenbetriebssatzung der Gemeinde)

Alle Antragsteller versichern die Richtigkeit der Angaben in diesem Antrag:

Eingaben löschen

Drucken

Speichern

Datenschutzerklärung



Unser Umgang mit Ihren Daten und Ihre Rechte – Informationen nach Artikel 13, 14 und 21 EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

1. Vorwort

Ob Sie nun Kunde¹, Interessent oder Besucher unserer Website sind: Wir respektieren und schützen Ihre Privatsphäre. Was bedeutet das im Klartext, wenn es um Ihre personenbezogenen Daten geht? Auf den nächsten Seiten können Sie sich schnell und einfach einen Überblick verschaffen, welche personenbezogenen Daten wir von Ihnen erheben und was wir damit machen. Außerdem informieren wir Sie über Ihre Rechte nach geltendem Datenschutzrecht und sagen Ihnen natürlich, an wen Sie sich bei Fragen wenden können.

2. Wer sind wir und an wen kann ich mich wenden?

Als verantwortliche Stelle ergreifen wir, die

Landes Kreditbank Baden-Württemberg – Förderbank –

Schlossplatz 10

76113 Karlsruhe

Tel: 0721/150-0

Fax: 0721/150-1001

Internet: www.l-bank.de

alle notwendigen Maßnahmen, um Ihre personenbezogenen Daten zu schützen.

Bei Fragen zu dieser Datenschutzerklärung wenden Sie sich bitte an unseren Datenschutzbeauftragten:

Landes Kreditbank Baden-Württemberg – Förderbank –

Datenschutzbeauftragter

Schlossplatz 10

76113 Karlsruhe

E-Mail: Datenschutz@L-Bank.de

3. Welche Daten erheben wir und woher erhalten wir diese?

Unter anderem verarbeiten wir folgende personenbezogene Daten:

- Persönliche Identifikationsangaben (zum Beispiel Vornamen und Nachnamen, Adresse, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Personalausweisnummer/Reisepassnummer, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Steuer ID-Nummer, IBAN, Sozialversicherungsdaten),
- Daten über Ihre finanzielle Situation (zum Beispiel Gehaltsabrechnungen, Wert Ihrer Immobilie beziehungsweise sonstiger Vermögensgegenstände, Kreditbonität, Einträge bei Auskunfteien, Angaben zum Einkommen, Verbindlichkeiten),
- Soziodemografische Angaben (zum Beispiel Familienstand und Familiensituation, Geschlecht),
- Besondere Kategorien personenbezogener Daten (bekannt als „Sensible Daten“ zum Beispiel religiöse Zugehörigkeit oder Gesundheitsdaten) erheben wir ausschließlich, wenn dies unbedingt notwendig ist. Also beispielsweise zur Abführung der Kirchensteuer.
- Daten zu Ihrem Online-Verhalten und Onlinepräferenzen zum Beispiel IP-Adressen, eindeutige Zuordnungsmerkmale mobiler Endgeräte, Daten zu Ihren Besuchen auf unseren Websites, Endgeräte, mit denen Sie unsere Website besucht haben (das hilft uns, zu erkennen, ob Sie auf unserer Website unterwegs sind oder unsere Anwendungen für mobile Endgeräte nutzen),
- Angaben zu Ihren Interessen und Wünschen, die Sie uns mitteilen zum Beispiel über unsere Websites,
- Audiovisuelle Daten zum Beispiel Aufnahmen von Sicherungseinrichtungen der Bankgebäude oder Videoberatung.

Wir erheben Ihre personenbezogenen Daten, wenn Sie mit uns in Kontakt treten, zum Beispiel als Kunde, Antragsteller oder Interessent für unsere Produkte und Dienstleistungen, das heißt insbesondere, wenn Sie sich für unsere Produkte interessieren, Anträge einreichen oder sich per Mail oder Telefon an uns wenden oder wenn Sie im Rahmen bestehender Geschäftsbeziehungen unsere Produkte und Dienstleistungen nutzen. Ergänzend verarbeiten wir – soweit für die Erbringung unserer Produkte und Dienstleistungen erforderlich – personenbezogene Daten, die wir von anderen Unternehmen, der KfW Bankengruppe, Hausbanken (zum Beispiel Genossenschaftsbanken, Sparkassen), Bürgermeisterämter, Landratsämter, Wohnraumförderungsstellen oder von sonstigen Dritten (zum Beispiel SCHUFA) zulässigerweise (zum Beispiel zur Ausführung von Aufträgen, zur Erfüllung von Verträgen oder aufgrund einer von Ihnen erteilten Einwilligung) erhalten haben.

Außerdem verarbeiten wir personenbezogene Daten aus öffentlich zugänglichen Quellen, wenn diese für unsere Dienstleistung notwendig sind. Diese Daten gewinnen wir zulässigerweise zum Beispiel über Grundbücher, Schuldnerverzeichnisse oder Handelsregister und Vereinsregister.

¹ In diesem Dokument verwendete Bezeichnungen wie „Kunde“, „Interessent“, „Besucher“, „Antragsteller“, „Vertriebspartner“, „Wirtschaftsprüfer“ oder „Arbeitgeber“ werden geschlechtsunspezifisch verwendet. Dies erfolgt aus Gründen der Lesbarkeit und beinhaltet weder Ausschluss noch Wertung.

Drucken

Speichern

Seite 9 von 19

4. Wofür nutzen wir Ihre Daten und auf welcher Rechtsgrundlage?

Die von der L-Bank verarbeiteten personenbezogenen Daten sind für die Beratung, die Vorbereitung für einen Vertragsabschluss oder eines Förderantrags, einen Vertragsabschluss oder die Zusage für eine Förderleistung sowie für die Bearbeitung nach Vertragsabschluss beziehungsweise nach einer Förderzusage erforderlich. Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass eine Förderung im Regelfall nur möglich ist, wenn Ihre personenbezogenen Daten genutzt und weitergeleitet werden dürfen.

4.1 Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten

Um unsere Verträge und Förderleistungen zu erfüllen, müssen wir Ihre Daten verarbeiten. Das gilt auch für vorvertragliche Angaben, die Sie uns im Rahmen einer Antragsstellung machen. Die Zwecke der Datenverarbeitung richten sich in erster Linie nach dem jeweiligen Produkt (zum Beispiel Vergabe und Abwicklung von Förderkrediten, Zuschüssen und Darlehen).

4.2 Zur Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen

Wir unterliegen als Bank zahlreichen gesetzlichen Anforderungen (zum Beispiel Geldwäschegesetz, der Abgabenordnung, dem Steuerumgehungsbekämpfungsgesetz, dem Kreditwesengesetz, dem Wertpapierhandelsgesetz). Auch bankaufsichtsrechtliche Anforderungen müssen wir erfüllen (zum Beispiel von Institutionen wie der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Bankenaufsicht).

Die Verarbeitung von Daten ist zum Beispiel für folgende Zwecke erforderlich: Kreditwürdigkeitsprüfung, Betrugsprävention und Geldwäscheprävention, die Erfüllung von steuerrechtlichen Kontrollpflichten und Meldepflichten sowie die Bewertung und Steuerung von Risiken oder gesetzlich vorgeschriebene Meldungen an die Bankenaufsicht.

4.3 Zur Erfüllung von berechtigten Interessen auf der Basis von öffentlichen Aufgaben

Soweit erforderlich verarbeiten wir Ihre Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrags hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten. Diese können aus der öffentlichen Aufgabe und der Erfüllung aufsichtsrechtlicher Erfordernisse und gesetzlicher Bestimmungen abgeleitet werden (zum Beispiel für volkswirtschaftliche und betriebswirtschaftliche Analysen, zur Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten, zur Gewährleistung der IT-Sicherheit der L-Bank, für Testzwecke in unseren IT-Systemen, zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten oder zur Sicherstellung des Hausrechts).

4.4 Wir nutzen Ihre Daten mit Ihrer Einwilligung

Wenn Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten für bestimmte Zwecke erteilt haben, ist die Verarbeitung dieser Daten rechtmäßig. Sie können Ihre Einwilligung jederzeit widerrufen. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die Sie uns gegenüber vor Geltung der DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung), also vor dem 25. Mai 2018, abgegeben haben. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten.

4.5 Zur Wahrnehmung einer Aufgabe die der L-Bank übertragen wurde, die in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt

In den Fällen, in denen die L-Bank zur Erfüllung von staatlichen Aufgaben verpflichtet ist (zum Beispiel Wohnraumbeförderung), nutzt und verarbeitet die L-Bank Daten von Ihnen. In diesen Fällen werden Ihre Daten nach den jeweiligen gesetzlichen Bedingungen genutzt (zum Beispiel Landeswohnraumförderungsgesetz, Verwaltungsvorschriften zum Förderprogramm Wohnungsbau Baden-Württemberg).

4.6 Weitere Rechtsgrundlagen

Weitere Rechtsgrundlagen für die Datennutzung können zum Beispiel sein:

Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg, Bundesdatenschutzgesetz, Handelsgesetzbuch, Bundeshaushaltsordnung und Landeshaushaltsordnung, MaRisk (Mindestanforderungen an das Risikomanagement), Gesetz zur Terrorbekämpfung, Finanzrichtlinie MifiD, Verordnungen der Europäischen Zentralbank, Wohnimmobilienkreditrichtlinie.

4.7 Zur Wahrnehmung Ihrer berechtigten Interessen im Wege einer Interessenabwägung

Eine Verwendung Ihrer Daten auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO darf nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der L-Bank oder Dritter (zum Beispiel Datenaustausch mit der KfW) erforderlich ist und Ihre Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten nicht überwiegen.

Ganz wichtig: Unter keinen Umständen verkaufen wir Ihre Daten an Dritte!

5. Wer bekommt ihre Daten und warum?

5.1 Ihre personenbezogenen Daten innerhalb der L-Bank

Innerhalb der L-Bank erhalten nur diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Wahrung unserer berechtigten Interessen oder zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten benötigen.

5.2 Ihre personenbezogenen Daten außerhalb der L-Bank

Wir sind zur Wahrung des Bankgeheimnisses über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet. Informationen über Sie dürfen wir nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies erlauben, Sie eingewilligt haben oder wir zur Erteilung einer Auskunft befugt sind.

Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger von Ihren personenbezogenen Daten zum Beispiel sein:

- Europäische Zentralbank, Europäische Bankenaufsichtsbehörde, Finanzbehörden, KfW Bankengruppe, SCHUFA, Landratsämter und Bürgermeisterämter, Bundes- und Landesministerien (zum Beispiel für Finanzen, Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg), Hausbanken (zum Beispiel Sparkassen und Genossenschaftsbanken), Vertriebspartner, Wirtschaftsprüfer, Bundeszentralamt für Steuern, Aufsichtsbehörden, Statistisches Bundesamt, Arbeitgeber, Sozialleistungsträger, Bürgerschaftsbank, Europäische Union, Regierungspräsidien, Gutachter und Notare, Wohnraumförderungsstellen.

5.3 Dienstleister die uns unterstützen

Auch von uns eingesetzte Dienstleister können, zur Erfüllung der beschriebenen Zwecke Daten erhalten, wenn diese das Bankgeheimnis wahren und besondere Vertraulichkeitsanforderungen erfüllen. Dies können beispielsweise Unternehmen in den Kategorien kreditwirtschaftliche Leistung und Dienstleistung sein (zum Beispiel on geo GmbH – Immobilienbewertung).

6. Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Wir speichern Ihre Daten nicht länger, als wir sie für die jeweiligen Verarbeitungszwecke benötigen.

Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden diese regelmäßig gelöscht, es sei denn, deren – befristete – Aufbewahrung ist weiterhin notwendig. Gründe hierfür können zum Beispiel Folgende sein:

- Die Erfüllung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten:

Zu nennen sind insbesondere das Handelsgesetzbuch, die Abgabenordnung, das Kreditwesengesetz, das Geldwäschegesetz und das Wertpapierhandelsgesetz. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung beziehungsweise Dokumentation betragen bis zu zehn Jahre.

- Das Erhalten von Beweismitteln für rechtliche Auseinandersetzungen im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften:

Zivilrechtliche Verjährungsfristen können bis zu 30 Jahre betragen, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre beträgt.

7. Werden Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Datenübermittlung in Drittstaaten (Staaten außerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums – EWR) findet nur statt, soweit dies erforderlich ist, gesetzlich vorgeschrieben ist oder Sie uns Ihre Einwilligung erteilt haben.

8. Inwieweit gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall (einschließlich Profiling)?

In den folgenden Fällen nutzen wir automatisierte Verarbeitungsprozesse einschließlich Profiling zur Herbeiführung einer Entscheidung über die Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung, zum Beispiel wird im Bereich Wohnungsbauförderung Sachsen ein Profiling zur Verlängerung von Verträgen (Prolongation) eingesetzt.

Um die Kreditwürdigkeit unserer potenziellen Kunden zu beurteilen, nutzen wir das sogenannte Scoring. Dabei wird die Wahrscheinlichkeit berechnet, mit der ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen vertragsgemäß nachkommt. Das Scoring beruht auf einem mathematisch-statistisch anerkannten und bewährten Verfahren. Die errechneten Score-Werte unterstützen uns bei der Entscheidungsfindung, wenn jemand ein Produkt abschließen will. Außerdem gehen sie in das laufende Risikomanagement mit ein.

9. Sind Sie verpflichtet, der L-Bank bestimmte personenbezogene Daten zu geben?

Ohne die Erhebung und Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten sind wir in der Regel nicht in der Lage, einen Vertrag mit Ihnen einzugehen oder auszuführen oder eine Förderleistung zu gewähren.

Durch das Geldwäschegesetz sind wir verpflichtet, Sie mit Hilfe Ihrer Ausweisdokumente zu identifizieren, bevor wir eine Geschäftsbeziehung eingehen. Dabei wird Ihr Name, Geburtsort und Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Anschrift und Ausweisdaten erhoben und festgehalten. Sollten im Laufe unserer Geschäftsbeziehung mögliche Änderungen auftreten, sind Sie verpflichtet, uns diese unverzüglich mitzuteilen. Wenn Sie uns die notwendigen Informationen und Unterlagen nicht zur Verfügung stellen, dürfen wir die von Ihnen angestrebte Geschäftsbeziehung weder aufnehmen noch fortführen.

10. Welche Rechte haben Sie und warum sind uns Ihre Rechte wichtig?

Wir wollen so schnell wie möglich auf alle Ihre Fragen antworten. Manchmal kann es aber trotzdem bis zu einem Monat dauern, ehe Sie eine Antwort von uns bekommen. Sollten wir länger als einen Monat für eine abschließende Klärung brauchen, sagen wir Ihnen selbstverständlich vorher Bescheid, wie lange es dauern wird. In einigen Fällen können oder dürfen wir keine Auskunft geben. Wir teilen Ihnen in diesem Fall immer zeitnah den Grund für die Verweigerung mit. Sie haben das Recht, Beschwerde einzureichen.

Welche Rechte haben Sie als Interessent oder Kunde der L-Bank, wenn es um die Verarbeitung Ihrer Daten geht?

Einzelheiten ergeben sich aus den jeweiligen Regelungen der EU- Datenschutzgrundverordnung (Artikel 15 bis 21):

10.1 Ihr Recht auf Auskunft, Information und Berichtigung

Sie können Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. Sollten Ihre Angaben nicht (mehr) zutreffend sein, können Sie eine Berichtigung verlangen. Sollten Ihre Daten unvollständig sein, können Sie eine Vervollständigung verlangen. Wenn wir Ihre Angaben an Dritte weitergegeben haben, informieren wir diese Dritten über Ihre Berichtigung – sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

10.2 Ihr Recht auf Löschung Ihrer personenbezogenen Daten

Aus folgenden Gründen können Sie die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen:

- Wenn Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie erhoben wurden, nicht länger benötigt werden,
- Wenn Sie Ihre Einwilligung widerrufen und es an einer anderweitigen Rechtsgrundlage fehlt,
- Wenn Sie der Verarbeitung widersprechen und es keine überwiegenden, schutzwürdigen Gründe für eine Verarbeitung gibt,
- Wenn Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden,
- Wenn Ihre personenbezogenen Daten gelöscht werden müssen, um gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen.

Bitte beachten Sie, dass ein Anspruch auf Löschung davon abhängt, ob ein gesetzlicher Grund vorliegt, der die Verarbeitung der Daten erforderlich macht.

10.3 Ihr Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

Sie haben das Recht, aus einem der folgenden Gründe, eine Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen:

- Wenn die Richtigkeit Ihrer personenbezogenen Daten von Ihnen bestritten wird und wir die Möglichkeit hatten, die Richtigkeit zu überprüfen,
- Wenn die Verarbeitung nicht rechtmäßig erfolgt und Sie statt der Löschung eine Einschränkung der Nutzung verlangen,
- Wenn wir Ihre Daten nicht mehr für die Zwecke der Verarbeitung benötigen, Sie diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung gegen Rechtsansprüche brauchen,
- Wenn Sie Widerspruch eingelegt haben, solange noch nicht feststeht, ob Ihre Interessen überwiegen.

10.4 Ihr Recht auf Datenübertragbarkeit

Sie haben das Recht, personenbezogene Daten, die Sie uns gegeben haben, in einem übertragbaren Format zu erhalten.

10.5 Ihr Recht auf Widerspruch

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt oder auf der Grundlage einer Interessenabwägung erfolgt.

Im Falle eines Widerspruchs werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung dieser Daten nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder Ihre personenbezogenen Daten dienen der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Für den Fall eines Widerspruchs müssen wir Sie darauf hinweisen, dass wir unsere Leistungen dann nicht mehr erbringen können beziehungsweise zurückfordern müssen. Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass eine Förderung im Regelfall nur möglich ist, wenn Ihre personenbezogenen Daten genutzt und weitergeleitet werden dürfen.

Sollten Sie eines der oben genannten Rechte geltend machen wollen, wenden Sie sich bitte an:

Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank –
Datenschutzbeauftragter
Schlossplatz 10
76113 Karlsruhe
E-Mail: Datenschutz@L-Bank.de

10.6 Ihr Beschwerderecht

In einzelnen Fällen kann es passieren, dass Sie nicht zufrieden mit unserer Antwort auf Ihr Anliegen sind. Dann können Sie beim Datenschutzbeauftragten der L-Bank sowie bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde Beschwerde einreichen.

Die Beschwerde richten Sie bitte an:

Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank –
Datenschutzbeauftragter
Schlossplatz 10
76113 Karlsruhe
E-Mail: Datenschutz@L-Bank.de oder

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Baden-Württemberg
Königstr. 10a
70173 Stuttgart
Tel: 0711/615541-0
Fax: 0711/615541-15
E-Mail: poststelle@lfd.bwl.de

Drucken

Speichern



L-Bank Schlossplatz 10 76113 Karlsruhe	Beschreibung der Wohnungen (Anlagen zum Antrag)
---	---

Sollen mit den beantragten Fördermitteln mehrere Gebäude finanziert werden, so füllen Sie bitte für jede Hausnummer ein gesondertes Blatt aus.

Mit diesen Angaben legen Sie die Wohnungen fest, die mit Fördermitteln finanziert und für welche die Belegungs- und Mietbindung gelten sollen. Diese Angaben sind auch die Grundlage für die Wohnungskartei, die jede Gemeinde nach § 20 Absatz 1 Landeswohnraumförderungsgesetz (LWoFG) zu erstellen hat.

Bauherr¹ / Bauträger

Anschrift

Bauort

Postleitzahl	Ort	Straße, Nummer oder Flurstück Nummer
--------------	-----	--------------------------------------

Die in der Anlage zu diesem Vordruck aufgeführten Wohnungen sollen unter Beachtung der Wohnungsgrößen gemäß Teil 3 der Durchführungshinweise zum Landeswohnraumförderungsgesetz mit Fördermitteln finanziert werden. Es sind alle mit Fördermitteln zu finanzierenden Wohnungen eines Objektes einzeln anzugeben. Reicht der Vordruck nicht aus bitte weitere Vordrucke bei der L-Bank anfordern.

Mittelbare Belegung

Gleichzeitig sind die in der Anlage aufgeführten Wohnungen gekennzeichnet, für die die Miet- und Belegungsbindungen auf Ersatzwohnungen übertragen werden sollen. Die Ersatzwohnungen in dem Bauort, für die die Miet- und Belegungsbindungen gelten sollen, wurden der Gemeinde benannt und sind gleichwertig zu den geförderten Wohnungen. Die Bestätigung der Gemeinde (L-Bank Vordruck Nummer 9044) ist beigelegt.

Mit Bezugsfertigkeit der geförderten Wohnungen werden die Ersatzwohnungen endgültig festgelegt. Die Miet- und Belegungsbindung gilt dann entsprechend für die Ersatzwohnungen. Die Überwachung der Bindungen erfolgt für die Dauer der Förderung durch die Gemeinde.

Die Daten werden für die Bearbeitung der beantragten Fördermittel benötigt. Der Antragsteller willigt in die Weitergabe dieser Daten an das Bürgermeisteramt/Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg ein. Die Gemeinde ist im Rahmen von § 20 Absatz 1 Landeswohnraumförderungsgesetz (LWoFG) zur Datenverarbeitung berechtigt.

Wird eine angegebene Wohnung nicht oder im Einverständnis mit dem Antragsteller eine andere Wohnung finanziert oder als Ersatzwohnung zur Verfügung gestellt, so ist die L-Bank berechtigt, die Liste der finanzierten Wohnungen und/oder die Liste der Ersatzwohnungen zu ändern.

1 In diesem Dokument verwendete Bezeichnungen wie „Bauherr“ oder „Bauträger“ werden geschlechtsunspezifisch verwendet. Dies erfolgt aus Gründen der Lesbarkeit und beinhaltet weder Ausschluss noch Wertung.

Unterschrift aller Antragsteller (bei juristischen Personen/Personengesellschaften der/die vertretungsberechtigten Bevollmächtigten mit Firmenstempel)	
Ort, Datum	

Seite 13 von 19



L-Bank Schlossplatz 10 76113 Karlsruhe	Baubeschreibung
---	------------------------

Gebäude-Flurstücknummer	Straße	Ort
Bauherr ¹		
Planverfasser gemäß § 43 Landesbauordnung (LBO)		
Bauleiter gemäß § 45 Landesbauordnung (LBO)		

A. Baugrundstück

Lage des Baugebiets gemäß 1. Abschnitt der Baunutzungsverordnung (BauNVO)
Erschließung
Baugrundverhältnisse

B. Bauart und Baustoffe

Rohbau

Konstruktionsart		Fassade	
Vollgeschoss		Außenwände	
Untergeschoss		Innenwände	
Dachgeschoss		Geschossdecken	
Dachform/-deckung		Treppen	
Balkone/Terrassen			

Ausbau

Fenster	
Sonnenschutz	
Türen	
Sanitärausstattung	
Bodenbeläge	

Technik

Warmwasser	
Versorgungsleitungen	
Aufzug	

Form-Solutions
 Artikel-Nr. 779050LB-0011
 07/21
Firm
 9050

1 Soweit aus dem Zusammenhang nichts anderes hervorgeht, steht ein Begriff wie „Bauherr“, „Auftraggeber“ oder „Ansprechpartner“ jeweils für Singular und Plural und wird geschlechtsneutral verwendet und schließt jegliche Geschlechtsform ein.

Seite 2 zur Baubeschreibung von (Antragsteller) _____

Heizung

Zentralheizung im Haus mit		Heizenergie	
<input type="checkbox"/> Fern-/Nahwärme		<input type="checkbox"/> Pellets	<input type="checkbox"/> Öl
<input type="checkbox"/> Niedertemperatur-Heizkessel		<input type="checkbox"/> Gas	<input type="checkbox"/> Strom
<input type="checkbox"/> Brennwertkessel		<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>			

C. Stellplätze/Garagen

D. Außenanlagen

E. durchgeführte Modernisierungen (mit Angabe Baujahr)

F. geplante Maßnahmen

G. Anmerkungen

H. Erklärungen

Die öffentlich rechtlichen Bauvorschriften, die Vorschriften des Gebäudeenergiegesetzes in der aktuellen Fassung sowie die Vorschriften zur Verwendung erneuerbaren Energien werden eingehalten. Auf Verlangen werden wir entsprechende behördliche Bestätigungen vorlegen.

Der Bauherr und der Planverfasser verpflichten sich bei der Planung und der Ausführung des Bauvorhabens, die Verwaltungsvorschrift des Landes Baden-Württemberg zum Landeswohnraumförderungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Insbesondere ist uns die Verpflichtung zur Führung eines Baubuches bekannt.

Firm 9050 07/21

Ort, Datum	Bauherr	Planverfasser

Eingaben löschen

Drucken

Speichern



L-Bank Schlossplatz 10 76113 Karlsruhe	Stellungnahme des Bürgermeisteramtes zum Antrag auf Mietwohnraumförderung
---	--

Postleitzahl / Bürgermeisteramt

Bauherr¹

Name, Vorname, Firma		Name, Vorname, Firma	
Straße, Hausnummer		Straße, Hausnummer	
Postleitzahl	Ort	Postleitzahl	Ort

Bauort

Straße, Hausnummer		Flurstücknummer
Postleitzahl	Ort	
Bitte unbedingt angeben	6-stellige Gemeinde-Kennziffer	Gemarkung

1. Überwachung der Bindungen durch die Gemeinde

Die Gemeinde verpflichtet sich ausdrücklich,

- die für den Antragsteller im Falle einer Förderung verbindliche Belegungsbindung zu beachten und keine vertragliche Vereinbarung mit dem Antragsteller zu treffen, welche dessen Einhaltung dieser Belegungsbindung vereiteln oder erschweren kann und auch sonst keine Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer solchen Vereitelung bzw. Erschwerung führen können.** Soweit keine an bestimmte Personengruppen und Merkmale bzw. Eigenschaften anknüpfende Sonderbindung beantragt und mit der Förderzusage festgesetzt wird, gilt in der Landeswohnraumförderung der Grundsatz der allgemeinen Belegungsbindung, die grundsätzlich den Zugang zu Sozialmietwohnungen für alle wohnberechtigten Haushalte gleichermaßen eröffnet. Einschränkungen dieses Grundsatzes des gleichen Zugangs für alle wohnberechtigten Haushalte durch ausschließliche oder vorrangige Vermietung an bestimmte wohnberechtigte Personengruppen oder Haushalte (inklusive Privilegierung Ortsansässiger) sind als Abweichungen von der verpflichtend bestimmten allgemeinen Belegungsbindung nicht zulässig, soweit sie nicht ausdrücklich in der Förderzusage oder im Programm gestattet wird.
- mit dem Antragsteller keine gemeindlichen Belegungsrechte an den von dem Förderantrag betroffenen Wohnungen zu vereinbaren und entsprechend dinglich zu sichern, welche inhaltlich und umfänglich über die in der für die Förderung anwendbaren VwV Wohnungsbau BW aufgezeigten zulässigen Grenzen hinausgehen.** Nach den Regelungen der VwV Wohnungsbau BW sind gemeindliche Belegungsrechte an sozial gebundenen Mietwohnungen inhaltlich auf die schuldrechtliche Wohnraumüberlassung an Wohnungsnotfälle und Haushalte mit besonderen Schwierigkeiten bei der Wohnraumversorgung und umfänglich auf maximal 30 Prozent der jeweils geförderten Mietwohnungen, jedoch nicht mehr als zehn Mietwohnungen des Förderantrags insgesamt begrenzt.
- die Bindungen (Miet- und Belegungsbindungen) der mit dem Förderdarlehen geförderten Wohnungen zu überwachen und eine entsprechende Wohnungsbindungskartei zu führen.** Dies bedeutet, dass die Gemeinde die Belegung und Wiederbelegung der Wohnungen für die Dauer der Zweckbindung überwacht.

1 Soweit aus dem Zusammenhang nichts anderes hervorgeht, steht ein Begriff wie „Antragsteller“, „Auftraggeber“ oder „Ansprechpartner“ jeweils für Singular und Plural und wird geschlechtsneutral verwendet und schließt jegliche Geschlechtsform ein.

Eingaben löschen	Drucken	Speichern
------------------	---------	-----------

Seite 2 der Stellungnahme zum Antrag von (Antragsteller) _____

- die Bindungen der mit dem Förderdarlehen geförderten Wohnungen und der Ersatzwohnungen zu überwachen und eine entsprechende Wohnungsbindungskartei mit den geförderten Wohnungen und Ersatzwohnungen zu führen. Dies bedeutet, dass die Gemeinde die Belegung und Wiederbelegung der Ersatzwohnungen für die Dauer der Zweckbindung überwacht. Die Gemeinde hat der Übertragung der Bindungen der geförderten Wohnungen auf die Ersatzwohnungen schon jetzt zugestimmt.

2. Erklärung zur Übertragung der Bindungen auf Ersatzwohnungen (Mittelbare Belegung)²

Die Gemeinde erklärt für die Ersatzwohnungen im Rahmen der mittelbaren Belegung Folgendes:

- die geförderten Wohnungen und die für die Wohnungsbindung vorgesehenen Ersatzwohnungen sind gleichwertig im Sinne des § 22 Absatz 1 Nummer 4 LWoFG oder sind gleichwertig im Sinne nachfolgender Regelung:

Die Wohnungen sind auch dann gleichwertig, wenn die Beträge des sich für die geförderten Wohnungen ergebenden Mietabschlages der Kaltmiete gegenüber der konkreten jeweils ortsüblichen Vergleichsmiete mindestens den Beträgen der Abschläge entsprechen, die sich bei den Ersatzwohnungen durch Abschlag von regelmäßig mindestens 33 Prozent der Kaltmiete gegenüber der konkreten jeweils ortsüblichen Vergleichsmiete ergeben.

Ergibt sich bei den Ersatzwohnungen aufgrund des prozentualen Abschlages eine Kaltmiete von weniger als 5,50 Euro je m² Wohnfläche, kann die Kaltmiete wahlweise unterhalb der ortsüblichen Vergleichsmiete auf maximal 5,50 Euro je m² Wohnfläche festgelegt werden; das Erfordernis der betragsmäßigen Entsprechung des Abschlages bei den geförderten Wohnungen nach Nummer 3.4 und des Abschlages bei den Ersatzwohnungen bleibt davon unberührt.

- Die als Ersatzwohnungen vorgesehenen Mietwohnungen unterliegen zum Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit der geförderten Wohnungen keinen Bindungen einschließlich Belegungsrechten.
- Bei vermieteten Ersatzwohnungen wurden die Voraussetzungen beim Mieterhaushalt zur Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins geprüft. Es wird versichert, dass dem entsprechenden Mieterhaushalt zum Zeitpunkt der Beantragung des Förderdarlehens ein Wohnberechtigungsschein hätte erteilt werden können.

3. Angaben über die Lage und Bebaubarkeit des Baugrundstücks innerhalb des Gemeindegebiets

Das Baugrundstück liegt im

- Ortsteil Stadtteil

- Das Grundstück ist bebaubar.

- Es handelt sich um ein Bauvorhaben in einem städtebaulichen Sanierungsgebiet oder Entwicklungsbereich und Entwicklungsgebiet.

4. Der aktuelle Bodenrichtwert beträgt³ EUR/m²

- inklusive Erschließung

- zuzüglich Erschließungskosten von EUR/m²

5. Bestehen Eintragungen im Baulastenverzeichnis?

- ja (Wenn ja, bitte Kopie des Auszuges aus dem Baulastenverzeichnis beifügen.) nein

6. Bestehen Eintragungen im Altlastenkataster?

- ja (Wenn ja, bitte Kopie des Auszuges aus dem Altlastenkataster beifügen.) nein

² Ein Nachweis über die Einhaltung des Mietverzehrs bei Ersatzwohnungen aus der mittelbaren Belegung für die geförderten Wohnungen im Landeswohnraumförderungsprogramm ist zu entsprechender Zeit zu erbringen (Vordruck 1401, im Downloadbereich abrufbar).

³ Der Grundstückspreis ist der aktuellen örtlichen Bodenrichtwertkartei/-datei zu entnehmen. Soweit eine solche nicht besteht, können die Feststellungen des örtlichen Gutachterausschusses zugrunde gelegt werden.

Eingaben löschen

Drucken

Speichern

Seite 3 der Stellungnahme zum Antrag von (Antragsteller) _____

7. Ist das Grundstück vermessen?

- ja
- nein Wenn nein:
 - Die Gemeinde übernimmt für alle im Darlehensantrag aufgeführten Darlehen der L-Bank die Ausfallbürgschaft, bis die Darlehen bedingungsgemäß gesichert sind. Die Gemeinde bestätigt, dass die in der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über allgemeine Genehmigungen nach dem Gemeindegewirtschaftsrecht (VwV-Freigrenzen-erlass) genannten besonderen Voraussetzungen (zum Beispiel, dass das Grundstück aus vom Antragsteller nicht zu vertretenden Gründen nicht innerhalb einer zumutbaren Frist vermessen werden kann) vorliegen.
 - Eine Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde ist nach der jeweils gültigen Fassung dieser Verwaltungsvorschrift nicht erforderlich.
 - Die Genehmigung der Ausfallbürgschaft durch die Rechtsaufsichtsbehörde ist beantragt und wird der L-Bank unverzüglich nach Erteilung vorgelegt.

**8. Die ortsübliche Vergleichsmiete beträgt für die Wohnfläche
für Garagen**

	EUR/m ²
	EUR

9. Nachfrage und Bedarf

Die Gemeinde bestätigt, dass das Grundstück bebaubar ist und dass in der Vergangenheit eine Nachfrage nach geförderten Mietwohnungen bestand und am neu geschaffenen Mietwohnraum ein Bedarf besteht.

- ja nein

10. Sind kommunale Belegungsrechte an den sozial gebundenen Mietwohnungen vorgesehen?⁴

- nein
- Ja, im Umfang von

Wohneinheiten

Ort, Datum	Siegel	Bürgermeisteramt / Bevollmächtigter für die Übernahme der Ausfallbürgschaft
------------	--------	--

⁴ Maximal 30 Prozent der jeweils geförderten Mietwohnungen, jedoch nicht mehr als zehn Mietwohnungen des Förderantrags insgesamt.

Zur lfd. Nr. 53



**Förderprogramm Kompetenzzentrum Wohnen BW
(Bezahlbar Wohnen – Beratung für Kommunen)**

– ANTRAG AUF GEWÄHRUNG EINER ZUWENDUNG –
nach Maßgabe der für das Förderprogramm geltenden Fördervorschriften

Bitte beachten Sie:

Es ist je abgeschlossenem Beratungsvertrag nach Ziffer 4.3 der Förderhinweise zum Förderprogramm Kompetenzzentrum Wohnen BW (Bezahlbar Wohnen – Beratung für Kommunen) (im Folgenden: Förderhinweise) ein gesonderter Förderantrag einzureichen.

Antrag an die

Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH
Abteilung Kommunalfonds Wohnraumoffensive BW
Bereich Kompetenzzentrum Wohnen BW
Herzogstr. 6A
70176 Stuttgart

1. Antragsteller

Kommune ¹	
Straße Haus-Nr.	
PLZ Ort	
Landkreis	
Ansprechpartner	
Telefon	
Telefax	
E-Mail	
Zulassungsbestätigung ² vom	

¹ Bei interkommunalen Kooperationen ist die projektverantwortliche Kommune kenntlich zu machen

² vgl. Ziffer 4.1 der Förderhinweise

**Bankverbindung**

IBAN	
Kreditinstitut	
Buchungszeichen	

2. Fördervorhaben**2.1 Unverbindliche Inaussichtstellung der Förderung³**

Bitte geben Sie das Datum und das Aktenzeichen der unverbindliche Inaussichtstellung der Förderung an.

Datum

Aktenzeichen

2.2 Kurzbezeichnung des Fördervorhabens

Bitte geben Sie eine prägnante Kurzbezeichnung des Fördervorhabens an.

2.3 Beschreibung des Fördervorhabens

Bitte beschreiben Sie prägnant das Fördervorhaben.

2.4 Schaffung bezahlbaren Wohnraums

Es ist vorgesehen, bezahlbaren Wohnraum zu schaffen.

2.5 Beratungspool / beauftragte Leistungen

Bitte kreuzen Sie die im Rahmen des Miniwettbewerbs⁴ vergebenen Leistungen an.

Achtung: Ihre Angaben können sich nur auf einen Beratungspool beziehen.

³ vgl. Ziffer 4.2 der Förderhinweise

⁴ Abschluss eines Beratungsvertrages auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung des Landes Baden-Württemberg im Miniwettbewerb gemäß § 21 Abs. 4 Nr. 3, Abs. 5 VgV



- Beteiligungsmodul**
 - Entwicklung und Umsetzung einer kommunalen Kommunikationsstrategie
 - Konzipierung und Durchführung (inkl. Vorbereitung, Organisation und Moderation) von Informationsveranstaltungen, Bürgerwerkstätten, Workshops etc. zur frühzeitigen und begleitenden Bürgerbeteiligung
 - Konzipierung und Durchführung (inkl. Vorbereitung, Organisation und Moderation) öffentlicher Veranstaltungen zur frühzeitigen und dauerhaften Einbindung verschiedener lokaler Akteure in Planungs- oder Wettbewerbsverfahren
 - Entwicklung und Umsetzung von Strategien zur frühzeitigen und dauerhaften Einbindung der Grundstückseigentümer

- Grundlagenmodul**
 - Erstellung einer Analyse der Bevölkerungsstruktur und der soziodemografischen Entwicklung
 - Erstellung einer Wohnungsmarkt- / Wohnraumbedarfsanalyse
 - Beratung zu, Vorbereitung und Herbeiführung von eigenen kommunalen Anreizprogrammen / -modellen zur Schaffung bezahlbaren Wohnraums
 - Erstellung einer Flächenpotenzialanalyse auf der Grundlage der Auswertung planerischer Rahmenbedingungen, bekannter fachrechtlicher Restriktionen, Flächenverfügbarkeiten, Eigentumsverhältnissen.
 - Erstellung von teilsräumlichen Innentwicklungsstudien bzw. integrierten teilsräumlichen Entwicklungskonzepten
 - Beratung zu, Vorbereitung und Herbeiführung von politischen Grundsatzbeschlüssen zur Flächensicherung und Flächenmobilisierung für bezahlbaren Wohnraum

- Konzeptmodul – Konzeption**
 - Beratung, Vorbereitung und Unterstützung bei der Durchführung der städtebaulichen Rahmenplanung/Masterplanung
 - Beratung, Vorbereitung und Unterstützung bei der Entwicklung und Erstellung städtebaulicher Vorentwürfe und Entwürfe
 - Vorbereitung und flächenbezogene Ausarbeitung eines Umsetzungskonzeptes mit geeignetem Wohnungsmix, Einbezugs gemeinschaftlicher Wohnformen (z.B. Baugemeinschaften, Genossenschaften) sowie Berücksichtigung einer bedarfsorientierten, flächensparenden und klimaschonenden Wohnraumnutzung
 - Durchführung einer städtebaulichen und gestalterischen Beratung / Bauberatung



- Konzeptmodul – Verfahren**
 - Beratung bei und Vorbereitung der Aufstellung kommunaler Satzungen im Bereich des Vorkaufsrechts oder des besonderen Städtebaurechts
 - Vorbereitung und Betreuung von Verfahren der Grundstücksvergabe, z.B. im Erbbaurecht
 - Vorbereitung, Ausschreibung, Betreuung der Vergabe öffentlicher Grundstücke nach Konzeptqualität (Konzeptvergabe), insbesondere mit dem Ziel der Schaffung von bezahlbarem Wohnraum
 - Beratung zu und Vorbereitung von politischen Empfehlungen und Beschlüssen zur Absicherung der Flächenentwicklung

- Konzeptmodul - Wettbewerb**
 - Durchführung des Wettbewerbsmanagements / der -organisation
 - Betreuung, Abwicklung von (ggf. EU-weiten) Wettbewerbsverfahren
 - Organisation, Betreuung, Abwicklung von Mehrfachbeauftragungen
 - Vorbereitung, Erstellung von Auslobungsunterlagen
 - Durchführung begleitender Partizipationsprozesse
 - Vorbereitung, Durchführung von Preisgerichten
 - Dokumentation von Wettbewerbsergebnissen, von Ergebnissen der Mehrfachbeauftragung und deren Aufbereitung für eine planungsrechtliche Umsetzung

- Konzeptmodul - Wirtschaftlichkeit**
 - Erstellung und Fortschreibung der Wirtschaftlichkeitsplanung / der Wirtschaftspläne für Vorhaben
 - Durchführung der Kosten-Nutzen- bzw. Kosten-Wirksamkeitsanalysen
 - Erarbeitung und Darstellung der Kostenschätzungen/-berechnungen und Förder-/Finanzierungsübersichten für verschiedene Stufen der Projektentwicklung formulieren
 - Aufstellung von Kostenmanagementkonzepten



Umsetzungsmodul – Projektkoordination bei der Umsetzung

- Entwicklung einer Vorgehens- bzw. Verfahrensweise, um die Umsetzung der aus den vorangegangenen Beratungsleistungen bzw. Planungen gesetzten Ziele, insbesondere im Hinblick auf die die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum, zielorientiert und strukturiert zu gewährleisten
- Koordination und Unterstützung des kommunalen Prozess- / Projektmanagements zur Umsetzung eines konkreten Vorhabens / Projekts
- Beratung zu und Unterstützung bei der Auswahl geeigneter Vorhabenträger (z.B. Durchführung von Auswahl- und Ausschreibungsverfahren)
- Unterstützung bei der Aktivierung von Privatinvestitionen
- Entwicklung von Strategien für die Kommunikation und das Zusammenwirken mit Eigentümern / Vorhabenträgern bei der Schaffung von bezahlbarem Wohnraum

3. Auftragnehmer der Kommune (Rahmenvereinbarungspartner)

Firma	
Straße	
PLZ Ort	
Projektverantwortlicher	
Zuschlag erteilt am	

- Die Kommune hat den Verfahrenleitfaden zur Vergabe der Rahmenvereinbarung nebst Anlagen vom 29. September 2020 und den Verfahrenleitfaden Miniwettbewerb nebst Anlagen vom 10. Dezember 2020 bei der Vergabe der Beratungsleistungen beachtet.
- Die Kommune hat den seitens des Landes Baden-Württemberg vorgegebenen Beratungsvertrag unverändert bei der Auftragserteilung an den Rahmenvereinbarungspartner verwendet.

4. Zeitplan

Beginn (Monat / Jahr)	
Ende (Monat / Jahr)	
Laufzeit in Monaten	



5. Kosten- und Finanzierung

5.1 Beantragter Zuschuss

Förderfähige Vergütung gemäß Beratungsvertrag (brutto) ⁵	
Förderhöchstbetrag gemäß den Förderhinweisen	

Der Antragsteller ist gemäß § 15 Umsatzsteuergesetz zum Vorsteuerabzug

- nicht berechtigt,
- berechtigt und berücksichtigt dies bei der förderfähigen Vergütung (Angabe der Vergütung netto).

Beantragter Zuschuss gesamt: _____ €

(80 % der förderfähigen Vergütung gem. Beratungsvertrag bis zum Förderhöchstbetrag)

5.2 Kosten- und Finanzierungsplan

Kosten	
Stundenhonorarsatz in Euro netto pro Beratungsstunde ⁵	
Kalkulierte Anzahl an Stunden ⁵	
Vergütung netto ⁵	
Vergütung brutto⁵	

Finanzierung	
Eigenmittel der Kommune	
Öffentliche Zuwendungen Dritter	
Beantragter Zuschuss	
Gesamtfinanzierung	

⁵ Die Vergütung errechnet sich wie folgt: Stundenhonorarsatz in Euro netto pro Beratungsstunde zzgl. Mwst x (mal) kalkulierte Anzahl an Stunden für die Erfüllung des Einzelauftrags. Es ist die entsprechend § 4 Absatz 1 Satz 1 der Rahmenvereinbarung vertraglich vereinbarte Vergütung anzugeben



6. Angaben zu weiteren Förderungen bzw. Förderanträgen der Kommune

**6.1 Förderprogramm Kompetenzzentrum Wohnen BW
(Bezahlbar Wohnen – Beratung für Kommunen)**

Der Antragsteller hat bereits eine Förderung für folgende Beratungspools beantragt oder erhalten:

Beteiligungsmodul

Maßnahme

Antrag vom

Zuwendungs-
bescheid vom

Grundlagenmodul

Maßnahme

Antrag vom

Zuwendungs-
bescheid vom

Konzeptmodul – Konzeption

Maßnahme

Antrag vom

Zuwendungs-
bescheid vom



Konzeptmodul – Verfahren

Maßnahme

Antrag vom

Zuwendungs-
bescheid vom

Konzeptmodul – Wettbewerb

Maßnahme

Antrag vom

Zuwendungs-
bescheid vom

Konzeptmodul – Wirtschaftlichkeit

Maßnahme

Antrag vom

Zuwendungs-
bescheid vom

Umsetzungsmodul – Projektkoordination bei der Umsetzung

Maßnahme

Antrag vom

Zuwendungs-
bescheid vom

Die Kommune hat bisher keine Förderung beantragt.



6.2 Weitere Förderprogramme

- Für das beantragte Fördervorhaben wurde und wird keine weitere Förderung in Anspruch genommen.
- Die Kommune erhielt / erhält für das Fördervorhaben Fördermittel aus folgenden Programmen bzw. hat einen Antrag hierauf gestellt:

7. Hinweis zur Datenverarbeitung

Ihre im Antrag angegebenen personenbezogenen Daten werden vom Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg zum Zwecke der Bearbeitung des Antrags gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Weitere Informationen können Sie im Internet unter <https://mlw.baden-wuerttemberg.de/de/header-und-footer/datenschutz/infos-zur-datenverarbeitung/> abrufen. Den behördlichen Datenschutzbeauftragten des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg, erreichen Sie unter: Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg, Behördlicher Datenschutzbeauftragter, Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart, E-Mail: datenschutz@mlw.bwl.de.

8. Bestätigung

Der Antragsteller bestätigt, dass

- 8.1 die in den Förderhinweisen zum Förderprogramm Kompetenzzentrum Wohnen BW (Bezahlbar Wohnen – Beratung für Kommunen) vom 29.12.2020 – AZ 5-2700-014 geregelten Anforderungen vollständig erfüllt werden;
- 8.2 die Angaben im Antrag vollständig und richtig sind;
- 8.3 für das beantragte Fördervorhaben keine sonstigen öffentlichen Fördermittel beantragt und solche im Falle der Förderung auch nicht beantragten werden;
- 8.4 die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen vor Erlass des Zuwendungsbescheides auf eigenes Risiko erfolgt.

Ort, Datum

Stempel/ rechtsverbindliche Unterschrift/en Antragsteller

Zur lfd. Nr. 54



Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus Mitteln des Landes Baden-Württemberg nach Maßgabe der für das Landesförderprogramm „Prämienkatalog Kompetenzzentrum Wohnen BW“ geltenden Fördervorschriften
Hier: Prämie für die Aktivierung von leerstehendem Wohnraum - Wiedervermietungsprämie -

Antrag an die
 Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH
 Abteilung Kommunalfonds Wohnraumoffensive BW
 Bereich Kompetenzzentrum Wohnen BW
 Herzogstr. 6A
 70176 Stuttgart

1. Antragsteller*

Kommune	
Amt	
Straße Haus-Nr.	
PLZ Ort	
Ansprechpartner	
Telefon	
Telefax	
E-Mail	

Bankverbindung

IBAN	
Kreditinstitut	
Buchungszeichen	

Hinweis: *Der Antragsteller ist gegenüber dem Land allein verantwortlich für die Einhaltung der Förderbestimmungen nach Maßgabe der Bewilligung.

Seite 1 von 4



2. Vorhaben

2.1 Art des Vorhabens

- Die Wiedervermietung erfolgte aufgrund einer Aktivität der Kommune
 kommunale Beratung / kommunale Vermittlung
- Die Wiedervermietung erfolgte aufgrund einer Aktivität des nachfolgend genannten Dritten im Auftrag der Kommune

Bezeichnung	
Straße Haus-Nr.	
PLZ Ort	
Ansprechpartner	
Telefon	
Telefax	
E-Mail	

2.2 Maßnahmenbeschreibung

Die Wiedervermietung erfolgte aufgrund der folgenden Aktivität der Kommune / des Dritten:

2.3 Ort der Maßnahme

Kreis	
Gemeinde	
Gemarkung	
Flurstück	
Straße und Hausnummer	
Geschoss	
Wohnung-Nr./Lage der Wohnung	

Hinweis: *Der Antragsteller ist gegenüber dem Land allein verantwortlich für die Einhaltung der Förderbestimmungen nach Maßgabe der Bewilligung.

Seite 2 von 4



2.4 Angaben zum Objekt

Leerstand seit	
Wiedervermietung ab	
<input type="checkbox"/> Unbefristeter Mietvertrag vom	
<input type="checkbox"/> Befristeter Mietvertrag vom	
Dauer des Mietvertrags (bei befristeten Verträgen)	
Wohnungsgröße	
Nettomonatskaltmiete	

- Der Wohnraum unterliegt keiner Bindung mit einer Belegungspflicht, insbesondere nach dem Landeswohnraumförderungsprogramm.
- Für die Maßnahme wurde und wird keine weitere Förderung aus Landesmitteln in Anspruch genommen, insbesondere nach dem Landeswohnraumförderungsprogramm.
- Der Wohnraum wurde vor dem Leerstand als Wohnraum zu Wohnzwecken genutzt.

3. Beantragter Zuschuss

Beantragter Zuschuss = € (max. 2.000, -- € werden gefördert)

dies entspricht: 2 x € der Nettomonatskaltmiete = €

4. Hinweis zur Datenverarbeitung

Ihre im Antrag angegebenen personenbezogenen Daten werden vom Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg zum Zwecke der Bearbeitung des Antrags gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Weitere Informationen können Sie im Internet unter <https://mlw.baden-wuerttemberg.de/de/header-und-footer/datenschutz/infos-zur-datenverarbeitung/> abrufen. Den behördlichen Datenschutzbeauftragten des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg erreichen Sie unter: Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg, Behördlicher Datenschutzbeauftragter, Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart, E-Mail: datenschutz@mlw.bwl.de



5. Bestätigung

Wir bestätigen, dass

- die in den Förderhinweisen zum Landesförderprogramm „Prämienkatalog Kompetenzzentrum Wohnen BW“ vom 20.12.2021 – AZ: MLW27-27-179/5– geregelten Anforderungen vollständig erfüllt werden,
- die Angaben im Antrag vollständig und richtig sind.

Ort, Datum

Stempel / rechtsverbindliche Unterschrift/en Antragsteller

Zur lfd. Nr. 55



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND WOHNEN

Stand: Juni 2021

Antrag zur Förderung von Kooperationsprojekten für die Erstellung qualifizierter Mietspiegel in den Jahren 2020 und 2021

1. Antragstellende Gemeinde

Gemeinde

lfd. Nr. 1

(Ober-) Bürgermeister*in

Ansprechpartner*in

<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------

Telefon

E-Mail

Anzahl der Einwohner (zum Stichtag 31. Dezember des Vorjahres)

Liegt in der Gemeinde ein aktueller und gültiger qualifizierter Mietspiegel vor?

Ja

Nein



2. Am Kooperationsprojekt beteiligte Gemeinden

Gemeinde

lfd. Nr.

(Ober-) Bürgermeister*in

Ansprechpartner*in

<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------

Telefon

E-Mail

Anzahl der Einwohner (zum Stichtag 31. Dezember des Vorjahres)

Liegt in der Gemeinde ein aktueller und gültiger qualifizierter Mietspiegel vor?

Ja Nein

Gemeinde

lfd. Nr.

(Ober-) Bürgermeister*in

Ansprechpartner*in

<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

- 3 -

--	--

Telefon

E-Mail

--

Anzahl der Einwohner (zum Stichtag 31. Dezember des Vorjahres)

Liegt in der Gemeinde ein aktueller und gültiger qualifizierter Mietspiegel vor?

Ja Nein

--

Gemeinde

lfd. Nr.

--

(Ober-) Bürgermeister*in

--

Ansprechpartner*in

--	--

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

--	--

Telefon

E-Mail

--

Anzahl der Einwohner (zum Stichtag 31. Dezember des Vorjahres)

Liegt in der Gemeinde ein aktueller und gültiger qualifizierter Mietspiegel vor?

Ja Nein

--

Gemeinde

lfd. Nr.

--

(Ober-) Bürgermeister*in

- 4 -

Ansprechpartner*in

<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------

Telefon

E-Mail

Anzahl der Einwohner (zum Stichtag 31. Dezember des Vorjahres)

Liegt in der Gemeinde ein aktueller und gültiger qualifizierter Mietspiegel vor?

Ja Nein

Gemeinde

lfd. Nr.

(Ober-) Bürgermeister*in

Ansprechpartner*in

<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------

Telefon

E-Mail

Anzahl der Einwohner (zum Stichtag 31. Dezember des Vorjahres)

Liegt in der Gemeinde ein aktueller und gültiger qualifizierter Mietspiegel vor?

Ja Nein

- 5 -

Gemeinde

lfd. Nr.

(Ober-) Bürgermeister*in

Ansprechpartner*in

<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------

Telefon

E-Mail

Anzahl der Einwohner (zum Stichtag 31. Dezember des Vorjahres)

Liegt in der Gemeinde ein aktueller und gültiger qualifizierter Mietspiegel vor?

Ja Nein **3. Gesamteinwohnerzahl aller beteiligten Gemeinden**

Anzahl der Einwohner aller Gemeinden (zum Stichtag 31. Dezember des Vorjahres)

4. Bankverbindung der antragstellenden Gemeinde nach Ziffer 1

Kreditinstitut

<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------

IBAN

BIC

- 6 -

5. Beigefügte Unterlagen

- Bevollmächtigung der antragstellenden Gemeinde (Ziffer 1) durch die anderen Gemeinden (Ziffer 2)
- Nachweise über die Einwohnerzahl der einzelnen Gemeinden sowie die Gesamtzahl der Einwohner aller beteiligten Gemeinden
- Zeitplan zur Erstellung des qualifizierten Mietspiegels
- Beschlüsse der Gemeinderäte aller beteiligten Gemeinden
- Planung bezüglich der Gesamtausgaben sowie der Finanzierung
- Vorhabenbeschreibung
- Name und Anschrift des externen Dienstleisters
- Angebot über die Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels

6. Erklärung

Hiermit erklärt die in Ziff. 1 genannte, antragstellende Gemeinde,

- dass die gemachten Angaben richtig und vollständig sind
- dass auf der Grundlage des Leitfadens des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg zur Förderung von Kooperationsprojekten mehrerer Gemeinden für die Erstellung qualifizierter Mietspiegel vom 4. März 2020 eine Förderung für die Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels beantragt wird
- dass zum Zeitpunkt der Antragstellung kein Vorhabenbeginn im Sinne einer Auftragsvergabe an einen externen Dienstleister zur Erhebung der erforderlichen Daten stattgefunden hat und das Angebot des externen Dienstleisters vorgelegt wird
- dass die Zuwendungen ausschließlich für externe Dienstleister sowie eindeutig dem Kooperationsobjekt zuzuordnende Sachausgaben verwendet werden
- dass die im Zusammenhang mit der beantragten Förderung angegebenen und beigefügten Daten vom Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg zum Zwecke der ordnungsgemäßen Bearbeitung elektronisch bearbeitet und gespeichert werden dürfen

- 7 -

- dass sie zur Dokumentation der Arbeit und Wirkungsweise des externen Dienstleisters über die Erstellung des qualifizierten Mietspiegels berichtet und das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg diese Berichte zur Information der Öffentlichkeit verwerten kann
- dass nach Abschluss des Kooperationsprojekts ein vereinfachter Verwendungsnachweis (Sachbericht und zahlenmäßiger Nachweis) sowie eine Ausfertigung der Endfassung des qualifizierten Mietspiegels vorgelegt wird.

Der Antrag ist bis zum 31. Oktober 2021 zu richten an das

Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg
Postfach 10 01 41, 70001 Stuttgart

und von allen antragstellenden Gemeinden nach Ziffer 1 und 2 zu unterzeichnen

Ort, Datum, Unterschrift und Name der unterzeichnenden Person, Stempel

Ort, Datum, Unterschrift und Name der unterzeichnenden Person, Stempel

Ort, Datum, Unterschrift und Name der unterzeichnenden Person, Stempel

Ort, Datum, Unterschrift und Name der unterzeichnenden Person, Stempel

Ort, Datum, Unterschrift und Name der unterzeichnenden Person, Stempel

Ort, Datum, Unterschrift und Name der unterzeichnenden Person, Stempel

Ort, Datum, Unterschrift und Name der unterzeichnenden Person, Stempel